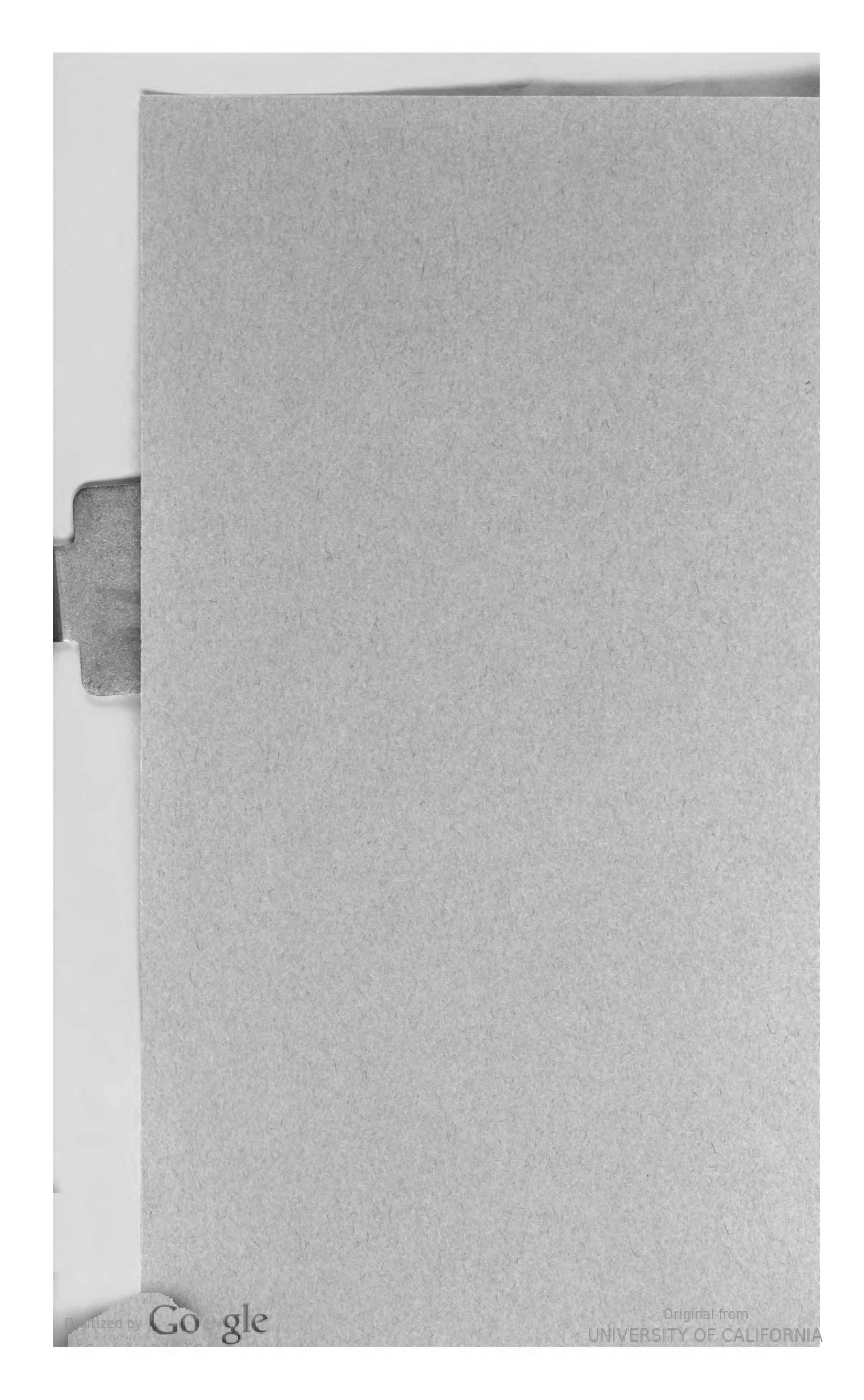




## Zur Beachtung.

1. Schriften befreundeter Vereine: Die Schriften der Vereine, mit denen wir im Austauschverkehr stehen, sind dem Stadtarchiv Aachen, Fischmarkt 3, einzusenden. Sie werden teils im Stadtarchiv, teils in der Stadtbibliothek aufbewahrt und für die Mitglieder ausgelegt.
2. Anzeigen neuer Werke: Verleger und Verfasser, die Berücksichtigung ihrer neu erschienenen Werke in unserem Literaturbericht wünschen, wollen diese an den Herausgeber, Archivdirektor Dr. Huyskens, Aachen, Habsburgerallee 2, einsenden.
3. Bezug der Zeitschrift und Mitgliedsbeitrag: Mit Rücksicht auf die Geldentwertung ist der Beitrag für das verflossene Vereinsjahr auf 3/4 Goldmark gemäß dem Goldankaufspreise der Reichsbank festgesetzt. Dieser Preis deckt bei aller Einschränkung kaum die Selbstkosten des vorliegenden Bandes, geschweige die Zustellungs- und Verpackungskosten. Wird der Band nicht im Stadtarchiv abgeholt, so ist daher die Zustellung, ev. auch Verpackung, von dem betreffenden Mitglied zu tragen. Bei Zustellung durch Boten erhöht sich der Mitgliedsbeitrag um 1000 M., bei Zustellung durch die Post um das Porto. Ausländer aus Ländern mit besserer Valuta zahlen für die Mitgliedschaft und die Zeitschrift den Vorkriegspreis von 4 Goldmark, umgerechnet auf ihre Währung nach dem damaligen Kurs.
4. Ältere Bände der Zeitschrift und Sonderabzüge: Der Verein besitzt noch zahlreiche ältere Bände seiner Zeitschrift (12—32, 34—40, 42—43 und 3 Bde. Register) und Sonderabzüge einzelner Arbeiten (Clemen, Porträtdarstellungen; Lindner, Fabel; Buchkremer, Couven; Schneider, Fundstellen; Schollen, Vossen; Schoop, Besiedelung; Bisegger, Krämviertel) und bietet sie hiermit den Mitgliedern zum Mitgliederpreise (Grundzahl für Bände der Zeitschrift 4, für Nichtmitglieder 6, dazu die Schlüsselzahlen des Tages) zum Kauf an. Anfragen und Aufträge erledigt der Schriftführer Studienrat Prof. Dr. Karl Schué, Aachen, Kaiser-Karls-Gymnasium, Augustinerbach. Mitglieder, die ältere Bände besitzen ohne Verwendung dafür zu haben, werden gebeten, sie dem Verein durch das Stadtarchiv frei oder gegen Entschädigung zur Verfügung zu stellen und damit die schwierige Finanzlage des Vereins zu erleichtern.
5. Eingetretene Änderungen der Anschriften wollen die Mitglieder dem Vereinsvorsitzenden (siehe 6) anzeigen, damit das Mitgliederverzeichnis berichtigt werden kann.
6. Anschriften für den Verein: Mitteilungen und Zusendungen aller Art, soweit hier nicht anders bemerkt, an den Vereinsvorsitzenden Studienrat Prof. Dr. H. Savelsberg, Aachen, Harscampstraße 56. Zahlungen mit dem Zusatz »für den Aachener Geschichtsverein« an den Kassenwart Justizrat Ch. Beaucamp, Wilhelmstraße 46 (Postscheckkonto Köln Nr. 102902). Das Einziehen der Vereinsbeiträge geschieht durch den Herausgeber Archivdirektor Dr. A. Huyskens, Habsburgerallee 2 (Postscheckkonto Köln Nr. 107275). Mitteilungen betr. Druck, Versand und Austausch der Zeitschrift, Rezensionsexemplare an den Herausgeber Archivdirektor Dr. A. Huyskens, Aachen, Habsburgerallee 2.

# Zeitschrift

des

# Aachener Geschichtsvereins.

Im Auftrag des wissenschaftlichen Ausschusses

herausgegeben von

Dr. Albert Huyskens,

Direktor des Stadtarchivs.

Vierundvierzigster Band.

Jahrgang 1922.





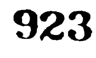
AACHEN 1923.

Verlag des Aachener Geschichtsvereins.



## Inhaltsverzeichnis.







# Die ältere Familie Prym in Aachen

## und ihr Zusammenhang mit der jüngeren Familie Prym in Stolberg.

Eine kritisch-genealogische Untersuchung.

Von *Fritz Brüggemann.*

*Inhalt:*



## 1. Einleitung:

## Wilhelm Prym, der Stammvater der Stolberger Familie Prym, und das genealogische Problem seiner Herkunft.

Es steht fest, daß die Familie Prym von Aachen nach Stolberg gekommen ist. Nach einer Aufzeichnung des reformierten Predigers G. U. Wenningius auf den letzten Blättern des vierten Bandes der Aachener Konsistorial-Protokolle, die sich im evangelischen Kirchenarchiv zu Aachen befinden (Reg. b I 4), stand am







16. Februar des Jahres 1652 *Christian Prym* in Aachen mit anderen Protestanten wegen protestantischer Kindtaufen und Eheeinsegnungen vor dem Aachener Sendgericht und wurde am 16. Oktober des folgenden Jahres 1653 mit seiner Gattin Margarete Peltzer wegen dieser verbotenen Handlungen ausgewiesen, worauf er nach Stolberg übersiedelte. Da Christian Prym keine Brüder, sondern nur vier Schwestern hatte, die alle vier Stolberger Protestanten heirateten, so stammen alle Stolberger Prym von dem 1653 in das Stolberger Tal eingewanderten Christian Prym ab. Da zu dieser Zeit bereits Kirchenbücher ordnungsgemäß geführt wurden, so bereitet die genealogische Aufstellung der Nachkommenschaft des Christian Prym von 1653 ab keine Schwierigkeiten mehr und ist auch in verschiedenen, allerdings mehr oder minder lückenhaften Stammbäumen, die in der Familie Prym erhalten sind, wiederholt erfolgt. Dagegen stößt die Feststellung der Vorfahren des Christian Prym auf erhebliche Widerstände, da in der voraufgegangenen Zeit die Kirchenbücher versagen. Zwar ist der Vater des Christian Prym noch bekannt. Über ihn gibt das Taufregister der Aachener reformierten Gemeinde [1]) noch Auskunft. Christian Prym wurde nämlich am 23. Mai 1614 in Aachen getauft, und die Eintragung dieses Aktes in das Taufregister nennt als seine Eltern »Wilhelm Priem und Maria«. Über diesen Wilhelm Prym hinaus aber konnten bisher immer nur Vermutungen ausgesprochen werden. Ein dokumentarischer Nachweis darüber, wer Wilhelms Vater war, hat sich nicht erhalten. So stand Wilhelm Prym bisher immer an der Spitze der Genealogie der Familie Prym; er galt als der Stammvater der Stolberger Familie.

Schon Ludwig von Alpen beginnt seine Mitteilungen über die Familie Prym im Jahre 1845 mit Wilhelm Prym und Maria von Thenen [2]). Auf diesen Stammvater Wilhelm hat sich daher immer das ganz besondere Interesse der Familienforschung gerichtet. Er wurde zu einer in gewissem Sinne romantischen Gestalt nicht zuletzt durch den Umstand, daß Ludwig von Alpen von diesem Stammvater der ausgesprochen industriellen Familie Prym zu berichten wußte: »Er war Hauptmann in kaiserlichen Diensten und nahm 1599 seinen Abschied, welcher noch vorliegt«. In wessen Besitz sich dieses Dokument befindet, habe ich nicht erfahren, vorhanden ist es aber in der Tat. Hermann Friedrich Macco, der von 1902 bis 1912 im Auftrage der Familie Ermittelungen angestellt hat, hat die Urkunde gesehen und von ihr eine Abschrift genommen, die sich unter den Familienpapieren befindet. Aus ihr geht nun

[1]) Im Stadtarchiv Aachen.
[2]) Ludwig von Alpen, Einige Nachrichten über Stolberg und die vornehmsten Familien der ev.-reform. Gemeinde. Aachen 1845, S. 56.



allerdings hervor, daß die Nachricht Ludwig von Alpens bereits insofern auf Legendenbildung beruht, als Wilhelm Prym von Aachen nicht Hauptmann, sondern nur gemeiner Kürassier bei einer »Fahne Niederländischer oder Wallonischer Khürussreutter« gewesen ist und als solcher von 1597 bis 1599 an dem Feldzug gegen die Türken teilgenommen hat, insbesondere an der Eroberung der Festung Raab und an der Belagerung von Ofen im Jahre 1599. Er wurde bei der Demobilmachung der Truppe am 18. Januar 1599 entlassen, und die Urkunde, die uns darüber berichtet, stellt lediglich einen Geleitsbrief dar, den ihm sein Rittmeister, Juan Bernartt (oder Bernat), für die Rückkehr in seine Heimat ausstellte [1]).

---

[1]) Der Geleitsbrief des Kürassiers Wilhelm Prym von Aachen ist nach Maccos Aufzeichnung eine Papierurkunde von 30 : 44 cm und hat folgenden Inhalt: »Wir Joan Bernartt Rom. Kay. Auch/tzue Hungern vnndt Böhaimb Konig. Maitt. bestelter Rittmaister vber ain Fahnen Niederlend. oder Wallonische / Khürussreutter, Endbiett allen vnndt ieden, wess hohen Würden, Wesen oder standes die sein, so mit dieser offnen Passpoortt / ersucht werden, mein freundlichen gruss vnndt alles guts zuuor, vnndt gebe auch hiermit zuuernehmen, das Vorweiser / dessen der Erbar vnndt Manhaffte *Wilhelm Prein von Acha* auss Niederlanndt von Ao Sieben vnndt Neuntzigsten, biess / dato Harum vnter meiner Fahnen vor ainem Khurusser geritten vnndt sich iederzeitt bey Tag vnndt Nacht, wass vnndt so / offt es die Notturfft erfordert, wieder den Erbfeindt Christliches Nahmens den Türken, beuoraber bey einnehmung vnndt / eroberung der Haupt-Stadt vnndt Vestung Raab, Wie auch in belegerung Ofen in Streiten, Wachten, Scharmutzeln / vnndt andern, wie ainem ehrlichen Soldaten vnndt Kriegssman aignet vnndt zuestehett, redtlich wol, vffrichtig vnndt manlichen / verhalten.

Dieweil aber die Röm. Kay -Maitt., vnser gnedigster Herr, vnnss an itzo allergnedigst / abdanken lassen, hatt er mich dienstlichs vleisses gebeten, ihme seiner vnter meiner Fahnen gelaisten Dienst, Uhrkundtlichen, schriftlichen schein zu verthailen, Welches ich ihm der löblichen Warheit zue steuer, bevorab aber weile er sich wie vermeldt / Ehrlichen vnndt redlichen verhalten, auch mit meinen gueten wissen vnndt willen abgeschieden, nicht abschlagen, sondern hier / mitt erthailen sollen vnndt wollen.

Gelangett hierauff, so Nehmen der Röm. Kay. Maitt. an all / vnndt iede Gaistliche vnndt Weldtliche Obrigkeiten, hohes vnndt Niedrigss standes, man beger für mich selbst freundlich bittendt / Ihr wollet euch obbemelten Wilhelm Prein wegen seiner geubten Ritterschafft in gunsten lassen befohlen sein. / Beynebens auch durch deroselben jurisdictionen Städte, Marckte, Dörffer, Pass vnndt Clausen, tzue Wasser vnndt Lande / frey sicher / vnndt vnuerhindertt durch vnndt fort passieren lassen; Auch sonsten alle förderung gunst vnndt genaigten / willen ertzaigen vnndt beweisen. Daran beschieht höchstermelter Röm. Kay. Maitt. ernstliche meinung, vnndt ich / wiel es selbsten vmb ainen ieden, wo das tzue beschulden kömpt, hinwiederumb verdienen vnndt beschulden. Zue Uhrkundt / vnndt glaubwürdieger becrafftiegung habe ich mein gewöhnlich Petschafft hierfür gedruckt, vnndt mich mit eignen handen / vnterschrieben.

Actum Gumss den Achtzehenden Tag January im Ain Tausendt funffhundert vnndt Neun / vnndt Neuntzigstem.

(L. S.) Juan Bernat.«





Wilhelm Prym scheint sich dann in seiner Vaterstadt Aachen niedergelassen zu haben. Was für ein Gewerbe er dort betrieben, ist uns unbekannt, auf jeden Fall hat er aber an den Bestrebungen und Kämpfen um die Bildung einer protestantischen Gemeinde in Aachen tätigen Anteil genommen, was wir freilich nur aus einer einzelnen Erwähnung wissen. Seit dem Jahre 1560 hatte besonders durch den Zuzug von Flüchtlingen aus den Niederlanden die Zahl der Anhänger der neuen Lehre in Aachen so stark zugenommen, daß die protestantische Partei schließlich über die katholische Partei das Übergewicht gewann. Der Kampf zwischen der katholischen und der protestantischen Partei nahm darauf einen weniger konfessionellen als politischen Charakter an, er ward ein Kampf um den Anteil am Regimente der Stadt. Im Jahre 1581 wählte sowohl die katholische Partei zwei Bürgermeister, als die protestantische Partei zwei Bürgermeister. Die katholische Partei gewann aber, wiewohl an Zahl die schwächere, die starke Unterstützung des Kaisers, der den Protestanten Bann und Ächtung drohte, wenn sie seinem Befehl nicht Folge leisteten, der dahin ging, daß die Protestanten aus dem Rat und ihre Prediger aus der Stadt zu weisen seien. Es kam zu Aufruhrbewegungen, zur Belagerung der Stadt durch die Vollstrecker des kaiserlichen Willens, aber die protestantische Partei war zu stark, als daß ihre Niederzwingung sofort errungen werden konnte. Erst als 1598 die spanische Armee durch den Frieden zwischen Spanien und Frankreich freie Hand gegen die Niederlande und die Reichsstädte am Rhein gewann, entschied sich die politische Lage zuungunsten der Protestanten. Die angedrohte Achterklärung wurde am 29. Juli 1598 veröffentlicht, und nach Meyers »Aachenschen Geschichten« wurden 126 Protestanten von der Acht getroffen [1]). Es müssen das also wohl solche gewesen sein, die in der protestantischen Bewegung sich besonders betätigt haben, denn die Gesamtzahl der Protestanten in Aachen war natürlich unverhältnismäßig größer, Macco schätzt sie auf 16000 [2]).

Unter den 126 Protestanten, die 1598 geächtet wurden, kann Wilhelm Prym noch nicht gewesen sein, da er erst im Januar 1599 vom Kriegsdienst entlassen und erst in diesem Jahre in seine Vaterstadt zurückgekehrt sein kann. Daher finden wir seinen Namen nicht in dem Verzeichnis der Geächteten, das Meyer (§ 49) zusammengestellt hat, das aber auch unvollständig ist, da es nur 104 von 126 Verurteilten aufzählt, um dann mit einem bezeichnenden »etc. etc.« zu schließen [3]). Meyer

[1]) Vgl. Meyer, K. F., Aachensche Geschichten, Aachen 1781, S. 515 § 63.

[2]) Vgl. Macco, H. F., Zur Reformationsgeschichte Aachens. Aachen 1907, Seite 55.

[3]) Im Stadtarchiv Aachen befindet sich in der Handschrift Nr. 60 eine Abschrift der am 29. Juli 1598 an St. Foillan ausgehängten Liste

führt hernach aber noch ein Verzeichnis der politisch tätigen Protestanten auf, die 1602, nachdem ihnen der Prozeß gemacht war, von den kaiserlichen Kommissaren bestraft wurden, und dieses Verzeichnis umfaßt erheblich mehr Personen, als 1598 nach Meyer geächtet waren, nämlich nicht 126, sondern 202, und unter diesen auch Wilhelm Prym. Wilhelm muß sich also gleich, nachdem er heimgekommen war, zur protestantischen Partei geschlagen und in dieser tätig gewesen sein.

Die Sache der 1598 Geächteten nahm nämlich folgenden Verlauf. Sie wurden auf ihre Bitte begnadigt und unter der Bedingung von der Acht losgesprochen, »daß sie den Katholiken und deren Theil-Genossen ihre gethane Unkosten ersetzen sollten« (§ 56). Meyer sagt sehr charakteristisch, daß die neue katholische Regierung im Hinblick auf die gänzlich erschöpfte Stadtkasse über die bestbemittelten Wiedertäufer, d. h. Protestanten, beschlossen habe, daß man sie »nicht mehr pulverisieren, sondern wie ein politisches Kapital benutzen wollte« (§ 65). Dem entsprach das Urteil, das die kaiserlichen Kommissare am 19. April 1602 über die 126 Geächteten und die sie weiter unterstützt habenden Protestanten, insgesamt 202 Personen, verhängten. Sie mußten den Katholiken eine Kriegsentschädigung — so darf man es wohl nennen — von 72.495 Reichstalern bezahlen. Jeder einzelne Verurteilte wurde von den Kommissaren mit einer besonderen Quote bedacht, die sich einerseits nach dem Maß seines Vergehens und andererseits nach dem Maß seiner Leistungsfähigkeit richtete. Wilhelm Prym wurde nach Meyer zu einer Strafe von 20 Reichstalern verurteilt (Seite 533). Wenn wir bedenken, daß bei 202 Personen auf den Kopf der Verurteilten durchschnittlich eine Strafe von 360 Reichstalern fiel, Wilhelm Prym aber nur 20 Reichstaler zu zahlen hatte, so müssen wir daraus schließen, daß Wilhelm nur eine bescheidene Rolle in der protestantischen Bewegung gespielt hat, oder daß seine Vermögensverhältnisse gering waren. Da er erst 1599 den Kriegsdienst aufgegeben hatte, so konnte er inzwischen wohl kaum zu wesentlichem Vermögen gelangt sein, vielleicht lebte damals auch seine Mutter noch, so daß er noch nicht über das elterliche Vermögen verfügte. Später finden wir ihn im Besitz von zwei Häusern in der Kölnstraße. Schon Ludwig von Alpen berichtete in seinen »Nachrichten über Stolberg« zu Eingang seines Kapitels über die Familie Prym: »Wilhelm Prym und Maria von Thenen wohnten neben dem güldenen Eimer in Aachen« (S. 56). Diese Überlieferung scheint eine Bestätigung darin zu finden, daß Wilhelms Enkel, Wilhelm Prym, ein Sohn des eingangs erwähnten Christian Prym, der 1653 von Aachen nach Stolberg übersiedelte, zusammen mit

der Geächteten, die eine andere Reihenfolge zeigt als die Liste bei Meyer. Auch in dieser Liste steht der Name Prym nicht.



seinem Schwager Simon Lynen am 1. Juni 1669 ein Haus verkaufte, dessen Lage in den Aachener Realisationsprotokollen (f. 47 v.) im Stadtarchiv Aachen aufgezeichnet ist und beschrieben wird mit den Worten: in der Kölnstraße ahn der Bachen gegen Sandtkull Orth über, negst der Wittiben Jeremias Husch Haus »Zum gulden Emmer«. Der Kaufpreis betrug 1100 Reichstaler. »Sandtkull Orth« ist das Eckhaus der Sandkaulstraße. Das fragliche Haus lag also in der äußeren Kölnstraße, der heutigen Alexanderstraße, am Hauptmann. Die Bezeichnung »ahn der Bachen« kann sich nur auf den Johannisbach beziehen, der von der Mühlengasse (heute Sandkaulbach) quer über den Hauptmann floß, um unter dem Hause »Zum Birnbaum«, dem späteren »Großen Kardinal« (Alexanderstr. 12), zu verschwinden. Der »Birnbaum« stand nach dem Kölntorgrafschaftsbuch »up der Bach«. Das Prymsche Haus »ahn der Bachen« war nach der leider ungedruckten Dissertation von Dr. Josef Hollatz (Handschrift in der Bibliothek der Technischen Hochschule) das dem Birnbaum benachbarte Haus Alexanderstraße 10. Es stand in der Tat dem Eckhaus der Sandkaulstraße gerade gegenüber. Hollatz weist darauf hin, daß der Dachausbau des heute an seiner Stelle stehenden Hauses als Firstbekrönung zwei kreuzweise zueinander stehende Doppeladler trägt, die wahrscheinlich noch von dem alten Prymschen Hause des 17. Jahrhunderts stammen. Das ihm benachbart gewesene Haus »Zum goldenen Eimer«, das nach dem Wortlaut des Kaufvertrags 1669 der Witwe des Jeremias Hoesch gehört hat, stand nach der Untersuchung von Hollatz an Stelle des heutigen Hauses Alexanderstraße 8. Die Witwe des 1653 auf einer Reise in Warschau verstorbenen Jeremias Hoesch war Katharina Prym, die älteste Tochter von Wilhelm Prym.

Daß Wilhelm noch ein anderes Haus in der Kölnstraße besaß, wissen wir aus der Aufzeichnung eines anderen Besitzwechsels in den Realisationsprotokollen von 1683 (Blatt 5 b), der noch zu Wilhelms Lebzeiten am 28. Mai 1639 erfolgte. An diesem Tage wurde ein Haus des Jakob von Thenen bei der Versteigerung dem Johann Debey[1]) zugeschlagen, dessen Lage mit den Worten umschrieben wird: in der Kölnstraße gegenüber der Hintzengasse zwischen Mees Struch und Wilhelm Priem gelegen. Wilhelm Prym besaß also noch ein Haus in der Köln- oder Alexanderstraße gegenüber der heutigen Heinzenstraße, nahe der Peterskirche, das mit dem Haus am Hauptmann nicht identisch sein kann.

Wilhelm Prym hat bald nach seiner Rückkehr nach Aachen geheiratet. In den Konsistorialprotokollen der lutherischen

---

[1]) »Debey« ist nicht französisch, sondern mundartliches Niederdeutsch, und bedeutet soviel wie »Die biene«.

Gemeinde zu Aachen findet sich unter dem 24. Juli 1601 folgende Eintragung: »Wilhelm Priem und Mergen von Tenen begeren zeugnissbrief, umb sich zu Wevelinghoven ehelich einsegnen zu lassen. Ist auch bewilligt.« Offenbar suchten die Brautleute die Einsegnung ihrer Ehe in Wevelinghoven zu erwirken, weil protestantische Eheschließungen, wie überhaupt kirchliche Handlungen damals in Aachen verboten waren. Leider nennt die Eintragung nicht die Eltern der Brautleute. Die Hoffnung, über den Namen des Vaters Wilhelms aus der Eintragung der Eheschließung in die Kirchenbücher von Wevelinghoven Näheres zu erfahren, wird dadurch getäuscht, daß die dort erhaltenen Trauregister erst 1655 beginnen[1]. Auch die Aufzeichnungen über den Tod Wilhelms geben über seine Herkunft keine Auskunft. Er starb nach Macco am 22. Oktober 1645 in Aachen. Maria von Thenen überlebte ihn acht Jahre und starb ebendort am 15. September 1653. Von ihr wissen wir wenigstens, daß sie eine Tochter von Nikolaus von Thenen und Maria Beyers gewesen ist. Wollen wir die Herkunft Wilhelms ermitteln, so bleibt nichts anderes übrig, als eine kritisch-genealogische Untersuchung über die ältere Familie Prym anzustellen, die seit Ende des 14. Jahrhunderts in Aachen nachzuweisen ist, in der Hoffnung, daß sich besonders aus den Besitzverhältnissen Schlüsse auf Wilhelms Herkunft ziehen lassen; denn daß Wilhelm Prym ein Abkömmling dieser älteren Aachener Familie Prym ist, kann gar nicht bezweifelt werden. Die Überlieferung, daß die Familie Prym aus den Niederlanden, wahrscheinlich aus Brabant, nach Aachen eingewandert sei, und daß die Prym vertriebene Hugenotten gewesen, beruht auf einer jener Familienlegenden, wie man sie in fast allen alten protestantischen Familien der Aachener Gegend und besonders des Stolberger Tales wiederfindet, und die sich doch fast immer bei kritischer Untersuchung zerstreuen. Es kann daher gar nicht wundernehmen, daß die Ermittlungen, die Frau Hermine Prym seinerzeit in Ypern hat anstellen lassen, wo es eine alte Familie Prym gegeben haben soll, ohne Erfolg waren. Der Name Prym ist in den Niederlanden nicht selten, so daß aus der Übereinstimmung des Namens, der vermutlich aus dem lateinischen Primus für den ältesten Sohn abzuleiten ist, auf verwandtschaftliche Beziehungen nicht zu schließen ist.

Das Verdienst, zuerst Nachrichten über die ältere Familie Prym in Aachen gesammelt zu haben, fällt Hermann Friedrich Macco zu, der dieses Material bereits 1901 in einer Anmerkung seiner »Geschichte und Genealogie der Familie Peltzer« (Aachen 1901) auf Seite 82 veröffentlichte und es im zweiten Bande

[1]) Mitteilung des Bürgermeisteramts in Wevelinghoven, dem die älteren Kirchenbücher überwiesen wurden. Auf dem Pfarramt liegen erst die Kirchenbücher von 1787 ab.



seiner »Aachener Wappen und Genealogien« (Aachen 1908) auf Seite 74 durch weiteres Material ergänzte. Es wurde schon oben darauf hingewiesen, daß Macco inzwischen weitere Ermittlungen im Auftrage der Familie angestellt hatte, deren Ergebnisse in den Regesten Maccos niedergelegt sind, die sich handschriftlich im Besitz der Familie Prym befinden. Diese Regesten werden für jeden weiteren Forscher das wichtigste Material darstellen, das über die ältere Familie Prym vorhanden ist. Neues Material über das von Macco gesammelte hinaus wird sich nur in bescheidenem Umfange ergeben. Es kommt aber auf die Auslegung und genealogische Verwendung des Materials an. Macco hat auf Grund seines Materials bereits in seinem Peltzerbuch eine Genealogie der älteren Familie Prym aufgestellt, die aber einer kritischen Prüfung nicht standhält. Es wird daher in den folgenden Blättern eine neue, von Macco wesentlich abweichende Genealogie der Familie Prym dargestellt. Maccos Auffassung wird zum Vergleich dieser Arbeit in der graphischen Form eines Stammbaums beigefügt.

## 2. Die ältere Familie Prym in Aachen.

### *A. Die drei ältesten Generationen:*

***Stammbaumauszug:***

| | | | |
|---|---|---|---|
| *Lysa Pruym*<br>(im Marienbongard)<br>1368 | *Lambrecht Pruym*<br>(im Marienbongard)<br>nach 1386 | | I. Gen. |
| *Johann Prym*<br>tot 1420<br>× *Agnes N.N.*<br>auf dem *Kraborn*<br>1420<br>mit Landbesitz am Marienborn,<br>stammend von Johann Dollart | *Wilhelm Prym*<br>in den Kordscheel<br>1423 1438 | | II. Gen. |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| *Johann Prym* d. A.<br>in Else Dollarts<br>Haus in der<br>Marienbornstraße<br>1447 | *Wilhelm Prym*<br>in der<br>Marienbornstraße<br>mit Landbesitz<br>in den Schild und<br>Höfen<br>auf *Kraborn*<br>Ratsmitglied<br>in Aachen 1447;<br>tot 1466<br>× *Marie (Voss)*<br>1487 | *Mathias Prym*<br>in der<br>Marienbornstraße<br>mit Landbesitz<br>in den Schild<br>1447 ff.<br>tot 1473<br>× *N. N. (Fybus)*<br>(tot 1467) | *Leonhard Prym*<br>in der<br>Kockerellstraße<br>tot 1466<br>× *Walburg N.N.*<br>1466<br>(×× Anton von<br>Savelsberg 1466) | III. Gen. |

### Die erste Generation:

### *Lambrecht Pruym und Lysa Pruym.*

Die älteste Nachricht, in der der Name der Familie Prym belegt ist, stammt aus der Wende des 14. zum 15. Jahrhundert.

Sie findet sich in einem Zinsregister des Aachener Marienstifts (des Stiftes des Aachener Münsters), welches sich im Preußischen Staatsarchiv zu Düsseldorf befindet (Nr. 12 a). Auf Blatt 29 dieses Registers findet sich eine Eintragung, in der es heißt, daß ein *Lambret Pruym* dem Stift einen Zins von 15 Denaren und $1^1/_2$ Kapaun von seinem Hause zu zahlen habe. Über die Lage des Hauses wird Näheres nicht angegeben; es heißt nur »in die ander straisse«, nachdem vordem von Häusern »in den Bungart« die Rede gewesen war. Unter dem »Bungart« kann man wohl nur jenen kurzen Teil der heutigen Straße Marienbongard verstehen, der vom Garnisonlazarett bis zur Pontstraße führt. Beim Garnisonlazarett gabelt sich der Bongard. Vom eigentlichen Bongard oder Marienbongard geht links eine Straße ab zur Hochschule, die früher ebenfalls Bongard hieß und erst in neuerer Zeit zur Unterscheidung die Bezeichnung *Klosterbongard* erhalten hat. Die Straße hingegen, die in dem Zinsregister mit den Worten »die ander straiss« gemeint ist und in der Lambrecht Prym gewohnt hat, dürfte die Verlängerung des Marienbongard nach Norden in der Richtung auf die heutige Straße Süsterfeld sein. Ein älteres Zinsbuch des Münsters im Stadtarchiv Aachen (acc. 1919/8 c) enthält nämlich die gleichen Grundstücke unter der Rubrik »In vico, quo itur versus Cherchul«, d. h. an dem Wege nach Schurzelt. Der Besitz des Lambrecht Pruym mit dem gleichen Zins steht darin auf den Namen von Johannes Hotentin. Ein zweites Zinsregister des Münsters von 1368 im Stadtarchiv Aachen (acc. 1919/8 b), das zeitlich zwischen den beiden anderen liegt, gibt den Besitz unter der Rubrik »in alia plathea«, in der anderen Straße. Er ist inzwischen fortgeschrieben auf die Kinder von Hotentin, und Lysa Pruym zahlt den Zins. Über die Zeit der Aufzeichnung für Lambrecht läßt sich nur sagen, daß sie nach Zusammenhang der anderen Eintragungen des Zinsbuches nach 1386 erfolgt sein muß. Aus dem allem ergibt sich nicht mehr, als daß Lambrecht Prym um rund 1400 und vorher 1368 Lysa Pruym in Aachen in der heutigen Straße Marienbongard bezw. ihrer Verlängerung ein eigenes Haus besessen haben, das dem Münsterstift zinspflichtig gewesen ist.

### Die zweite Generation:
### *Johann und Wilhelm Prym.*

Etwa eine Generation später findet man in den archivalischen Überlieferungen die Namen eines *Johann* und eines *Wilhelm Prym* in Aachen. Johann ist zu dieser Zeit allerdings bereits verstorben, und die Akten wissen nur von seiner Witwe *Agnes* zu berichten. In Akten des Staatsarchivs in Wetzlar (L 793/2574, Seite 76) ist zum 2. Juli 1420 einmal von »Johan Prymen wiff« und einmal von »Nees, Prymen wyff« die Rede. Aus der Eintragung erfahren wir, daß Johann Pryms Witwe Agnes auf



dem »Kraborn« gewohnt habe. Der *Kraborn* (d. i. Krähenborn) lag innerhalb der Mauern auf der Westseite der Stadt unter dem Königshügel und dem langen oder Pulverturm[1]). Das Gelände des Kraborn wurde durch die neuen Bahnanlagen vollständig verschlungen und läßt sich in seiner alten historischen Gestalt daher heute nicht mehr festlegen.

Weiter besagt die Eintragung, daß Agnes Prym zwei Morgen Land in derselben Gegend besessen habe, nämlich »buyssen Koninxpoirtz gelegen, tuschen den Marienborn ind Trichterstrais«, also vor dem inneren Königstor. Zu der Ortsbestimmung »zwischen Marienborn und der Trichterstraße« sei bemerkt, daß die Trichterstraße nicht die heutige sogenannte Maastrichterstraße gewesen ist, wie Macco (II, 74) irrig annimmt, sondern der Melatenerweg. Der *Marienborn* lag vom inneren Königstor aus südwestlich, zwischen der inneren und der äußeren Stadtmauer. Wir befinden uns also nicht weit von dem Kraborn am Königshügel, auf dem Agnes gewohnt hat. Der Marienborn oder die Marienbornstraße spielt in den nächsten Generationen immer wieder eine große Rolle in den Besitzungen der Familie.

Die Eintragung besagt noch, daß die zwei Morgen Land, die Agnes Prym vor Königstor besaß, früher *Johann Dollart* gehört hätten und die Hälfte eines größeren Besitzes darstellten, von dem die andere Hälfte (das sogenannte Wiedergade) Claus van Hainraide gehörte. Die Teilung des alten Besitzes des Johann Dollart läßt auf ein Besitztum schließen, das nicht durch Kauf, sondern durch Erbgang in die Hände der neuen Besitzer gelangt ist. Möglicherweise war Agnes Prym eine Tochter des Johann Dollart und Claus van Hainraide der Gatte ihrer Schwester. Die Familie Dollart ist auf jeden Fall ebenfalls in der Urheimat der Familie Prym, im äußersten Westen der Stadt Aachen, ansässig gewesen. Zwischen ihr und der Familie Prym sind auch in den nächsten Generationen verwandtschaftliche Bande geknüpft worden.

Agnes Prym hatte von den zwei Morgen Land vor Königstor eine Rente von fünf Albus und einem Sumber (d. h. einem Scheffel) Olisamen zu entrichten. Wir befinden uns in der Zeit des Übergangs der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft, und die Renten werden noch zum Teil in Naturalien und zum Teil schon in Geld gezahlt. Agnes Prym mußte die Rente an die Regulierherren abführen, deren Kloster in der heutigen Alexanderstraße lag[2]).

Der zur selben Zeit lebende *Wilhelm Prym* besaß nach einer Urkunde vom Jahre 1423 (Staatsarchiv Wetzlar) ein Haus mit dazugehörigem Grundbesitz »in Kordscheel«, das vorher dem

[1]) Vgl. Albert Heusch in der Zeitschrift »Aus Aachens Vorzeit«, 20, 16.
[2]) Vgl. J. Greving, Geschichte des Klosters der Windesheimer Chorherren in der Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins, 13, 1 ff.



Johann von Boilo gehört hatte und auf dem ein Zins von 18 Albus weniger 4½ Denare zu Gunsten des Klosters der Regulierherren ruhte. Der *Kordscheel* war die heutige Beguinenstraße, die ihren neuen Namen erst 1896 erhielt. Auch diese Besitzung des Wilhelm Prym lag also im Westen der Stadt, wie wir zunächst annehmen dürfen, allerdings noch innerhalb der älteren Stadtumwallung [1]). Möglicherweise waren Johann und Wilhelm Prym Brüder und Söhne des erstgenannten Lambert Prym. Bündige Schlüsse lassen sich aus den dürftigen Nachrichten nicht ziehen. Sicher ist nur, daß es sich um Glieder ein und derselben Familie handelt. Dafür spricht schon die Lage aller ihrer Besitztümer in derselben Gegend: Bongard, Kraborn, Marienborn und Kordscheel weisen uns alle in die westlichsten Gemarkungen der Stadt.

Derselbe Wilhelm Prym, dessen Haus im Kordscheel 1423 erwähnt wird, dürfte es wohl gewesen sein, der sich noch 15 Jahre später, nämlich im Jahre 1438, zur Linderung der Hungersnot mit 24 Gulden an einer Anleihe der Stadt Aachen beteiligte (Aach. Stadtarchiv J 39). Worauf Macco in seinem Peltzerbuch (S. 82) die Behauptung stützt, daß Wilhelm Prym in der Marienbornstraße gewohnt habe und Lehnsmann des sogenannten Schleidener Lehns in Aachen gewesen sei, ist mir unersichtlich. Ich habe keinerlei dokumentarisches Zeugnis dafür zu Gesicht bekommen. Vermutlich handelt es sich um eine Kombination Maccos, auf die bei Besprechung der nächsten Generation zurückzukommen sein wird, und für die hinreichende Beweisgründe kaum vorliegen.

## Die dritte Generation:

### *Johann, Wilhelm und Mathias Prym.*

*Das genealogische Verhältnis.* Während Lambert Prym um rund 1400 urkundlich erscheint und die beiden, Johann und Wilhelm Prym, um die Jahre 1420/23 begegnen, tritt etwa 25 Jahre später eine dritte Generation urkundlich hervor, deren bedeutendste Vertreter *Johann, Wilhelm* und *Mathias Prym* gewesen zu sein scheinen, und deren Hauptgeschäftszeit etwa durch das Jahr 1447 dargestellt wird. Mit dieser Generation wird das genealogische Problem in hohem Grade interessant.

[1]) Vgl. unten in 2 E. Der Name Kordscheel ist sehr alt. Schon 1376 ist von einem Brande ›in Kurtscheill‹ die Rede; vgl. Laurent, Aachener Stadtrechnungen aus dem 15. Jahrhundert, Aachen 1866, S. 256. Pick führt den Namen auf das lateinische curticella (Höfchen) zurück und glaubt, daß es sich um den Hof für den Troß gehandelt habe, der schon zur merowingischen Pfalz gehörte; vgl. Richard Pick, Aus Aachens Vergangenheit, Aachen 1895, S. 110 und Richard Pick, Die Aachener Pfalzen, Aachen 1920, S. 37. Vgl. auch Marjan, Zweites Programm der Realschule, S. 11, Anm. 1.



Daß die drei Prym dieser Generation eng miteinander verwandt gewesen sind, daran kann gar kein Zweifel bestehen, darauf weisen die Besitzverhältnisse allzu deutlich. Sie alle wohnen an der *Marienbornstraße* und haben Besitzungen in denselben Gemarkungen. Es wäre unnatürlich, anzunehmen, daß dieser Zustand auf andere Umstände zurückzuführen wäre als auf den der gemeinsamen Anteilschaft an einem größeren elterlichen oder vorelterlichen Besitz. Die Lage dieser Besitzungen der Vertreter der dritten Generation nahe dem Königstor im Westen der Stadt beweist auch den verwandtschaftlichen Zusammenhang mit den bereits genannten Trägern des Namens Prym aus der zweiten Generation, besonders mit *Agnes,* der Witwe von Johann Prym im Jahre 1420. Die Frage kann lediglich die sein, welcher Art dieses verwandtschaftliche Verhältnis gewesen ist.

Macco behauptet im Peltzerbuch (S. 82), Johann, Wilhelm und Mathias Prym seien Brüder und Söhne des Wilhelm Prym aus der zweiten Generation gewesen, als ob dokumentarische Nachrichten darüber vorlägen. Das ist aber keineswegs der Fall. Die alten Quellen lassen den Verwandtschaftsgrad leider unerwähnt. Wenn Macco in der Tat eine archivalische Nachricht zu Händen gekommen wäre, die berichtet, daß der Wilhelm Prym aus der vorigen Generation in der Marienbornstraße gewohnt habe und Lehnsmann des Schleidener Lehns in Aachen gewesen sei, dann wäre das ein Moment, das für das von ihm konstruierte Verwandtschaftsverhältnis der drei Prym der dritten Generation schwer ins Gewicht fallen könnte. Macco gibt aber keinerlei Quelle für diese Nachricht an. Es scheint vielmehr, daß Macco rückläufig aus der Ansässigkeit der drei Prym der dritten Generation an der Marienbornstraße und ihrer übereinstimmenden Lehnsmannschaft beim Schleidener Lehn gleiche Eigenschaften auf ihren Vater schließt und zu diesem den Wilhelm Prym aus der zweiten Generation nur deshalb ausersieht, weil er allein persönlich in den Geschäftsakten dieser Zeit in die Erscheinung tritt, während von Johann Prym bei Lebzeiten nichts berichtet wird, sondern nur seine Witwe Agnes in den Aufzeichnungen der Zeit erwähnt wird. Dieser Schluß ist zu leicht. Man darf immer nicht vergessen, daß die Geschäftsakten jener Zeit sehr dürftig sind, daß sie sehr unregelmäßig geführt und die geschäftlichen Vereinbarungen in dieser Zeit vielfach noch nur in Urkunden festgelegt worden sind, die nur sehr unvollständig in Akten kopiert worden sind, so daß wir infolge des Verlustes der im Privatbesitz der Kontrahenten befindlichen Urkunden nur eine sehr lückenhafte Überlieferung der geschäftlichen Transaktionen jener Zeit besitzen. Aus dem Schweigen der Akten — und das sind meist unsere einzigen Quellen — lassen sich also keine Schlüsse ziehen.

Was uns von den Besitzverhältnissen des Wilhelm Prym der zweiten Generation überliefert ist, beweist für seine Vaterschaft von Johann, Wilhelm und Mathias Prym der dritten Generation nichts, gegen sie allerdings ebensowenig. Wir wissen von ihm nur, daß er Haus und Hof »in Kordscheel« besessen habe, und gerade diese topographische Bezeichnung kommt bei den drei Prym der nachfolgenden Generation, wie auch bei späteren Geschlechtern nicht mehr vor. Von Agnes, der Witwe des *Johann Prym* der zweiten Generation, erfuhren wir dagegen, daß sie 1420 auf dem *Kraborn* gewohnt habe. Wenn im Königstorgrafschaftsbuch des Düsseldorfer Staatsarchivs (Blatt 59) nun um 1460 ein Haus am Kraborn mit den Worten umschrieben wird »Willem Prymen moeder huys«, dann können wir kaum zweifeln, daß es sich um das Haus der Agnes handelt, und daß diese die Mutter des Wilhelm Prym der dritten Generation, und daß mithin Johann und nicht Wilhelm sein Vater gewesen ist. Dazu kommt, daß Wilhelm Prym der dritten Generation selbst zwei Höfe auf dem Kraborn besessen hat (ebendort Blatt 60). Johann, Wilhelm und Mathias Prym wohnen ferner an der *Marienbornstraße*, an der schon Agnes 1420 Grundbesitz hatte, der vordem Johann Dollart gehörte, und als Vorbesitzerin des Wohnhauses des jüngeren Johann Prym in der Marienbornstraße wird 1447 auffallenderweise wieder eine Trägerin des Namens Dollart erwähnt, nämlich Else Dollart. Nach alledem liegen nachweisbarere Beziehungen der drei Prym der dritten Generation zu *Johann Prym* und seiner Witwe *Agnes* vor als zu dem Wilhelm Prym der zweiten Generation. Will man in Johann oder Wilhelm Prym der zweiten Generation den Vater der drei Prym der dritten Generation sehen, dann möchte ich mich im Gegensatz zu Macco für Johann und nicht für Wilhelm entscheiden. Die Frage ist aber auch noch die, ob diese Alternative überhaupt vorliegt? Ob die drei Prym der dritten Generation überhaupt Brüder sind oder nicht etwa Vettern? Ob mithin nicht auch die *beiden* Prym der zweiten Generation als direkte Vorfahren in Frage kommen? Für die Brüderschaft von Johann, Wilhelm und Mathias Prym, wie sie von Macco behauptet wird, sprechen allerdings, wenn auch nicht zwingende, so doch beachtenswerte Gründe. Diese beruhen auf dem eigenartigen Wohnungsverhältnis der drei Prym in der Marienbornstraße.

*Johann Prym* besaß 1447 in der Marienbornstraße zwei Häuser nebst Höfen. Da beide dem Schleidener Lehn in Aachen zinspflichtig waren, haben sich Nachrichten über dieses Besitzverhältnis in den im Aachener Stadtarchiv aufbewahrten Lehenregistern des Lehns erhalten (L 13, Blatt 17 f. und L 14, Blatt 29 f). Die Häuser müssen ziemlich gleichwertig gewesen sein, denn der Zins betrug bei beiden gleichviel, nämlich ein

Kapaun. Das erste der beiden Häuser wird nun näher umschrieben durch die Wendung »huysse ind hoyve, dat Elsen Dollartz was«. Von der anderen Besitzung heißt es »Huyse ind hoyve daeby, dat Wilhem Pryme half hait ind Thys Pryme dat ander halffscheyt«[1]). Die letztere Umschreibung ist doch wohl nur so zu verstehen, daß Johann Prym Haus und Hof gehörten, daß aber Wilhelm und Mathias Prym darauf zu Miete wohnten. Johann wird also selber in dem Haus gewohnt haben, das nach der näheren Umschreibung früher Else Dollart besessen hatte. Ob Johann dieses Haus gekauft hatte, oder ob es ihm durch Mitgift zugefallen war derart, daß Else Dollart seine Frau war, wie Macco annimmt, wird nicht gesagt. Der Ausdruck »dat Elsen Dollars was« spricht eigentlich gegen eine Mitgift, denn in diesem Falle könnte Else Dollart wohl noch als Besitzerin in der Gegenwart genannt werden, kaum aber in der Vergangenheit; denn es ist doch nicht gerade wahrscheinlich, daß das Haus dann Else Dollart auch bereits vor ihrer Verheiratung gehört hat. Der Vorbesitzer des Hauses dürfte dann doch wahrscheinlicher Elses Vater gewesen sein. Aus den Besitzbeziehungen der Else Dollart zu dem Hause des Johann Prym auf eine Ehe zwischen beiden zu schließen, wie Macco tut, scheint mir also reichlich gewagt. Ich neige mehr zu der Ansicht, daß Else Dollart *vor* Johann Prym das Haus besessen hat, sei es, daß Johann das Haus von ihr erworben oder geerbt hatte. Else Dollart könnte seine Mutter oder Großmutter gewesen sein, da Frauen dazumal auch nach ihrer Verehelichung noch mit ihrem Mädchennamen genannt zu werden pflegten. War Johann ein Sohn des Johann Prym aus der zweiten Generation, dann hieß seine Mutter freilich Agnes mit Vornamen, aber auch diese besaß Land aus dem Besitz der Familie Dollart. Es scheint demnach wahrscheinlicher, daß schon eine Verbindung mit der Familie Dollart in der ersten Generation der Familie Prym gesucht werden muß derart, daß Johanns Großvater Prym (vielleicht Lambert Prym) mit Else Dollart verheiratet gewesen ist, möglicherweise der Schwester von Johann Dollart, dessen Tochter Agnes dann Johann Prym aus der zweiten Generation geheiratet hat. Bei der Gewohnheit, die Frauen mit ihrem Mädchennamen zu benennen, kann ich mir anders den Erbgang nicht vorstellen, wenn die Besitzverschiebungen nicht auf Kauf, sondern auf Erbgang beruhen sollen. Diese Erwägungen sind meines Ermessens aber viel zu leicht, als daß man auf ihnen eine genea-

[1]) Wörtlich heißt es im Lehnregister des Schleidener Lehens, L 13, Blatt 17 f zum Jahre 1447: ›Item Johan Pryme in Marienbornstrais 1 capuyn van synen huse inde hove, dat Elssen Dollarts was‹, dann darunter: ›Item Johan Pryme 1 capuyn van huse inde van hove, dat Willem Pryme halff hait inde Thiis Pryme dat ander halscheit. anno [14]47 des 4. daigs in den Mertz‹.



logische Behauptung stützen könnte, die sich in einen Stammbaum übertragen ließe.

Wie sollen wir uns nun das verwandtschaftliche Verhältnis zu *Wilhelm* und *Mathias Prym* vorstellen, denen Johann sein anderes Haus als Wohnsitz überließ? Nehmen wir an, daß Wilhelm und Mathias seine Brüder waren, dann läßt sich denken, daß Johann als der älteste ein väterliches Haus auf der Marienbornstraße geerbt hat und es seinen Brüdern als Wohnsitz überließ, sei es, daß er das von Else Dollart stammende Haus schon früher besaß, sei es, daß es ihm später zu eigen geworden war und er sich auf diesem Hofe selbständig gemacht hatte. Mit dieser Erklärung wäre die Brüderschaft der drei Prym aber nicht bewiesen, sondern sie wäre vorausgesetzt. Die Voraussetzung erschiene aber zur Verständlichung der gegebenen Wohnungsbeziehungen in etwa gerechtfertigt. Mehr läßt sich über das brüderliche Verhältnis der drei Prym der dritten Generation aber nicht beibringen. Macco berichtet darüber, als handele es sich um eine dokumentarisch feststehende Tatsache. Denkbar wäre dagegen doch auch immerhin noch, daß Johann das übrige Haus in der Marienbornstraße an zwei Vettern vermietet hätte. Darüber hinaus möchte ich freilich selber nicht gehen. Gegen eine weitläufigere Verwandtschaft sprechen die weiteren Besitzverhältnisse, die mir mindestens auf gemeinsame direkte Vorfahren im dritten Glied, also in der ersten Prymschen Generation zu deuten scheinen.

*Wilhelm* und *Mathias* halte ich unter allen Umständen für Brüder; denn sie teilen nicht nur die Halbscheide an dem Johann Prym gehörenden Haus, sondern auch die Halbscheide an einem Stück Land vor Königstor, also in der alten Prymgemarkung, das die Bezeichnung »in den Schild« führt. Auch dieses Besitztum war dem Schleidener Lehen zinspflichtig. Das Lehnregister (L 13, Bl. 18) berichtet uns zum Jahre 1447, daß Mathias Prym von seiner Halbscheid einen Kapaun zu entrichten habe, wobei erwähnt wird, daß Wilhelm der Inhaber der anderen Halbscheid sei. Es ist also wohl berechtigt, anzunehmen, daß es sich um einen geteilten väterlichen Besitz handelt, mithin also auch der Vater dieser beiden Prym schon Lehnsmann des Schleidener Lehns und Besitzer von Grund »in den Schild« gewesen sei. Nimmt man an, daß Johann Prym ein Vetter der Brüder Wilhelm und Mathias gewesen sei, so mag man wegen der Vornamen geneigt sein, in dem Johann Prym der zweiten Generation den Vater des Johann Prym der dritten Generation zu sehen und in dem Wilhelm der zweiten Generation den Vater von Wilhelm und Mathias. Doch das geht nicht an, da wir positiv wissen, daß das Haus von Wilhelms Mutter auf dem Kraborn stand, sein Vater also ziemlich bestimmt Johann Prym, der Gatte der Agnes auf dem Kraborn



gewesen sein dürfte. Wer des jüngeren Johann Vater dann gewesen ist, bleibt ganz ungewiß, denn dafür, daß wir diesen in dem älteren Wilhelm Prym zu suchen haben, fehlen uns alle Anhaltspunkte. Und so spricht auch nichts dafür, in diesem Wilhelm den Vater zu sehen, wenn wir alle drei Prym der dritten Generation als Brüder auffassen, wie Macco das tut. Sind sie alle drei Brüder, dann müssen Johann und Mathias denselben Vater wie Wilhelm haben, und das ist nach dem, was ausgeführt wurde, nicht Wilhelm, sondern Johann.

Gleichzeitig mit Johann, Wilhelm und Mathias Prym hat noch ein *Leonhard Prym* in der Kockerellstraße gelebt, der 1466 bereits verstorben war. Daß auch er zur selben Familie gehört hat, ergibt sich aus den Besitzverhältnissen seiner Nachkommen. Doch fehlen alle Anhaltspunkte für einen genealogischen Anschluß an die zweifellos näher untereinander verwandten drei Prym dieser dritten Generation. Über Leonhard Prym wird unten in einem besonderen Abschnitt gehandelt werden.

Nach dem Albrechttorgrafschaftsbuch (Blatt 13b) lebte um 1460 auch noch ein *Michael Prym*, der ein »erve«, d. h. Besitztum, in nächster Nähe der St. Foillanskirche (»Alreneist sint Fleynskirchen«) besaß. Die Eintragung lautet: »Michelen Pryme erve, dat Bele Poeten was, mit den huyse darboven.« Für den genealogischen Zusammenhang dieses Michael Prym mit den anderen Pryms der dritten Generation fehlen die Anhaltspunkte noch mehr als bei Leonhard, da wir auch von Nachkommen dieses Michael nichts mehr erfahren.

*Das Schleidener Lehn.* Die vorangehenden Ausführungen haben gezeigt, daß nicht erst die Prym der dritten Generation, sondern zum mindesten auch schon der Vater von Wilhelm und Mathias Prym Lehnsmann des Schleidener Lehns in Aachen gewesen sein muß. Es dürfte daher hier der Platz sein, mit wenigen Worten auf die Bedeutung des Schleidener Lehn hinzuweisen. Das Schleidener Lehn war ursprünglich ein kaiserliches Lehn, und zwar besonders, wenn auch nicht ausschließlich, ein sogenanntes Wasserlehn. Es betraf insofern die Gerechtsame an den durch die Gemarkungen Aachens laufenden Wassern. Zinspflichtig waren mithin Häuser und Grundstücke, die an diese Wasser stießen und sie ausnutzen konnten, und zwar einmal in der Stadt und ihrer nächsten Umgebung selbst und weiter in den zum Aachener Reich gehörenden Ortschaften Orsbach, Würselen und Haaren. Aus kaiserlichem Besitz kam das Lehn hernach in den Besitz der Herren von Schleiden, von denen es dann seinen Namen führte[1]). Da die Ausnutzung der Wasser vorwiegend zu ge-

[1]) Über das Schleidener Lehn vergleiche: Hugo Loersch, Aachener Rechtsdenkmäler aus dem 13., 14. und 15. Jahrhundert, Bonn 1871, S. 139: Hofrecht des Schleidener Lehn (1456). Ferner: Hugo Loersch,



werblichen Zwecken geschah, so läßt sich aus der Lehnsmannschaft auf eine Neigung der Inhaber nicht nur zu agrarischer, sondern zu gewerblicher Tätigkeit schließen. Dies scheint für die Bewertung der Lehnsmannschaft am Schleidener Lehn in der Geschichte der Familie Prym besonders beachtenswert. Schon in den ersten Generationen, von denen die Überlieferung spricht, dürfte mithin in der Familie Prym diese Neigung anzunehmen sein. Die Akten des Schleidener Lehns liegen auf dem Aachener Stadtarchiv und sind mit eine Hauptquelle für die frühste Geschichte der Familie.

Daneben sei bei dieser Gelegenheit auf die Bedeutung der Aachener Grafschaftsbücher hingewiesen. Die Stadt war in sogenannte Grafschaften eingeteilt. Im Jahre 1456 wurde angeordnet, ein aktenmäßiges Verzeichnis aller Häuser mit den Namen ihrer Besitzer, nach den Grafschaften und den zu ihnen gehörenden Straßen geordnet, anzulegen. Mit der Ausführung dieses Befehls wurde alsbald nach 1456 begonnen. Sie liegt uns in den Grafschaftsbüchern vor, die neben den Akten des Schleidener Lehns die andere bedeutendste Quelle zur ältesten Geschichte der Familie Prym darstellen. Im ganzen hat es neun solcher Grafschaftsbücher gegeben, von denen zwei leider verloren sind. Fünf befinden sich im Besitz des Staatsarchivs Düsseldorf, eins, das Kölntorgrafschaftsbuch, im Privatbesitz des Archivars Dr. Richard Pick in Aachen, eines, das Scherptorgrafschaftsbuch, im Aachener Stadtarchiv. Eine topographische Verarbeitung des in den Grafschaftsbüchern überlieferten Materials ist in Vorbereitung.

### *B. Die Linie des Johann Prym von 1447.*

Der älteste Sohn des Johann Prym aus der dritten Generation scheint *Leonhard Prym* gewesen zu sein, da dieser die Lehngüter seines Vaters, die beiden Häuser in der Marienbornstraße, sowohl das, welches von Else Dollart stammte, als auch jenes, das die Brüder Wilhelm und Mathias 1447 zusammen bewohnten, vor der Kammer des Schleidener Lehns releviert hat. Leider ist die Eintragung über die Relevation Leonhards in den Büchern des Schleidener Lehns nicht datiert, so daß wir auch nicht in der Lage sind zu bestimmen, wann Johann Prym gestorben ist. Da Wilhelm und Mathias Prym, die aller Wahrscheinlichkeit nach seine jüngeren Brüder waren,

Beiträge zum Aachener Wasserrecht im Mittelalter, Aufsatz in der Monatsschrift für rheinisch-westfälische Geschichtsforschung und Altertumskunde, hrsg. v. Richard Pick, 1. Jahrg., Bonn 1875, S. 44 ff. und 216 ff. Ferner: Richard Pick, Aus Aachens Vergangenheit, Aachen 1895, S. 384: Die Aachener Bäche.

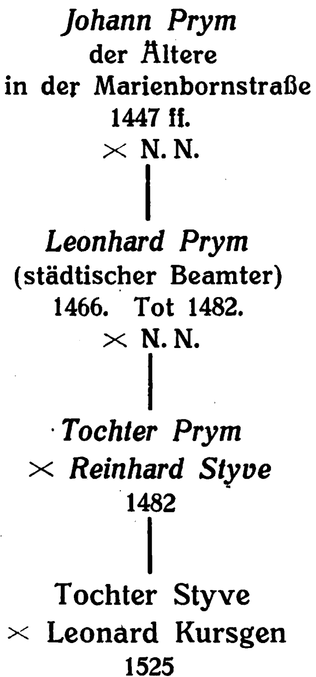






1466 und 1473 als bereits verstorben anzusetzen sind, so ist auch für Johann kaum anzunehmen, daß er die 60er Jahre des 15. Jahrhunderts wesentlich überlebt hat.

*Stammbaumauszug:*




Aus einer Aufstellung der Jahreslöhne der städtischen Beamten in der Stadtrechnung von 1466 ersehen wir, daß damals ein Leonhard Prym von der Stadt ein Jahrgehalt von 100 Mark und für Kleidung 16 Mark erhielt (Aachener Stadtarchiv, J 45). Macco schließt daraus, daß Johanns Sohn, Leonhard Prym, städtischer Beamter gewesen sei. Die Möglichkeit soll nicht bestritten werden, doch fehlt jeder Anhaltspunkt, daß es sich um Johanns Sohn, Leonhard, handelt, da gleichzeitig noch zwei andere Leonhard Prym lebten, ein Sohn des Mathias Prym und ein Sohn des Leonhard Prym aus der dritten Generation. Es ist dadurch außerordentlich erschwert, bei den mancherlei Erwähnungen von Trägern gleichen Namens in dieser Zeit überzeugend zu sagen, um welchen der drei Leonharde es sich handelt.

Alle Erwähnungen vom Jahre 1482 an kommen für Johanns Sohn, Leonhard, nicht mehr in Betracht, da dieser 1482 bereits gestorben zu sein scheint, da in diesem Jahre *Reinhard Styve* seine beiden Lehngüter vor der Kammer releviert. Leonhard scheint also keinen eigenen Sohn gehabt zu haben, und Reinhard Styve wird sein Schwiegersohn gewesen sein. Den Namen

seiner Tochter kennen wir nicht. Macco (Peltzerbuch, S. 82) nimmt an, daß Leonhard auch noch eine zweite Tochter gehabt habe, die mit Leonhard Kursgen verheiratet gewesen sei. Er schließt das daraus, daß das eine der beiden lehnrührigen Häuser 1525 an diesen fiel. Abgesehen davon, daß 1525 viel zu spät liegt, um eine Erbfolge Kursgens ohne Zwischenglied wahrscheinlich zu machen, übersieht Macco auch, daß es sich um dasselbe Haus handelt, das Reinhard Styve schon 1482 releviert hat (Schleidener Lehn, Hs. L. 13, Blatt 18). Kursgen ist also nicht Leonhard Pryms, sondern Reinhard Styves Rechtsnachfolger und annehmbarerweise ein Schwiegersohn des letzteren gewesen.

Unter den verschiedenen geschäftlichen Vereinbarungen, die in jener Zeit von Trägern des Namens Leonhard Prym getätigt worden sind, dürfen wir vielleicht eine dem Sohne Johanns zuschreiben. Aus dem Königstorgrafschaftsbuch (S. 9) sehen wir, daß Leonhard Prym zwei Renten auf dem Haus des jungen Boyngins an der Pau besaß, die eine zu 2 Mark und 6 Denar, die andere zu 2 Gulden. Vor ihm waren Johann Bertolf und Johann Dollart Inhaber dieser Renten gewesen. Ob Leonhard sie von diesen gekauft oder geerbt hatte, geht aus der Eintragung des Grafschaftsbuches nicht hervor. Wir werden uns aber der verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen den Familien Dollart und Prym erinnern. Schon in der zweiten Generation wurde ein Johann Dollart erwähnt. Bei der Rente scheint es sich aber um einen jüngeren Johann Dollart zu handeln, da dieser die Rente selbst erst 1472 erworben hatte, zu einer Zeit, zu der der 1420 erwähnte Johann Dollart kaum noch gelebt haben dürfte. Der Johann Dollart von 1472 war Werkmeister des Wollenambachts und wohnte in der Jakobstraße zu Aachen.

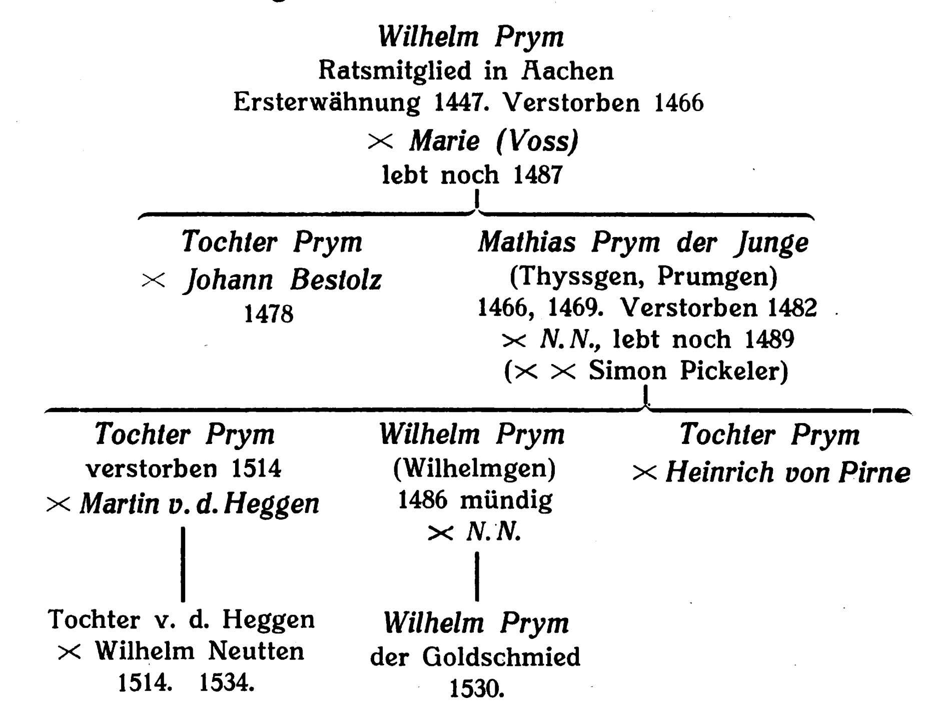
Macco nimmt an, daß Leonhard noch einen Bruder Johann Prym gehabt hat, der zum Unterschied von seinem Vater der Jüngere genannt wurde, und einen weiteren Bruder, der Gerlach Prym hieß. Ich kann mich dieser Ansicht nicht anschließen. Worauf Macco seine Annahme stützt, gibt er nicht an. Was zunächst Johann Prym den Jüngeren angeht, so hat er einen Bruder Leonhard Prym gehabt, der nach 1482 noch gelebt hat, als Leonhard, der Sohn Johanns, bereits verstorben war. Ich vermag in ihm nur einen Sohn des Leonhard Prym der dritten Generation zu sehen und werde unter dessen Nachkommen ausführlicher über ihn handeln. Der von Macco erwähnte Gerlach Prym starb erst 1521, und zwar ziemlich jung, denn seine Witwe, Margarete von Thenen, überlebte ihn sehr beträchtlich, sie lebte sogar noch im Jahre 1558, das wäre dann also noch 76 Jahre nach dem Tode ihres Schwagers Leonhard Prym, was schlechterdings nicht wahrscheinlich ist.





## C. Die Linie des Wilhelm Prym von 1447.

*Stammbaumauszug:*




### *Wilhelm Prym 1447.*

Während uns von Johann Prym aus der dritten Generation nichts weiter bekannt ist, als daß er zwei Häuser in der Marienbornstraße besessen hat, sprechen die Quellen von *Wilhelm Prym* in zahlreichen Nachrichten. Er ist zweifellos ein außerordentlich geschäftstüchtiger Mann gewesen, und seine Verhältnisse haben sich fortschreitend gebessert. Wir haben gehört, daß er 1447 zunächst zusammen mit Mathias Prym in einem Hause in der Marienbornstraße zur Miete gewohnt haben dürfte, das dem Johann Prym gehörte. Nach den Aufzeichnungen in dem Buche der Königstorgrafschaft aus dem Jahre 1460 besaß er aber auch ein eigenes Haus nebst Hofstatt in der *Kockerellstraße* (Blatt 31 b). Wann er dieses Haus erworben hat, geht aus der Eintragung nicht hervor, doch erfahren wir, daß er das Haus im Jahre 1459 bereits wieder verkauft hat an Johann Gerlach. Von größerem Interesse ist eine andere Eintragung derselben Quelle, aus der hervorgeht, daß Wilhelm, worauf bereits in anderem Zusammenhang hingewiesen wurde, zwei Hofstätten und drei »kameren«, also wohl kleine Behausungen für Knechte, im Kraborn besessen habe (Blatt 60), wo bereits

Agnes, die Witwe des Johann Prym, um 1420 ansässig war. Die beiden Hofstätten verkaufte Wilhelm gegen einen Zins an Adam Krouchoen. In welchem Jahre der Verkauf stattfand, geht aus der Eintragung des Grafschaftsbuches nicht hervor, doch heißt es, daß der Zins bis zum Jahre 1478 abgelöst sein müsse. Weiter findet sich, daß Wilhelm Prym eine Hofstatt am äußeren Ende der Marienbornstraße gehabt hat, über deren Verbleib nichts gesagt wird (Blatt 58). Auch ist die Rede von einem »erve«, d. h. einer Besitzung in der *Marienbornstraße* neben dem Häuschen des Meis von Pirne[1]). Die Grundstücke, unter denen dieses erve aufgezählt wird, tragen im Königstorgrafschaftsbuch die gemeinsame Überschrift »Marienbornstraiße ind so dat ort umb bis aen die portze ind van danne op Kraborn«. »Ort« bedeutet soviel wie »Ecke« in der Sprache der damaligen Zeit[2]). Wilhelms Erve lag gerade »up dat orde«. Um welche Ecke es sich gehandelt haben mag, ist aus der vorstehenden Umschreibung nicht mit Sicherheit zu schließen. Nach dem Wortlaut möchte man wohl annehmen, daß die Ecke der Marienbornstraße an der äußeren Stadtmauer zwischen dem Pfaffenturm und dem Königstor gemeint sei. Da diese Gegend aber nach dem Stadtplan von 1611 noch unbebaut war, so läßt sich über die Lage des Grundstücks neben dem Häuschen des Meis von Pirne nichts Zuverlässiges sagen. Aus den Ergänzungen zu der Eintragung geht hervor, daß es sich bei diesem »erve« um ein Haus gehandelt hat, das hernach an andere Besitzer überging. Schließlich hören wir noch, daß Wilhelm ein eigenes Haus an *St. Johannisbach* gehabt hat, das er aller Wahrscheinlichkeit nach selbst bewohnt hat. Er wohnte also wohl erst in der Marienbornstraße zur Miete, dann in einem eigenen Haus in der Kockerellstraße, nach dessen Verkauf er sich am Johannisbach ankaufte.

Was Wilhelms Landbesitz anbetrifft, so war er nicht bedeutend. Wir hörten bereits, daß er schon 1447 zusammen mit Mathias Prym ein dem Schleidener Lehn zinspflichtiges Stück Land »*in der Schild*« besaß. Außerdem hatte er noch zwei andere, ebenfalls dem Schleidener Lehn zinspflichtige Stücke Land *vor dem Königstor,* deren Vorbesitzer Adam Bertolf gewesen war. Der Zins betrug zwei Kapaune. Bei diesem Besitztum findet sich die seltsame Umschreibung »die Kabuisers waren«. Ob sich das auf einen älteren Vorbesitzer bezieht, ist aus der Eintragung im Lehnsregister nicht ersichtlich.

Ungleich größer als Wilhelms Landbesitz war sein Rentenbesitz. Die Aachener Grafschaftsbücher geben darüber ausführlich Kunde. Es ist dabei gewiß kein Zufall, daß es sich

[1]) Vgl. unten Seite 28.
[2]) Vgl. den Aufsatz über Strafrechtspflege von Oppenhoff in der Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins, Bd. VI, S. 59, Anm. 29.

fast immer um Renten auf Besitzungen in der Königstorgrafschaft, vereinzelt um solche in der Ponttorgrafschaft, der Kölntorgrafschaft und einmal auch um eine solche in der Wirichsbongardgrafschaft handelt. Die Renten sollen hier nur ganz kurz aufgezählt werden, um wenigstens einen Begriff von Wilhelms ungewöhnlich guten Vermögensverhältnissen zu geben. Wilhelm bezog nach den Aufzeichnungen von 1460:

1) 4 Gulden von Joist Swabben off Speensetzer Haus im *Kraborn*.
2) 7 Albus von *des alten Teil Fibis Haus* ebenfalls im *Kraborn*.
3) 3 Mark von Wynrichs Besitzung ebenfalls im *Kraborn*.
4) 20 Albus von Johann Hacken Haus am äußeren Stadttor der *Marienbornstraße*.
5) 8 Albus vom Hause der Familie von Savelsberg *ebendort*.
6) 8 Denar von *des alten Teil Fibis Haus und Hofstatt* an der inneren *Marienbornstraße*.
7) 3 Ort Gold von Jakob Vryesen Haus in der *Marienbornstraße*.
8) 15 Albus von Krevels Hofstatt in der äußeren *Marienbornstraße*.
9) 16 Albus von Peter von Eschweilers Häusern beim *Königstor*.
10) 9 Albus von *des jungen Teil Fibis zwei Häusern ebendort*.
11) eine Rente (Betrag unleserlich) von Paischwecken Besitzung in der Kölntorgrafschaft (van den *Gastborn* Sinte Peterstraße zu).
12) 1 Mark von Johann Koumeisters Besitzung in der *Peterstraße*.
13) 20 Albus von Katharina Kaltwassers Haus in der *Pontstraße*.
14) 2 Mark von Bele Heuwis Haus »Zum Blasbalg« an der Pau unweit der *Trichtergasse*.
15) 6 Albus von Magdalena von Weyenbergs Haus in der *Pontstraße*.
16) 15 Albus von Johann von Astenrades Haus bei *Wirichsbongardstor*.

Das ist ohne die unbestimmbare Rente aus der Kölntorgrafschaft eine Kapitalverzinsung von nicht weniger als 4 Gulden, 116 Albus, 8 Denar, 6 Mark und 3 Ort Gold, eine für damalige Verhältnisse beträchtliche Summe, so daß man wohl berechtigt ist zu sagen, daß Wilhelm Prym um 1460 ein vermögender Mann in der Stadt Aachen gewesen ist. Besonders charakteristisch aber ist eins: Wilhelm Prym hat nur wenig Landbesitz, aber einen um so größeren Rentenbesitz. Er legte sein Vermögen weniger in eigenen Grundbesitz an als in Renten auf anderer Leute Häuser. Seine Interessen waren also wohl schon ausgesprochenermaßen weniger agrarische, wie wir es von seinen Vorfahren, die vor Königstor gesessen haben, annehmen

dürfen, als bürgerliche; sie richteten sich nicht auf die Landwirtschaft, sondern auf Handel und Gewerbe.

Anfangs scheint Wilhelm sich der *Tuchmacherei* zugewandt zu haben. Wir besitzen nämlich eine Aufzeichnung im Aachener Stadtarchiv (J 34) aus dem Jahre 1447, nach der Wilhelm Prym zusammen mit Mychyel Teckt eine nach damaligen Verhältnissen außerordentlich hohe Geldstrafe von 45 Gulden im Werte von über 251 Mark hat zahlen müssen, weil er mit Mychyel Teckt in Frankfurt Tuch verkauft hatte, das gegenüber dem angeblichen oder vorgeschriebenen Maß um fünf oder sechs Ellen zu kurz gewesen war. Dabei wird berichtet, daß Wilhelm Prym und Mychyel Teckt dieses Tuch in *Burtscheid* selbst gewebt hätten. Diese Nachricht mag überraschen, da eine Gewerbetätigkeit in dem südlich von Aachen gelegenen Burtscheid für den an den in seiner Familie überlieferten Wohnsitzen im äußersten Westen der Stadt festhaltenden Wilhelm Prym entschieden etwas aus dem Wege lag. Wir hören nach 1447 nichts mehr von dieser Betätigung im Tuchmachereigewerbe. Man könnte zu der begründeten Ansicht neigen, daß Wilhelm nur vorübergehend sich an dem Burtscheider Unternehmen beteiligt habe, da er sonst sicher seinen Wohnsitz näher an den Gewerbebetrieb heran verlegt hätte. Es könnte aber auch sein, daß er sich bei dieser Beteiligung mehr mit dem Vertrieb als der Herstellung des Tuches befaßt habe, mit anderen Worten, daß er mehr Handelsmann als Gewerbetreibender gewesen sei, wiewohl in damaligen Zeiten die Scheidung zwischen beiden noch nicht so ausgesprochen war wie in jüngeren Zeiten. Daß seine Handelsbeziehungen aber schon bis Frankfurt reichten, ist immerhin beachtenswert. Auch nach Mainz scheint Wilhelm in den folgenden Jahren gekommen zu sein. Wir besitzen eine Aufzeichnung im Aachener Stadtarchiv aus den Jahren 1456 bis 1458, nach der Wilhelm Prym und andere eingesessene Bürger der Stadt Aachen dagegen protestieren, daß sie vom Kämmerer der Kirche zu Mainz vorgeladen seien. Worum es sich bei dieser Vorladung gehandelt hat, geht aus der Aufzeichnung leider nicht näher hervor. Wahrscheinlich spielt auch hierbei wieder eine Handelsbetätigung eine Rolle; denn was sollte Wilhelm Prym zu damaligen Zeiten anderes nach Mainz geführt haben. Wie gesagt, von der Tuchmacherei hören wir später nichts mehr. Wenn Wilhelm sich aber hernach ein Haus auf St. Johannisbach kauft, dann werden wir uns erinnern, daß am Johannisbach vor allen Dingen die Aachener Kupfermeister saßen, die hernach in das Stolberger Tal abwanderten, und daß auch die Familie Prym in Stolberg hernach eine der bedeutendsten Kupfermeisterfamilien ward, die heute noch dort in der Messingfabrikation die größte Rolle spielt.



Macco (Peltzerbuch S. 82) berichtet, Wilhelm sei auch Ratsmitglied in Aachen gewesen. Ich habe dafür einen Beleg nicht finden können. Seiner ganzen sozialen Stellung würde die Zugehörigkeit zum Rat wohl entsprechen und das Ansehen, das er unter seinen Zeitgenossen besaß, in noch stärkerem Lichte erscheinen lassen.

Über Wilhelms Frau scheint uns eine Eintragung in das Ponttorgrafschaftsbuch (Blatt 38) einigen Aufschluß zu geben. Dort werden aus der Pontstraße nacheinander aufgezählt:

1. »eyn hoifstait, die Gobbel Vass broider was.«
2. »Johans van Lemburch hoifstat . . . mit den huyse dar beneven, dye Gobbel Voss was.«

Dann heißt es, die Halbscheid von diesen beiden Besitzungen habe »Mareye, elige huysfraw wilne Wilhem Pruymen« am 10. Dezember 1487 an das Kloster der Kreuzbrüder verkauft. Das verbindende Glied zwischen den beiden Besitzungen bildet der Name *Gobbel Voss* oder *Vass*. Wenn Marie die Inhaberin der anderen Halbscheid an diesen Besitzungen war, dann geht es wohl nicht zu weit, aus dem Zusammenhang zu schließen, daß sie eine Schwester des Gobbel Voss gewesen sei, Voss mithin ihr Mädchenname gewesen ist.

Über Wilhelms Tod sind wir nicht näher unterrichtet. Wenn Marie 1487 als Frau »wilne (d. h. weiland) Wilhem Pruymen« bezeichnet wird, dann hat sie ihn jedenfalls erheblich überlebt, da er spätestens schon 1466 als verstorben anzunehmen ist, wenn nicht gar schon 1464. In diesen Jahren finden wir nämlich, wie sich zeigen wird, seine Kinder bereits im Besitz von Eigentum des Vaters, das ihnen offenbar auf dem Wege des Erbganges zugefallen ist.

### *Wilhelm Pryms Nachkommen.*

Daß Wilhelm Prym mehrere Kinder gehabt hat, steht außer Zweifel. Bei dem Verkauf des Hauses in der Kockerellstraße im Jahre 1459 werden in der Eintragung in das Grafschaftsbuch der Königstorgrafschaft (S. 31 f) nämlich ausdrücklich als Verkäufer angegeben: »Wilhem Pryme ind syne erfkinder«, d. h. seine erbberechtigten Kinder. Über die Zahl dieser Kinder läßt sich indes nur sagen, daß sich lediglich zwei Kinder aus den Quellen erschließen lassen. Macco nimmt zwei Söhne an, Wilhelm und Mathias (Peltzerbuch S. 82). Dieser Ansicht kann ich mich nicht anschließen. Ich neige vielmehr zu der Ansicht, daß Wilhelm außer *Mathias* nur noch eine Tochter gehabt hat, die mit *Johann Bestolz* verheiratet gewesen ist. Ihren Vornamen kennen wir nicht. Das Buch der Königstorgrafschaft (Blatt 9 b und 49 b) berichtet uns nämlich zweimal, daß Johann Bestolz und seinen Gedelingen, d. h. seinen Miterbberechtigten (Frau



und Kinder), Renten zugefallen sind, die vorher Wilhelms Besitz waren, einmal die Rente von drei Ort Gold auf Jakob Vryesen Haus in der Marienbornstraße, dann zwei Mark von den zwei Gulden auf dem Haus »zum Blasbalg« an der Pau. Das Buch der Kölntorgrafschaft (S. 82) weiß dasselbe zu berichten von der Rente von 1 Mark auf Johann Koumeisters Besitzung in der Peterstraße. Warum alle diese drei Übertragungen erst im Jahre 1478, also reichlich zehn Jahre nach dem Tode Wilhelms erfolgt sind, ist bei der Dürftigkeit des Aktenmaterials nicht zu ersehen. Möglicherweise wurde die Ehe Johann Bestolz erst in diesem Jahre geschlossen und die Renten stellten die Mitgift von Wilhelms Tochter dar, während bis dahin Wilhelms Witwe noch Nutznießerin dieser Renten gewesen war.

Was Wilhelms männliche Erbfolge anbetrifft, so macht die Interpretation der Quellen außerordentliche Schwierigkeiten. Der Erörterung sind hier in erster Linie die Eintragungen in das Register des Schleidener Lehns zugrunde zu legen, die Wilhelms Landbesitz betreffen. Wilhelm besaß bekanntlich ein lehnspflichtiges Stück Land »in den Schild« und zwei lehnspflichtige Stücke Land vor Königstor, von denen es heißt »die Kabuisers waren«. Diese an sich nicht näher zu erklärende Umschreibung ermöglicht die Identifikation bei wiederkehrenden Transaktionen. Die Eintragung lautet in beiden Lehnsregistern übereinstimmend: »Item Daeme Bertolf 2 capuyne van 2 stucken lants buyssen Coenportz, die Cabussers wairen. Dit hait ontfange *Willem Pryme.* Dit hait ontfangen *Thyssgen Pryme der jonge* anno 1466.« Aus dieser Eintragung auf zwei Söhne, Wilhelm und Mathias, zu schließen, wie man sie bei Macco findet, liegt keine Berechtigung vor. Mit Wilhelm ist niemand anders als der Vater selber gemeint. Das Land gehörte erst Adam Bertolf, von ihm empfing es Wilhelm Prym (wahrscheinlich auch auf dem Erbgang, wiewohl wir über den Verwandtschaftsgrad zu Adam Bertolf nicht unterrichtet sind), von diesem empfing es 1466 durch Vererbung Thysgen Prym, der offenbar Wilhelms Sohn war. Hiernach müßte Wilhelm also schon 1466 tot gewesen sein. Daß Wilhelm sogar schon 1464 als tot anzunehmen ist, dürfte aus folgendem hervorgehen. Der auf dem Grundstück ruhende Zins von zwei Kapaunen scheint von dem Schleidener Lehn veräußert worden zu sein, so daß er 1464 sich im Besitz des Johann von Horrick befand, der ihn in diesem Jahre weiter an Heinrich Gartzweiler verkaufte. Näheres darüber berichten die Akten des Staatsarchivs in Wetzlar (S 2778/9352, Seite 82). Die Rente, die von den Inhabern des Gutes zu entrichten war, wird hier mit den Worten umschrieben »Wilhelm Pryme kynder 1 capun und 14 d. von land, das Kabuysers was«. Schon 1464 wird als Schuldner der Rente mithin nicht mehr Wilhelm Prym bezeichnet, sondern



dessen Kinder, so daß man daraus auf seinen bereits erfolgten Tod schließen möchte. Bei dem Grundstück scheint es sich mithin 1464 noch um gemeinsames Erbgut zu handeln, das bei der Erbteilung 1466 dann erst Mathias Prym dem Jüngeren zufiel. Es ist nun besonders zu beachten, daß dieser Mathias der vierten Generation nicht einfach Thys, sondern *Thyssgen* genannt wird. Das Dimunitiv scheint für ihn besonders charakteristisch zu sein, wie sich noch zeigen wird. Er wird also wohl ein Mann von kleiner Gestalt gewesen sein, der zum Unterschied von dem Thys Prym der dritten Generation allgemein mit Thyssgen bezeichnet zu werden pflegte.

Besondere Schwierigkeit macht nun die Interpretation der Übertragung des anderen Grundstückes »in die Schild«. Wilhelm Prym und Thys Prym der dritten Generation besaßen dieses Grundstück bekanntlich gemeinsam. Die Eintragung im Lehnregister spricht zunächst nur von der Zinspflicht des Mathias Prym, indem es unter dem Datum des 4. März 1447 heißt: »Item Thys Pryme 1 capuyn van eynen stuck lantz buissen Coenportz in den Schilt, da Willem Pryme dat wiedergade aff haitt.« Von dem Mitbesitz (wiedergade) des Wilhelm Prym ist also nur beiläufig die Rede. Mathias und nicht Wilhelm steht im Vordergrund der Eintragung. Wenn in einem späteren Zusatz dann gesagt wird, wer Besitznachfolger dieses Lehns geworden sei, dann sollte man zunächst meinen, es handele sich auch um den Erben des Mathias und nicht den des Wilhelm Prym. Der Zusatz lautet: »Item dit hait yntfangen Prumgen Willem Prymen son in deme jair LXIX.« Wer ist *»Prumgen Willem Prymen son«?* Die alte Quelle kennt keine Interpunktation. Die moderne Interpunktation eröffnet zwei Möglichkeiten. Man kann lesen: »Prumgen, Willem Prymen son«, das könnte dann freilich nur ein Sohn Wilhelms sein, dessen Vorname aber unbestimmt bliebe. Man kann aber auch lesen: »Prumgen Willem, Prymen son«, das könnte ebensogut ein Sohn des Thys Prym sein, dessen Vorname Wilhelm gewesen wäre. Die ganze Anordnung des Textes müßte dieser Deutung den Vorzug geben, da Mathias, wie gesagt, im Vordergrund der Eintragung steht. Tatsächlich bietet das übrige genealogische Material zu Mathias Prym aber durchaus keinen Anhaltspunkt für einen Sohn Wilhelm. Offenbar handelt es sich in der Tat gegen die textliche Anordnung doch nur um einen Sohn Wilhelms, dessen Vorname in der Quelle nicht genannt wird. So faßt auch Macco die Stelle auf. Er liest also: »Prumgen, Willem Prymen son.« Nun aber zieht er einen unhaltbaren Schluß. Er glaubt nämlich aus der Eintragung der Stelle zu sehen, daß dieser Sohn ebenfalls Wilhelm geheißen habe. Dann aber müßte es entweder heißen »Willem Prumgen, Willem Prymen son« oder auch mit der unwahrscheinlicheren Nachstellung des Vor-



namens: »Prumgen Willem, Willem Prymen son«. Ich schließe mich also der Meinung Maccos an, daß es sich um einen Sohn Wilhelms handelt, aber ich lehne die Schlußfolgerung Maccos ab, daß dieser Sohn ebenfalls Wilhelm geheißen habe. Nach meiner Ansicht ist der hier gemeinte Sohn kein anderer als der uns schon aus der Übertragung des anderen Grundstückes bekannte *Thyssgen*. Charakteristisch ist in beiden Eintragungen die Anwendung des Diminutivs auf seine Person: *Thyssgen* und *Prumgen*. Es ist Thyssgen, der kleine Prym (Prumgen), zum Unterschied von seinem Onkel Thys aus der dritten Generation auch »Thyssgen Prym der jonge« genannt. Warum er die zwei Stücke Land, »die Kabuissers waren«, schon 1466, das Stück Land »in der Schilt« dagegen erst 1469 vor der Kammer releviert, ist nicht ersichtlich.

Thyssgen Prym hatte eine Tochter, deren Vornamen wir nicht kennen, und einen Sohn, der wie sein Vater klein von Statur gewesen zu sein scheint, denn auch er wird einmal mit dem Dimunitiv *Wilhelmgen* eingeführt. Thyssgens Tochter war mit *Merthyn van der Heggen* verheiratet, denn dieser empfing vor der Lehnskammer als Nachfolger Thyssgens das Land »in der Schilt«, wie auch die acht Albus Rente, die Thyssgens Vater, Wilhelm, auf das Haus der Familie von Savelsberg am äußeren Tor der Marienbornstraße besessen hatte. Sein Schwiegersohn Wilhelm Neeten (Neutten) empfing das Land »in der Schild« 1514 aus den Händen der Lehnskammer und verkaufte es vor ihr im Jahre 1534 an Heinrich Holzmart.

*Thyssgen Prym* scheint verhältnismäßig früh gestorben zu sein, auf jeden Fall war er 1482 schon tot, ehe sein Sohn Wilhelm mündig geworden war. Seine Frau, deren Name wir nicht kennen, hatte sich inzwischen wieder verheiratet mit *Simon Pickeler,* der den jungen Wilhelm zunächst bei Geschäften als Vormund vertrat. So relevierte er die zwei Stücke Land »die Kabuissers waren« 1482 vor der Kammer »als ein zuchter«, d. h. als Nutzwalter. Am 27. Mai 1485 bekennen »Symon Pickleir ind Wilhelmgen, synre huysfrau son«, daß sie an Joist Swabben Haus auf dem Kraborn »geynen zens me en haven«. Es handelt sich um die Rente von 4 Gulden, die Wilhelmgens Großvater, Wilhelm Prym, auf dieses Haus innegehabt hatte, die mithin auf dem Erbwege über Thyssgen an den jungen Wilhelm gekommen sein mußte, inzwischen aber wohl von dem Besitzer des Hauses abgelöst worden war (Königstorgrafschaftsbuch, Blatt 60). Am 8. Juni desselben Jahres 1485 hat »Willem Pryme in beywiss ind mit Consent (mit Wissen und Zustimmung von) Simon Pickeleirs, syns steifvader« die ihm aus der Hinterlassenschaft seines Großvaters Wilhelm zugefallene Rente von sechs Albus auf das Haus »zu Weyenberg«



in der Pontstraße an Philipp Moesesser verkauft (Ponttorgrafschaftsbuch, Blatt 12).

Um die Wende des Jahres 1485/86 muß *der junge Wilhelm Prym* dann mündig geworden sein, so daß er am 20. daych sporkel (Februar) des Jahres 1486 die zwei Stücke Lands »die Kabuissers waren« selber vor der Kammer relevieren konnte. In der Eintragung des Lehnsbuches wird er diesmal genannt »Wilhelm Pryme, Pyckelers son«. Am 14. August 1489 verkaufte Wilhelm die Rente von 20 Albus auf dem Haus des Johan Hack am äußeren Tor der Marienbornstraße, die ihm aus der Hinterlassenschaft seines Großvaters Wilhelm Prym zugefallen war, an *Heinrich von Pirne* mit der Vereinbarung, daß sie innerhalb von drei Jahren abzulösen sei (Königstorgrafschaftsbuch, Blatt 58). Ein Zusatz zu der Eintragung in das Grafschaftsbuch besagt, daß Wilhelms Mutter die Rente abgelöst habe. Diese, die Frau des Thyssgen Prym und hernach des Simon Pickeler, hat also auf jeden Fall 1489 noch gelebt. Wenn sie die Ablösungsverpflichtung des Heinrich von Pirne ihrerseits übernimmt, so müssen wir daraus schließen, daß Heinrich in einem näheren Verwandtschaftsverhältnis zu ihr gestanden hat. Fast möchte man daraus schließen, daß er ein Schwiegersohn von Wilhelms Mutter gewesen sei. Da aber aus der zweiten Ehe noch keine heiratsfähige Tochter in dieser Zeit vorhanden gewesen sein kann, so müßte Heinrich von Pirne der Gatte einer sonst nicht erwähnten Tochter des Thyssgen Prym gewesen sein. Mehr als nach Erklärung strebende Vermutungen lassen sich aber hierüber nicht äußern [1]).

Die dürftigen Geschäftsakten der Zeit wissen leider über das weitere Leben des jungen *Wilhelm Prym* nichts weiter zu berichten. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts muß er in den besten Jahren gestanden haben, kann also noch ein gut Teil des neuen Jahrhunderts gesehen haben. Von der Familie Pickeler ist uns der Name eines Simon Pickeler überliefert, der 1553 in Aachen geboren wurde und 1553 dort als Goldschmied lebte. Wenn uns in Gerichtsakten des Staatsarchivs in Wetzlar (H 74/247) am 19. September 1530 der *Goldschmied Wilhelm Prym* aus Aachen genannt wird, so werden wir nicht zu zweifeln haben, welchem Zweig der Familie wir ihn zuzuweisen haben. Es kann sich nur um einen Sohn des Wilhelmgen Prym aus der Goldschmiedsfamilie Pickeler handeln, wenn nicht um diesen selber. Für eine Beziehung zur Familie des älteren Wilhelm Prym spricht auch noch ein anderer Umstand. Der Goldschmied Prym tritt 1530 nämlich vor Gericht als »momber (Stellvertreter) und gewalthaber des vesten und frommen Johan Hoynen van Cortyls« auf, dessen Hof auf dem Kraborn lag.

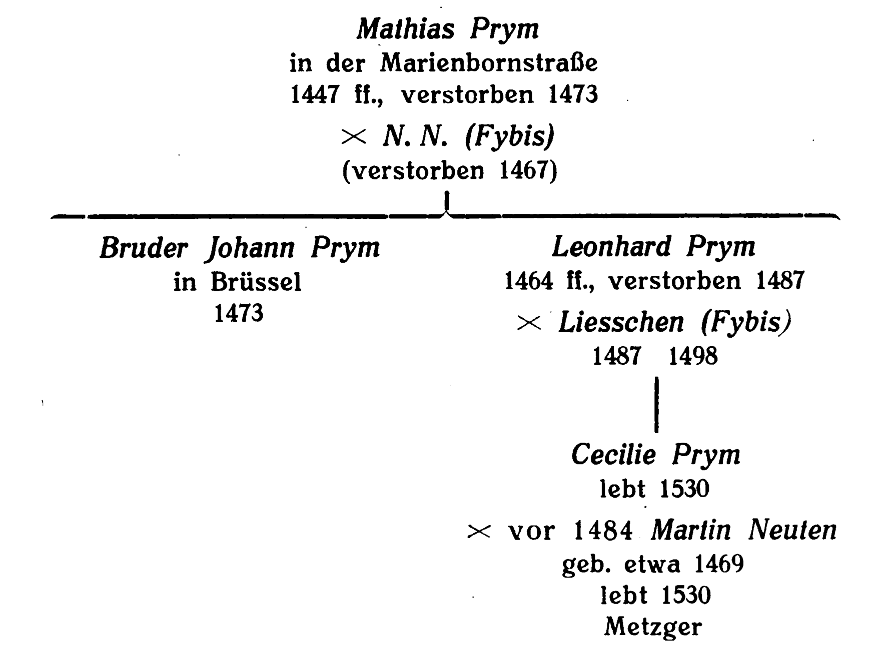
---

[1]) Die Familie von Pirne war ansässig auf dem Kraborn, vgl. oben S. 21.

Die heimatlichen Beziehungen zu dieser nun schon seit ururgroßväterlichen Zeiten mit der Familie Prym verbundenen Gemarkung scheinen also auch noch für den Goldschmied Wilhelm Prym 1530 bestanden zu haben. Diese Beziehungen haben aber in keinem anderen Zweig der Familie Prym so fortgelebt, als in der Familie des Wilhelm-Thyssgen-Wilhelmgen Prym. Mit der Person des Goldschmieds Wilhelm Prym von 1530 mag die Betrachtung der Nachkommenschaft des älteren Wilhelm Prym vorerst abgeschlossen werden.

### *D. Die Linie des Mathias Prym von 1447.*

*Stammbaumauszug:*




### *Mathias Prym in der Marienbornstraße 1447 ff.*

*Mathias Prym,* der 1447 zum erstenmal zusammen mit seinem Bruder Wilhelm Prym erwähnt wird, scheint ebensowenig wie dieser noch einer landwirtschaftlichen Betätigung gehuldigt zu haben. Darauf deuten seine ganzen Besitzverhältnisse. Der einzige Landbesitz, der nach der erhaltenen Überlieferung sein eigen war, war eben jenes lehnrührige Stück Land »in die Schild«, das er mit seinem Bruder Wilhelm teilte, und das hernach, wenn wir nicht eine lückenhafte Überlieferung annehmen, ausschließlich den Nachkommen des Wilhelm Prym zugefallen ist. Während Wilhelm sein ganzes Vermögen aber

in Renten auf anderer Leute Häuser und Grundbesitz anlegte, investierte Mathias sein ganzes Vermögen in einem beträchtlichen Besitz eigener Häuser. Die einzige Rente, die nach der Überlieferung sein eigen war, eine Rente von drei Albus auf das Haus des Joris Kemergyn am St. Johannisbach, verkaufte er an Colyn Beissel, den Sohn von Johann Beissel (Königstorgrafschaftsbuch, Blatt 49). Mathias Pryms Häuser lagen alle in der Marienbornstraße, so daß er zur Unterscheidung von seinem Neffen Thyssgen, dem Sohne des Wilhelm Prym, mit besonderem Recht *Mathias Prym in der Marienbornstraße* genannt werden kann.

Wir haben schon gehört, daß er 1447 zunächst mit seinem Bruder Wilhelm zusammen ein lehnrühriges Haus in der Marienbornstraße bewohnt hat, das Johann Prym gehörte. Bei Anlage der Grafschaftsbücher um 1460 besaß Mathias aber bereits vier, wenn nicht sechs eigene Häuser, alle nebeneinander in derselben Straße. Das Haus des Johann Prym, in dem er 1447 vermutlich zur Miete gewohnt hat, hat er nicht erworben, denn dieses vererbte sich in Johanns eigener Familie weiter. Über Mathias' eigene Häuser finden sich in dem Buch der Königstorgrafschaft auf Blatt 50 drei verschiedene Eintragungen, deren Interpretation große Schwierigkeiten bereitet dadurch, daß sie sich zum Teil widersprechen. Zum besseren Verständnis seien die Häuser mit A, B, C und D unterschieden. Mit A sei zunächst das Haus bezeichnet, das Mathias nach dem Grafschaftsbuch selbst bewohnt hat (»Thys Prymen huis, de he in woint«). Neben A besaß er ein Haus, das vordem einem gewissen Feye gehört hatte. Beide Häuser unterstanden dem Schleidener Lehn. Im Jahre 1470 verkaufte Mathias vor der Lehnkammer (overmitz leynheren ind hovener) dem Peter von Emden auf St. Johannisbach für 42 Gulden einen Zins von 3 Gulden auf diese beiden Häuser, worüber nach Auskunft des Grafschaftsbuchs ein Lehnbrief ausgestellt wurde. Weiter besaß Mathias Prym 1460 noch eine Hofstatt C, die vordem Heinrich Oleyessleger, und ein Haus D, das vordem einem gewissen Waildzains gehört hatte, und die ebenfalls beide dem Schleidener Lehn rührig waren.

Wir hören nun — immer aus derselben Quelle —, daß der *Bruder Johann Prym,* Prokurator von der dritten Regel des Konvenz auf der Wolfsgraicht in Brüssel, die Hofstatt »mit eynre leymen want« (mit einer Lehmwand) und zwei Grundstücke des Thys Prym, »die nyet en lenen en synt« (die nicht Lehn sind), am 15. Juli 1473 an einen *Leonhard Prym* verkauft habe. Die Hofstatt mit der Lehmwand dürfte wohl die oben als C bezeichnete Hofstatt sein, wiewohl dem widerspricht, daß sie nach der anderen Aufzeichnung derselben Quelle einem Hause des Jakob Vryese benachbart sein soll. Man wird aber darauf



nicht den Besitz eines weiteren neuen Grundstückes des Mathias Prym begründen können, sondern eher eine Ungenauigkeit der Eintragung des Schöffenbuches annehmen müssen. Die beiden weiteren Grundstücke, die nicht Lehn sind, müßten freilich bisher unbekannte Besitzungen E und F sein. Aber auch hier wird man gut tun, den Angaben des Schöffenbuches nicht unbedingt zu trauen. Wahrscheinlich handelt es sich doch um nichts anderes, als um die beiden lehnrührigen Häuser A und B; denn wir hören, daß Leonhard Prym, der die Stücke 1473 von dem Bruder Johann Prym empfangen hat, die drei Gulden Zins, die Mathias Prym 1470 dem Peter von Emden auf die Häuser A und B verkauft hatte, 1476 ablöst, daß es mithin die lehnrührigen Häuser A und B sind, die sich nebst der Hofstatt C in seinem Besitz finden, und nicht zwei bisher unbekannte lehnrührige Grundstücke E und F.

Aus dem allem geht hervor, daß die Besitzungen des Mathias Prym sich 1473 im Besitz des *Bruders Johann Prym* befinden, der sie offenbar von Mathias geerbt hat. Mathias war also 1473 tot und der Bruder Johann Prym annehmbarerweise sein Sohn. Johann überträgt die ihm zugefallenen Besitzungen 1473 auf Leonhard Prym, ohne daß ein Kaufpreis genannt wird. Es kann sich also um eine Verzichtleistung zugunsten eines jüngeren Bruders handeln, da Johann durch seinen geistlichen Beruf für das Erbe keine Verwendung hat. Demnach wäre auch Leonhard ein Sohn des Mathias Prym, wie Macco (II, 74) annimmt. Es muß aber ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß für diese Sohnschaft des Leonhard Prym kein anderes Argument zur Verfügung steht. Leonhard Prym verkauft die Besitzungen A und B 1482 für eine Jahresrente von 4½ Gulden und 9 Albus an Reinhard Styve, der die Rente 1489 ablöst.

Über Mathias Pryms Frau lassen drei Vereinbarungen aus den Jahren 1467 und 1468 einen Schluß zu, in denen Mathias jedesmal als gleichberechtigter Erbe neben einer *Else Fibis* und einer *Mettel Paischweggen* erscheint. Es handelt sich jedesmal um die Hinterlassenschaft eines gewissen *Clais Oliesstois* oder *Oleyesstois*. Die Eintragungen finden sich in den Grafschaftsbüchern von Königstor (Blatt 23b und 24) und Adalbertstor (Blatt 30b). Zunächst handelt es sich um einen Bongart (Baumgarten) und ein Winehuis (Wohnhaus) in Kotscheil. Wir werden uns dabei erinnern, daß der alte Wilhelm Prym der zweiten Generation ein Haus »in den Kordscheel« besessen hatte. Von dem Bongart heißt es: »Else Fybis ind yre erfkinder ind Thys Prime haven yre andeil van diesen bongart verk. Mettel Paischweggen Ao 1467, 14. novembris«, also Mathias Prym und Else Fybis überlassen ihren Anteil an diesem ihnen gemeinsam zugefallenen Besitz dem dritten Miterben, der Mettel



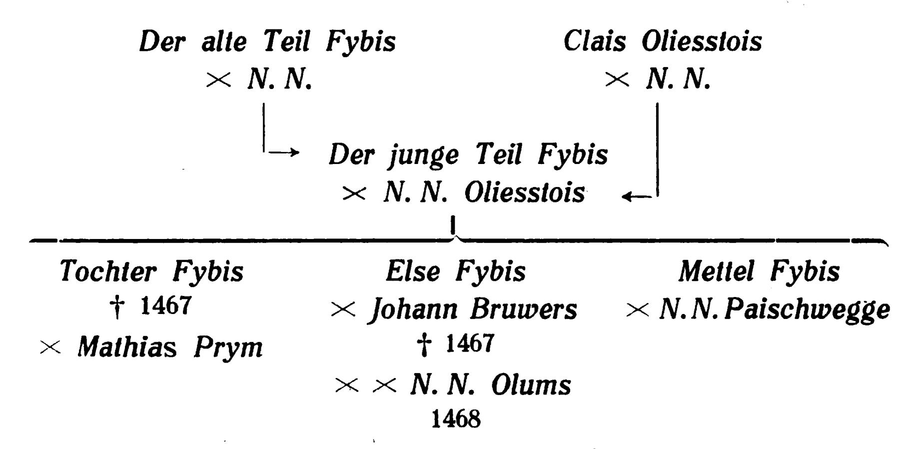
Paischweggen. Die Besitzung wird bezeichnet als »der bongart, de Oleysstois Wive zobehoirt«. (Der Baumgarten, der Oleysstois Frau gehört hatte.) Umgekehrt vereinbaren die drei Erben, daß Oleyesstois Wohnhaus Mathias Prym allein überlassen werden solle: »dit huyss haven Mettel Paischwegge ind Else Olums ind ihre beiden erfkinder sementlich opgedr. Thys Pryme in Marienbornstraße beheltlich, dat Mettel ind Else vurs. (vorgeschrieben) nochten (noch) daiarn geldens behalden 18 (Albus) zens, steint allwege zo loesen. Ao. 1468, März 23.« Daß die hier genannte *Else Olums* mit der in der anderen Eintragung genannten *Else Fybis* identisch sei, untersteht wohl keinem Zweifel. Mathias Prym behält das Haus freilich nicht, er verkauft es am 2. August 1469 an Leonhard Prym, wobei kaum anzunehmen ist, daß es sich um seinen Sohn Leonhard handelt.

Weiter handelt es sich noch um eine Besitzung des Clais Oliesstois in der Albrechtstraße, an der den Erben aber nur eine Halbscheid zusteht, die sie am 16. März 1467 gemeinsam an Johannes von Jülich zum Alten Stern verkaufen. Die drei Erben werden diesmal genannt: »Thys Prym op eyne syde, Elsse, elige huysfraw wilne (weiland) Johann Bruwers ind yre erffkinder ind Mettel Paischweggen ind yre kinder.« Aus diesem Akt erfahren wir nun also, daß die immer anders genannte Else 1467 *Witwe von Johann Bruwers* war. Wenn sie im selben Jahre auch Else Fybis genannt wird, so handelt es sich dann wohl um ihren Mädchennamen, während die Bezeichnung Else Olums im Jahre 1468 auf eine neue Verheiratung schließen läßt. Die Frage ist nun die, wie man sich die verwandtschaftliche Beziehung der drei Erben untereinander erklären soll. Eine Möglichkeit wäre in der Deutung zu sehen, daß auch Mettel Paischwegge eine geborene Fybis und Else Olums Schwester wäre, und daß Mathias Prym ihr Schwager wäre, mithin eine dritte Schwester der beiden Fybis zur Frau gehabt hätte, die aber 1467 dann wohl schon als verstorben anzunehmen wäre, da sie sonst wohl selbst in Erscheinung getreten wäre. Clais Oliesstois kann der Großvater mütterlicherseits der drei Schwestern Fybis gewesen sein. Das alles ist gewiß sehr hypothetisch, aber über die Hypothesen kommt man leider bei der kurzen Ausdrucksweise der Geschäftsakten dieser Zeit überhaupt nicht hinaus.

Daß Mathias Prym eine *Fybis* geheiratet haben soll, ist an sich sehr glaubwürdig; denn zwischen den Familien Prym und Fybis bestanden alte nachbarliche Beziehungen. Die Fybis stammten ebenso wie die Prym vom *Kraborn*. Wir hörten schon unter den Renten des Wilhelm Prym von dem Haus des alten Teil Fybis oder Tibis (die Schreibweise steht nicht genau fest, im 16. Jahrhundert schreibt man Fibus) auf dem Kraborn,



wie von seiner Hofstatt in der Marienbornstraße und auch von zwei Häusern des jungen Teil Tibis beim Königstor (siehe oben die Renten 2, 6 und 10 auf Seite 22). Das genealogische Bild würde dann etwa ergeben:




*Mathias Pryms Nachkommen.*

Wir haben bereits gehört, daß Mathias Prym einen Sohn *Johann* hatte, der Klosterbruder in Brüssel war. Er scheidet damit für die weitere Genealogie aus und Mathias weitere Nachkommenschaft stützt sich allein auf den anderen, allerdings hypothetischen *Leonhard Prym*, um den es sich zu handeln scheint, wenn nach Akten des Aachener Stadtarchivs zum 24. Mai 1464 einmal ein Leonhard Prym als Zeuge erwähnt wird. Er besaß eine Rente auf das Haus des Lambert Neuten in der Judenstraße, das 1484 in den Besitz des *Martin Neuten* überging, der Leonhards Schwiegersohn war (Königstorgrafschaftsbuch, Blatt 45). Martin Neuten löste die Rente im Jahre 1493 ab, worüber *Lissgen Prym* bescheinigt (ebenda Blatt 45). Liesschen war Leonhards Witwe, wie aus einem Akt vom 1. Dezember 1487 hervorgeht (ebenda). Sie wird hier ausdrücklich als »Lyssgen, elige huisfr. wilne Leonart Prymen« bezeichnet. Leonhard war 1487 also bereits verstorben. Da Lyssgen in diesem Akt eine Rente von 5 Gulden auf Thys Jonjans Haus in der Trichtergasse von Goert Fybis erbt, so scheint auch sie eine geborene *Fybis* gewesen zu sein. Sie begegnet uns noch einmal am 27. November 1498, wo sie für 40 gute, schwere, bescheidene rheinische Gulden eine Rente von 10 Gulden, die ihr verstorbener Gatte Leonhard Prym auf dem Hause des Simon von Katzweiler am Johannisbach stehen hatte, an Thys Rieck verkauft.

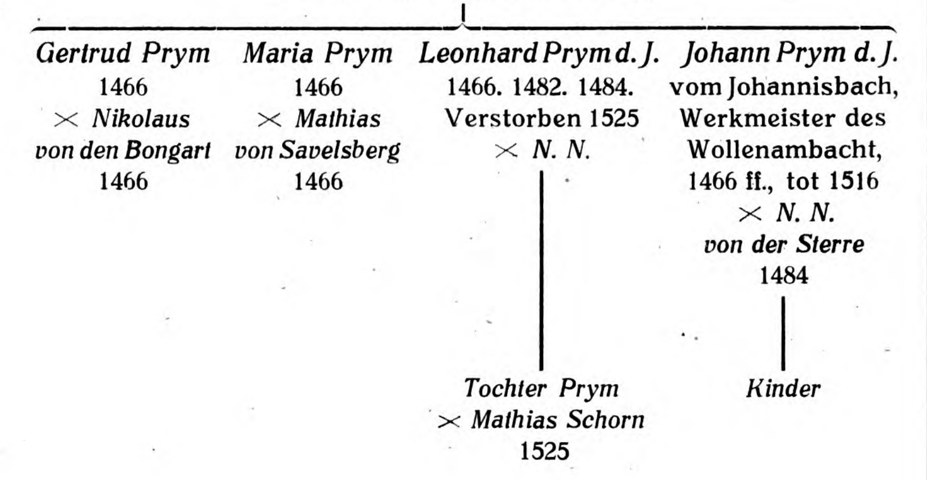
Leonhard Pryms und Liesschen Fybis Tochter, die Martin Neuten verheiratet war, hieß *Cecilie* mit Vornamen. Wir er-

fahren das aus einer Zeugenaussage des Martin Neuten vom 9. Mai 1530 (Staatsarchiv Wetzlar B. 1885/5704, Blatt 111b). Martin Neuten gibt an, daß er ein Sohn von Wilhelm Neuten und seiner Frau Fiechen sei, Metzger von Beruf, über 60 Jahre alt, und daß Cecilie Prym seine Frau wäre. Er wohnte in der Kockerellstraße.

Macco (II, 74) nimmt an, daß Leonhard Prym außer Cecilie noch eine andere Tochter gehabt habe, die mit Mathias Schorn verheiratet gewesen sei. Hier liegt indes eine Verwechslung mit dem anderen Leonhard Prym aus der Nachkommenschaft des Johann Prym vor.

### *E. Die Linie des Leonhard Prym in der Kockerellstraße.*

*Stammbaumauszug:*




### *Leonhard Prym in der Kockerellstraße.*

Es ist bereits oben (S. 16) darauf hingewiesen worden, daß neben den drei Prym der dritten Generation, die Brüder gewesen zu sein scheinen, also neben Johann, Wilhelm und Mathias Prym von 1447, noch ein Leonhard Prym der gleichen Zeit erscheint, von dessen verwandtschaftlichen Beziehungen zu den genannten drei Brüdern nichts verlautet, wiewohl die Besitzverhältnisse seiner Nachkommen die Zugehörigkeit Leonhards zu derselben Familie wahrscheinlich erscheinen lassen. Von

Leonhard selbst haben wir allerdings nur Kenntnis durch eine einzige Erwähnung in dem Buch der Königstorgrafschaft (Blatt 34). Wir erfahren aus dieser, daß Leonhard Prym 1466 bereits verstorben und seine Witwe damals in zweiter Ehe mit *Anton von Savelsberg* verheiratet war. Aus erster Ehe waren aber schon erwachsene Kinder da, zwei Söhne *Leonhard* und *Johann Prym* — daß der Name diesmal »Proeme« geschrieben wird, erscheint bei der wechselnden Schreibweise der Zeit von untergeordneter Bedeutung — und zwei Töchter *Gertrud* und *Maria* (Druytgen ind Mareygen), die mit *Nikolaus Gartz Sohn van den Bongart* und mit *Mathias van Savelsberg van Savelsberg* verheiratet waren. Anton von Savelsberg, der Stiefvater der Geschwister Prym, verkauft nun 1466 im Auftrage seiner Frau, der Witwe des Leonhard Prym, und zusammen mit den Geschwistern Prym an Heinrich von Burtscheid ein Haus in der Kockerellstraße, das dem verstorbenen Herrn Symon Musch einstmals gehört haben soll. Da der Verkauf von dem Beauftragten der Witwe Leonhards und dessen Kindern gemeinsam getätigt wird, so handelt es sich um eine Besitzung, die schon dem Vater Leonhard Prym eigen gewesen sein muß. Wir werden uns dabei erinnern, daß auch der Wilhelm Prym derselben Generation, also einer der erstgenannten drei Brüder von 1447, ein Haus in der Kockerellstraße besessen hat. Das legt Schlüsse auf verwandtschaftliche Beziehungen zwischen Leonhard und den drei Brüdern nahe, die aber nicht beweiskräftig genug sind, um Behauptungen auf sie stützen zu können.

## *Leonhard Pryms Söhne.*

### *Leonhard Prym der Jüngere* und *Johann Prym der Jüngere vom Johannisbach.*

Für die Identifizierung der Söhne Leonhards ist eine Eintragung in das Buch der Königstorgrafschaft (Blatt 25) von besonderer Wichtigkeit. Es handelt sich bei dieser Eintragung um zwei Häuser in der bekannten Straße *Kortscheil* (siehe oben S. 11). Die Häuser gehörten zur einen Hälfte Katharina Boen, der Witwe des Arnold Dollart, zur anderen Hälfte dem Wilhelm von den Eichsyffen. Ein *Johann Prym* bringt beide Halbscheide an sich, indem er am 18. Dezember 1482 von dem letzteren die eine Halbscheid und am 15. Januar 1483 von der ersteren die andere Halbscheid erwirbt. Bei dem Vertrag vom 18. Dezember 1482 heißt es nun ausdrücklich, daß Johann Prym noch einen halben Gulden Grundzins abzulösen habe, die sein Bruder *Leonhard Prym* auf der Besitzung stehen habe. Die Frage entsteht nun: Um welchen Leonhard handelt es sich hier? Leonhard, der Sohn des Johann Prym von 1447, wird

3*



im Jahre 1482 als bereits verstorben angenommen, da in diesem Jahre bereits Reinhard Styve seine Lehnbesitzungen in der Marienbornstraße zu Lehen nimmt (siehe oben S. 18). Es ist nicht wahrscheinlich, daß sein Tod noch nach dem 18. Dezember erfolgt ist und die neue Belehnung dann noch im selben Jahre erfolgte, sondern wir müssen aus der neuen Belehnung vor Jahresschluß schließen, daß der Tod bereits vor dem 18. Dezember erfolgt ist. Leonhard, der Sohn des Mathias Prym von 1447, hat zwar nachweisbarerweise einen Bruder Johann, der aber in das Kloster in Brüssel eingetreten ist und keine weltlichen Geschäfte mehr in Aachen tätigt. So bleibt nur der Sohn des älteren Leonhard aus der dritten Generation übrig.

Das eine der beiden Häuser, das als das Wohnhaus der Katharina Boen bezeichnet wird, verkauft *Johann Prym* nun im Jahre 1491 an Peter von Homburg. Das andere Haus wird in der Eintragung näher umschrieben mit den Worten »Kathrynen Boenen huys in Kortscheil, dat die pleir is«. Die Bezeichnung »pleir« ist zunächst rätselhaft und unverständlich. Unter der Hinterlassenschaft des Johann Prym des Jüngeren, den Macco zu einem Sohn des Johann Prym aus der dritten Generation macht, spielt nun ein Haus eine Rolle, das den Namen »die Pliere« führt. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß wir hier die Erklärung für das unverständliche »pleir« in der Umschreibung des Hauses der Katharina Boen finden, und daß beide Häuser identisch sind. Nach den Registern des Schleidener Lehns lag die Pliere »boussen Koningsmittelportz« (L. 15, Blatt 57), »baven die olymolen« (L. 13, Blatt 17). Das Haus hatte ursprünglich dem Johann von Pirne gehört. Wir ersehen aus diesen verschiedenen Umschreibungen unter anderem, daß die wiederholt genannte *Kordscheel* mithin ganz nahe dem Königstor gelegen gewesen sein muß und, entgegen früheren Annahmen, die ältere Stadtumwallung überschritt. Weiter ergibt sich aus dieser Zusammenstellung, daß der hernach viel genannte *Johann Prym der Jüngere,* der Stammvater einer ziemlich geschlossenen Genealogie, den Macco zu einem Sohne des Johann Prym aus der dritten Generation macht, mit dem Sohn Johann des Leonhard Prym identisch war, da sein Bruder Leonhard 1482 noch lebte, während Johanns Sohn Leonhard 1482 bereits verstorben war.

Die Brüder *Johann und Leonhard Prym* erbten nun beide am 4. Juni 1484 verschiedene Renten, die sich alle bis dahin im Besitz des Klosters zu Burtscheid befunden hatten. Das einheitliche Datum und der einheitliche Vorbesitzer dienen hier zur Identifikation des Empfängers der verschiedenen Transaktionen, da es bekanntlich noch einen anderen Leonhard Prym, den Sohn des Mathias Prym, zu dieser Zeit gegeben



hat. Zunächst erhielten beide Brüder Renten, die auf einem dem Rathaus benachbarten Haus neben dem »Roten Löwen« am sogenannten Saal, südlich vom Markt, standen (Ponttorgrafschaftsbuch, Blatt 5). Die Rente des Leonhard Prym betrug 14 Albus. Johann Prym übertrug die ihm zugefallene Rente auf seinen Schwager Martin von der Sterre. Da seine beiden Schwestern anderweitig verheiratet waren, so müssen wir wohl annehmen, daß Johann selbst mit einer *von der Sterre* verheiratet gewesen ist[1]). Macco behauptet zwar, daß Johann Prym der Jüngere mit einer Tochter des Heinrich von Thenen verheiratet gewesen sei, aber diese Behauptung stützt sich, soviel ich sehe, lediglich auf den Umstand, daß Johann sich im Besitz eines Hauses des Heinrich von Thenen befand, das dem Heiligen Geisthause mit 6 Albus zinspflichtig war (vgl. Aachener Stadtarchiv, Rentregister der Armenstiftungen von 1561, gen. das Schwarze Buch, Blatt 80). Die Notiz sagt nichts darüber, daß dieses Haus auf dem Wege der Erbschaft in Johanns Besitz gekommen sei, es kann ebensogut von ihm gekauft worden sein. Sofern Macco nicht noch andere Quellen beibringt, halte ich eine Ehe des Johann Prym mit der Tochter des Heinrich von Thenen daher für nicht erwiesen, so daß einer Ehe mit der von der Sterre nichts im Wege stände.

Am 4. Juni 1484 hat *Leonhard Prym* nun noch zwei weitere Renten empfangen, die früher dem Kloster zu Burtscheid gehörten, und die hernach seinem Schwiegersohn *Mathias Schorn* zufielen. Gerade hier sind Datum und Vorbesitzer zur Identifikation des Empfängers von größter Wichtigkeit. Es handelt sich offenbar um denselben Leonhard, der schon die vorige Rente am 4. Juni 1484 von dem Kloster zu Burtscheid erhielt, also um den Bruder Johanns und nicht um den anderen Leonhard Prym, den Sohn des Mathias Prym, wie Macco irrtümlich annimmt (II, S. 74). Die Beziehungen zur Familie Schorn waren auch sonst in diesem Zweige der Familie Prym, besonders in der engeren Familie des Bruders Leonhards, Johann des Jüngeren, besonders lebhaft. Die eine Rente betrug 6 Albus und stand auf dem Haus des Jakob von der Heggen an der Pau — Thys Schorn hat sie 1529 an Matheus van Rue übergeben —, die andere, eine Mark, stand auf dem Haus des Martin von Weyenberg. Schorn übertrug sie 1525 auf Lambrecht von Hynsberg (Königstorgrafschaftsbuch, Blatt 8 u. 48). Wann Mathias Schorn die Renten von seinem Schwiegervater geerbt hat, ist leider aus den Eintragungen nicht ersichtlich, so daß wir über Leonhards Tod nichts Genaues aussagen können. Erst 1525 bei Weitergabe der Rente durch Mathias

[1]) Bele, d. i. Sibille von der Sterre, besaß 1460 eine Hofstatt auf Johannisbach neben dem Haus des Wilhelm Prym (vgl. Königstorgrafschaftsbuch, Blatt 20b).

Schorn wird er als verstorben bezeichnet. Es wäre also an sich denkbar, daß Leonhard Prym am 11. Dezember 1516 noch gelebt hat, da es in diesem Jahre zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung zwischen Thys Schorn und einem Leonhard Prym kommt, wobei allerdings auffallend wäre, daß die verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen den Parteien nicht zum Ausdruck gelangten, wenn es sich um Schorns Schwiegervater und nicht um einen anderen Leonhard Prym handelte. Aus der Aufzeichnung geht nur hervor, daß Mathias Schorn vor Gericht beteuert, daß er bestohlen worden sei, wahrscheinlich um zu rechtfertigen, daß er Forderungen seines Prozeßgegners zur Zeit nicht genügen könne. Auch dies läßt eigentlich wahrscheinlich erscheinen, daß es sich hier um einen anderen Leonhard Prym handelt als um den Schwiegervater Schorns (Protokollbuch des Schöffenstuhls Aachen im Stadtarchiv Aachen, Von den dingden und geurdelden sachen, Blatt 26).

Leonhards Bruder, *Johann Prym der Jüngere,* relevierte im Jahre 1466 vor der Kammer des Schleidener Lehns ein Stück Land vor dem Königstor »in den Schild«, das vordem Johann Buyff gehört hatte und der Kammer mit einem halben Kapaun zinspflichtig war (L. 13, f. 19 v.; L. 14, f. 32 v.). Ob das Grundstück unmittelbar von Johann Buyff auf Johann Prym gekommen ist, oder ob Johann Buyff ein früherer Vorbesitzer gewesen ist, dessen Name noch traditionell aus alter Zeit an dem Grundstück haftete, wie dies in der Aktenführung damaliger Zeit vielfach vorkommt, ist aus der Eintragung in das Lehnbuch nicht ersichtlich. Über eine verwandtschaftliche Beziehung Johann Pryms zu Johann Buyff läßt sich aus der Eintragung auch kein Schluß ziehen. Von Johann Prym ging das Grundstück »in den Schild« hernach an seine Tochter *Elschen* über. Bei der Erbregelung zeigt sich, daß es nur einen halben Morgen groß gewesen ist.

Am 2. Mai 1471 übertrug Johann die ihm durch Erbschaft zugefallene Halbscheid an einem Hause unter der Kräm, das dem Mathias von Torne gehört hatte, und die an dem Hause »die Ule« am Katschhof auf Tielmann Kalkbrenner. Auch hier ist leider nicht ersichtlich, welche verwandtschaftlichen Verhältnisse dem Erbgang zugrunde lagen (Ponttorgrafschaftsbuch, Blatt 2 b).

Im Jahre 1478 hat Johann Prym das Haus des Johann Bandelen in der bekannten »Kortscheil« neben dem Haus der Katharina Boenen, das, wie wir bereits hörten, einige Jahre später in seinen Besitz kam, erworben. Das Haus des Johann Bandelen kam hernach bei der Erbteilung an Johanns Söhne *Karl* und *Gerlach* (Königstorgrafschaftsbuch, Blatt 24 b, 25). Mit der Erwerbung der benachbarten »Pliere« der Katharina



Boenen hatte Johann sich dann 1483 fest im Kordscheel angesiedelt.

Aus dem folgenden Jahre 1484 sind uns zwei Rentengeschäfte des Johann Prym bekannt. Das eine betraf die Rente auf das Haus neben dem Roten Löwen am Rathaus, die er seinem Schwager Martin von der Sterre übertrug, und über die wir schon in anderem Zusammenhang hörten, daneben hören wir, daß Johann in diesem Jahre eine Rente von 5 Albus auf dem Haus des Gys von Eschweiler in Kortscheil erhielt (Königstorgrafschaftsbuch, Blatt 23).

In den neunziger Jahren des 15. Jahrhunderts stand Johann der Jüngere offenbar auf der Höhe seines Lebens. Er ward *Werkmeister des Wollenambachts* und wird nun in den aktenmäßigen Eintragungen mit dem Titel »Herr« charakterisiert, der sonst nur dem Adel und der Geistlichkeit zukam. Am 30. August 1495 kaufte er sich ein Haus am *Johannisbach,* das vordem Bertram Hasenmuyl gehört hatte (Königstorgrafschaftsbuch, Blatt 26 b). Dieses Haus hat Johann offenbar selbst bewohnt, denn er wird gelegentlich ausdrücklich »Johann Prym vom Johannisbach« genannt. Es fiel hernach seinem Sohn Karl zu.

Aus Johanns Hinterlassenschaft wissen wir noch von drei anderen Häusern, die er besessen hat; das eine war jenes Haus des Heinrich von Thenen, das Johann hernach seiner Tochter *Maria* vermachte, die mit *Nikolaus von Thenen* verheiratet war (es ist jene Besitzung, von der Macco irrtümlich auf eine Ehe Johanns mit einer Tochter des Heinrich von Thenen schließt), das andere war ein Haus auf der Rosstraße, das vordem Pallem Speensetzer gehört hatte, und das nach Johanns Tod ebenfalls an seine Tochter Maria fiel, die es noch 1550 besaß, das dritte war das Haus »der Elefant« in der Aldegundisstraße zwischen dem Hause »das Goldene Kreuz« und dem Hause des Johann Walpot [1]). Es kam nach Johanns Tod an seine Tochter Elschen und wurde von deren Geschwistern nach ihrem Tode gemeinsam verkauft, woraus zu schließen ist, daß es schon Johann gehört hatte.

Johann Prym der Jüngere scheint schon vor 1516 gestorben zu sein. Am 19. Januar 1516 nimmt sein Sohn Karl bereits eine Rente von 2½ Gulden auf das ihm zugefallene Haus am Johannisbach zugunsten des Paul von der Bank auf (Aach. Stadtarchiv, Protokollbuch des Schöffenstuhls im Stadtarchiv Aachen a. a. O. Blatt 15). Andere Anhaltspunkte über Johanns Tod haben sich nicht erhalten.

[1]) Die Aldegundisstraße ist die heutige Ursulinerstraße. Die Aldegundiskapelle stand an der Stelle der jetzigen Dienstwohnung des Regierungspräsidenten. Das Haus zum Elefant steht noch. Die Urkunden über dieses Haus besaß Herr Archivdirektor a. D. Dr. h. c. Pick in Aachen in Abschriften.



*Die Kinder Johann Pryms d. J. vom Johannisbach.*

***Stammbaumauszug:***

*Johann Prym der Jüngere*
vom Johannisbach
1466 ff., tot 1516
× *N. N. von der Sterre*
1484

| *Elschen* | *Karl* | *Johann* | *Agnes* | *Gerlach* | *Maria* | *Tochter* | *Tochter* |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1518 ff. tot 1542 × *Joh. Duppengießer im Bär* tot 1542 | 1516 ff. tot 1542 × *Elsgen Styve* 1542 | 1477 bis 1547 × *Elisabeth Buiters* ×× *Maria (Engels)* | 1542 × *Joh. von Kirchrad* 1542 | 1516 ff. | 1542 × *Nik. v. Thenen* † 1542 | × *Arnold Schorn* 1539 tot 1542 | × *Jakob Schorn* 1539 tot 1542 |

| *Karl Prym d. J.* | *Maria Prym* | *Anna Prym* | *Katherina Prym* | *Agnes Prym* |
|---|---|---|---|---|
| 1542 × *Maria N. N.* 1542 | 1542 × *Eberhard v. Osterwyck* | 1542 | 1542 | 1542 |

Über Johanns Kinder sind wir gut unterrichtet. Mit ihrer Generation betreten wir eigentlich erst genealogisch festen Boden, indem die Quellen ihrer Zeit eine deutlichere Sprache zu sprechen beginnen, die den verwandtschaftlichen Zusammenhang der Personen klar zu erkennen gibt. Den besonderen Anlaß dazu bietet in diesem Fall das Verhältnis der zahlreichen Geschwister zu ihrer vermutlich älteren Schwester *Elschen*. Diese hatte sowohl den lehnrührigen halben Morgen Land »in den Schild«, als das ebenfalls lehnrührige Haus »die Pliere« vom Vater geerbt und darüber am 24. August 1518 ihren Bruder *Johann* zum Momber, d. h. zum Sachwalter, gesetzt (Schleidener Lehn, L 14, Blatt 29 und 32b). Sie scheint 1518 also noch unverheiratet gewesen zu sein.

Elschen war von ihrem Vater auch noch das Haus »der Elefant« in der Aldegundisstraße zugefallen, das neben dem Hause »zum Goldenen Kreuz« und dem Hause des Johann Walpot lag. Über dieses Haus erfahren wir Näheres aus zwei Aufzeichnungen. Die eine betrifft einen Prozeß, den Elschen, die inzwischen *Johann Duppengießer im Bär* geheiratet hatte, als dessen Witwe im Jahre 1539 mit ihrem Nachbar wegen einer Mauer führte, die ihrer beider Grundstücke trennte (Staatsarchiv Wetzlar, W 63/220). Die andere bezeugt, daß Elschens Geschwister nach ihrem Tode das Haus »der Elefant« am 30. Dezember 1542 gemeinsam an Johann und Barbara

Schrick verkauft haben (Originalurkunde im Besitz des Herrn Anton Thissen in Aachen). Diese beiden Aufzeichnungen geben uns genaueren Aufschluß über Elschens Geschwister, die Kinder des Johann Prym des Jüngeren. Elschen scheint selber keine Kinder gehabt zu haben, da schon bei dem Prozeß im Jahre 1539 ihre Geschwister als Zeugen aussagen, daß sie erwarten, daß nach Elschens Tode deren Hinterlassenschaft an sie zurückfalle. Unter den Zeugen befinden sich außer Elschens Bruder *Johann* ihre beiden Schwäger *Arnold und Jakob Schorn,* die beide mit Schwestern Elschens verheiratet waren, und des letzteren Sohn Arnold und seine beiden Schwiegersöhne Gotthard Frelenberg und Leonhard von Moirsberg. Bei dem Verkauf des Hauses wird Elschens Schwager *Arnold Schorn* nicht mehr erwähnt. Er scheint inzwischen verstorben zu sein. Dafür treten drei Geschwisterpaare auf, die 1539 noch nicht erwähnt wurden, nämlich Reinhard Styve mit seiner Frau Anna, Wilhelm Hofschmied mit seiner Frau Agnes (Neesgen) und Mergen Hansen. Da diese drei Paare auch bei anderen Verträgen unter den Erben erscheinen, während Arnold Schorn fehlt, so handelt es sich zweifelsfrei um dessen Rechtsnachfolger, also um seine Töchter und deren Gatten. Von Elschens anderem Schwager *Jakob Schorn,* der 1542 auch bereits tot zu

*Die Familien des Arnold Schorn und des Jakob Schorn.*

*Stammbaumauszug:*

*Johann Prym der Jüngere*
vom Johannisbach
1466 ff., tot 1516
× *N. N. von der Sterre*
1484

*Tochter Prym*
× *Arnold Schorn*
1539
tot 1542

*Tochter Prym*
× *Jakob Schorn*
1539
tot 1542

| *Anna* | *Agnes* | *Sohn* | *Arnold* | *Agnes* | *Tochter* | *Mathias* | *Karl* |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1542 | 1542/3 | × *Mergen Hansen* | 1490 | × *Gotthard Frelenberg* | × *Leonh. v. Moirsberg* | 1542 | |
| × *Reinh. Styve* | × *Wilh. Hufschmied von Eschweiler* | 1542 | × *N. N.* | 1539 | 1539 | × *Sibille N. N.* | |
| 1542 | 1542/3 | | tot 1542 | | | 1542 | |

sein scheint, lernen wir noch einen Sohn Mathias und dessen Frau Byghen (wahrscheinlich verschrieben für Bilgen, d. i. Sibilla) und einen Sohn Karl kennen, der sich auswärts befindet. Arnold Schorn der Jüngere tritt noch im Jahre 1558 als Zeuge in einem Prozeß auf und gibt an Witwer zu sein und 68 Jahre alt, mithin war er 1490 geboren (Staatsarchiv Wetzlar R 203/580). Auch Elschens Bruder *Karl Prym* ist 1542 bereits tot. Für ihn erscheinen seine Witwe *Elsgen Styve* und seine Kinder *Karl Prym der Jüngere* mit seiner Frau *Maria, Maria Prym* mit ihrem Gatten *Eberhard von Osterwyck* und die noch unverheirateten Töchter *Engen* (Anna), *Katharina* und *Agnes.* Weiter tritt Elschen Pryms Schwester *Maria,* die Witwe des *Nikolaus von Thenen,* auf nebst ihrer beider Schwester *Agnes* mit deren Gatten *Johann von Kirchrad* und ihrem noch ledigen Bruder *Gerlach Prym*[1]).

Am 9. Januar 1543 verkaufen dieselben zahlreichen Geschwister den ihnen nach Elschens Tod zugefallenen halben Morgen »in den Schild« an ihren Bruder Johann Prym (Schleid. Lehn, L 14, Blatt 32 b). Am selben Tage verkaufen die Geschwister drei Anteile an dem Haus »die Pliere« an Johann Otten (Schleid. Lehn, L 14, Blatt 29). Was es mit diesem Verkauf für eine Bewandtnis hat, ist nicht recht ersichtlich. Vielleicht hat er sich hernach nicht realisieren lassen, auf jeden Fall erwerben die Geschwister am 19. September 1544 entgegen dem Verkauf von 1543 einen weiteren Anteil dieses Hauses, der sich in fremden Händen befand (Schleid. Lehn, L 14, Blatt 28 b). Die bei dem Verkauf erwähnte Elsgen Pryme ist *Elsgen Styve,* die Frau des verstorbenen *Karl Prym.* Dieser selbst, der bei den Vereinbarungen im Jahre 1542 als bereits tot erscheint, muß zwischen 1535 und 1542 gestorben sein. Am 25. November 1535 verkaufte er noch im Auftrage eines Zander van der Weier eine Rente von 10 Gulden auf $6^1/_2$ Morgen Benden in der Soers (Staatsarchiv Düsseldorf, Klosterbongardakten, Nr. 6). Seine erste Erwähnung datiert vom 18. Januar 1516, da er vor dem Aachener Schöffenstuhl die bereits erwähnte Rente auf

[1]) Macco schreibt Karl Prym noch einen Sohn Gerlach zu, der 1542 ledig gewesen sei (Peltzerbuch, S. 82). Der 1542 erwähnte Gerlach ist aber kein Sohn Karls, sondern sein letztgenannter Bruder. Macco identifiziert diesen Gerlach außerdem noch mit einem jüngeren Gerlach Prym, der erst um 1540 in Aachen geboren wurde und dessen Witwe Hilgen (d. i. Helene) nach einer Aufzeichnung vom 28. Februar 1609 in der Urkundensammlung von v. Fürth ›am Berg‹ gewohnt hat. Dieser jüngere Gerlach Prym ist der Stammvater der jüngeren, katholischen Familie Prym in Aachen geworden, deren Genealogie Macco im zweiten Bande seiner Wappen und Genealogien dargestellt hat (S. 75 f.). In welchem genealogischen Zusammenhang er mit der älteren Familie Prym in Aachen gestanden hat, ist nicht ersichtlich, so daß auch für die jüngere Familie Prym in Aachen die Herkunft durchaus problematisch ist.

seines Vaters Haus am Johannisbach aufnimmt, das sein Vater 1495 gekauft hatte. Dieses Haus hat Karl Prym offenbar geerbt. Noch gegen Ende des Jahrhunderts wird es im Verzeichnis der Renten des Heiligen Geisthauses (Aach. Stadtarchiv, Schwarzes Buch) »Carl Primen hauss up die bach« genannt, wiewohl es inzwischen den Besitzer gewechselt hat und nun einem »Bleise, Jacop Blesen son« gehört. Am 19. Januar 1516 wurde nach dem wiederholt erwähnten Protokoll des Aachener Schöffenstuhls (siehe oben S. 38 u. 39) in einem Rechtsstreit zwischen Karl Prym und Jakob Schorn, offenbar seinem Schwager, entschieden, daß Karl dem Schorn drei Gulden zu zahlen habe.

Karls Schwester *Maria,* die Gattin des Nikolaus von Thenen, wird noch 1550 als die Besitzerin des Hauses auf der Ros erwähnt, das bereits Johann der Jüngere besessen hat. Ihr Bruder *Gerlach Prym* wird zuerst in dem erwähnten Protokollbuch des Aachener Schöffenstuhls (Bl. 19b) am 6. Mai 1516 genannt bei einem Rechtsstreit mit Leonhard auf dem Keller. Er scheint seine Geschwister alle überlebt zu haben. Er hatte das Haus des Johann von Bandelen in Kordscheel neben der »Pliere« von seinem Vater Johann Prym dem Jüngeren geerbt und löste noch am 25. März 1568 eine Rente von 2 Mark ab, die früher das Kloster der Regulierherren, 1568 die Weißen Frauen auf dieser Besitzung stehen hatten (Königstorgrafschaftsbuch, Blatt 24b). Diese Besitzung in Kordscheel wird auch am 1. Januar 1552 in Gerichtsakten des Staatsarchivs in Wetzlar erwähnt (W. 336/1060).

*Ein älterer Gerlach Prym* wird schon 1521 als tot bezeichnet. Er war mit *Margarete von Thenen* verheiratet gewesen, die er in schlechten Vermögensverhältnissen hinterlassen hatte (Staatsarchiv Wetzlar D 512/1417 und R 203/580). Anhaltspunkte für seinen Anschluß an die übrige Familie haben sich nicht ergeben.

### *Johann Prym in der Kölnstraße.*

*Johann Prym,* Sohn Johanns des Jüngeren, wird 1518 zum ersten Mal erwähnt (siehe oben S. 40). Er stand damals schon im vollsten Mannesalter; denn am 17. August 1537 gab er bei einem Zeugenverhör sein Alter mit 60 Jahren an (Wetzlar F 372/1258). Er müßte demnach etwa 1477 geboren worden sein. Er gibt bei dieser Gelegenheit auch ausdrücklich an, in Aachen geboren und erzogen zu sein. Auch 1533 kommt Johann Prym wiederholt in Wetzlarer Gerichtsakten als Zeuge vor (R 92/184 und P 486/1677 Seite 14). Er wird jedesmal »Bürger von Aachen« genannt, einmal mit der Wendung »der erbare Johan Prym« eingeführt. Aus einer Aufzeichnung in dem Scherptorgrafschaftsbuch im Aachener Stadtarchiv geht hervor, daß er 1537 ein Haus in der Scherpstraße (der heutigen Annastraße) besaß, das mit sechs Albus belastet war.

*Stammbaumauszug:*

*Johann Prym der Jüngere*
vom Johannisbach
1466 ff., tot 1516
⚭ *N. N. von der Sterre*
1484

*Johann Prym*
in der Kölnstraße
geb. 1477, gest. 1547/8
⚭ *Elisabeth Buiters*
tot 1543
⚭⚭ *Maria (Engels)*
1543 1561
*(⚭⚭ Nikolaus Ross)*
1550 1561

| *Johann Prym d. J.* | *Elisabeth Prym* |
| --- | --- |
| Tuchmacher | 1561 |
| geb. 1520, lebt noch 1570 | ⚭ *Heinrich von Rade* |
| ⚭ *Cecilie Schreinmecher* | der Schroder (Schneider) |
| 1543 1561 | 1550 1561 |

Über Johann Pryms Familienverhältnisse gibt der Kauf eines Hauses in der Kölnstraße näheren Aufschluß, den Johann am 3. März 1543 vor dem Aachener Schöffenstuhl tätigte (Wetzlar K 1104/3127). Als Verkäufer des Hauses wird »Wilhelm von Eschweiler, der hoffschmitt, mit Neesgen, seiner erster eheliger hausfrawen« genannt. Neesgen (Agnes), die Frau des Verkäufers, ist Johanns richtige Nichte, die Tochter seiner Schwester, deren Vornamen wir nicht kennen, von der wir aber wissen, daß sie mit Arnold Schorn verheiratet war. Neesgen wird auch beim Verkauf des Hauses »der Elefant« im Jahre 1542 als Gattin von »Wilhelm Hoeffsmit« bezeichnet (siehe oben S. 40 f.). Wir haben hier einen der häufig auftretenden Fälle jener Zeit, in denen Familienname und Gewerbebezeichnung ineinanderfließen, so daß wir nicht bestimmt sagen können, ob Wilhelm nur Hufschmied gewesen sei oder auch diesen Namen geführt habe.

Nach der erhaltenen Aufzeichnung wird das Haus in der Kölnstraße verkauft an »Johan Prymen mit Merien, seiner andern eheligen hausfraw«. Johann war 1543 also schon zum zweiten Mal verheiratet. Nach Macco war seine zweite Frau *Marie* eine geborene *Engels,* eine Tochter von Karl und Dorothea Engels (1517). Worauf Macco (Peltzerbuch, S. 82) diese Angabe stützt, ist aus seiner Mitteilung nicht ersichtlich. Von dem



Hause heißt es in der Aufzeichnung von 1543 »in der Colnerstraß niess (nächst) Johann Prymen vurss. (vorgeschrieben) erff (Erbe, d. i. Besitzung) und niess Gundulffs Weissenburgers erff«. Es handelt sich um das in der beistehenden Zeichnung 1 mit der Nummer 3 bezeichnete Haus, das in der Genealogie der Familie Prym von entscheidender Bedeutung werden sollte als das *Stammhaus der jüngeren Familie Prym in Stolberg*. Als Preis wird eine Jahresrente von 13 Gulden und 2 Mark festgesetzt. Johann Prym besaß nach dem Wortlaut des Vertrags 1543 also bereits eine andere Besitzung in der Kölnstraße, und zwar dem Hause, das er neu erwarb, benachbart. Diese ältere Besitzung (in der Zeichnung 1 mit Nr. 4 bezeichnet), scheint in

Zeichnung 1
1543

| Nr. 1 | Nr. 2 | Nr. 3 | 4a | 4b | | Nr. 5 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Widergaden | Stall | Leonhard Joisten Mauer | |
| | Gundolf Weissenburgs Haus | Wilhelm Hufschmieds Haus kauft 1543 *Johann Prym* der Ältere | *Joh. Prym* d. Ält. Haus | J. Prym d. J. Haus kauft 1543 *J. Prym d. Ält.* | | Leonhard Joisten Haus |

Colnerstraß

zwei Halbscheide (4a und 4b) geteilt gewesen zu sein, von der er die eine (4b) seinem Sohn überlassen hatte, der ebenfalls *Johann* hieß, so daß wir nun wieder zwischen einem *Johann Prym dem Älteren* und einem *Johann Prym dem Jüngeren* unterscheiden müssen. Der jüngere Johann Prym verkaufte seinen Anteil in demselben Kaufvertrag von 1543 wieder seinem Vater gegen einen Jahreszins von 12 Gulden zu 6 Mark, die an »Johan Moenen schon (Sohn) van dem gasthuis« zu entrichten waren. Dieses Haus oder Halbhaus (4b) lag neben des Vaters

Johann Prym Haus (4a) und neben Leonhard Joisten Haus (Nr. 5), und zwar, wie es in dem Vertrag heißt, »mit seinem gäll hinden uff Leonhardt Josten muir gelegen«. Wie sich aus einer späteren Aufzeichnung ergibt, ist »gäll« wohl nur ein Schreibfehler für »stall«. In der Aufzeichnung über diesen Verkauf heißt es, daß der jüngere Johann Prym mit einer Zilgen (Cecilie) verheiratet gewesen sei. Aus einer Zeugenvernehmung vom 15. März 1544 geht hervor, daß Johanns Frau »Tzilgen« eine Tochter des damals verstorbenen Peter Schreinmecher war (Wetzlar K 840/2230).

Weiteren Aufschluß über Johann Pryms des Älteren Familie gibt nun eine Aachener Schöffenurkunde vom 1. Februar 1561, in der Johanns Kinder sich unter Bezugnahme auf den Kauf vom Jahre 1543 mit Johanns Witwe *Marie,* ihrer Stiefmutter, und deren zweitem Gatten *Claus Rost* oder *Roß* über die Besitzverhältnisse der Häuser in der Kölnstraße einigen. Bei dieser Gelegenheit hören wir, daß Johanns erste Frau, die Mutter seiner rechtmäßigen Erben, *Lysgen Buiters* geheißen hat. Als Erben werden hier nämlich genannt »*Johann Pryme der jonghe,* ehelich schon (Sohn) weilant Johan Prymen des alden van Lyssgen Buiters, seiner erster eheligen haussfraw, geboren, fort (ferner) *Henrich van Radt,* sein schwager, sitzend in ire ganze ehelige stuell, Johan mit *Zilgen* und Henrich mit *Lyssgen,* iren eheligen hausfrawen«. Johann Prym hatte also außer seinem Sohne Johann noch eine Tochter Lieschen, die mit Heinrich von Radt oder Rade verheiratet war.

Die Einigung geht dahin, daß Johanns Witwe Marie und ihr zweiter Mann Claus Roß das Haus neben Leonhard Joisten Haus erhalten, also jenes ältere Haus Nr. 4, das 1543 in zwei Halbscheide geteilt war, die Johann Prym der Ältere durch Rückkauf der einen Halbscheid von seinem Sohne Johann wieder vereinigte. Das Besitztum wird diesmal mit den Worten umschrieben: »Haus, Hof und Erb mit seinem Stall (1543 hieß es »gäll«) auf Leonhard Joisten Mauer ausgehend, gelegen in Collerstrais nächst Leonhard Josten erff und niest dem widdergade gedeils.« Mit letzterem ist das Haus Nr. 3 gemeint, das der ältere Johann Prym 1543 von Wilhelm Hufschmied gekauft hatte, wodurch die Häuser 3 und 4 als in einer Hand befindlich die beiden Halbscheide oder Widdergaden eines größeren Besitzes darstellten, wie es in der beigefügten Zeichnung 2 zur Darstellung gelangt. Das Haus Nr. 3 erhalten bei dieser Erbregelung die Kinder des verstorbenen Johann Prym, nämlich sein Sohn Johann Prym der Jüngere und sein Schwiegersohn Heinrich von Rade. Es wird jetzt mit den Worten umschrieben »neben Gundul Weissenburgers erb und dem widdergade gedeils, hinten auf Claus Bedas erff ausschießend und beschwert mit $4^1/_2$ Buschen«. Das Haus Nr. 3, das in der Genealogie der



Familie Prym hernach eine entscheidende Rolle spielt, stößt hinten also auf eine Besitzung von *Klaus Beda*, worauf besonders zu achten ist.

Zeichnung 2
1561

Claes Bedas
erf

Wasser-
sprung

Stall

Leonhard Joisten Mauer

Widergaden

Gundolf
Weissenburgs
Haus

Joh. Prym
d. A. Haus
verkaufen
J. Prym d. J.
u. H. v. Rade
an
*Kerst Prym*

Johann Prym
d. A. Haus
erhält 1561
*Claus Roß*

Leonhard
Joisten
Haus

Nr. 1 Nr. 2 Nr. 3 Nr. 4 Nr. 5

Colnerstrais

Johann Prym und sein Schwager Heinrich von Rade verkaufen dieses ihnen bei der Erbregelung zugefallene Haus Nr. 3 nun acht Tage später, am 8. Februar 1561, an einen »Kerssgen (Christian) Prymen, ehelich schön (Sohn) wilne (weiland) Wilhelm Prymen, mit Tringen, seiner ersten eheligen hausfrawen und ihrer beider rechten erven« für 826 Gulden, den Gulden zu 6 Mark gerechnet (Wetzlar K 1104/3127). Dieses ist der entscheidende Akt, durch den das Haus das Stammhaus der jüngeren Familie Prym in Stolberg wird, wie wir hernach sehen werden. Das Kaufobjekt wird diesmal mit den Worten umschrieben: »hauss, hoff und erff, wie dat mit der gerechtigkeit des wassersprunks in den hoff etc. gelegen ist in Colnerstrass, niest weiland Gudolff Weissenburgers erff an eine und niest Clauss Ross erff, dat dieses erffs wiedergade gedeils ist, an die ander seitt, stuiss der hoffgueden (wohl Hofgarten) uff Clauss Beda erff.« In der Zeichnung 2 sind diese Verhältnisse zur Darstellung gelangt. Aus dem Wortlaut geht klar hervor, daß

die Häuser Nr. 3 und Nr. 4 durch die Gemeinsamkeit des Besitzes des verstorbenen Johann Prym als ein einheitliches Besitztum aus zwei Halbscheiden aufgefaßt werden. Zum ersten Mal hören wir hier, daß an das Stammhaus Nr. 3, das nun Kerstgen Prym erwirbt, eine *Wassergerechtsame* geknüpft war, was für die spätere Identifikation des Hauses von Bedeutung wird. Offenbar handelt es sich um einen Quell oder Pütz, wie es später heißt, der im Hofe gelegen war. Über die Persönlichkeit des Käufers, *Kerstgen Prym,* erfahren wir aus dem Vertrag nichts weiter, als daß *Kerst* Prym der Sohn eines W. Prym gewesen und mit einer *Tringen* (Katharina) verheiratet gewesen sei. War er mit den Verkäufern verwandt, dann muß diese Verwandtschaft schon so weitläufig gewesen sein, daß sie sich mit den gangbaren Bezeichnungen nicht mehr umschreiben ließ. Wir werden uns mit seiner Person noch hernach zu beschäftigen haben.

*Johann Prym,* der Vater, hatte außer dem Haus in der Scherpstraße und den beiden Häusern in der Kölnstraße noch ein Haus in der Pontstraße besessen, das nach seinem Tode seinem Schwiegersohn Heinrich von Rade zugefallen ist. Das Rentenregister der Verwalter des Heiligen-Geisthauses (Aach. Stadtarchiv, sogenanntes »Schwarzes Buch«) erwähnt nämlich gegen Ende des Jahrhunderts: »Up Pontbrugge Jan Preimen hauss der Gatzesteill [Gartzenstiel], nu Heinrich van Raede, der Schroeder.« Da auch Johann Prym, der Sohn, noch Häuser in der Pontstraße unfern Pontbrugge — das ist die Überbrückung des Johannisbachs in der Pontstraße — besessen hat, wie wir hernach sehen werden, so liegt es nahe, anzunehmen, daß auch von diesen Häusern wenigstens eins noch dem Vater gehört hat und sein Sohn Johann sich mit dem Schwiegersohn Heinrich von Rade in den Besitz in der Pontstraße geteilt hat. Johann Prym, der Vater, war also ein für seine Zeit recht reicher Mann, der sein Vermögen in vielfachem Hausbesitz sicher angelegt hatte. Er scheint 1548 gestorben zu sein, da sein Sohn Johann am 11. September 1548 vor der Kammer des Schleidener Lehns den halben Morgen »in den Schild« empfängt, den 1466 sein Großvater Johann Prym der Jüngere, 1518 seine Tante Elsgen Prym und 1543 sein Vater Johann Prym erhalten hatte (Stadtarchiv Aachen, Schleidener Lehen L 14, Bl. 32b). Johann Prym, dem Sohn, wurde das Land 1548 übertragen »vur ime ind syne mitgedelinge« (d. i. seine Schwester Lysschen), vorbehaltlich der Leibzucht, die ihre Stiefmutter Marie an dem Besitztum genoß. Deren zweiter Gatte, Nikolaus Rost, hat dann aber am 31. Dezember 1550 in Maries Auftrag vor der Kammer auf diese Leibzucht zugunsten von Johann Prym, dem Sohn, und seinem Schwager Heinrich von Rade verzichtet, die das Land daraufhin an Jakob von Kirchroide und seine Frau Anna gegen eine

Rente von $7^1/_2$ Gulden verkauften, die mit 144 Aachener Gulden an Heinrich Holtzmart abgelöst werden sollten (Stadtarchiv Aachen, Schleidener Lehen L 14, Bl. 33).

Nach einer Eintragung in dem Rottenregister der Ponttorgrafschaft (Stadtarchiv Aachen, Urkunden J. 19), die auf etwa 1560 zu schätzen ist, besaß *Johann Prym,* der Sohn, damals zwei Häuser in der Pontstraße, weshalb er wohl auf die Häuser in der Kölnstraße, die ihm durch die Erbregelung zufielen, kein Gewicht legte und sie beide verkaufte. Johann Prym wird als Eigentümer des achten Hauses in der 14. Rotte und des dreizehnten Hauses in der 22. Rotte aufgezählt. Die 14. Rotte begann gerade gegenüber der Bongartsgasse und endigte mit dem Eckhaus neben der Kreuzbrüderpfeif. Johann Pryms Haus lag hier zwischen den Häusern des Claus Birman und dem des Nellis von Moirsbach. Die 22. Rotte wird im Grafschaftsbuch mit den Worten umschrieben »beginnend uf das hohe hultzen hauss negst neben vorgedachtem Pontbruggen orthauss [Eckhaus] und gahet auss uf dem hauss negst neben den roden Leve in Pont«. Johann Pryms Haus in dieser Rotte lag zwischen dem des Johann Hövelmann und dem des Leonhard von Bocholtz.

Johann Prym, der Sohn, muß um etwa 1520 geboren worden sein, da er in den Aachener Sendgerichtsprotokollen am 13. Februar 1570 »ombtrent (etwa) 50 jair alt« angegeben wird. Er scheint in der Tuchmacherei tätig gewesen zu sein, da er in einer undatierten Verhandlung des Aachener Werkmeistergerichts erwähnt wird, die jedenfalls vor 1556 anzusetzen ist, in der es heißt: »Item Jan Pryem is verbost vor eyn flesch vyns dye quart 12 Albus.« Daß es sich auch noch um denselben Johann Prym handelt, der in den Akten des Aachener Werkmeistergerichts 1593 als Werkmeister genannt wird, muß billig bezweifelt werden, da Johann dann bereits etwa 73 Jahre alt gewesen wäre, also nicht wahrscheinlich diese Tätigkeit noch ausgeübt haben wird.

## 3. Der Zusammenhang der Stolberger Familie Prym mit der älteren Familie Prym in Aachen.

### *A. Das Stammhaus der Stolberger Familie Prym in der Kölnstraße.*

Kerst Prym hatte das Haus in der Kölnstraße, das in unseren Zeichnungen mit Nr. 3 bezeichnet wurde, wie wir in dem voraufgegangenen Abschnitt gesehen haben, 1561 von den Erben des Johann Prym gekauft. Durch diesen Kauf wurde das Haus dazu bestimmt, das Stammhaus der Stolberger Familie Prym zu werden. Der Nachweis hierfür bleibt zu führen. Zu diesem Zwecke müssen wir uns über die Lage des Hauses genauer unterrichten. Wir wissen bis jetzt nur, daß es in der Kölnstraße





lag. Die Kölnstraße reichte zu damaliger Zeit vom Markt bis zum äußeren Kölntor, das am heutigen Hansemannplatz stand. Die Straße umfaßte also nicht nur die heutige Kölnstraße, sondern auch noch die Alexanderstraße. Aber auch damals wurde die Straße bereits in eine innere und eine äußere Kölnstraße geschieden durch das Kölnmitteltor, das im Ring der älteren Stadtbefestigung stand unweit der Stelle, wo die Comphausbadstraße und der Seilgraben die Kölnstraße kreuzen. Das Stammhaus lag nun in der äußeren Kölnstraße, der heutigen

Zeichnung 3
1571

Claes Bedas Erbe

Wassersprung

| Nr. 1 | Nr. 2 | Nr. 3 | Nr. 4 | Nr. 5 |
|---|---|---|---|---|
| | | Kersten Prym Haus »zum Pütz« | Leonhard Krunen Haus | des verstorbenen Leonhard Joisten Haus |

Kolnerstraß vor dem Middelthor

Alexanderstraße, wie zunächst aus Aufzeichnungen des Reichskammergerichts in Wetzlar hervorgeht anläßlich einer gerichtlichen Auseinandersetzung, die *Kerst Prym,* der Käufer des Hauses, im Jahre 1571 mit seinem Nachbar *Leonhard Krun* hatte wegen Mitgebrauchs des »Wassersprungs« auf dem Hofe des Klägers Leonhard Krun. Dieser hatte nämlich das Haus Nr. 4 von Claus Roß gekauft, und zwar, wie es wörtlich heißt, »in der Kolnerstr. vor dem Middelthor, nächst des † Leonhard Joisten Erb und Kerstgen Prymen Erb« (Wetzlar K 1104/3127 Seite 23). Diese Verhältnisse sind auf der Zeichnung 3 zur Darstellung gebracht. Daß es sich um die uns bekannten Häuser handelt, wird weiter durch die Zeugenaussage des Leonhard Krun erhärtet, der ausführt, daß sein und des Kerstgen Prym Haus geteilt gewesen sei — das sind die Widergaden der Häuser 3 und 4 auf der Zeichnung 2 — und »wie beide nemblichen Kerst von Jan Prym und Heinrich Rade« und mir [Leonhard Krun] »von Claus Ross gerürte unse erben zu deil gefallen«.

Krun sagt aus, die Häuser hätten gemeinschaftliches Trinkwasser gehabt. Was uns hierbei befremdet, ist nur der Umstand, daß der uns von 1561 her bekannte »Wassersprung« auf dem

Hof des Klägers Leonhard Krun gelegen haben soll, also auf dem Hof des Hauses Nr. 4, während 1561 von dem Wasser-



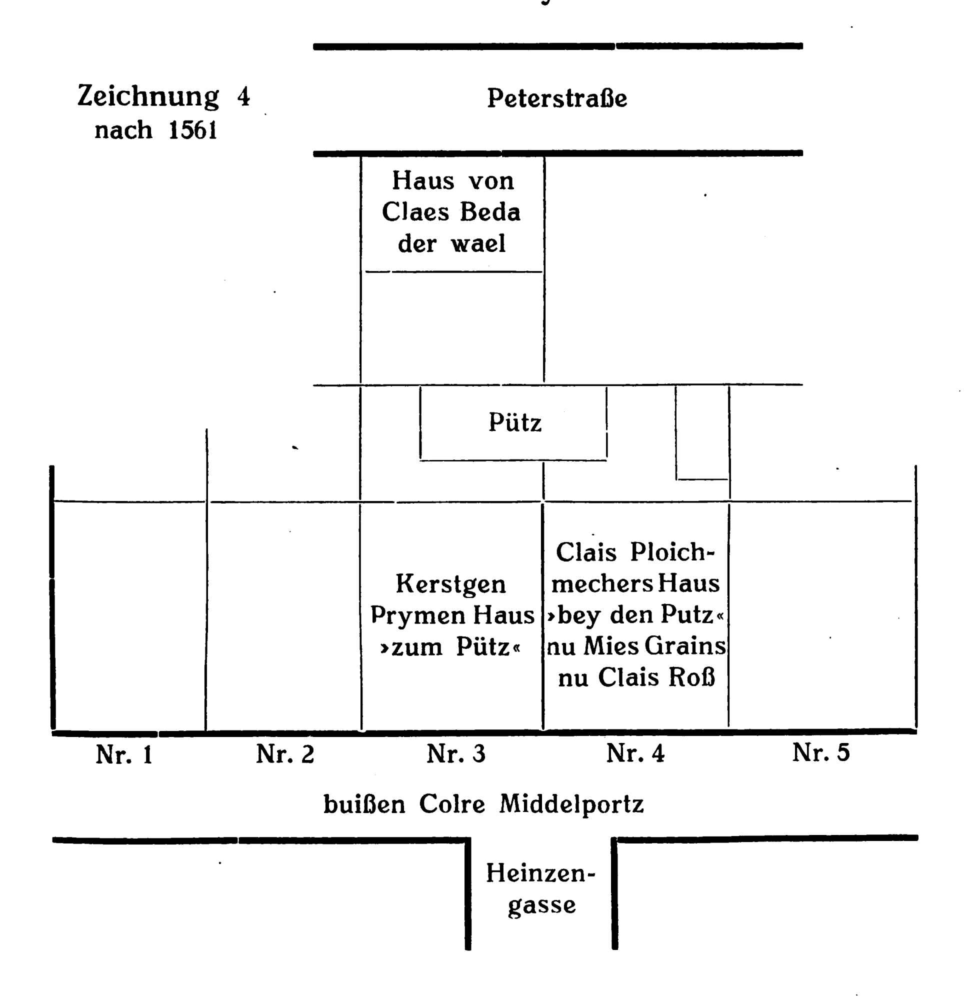

Gemalt von Cornelius Janson schilder u. Conterfeiter der Stadt Ach 1571
gemalt von dem Hause i. Gross Collerschaft gegen dem Kuß zum Putzen uff dem Sulle.
darselbst in der gewohnlichen Behausung von Hermann Schnelers.

sprung des Hauses Nr. 3 die Rede war. Der Wassersprung — es handelt sich nicht nur um eine einfache Quelle, sondern um einen kleinen Teich, wie wir bald sehen werden — wird wohl auf der Grenze beider Häuser gelegen haben, so daß die

Höfe beider Häuser daran stießen, wodurch auch die gemeinschaftliche Benutzung zu Mißhelligkeiten geführt hat. Diese Situation scheint auch auf einem Bilde der beiden Häuser zur Darstellung zu kommen, das hier beigefügt ist. Das Bild zeigt die Häuser des Leonhard Krun und des Kerst Prym von der Rückseite, links das Haus Nr. 4 mit der Zuschrift »Diss ist Leonhard Krunen Erbschaff«, rechts davon das Nachbarhaus Nr. 3 mit der Zuschrift »Diss ist Kerstgen Prime Erbschaff«. Das letztere wird als ein scheinbar aus zwei Widdergaden oder Halbscheiden bestehendes Doppelhaus dargestellt, wobei über der dem Leonhard Krunen zunächst gelegenen Halbscheid die Bezeichnung *»zum Pütz«* steht. Die Bezeichnung »zum Pütz«, die sich wahrscheinlich auf den strittigen Wassersprung bezieht, wiederholt sich in der Unterschrift des Bildes, die lautet: »Gemalt von Cornelius Janson, schilder u. Conterfeiter der Stadt Ach 1571, gemalt von dem Hause i. Gross Collerstrass, gegen dem *Huss zum Putzen* uff dem Suller darselbst in der gewohnlichen Behausung von Hermann Schnelers.« Nach Lage der Dinge muß dieser Hermann Schnelers in einem Hinterhause zu den an der Kölnstraße gelegenen Häusern gewohnt haben. Die Bezeichnung »zum Pütz« hat nun anfangs irregeführt. Es gibt ein bekanntes Haus »zum Pütz« in der oberen Großkölnstraße nahe dem Markt, das heute die Nummer 25 trägt. Von der Ecke der Mostardstraße herunter nach der Minoritenkirche St. Nikolaus folgten einander das »Haus zur Landskrone«, »Haus Kronenberg«, »Haus Brandenberg«, ein Haus ohne Name, das »Haus zur Lersen«, das *»Haus zum Putze«* und das »Haus zum Bongart«. Daß es sich um dieses bekannte Haus »zum Pütz« unweit der Minoritenkirche nicht handeln kann, geht schon daraus hervor, daß die Häuser des Leonhard Krun und des Kerst Prym, wie wir aus der Zeugenaussage von 1571 erfuhren, »in der Kolnerstrass vor dem Middelthor«, also in der heutigen Alexanderstraße lagen. Die richtige Lage unseres Hauses »zum Pütz« geht aus zwei Umschreibungen hervor, die nicht dieses Haus selbst, sondern das Nachbarhaus Nr. 4 betreffen, jenes Haus, das Leonhard Krun von *Claus Roß* gekauft hatte. Auf diesem Hause ruhten Renten zugunsten des Hospitals auf dem Hof, die in dem sogenannten Schwarzen Buch des Aachener Stadtarchivs aufgezeichnet sind. Auf Blatt 184a dieses Buches ist die Rede von der Rente auf einem Haus, das mit den Worten umschrieben wird: »Buissen Colre Middelportz: Clais Ploichmechers hauss *bey den Putz,* nu Mies Grains.« Daß dieses das Haus Nr. 4 und Clais Ploichmecher und Mies Grain frühere Besitzer dieses Hauses sind, geht aus der anderen Aufzeichnung auf Blatt 133 desselben Buches hervor, in der es heißt: »ein Haus *entgegen die Heinzengass*«, und als dessen verschiedene Besitzer genannt werden »Gillis der Pluchmecher,

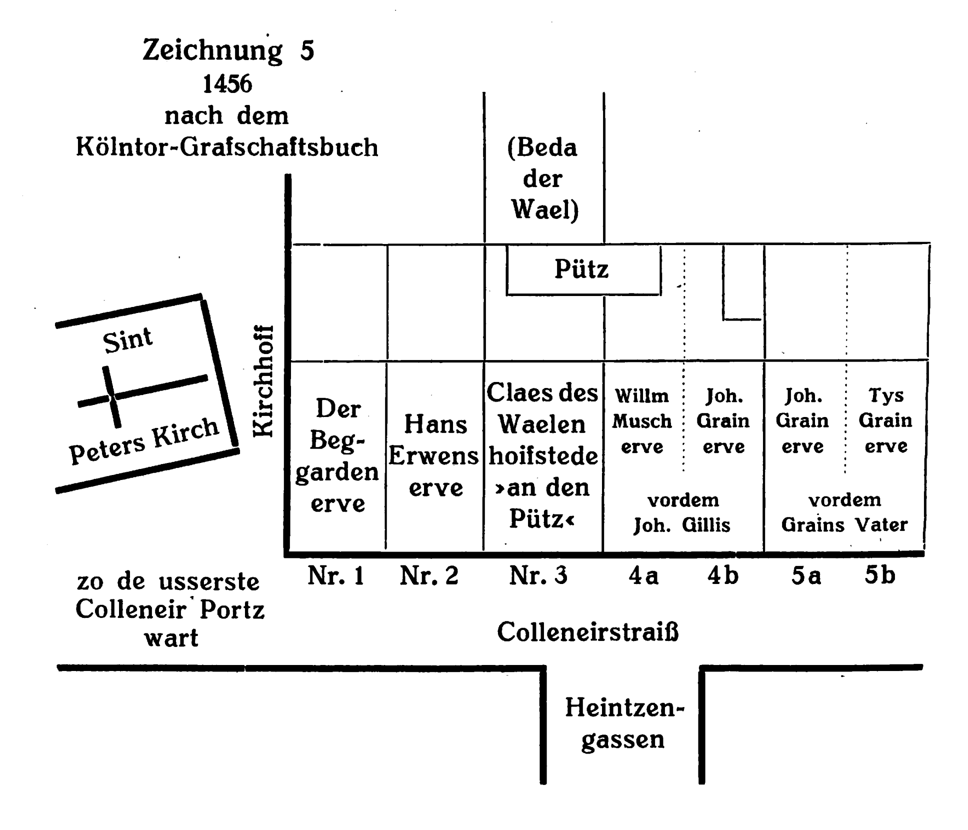


nu Grains, nu der frawen, so Clais Ross hait«. Daß die letztere die Witwe des Johann Prym war, ist uns bekannt. Wenn in der einen Aufzeichnung von Clais Ploichmecher und in der anderen von Gillis der Pluchmecher die Rede ist, so braucht das nicht zu stören. Der letztere kann der Sohn des ersteren gewesen sein, der das Haus von seinem Vater erbte. Das Haus dürfte demnach erst im Besitz der Familie Pluchmecher, dann in dem der Familie Grain gewesen sein, bevor Johann Prym es kaufte, aus dessen Hinterlassenschaft es an *Claus Roß* kam. Das Entscheidende für uns ist nur, daß dieses dem Haus »zum Pütz« benachbarte Haus »bey den Putz« *gegenüber der Heinzengaß,* der heutigen Heinzenstraße, gelegen war. Damit ist die Lage in der Alexanderstraße ziemlich genau umschrieben. Die benachbarten Häuser lagen also unweit der Kirche St. Peter auf derselben Seite wie diese. Dem entspricht auch folgender Umstand. Wir erinnern uns aus dem Erbvertrag von 1561, daß das Stammhaus des Kerst Prym Nr. 3 hinten auf eine



Besitzung eines *Claes Beda* stieß. Aus einer Aufzeichnung in dem genannten Schwarzen Buch Blatt 131 b geht nun hervor, daß »Claes Beda der Waell« ein Haus in der *Peterstraße* besaß. Damit ergibt sich eine Lage der Häuser 3 und 4, wie sie auf der beigelegten Zeichnung 4 zur Darstellung gelangt. Nachdem die Lage des Stammhauses »zum Pütz« soweit bestimmt ist, liegt es nahe, eine Bestätigung in dem *Kölntorgrafschaftsbuch* zu suchen, das sich im Privatbesitz des † Archivdirektors a. D. Dr. Pick in Aachen befand. Auf diesem Wege ist es gelungen, die Lage des Hauses noch näher zu bestimmen. Das Grafschaftsbuch ist bald nach 1456 angelegt und zeigt daher sehr viele ältere Besitzverhältnisse. Ausgehend von »Sint Peters kirch mit dem kirchhof« (Blatt 67 a) folgen in der Richtung zum Hauptmann folgende Häuser:

1. der Beggarden erve alre nest den kirchhoff (die Begarden sind die Alexianerbrüder). — 2. Hans Erwens erve. — 3. Claes des Waelen hoifstede *an den Pütz*. — 4 a. Willem Muschen erven, dat wilne was Johan Gillis. — 4 b. Johan Grains erve, dat ouch Johan Gillis was. [Da beide Häuser vordem Johann Gillis gehört haben, so werden sie wohl die beiden Widergaden eines Doppelhauses dargestellt haben, dem die Teilung des Hauses Nr. 4, wie sie 1543 berichtet wird, entspricht.] — 5 a. noch



der selve (Johan Grain) syn erve, dat syns vader was. — 5b. Tys Grains erve, dat syns vader was. [Auch diese beiden Häuser, die scheinbar in gemeinsamem Besitz gewesen und den vermutlichen Brüdern Johann und Mathias Grain zugefallen sind, dürften Halbscheide eines einheitlichen Besitztums gewesen sein.] — 6. Goert Hergenraides erve.

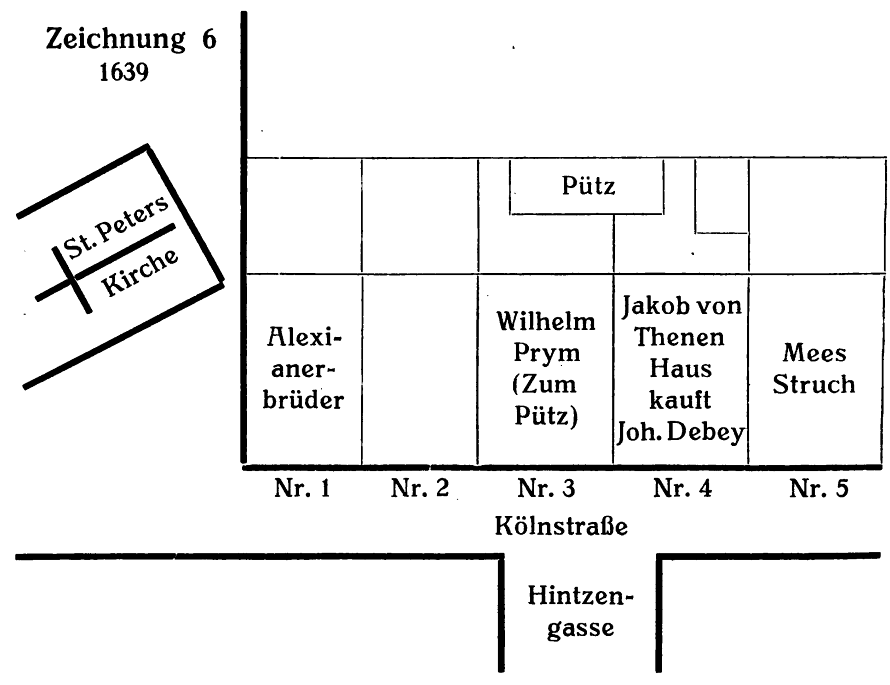
Aus dieser Reihenfolge, die auf der beigegebenen Zeichnung 5 zur Darstellung gelangt, geht deutlich hervor, daß das Haus »zum Pütz« das dritte Haus von der Peterskirche aus gewesen ist. Wenn 1456 Clais der Waele sein Besitzer war und im 16. Jahrhundert Claes Beda der Wael ein daran grenzendes Grundstück in der Peterstraße besaß, so wird es sich da wohl um Besitzungen derselben Familie handeln. Die Familie Grain, in deren Besitz sich das Haus Nr. 4 noch im 16. Jahrhundert befand, ehe Johann Prym es erwarb, wird, wie wir aus dem Grafschaftsbuch sehen, bereits im 15. Jahrhundert in diesen Häusern der Kölnstraße angesiedelt gefunden. Und auf eben dem Hause 4, das vor Mies Grain im 16. Jahrhundert ein Clais Ploichmecher besessen hat, wie wir oben sahen, hatte nach Auskunft des Grafschaftsbuchs schon im 15. Jahrhundert ein Clais Ploichmecher eine Rente stehen. Die Numerierung, die hier den aufeinanderfolgenden Besitzungen des Grafschaftsbuches gegeben worden ist, entspricht der Numerierung der Häuser, die schon in den Zeichnungen 1 und 2 von uns angewandt worden ist, und es wird nun verständlich, warum dort mit einem vorerst unbestimmten Haus Nr. 1 gerechnet worden ist.

Fassen wir das Ergebnis der topographischen Bestimmung noch einmal zusammen, so stand das Stammhaus der Stolberger Familie Prym, genannt das Haus zum Pütz, in der heutigen Alexanderstraße gegenüber der Heinzenstraße als das dritte Haus von der Peterskirche aus. Es folgen dort heute nach den beiden drei Fenster breiten Häusern Nr. 52 und Nr. 50 sechs sehr schmale Häuser Nr. 48 bis Nr. 38, die nur je zwei Fenster Front zeigen. Das scheint in der Tat auf alte Verhältnisse zurückzuweisen insofern, als diese Häuser wohl nicht Vollhäuser, sondern Halbscheide darstellen, von denen nur je zwei zusammengenommen als ein Vollhaus anzunehmen wären. Das Haus »zum Pütz« könnte demnach auf dem Grundstück der heutigen neueren Häuser Nr. 48 und Nr. 46 in der Alexanderstraße gestanden haben. Ermittlungen an Ort und Stelle haben ergeben, daß die Keller in den Hinterhäusern zu den schmalen Häusern der Alexanderstraße so feucht sind, daß sie nicht benutzt werden können, wo sie nicht zeitweilig sogar ganz im Wasser stehen. Darin spiegeln sich die alten Wasserverhältnisse wider, die im 15./16. Jahrhundert, als das Hintergelände dieser Häuser noch nicht so stark bebaut war, in dem sogenannten Pütz ihren Ausdruck fanden.



Nachdem die Lage des Hauses »zum Pütz« feststeht, fehlt noch der Nachweis seiner Bedeutung als *Stammhaus der jüngeren Familie Prym in Stolberg*. Dieser ergibt sich jetzt unter Bezugnahme auf jenen Besitzwechsel aus dem Jahre 1639, der bereits in unserer Einleitung erwähnt wurde, ganz von selbst. Nach einer Eintragung in den Realisationsprotokollen des Aachener Stadtarchivs (Blatt 5b) wird am 28. Mai 1639 das dem Jakob von Thenen gehörige Haus in der Kölnstraße gegenüber der Hintzengasse, zwischen Mees Struch und Wilhelm Prym gelegen, öffentlich verkauft und bei Löschung der Kerzen dem Johann Debey als Meistbietenden zugeschlagen. Wilhelm Prym besaß 1639 also seinerseits ein Haus in der Kölnstraße gegenüber der Heinzengasse. Daß dieses das Haus Nr. 3 unserer Zeichnungen, das Haus zum Pütz, gewesen ist, kann wohl schwer widerlegt werden. Die Häuser des Jakob von Thenen und des Mees Struch dürften die Häuser 4 und 5 gewesen sein, die inzwischen den Besitzer gewechselt hatten. Daß die Häuser auf der anderen Seite dem des Wilhelm Prym benachbart waren, ist weniger wahrscheinlich, weil das Haus Nr. 1, wie wir wissen, klösterlicher Besitz war. Die Lage der Häuser von 1639 zeigt die Zeichnung 6.

Zeichnung 6
1639




Der *Wilhelm Prym,* der 1639 das Haus gegenüber der Hinzengasse besitzt, ist annehmbarerweise niemand anders als der eingangs unserer Abhandlung besprochene Wilhelm Prym, der bisher als der Stammvater der Stolberger Familie Prym galt,

da wir keinen anderen Wilhelm Prym aus dieser Zeit kennen. Da keinerlei Urkunden sich bisher gefunden haben, aus denen hervorgeht, daß Wilhelm Prym das Haus gekauft hat, so sind wir berechtigt, anzunehmen, daß es durch natürlichen Erbgang in seinen Besitz gelangt ist. Dann hätten wir in dem früheren Besitzer des Hauses *Kerst Prym* einen Vorfahren Wilhelms, und zwar der Zeit nach aller Wahrscheinlichkeit nach seinen Vater zu sehen. So ist durch die topographische Methode die Herkunft der Stolberger Familie Prym zunächst um zwei Generationen erweitert; denn wir kennen auch Kersts Vater, da wir bereits gehört haben, daß auch Kerst der Sohn eines Wilhelm Prym sei. In der Wiederholung des Namens Wilhelm dürfen wir eine Bestätigung der topographisch erschlossenen Genealogie sehen; denn damals hielt man strenger als heute an den überlieferten Vornamen fest, so daß der Vater seinen ältesten Sohn pietätvoll fast immer nach dem Namen seines eigenen Vaters nannte. Kerst nannte aber nicht nur seinen Sohn wieder Wilhelm, sondern auch dieser jüngere Wilhelm, der Stammvater der Stolberger Familie, nannte seinen Sohn wieder Christian, wie sein von uns erschlossener Vater geheißen hatte; denn Kerst ist die Kurzform für Christian. Der jüngere Christian wanderte dann 1653 von Aachen nach Stolberg aus. Wir haben also folgende genealogische Reihe:

*Wilhelm Prym*;
*Kerst Prym* (kauft 1561 das Haus zum Pütz),
*Wilhelm Prym* (besitzt noch 1639 das Haus zum Pütz),
*Christian Prym* (verläßt 1653 Aachen und geht nach Stolberg).

Die Vermutung, daß Wilhelm Prym der Sohn des Kerst Prym gewesen sei, ist schon wiederholt ausgesprochen und besonders von Macco betont worden, aber der Nachweis für die Richtigkeit dieser Hypothese konnte bisher nicht geführt werden. Er scheiterte stets an der Verwechslung des Hauses »zum Pütz« in der Alexanderstraße mit dem Haus »zum Pütz« in der oberen Kölnstraße, da das Haus zum Pütz in der Alexanderstraße nicht bekannt war und hier erst ermittelt wurde[1]). Daß Wilhelm Prym das Haus in der unteren Kölnstraße, der heutigen Alexanderstraße, gegenüber der Heinzenstraße besessen hatte, war auch Macco bekannt, aber er konnte dieses Haus nicht mit dem Haus des Kerst Prym identifizieren, weil er das letztere weit von jenem entfernt in der Nähe des Marktes annahm.

Der Irrtum in der topographischen Vorstellung wurde noch dadurch vergrößert, daß Macco nicht nur das Haus des Kerst Prym »zum Pütz« mit einem anderen verwechselte, sondern auch noch das (in Wirklichkeit mit jenem identische) Haus des Wilhelm Prym gegenüber der Heinzengasse mit dem Haus vom

[1]) Ein drittes Haus ›zum Pütz‹ gab es in der Kockerellstraße.



Hauptmann (neben dem Haus »zum goldenen Eimer«), das nach Ludwig von Alpen Wilhelm Prym bewohnt haben soll. Daß dieses Haus mit jenem Haus gegenüber der Heinzengasse nicht identisch gewesen sein kann, haben wir bereits in der Einleitung gezeigt.

### *B. Die Vorfahren des Wilhelm Prym, des Stammvaters der Stolberger Familie Prym.*

*Stammbaumauszug:*

*Wilhelm Prym* (kath.)
1530 Goldschmied in Aachen
(1543 Ratsmitglied und Tuchmacher in Aachen)
† 1561

*Christian Prym* (Kerstgen)
1540 ff. † 1586
× *Katharina (Claessen)*
1571 1595

| *Nikolaus (Claes)* | *Wilhelm Prym* (prot.) |
|---|---|
| 1595 | bis 1599 Kürassier<br>† 22. Okt. 1645<br>× im Sommer 1601 in Wevelinghoven<br>*Maria von Thenen*<br>† 15. Sept. 1653 in Aachen |

| *Katharina Prym* | *Sara Prym* | *Christian Prym* | *Gertrud Prym* | *Maria Prym* |
|---|---|---|---|---|
| × *Jeremias Hoesch* | × *Heinr. Peltzer* | geht 1653 nach Stolberg<br>× *Marg. Peltzer* | × *Abraham Beck* | × *Daniel Keuchen*<br>× × *Heinr. Peltzer*<br>× × × *Heinr. Engel* |

Nachdem festgestellt ist, daß *Wilhelm Prym,* der Stammvater der Stolberger Familie Prym, der Sohn des *Kerst Prym* von 1561 und der Enkel eines älteren *Wilhelm Prym* gewesen ist, entsteht die Frage: Wer waren Kerst Prym und sein Vater Wilhelm? Sie kommen in der von uns neu aufgestellten Genealogie der älteren Familie Prym in Aachen nicht vor, wiewohl sie zweifellos zu ihr gehören. Es wurde schon darauf hingewiesen, daß die verwandtschaftlichen Beziehungen des Kerst Prym zu dem Johann Prym und seinem Schwager Heinrich von Rade, von denen er 1561 das Haus zum Pütz kaufte, mit

den gangbaren Ausdrücken der Verwandtschaft allem Anschein nach nicht ausgedrückt zu werden vermochten. Da die Vornamen Wilhelm und Christian in der ganzen Linie der Verkäufer überhaupt nicht gebräuchlich erscheinen — die Favoritnamen dieser Linie sind Leonhard, Johann und Karl —, so möchte man fast annehmen, daß Kerst und Wilhelm aus einer der anderen uns bekannten Linien der älteren Familie Prym in Aachen herzuleiten sind. Unter diesen haben wir eine Linie, in der der Name Wilhelm sich durch fast alle Generationen hinzieht, jene Linie, die von dem *Wilhelm Prym von 1477* abstammt, von dem wir oben berichten konnten, daß er im *Tuchmachergewerbe* tätig gewesen sei. Diese Linie endigte nach unserer vorläufigen Betrachtung mit einem *Wilhelm Prym,* der 1530 als *Goldschmied* in Aachen erwähnt wird. Sein Vater hieß auch Wilhelm und wurde vielfach im Zusammenhang mit dessen Stiefvater, dem Goldschmied *Simon Pickeler,* genannt, durch welchen das Goldschmiedgewerbe erst in diesen Zweig der Familie gekommen zu sein scheint. Bei Betrachtung dieser Familie ist uns eins besonders auffällig gewesen, die wiederkehrende Anwendung des Diminutivs bei den Vornamen dieser Familie, *Thyssgen, Prumgen, Wilhelmgen,* woraus wir den Schluß zogen, daß diese Prym von kleiner Statur gewesen sein dürften. Nun sei gleich darauf hingewiesen, daß auch unser Kerst Prym, der Vater des Stolberger Stammvaters nicht nur einmal, sondern immer wieder in der Dimunitivform *Kerstgen* erwähnt wird. Zwingende Schlüsse lassen sich daraus nicht ziehen, aber zur Unterstützung einer Hypothese darf man wohl darauf achten.

Die erste Erwähnung des Kerst Prym stammt etwa aus dem Jahre 1540. Um diese Zeit ist eine Nennung seines Namens zu datieren in dem Bruderschaftsbuch (Blatt 10b) der *Liebfrauenbruderschaft* im Münster zu Aachen (Stadtarchiv). Sein Name wird hier »Kerskin Preym« geschrieben. Kerst Prym hielt sich also noch zum alten Glauben. Die protestantische Bewegung war um das Jahr 1540 auch noch sehr gering in Aachen. Sie begann erst in dem folgenden Jahrzehnt größeren Umfang zu nehmen. Da Kerst Prym in einem Verzeichnis der 1586 lebenden Mitglieder der Bruderschaft nicht mehr genannt wird, so ist die Annahme wohl berechtigt, daß Kerst 1586 bereits verstorben war[1]).

[1]) Das Verzeichnis der Bruderschaft nennt 1565 einen Symon Prym, der 1571 als Greve, d. h. als Vorsteher der Gesellschaft, erwähnt wird. In diesem Simon darf man vielleicht einen leiblichen Bruder Kersts sehen. Er wird in einer Zeugenurkunde des Reichskammergerichts in Wetzlar vom 4. Dezember 1567 als »Metzmacher« bezeichnet, war also wohl Messerschmied (M 473/1100). Am 24. Mai 1608 kauft er und seine Frau *Engen* für 400 Taler »ein Haus mit Steinweg in der Pontstraße an der St. Gilliskirche, gegenüber dem Hause zum Schonlott [? Schönforst]« (Düsseldorf, Staatsarchiv, Aach. Schöffenstuhl Nr. 65).

Aus der Aufzeichnung, aus der hervorgeht, daß Kerst am 8. Februar 1561 das Haus zum Pütz in der Kölnstraße kaufte, das durch Vererbung die Bedeutung des Stammhauses der Stolberger Familie gewann, erfuhren wir, daß er der Sohn eines 1561 bereits verstorbenen Wilhelm Prym war und daß er mit einer Tringen (Katharina) verheiratet gewesen. Auch in dieser Aufzeichnung wird er mit dem Dimunitiv »Kerssgen Prym« benannt. In den Aufzeichnungen über den Rechtsstreit, den er 1571 wegen dieses Hauses mit Leonhard Krun vor dem Reichskammergericht hatte, wird er meist als »Kerstgen Prym« angeführt, doch kommen hier auch die Formen Kerst und Christian Prym vor.

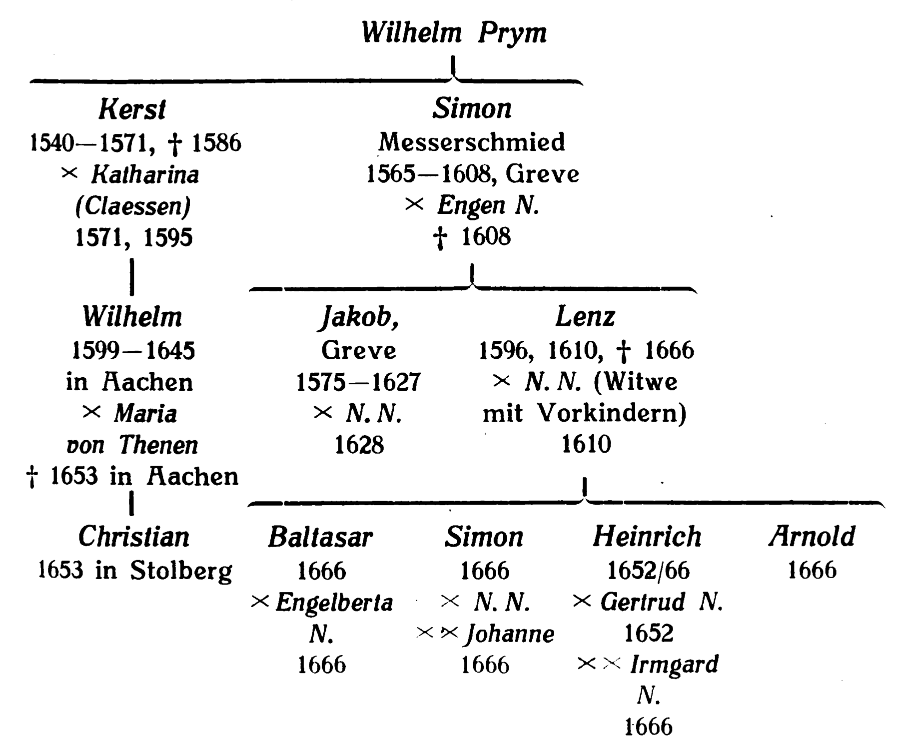
Aus dem Jahre 1565 liegt eine Rentenquittung von ihm vor, in der er sich selbst »Kerssgen Prym« nennt. Er bescheinigt der Stadt Aachen den Empfang von 2½ Goldgulden Leibrente und bedient sich dabei als seines Signets, eines Siegels mit den Buchstaben L K, vermutlich des Siegels seines Nachbarn Leonhard Krun, woraus hervorgeht, daß er 1565 noch das Haus zum Pütz in der Kölnstraße bewohnt hat (Aach. Stadtarchiv, Urkunde K. 187). Aus einem Rechtsstreit, den Kerst im Jahre 1570 mit seinem Nachbar Gilles Stickelmann hatte, ersehen wir dagegen, daß Kerst zu dieser Zeit nicht mehr in der Kölnstraße, sondern in der Jakobstraße gewohnt hat. Kerst war mit Gilles in Streit geraten wegen eines Baues, »so villicht einer dem andern zu nae gebauwt oder gesatzt mogt haven«, wir hören, daß »etliche schmehe und unnutze worde zwischen beiden verlauffen« und daß Kerst im Streit gegen Gilles »ein metz« gezogen habe.

Ich bin geneigt, in einem *Jakob Prym,* der 1575 zum ersten Mal und noch 1627 als Mitglied der Liebfrauenbruderschaft genannt wird, einen Sohn des Simon Prym zu sehen, da er, der offenbar eine Generation jünger ist als Kerst und Simon, 1615, 1623 und 1624 das Grevenamt in der Gesellschaft bekleidet, das sich durch Tradition von seinem Vater auf ihn vererbt haben kann. Die Frau dieses Jakob Prym wurde im April 1628 begraben, wie das Sterberegister von St. Peter meldet (Stadtarchiv Aachen). Einen *Jakob Prym,* der schon hundert Jahre früher genannt wird, vermag ich genealogisch nicht anzuschließen. Aber auch er dürfte derselben Linie der Familie Prym beizurechnen sein, da er ein Haus in Burtscheid besaß, wo bereits der alte Wilhelm Prym von 1447 das Tuchmachergewerbe betrieb. Auch hierdurch wird meine Hypothese gestützt, daß die Jakob Prym — der Vorname kommt in den anderen Linien nicht vor — und mit ihnen die Prym der Liebfrauenbruderschaft zu dieser Linie zu rechnen sind. Dieser alte Jakob Prym war mit einer *Geirtgen* verheiratet und hatte zwei Schwestern *Tringen* und *Berbgen Prym,* mit denen er am 3. Februar 1508 eine Rente verkauft auf seinen ›Hof und Erb in der Zynssen zu Burtscheid zwischen dem Hof des Schöffen Huygen und dem Hoflehn‹ (Staatsarchiv Düsseldorf, Abtei Burtscheid). Einen *Lens Prym,* der 1596 zuerst und 1666 als verstorben erwähnt wird, halte ich für einen anderen Sohn des vorgenannten Simon Prym, des Bruders unseres Kerst, da er einen Sohn wieder Simon nennt, ein Vorname, der sonst in der Familie nicht gebräuchlich ist. Seine Frau war Witwe und brachte ihm

Gilles Stickelmann verklagte Kerst wegen Beleidigung, doch einigten sich die Gegner am 15. Mai 1569 unter Zuziehung von Schiedsfreunden. Das Urteil bestimmte, daß Kerst und Gilles zusammen Wein trinken und Gilles zu Kerst sagen sollte: »Naeber (Nachbar) Kerstgen, ich brengen euch einen, haiff ich euch einich wort zu nae gesprochen, ist mir leid, bitt ir mir solchs verzeien wilt«, worauf Kerst dieselben Worte zu Gilles sagen sollte (Staatsarchiv Wetzlar S 2076/7118 Blätter 13b, 15b, 20). Auch in den Aufzeichnungen über diese Streitsache wird Kerst stets mit dem Diminutiv »Kerstgen Prim« oder »Prime« angeführt. Einmal wird er bezeichnet als »Kerstgen

---

Stiefkinder mit in die Ehe. Er besaß eine dem Schleidener Lehn rührige Halbscheid an dem kleinen Hof zu Orsbach. Im Jahre 1610 wurde ihm ein Teil der Pacht »wegen vilfeltigen erlittenen schadens und uberfall des kriegsfolks« erlassen (Stadtarchiv Aachen, Handschrift L 15, Orsbach Bl. 37—42). Seine Erben *Baltasar Prym* mit seiner Frau *Engel, Simon Prym* mit seiner zweiten Frau *Jenne, Henrich Prym* mit seiner zweiten Frau *Irmen* und *Arret* (d. i. Arnold) *Prym* verkaufen am 16. Februar 1666 zwei Morgen Land »in die Juttekoul« und 282 Ruten Land zu Orsbach gegen einen jährlichen Zins von 34 Gulden an die Armen am Radermarkt (Aach. Stadtarchiv, Realisationsprotokolle). Der genannte *Heinrich Prym* war in erster Ehe mit einer *Gertrud N.* verheiratet, mit der er am 19. Oktober 1652 einen halben Morgen »an die zwei Eichen« zu Orsbach verkaufte (Stadtarchiv Aachen, Gudungsbücher). Es ergäbe sich also für die Seitenlinie folgendes genealogische Bild:



Prime, der budenmecher«. Daraus geht hervor, daß er seines Gewerbes ein Faßbinder (Büttenmacher) gewesen ist[1]).

Nach seinem Tode, der, wie wir sahen, schon vor 1586 erfolgt zu sein scheint, wird seine Witwe am 26. März 1595 in einer Klagesache durch einen *Claes Prim* vertreten (Stadtarchiv Aachen, Handschrift 116, Bl. 237 b). Macco schließt daraus, daß dieser Nikolaus Prym ein Sohn Kersts gewesen sei[2]). Er wäre demnach ein Bruder des sogenannten Stammvaters Wilhelm Prym gewesen. Dieser konnte die Interessen seiner Mutter vielleicht nicht wahrnehmen, weil er möglicherweise 1595 sich bereits dem Kriegsdienste gewidmet hatte und nicht in Aachen weilte, wohin er frühestens 1599 zurückgekehrt ist. Claes Prym sagt als Vertreter von »Kerstgen Primen nachgelassener Witwe« — auch hier also wieder das Diminutiv Kerstgen —, daß »die Ellerborn-Schützen ihro an güttern und rantzoinsgeld über 600 thlr. abgenommen« hätten. Das ist ein Zeugnis aus der politisch unruhigen Zeit, die mit den Religionsstreitigkeiten über die Aachener Bürger damals hereingebrochen war. Gerhard Ellerborn war ein aus Aachen stammender Abenteurer. Er hatte als Rittmeister in Holland Dienste genommen und dort gegen die Protestanten gefochten, hielt sich also zur katholischen Partei. Als er mit der holländischen Regierung wegen Forderungen in Streit geriet, rief er die Unterstützung seiner Vaterstadt an, die er aber bei der damals protestantischen Regierung daselbst nicht fand. Da schwur er, sich an der Stadt Aachen und den Aachener Bürgern zu rächen. Er wußte es am Hofe des geisteskranken Herzogs von Jülich zu erreichen, daß er jülichscher Amtmann wurde, und plünderte nach Art eines ganz gemeinen Straßenräubers seit Anfang der neunziger Jahre im Herzogtum Jülich alle das Land durchziehenden Aachener Kaufleute aus[3]). Unter seinen Brandschatzungen hatte also auch Kersts Witwe zu leiden gehabt, und wir werden es begreiflich finden, daß das ihre Sympathien für die katholische Partei nicht vergrößern konnte, und daß ihr Sohn Wilhelm, als er vermutlich 1599 nach Aachen zurückkehrte, tätiges Mitglied der protestantischen Partei wurde. Bei der Vernehmung des Claes Prym erfahren wir noch, daß Kersts Witwe »zu Lövenich im Lande Gulich über 2000 thlr. erbgüter liegen habe, davon Arnold Vischer zwei jahrelang und noch jetzt

---

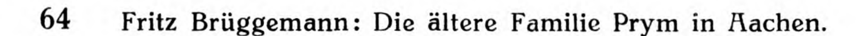
[1]) Vgl. Schiller-Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch, Bremen 1875, I, S. 371.

[2]) Ein *Claes Pruyme* kommt schon Ende des 15. Jahrhunderts in Aachen vor, ohne daß sich für seinen genealogischen Anschluß Anhaltspunkte ergeben hätten. Er kauft am 1. August 1487 und am 2. September 1498 zwei Häuser in der Kalvergass (Buch der Albrechttorgrafschaft Blatt 53 b und Blatt 54). Der Name Nikolaus ist sonst in der Familie nicht gebräuchlich gewesen.

[3]) Vgl. auch Macco, Die reformatorische Bewegung, S. 43 f.

die pacht gebühre«. Es sei noch erwähnt, daß Macco in seinem Peltzerbuch sagt, die Frau des Kerst Prym habe *Katharina Claessen* geheißen (S. 85). Worauf sich die Kunde des Mädchennamens Katharinas stützt, ist mir nicht bekannt.

Von Kersts Vater wissen wir leider gar nichts weiter, als daß er *Wilhelm* geheißen und 1561 verstorben war (siehe oben). Nach den mancherlei verwandten Erscheinungen, die in den spärlichen Nachrichten erhalten sind, die uns von Kerst Prym einerseits und von der von Wilhelm Prym von 1447 abstammenden Linie der Familie Prym andererseits überkommen sind, bin ich geneigt, in dem *Goldschmied Wilhelm Prym,* der uns um 1530 als ein scheinbar letztes Glied dieser älteren Linie bekannt geworden ist, Kersts Vater zu sehen, da die Überlieferung uns von keinem anderen Wilhelm Prym um diese Zeit eine Kunde erhalten hat. Macco sagt in seinem Peltzerbuch (S. 85) allerdings, Kersts Vater, Wilhelm Prym, habe 1543 als *reicher Tuchmacher* und *Mitglied des Rats* in Aachen gelebt. Worauf sich diese Kenntnis bezieht, habe ich nicht ermitteln können. Unter den Aufzeichnungen, die Macco im Auftrage der Familie Prym gemacht hat und die sich im Besitz der Familie befinden, ist für diese Nachricht, wie für so manche andere von ihm in dem Buch über die Geschichte der Familie Peltzer aufgestellte Behauptung zur Genealogie der Familie Prym kein Beleg zu finden. Nehmen wir aber selbst an, daß solch ein Beleg vorläge, so braucht damit meine Ansicht, daß Kersts Vater der Goldschmied Wilhelm Prym von 1530 gewesen sei, noch nicht zu fallen. Der Goldschmied Wilhelm Prym von 1530 und der Tuchmacher Wilhelm Prym von 1543 können sehr wohl identisch sein. Das Tuchmachergewerbe war in der Linie, der der Goldschmied angehörte, von altersher im Brauch, während das Goldschmiedgewerbe erst durch die verschwägerte Familie Pickeler in die Familie Prym hineingetragen wurde. Es ist also sehr wohl denkbar, daß Wilhelm, angeregt durch die Pflege der Goldschmiedekunst im Hause seines Stiefgroßvaters Simon Pickeler — da käme also auch der Vorname Simon her (vgl. oben die Fußnote zu Seite 61) —, sich in seiner Jugend zunächst diesem Gewerbe zugewandt hat, um dann später erst, vielleicht infolge von Erbschaft, in die Tuchmacherei einzutreten, die in seiner Familie geübt wurde. Ist Wilhelm dann Mitglied des Rats geworden, wie Macco wissen will, so würde damit seine Herkunft von dem Wilhelm Prym von 1447 nur eine Stütze finden, da auch dieser (freilich ebenfalls nach einer unverbürgten Nachricht von Macco) bereits Ratsmitglied in Aachen gewesen sein soll, und sich solche Eigenschaften in damaliger Zeit stetiger als heute in den Familien vererbten, denen solche Würden erst einmal zuteil geworden waren. Über begründete Annahmen wird man bei einer Ermittlung der





Herkunft des 1561 bereits verstorbenen Wilhelm Prym, des Vaters des Kerst Prym, niemals hinauskommen, da dokumentarische Nachrichten fehlen, die den genealogischen Zusammenhang bezeugen, und Häuser oder andere Vermögensobjekte uns nicht bekannt sind, mit denen ein exakter Nachweis, etwa durch die topographische Methode, wie bei Kerst und seinem Sohne Wilhelm durch das Stammhaus zum Pütz, geführt werden könnte. So hat uns diese Untersuchung zwar nur um zwei Generationen über den bisherigen Stammvater der Stolberger Familie Prym mit Sicherheit hinausgeführt, aber sie hat doch den Nachweis erbracht, daß die jüngere Familie Prym in Stolberg von der älteren Familie Prym in Aachen abstammt und nicht von weit her, aus Ypern oder sonst einer Stadt der Niederlande, eingewandert ist. Die irreführende Legende ist damit für immer behoben. Sind wir aber berechtigt, wohlbegründete Annahmen gelten zu lassen, dann dürfen wir getrost in dem *Wilhelm Prym von 1447* bereits den Stammvater der in Stolberg fortlebenden Familie sehen, und dann hat sich der Blick doch um fünf Generationen erweitert, denen noch zwei ungegliederte Generationen vorausgehen, mit denen letzten Endes *Lambrecht Pruym,* der um etwa 1386, und Lysa Prym, die bereits um 1368 in Aachen bezeugt ist, an der Spitze aller Überlieferung stehen, auf die auch die heute noch lebenden Generationen der Familie Prym zurückzuschauen vermögen.

**Die älter**

**nach · de**

*Prym*

*es*

*Prym*
1447

*elm Prym*
tsmitglied
7 † 1469

*Mathias Prym*
1447

*n*

*Mathias d. J.*
1466

*Johann*
Franziskaner

*Leonhard*
† 1525
× *Liessgen*

*Eli*

*Wilhelm*
1486

*Liessgen*
× *Martin Neuten*

*Tochter*
× *Mathis Schorn*

*Joha ch*
× *Cecilie Sch en*

*Gerlach* [illegible]
† 1521
× *Margarete vo*
1521

*Agnes Prym*
1542
× *Johann von Kirch*
1542

*Elisabeth Pryn*
1561
× *Heinrich von Ra*
1561 1550
Schroder

*Tochter Schorn*
*× [Le]onhard von Moirsberg*
1539

*Mathias Schorn*
1542
× *Sibille N. N.*
1542

*Karl Schorn*
1542

# Beiträge zur Geschichte des Kölnischen Fronhofs zu Bardenberg.

Von *Louise Freiin v. Coels v. d. Brügghen.*

Die Gemarkung Bardenberg wird zum ersten Male im Jahre 867 erwähnt, als König Lothar II. von dem Vasallen Otbertus verschiedene Liegenschaften eintauschte, unter denen sich auch ein Hof zu Bardenberg befand. Zu demselben gehörten 34 Joch Ackerland und Weide, 26 Morgen Wald und zwei Mühlen [1]). Bei Clemen, Kunstdenkmäler der Rheinprovinz [2]), wird die Vermutung ausgesprochen, daß dieser Hof mit dem an der Hauptstraße des Dorfes schräg der Kirche gegenüber gelegenen, heute Steinhaus genannten Gute identisch sei. Der Umstand, daß das Gut später im Besitz des Kölner Erzstifts war, läßt sich hiermit vereinbaren, denn ein großer Teil der Königsgüter ist als fromme Stiftung in geistliche Hände übergegangen.

Nachweisbar ist jedoch nur, daß das Gut bereits im 10. Jahrhundert bestanden hat. Dies ergibt sich aus folgenden Tatsachen. Die älteste Kirche des Ortes, die im 10. Jahrhundert erbaut wurde, lag an derselben Stelle, wo sich heute der Neubau der Pfarrkirche erhebt [3]). Der Platz wird von den Ländereien des Steinhauses begrenzt und scheint aus denselben herausgeschnitten. Ist dies letztere der Fall, so hat der Besitzer des Gutes, wie dies vielfach geschehen ist, die Kirche auf seinem eigenen Grund und Boden erbaut. Rings um die Kirche herum lagen gleichfalls auf Ländereien des Gutes die Siedlungen der Hörigen. Als Beweis hierfür gilt, daß die Häuser und Plätze in unmittelbarer Nachbarschaft der Kirche noch im 17. Jahrhundert kurmütig waren [4]). Dem Gutsherrn standen als Kirchenstifter Patronat und Zehntfreiheit zu. Besitzer der Kirche und folglich auch des Gutes, von dem deren Gründung ausgegangen, ist im 11. Jahrhundert Erzbischof Hermann II. von Köln. Er macht im Jahre 1043 die Kirche dem Severinsstift zu Köln

[1]) Dedit . . . Otbertus ad partem fisci nostri in comitatu juliacensi in commarca Bardunbach curtilem unum cum arboreta unum · ac de terra arabili et prata jugera · XXXIIII · de silva bunuarios · XXVI · et molendini loca. II . . . . (H. Beyer, Urkundenbuch, Coblenz 1860, Bd. I, S. 113, Nr. 108).

[2]) Bd. 9, Die Kunstdenkmäler der Landkreise Aachen und Eupen, Düsseldorf 1912, S. 32.

[3]) Bint. u. Mooren, Erzdiözese Köln, Düsseldorf 1892, Bd. 1, S. 339.

[4]) Lagerbuch des Amtes Wilhelmstein 1697, Staatsarchiv Düsseldorf, W. Nr. 169.







zum Geschenk[1]). Die Zehntfreiheit des Gutes hat noch im 15. Jahrhundert ein späterer Besitzer gegen den Dechanten von St. Severin zu behaupten versucht, es gelang ihm damals jedoch nur noch die Befreiung vom kleinen Zehnten zu erlangen[2]). Die bis ins 16. Jahrhundert vorkommende Bezeichnung des Gutes als Fronhof kennzeichnet dasselbe als die Stelle, wo die Einkünfte aus den umliegenden Besitzungen des Erzstifts abgeliefert wurden. v. Mirbach schreibt: »zu Bardenberg hatten die Erzbischöfe von Köln einen Fronhof mit weitem Bezirke« [3]).

Erzbischof Konrad von Hochstaden wollte seinen Familienbesitz, die Grafschaft Hochstaden, dem Kölner Erzstift zuwenden und geriet deswegen mit dem Bruder des Grafen Wilhelm IV. von Jülich, Walram von Jülich-Bergheim, in Streit, der als Verlobter von Konrads Nichte, Mechtild von Mülenark, deren Anteil an dem Hochstadenschen Erbe forderte. Im Jahre 1248 kam ein Vergleich zustande, wodurch der Erzbischof dem Walram bestimmte Summen und Forderungen zuwies. Bis deren Zahlung erfolgt war, wurden ihm unter anderm 90 Mark jährlicher Gefälle aus den Gütern des Erzstiftes zu Bardenberg, Richterich und Broich verpfändet[4]). Einer Einlösung dieser Pfänder geschieht nirgend Erwähnung. Sie bildeten wahrscheinlich einen Teil der nicht näher bezeichneten erzbischöflichen Güter, die Walram im Jahre 1265 bei Gelegenheit der endgültigen Einigung über den Hochstadenschen Besitz als Lehn empfing[5]). Diese gingen nach seinem Tode auf seinen Sohn Walram über, der im Jahre 1312 kinderlos starb und von seinem Vetter, dem regierenden Grafen Gerard von Jülich, beerbt wurde[6]).

Die Geschichte des Gutes erleidet an dieser Stelle eine Unterbrechung, bis sie nach rund 90 Jahren mit einer Urkunde vom Jahre 1403 wieder beginnt. Von diesem Zeitpunkte ab lassen sich die Schicksale des Gutes und die Reihenfolge seiner Besitzer lückenlos urkundlich bis zum heutigen Tage verfolgen. Der Name »vroynhof zu Bardenbach« aber, unter dem es in der besagten Urkunde vorkommt, knüpft an die ältere Geschichte an und liefert einen weiteren Beweis, daß das heute Steinhaus genannte Gut der ehemalige Fronhof des Kölner Erzstiftes ist.

---

[1]) Erzbischof Hermann II., ein Enkel Kaiser Ottos II., schenkt dem Severinsstift am 8. Nov. 1043 »ecclesiam unam Bardinbach dictam non censualem libram dimidiam ad sustentandam fratrum inopiam« (Lacomblet, U. B., Bd. 1, Düsseldorf 1840, S. 111, Nr. 179).

[2]) Begl. Abschr. Staatsarchiv Wetzlar, P. 657/2194, I, Bl. 68.

[3]) Programm der Ritterakademie Bedburg 1874, S. 8, Nr. 2. — Leider ohne Quellenangabe.

[4]) Lac. U. B., Bd. 2, Düsseldorf 1846, S. 179, Nr. 342.

[5]) Ebenda, S. 325, Nr. 558.

[6]) W. v. Mirbach, Beitr. z. Gesch. d. Grafen v. Jülich, ZAGV, Bd. 12, S. 201.

Um die Wende des 14. zum 15. Jahrhundert befindet sich der Hof im Besitz eines der angesehensten und begütertsten der Jülicher Geschlechter, derer von Palant. Ob das Gut durch Kauf oder als Pfand an diese gelangt ist, wissen wir nicht. Ein Jülichsches Lehn ist es nie gewesen. Der Kölnische Fronhof hatte als solcher für die Herzöge von Jülich, deren Vogt und Amtmann von der nahe gelegenen Burg Wilhelmstein aus das Amt gleichen Namens verwalteten, keinen Wert. Vielleicht hat hier, wie in vielen Fällen, Geldnot den Landesherrn zur Veräußerung des Gutes gedrängt.

Am 28. Februar des Jahres 1403 verkaufte Nesa von Palant, Frau zu Hartelstein [1]), vor dem Vogt und den Schöffen zu Bardenberg den »vroynhof zu Bardenbach mit lande, mit hovereyden, mit garden, mit koilkulen, mit weyden, mit zynsen, hoynern, capunen, jairrenten, leenluden« [2]), den sie von ihrer Verwandten Johanna Frau zu Hackenbroich [3]), der Tochter ihres Oheims Werner von Breidenbend, geerbt hatte [4]), dem Landdrost von Jülich und Amtmann zu Wilhelmstein Heymerich von Droetten [5]). Mit Nesa siegeln ihre beiden Neffen Ritter Werner von Breidenbend und Karsilis von Eupen [6]). Die Verkäuferin betont nachdrücklich, daß das ganze Gut ihr freier Besitz sei, den sie von niemand habe, als von Gott vom Himmelreich. Ob sie durch diesen Satz nur auf den allodialen Charakter des Gutes hinweisen wollte oder ob es sich bereits damals um eine Abwehr gegen drohende Eingriffe in die Freiheiten

[1]) Über Nesa von Palant und ihre Abstammung vergl. E. v. Oidtman, Arnoldus Parvus, d. Stammvater des Geschl. v. Palant, ZAGV, Bd. 16, S. 38 ff. — J. Strange, Beitr. zur Genealogie d. adl. Geschlechter, Heft 1, Köln 1864, S. 5. — E. Richardson, Gesch. d. Familie Merode, Bd. 2, Prag 1881, S. 189.

[2]) »Wir werden bei den »Lehnleuten« an die oft hörigen Bauern zu denken haben, denen ein vererbliches Recht an ihrem Grundstück zustand« (G. v. Below, Die landständische Verfassung in Jülich und Berg, III. Teil, Heft 2, Düsseldorf 1891, S. 36). »Wenn wir die Frage stellen, ob eine gewisse Art von Grundstücken mit Vorliebe in einer bestimmten Form ausgetan zu werden pflegte, so dürfen wir vielleicht die Antwort geben, daß die großen Fronhöfe der Geistlichkeit und des Adels meistens an Halfen, die kleineren, oft dem Verbande eines Fronhofs angehörigen Stücke an »Lehnleute« übertragen sind ..... Ein Weistum nennt einen Halfen auf dem Hofe und daneben weniger angesehene »Lehnleute« (ebenda, S. 39—40).

[3]) Die Ehe Johannas mit Ludwig von Reifferscheid zu Hackenbroich war kinderlos gewesen. Über Johanna vergl. v. Oidtman a. a. O., Regesten S. 76, Nr. 104, S. 79, Nr. 122. - Strange a. a. O.

[4]) Nesa von Palant hatte aus derselben Erbschaft noch einen zweiten, nicht näher bezeichneten Hof zu Bardenberg. Diesen übertrug sie im Jahre 1402 ihrem Neffen Werner von Breidenbend (Orig.-Urk., Stadtarchiv Köln. Vergl. Mitteilungen a. d. St. A. Köln, H. XIV, S. 15, Nr. 6924).

[5]) Über Heymerich von Droetten vergl. R. Pick, Aus dem Aach. Stadtarchiv, ZAGV, Bd. 9, S. 81, A. 4.

[6]) Begl. Abschriften, St. A. Wetzlar, a. a. O. I, Bl. 64—65 und Archiv v. Coels, Mappe 85a.





desselben handelte, steht dahin. Spätere Besitzer haben in ihren Kämpfen um die Steuerfreiheit wiederholt den Kaufbrief der Nesa von Palant vorgelegt als Beweis für die Freiheit ihres Gutes.

Nach Heymerich von Droettens Tode († nach 25. VII. 1429, vor 7. I. 1430) folgte als Besitzer des Hofes dessen Sohn Heymerich der Jüngere, der gleich seinem Vater Amtmann zu Wilhelmstein war. Er geriet mit dem Dechanten von St. Severin zu Köln, Gerlach von Esch, in Streit, weil er diesem den Zehnten verweigerte. Am 4. Juli 1437 bestimmte ein Schiedsgericht, bestehend aus dem Propst zu Kerpen und Kanonikus zu Aachen Albrecht Sobbe von Dalcheym und dem Landdrost zu Jülich Daem Rumel von Hetzingen, daß Droetten von allen seinen im Kirchspiel Bardenberg gelegenen »hoeven, erven und guetern« verpflichtet sei, den Zehnten zu entrichten, daß jedoch der Hof der Kirche gegenüber allein vom kleinen Zehnten frei sei [1]). Durch diesen Schiedsspruch ging dem Heymerich von Droetten ein Teil der Vorrechte verloren, die die früheren Besitzer des Gutes, auf dessen Grund die Kirche erbaut war, genossen hatten.

Der Streit mit dem Dechanten von St. Severin ist der erste bekannte Fall in einer Reihe von Streitigkeiten und Prozessen, die sich bis ins 18. Jahrhundert hinziehen. Der ursprüngliche Charakter des Gutes, das als Fronhof Abgaben empfing, aber keine zu leisten hatte, geriet nach und nach in Vergessenheit. Die häufig wechselnden Besitzer sehen sich genötigt, die Steuerfreiheit ihres Gutes gegen Nachbarn und Schöffen zu Bardenberg in immer wieder auflebenden Kämpfen zu verteidigen, wobei sie sich mehr auf eine dunkle Erinnerung und ein althergebrachtes Gewohnheitsrecht als auf triftige Beweise stützen. Eine einwandfreie Lösung der schwebenden Fragen wird durch die mit der Zeit wachsende, aus dem Mangel an Kenntnis der älteren Geschichte entsprungene Unklarheit der rechtlichen Verhältnisse erschwert.

Elisabeth von Droetten, die Tochter des älteren Heymerich und der Bela von dem Bongart [2]), um 1488 Erbin ihrer Brüder Heymerich und Wilhelm, brachte durch ihre Heirat (1413) mit Reinard Rost von Binsfeld das Gut an dessen Familie [3]). Es ging

[1]) Begl. Abschr., St. A. Wetzlar, a. a. O. I, Bl. 68. — Ein Drittel des Zehnten, der sog. kleine Zehnte, gehörte dem Pfarrer, der aus zwei Dritteln bestehende große Zehnte dem Zehntherrn, in diesem Falle also dem Severinsstift. Der Zehnte wurde häufig auch an Laien verpachtet (P. Kaiser, Der kirchl. Besitz im Arrondissement Aachen, Aachen 1906, S. 160—161).

[2]) Heymerich von Droetten war in erster Ehe mit Agnes vermählt; sein Sohn Wilhelm entstammte dieser Ehe (Orig.-Urk., Stiftsarchiv Aachen, XIII 2, Nr. 5).

[3]) J. Strange, Nachr. über adl. Familien u. Güter, Heft 1, Koblenz 1879, S. 55—56.

auf ihren Sohn Godart von Binsfeld über, der am 28. August 1476 dem Johann von Dalmerscheid 30 Morgen Ackerland, die zu seinem »dienst- und schatzfreien«[1]) Hof zu Bardenberg gehören, in Erbpacht gibt. Die 30 Morgen bilden eine zusammenhängende Parzelle gleich lang als breit; sie liegen: »an eyme syden an der pertzweiden by Bardenbach lanxs dem vehewege bis an Lambrechtz beenden van Loverich und lanxs vorscheymer patte ane selves ende vur heuffs up Dres aner halven morgen an eine syde an der andere syde lanxs myme lande zo deme vurschr. hoyve gehoernde«[2]). Aus der vorstehenden Beschreibung ergibt sich, daß der verpachtete Acker zu der unter Flur 9 Nr. 13 gelegenen Parzelle gehörte, die noch heute einen Bestandteil des Gutes Steinhaus bildet. Sie führte noch im vorigen Jahrhundert wie das Nachbarland den aus Pferdsweide verdorbenen Namen Peys- oder Pleysweiden[3]).

Am 4. September (Donnerstag nach St. Ägidius) 1477 verkaufen Goedart von Binsfeld und seine Gemahlin Gertrud ihrem Bruder, Schwager und Schwägerin Werner Herrn zu Binsfeld und Margareta von Rymsteck ihren Hof zu Bardenberg mit »artlande, busche, benden, weyden, zynsen, pachten, pennicksgeld, çapoyne, hoynere«. Mit Goedart siegeln sein Bruder und seine Schwäger, Johann von Binsfeld, Arnold von Opheim und Marselis von Diest.

Zu dem verkauften Besitz gehören das neben der Kirche gelegene Schöffengut Zehnhof mit Acker, Wiesen, Weiden und Busch, der gezimmerte Hof, ein Kurmuts- und Schatzgut und die beiden Kurmutsgüter des Herzogs von Jülich, Stivenhof und Dornhof. Diese Höfe lagen alle zu Bardenberg, es erfolgt daher deren Übertragung vor dem dortigen Schöffenstuhl

---

[1]) »In die Klasse der Dienste gehören: Die Stellung von Heerwagen zum Transport, die Stellung der technisch sogenannten Dienstwagen zunächst beim Bau von landesherrlichen Schlössern, aber auch für die Ökonomie des Schlosses, die Pflicht zur Beherbergung.« (v. Below a. a. O. Teil 1, Düsseldorf 1885, S. 28). — »Dienstfreiheit wird regelmäßig mit Schatzfreiheit zusammengebracht« (ebenda S. 29, A. 100); sie sind ursprünglich ein Vorrecht der Ritterschaft und werden mit dem Reiterdienst mit Pferd und Harnisch begründet, den der ritterbürtige Besitzer dem Landesherrn im Kriegsfall zu leisten schuldig ist (ebenda S. 29 u. Teil 3, S. 16—17). Diese Pflicht haftete jedoch nicht an der Person, sondern am Gute Laut Erlaß des Landtags zu Hambach vom 3. Febr. 1596, der sich auf einen älteren Beschluß von 1563 bezieht, blieb die Schatzfreiheit gegen Leistung des Reiterdienstes auch dann bestehen, wenn das Gut an bürgerliche Personen überging, andererseits blieb ein von der Ritterschaft erworbenes schatzbares Gut steuerpflichtig (Abschr. Archiv v. Coels, Mappe 85a, v. Below a. a. O. Teil 3, S. 17).

[2]) Orig.-Urk. Stiftsarchiv Aachen, XIII 2, Nr. 10.

[3]) In neuester Zeit wurde dieser Flurname unbegründeterweise in Kuckhofsfeld umgeändert. Auch die anschließende, dem Hof gegenüberliegende Hauswiese trägt den Namen Kuckhofswiese erst seit kurzem. Sie kommt noch 1843 unter dem Namen »auf dem Driesch« vor.





am 16. März (Gertrudis avent) 1481[1]). Keiner der Höfe ist erhalten, der Zehnhof und der gezimmerte Hof, letzterer vermutlich ein Bau aus Fachwerk, wird an keiner andern Stelle erwähnt. Der Dornhof lag am Grindel, der Stivenhof in der Nähe des heutigen Knappschaftsspitals. Zu letzterem gehörten nur wenige Morgen Land; er kommt noch 1697 in einem Lagerbuch des Amtes Wilhelmstein vor[2]). Ursprünglich haben diese kleinen Höfe wohl nicht zu dem Palantschen Besitz gehört; die späteren Prozeßakten berichten, daß die Binsfeld ihr Gut durch Ankauf vergrößerten und daß die hinzugekauften Ländereien schatzbar waren.

In der Kirche zu Bardenberg wurde ein Jahrgedächtnis gestiftet für die Seelenruhe des Ritters Heymerich von Droetten, des Reinard Rost, Herrn zu Binsfeld und seiner Gattin Elisabeth, des Ritters Heymerich und seiner Söhne und Töchter Nikolaus, Reinard, Lucia und Katharina. Die Besitzer des Hofes zu Bardenberg hatten hierfür alljährlich dem jeweiligen Vikar gewisse Naturalien zu liefern. Außerdem erhielt die Kirche jährlich ein Pfund Wachs, wogegen ihr das dreiviertel Morgen große, neben der Pastorei gelegene Kirschenhöfchen zur Nutzung überlassen wurde. Es sollten dafür an zwei Sonntagen des Jahres je fünf Vaterunser für die Stifter gebetet werden[3]). Der Umstand, daß in dem Steuerprozeß des Jahres 1671 die aus dem Jahrgedächtnis herrührenden Abgaben an den Pfarrer als Zeichen der Unfreiheit des Gutes gedeutet wurden, hat vielleicht die damaligen Besitzer veranlaßt, der Kirche an Stelle der jährlichen Lieferung von Naturalien eine $5^1/_2$ Morgen große Ackerparzelle[4]) aus den Ländereien des Gutes abzutreten. Sie wird als Eigentum der Pastorei 1697 im Lagerbuch des Amtes Wilhelmstein erwähnt[5]). Aus dem Ertrag dieser Parzelle werden noch alljährlich am 26. September zwei Anniversarien mit drei Priestern für die Seelenruhe der Familien Droetten und Binsfeld gelesen.

Im Jahre 1486 ging das Gut zu Bardenberg durch Kauf aus dem Besitz der Binsfeld an den Aachener Bürgermeister[6]) Peter Bestolz über[7]). Zwischen diesem und seinen Nachbarn zu Bardenberg kam am 13. Juli (Margaretentag) 1527 vor dem Hauptgericht zu Jülich ein Prozeß zur Entscheidung. Zwei Punkte waren streitig. Die Nachbarn forderten, daß der Besitzer des

---

[1]) Orig.-Urk., Stiftsarchiv Aachen, XIII 2, Nr. 11.
[2]) St. A. Düsseldorf, W. 169, S. 64, 65, 66.
[3]) Begl. Abschr. a. d. librum animarum in Bardenberg, St. A. Wetzlar, a. a. O. I, Bl. 70.
[4]) Flur 3, 348/49 am Radsberg.
[5]) St. A. Düsseldorf, W. 169, S. 16.
[6]) Peter Bestolz war in den Jahren 1504, 1508, 1510 Bürgermeister der Stadt Aachen (Jahrb. f. Altertumsfreunde im Rhld., H. LXVI, S. 132).
[7]) Ablehnung des Gegenberichts der Gem. Bardenberg durch Johann Portmann u. Konsorten, 19. Aug. 1628. St. A. Wetzlar, a. a. O. II, Bl. 14.

Gutes das Glockenläuten gegen das Unwetter allein besorge[1]) und daß er, wie die übrigen Nachbarn, die Bede[2]) zahle. Das Urteil lautete, da der Zehnte nicht mehr wie ehedem auf den Hof, sondern an andern Ort geliefert werde, brauche auch der Besitzer nicht mehr als andere Ortseingesessene zu läuten. Von der Bede sei er frei, weil er ja verpflichtet sei, im Notfalle dem Landesherrn einen Mann mit Roß und Harnisch zur Heeresfolge zu stellen. Steuerbar sind nur etliche durch die Binsfeld angekaufte Ländereien, die ursprünglich nicht zum Hof gehört haben[3]). Betrachtet man dieses Urteil und den früher erwähnten Erbpachtbrief des Godart von Binsfeld vom Jahre 1476, worin das Gut dienst- und schatzfrei genannt wird, so ergibt sich, daß dasselbe, nachdem es aus dem Besitz des Landesherrn in den der Ritterschaft übergegangen war, zu denjenigen Gütern gehörte, die gegen Leistung des Reiterdienstes »von auflagh undt schatz, stewern undt diensten«[4]) frei waren[5]).

In einem Verzeichnis der freien und Lehnsgüter des Amtes Wilhelmstein[6]) kommt das Gut unter dem Namen »Papageienhof« vor. Es ist hier der Name des Bestolzschen Hauses »zum Papagei« in der Jakobstraße zu Aachen[7]) auf das Gut übertragen.

Des Peter Bestolz Tochter[8]) Barbara, die Erbin des Gutes zu Bardenberg, war mit dem Aachener Bürgermeister Adam von Zevel vermählt. Dieser tritt schon in dem Prozeß vom Jahre 1527 als Bevollmächtigter seines Schwiegervaters auf.

[1]) Durch Glockenläuten glaubte man Unwetter abzuwenden und die bösen Geister, die es zum Schaden der Menschen heraufbeschworen hatten, zu bannen. — Inschrift auf der Brigittenglocke der Kirche St. Johann Baptist in A.-Burtscheid: † grando michi cedit, tonitrus fugit, ignis obedit, vocor nova brida (Ende 14. Jahrh.). (H. Boeckeler, Beitr. zur Glockenkunde, Aachen 1882, S. 15). — Glockeninschrift in Frelenberg bei Geilenkirchen: maria heischen ich, dzo deme dienst gotts luden ich, den doner verdrieven ich, ian van trier goss mich anno dni MVCXXII (ebenda S. 29). — Glockeninschrift in Kirspenich bei Münstereifel: † jesu maria joseph heissen ich, heiliger donat martyr bitt für Arloff und kirspenich, ut liberemur a fulgure, fulmine et tempestate (ebenda S. 34. Bei H. Boeckeler noch zahlreiche ähnliche Inschriften. Vergl. auch M. Schmid, Zur Gesch. d. Fam. von Trier, ZAGV, Bd. 19. S. 120. — Grimm, Weistümer, II. Bd., Göttingen 1840, S. 755 u. V. Bd., Göttingen 1866, S. 387).

[2]) Die Bede war eine Grundsteuer, die dem Landesherrn gehörte. Sie wurde der Gemeinde auferlegt, deren Vorstehern dann die Verteilung der geforderten Summe auf die Eingesessenen der Gemeinde oblag.

[3]) Begl. Abschr. des Urteils, St. A. Wetzlar, a. a. O. I, Bl. 30. — Gleichlautende Abschr. Archiv v. Coels, Mappe 85 a.

[4]) Beschluß des Landtags zu Hambach, vergl. S. 69, Anm. 1.

[5]) Ebenda.

[6]) Abschr. Archiv v. Coels, Mappe 85 a.

[7]) Heute Postamt.

[8]) Peter Bestolz hatte aus seiner Ehe mit Katharina von Kirberich nur zwei Töchter, die oben genannte Barbara und Maria, die mit Gerard Vercken vermählt war.



Nach dessen Tode hat er, laut Eintragung in ein heute nicht mehr vorhandenes Lagerbuch des Amtes Wilhelmstein, zwei Kuren getätigt[1]), die eine von den Gebäulichkeiten des Hofes, die andere von zwei Morgen Weide, neben der Kirche gelegen. Die betreffende Stelle lautet: »Adam von Zevel hat empfangen sein Ansiedel binnen den Graben zu Bardenberg entgegen der Kirchen, gibt nach Tod des Empfängers das beste Quick oder Chur. Item noch hat Adam von Zevel empfangen umbtrint (ungefähr) zwei Morgen Weiden zu Bardenberg tegen der Kirchen über der Straßen gibt nach Tod des Empfängers das beste Quick oder Chur-Ablehnung«[2]). Es ist nirgends ersichtlich, woher die Gebäulichkeiten des freien Bardenberger Gutes mit einer Kur belastet waren. Vermutlich hat die Vergrößerung desselben durch Ankauf von Ländereien auch eine Erweiterung des Hofes durch Hinzuziehung von kurmütigem Nachbarland notwendig gemacht. Nach Angabe des Lagerbuches des Amtes Wilhelmstein vom Jahre 1697[3]) waren die an der Kirchstraße gelegenen Nachbarhäuser des Gutes ebenso wie die gegenüberliegenden Häuser zwischen Kirche und Hauswiese kurmütig. Die beiden als kurmütig bezeichneten Morgen Weide neben der Kirche sind die Stelle, wo das bei der Teilung nach Adam von Zevels Tode erwähnte Kurmutsgut Girmanshof gelegen hatte, dessen Gebäulichkeiten nicht mehr bestanden. Für die beiden Kuren wurden alljährlich zwei Hühner auf das Haus Wilhelmstein geliefert. In den Steuerprozessen der folgenden Zeit geschieht noch einer dritten Kur-Erwähnung, die auf dem der Kirche zur Nutznießung überlassenen Kirschenhöfchen lastete[4]). Von diesem wurde auch jedes Jahr eine Steuer von 14 Raderalbus[5]) entrichtet. Außer diesen Lasten zahlte Adam von Zevel den Zehnten an St. Severin. Er hatte mehrfach Streitigkeiten mit der Gemeinde, weil diese ihn zur Bede und Landsteuer veranschlagte. In einem Falle wurde er durch Pfändung des Viehs zur Zahlung gezwungen[6]).

---

[1]) Kurmut oder Kurmede, von Kur Wahl und Mede Miete, Abgabe hergeleitet, war ein aus ältester Zeit stammender letzter Rest ehemaliger Unfreiheit der Besitzer. Als einstige Niederlassungen der hörigen Bauern waren die Kurmutsgüter meist von geringem Umfang. Beim Tode des Besitzers fiel dem Lehnsherrn nach freier Wahl das beste lebende Stück (beste Quick) der Hinterlassenschaft zu. Dieses wurde abgeschätzt und konnte von den Erben zurückgekauft werden. Manchmal wurde auch außerdem als Anerkennung der Kur eine jährliche Abgabe entrichtet, die meist in Hühnern bestand (vergl. H. J. Groß, Gesch. des Aachener Reichs, Aus Aachens Vorzeit, Jahrg. VI, S. 107).

[2]) Auszug aus dem Orig.-Lagerbuch des Amtes Wilhelmstein o. D., St. A. Wetzlar, a. a. O. III, Bl. 611.

[3]) Vergl. S. 65, Anm. 4.

[4]) Vergl. S. 70.

[5]) Mit dem Rad gezeichnete Mainzer Münze.

[6]) Bericht der Gem. Bardenberg Appellanten gegen Peter von Zevel u. Konsorten, eingereicht 23. April 1577, St. A. Wetzlar, a. a. O. IV, Bl. 209 f.

Zur Zeit Adam von Zevels hatte der geldrische Erbfolgestreit (1541—1543) schwere Kriegsnöte über das jülicher Land gebracht. Herzog Wilhelm der Reiche hatte, unterstützt durch Franz I. von Frankreich, gegen den Kaiser Karl V. seine Erbansprüche auf Geldern zu behaupten versucht. Während französische Truppen, durch Aushebungen im Herzogtum Jülich verstärkt, Brabant verwüsteten, fielen burgundische Scharen ins jülicher Land ein und durchzogen es plündernd und brennend. Über 200 Güter wurden damals zerstört[1]); auch in der Gemeinde Bardenberg wurde eine Anzahl Häuser verbrannt[2]). Zwar gelang es dem Herzog Wilhelm, sein Land vom Feind zu befreien und diesen bei Sittard zu schlagen. Als aber bald darauf der Kaiser selbst mit starker Heeresmacht auf dem Kampfplatz erschien, gingen die errungenen Vorteile wieder verloren. Das ganze Land fiel in die Hände des Siegers, und der Herzog sah sich zum Verzicht auf Geldern gezwungen. Der Hof ist in dieser Zeit dreimal gebrandschatzt worden und brannte schließlich mit allen Feldfrüchten vollständig nieder. Dies geschah beim Durchzug der Truppen des Prinzen von Oranien[3]) im Oktober 1542 oder im August 1543.

Adam von Zevel hat seinen Hof neu aufgebaut[4]), von ihm stammt das heutige Wohnhaus, sein Wappen schmückt die Einfassung eines der dem Hof zugekehrten Fenster. Mit Recht wurde der Hof in der nächsten Zeit »Zevelshof« genannt. Der Stein, aus dem das Haus erbaut ist und dem es seinen heutigen Namen dankt, ist wahrscheinlich einem im Wilhelmsteiner Wald gelegenen, jetzt überwachsenen Steinbruch entnommen, der auch 1556 die Steine zur Ausbesserung der Burg Wilhelmstein geliefert hat[5]). Das Haus war mit Schießscharten versehen, rings von Mauern eingeschlossen und von einem Graben umgeben, dessen Wasser durch eine unterirdische Leitung aus der Heide zugeführt wurde[6]). Es hatte zu der dem Hof gegenüberliegenden Wiese einen Abfluß, den man öffnen und verschließen konnte[7]). Es ist anzunehmen, daß der alte Hof in ähnlicher Weise befestigt war. Er wird mehrfach als in seinen Gräben liegend bezeichnet.

---

[1]) P. Heidrich, Der geldrische Erbfolgestreit 1537—1543, Kassel 1896. S. 70, 101 f.

[2]) Kellnereirechnungen des Amtes Wilhelmstein, St. A. Düsseldorf, W. fol. 380, Bl. 57.

[3]) Gegenbericht und Bittschrift der Eingesessenen zu Bardenberg gegen Gebr. Portmann, eingereicht 1. März 1666, St. A. Wetzlar, a. a. O. III, Bl. 662–663.

[4]) Ebenda.

[5]) Kellnereirechnungen des Amtes Wilhelmstein, a. a. O., Bl. 320.

[6]) Gegenbericht und Bittschrift der Brüder v. Portmann gegen Gem. Bardenberg, 5. Okt. 1666, St. A. Wetzlar, a. a. O. III, Bl. 836.

[7]) Erbteilung Zevel 1565, Abschr. Archiv v. Coels, Mappe 85 b.

Der Bürgermeister der Stadt Aachen Adam von Zevel[1]) bekannte sich zum reformierten Glauben und spielte als dessen Verfechter in der Reformationsgeschichte der Stadt Aachen eine führende Rolle. Durch die Angriffe seiner Gegner schwer gekränkt, legte er am 22. September 1559 sein Amt nieder und verließ die Stadt, aus der ihn der Rat im folgenden Jahre auf Lebenszeit verbannte. Den Rest seines Lebens verbrachte er auf seinem Gute zu Bardenberg, wo er am 28. März 1565 starb. Er wurde in seinem Erbbegräbnis in der Kirche zu Bardenberg bestattet, dort befand sich sein Grabstein[2]), der bei der Niederlegung der alten Kirche zugrunde ging.

Nach Adam von Zevels Tode teilten im Jahre 1565 sechs Kinder den Nachlaß, dessen Hauptbestandteil das Zevelsgut bildete. Es wurde in drei Teile geteilt, über deren Besitz das Los entschied. Die Größe des Ganzen wird auf 261 Morgen angegeben, so daß auf jeden Anteil 87 Morgen und einige Ruten entfielen. Jedem Los wurden außerdem etliche Erbrenten zugeteilt. Das »Steinenhaus«, das an dieser Stelle zum erstenmal mit diesem Namen genannt wird, nebst einer Hofhälfte und einem Drittel der Ländereien kam an den limburgischen Rentmeister Reinard Rave, Herrn zu Crapoel, den Ehegatten der Johanna, und an Wilhelm Pastor, den Ehegatten der Maria von Zevel. Als Besitzer des Herrenhauses übernahmen sie die Verpflichtung, das Gut durch Leistung des schuldigen Reiterdienstes zu vertreten. Zu diesem Zweck wurde ihnen Harnisch, Spieß, Zaum und Sattelzeug des alten Zevel, die auf dem Hof aufbewahrt wurden, übergeben. Die übrigen Miterben blieben an den durch den Reiterdienst etwa verursachten Unkosten mitbeteiligt. Die andere Hofhälfte mit der Pächterwohnung und einem weiteren Drittel der Ländereien kam an den Aachener Bürgermeister Peter von Zevel[3]) und seine Ehefrau Ottilia Middelman sowie an den unverehelichten Franz von Zevel. Die Ländereien, die zu diesem Teil des Gutes, der »Halfens Haus« genannt wird, gehörten, wurden zum großen Teil vertauscht und im Jahre 1587 an die Nachbarn verkauft. Nähere Angaben über diesen Verkauf fehlen. Ein späterer Besitzer der

---

[1]) Adam von Zevel war in den Jahren 1546, 1552, 1558, 1559 Bürgermeister der Stadt Aachen (Jahrb. f. Altertumsfreunde im Rhld., Heft LXVI, S. 133). Er war in zweiter Ehe mit einer Tochter des Bürgermeisters von Inden vermählt. (Über Adam v. Z. vergl. v. Fürth, Aachener Patrizier-Familien, Bd. II, Bonn 1882, Abt. I, S. 123 f. — H. F. Macco, Zur Reformationsgeschichte Aachens, Aachen 1907, S. 24 f. — Derselbe, Gesch. der Fam. Pastor, Aachen 1905, S. 51.)

[2]) Gegenbericht und Bittschrift der Brüder v. Portmann gegen Gem. Bardenberg, 5. Okt. 1666, St. A. Wetzlar, a. a. O. III, Bl. 850.

[3]) Peter von Zevel war in den Jahren 1581, 1583, 1587, 1589 Bürgermeister der Stadt Aachen (Jahrb. d. Altertumsfreunde im Rhld., a. a. O., S. 133—134).



beiden andern Drittel des Gutes erklärt, die Nachbarn hätten die Ländereien »vermittelst anmaßlichen Kaufs der Polizeiordnung zuwider« an sich gebracht, und er sei jederzeit bereit, das Drittel zurückzukaufen [1]). Es blieb jedoch dem Gute dauernd verloren. Das letzte Drittel des Gutes ohne Gebäulichkeiten fiel an Adam von Zevel und seine Schwester Elisabeth, die Witwe des Leonard Amia. Zu diesem Drittel gehörte der neben der Kirche jenseits der Straße gelegene Girmanshof, der kurmütig war und dessen Gebäulichkeiten nicht mehr bestanden [2]).

Am 1. Oktober (Remigiustag) 1566 schlossen Adam von Zevel und seine Schwester Elisabeth einen Vertrag, wodurch sie sich gegenseitig je einen halben Morgen der Girmanshof genannten Weide als Bauplatz überließen [3]). Elisabeth ließ auf dem ihr überlassenen Platz, also auf kurmütigem Grund, einen Hof mit Herrenhaus, Pächterwohnung und Wirtschaftsgebäuden errichten, der »Neuhof« genannt wurde.

Die Streitigkeiten, die schon zu des alten Adam von Zevel Zeiten zwischen diesem und den Nachbarn zu Bardenberg um die Steuerfreiheit des Gutes bestanden hatten, setzten sich unter seinen Erben fort und nahmen immer erbittertere Formen an. So ereignete es sich in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, daß sich die Nachbarn auf dem Kirchhof versammelten und beschlossen, vor dem Steinhaus einen Graben aufzuwerfen, den Besitzer dort einzuschließen und so zur Zahlung der Steuer zu zwingen. Als dieser sah, daß man mit dem Graben Ernst machen wollte, trat er ans Fenster und bat, man möge einhalten, er wolle sich künftig nachbarlich betragen [4]). Auf erzwungene Abgaben folgten dann Beschwerden und Anträge auf Rückerstattung. Es ist indessen auch verständlich, daß die Nachbarn versuchten, einen Teil der der Gemeinde auferlegten Lasten auf die Gutsherrschaft abzuwälzen, denn das jülicher Land genoß zwar nach Beendigung des geldrischen Krieges einen fünfzigjährigen Frieden, der Herzog konnte aber nicht verhindern, daß die kaiserlichen Truppen, die in den Niederlanden kämpften, sein neutrales Land durchzogen, dort Winterquartiere nahmen, verpflegt werden mußten und vielfach wie in Feindesland hausten [5]). Der Zevelshof war damals von der Einquartierung und dem größten Teil der Steuern frei. Er zahlte nur etliche Goldgulden zur Bede und Landsteuer, die sich anscheinend auf die später hinzugekauften Grundstücke bezogen, während

---

[1]) Bericht u. Bittschrift in Sachen Joh. Portmann gegen Gemeinde Bardenberg, 14. II. 1663, St. A. Wetzlar, a. a. O. II, Bl. 402.
[2]) Erbteilung Zevel, Abschr. Archiv v. Coels, Mappe 85 b.
[3]) Orig.-U., ebenda U. 55, Mappe 85 b.
[4]) Zeugenaussage, St. A. Wetzlar, a. a. O. II, Bl. 239.
[5]) W. Graf Mirbach, Kriegsschäden, welche das Herzogtum Jülich durch Einlagerungen und Durchzüge spanischer und kurkölnischer Truppen in den Jahren 1568 bis 1589 erlitten hat, ZAGV, Bd. III, S. 279 f.



die minderbemittelten Nachbarn die eingeforderten Steuern allein aufbringen mußten.

Im Jahre 1573 wurde aus Anlaß der Heirat der Töchter des Herzogs von Jülich eine Bede ausgeschrieben, zu der auch die Erben Zevel veranschlagt wurden. Diese erhoben Einspruch und verweigerten die Zahlung, worauf die Gemeinde zur Pfändung schritt. Hierauf erhoben die Erben Zevel Klage beim Hauptgericht zu Jülich [1]). Dieses entschied laut Urteil vom 6. Mai 1575, daß das Gut von der Steuer befreit und Anschlag und Pfändung zu kassieren seien [2]). Gegen dieses Urteil erhoben Schöffen und Nachbarn zu Bardenberg mit dem Erfolg Einspruch, daß es in zweiter Instanz vom Hofgericht zu Düsseldorf am 6. November 1591 aufgehoben wurde [3]). Das Düsseldorfer Hofgericht genoß das kaiserliche Privilegium de non appellando [4]). Die Erben Zevel beantragten und erlangten jedoch beim Reichskammergericht die Ungültigkeitserklärung des gegen sie gefällten Urteils. Die Begründung lautete, daß 1. alle Beklagten bis auf einen, der seinen Gutsanteil inzwischen verkauft hatte, vor Abschluß des Prozesses gestorben seien, 2. die Richter sich öffentlich als Gegner der Zevel erklärt hätten und 3. das Urteil zugunsten des Vorbesitzers Bestolz vom Jahre 1527 zu Recht bestände [5]).

Wie aus der vorstehenden Urteilsbegründung hervorgeht, hatten zu Ende des 16. Jahrhunderts die Besitzer der Güter gewechselt [6]). Ein Drittel des Zevelsgutes war, wie bereits früher erwähnt, 1587 verkauft worden. Im Jahre 1591 gehörte das Steinhaus der Maria von Zevel, Witwe des Wilhelm Pastor, und den Kindern des Reinard Rave [7]), als deren Vertreter der

---

[1]) Vollmacht für Peter von Zevel zur Vertretung der Miteigentümer: Franz von Zevel, Elisabeth von Zevel verwitwete Amia, Reinard Rave und Wilhelm Pastor, ausgestellt vor dem Schöffenstuhl zu Aachen am 8. Dezember 1574, St. A. Wetzlar, a. a. O. IV, Bl. 43.

[2]) Auszug aus den Gerichtsakten I. u. II. Instanz in Sachen weiland Petern v. Zevel u. Kons. folgends der Witwe u. nun der Gebr. v. Portmann gegen Schöffen, Vorsteher und Eingesessene zu Bardenberg, ebenda I, Bl. 213.

[3]) Gegenbericht d. Joh. Portmann u. Kons., 19. Aug. 1628, ebenda II, Bl. 17 f.

[4]) Bittschrift der Erben Zevel, 25. Aug. 1592, ebenda IV, Bl. 303.

[5]) Abschr. des Urteils, St. A. Wetzlar, a. a. O. II, Bl. 35 ff., IV, Bl. 306.

[6]) Reinard Rave starb 1575, 1578 wurden Johanna Rave, 1579 Wilhelm Pastor Opfer der Pest, die in diesen und den folgenden Jahren in Aachen und Umgebung mit besonderer Heftigkeit wütete (H. F. Macco, Gesch. d. Fam. Pastor, Aachen 1905, S. 51. — J. H. Kessel, Wie wurde es früher in Epidemie- und Kriegsjahren mit der Feier der siebenjährigen Heiligtumsfahrt gehalten? ZAGV, Bd. III, S. 269—270), 1587 starben Adam und Franz von Zevel, 1590 Elisabeth Amia (Urkunde des Aachener Schöffenstuhls, 8. Mai 1592, St. A. Wetzlar, a. a. O. IV, Bl. 326 f.).

[7]) Maria, Hermann, Katharina, Barbara, Adam, Reinhard und Johanna Rave (H. F. Macco, Aach. Patr.-Familien, Bd. II, Aachen 1908, S. 85).

älteste Sohn Hermann Rave erscheint. Besitzer des Neuhofs sind um dieselbe Zeit die Witwe des Adam von Zevel, Maria von Wessem, und deren unmündige Kinder[1]) sowie der Schwiegersohn der Elisabeth Amia, Lambert von Beeck[2]). Alle Besitzer lebten damals in Aachen und gehörten der reformierten Gemeinde an. Hierauf ist vermutlich die in der Ungültigkeitserklärung des Urteils hervorgehobene Parteilichkeit der Richter zurückzuführen.

Nachdem das Reichskammergericht das Urteil vom Jahre 1591 aufgehoben hatte, wurde auf fürstlichen Befehl eine Kommission, bestehend aus dem Marschall von Reuschenberg, Amtmann zu Wilhelmstein, und dem Vogt Grein, ernannt, die beauftragt wurde, zu versuchen, zwischen den streitenden Parteien eine Einigung herbeizuführen. Es kam hierauf am 5. Februar 1595 zu Schaufenberg ein Vertrag zustande[3]), durch den man sich auf folgende Punkte einigte: 1. die Erben Zevel verzichten auf den Appell an das Reichskammergericht; 2. sie erklären sich bereit, wenn alle anderen freien Güter von dem Landesfürsten oder den Reichsständen zu einer besondern Steuer angeschlagen werden, mitzusteuern, unbeschadet der Freiheit des Hofes und des Reiterdienstes[4]); 3. die Nachbarn sind berechtigt, die Pächter, wie die Pächter anderer freier Güter, mit Kriegssteuern zu belegen. Aus dem zu Schaufenberg abgeschlossenen Vertrag geht hervor, daß die Güter Steinhaus und Neuhof zu den geistadligen, freien Gütern gerechnet wurden. Die späteren Besitzer haben stets diese Qualität für ihre Güter beansprucht. In der nächsten Zeit ruhten die Streitigkeiten zwischen Gutsbesitzer und Nachbarn. Die Steuer wurde nach Maßgabe des Schaufenberger Vertrages, auf den einige Male in den Hebezetteln Bezug genommen wird, veranschlagt und ohne Widerspruch entrichtet.

---

[1]) Die Kinder des Adam von Zevel standen unter der Vormundschaft des Antonius Schleicher (Anzeige und Bittschrift in Sachen Hermann Rave u. Kons. gegen Gem. Bardenberg; eingereicht 20. Dez. 1593, St. A. Wetzlar, a. a. O. IV, Bl. 345).

[2]) Lambert von Beeck war 1613 Bürgermeister der Stadt Aachen (Jahrb. d. Altertumsfreunde im Rhld., a. a. O., S. 134).

[3]) Ablehnung des Gegenberichts durch Joh. Portmann u. Kons. gegen Gem. Bardenberg, 19. Aug. 1628. — St. A. Wetzlar, a. a. O. II, Bl. 17 f.

[4]) Hinsichtlich der Besteuerung unterschied man vier Arten von Gütern: 1. Landtagsfähige Rittergüter waren steuerfrei. 2. Ritterfreie, nicht landtagsfähige Güter waren gleichfalls steuerfrei. 3. Geist-adlige, freie Güter waren ebensowenig steuerbar als die ritterfreien, doch wurde der Halbwinner wegen Gewinn und Gewerb auf ein geringes, gewöhnlich auf den vierten Morgen (quarta colonica) veranschlagt. Diese Steuer fiel fort, wenn der Eigentümer das Gut selbst bewirtschaftete, er war jedoch verpflichtet, bei außergewöhnlichen, von den Landständen bewilligten Steuern mit zu zahlen, auch wenn der Halbwinner auf Gewinn und Gewerb veranschlagt war. 4. Bauerngüter wurden zu den gemeinen Steuern veranschlagt (Rechtsgutachten vom 7. Dez. 1745, Abschr. Archiv v. Coels, Mappe 85 a).

Um die Wende des 16. zum 17. Jahrhundert gehörte das Steinhaus dem Johann Pastor, Wilhelms Sohn. Als dieser zu Anfang des 17. Jahrhunderts starb, wurde sein Vetter Lambert von Beeck Vormund seiner unmündigen Kinder. Dieser war damals alleiniger Besitzer des Neuhofs, nach seinem Tode (1618) ging dies Gut an den Sohn Petrus von Beeck über. Wenige Jahre später gelangten beide Güter in andere Hände. In der ersten Hälfte der zwanziger Jahre des 17. Jahrhunderts [1]) heiratete der kurbrandenburgische Geheimrat Johann Portmann Anna Pastor, eine Tochter Johanns und der Anna von der Horst; 1625 kam das Steinhaus durch Erbschaft in Portmanns Besitz. Wilhelm Portmann, Johanns Bruder, vermählte sich mit einer Tochter des Lambert von Beeck und wurde, nachdem deren Bruder Petrus von Beeck gestorben war (lebte noch 1624, war 1626 tot), Eigentümer des Neuhofs.

Bei der Vererbung des Gutes Steinhaus hatten die Schöffen zu Bardenberg die Belehnung des neuen Besitzers verlangt und diesem für einen Teil des Gutes etliche Goldgulden abgefordert, worüber später Beschwerde geführt wurde. 1628 lebten die alten Steuerstreitigkeiten wieder auf. Die Gemeinde ließ kein Mittel unversucht, um bei den schweren Kriegszeiten [2]) die Güter der Brüder Portmann an der allgemeinen Last teilnehmen zu lassen. Johann Portmann beklagte sich wegen zu Unrecht erhobener Steuer und Belegung der Höfe mit kaiserlichem Kriegsvolk [3]). Er erwirkte auch einen Befehl an die Beamten des Amtes Wilhelmstein, wodurch diese angewiesen wurden, die Schöffen und Nachbarn zu Bardenberg zu zwingen, von ihren unberechtigten Forderungen abzustehen [4]). Die Bemühungen der Beamten hatten jedoch keinen Erfolg. 1630 wurde von der Gemeinde wieder eine Kriegssteuer verlangt. Nach der Predigt wurden die versammelten Nachbarn gefragt, ob sie bereit seien, diese Steuer zu entrichten, worauf sie erklärten, die Steuer nicht zahlen zu wollen, wenn die Brüder Portmann nicht mitbeteiligt würden. Als die Zahlungsfrist um drei Wochen überschritten war, langte eine Abteilung kaiserlicher Soldaten in Bardenberg an, um die fällige Steuer zwangs-

[1]) Die Brüder Portmann heirateten 1622 u. 1624 (Bericht u. Bittschrift in Sachen Joh. v. Portmann gegen Gem. Bardenberg, 14. Febr. 1663, St. A. Wetzlar, a. a. O. II, Bl. 404).

[2]) 1630 sagen die Schöffen von Bardenberg aus, das Land sei seit Menschengedenken niemals so wie in dieser Zeit vom Kriegsvolk verderbt worden (Gegenbericht der Gemeinde Bardenberg gegen Gebr. Portmann, 23. Aug. 1630, St. A. Wetzlar, a. a. O. II, Bl. 231).

[3]) Bittschrift in Sachen Joh. Portmann und Kons. gegen Schöffen u. Geschworene zu Bardenberg, eingereicht 19. Juni 1628, St. A. Wetzlar, a. a. O. II, 1 f.

[4]) Appellation der Witwe und Erbgen. v. Portmann gegen Schöffen, Vorsteher u. Eingesessene des Kirchspiels Bardenberg, 28. April 1671, St. A. Wetzlar, a. a. O. I, Bl. 14.



weise einzuziehen. Sie quartierten sich auf dem Steinhaus ein und fügten nach Angabe des Besitzers dem Pächter für 100 Tlr. Schaden zu. Um die Soldaten los zu werden, sah sich Portmann gezwungen, der Gemeinde noch 200 Tlr. vorzustrecken, deren Rückerstattung er nach Abzug der Truppe verlangte[1]). Die Gemeinde begründete ihre Ansprüche mit der Behauptung, der Schaufenberger Vertrag, auf den sich die Portmann beriefen, sei zwar von den Erben Zevel, niemals jedoch von den Vertretern der Gemeinde unterzeichnet worden. Der Vertrag selbst war nicht auffindbar. Die Brüder Portmann beschuldigten die Schöffen und Vorsteher der Gemeinde Bardenberg, ihn böswilligerweise zurückzuhalten oder ihn vernichtet zu haben.

1637 erging nun eine allgemeine Verfügung Herzog Wolfgang Wilhelms, daß die Güter und Höfe, deren Steuerfreiheit streitig sei, bis zur Erbringung eines ausreichenden Beweises die Steuer zu zahlen hätten[2]). 1651 erlangte Portmann einen Schiedsspruch des Amtes Wilhelmstein, wonach ihm zuviel entrichtete Steuer zurückerstattet oder später angerechnet werden sollte[3]). Jedoch im Jahre 1662 richtete dasselbe Amt an Portmann den Befehl, den Schaufenberger Vertrag vorzulegen, und verlangte, daß er die Forderungen der Gemeinde erfülle, als er nicht in der Lage war, den vielumstrittenen Vertrag zu beschaffen und die Freiheit der Güter zu erweisen. 1671 wurde dieser Bescheid nochmals bestätigt[4]).

Wilhelm Portmann starb kinderlos[5]); nach seinem Tode wurden die Güter Steinhaus und Neuhof wieder in der Hand der Eheleute Johann Portmann und Anna Pastor vereinigt. Dieser wurde am 1. Dezember 1653 wegen seiner diplomatischen Verdienste auf dem Reichstag zu Regensburg mit seinen sieben Söhnen von Kaiser Ferdinand III. in den Adelsstand erhoben[6]). Johann Portmann ist wahrscheinlich 1665 gestorben, denn in diesem Jahre haben seine Söhne Wilhelm Heinrich und Johann Albert die beiden auf ihren Gütern lastenden Kuren getätigt. Die diesbezügliche Eintragung in das Lagerbuch des Amtes Wilhelmstein[7]) stimmt im wesentlichen mit der früher erwähnten, die Tätigung der Kuren durch Adam von Zevel betreffenden überein, nur wird an Stelle der beiden

[1]) Bittschrift der Brüder Joh. u. Wilh. Portmann gegen Schöffen u. Geschworene zu Bardenberg, eingereicht 11. Febr. 1630, St. A. Wetzlar, a. a. O. II, Bl. 56 f.

[2]) Erlaß vom 28. Febr. 1637, St. A. Wetzlar, a. a. O. III, Bl. 650–651.

[3]) Appellation der Witwe u. Erbgen. v. Portmann gegen Schöffen, Vorsteher u. Eingesessene des Kirchspiels Bardenberg, St. A. Wetzlar, a. a. O. I, Bl. 14.

[4]) Rechtsgutachten a. a. O.

[5]) Bericht u. Bittschrift in Sachen Joh. Portmann gegen Gemeinde Bardenberg, eingereicht 14. Febr. 1663, St. A. Wetzlar, a. a. O. II, Bl. 404.

[6]) H. F. Macco, Gesch. d. Fam. Pastor, S. 55.

[7]) A. a. O. 1697, Bl. 643.



Morgen Weide neben der Kirche jetzt der inzwischen dort erbaute Neuhof genannt.

Die Erben Portmann waren nicht gewillt, den Bescheid von 1671 anzuerkennen, sie fuhren fort, die Steuer zu verweigern, während die Gemeinde sich ihr Recht zwangsweise zu verschaffen suchte. Sie ließ in Abwesenheit der Gutseigentümer dem Pächter des Neuhofs die Schafe scheren, belegte die Ländereien mit Arrest und ließ Land und Vieh zum Verkauf abschätzen[1]). Die Erben Portmann, Anna von Portmann geb. Pastor und ihre Söhne, wandten sich daraufhin noch im Herbst des Jahres 1671 an das Reichskammergericht. Gegenstand der Klage bildete die zu hohe Besteuerung der beiden freien Höfe zu Bardenberg, die nur auf den vierten Morgen angeschlagen werden dürften, statt dessen aber auf je fünfundzwanzig Morgen veranschlagt worden seien, obgleich ihre Größe nur je 86, nicht 100 Morgen betrage, auch seien unzulässigerweise die Häuser und Hofgebäulichkeiten mitbesteuert worden[2]). Das Reichskammergericht erklärte sich für unzuständig. Die Familie Portmann wandte sich nun an den jülich' und bergischen Geheimen Rat, dessen Urteil vom Jahre 1699 lautete, es solle bei den Bescheiden von 1591 und 1671 verbleiben, die Güter seien wie Bauerngüter von Morgen zu Morgen zu veranschlagen, man möge sich jedoch wegen der in verflossener Zeit fällig gewesenen Steuer gütlich einigen. Als dieses Urteil in Kraft treten sollte, appellierten die Erben Portmann nochmals an das Reichskammergericht, schlugen aber, bevor die Sache zum Austrag kam, den Weg des Bittgesuches, vermutlich an den Kurfürsten Johann Wilhelm, ein. Sie erreichten hierdurch 1700 und 1701 Dekrete des Kurfürsten, mit der Vollstreckung des Urteils innezuhalten, etwa gepfändete Frucht zurückzugeben und die Güter bei dem Steueranschlag, bei dem sie sich vorher befunden hatten, zu belassen. Hierauf wurde die Angelegenheit durch eine Kommission, bestehend aus den Geheimräten von Ryßmann, von Metzger (später an seiner Stelle Hofrat Herseler), geprüft. Auf Grund dieser Prüfung verordnete das kurfürstliche Kabinett 1704, daß die Portmann bei ihren althergebrachten Rechten zu belassen seien, unter Anerkennung der Erlasse von 1700 und 1701 sowie des Schaufenberger Vertrages. Die Gemeinde brauchte keine Rückzahlung zu leisten, mußte jedoch die Kosten des Verfahrens tragen[3]).

Während der Raubkriege hatte auch das jülicher Land schwer unter den französischen Truppen zu leiden, die brennend und

---

[1]) Orig.-Briefe, St. A. Wetzlar, a. a. O. I, Bl. 131—134.

[2]) Appellation der Witwe u. Erbgen. von Portmann gegen Schöffen, Vorsteher u. Eingesessene des Kirchspiels Bardenberg, St. A. Wetzlar, a. a. O. I, Bl. 14.

[3]) Rechtsgutachten a. a. O.





plündernd die deutschen Grenzlande durchzogen. Am 5. August 1690 erpreßte französische Reiterei, die von Nideggen aus ins Land von Kornelimünster geschickt worden war, von der Stadt Aachen eine Beisteuer von 10000 Rtlr., und der Chronist bemerkt dazu, die Stadt habe sich nicht weigern können, weil man gewußt habe, daß die Franzosen »die fertigsten Feuerwerker«[1]) seien. Sie hatten in barbarischer Weise am Oberrhein, im Trierschen, Kölnischen und im Jülicher Lande gehaust[2]). 1691 wurde auch Bardenberg von französischen Truppen geplündert und eingeäschert. Der Neuhof und die Wirtschaftsgebäude des Steinhauses brannten bis auf den Grund nieder. Das Steinhaus selbst blieb, wenn auch beschädigt, erhalten[3]); es ist heute wohl das einzige Bauwerk des Ortes aus der Zeit vor dem französischen Brande. Die Erben Portmann bauten den Neuhof nicht wieder auf, seine Ländereien ließen sie wie in alter Zeit von dem Steinhaus aus bewirtschaften, dessen zerstörte Hofgebäude notdürftig wieder hergestellt wurden.

1725 versuchte die Gemeinde wieder, unter Zugrundelegung des Geheimen-Rats-Urteils von 1699, die Erben Portmann zur Steuer zu veranschlagen; es gelang ihr jedoch anscheinend nicht, hiermit bei dem Hofrats-Dikasterium durchzudringen, der mit der Relation beauftragte Rat beantragte vielmehr, sie kostenfällig zu verurteilen und das Gut von der gemeinen Steuer frei zu lassen[4]).

Noch bevor dieser Streit entschieden war, am 8. April 1727, verkauften die Erben Portmann ihre Güter Steinhaus und Neuhof dem kurkölnischen Amtmann der Reichsgrafschaft Kerpen, Philip Jakob von Moß. Verkäufer waren Johann Wilhelm von Portmann, Herr zu Langfort, Lürcken usw. zu Emmerich, in zweiter Ehe mit Anna Adriana von Fischer vermählt, Gottfried Wilhelm von Portmann, Herr zu Pennekamp und Lürcken, und seine Gattin Katharina Aleida von Sevenaer, drei großjährige Kinder aus der ersten Ehe des Johann Wilhelm von Portmann mit Gerardine Agnes von Lawick und drei großjährige Töchter der verstorbenen Eheleute N. von Lawick und Margareta Maria von Portmann. Der Preis der Güter betrug 1800 alte Louisdor, 55 Louisdor zum Verzichtpfennig und 55 Louisdor trockenen Weinkauf. Für den Fall, daß der um die Steuerfreiheit der Güter schwebende Prozeß zuungunsten der Besitzer entschieden würde, verpflichteten sich die Verkäufer, etwaige vor dem Verkauf fällige Steuer nachzuzahlen,

---

[1]) Meyer, Gesch. d. Stadt Aachen, Aachen 1781, S. 677.
[2]) Haagen, Gesch. d. Stadt Achen, Achen 1874, Bd. II, S. 300.
[3]) Information u. Nachricht wegen Beschaffenheit der freien Güter Steinenhaus und Neuhof zu Bardenberg gelegen, Archiv v. Coels, Mappe 86b.
[4]) Rechtsgutachten a. a. O.

und stellten dafür den Rittersitz Lürcken sowie alle ihre »gereiden und ungereiden« Güter als Unterpfand. Es wurde damals von den Gütern nur der landesübliche Zehnte erhoben, von den beiden Fronbenden aber zahlte man anstatt des Zehnten zusammen nur 1 Rtlr. 80 Albus jährlich; die übrigen Wiesen und Weiden waren zehntfrei. Alljährlich mußten zwei Hühner auf das Haus Wilhelmstein geliefert werden. Der Platz, auf dem die Gebäulichkeiten des Steinhauses lagen, und zwei zum Neuhof gehörige Morgen Weiden waren kurmütig und zahlten nach dem Tod des Besitzers das »beste Quick«. Das Kirschenhöfchen war der Kirche zur Nutzung überlassen[1]).

Die Wirtschaftsgebäude scheinen damals in schlechtem Zustand gewesen zu sein, denn der Pächter klagt dem neuen Herrn, der Hof sei so eng, daß Vieh und Menschen sich aus dem Mist fast nicht herausbringen könnten, auch sei die Scheune zu klein[2]). Philip Jakob von Moß beschloß daher, den Hof zu vergrößern. Er hat die Vollendung dieser Arbeit nicht gesehen, denn er war 1732 tot[3]), während die dem Wohnhaus gegenüberliegende Scheune nebst anschließenden Ställen in ihren Maueranker die Jahreszahl 1735 trägt.

Die Witwe des Philip Jakob von Moß, Maria Agnes geborene Dahmen, bewohnte das Steinhaus und nahm im Jahre 1743 das Gut in eigene Wirtschaft. Hierdurch kam die bisher von dem Pächter gezahlte Steuer auf den vierten Morgen in Wegfall, und die Streitigkeiten mit der Gemeinde begannen von neuem. Die Gemeinde legte das Urteil von 1699, die Witwe von Moß die Dekrete von 1701 und 1704 vor. Es wurde darauf befohlen, Anschlag und Einquartierung bis zur Nachprüfung der Urteile zu stunden. Die jülich-bergischen Geheimräte, Freiherr von Robertz, Propst zu Kerpen, und von Reiner, gaben schließlich 1745 ihr Votum ab zugunsten der Witwe von Moß[4]).

Diese scheint großen Unternehmungsgeist besessen zu haben, denn sie übernahm im Jahre 1739 auch die Ausbeutung zweier Kohlengruben, die jedoch nicht auf den zu ihrem Gute gehörigen Ländereien lagen, obgleich auch hier wie in der ganzen Gegend Kohlen gefördert wurden. Schon in dem Kaufbrief der Nesa von Palant vom Jahre 1403 geschieht der zum Fronhof gehörigen »koilkulen« Erwähnung. Am 1. Januar 1545 verpachtete Adam von Zevel zwei Morgen Weiden bei Kuckum, wobei er sich das Recht zur Benutzung einer dort befindlichen

[1]) Entwurf des Kaufaktes u. begl. Abschr. eines die Steuer der Güter betreffenden Vertrages zwischen Käufer u. Verkäufer, Archiv v. Coels, Mappe 85b.

[2]) Entwurf einer Ergänzung des bestehenden Pachtvertrages, Archiv v. Coels, Mappe 85c.

[3]) H. F. Macco, Aach. Patr.-Familien, II, S. 11.

[4]) Rechtsgutachten a. a. O.

Kohlengrube vorbehielt[1]). Auf diese Verpachtung berief sich am 25. Mai 1684 Wilhelm von Portmann, als er mehreren Athköhlern (Kohlengesellschaft der Grube Ath) die Ausbeutung der besagten Grube gestattete[2]). Es waren kleine Werke mit geringem Ertrag; die völlige Erschließung der Bodenschätze blieb einer späteren, mit besseren Hilfsmitteln ausgestatteten Zeit vorbehalten.

Nach dem Tode der Witwe von Moß ging Steinhaus auf deren Tochter Maria Petronella über. Diese war in erster Ehe mit dem Freiherrn Peter Joseph Kaspar von Broich, dem Witwer der Helena von Horrich, in zweiter Ehe mit dem kurpfälzischen Generalmajor Freiherrn Franz Engelbert von der Brügghen, dem Witwer der Adelheid Dahmen vermählt. Die zweite Trauung fand am 21. November 1774 in der Pfarrkirche zu Bardenberg statt. Die Jahreszahl 1784 in den Mauerankern der an das Steinhaus angrenzenden Stallungen bezeugt, daß dieser Teil der Hofgebäude durch die Eheleute Franz Engelbert von der Brügghen und Petronella von Moß erneuert worden ist. Diese erwarben 1785 ein Kirchengestühl und Erbbegräbnis in der Kirche zu Bardenberg[3]). Die Begräbnisstätte ist jedoch niemals benutzt worden.

Franz Engelbert von der Brügghen starb zu Aachen am 29. September 1789. Seine Witwe hatte keine eigenen Kinder, jedoch aus den früheren Ehen ihrer beiden Gatten mehrere Stiefkinder[4]), mit denen sie in bestem Einvernehmen lebte. Dies veranlaßte sie, am 27. November 1789 durch einen Schenkungsakt ihre Besitzungen zu Bardenberg zweien ihrer Stiefsöhne zu übertragen. Das »nur mit zweien Rauchhühnern beschwerte« Gut Steinhaus nebst den nach der Zevelschen Teilung zugehörigen Ländereien übergab sie ihrem jüngsten Stiefsohn, dem Freiherrn Joseph von der Brügghen; die Ländereien, die früher zum Neuhof gehört hatten, erhielt der andere Stiefsohn, Freiherr Melchior von Broich. Dem Joseph von der Brügghen und seiner Schwester Theresia, welch letztere durch ihre bevorstehende Vermählung mit Melchior von Broich gleichfalls Vorteil aus der Schenkung ziehen sollte, wurde die Verpflichtung auferlegt, ihren Anteil an einem Brügghenschen Lehn[5])

[1]) Begl. Abschr., St. A. Wetzlar, a. a. O. I, Bl. 71.

[2]) Copiar des Notars Sevenich S. 21, Gemeindearchiv Bardenberg, Nr. VIII.

[3]) Verkäuferin war Eva Maria Theresia Felicitas von Krickenbeck, Ehegattin des preuß. Leutnants Friedr. Wilh. von Butenbender; der Preis betrug $4^1/_2$ gute goldene Karolin (Archiv v. Coels, U. 276, Mappe 85b).

[4]) Margareta Richmodis v. Broich, verm. mit Alex. Constantin v. Wymar, Joseph v. Broich, ledig, Melchior v. Broich, verm. mit Theresia v. d. Brügghen. — Theresia v. d. Brügghen, verm. mit Melchior v. Broich, Franz v. d. Brügghen, verm. mit Elisabeth v. Lommessem, Joseph v. d. Brügghen, verm. mit Elisabeth Lognay.

[5]) Beyenbroicher Lehn, Gemeinde Ersdorf.

ihrem Bruder Franz von der Brügghen abzutreten und ferner auf alle Forderungen, die sie gegen diesen Bruder hatten, Verzicht zu leisten. Die Geschenkgeberin behielt sich ein Wohnrecht in Steinhaus vor[1]). Nach ihr hat kein Besitzer das Gut mehr bewohnt; das alte Herrenhaus wurde zur Pächterwohnung. Petronella von der Brügghen geborene von Moß starb zu Aachen am 6. Mai 1801. Joseph von der Brügghen vergrößerte seinen Besitz zu Bardenberg, indem er am 31. August 1825 die Ruine Wilhelmstein nebst zugehörigen Waldungen und Wiesen in öffentlichem Verkauf für die Summe von 1500 Tlr. erwarb[2]). 1829 beantragte er, gestützt auf das zu den alten Steuerprozessen gesammelte Material, die Eintragung des Gutes Steinhaus in die Rittergutsmatrikel. Dieser Antrag wurde mit der Begründung, daß das Gut auf den jülichschen Landtagen nicht vertreten gewesen sei, abgelehnt[3]).

Joseph von der Brügghen starb zu Aachen am 31. Juli 1834 und hinterließ das Gut seinen zwei Kindern. Da auch sein Sohn Franz von der Brügghen bald darauf starb (15. Februar 1836), kam das Gut an die einzige Tochter Eugenie, die mit dem Landrat und Polizeidirektor zu Aachen Friedrich von Coels vermählt war. Diese starb zu Aachen am 11. Mai 1876 und hinterließ ihre Güter fünf Kindern bezw. deren Erben. Heute sind Steinhaus und Wilhelmstein nach Abfindung der übrigen Mitbesitzer Eigentum der Nachkommen ihres ältesten Sohnes Franz.

Die dem Melchior von Broich übertragenen Ländereien des ehemaligen Neuhofs kamen an Arnold Lefils aus Gangelt, der in erster Ehe mit Theresia von Broich, einer Tochter des Melchior und der Theresia von der Brügghen, in zweiter Ehe mit der Schwester seiner ersten Frau Josephine von Broich, der Witwe des Arnold de Bruyn, vermählt war. Arnold Lefils verkaufte die Ländereien zu Bardenberg dem Bürgermeister Dr. Savels aus Gangelt.

---

[1]) Orig.-Schenkungsurkunde, Archiv v. Coels, U. 282, Mappe 85 b.
[2]) Kaufakt, Archiv v. Coels, U. 326, Mappe 86 a.
[3]) Königl. Verfügung vom 23. Jan. 1832, Archiv v. Coels, Mappe 85 a.

# Eine Baurechnung des Aachener Münsters
## aus der Zeit der Errichtung des gotischen Chores (1400/01).

Von *Wilhelm Mummenhoff.*

Äußerst dürftig sind bekanntlich die Angaben, die wir bisher über den Bau des gotischen Chores der Aachener Marienkirche besitzen. Die wenigen Nachrichten, die sich erhalten haben, gestatten eigentlich nur eine genaue Festlegung des Zeitraums, innerhalb dessen das gewaltige Werk zustande kam. Am 14. Mai 1355 bekunden der damalige Propst Gerard von Virneburg und das Stiftskapitel, daß sie zwecks Aufführung eines neuen Chores sich zur Hergabe von Geldmitteln entschlossen haben. Das Kapitel stellt für die Dauer des Baues die Einkünfte einer vollen Kanonikatpfründe zur Verfügung; der Propst verpflichtet sich für dieselbe Zeit zu einem gleich hohen Jahresbeitrag, der in erster Linie aus seinem Anteil an den Erträgnissen der drei im Paradies, vor dem Kreuzaltar des Hochmünsters und bei dem Predigtstuhl auf dem Kirchhof stehenden Opferstöcke gedeckt werden soll [1]). Und am 28. Januar 1414 findet gemäß dem Wortlaut einer in den Hochaltar versenkten Urkunde durch den Bischof Heinrich von Sidon, den Generalvikar des Bischofs von Lüttich, die feierliche Chorweihe statt [2]). Daß die Chorhalle tatsächlich eine so lange Bauzeit erfordert hat, bestätigen uns noch drei Verträge, die am 3. April 1375 [3]), am 19. November 1390 und am 4. Oktober 1404 [4]) zwischen dem Propste Wilhelm von Wied und seinem Kapitel abgeschlossen werden. In den beiden ersteren gelobt der Propst, den jährlichen Zuschuß stets pünktlich zu entrichten; in dem dritten wird dieser Zuschuß einer völligen Neuregelung unterzogen.

Wenn nun jetzt eine bisher unbeachtete, aus dem Jahre 1400/01 stammende *Baurechnung* [5]) mitgeteilt werden kann, so ist von

---

[1]) Bonner Jahrbücher 42, S. 207; K. Faymonville, Der Dom zu Aachen, München 1909, S. 160[2]. Vgl. K. Faymonville, Das Münster zu Aachen (Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz X, 1), Düsseldorf 1916, S. 63.

[2]) H. A. v. Fürth, Beiträge u. Material z. Gesch. d. Aachener Patrizier-Familien III, Aachen 1890, S. 525. Vgl. Faymonville, Dom S. 165[1], Münster S. 63.

[3]) Aachen, Archiv des Marienstifts, Urkunde I, 1. A. nr. 4.

[4]) Staatsarchiv Düsseldorf, Aachener Marienstift, Urkunden nr. 218 und 236. Vgl. auch Faymonville, Münster S. 63.

[5]) Aachen, Archiv des Marienstifts: Computacio dominorum Reyneri de Namurco et Nicolai de Messyen provisorum nove fabrice a prima die mensis junii anni millesimi CCCC$^{mi}$.





vornherein zu betonen, daß wir auch hier nur wenig Neues über den eigentlichen Bau selbst erfahren. Derartig reiche Aufschlüsse, wie sie etwa Beissel auf Grund der Xantener Rechnungen über die Baugeschichte der dortigen Viktorkirche zu geben vermochte[1]), dürfen wir hier nicht erwarten. Die vorliegende Rechnung, die von den Kanonikern Reynerus de Namurco und Nicolaus de Messyen als Provisoren der neuen Baukasse (nova fabrica) abgelegt wurde, betrifft zwar ausschließlich den neuen Chor, umfaßt aber leider nur einen geringen Bruchteil der rund siebzig Jahre währenden Bauzeit. Anscheinend hat sich nur diese Rechnung allein erhalten. Daß es mehrere dieser Art gegeben hat, und zwar für jedes Baujahr eine besondere, ergibt sich schon daraus, daß sie mit dem Monat Juni des Jahres 1400 beginnt und in demselben Monat des folgenden Jahres endet; sie erstreckt sich also auf ein volles Jahr und schließt sich hinsichtlich des Rechnungsjahres den sonstigen bei dem Aachener Marienstift geführten Rechnungen, vor allem den Kellnerei-Rechnungen, die damals stets mit dem Johann-Baptist-Tage (24. Juni) begannen, ziemlich genau an. Überdies werden uns auch an einer Stelle die Provisoren der unmittelbar vorausgehenden Rechnung genannt: Jacobus de Montibus und Nicolaus de Messyen (39)[2]). Auch ein noch früherer Provisor der neuen Baukasse, der inzwischen verstorbene Kanonikus Johannes de Stakenberg, wird erwähnt (60).

So kann die Förderung, die der Bau des Chores in der kurzen Zeitspanne eines Jahres erfährt, nicht allzu groß sein. Dazu kommt, daß auch nicht das ganze Jahr hindurch gearbeitet wird. Es lassen sich nämlich deutlich zwei scharf getrennte *Arbeitsperioden* unterscheiden: zunächst von der am 5. Juni endigenden Bauwoche bis zum 4. Dezember 1400 einschließlich, sodann von der Woche vor dem 12. März bis zum 11. Juni 1401. In der dazwischen liegenden Pause von drei ganzen Monaten, in die die strengste Winterzeit fällt, ruht die Arbeit vollständig. Aber auch hinsichtlich der beiden Arbeitsperioden zeigt sich ein wesentlicher Unterschied. Während in der ersteren auch wirklich gebaut wird, beschäftigt man sich in der letzteren offenbar nur mit dem Zurichten des Steinmaterials, mit eigentlicher Steinmetzarbeit. Verschiedene Umstände geben dies klar zu erkennen. Es fehlen nämlich die vorher an dem Baukran beschäftigten Arbeiter; es werden weder Ausbesserungen an den Hebewerkzeugen erwähnt noch irgend-

[1]) St. Beissel, Die Baugeschichte der Kirche des hl. Viktor zu Xanten, Freiburg i. B. 1883; derselbe, Geldwert und Arbeitslohn im Mittelalter, ebenda 1884; derselbe, Geschichte der Ausstattung der Kirche des hl. Viktor zu Xanten, ebenda 1887.

[2]) Die eingeklammerten Ziffern verweisen auf die Abschnitte der Rechnung.



welche Baumaterialien wie Kalk und Sand oder Gerätschaften wie Holz und dergleichen. Nur von dem Ankauf und dem Herbeischaffen der Steine ist die Rede, von denen es noch ausdrücklich heißt, daß sie bei der Bauhütte aufgestellt werden (34, 37). Zuletzt fällt auch die häufige Abwesenheit des Meisters, der mitunter nur an einem Tag der Woche zugegen ist, schwer ins Gewicht. So bleibt für die Weiterführung des Baues selbst nur ein knappes halbes Jahr übrig, in welchem von der Fertigstellung größerer Bauteile kaum die Rede ist. Immerhin erfahren wir, daß das Mauerwerk zwischen den Fenstern samt den Widerlagspfeilern so weit gediehen ist, daß mit der Herstellung der *Abschlußbögen der hohen Chorfenster* begonnen werden kann. Am 21. August 1400 erhalten die Bauleute »pro clausura unius arcus« (11) eine Weinspende und bald darauf, am 4. September, eine gleiche Belohnung »pro clausura duorum arcuum« (13). Daß es sich hier um die Schließung von drei Fensterbögen und nicht etwa um Gewölbebögen handelt, geht aus den am 31. Juli und 4. September vermerkten Ausgaben für die benötigten hölzernen Stützbögen einwandfrei hervor: »pro factura duorum arcuum ligneorum ad magnas fenestras« (9) und »pro factura cujusdam arcus lignei pro parvis fenestris« (13). Welche Fenster gemeint sind, läßt sich nur bestimmen, wenn wir einen der genauen Reihenfolge der heute noch vorhandenen Fenster entsprechenden Ausbau der Bögen voraussetzen dürfen. Da zweimal größere, einmal dagegen ein kleineres Fenster in Betracht kommen, so können es nur zwei der großen Fenster des Langchores und das unmittelbar anschließende erste der kleineren Fenster des Chorabschlusses sein; ob aber an der nördlichen oder an der südlichen Chorwand, muß dabei unentschieden bleiben.

Weit reichlicher sind indessen die Einzelheiten, die wir über den *Baubetrieb* selbst gewinnen, sowohl über die ausführenden Kräfte wie über das zur Verwendung gelangende Material und die Arbeitsgeräte. Die sich hier findenden Angaben sind um so erfreulicher zu begrüßen, als uns infolge der nicht gerade großen Zahl erhaltener Baurechnungen ein nach jeder Richtung hin befriedigender Einblick in diesen wichtigen Zweig mittelalterlichen Schaffens einstweilen noch versagt ist.

Wie bei allen Bauten, die nur langsam der Vollendung entgegengingen, ist die Zahl der unmittelbar am neuen Chorbau beschäftigten Leute nicht sehr groß. Sie schwankt während der eigentlichen Bauzeit zwischen 11 und 9 Personen. Von diesen sind 7 bezw. 6 als wirkliche Bauleute, die stets mit ihren Namen genannt werden, zu betrachten, während 4 bezw. 3 Personen nur als »laboratores circa rotam« (2, 21) bezeichnet werden, deren Aufgabe in der Bedienung des Baukrans



und in der Heraufschaffung des Arbeitsmaterials besteht [1]). Die wichtigste Persönlichkeit ist zweifellos der Bauleiter, der »*magister Enghelbertus*«. Da nur sein Vorname angegeben wird, so läßt sich leider nicht ermitteln, ob wir es mit einem Aachener oder mit einem fremden Meister zu tun haben. Wäre das letztere der Fall, so könnte die Nennung seines Herkunftsortes wertvolle Fingerzeige hinsichtlich etwaiger Einwirkungen fremder Bauschulen auf die Ausführung des Chores bieten. Denn obwohl wir in dem Meister Engelbert keineswegs den Schöpfer des gewaltigen Bauplanes überhaupt — er muß ja schon rund 45 Jahre früher entworfen worden sein — erblicken können, so dürfte er doch höchstwahrscheinlich nicht nur bei manchen Einzelheiten, wie beispielsweise bei der Bemessung der Fensterhöhen und der Gliederung des Maßwerks, sondern auch bei der allgemeinen Ausgestaltung der oberen Bauteile von entscheidendem Einfluß gewesen sein. Jedenfalls war Engelbert kein gewöhnlicher Steinmetzmeister, das verrät schon die Höhe seiner Lohnbezüge. Außer einem Tagelohn von 8 s. [2]) (1, 20, 33, 38) erhält er noch ein festes Jahrgehalt von 50 m. (22); dazu werden ihm, wie es damals üblich war, 4 $^{1}/_{2}$ Ellen Tuch nebst Besatz im Gesamtwerte von 17 m. 3 s. zu einem pelzverbrämten Rock geliefert (19). Einen gleich hohen Tagelohn, der jedoch Anfang November auf 6 s. herabgesetzt wird, erreichen auch einige andere Werkleute (1, 20), die wir füglich gleichfalls als Steinmetzen oder zum mindesten als Gesellen ansprechen können. Von ihnen sind drei, Conradus, Petrus und Nicolaus, die ganze Bauperiode hindurch beschäftigt. Ein vierter, Petrus de Bruxellis, arbeitet nur bis zum 3. Juli; er wird Ende August auf einige Wochen durch einen Ungarn, Johannes de Hongaria, und dann durch einen anderen Auswärtigen namens Godefridus ersetzt, der aber schon am 9. Oktober die Arbeit aufgibt. Daneben erscheinen ständig noch zwei offenbar als Gehilfen oder Handlanger aufzufassende Personen, Egidius und Gerardus. Ihr Lohn, bald 4, bald 5 s. im Tag, entspricht dem der am Baukran beschäftigten Leute, die jedoch wegen ihrer ungleich schwereren Arbeit noch in jeder Woche zusammen für 8 s. Bier zugelegt erhalten (2, 21). Nach Wiederaufnahme der Arbeit im Frühjahr 1401 sind mit Ausnahme des Meisters Engelbert nur noch die Gesellen Petrus und Conradus, welch letzterer aber Anfang April ausscheidet, sowie der Gehilfe Gerardus zu einem Tagelohn von 7 bezw. 5 s. tätig (33, 38). Alle gelten als Mitglieder (socii) der *Bauhütte*

[1]) Daß unter rota zweifellos das Rad des Baukrans zu verstehen ist, hat bereits Beissel (Baugeschichte S. 102 u. 139 [1]) gezeigt. Vgl. auch R. Pick, Aus Aachens Vergangenheit, Aachen 1895, S. 210.

[2]) s. = solidus (Schilling); 1 s. = 12 d. (denarius, Pfennig); 12 s. = 1 m. (marca, Aachener Mark).



(logia) und bilden als solche einen engeren Verband, der sich von Zeit zu Zeit gewisser Sondervergünstigungen zu erfreuen hat. Bei der Vollendung größerer Bauabschnitte erfolgt, wie bereits erwähnt, eine Weinspende (11, 13), und einige Male wird nach mittelalterlichem Brauch ein Trinkgeld zum Besuch eines Bades gegeben (13, 18, 22). Ebenso wird der Bauhütte auf Fastnacht gedacht (32), und auch am Gründonnerstag erhalten die Genossen ihren Anteil an der unter die Kanoniker und die zur Marienkirche in Beziehung stehenden Personen verteilten Wein- und Oblatenspende (36). Auch das Jahrgedächtnis für die verstorbenen Mitglieder, das Ende Juli stattfindet, gehört hierher (9).

Wenngleich bei anderen Bauten des Mittelalters sich neben der Bauhütte vielfach noch eine besondere Steinmetzhütte und demgemäß eine scharfe Arbeitsteilung nachweisen läßt[1]), so scheint dies in Aachen nicht der Fall gewesen zu sein. Hier sind die Bauleute zugleich die Steinmetzen. Das die peinlichste Genauigkeit erheischende Zurichten der Hausteine und das kunstvolle Ausarbeiten der einzelnen Steinformen nimmt sogar den größten Teil ihrer Tätigkeit in Anspruch, während die eigentliche Maurerarbeit, das Versetzen der fertigen Steine an die dafür nach dem Bauplan bestimmten Stellen, weit weniger Zeitaufwand erfordert. Zwar werden die Mitglieder unserer Bauhütte niemals ausdrücklich als »lapicidae« bezeichnet, doch geht ihre Steinmetz-Tätigkeit nicht bloß aus dem bereits geführten Nachweis, daß nur in der ersten Arbeitsperiode ein wirkliches Bauen zu beobachten ist, hervor. Eine weit deutlichere Sprache reden der Gebrauch einer Steinsäge (28) und die Verwendung von Hämmern (mallei) und Meißeln (ferra); gerade die letzteren Werkzeuge müssen infolge ihrer starken Abnutzung häufig verstählt (cum calibe reficere) und immer wieder von neuem geschärft werden (29).

Unter den in der Rechnung genannten *Baumaterialien* nehmen naturgemäß die Steine die erste Stelle ein. Von einer geringen Menge kleinerer als »scalen« bezeichneter Steine abgesehen (9), handelt es sich durchweg um Hau- oder Werksteine. Ihre Lieferung geschieht durch einen Steinbrecher (incisor lapidum) Jacobus (8). Irgendwelche Unterschiede hinsichtlich der Form oder Größe werden nicht gemacht, sie werden nur nach einem Einheitsmaß, dem Fuß, gemessen. Auch die Bezahlung erfolgt zu einem einheitlichen Preise, nämlich mit 1 s. für den Fuß, wozu noch $1^1/_2$ s. für die Frachtkosten treten. Dabei ist es allerdings üblich, sowohl mit dem Steinbrecher wie mit den Fuhrleuten über die Gewährung einer Mehrleistung zu verhandeln, so daß bei der Verdingung von 1000 Fuß Steinen

[1]) Vgl. E. Michael, Geschichte des deutschen Volkes V, Freiburg i. Br. 1911, S. 37.





im Sommer eine fast kostenlose Zugabe von 100 (16), im Frühjahr bei 1044 Fuß eine solche von 123 1/2 Fuß Steinen (31, 37) erreicht wird. Das scheinbare Mißverhältnis, das zwischen den Frachtkosten und dem Preis der Steine selbst besteht, läßt sich durch den rohen Zustand derselben einerseits, durch ihr schweres Gewicht und die Entfernung des Steinbruchs anderseits erklären. Für eine Karrenladung, die im Durchschnitt nur 8 Fuß Steine zu fassen vermag (16), ergibt sich ein Fuhrlohn von 12 s.; er übertrifft die für Sand- und Lehmfuhren, die nur 2 s. bezw. 2 1/2 s. kosten (5, 12), gezahlten Preise um ein Vielfaches und weist darauf hin, daß die Steine aus weiterer Entfernung herbeigeholt werden als etwa der Sand, der anscheinend aus Burtscheid stammt (10). Über die Herkunft des Kalks (5, 22) wird nichts Näheres gesagt, ebensowenig über die der Kohlen (4, 18), die man dem Mörtel beizumischen pflegt [1]).

Die nicht unbeträchtlichen Holzmengen, die man während der Bauzeit verbraucht und unter denen als besondere Holzart nur die »keffer« (6, 7, 9), kräftige Balken, mehrfach genannt werden, scheinen ausschließlich zu Hilfsmitteln wie Stellbögen und zur Erweiterung der Baugerüste und Arbeitsbühnen gedient zu haben. Die hiermit zusammenhängenden Arbeiten sind Sache des »magister proffiaen« (9), des Zimmermeisters [2]), und seiner Gehilfen, die für jede Leistung einzeln bezahlt werden. Ihnen obliegt auch die schwierige Aufgabe, die Hauptaufzugsvorrichtung (opus videlicet crane) gegen den Chor hin (versus chorum) weiter zu verschieben (15), als der Fortschritt der Bauarbeiten dies Ende September erforderlich macht. Daneben scheint noch ein kleinerer Kran, dessen Schnabel (rostrum, bec) später verlängert wird, vorhanden zu sein (17). Als einfacheres Hebegerät wird der auch sonst häufig vorkommende Esel (azinus) [3]) erwähnt (10). Die notwendigen Schmiedearbeiten führt der magister Gerardus [4]) aus, mit dem man sich gegen Ende der Bauperiode in einer besonderen Rechnung auseinandersetzt. Er liefert nicht nur verschiedene Arten von Nägeln (1163 trapnagel, 450 dobbeltrapnagel, 975 deelnagel und 100 deelnagel

[1]) Über das Vorkommen von Kohlen im Kalk alter Kirchen vgl. Beissel, Baugeschichte S. 160. In Xanten wurden noch im Jahre 1455 Kohlen unter den Kalk gemischt.

[2]) Als meister proffian oder proffion wird der Zimmermeister auch in den Aachener Stadtrechnungen des 14. Jahrhunderts bezeichnet (J. Laurent, Aachener Stadtrechnungen, Aachen 1866, S. 374, Z. 32; S. 393, Z. 17 und öfter). Dieselbe Benennung findet sich auch für den Stadtpfarrer oder Erzpriester; hier hat sich das Wort aus dem lateinischen Titel parochianus mundartlich weiter entwickelt (vgl. R. Pick, Aus Aachens Vergangenheit, S. 27).

[3]) Über den asinus als Hebewerkzeug vgl. Pick, a. a. O. S. 208 ff.

[4]) Offenbar identisch mit dem in der Stadtrechnung von 1394 wiederholt vorkommenden meister Gerart der smet (Laurent, a. a. O. S. 392, Z. 16; S. 396, Z. 16 und öfter).

met ronden hoefden) (23) sowie 81 je $1^1/_2$ Pfund schwere Eisenklammern, die zur stärkeren Verbindung der Steine dienen sollen (24), sondern besorgt auch die Instandhaltung und Erneuerung der Werkzeuge (28, 29). Dazu gehören auch größere Arbeiten an den Eisenteilen der Hebegeräte, vor allem an dem Schnabel eines Krans (27) und an der Welle, über die das Seil (cabel) läuft (25). Auch Eisenstäbe, um später die Verglasung festzuhalten, werden angefertigt (26).

Insgesamt ist während des ganzen Rechnungsjahres die stattliche Summe von 1501 m. 7 s. 8 d. verausgabt worden. Über die diesem Betrag gegenüberstehenden *Einnahmen* gibt der zweite Teil der Rechnung genaue Auskunft. Er führt nach Erwähnung eines aus dem Vorjahre übernommenen Bestandes von 423 m. 5 s. (39) zunächst die Einkünfte der gemäß dem Vertrage des Jahres 1355 vom Kapitel zur Verfügung gestellten Pfründe mit 425 m. an, die sich aus dem Anteil eines Kanonikats an Weizen-, Roggen- und Spelzeinnahmen sowie Präsenzgeldern zusammensetzen (40). Dann folgen einige außerordentliche Einnahmen, die hauptsächlich den Erlös aus einem an die Baukasse des alten Münsters verkauften Stück Blei im Gewicht von über acht Zentnern (43) und den Eingang von 222 m. 8 s. 2 d. (41) als Teil einer größeren Summe, die der Kanonikus Rutgerus de Drove der Baukasse schuldet (60), umfassen. Von der vertragsgemäß von dem Propst zu leistenden Beisteuer findet sich indessen keine Spur. Es scheint, als ob der damalige Propst Wilhelm von Wied seinem feierlichen Versprechen nicht immer nachgekommen ist, ein Umstand, der später die in der Urkunde des Jahres 1404 erfolgte Neuregelung seiner Beitragspflicht veranlaßt haben mag. Der Ausfall, den die Baukasse hierdurch erleidet, wird aber reichlich ausgeglichen durch die *freiwilligen Almosen,* die von allen Seiten, besonders von Pilgern, für den Chorbau gegeben werden (44—57). Als Erträgnisse der Opferstöcke lassen sich diese im ganzen 555 m. 4 s. 4 d. betragenden Spenden keineswegs betrachten, dagegen spricht die allzu genaue, nach Monaten geordnete Aufzeichnung der größeren Gaben. Sie werden teils persönlich, teils durch Vermittlung von Bürgern oder Geistlichen, wie beispielsweise von Theodericus de capella Hongarie (45), an die Provisoren abgeliefert. Obwohl in dem vorliegenden Rechnungsjahr keine Heiligtumsfahrt stattfindet, läßt sich doch eine ganz erhebliche Anwesenheit von Pilgern feststellen, darunter solchen aus Flandern (49), Lübeck (48), Straßburg (53), Schwaben (Almannia) (47, 49, 53, 54, 55) und Ungarn (53). Von höherstehenden Personen werden Schenkungen des Herzogs von Lüneburg (44) und der Markgräfin von Baden (53) genannt. Die Gaben selbst bestehen sowohl in Geldmünzen wie in kleineren Gold- und Silbergegenständen jeglicher Form. Neben Ringen



(50, 54) und Kreuzen (51, 54, 55) fallen besonders kleine Silberfiguren (ymagines argentei) (51, 54, 55), wie das silberne Männchen (homo argenteus) (50), auf. Das wertvollste Stück ist das aus vergoldetem Silber bestehende Zaumzeug (corrigea), das die Witwe des Ritters Eustach von Bongart aus dem Nachlaß ihres Gatten spendet (50). Auch Wachs wird zum Besten des Baues geopfert (50, 54). Daß sich unter den Geldspenden die verschiedensten Münzsorten befinden, ist nicht weiter erstaunlich, bemerkenswert erscheint nur die Angabe, daß durch Vermittlung des Schwiegervaters des Schmiedemeisters Gerardus eine Anzahl Juncheiter und Schönforster Denare[1]) im Gesamtwerte von fast 10 m. übergeben wird (56). Was es mit der tabula, auf der die von dem Aachener Schöffen Arnoldus Buck und seiner Gattin Elisabeth geschenkten 15 Gulden verzeichnet sind (52), für eine Bewandtnis hat, bleibt unklar. Zum Schluß werden noch 119 m. 3 s. 2 d. als aus geringeren Beiträgen unbekannter Personen herrührend erwähnt (57).

Bei der Abrechnung, die am 17. Juni 1401 stattfand, ergibt sich ein Überschuß von 188 m. 9 s. 10 d. (58). Doch verbleiben der Baukasse noch zwei ausstehende Forderungen aus früheren Jahren, indem die Witwe des Johannes de Comptze 10 m. (59) und der Kanonikus Rutgerus de Drove sogar über 463 m. (60) schuldet. Außerdem ist noch ein Geschenk des laufenden Jahres, »una foderatura minici varii antiqua« (alter Pelz aus Igelfellen?), zu verrechnen (61).

*Beilage: Baurechnung des Aachener Münsters 1400/01.*

Papierhandschrift, Schmalfolio, 16 Blatt. Aachen, Archiv des Marienstifts.

Bei der Wiedergabe der Rechnung sind die Lohnzahlungen, die sich an jedem Samstag in der gleichen umständlichen Form wiederholen, der Raumersparnis halber nur am Anfang und Schluß der jeweiligen Arbeitsperiode mit zum Abdruck gebracht worden. Veränderungen im Bestand des Arbeitspersonals und in der Höhe des Tagelohns sind oben S. 88 berücksichtigt worden; bemerkt sei nur noch, daß die Arbeitswoche wegen der damals häufigeren Feiertage selten volle sechs Tage umfaßt und daß auch innerhalb ein und derselben Woche die Zahl der von den einzelnen Personen geleisteten Arbeitstage nicht immer dieselbe ist. Sämtliche Auslassungen sind durch Punkte ... angedeutet, abgesehen von dem in den meisten Fällen weggelassenen »item« und »eodem die« sowie den Additionssummen der Geldbeträge auf den einzelnen Seiten. Überall, wo das Datum infolge einer Auslassung fortgefallen war, ist es, falls es erforderlich schien, in eckigen Klammern wieder hinzugefügt worden.

---

[1]) Hier findet die von C. Vogelgesang geäußerte Vermutung, daß außer den bestimmt nachgewiesenen Juncheitsgroschen auch Juncheitspfennige in Aachen geprägt wurden, ihre Bestätigung. Vgl. Aus Aachens Vorzeit 16, S. 84 f.



(Bl. 1) *Computacio dominorum Reyneri de Namurco et Nicolai de Messyen provisorum nove fabrice a prima die mensis junii anni millesimi CCCC mi.*

*Exposita.*

1. Primo exposuimus sabbato, que fuit quinta dies mensis junii, dando magistro Enghelberto, Conrado, Petro, Nicolao et Petro de Bruxellis operatis per sex dies cuilibet pro die 8 s., item Egidio et Gerardo operatis etiam per sex dies cuilibet pro die 4 s., facien. 24 m.
2. Item eodem die pro quatuor laboratoribus laboratis circa rotam per sex dies cuilibet pro die 5 s. facien. 10 m. Item eodem die pro servisia 8 s.
3. Item eodem die pro lignis ad faciendum zetspane 4 s.
4. ... (Bl. 1v) ... Item eodem die [12. Juni] pro 4 lignis 8 s.; ... pro uno plaustro carbonum 4 m. 6 s.
5. ... Item eodem die [19. Juni] pro una carruca de cleem 2 s.; pro calce 21 s.; pro reparatione unius folli $3^1/_2$ s.
6. (Bl. 2) ... (26. Juni:] pro 19 keffer 3 m. 8 s.; pro tribus scalis 9 s.
7. ... (Bl. 2v) ... [10. Juli:] pro 44 keffer 9 m. 18 d.; pro papiro, pargameno et incausto 9 s.
8. ... Item dominica, que fuit 11 dies ejusdem mensis, conveniebamus cum Jacobo incisore lapidum et carrucariis, quod deliberabunt nobis mille pedes lapidum, solvimusque pro vinicopio 3 m.
9. ... (Bl. 3v) [31. Juli:] pro 22 keffer et duobus magnis lignis 9 m. 6 s.; pro anniversario defunctorum 6 m.; magistro proffiano pro factura duorum arcuum ligneorum ad magnas fenestras 7 m.; pro parvis lapidibus dictis scalen 5 s.
10. ... (Bl. 4) ... [14. August:] pro uno instrumento dicto azino 5 s.; duobus, qui posuerunt arenam extra aquam in Burzeto, 5 s.
11. ... [21. Aug.:] pro reformatione tenelle fracte 12 m. 9 s.; pro clausura unius arcus ad vinum sociorum 13 s. 4 d.
12. ... (Bl. 4v) ... [28. Aug.:] pro quinque carrucis arene, qualibet computata ad $2^1/_2$ s., et una carruca argille computata ad 2 s. facien. 14 s. 6 d.
13. ... [4. September:] pro factura cujusdam arcus lignei pro parvis fenestris et lignis requisitis 4 m.; (Bl. 5) sociis euntibus ad balnium et [pro] clausura duorum arcuum 2 m. 2 s. 8 d.
14. ... (Bl. 5v) [18. September:] pro lignis 15 s.
15. ... [25. September:] magistro proffiaen pro movendo opus versus chorum videlicet crane tam pro lignis requisitis ad hoc quam pro operatoribus 12 m. 9 s.
16. Item solvimus Jacobo incisori lapidum pro mille pedibus lapidum tam pro lapidibus quam pro vectura, pede computato ad $2^1/_2$ s. facien. 208 m. 4 s.; item cum dicta conventio fiebat, dictus incisor promisit nobis dare 100 pedes lapidum gratis, prout fecit, vectores vero salarium suum habuerunt de 50 pedibus, pede computato ad 18 d., faciunt 6 m. 3 s.; item dum ista agebantur, vectores promiserunt nobis deliberare tres carrucas lapidum gratis, pro quibus solvimus Jacobo incisori 2 m.
17. ... (Bl. 6v) ... [23. Oktober:] magistro proffiaen pro prolongando rostro parvi craen et pro lignis requisitis ad hoc et laboratoribus 13 m.
18. ... (Bl. 7) ... [6. November:] sociis euntibus ad balnium 12 s.; pro uno plaustro carbonum 3 m. 8 s.
19. ... (Bl. 7v) [13. November:] pro quatuor ulnis panni cum dimidia emptis ad opus tunice magistri Enghelberti, ulna computata 2 m. 10 s., facien. 12 m. 9 s.; pro foderatura ejusdem tunice 4 m. 6 s.

20. . . . (Bl. 8) Item sabbato, que fuit 4a dies mensis decembris, magistro Enghelberto operato per 4 dies pro die 8 s., item Conrado, Petro et Nicolao operatis per 4 dies cuilibet pro die 6 s., item Egidio et Gerardo operatis per 4 dies cuilibet pro die 4 s., facien. 11 m. 4 s.
21. Item eodem die pro tribus laboratoribus laboratis circa rotam, duobus per 4 dies, tertio per duos dies, cuilibet pro die 4 s. facien. 3 m. 4 s.; pro servisia 8 s.
22. Item sociis euntibus ad balnium 12 s.; dedimus magistro Enghelberto nobis debenti 27 m. supplendo residuum salarii sui 23 m.; solvimus pro funibus dictis coppelen et commanden 16 m. 2 s.; pro una situla et cupis diversis vicibus religandis 22 m.; pro calce et arena 7 m. 12 d.; pro pinguedine 2 m. 5 s.

(Bl. 8v) *Computacione facta cum magistro Gerardo* a quinta die mensis aprilis anni CCCCmi usque ad quartum diem mensis decembris ejusdem anni.

23. Primo pro mille et 63 trapnaghel, centenario computato 8 s., facien. 7 m. 12 d.; item pro 400 et 50 dobbeltrapnaghel, centenario computato 16 s., facien. 6 m.; pro uno centenario deelnaghel met ronden hoelden 6 s.; pro 900 et 75 deelnaghel, centenario computato 3½ s., facien. 2 m. 10 s.
24. Item pro 81 clammeren ad ligandum lapides ponderantibus 121 lib., libra computata 20 d., facien. 16 m. 9 s. 8 d.
25. Item pro 1 yseren bant et yseren gheset an de wellen, dar de cabel op ghinc, ponderis 9 lib., libra computata ut prius, facien. 15 s.; pro 6 oren an de tsiven et 4 anker an de zwellen et de wolbe an den bec, ponderis 43 lib.; libra computata ut prius, facien. 5 m. 11 s. 8 d.
26. (Bl. 9) Item an de formen 11 yseren, daer men de glasveysteren weder zetsen sal, ponderis 40 lib., libra computata ut prius, facien. 5 m. 6 s. 8 d.
27. Item pro eyserwerc, daer men den bec mede langhede, ponderis 63 lib., libra ut prius computata, facien. 8 m. 9 s.
28. Item vur eyn steynsaghe 12 s.; ump 2 stopscenen 8 s.
29. Item pro acutione 1000 et 10 malleorum, tribus ferris computatis pro malleo, malleo vero computato 2 d., faciunt 14 m. 4 d.; refecit 37 ferra cum calibe, theutonice versteelt, pro quolibet ferro 8 d., faciunt 2 m. 8 d.; pro 8 malleis cum calibe refectis, theutonice versteelt, malleo computato 3 s., faciunt 2 m.
30. Item dum computavimus cum magistro Gerardo, exposuimus pro vino 12 s.; dedimus familiaribus magistri Gerardi nobis semper paratis pro curialitate 6 s.

31. (Bl. 9v) Item 13 die mensis februarii anni CCCC primi solvimus pro 500 pedibus lapidum, pede computato tam contra incisorem quam contra vectores ad 2½ s., facien. 104 m. 2 s.; ad dictos quingentos pedes dedit nobis incisor 60 pedes, vectores vero de dictis 60 pedibus dederunt nobis 30 pedes, et reliquos 30 pedes, pede computato pro vectura ad 18 d., eis solvimus, facien. 3 m. 9 s.; recepimus adhuc 33 pedes lapidum, de quibus dumtaxat solvimus 30, pede computato tam contra vectores quam incisorem ad 2½ s., facien. 6 m. 3 s.
32. Item dedimus illis de logia pro carnisprivio eorum 6 s. 8 d.
33. Item sabbato, que fuit 12 dies mensis martii, magistro Engelberto operato per 2½ dies, pro die 8 s., item Conrado operato per sex dies et Petro per diem, cuilibet pro die 7 s., item Gerardo operato per sex dies, pro die 5 s., facien. 8 m. 3 s.



34. [19. März:] duobus juvantibus imponere lapides ad logiam per dimidium diem 5 s.
35. (Bl. 10) ... [26. März:] pro ducendo plumbo de logia ad wagham et de wagha ad cellarium et pro salario tenentis wagham 9 s.
36. Item ipso die cene domini pro 600 oblatis 2 m.; pro vino misso amicis fabrice 11 m. 4 s.
37. ... (Bl. 10v) ... Item dominica videlicet 24 dies ejusdem mensis [aprilis] solvimus pro 500 pedibus lapidum, pede computato tam contra incisorem quam contra vectores ad 2 1/2 s., facien. 104 m. 2 s.; ad dictos 500 pedes lapidum dedit nobis incisor 60 pedes, vectores vero de dictis 60 pedibus dederunt nobis 30 pedes et reliquos 30 pedes, pede computato ad 18 d., eis solvimus pro vectura, facien. 3 m. 9 s.; recepimus adhuc 14 pedes cum dimidio, de quibus dumtaxat solvimus 14 pedes, pede computato tam contra incisorem quam contra vectores ad 2 1/2 s., facien. 2 m. 11 s.; ... [30. April:] pro duobus juvantibus lapides imponere per dimidium diem 5 s.
38. (Bl. 11) ... Item sabbato, que fuit 11 dies ejusdem mensis [junii] magistro Enghelberto operato per diem pro die 8 s., item Petro per sex dies pro die 7 s., item Gerardo operato per sex dies pro die 5 s., facien. 6 m. 8 s. (Bl. 11v). Item pro scriptore quatuor florenos Renenses facientes 17 m. 4 s.

Summa summarum omnium expositorum prescriptorum 1501 m. 7 s. 8 d.

(Bl. 12) Sequuntur *recepta prebende et aliorum.*

39. Primo recepimus a dominis Jacobo de Montibus et Nicolao de Messyen 423 m. 5 s., in quibus remanserunt obligati fabrice, prout ex eorum computatione patet.
40. Item recepimus 10 modios tritici, modio taxato 7 m. 2 s., facien. 71 m. 8 s.; 10 modios siliginis, modio taxato 6 m. 6 s., facien. 65 m.; 25 modios avene, modio taxato 3 m. 7 s., facien. 89 m. 7 s.; ex parte presentie 164 m. 3 s. 2 d.; de littera spelte anni 99 deducta corda, que valuit 150 lib., recepimus 66 lib. Leodien. valentes in marchis Aquen. 34 m. 5 s. 10 d.
41. Item recepimus ex parte magistri Rutgheri de Druven[1]) ab Henrico de Granario 10 modios siliginis, modio taxato 6 m. 6 s., facien. 65 m.; ex parte ejusdem a dicto Henrico 10 modios tritici, modio taxato 7 m. 2 s., facien. 71 m. 8 s.; (Bl. 12v) per manus cellerarii de presentia ipsius magistri Rutgheri 67 m. 4 s. 2 d.; ab eodem ex parte ejusdem magistri Rutgheri de vinicopiis 10 m.; recepimus per manus domini Jacobi de Montibus canonici Aquensis ex parte magistri Rutgheri duos florenos Renenses, unum de computatione antique fabrice, alium de computatione sacristie anni 99, facien. 8 m. 8 s.
42. Item recepimus sexta februarii per manus domini Michaelis receptoris reddituum dominorum duos solidos fabrice nove debitos supra hereditatem domus Suliis[2]) sitam supra ripam molendini 2 s.
43. Item recepimus per manus Henrici de Granario ex parte antique fabrice de una pecia plumbi eedem fabrice vendita ponderan. 8 center et 20 lib., center computato 7 m. 8 s., facien. 62 m. 10 s.

Summa prefatorum receptorum 1134 m. 14 d.

(Bl. 13) *Recepta in elemosinis.*

44. Junius: Primo recepimus per manus domini Math. Vel unum flor. Renensem facien. 4 m. 3 s.; per manus Nicolai de Hombuerch

[1]) Im Original befindet sich über dem u dieses Wortes ein o.
[2]) Desgl.



unum flor. Renen. facien. 4 m. 3 s.; a domino duce de Lunenborch duos flor. Renen. facien. 8 m. 6 s.; per manus domini Math. Vel unum flor. Hongarie facien. 4 m. 4 s.

45. Julius: Item recepimus per manus domini Theoderici de capella Hongarie 25 m.
46. Augustus: Item ex parte Margarete van Beteten cum amicis 18 m.
47. September: Item ex parte domini Burkardi de Saccendorp militis 9 flor. Renen., floreno computato 4 m. 4 s., facien. 39 m.; (Bl. 13v) a quodam Almanno unum flor. Renen. facien. 4 m. 4 s.
48. October: Item a domicella Elisabet uxore Rabodonis de Wissenich 3 flor. Renen. facien. 13 m.; ab uno peregrino in solidis Lubeccensibus 5 m.
49. November: Item a quodam Almanno unum flor. Renen. facien. 4 m. 4 s.; a matre domini Theoderici de capella Hongarie 7 m.; a quodam peregrino de Flandria unum florenum Ghelrie facien. 2 m. 5 s.
50. December: Item pro cera 4 m. 8 s.; pro uno anulo aureo 10 m.; pro uno Nicolao argenteo 4 m. 8 s. (Bl. 14); pro uno homine argenteo nobis dato per manus domini Johannis Rost concanonici nostri 7 s. 6 d.; pro quadam corrigea argentea deaurata data per dominam relictam domini Eustatii de Bogaerde [!] militis 72 m.
51. Januarius: Item a Tielmanno Cliever de Scoets 2 m.; pro una parva cruce aurea 3 m. 6 s.; de duabus ymaginibus argenteis venditis 2 m. 8 s.
52. Februarius: Item recepimus ex parte Arnoldi Buck scabini Aquensis et domicelle Elisabet ejus uxoris loco 15 flor. scriptorum in tabula 60 m.; recepimus a quodam peregrino unum flor. Ghelrie facien. 2 m. 5 s.
53. Martius: Item recepimus a quodam peregrino de Hongaria unum ducatum et duos grossos antiquos facien. 5 m. 2 s.; (Bl. 14v) a domina marchionissa de Baden et ejus familia tres flor. Renen. facien. 13 m.; ab eisdem 5 m. 2 s.; ab hospite hospitii de Netselbach in Argentina quatuor flor. Renen. facien. 17 m. 4 s.; recepimus per manus Jo. Mukart[1]) 4 m. 6 s.; a quodam peregrino de Almannia unum flor. Ghelrie facien. 2 m. 5 s.; per manus domini Jacobi Snel ex parte Katherine de Trajecto defuncte 10 s.; a Martino fratre domini Michaelis Santernel unum flor. Renen. facien. 4 m. 4 s.
54. Aprilis: Item pro una corrigea argentea deaurata vendita hospitisse de Rota 8 m. 8 s.; pro cera vendita 4 m. 8 s.; de duobus parvis ymaginibus argenteis venditis 2 m. 7 s. 6 d.; a quodam Almanno unum flor. Renen. facien. 4 m. 4 s.; per manus Nicolai de Homborch civis Aquensis unum flor. Hongarie facien. 4 m. 5 s.; (Bl. 15) de una mappa vendita domino Jacobo Snel 2 m.; de duabus malis rausis venditis 2 m.; de una cruce argentea 15 s.; de tribus anulis argenteis 21 s.
55. Mayus: Item a duobus peregrinis adductis per familiarem domini Godefridi de Dreven 10 denarios Colonienses facien. 2 m. 12 d.; ab uno peregrino adducto per dominum Jacobum Snel 26 cruusbeems facien. 2 m. 6 s. 4 d.; ab uno peregrino hospitato in hospito Pere 6 m.; pro uno parvo fruscro argenti et una parva ymagine argentea 4 m. 5 s.; de una parva ymagine argentea ac una parva cruce argentea 2 m. 4 s.; a quodam peregrino de Almannia duos flor. Renen. facien. 8 m. 8 s.
56. (Bl. 15v) Junius: Item a tribus peregrinis presente domino Jacobo Sutoris duos flor. Renen. facien. 8 m. 8 s.; per manus soceri magistri Gerardi fabri in denariis Joncheit et Scoenvorst facien. 9 m. 9 s. 10 d.;

---

[1]) S. die vorhergehende Anmerkung.

per manus domini decani unam coronam Francie facien. 5 m. 2 s. Summa prescriptorum mensium 436 m. 14 d.

57. Item a diversis personis nobis ignotis in diversis minutis pecuniis recepimus in elemosinis summa 119 m. 3 s. 2 d., qua summa addita summe immediate precedenti est summa omnium receptorum in elemosinis 555 m. 4 s. 4 d.

Summa totalis omnium receptorum prescriptorum tam in elemosinis quam in aliis 1689 m. 5 s. 6 d.

58. (Bl. 16) *Computacione facta* per dominos Reynerum et Nicolaum provisores predictos anno XIIIJc primo mensis junii die 17mi coequatis summis receptorum et expositorum ascendunt recepta super exposita 188 m. 9 s. 10 d.

59. Item restant apud relictam Johannis de Comptze 10 marce, de quibus fit mencio in recessu computationis anni ultime preteriti.

60. Item nota, quod de 686 m. 6 s. 6 d., quos dominus Rutgerus de Drove debuit nove fabrice sicut signatur in recessu computacionis domini quondam Johannis de Stakenberg, receperunt provisores dicte fabrice hoc anno in diversis particulis in receptis presentis anni antevirgulatis 222 m. 8 s. 2 d., quibus defalcatis remanet obligatus idem dominus Rutgerus predicte fabrice in 463 m. 10 s. 4 d.

61. Item restat ad opus ejusdem fabrice vendenda una foderatura minici varii antiqua hoc anno data.

## Wasserbauten an der Rur südlich von Düren.

Von *Johann Esser.*

Dort, wo die Rur unterhalb Oberschneidhausen[1]) an der ostwärts ihr nahen Eifelabstufung vorbei ist, besteht in ihr seit unvordenklicher Zeit eine Eindeichung. Der von da nach rechts ausgestreckte Stromarm, ein in Krümmungen gegrabener Teich, bringt, unterwegs drei Bachzuflüsse aufnehmend, von jeher nach Düren mitbestimmtes Wasser heran. Da verdankt zunächst Kreuzau[2]) der Lage an Wasserläufen sein beinahe 300jähriges Papiergewerbe sowie den Ortsnamen Au; faßten doch dessen Weichbild ehedem nach vier Richtungen hin wasserumflossene Grasgründe ein. Auf dem nordwärts sich erstreckenden »Quert« weideten die Kühe seiner Nachbarn bis um die Mitte des 19. Jahrhunderts, und noch Jahrzehnte danach auf dem die Westseite entlang sich dehnenden Dorfanger »op de Rur«. Der Gemeindehirt tutete auf dem Kuhhorn in der Frühe und nach dem »Enongder«[3]) das Vieh heraus und rappelte dahinter mit dem Ringel[4]). Neben diesen Gemeindeweiden dienten der Viehhut, zumal nach dem Grasschnitt, süd- und ostwärts sich ausbreitende Wiesenauen, zu welchen der Hinweg vom »Höppelengsgrav«[5]) die grünenden Bachufer hinan »de Driet«[6]) hieß. Beiden Grasfluren führten Berieselungsvorkehrungen Bachwasser zu. Von Niederdrove zog sich nach Westen unterhalb der südlichen Bodenerhebung ein Zuleiter nach dem »Aleweyer«[7]), in dem sich Wasser ansammelte für die »Fronbenden«. Von ihrem Westrande führt jetzt noch ein Abzugskanal unter dem Eisenbahndamm her. Ungefähr 300 m unterhalb des Ansatzes des erwähnten Zuleiters stand im Bache bis gegen 1840 eine Schleuse. Von ihr aus ging über »Scho$^{a}$fsbend« und »Algaß« Rieselwasser der östlichen Wiesenflur zu, an deren

[1]) Ca. 1770 nebst Sonderteich angelegt.

[2]) Vgl. AHVN 62, S. 55 ff.

[3]) Mittagsrast. Von Brevierhore Non. Linksrheinisch z. B. um 1400: Noen luden, zo noen zyt.

[4]) Derber Knüppel, ca. 1 m lang, oben einige Eisenringe, geeignet zum Schleudern nach säumigem Vieh.

[5]) Froschgraben, jetzt Peschstraße.

[6]) Trift. Rhein. Gesch. Bl. 6, S. 339: ko-driet.

[7]) Über ihn zieht sich seit 1853 die Provinzialstraße. Sein Wasserbezugsrecht vergab die Gemeinde für 4 gußeiserne Säulen zur Orgelbühne.

Außenrande, dem »Broich«, Wasser hervorquoll und die Spuren alter Dämme zur »Duffeswed« hin jetzt nahezu platt geschlagen sind. Noch künden die Flurnamen »Stegbendche« und »Arkebend« in der Nordweststrecke dieser Wiesen von Flutgraben und Schleuse der Vorzeit. Von dem diese Grasniederung durchschneidenden Entwässerungsgraben der Grundstückszusammenlegung aus dem Jahre 1909 verläuft vor Niederau eine alte Abzweigung in die Wiesen des Schlosses Burgau, die außerdem, noch gegen 1900, an Sonnabenden und Sonntagen aus dem Mühlenteiche berieselt wurden. Ihre Entwässerung vereinigt sich mit dem Ausfluß am Nordsaume des aus eigenen Quellen am Südufer gespeisten Burgweihers. Dieser bis ca. 15 m breite Ringgraben soll um die aufgehäufte Schloßanhöhe in der Mitte tiefer ausgehoben sein. Das aus ihm abfließende Wasser, im »Pötzbroich« durch Quellen vom Fuß der östlichen Terrainstufe vermehrt, ist, solange die Weiher des Landgutes »Weyerhof«[1]) Wasser aufspeicherten, wohl in diese mitgemündet, vor deren Dämmen es jetzt dem Dürener Teiche sich zuwendet. An diesen Hof selbst ist geleitet das südöstlich davon dem bewaldeten Abhang entquillende, unterwegs von Sumpfboden her verstärkte Bächlein, das nun nördlich von den »Grevenweyern« zum Teiche hinlenkt. Beide flossen in der Vorzeit, als, wie auch Flurnamen kundtun, mehr Sumpf-, Heide- und Waldboden, aber keineswegs sich die Fabriktiefbrunnen von heute im Rurtale vorfanden, wohl ergiebiger als gegenwärtig[2]). Ihr Gewässer ließ sich frühzeitig mit wenig Nachhilfe auf Düren richten, wo es leicht anzuhalten war in Weihern oder Gräben[3]), deren Ablauf die Straße entlang dann buchstäblich »de bach« wäre, wie diese Rinnen bis zu ihrer um 1900 erfolgten Beseitigung hießen. Denselben Weg nahm wohl nach Ausschachtung der Weiher das daraus abgelassene Wasser. Schwerlich bezweckten sie bloße Fischzucht[4]), dazu brauchten sie nicht eben dort eingedämmt zu werden, von wo gutes Gefälle zum nahen Stadtbereich neigt. Der ihrer weiten Ausdehnung entsprechende Vorrat ermöglichte zeitweise Wasserzuführung für Hausverbrauch und Gewerbebetrieb Dürens, dem Ziehbrunnen Trinkwasser liefern konnten. Daß der Dürener Teich, den man zuoberst in Schöllershammer als Wasserkraft verwertete, an den Westrand der Weiher angeschlossen wurde, deutet an, daß

[1]) Auch »Grevenweyern«, weil dem Grafen von Jülich gehörig. 941 ist Graf Gotfried Verwalter des Königsguts Düren; 1319 nimmt Graf Gerhard seinen Hof »Heyden prope Düren« von einem Mahlzwang aus (AHVN 62, S. 113). Heyden könnte verschrieben sein statt Weyern.

[2]) Regino Prumensis um 886: Oppidum Duren in Arduenna est.

[3]) Aug. Schoop, Düren (Publik. d. Ges. f. Rhein. Geschichtskunde 29), S. 107. Die Dürener Königspfalz umgab Wasser.

[4]) Über Fischzucht in Weihern ZAGV 22, S. 300 f. Sie deckte im 13. Jahrh. nicht mehr den Fastenspeisebedarf.

dieses Wasserbecken älter ist. Aber derselbe Teich durchfloß Düren wohl seit langem, als ihn dessen zwischen 1208 und 1241 [1]) einsetzende Ummauerung westwärts abbog. Von seiner dadurch eingehenden Strecke heißt ein Teil »de ale dich« [2]). Schwerlich erklärt sich die Tatsache, daß er Teich hieß, ohne ein ihm gleichalteriges Dürener Rurwehr. Unterscheidet doch auch Kreuzau seinen »dich« als künstlichen Graben unterhalb der Rursperre von »de bach« als von der Quelle ab sich den Weg bahnendem Fließ. Zur Altersschätzung dortiger Rurteiche verdient Beachtung, daß der linksrurige noch für den Herrensitz Müllenark mitangelegt erscheint. Er zieht sich dessen Westseite entlang und biegt dort ostwärts um, früher geradeaus nach der Rur. Gab eine dort beim unterschlächtigen Wasserrade, wie noch an der jetzigen Mahlmühle, stehende Teichschleuse dem verschwundenen Dorfe und dem nach diesem sich bezeichnenden, 1129 urkundlich bezeugten Geschlechte Molenark [3]) die Benennung, so ragt dieser Teich vielleicht in die Karolingerzeit. Ihm gegenüber behauptet der rechtsrurige an der Wasserteilung der Rur südlich von Kreuzau den größeren Anteil, wozu noch das Vorrecht Dürens tritt, dort das Flußwehr zulegen zu dürfen, wohl an dessen Oberkante zwecks Verhinderung des Überfließens bei Wasserknappheit, indem der gesamte Überfall dem linksrurigen Teiche zufällt. Der Wehrüberfall bei der Stromteilung floß mit der linksrurigen Wasserhälfte wider das Lendersdorfer Wehr, das beides möglichst anhielt. Denn Düren schrieb im Oktober 1611, die wenigen Kreuzauer Müller stopften sich bloß das nötige Wasser zu, die 12 auf dem Lendersdorfer Teich, mit schier unzerbrechlichem Wehr, dadurch höchstens daumendick das Wasser ablaufe, nähmen den ganzen Rurstrom. 1615 stand widerruflich tagweise einige Stunden die »Müllenark am Roetgen« (?) offen, damit Wasser zur Stadt abfloß. 1634 gab Düren an, sein Stadtteich sei »in esse« [4]) gewesen vor dem Lendersdorfer, dessen Wehr 1635 Wehrmeister Peter von Eschweiler als uralt und ohne Ursprungsnachricht bezeichnet. Um 1240 war Düren zur Abgabe an den Kaiser veranlagt mit 40 mr (nach Grupps Ansicht

---

[1]) 1208 übernachtete Philipp von Schwaben zu Düren, wonach Philippsstraße; um 1241 heißt es in einem Eingangsverzeichnis von Steuern der königlichen Städte: Item de Durun XL mr, quarum medietas cedit imperatori et medietas ad edificia eorum, Judaei ibidem X mr. (Neues Archiv, Bd. 23, S. 522). Die Bürgerbauten sind hier die Stadtmauern.

[2]) »dich« altdeutsch = Graben nach Ausstechung des Grundes = decursus. Decurrens = tignum aut palus, vel canalis ligneus, per quem aqua decurrit. ZAGV 18, S. 303: secus eandem villam (Zülpich) decursum aque propter quoddam nostrum molendinum; war magno sumptu fossatus.

[3]) Clemen, Kunstdenkm. Kr. Düren, S. 305. Arke, mnd. Schleuse, Fischkasten. Jetzt sehr vereinzelt bei Schleusen, Fangkasten.

[4]) Schoop, Dürener Mühlenteich (ZAGV 22, S. 340).

à 210 Gramm Silber[1]), so hoch wie Bern und Nijmegen; im März 1242 nahm der Jülicher Düren in Pfandbesitz[2]). Alles dies setzt wohl vieljährige Entfaltung Dürener Gewerbebetriebe voraus, wofür restlose eigene Erfassung und Heranziehung des Rurwassers nahe lag. Hierzu stimmend ist aus 1575[3]) berichtet, daß Düren durch seinen Teich einen »stetigen durch graben und bach laufenden fluß« bekommt, und aus 1611[4]), es habe »vor unvordenklichen 100 jahren einen wasserdych außer dem Rurstrom« angelegt.

Die »Grevenweyern« entnahmen ihr Wasser der Rur gegenüber Schneidhausen. Unter den Erbdiensten, die, wohl aus grundherrlicher Abhängigkeit erwachsen, bereits im 15. Jahrhundert in den Schatz (direkte Steuer) als Gemeindelast eingerechnet waren, mußten die Lendersdörfer um 1549 wie seit alters her »noch pehl zu notturft an dat Nidderauer müllen wehr, das unser gn. f. u. h. wasser in s. g. weijer krigen mach«, stellen[5]). Diese Instandhaltung läßt Wehr wie Wasserweg, wenn auch gebaut vor Auftreten des Jülichers hierzulande, als gräflich ansprechen. 1544 redet der Herzog von »allen und iglichen, de müllenwer up unserm stroume der Ruyren haven«[6]). Danach waren Eindeichungen Besitz ihrer Anleger. Noch 1786 erging für die Verlegung des Dürener Wehres oberhalb Krauthausen seitens der Hofkammer zu Düsseldorf[7]) die Gestattung des Landesherrn, für den bis zur Fremdherrschaft über Wasserläufe und -bauten der Wehrmeister[8]) die Aufsicht ausübte. Vorschriftsgemäße Erhaltung und Einrichtung der Deichanlagen oblag den Nutzungsberechtigten. Erweislich 1546 und danach ständig machte Düren[9]) nebst seinen Teichmüllern solche Aufwendungen, wie ähnlich Verpflichtete bei ihren Stromsperren, zur Behebung der Flutschäden. Des Jülichers Vorsorge für diese Instandsetzungen beim Niederauer Wehr deutet an, daß dieses

[1]) Vgl. oben S. 100, Anmerkung 1 und Georg Grupp, Kulturgesch. d. Mittelalters IV, S. 198.

[2]) ZAGV 16, S. 194.

[3]) Desgl. 22, S. 335.

[4]) Schoop, a. o. O., S. 106.

[5]) »Beleit und weistum des Kirspels Lenderstorf.« Beglaubigte Abschrift. Archiv Prym, Düren, Nr. 84a.

[6]) Schoop, a. o. O., S. 117.

[7]) Hashagen, Gesch. der Fam. Hoesch II, S. 429.

[8]) Zunächst auch praefectus silvarum seines aus dem comitatus nemoris genommenen Dienstbezirks (entsprechend dem »inspecteur des eaux et des forêts« in Frankreich). Ihm unterstand das Amt Wehrmeisterei (Vicht, Zweifall, Hürtgen, Hütt), worin er ebenfalls wie bei Wald- oder Wehrstreit mit den Erbförstern als Schöffen das Gericht besetzte. »Wohledel und Hochvornehmer Herr Werner von Bergh, des hohen Gewälds und Wildtbahn underster Erbvorster« (Fenster bei den Cellitinnen, Düren). »1695, 13. Juli, starb Petter Giehlen, Erbförster der Wiltbank« (Grabstein, Derichsweiler).

[9]) ZAGV 22, S. 333; 33, S. 260.

vorwiegend behufs Wasserzuführung nach den »Grevenweyern« eingepfählt wurde. Auf seinem zunächst das »Quert« durchquerenden Teiche stand oberhalb Niederau die nachher lange zu Burgau gehörige Mahlmühle. Sie dürfte als die 1303 bezeugte Fockenmühle [1]) anzusehen sein, die damals Graf Gerhard die seinige nennt, als er ihr den Mahlzwang zuweist über jene Bewohner der Pfarreien (Kreuz-)Aue und Lendersdorf, die nicht bereits irgendwo mahlen zu lassen angehalten waren. Daselbst befand sich ihr Standort, keinesfalls ungeeignet für den Lendersdorfer Kirchspielsteil der rechten Rurseite. Dazu paßt die Tatsache, daß derselbe Graf 1319 den Mahlpflichtigen der Fockenmühle anheimgibt, entweder dieser oder der Mahlmühle »in awe superiori« das Mahlgetreide zu überreichen. Ludwig von Burgau belastete die Korn- und Ölmühle mit einer Rente. Um 1500 werden erwähnt »zween morgen bends hynder der muellen« [2]), was jetzt noch bei der Burgmühle zutrifft. Der jetzige Bau der nach der anfänglichen Tuchwalke benannten dortigen Vollmühle, nachher zur Papierfabrikation benutzt, rührt angeblich aus dem 3. Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts her.

Daß eben Lendersdorfer Untertanen des Jülichers dessen Wehr versorgten, erklärt sich daraus, daß dort die linke Rurseite wie auch der Weyernhof in den Lendersdorfer Gerichtszwang einbezogen waren. Die Teilgrenze lief von »Kottengraben« (nördlich von Bergheim) unter dem Gemüsegarten [3]) des »Baisbusch« längs dessen Heide beinahe an die Weingärten, über den Windener Weg, das Rurufer hinab auf die Rur, diese abwärts, »recht über« die Rur zwischen »Clevens hecken und junker Roprichts [Walrave] wijden« an den »speich vor Niederau«, wo die Burgauer Hoheit anstieß. Oberhalb von Niederau, etwa bei der Kreuzauer Flur »Sprenghött« [4]), begann dieser Spich. An ihn erinnern noch die »Spichbenden«, unterhalb welchen vom andern Teichufer der »Kallgrav« ablenkte. Dieser schnitt die Nordwestecke des neuen Friedhofs ab und zog sich der jetzigen Poststraße gegenüber zum Walde, vor dem er fast rechtwinklig einen Flutgraben nordwärts abzweigte, den nunmehrigen Holzaufwuchs entlang, zu den seitdem teilweise in andere Ausnutzung gebrachten Krauthausener Benden. Der Kallgraben blieb zunächst ostwärts auf den Wald zu gerichtet, wo noch Dammreste seine Linkswendung zu den Weihern hin andeuten. 1615 am 12. August fand Wehrmeister Johann von

---

[1]) AHVN 62, S. 113. Boke-mole, mnd. Stampfmühle.
[2]) Staatsarchiv Wetzlar, Pr. H. 1007/323, Bl. 20.
[3]) Bonn-Rumpel-Fischbach, Materialien ... S. 207. Der Grenzbegang aus 1549 fügt bei »mußgarden« hinzu »under dem hove«, sowie »von der kanten zwischen den wegen, so einer von Raede (Kufferath) und der andre langs den vurs. hof recht hinauf«. Nachher steht »des Grefen weyer« statt »des Graben wier«.
[4]) Quellenwinkel.

Inden die Teichschleuse unter dem Dorf Niederau gesenkt. Statt vor das Dürener Wehr ging das Wasser durch Kall- und Flutgraben ab in die Krauthausener Benden[1]) und in die Weiher. Am 9. September zerschlug derselbe etliche Arken im Gebiet von Burgau, dessen anwesender Herr sich erbot, die Berieselungszeit seiner Schloßwiesen auf 1—2 Stunden wöchentlich zu verringern. 1635 beschwerte sich Düren, in dieselben Wiesen verleite die Arke vor der Burgauer Mühle das Wasser und von da in die fürstlichen Weiher und Benden. Laut Bericht des Burgauer Verwalters auf des Hofrats Krey Ersuchen, erklärten die »nach gestürmter Glocken« am 20. Juli 1764 versammelten Niederauer, der kurfürstliche Rentmeister zu Düren sei der Wasserzufuhr in die kurfürstlichen Grevenweyern Dienstags und Freitags mächtig, wenn er die Gräben bis dahin durch den Binsfelder Broich instand halte; er habe unten im Niederauer Teich am Voetzen Häuschen eine Ark gesetzt, die, auf Meldung zugemacht, das Wasser nach dem Kallgraben dränge. Das meiste Wasser aus der Rur werde durch den Lendersdorfer Wehrmeisterteich auf die Schneidmühle (1743 erbaut) verdrängt. Ohne Zeitangabe fand sich das Anraten, Dürener Mühlenambachtsmeister sollten zur jährlichen Teichreinigung den Admodiator der Grafenweyern bitten, das Wasser von Flut- und Kallgraben längs der Weide, wo das Haus stehe, in den leeren Teich zu lassen. War die Schleuse gezogen, strömte das Wasser vor das Dürener Rurwehr. 1603 erfolgte die herzogliche Genehmigung zur Errichtung einer Pulver- und Ölmühle[2]) mit demselben Rade. Die Vorbekanntmachung geschah in der Kirche zu Kreuzau. Ihr sollten für den Bauplatz auf der Gemeinde zwei Quart Öl jährlich geliefert werden und wohl dem Herzoge als Wasserrekognition zwei Malter Hafer. Hiernach bezog sich das Bauprojekt auf das obige »Quert«. Daselbst bestand um die Mitte des 17. Jahrhunderts eine Papiermühle, die keine Spichspur zurückließ. Sie wurde, angeblich zugleich als Gerstenschälmühle, im nächstfolgenden Jahrhundert seitens der Familie Strepp betrieben. Vor dieser Mühle zertrümmerten herrschaftliche Schützen Burgaus um 1749 einen Aalkorb. Weil bei ihr das Achterwasser nicht gebührend durchfloß, mußte Strepp dort den Teich erbreitern und senken[3]), damit die Niederauer Burgmühle den

[1]) ZAGV 22, S. 337.
[2]) Desgl. S. 326.
[3]) AHVN 62, S. 109 ff. verlegen irrtümlich den Aalkorbangriff an die Kreuzauer Burgmühle. Diese kam ferner keinesfalls vom Quert aus ins Achterwasser, weil sie an einem andern höhern Teiche stand, der damals zunächst in die Rur zurückkehrte und nicht ununterbrochen war (das. S. 96). Die von Lohmann, Gesch. der Stadt Viersen, S. 22 mitgeteilte Wasserordnung enthält eine Vorschrift, »damit der eine Müller dem nächstfolgenden das Wasser nicht allzusehr vorenthalten könnte«.

ihr zustehenden Wasserantrieb behielt. Danach diente damals diese Teichanlage vorwiegend dem Mühlenbetriebe und der nachweislich 1615 bestrittenen Wiesenbewässerung des Jülichschen Lehens Burgau. Die Benutzung der Weiher hätte demnach damals aufgehört. Vermutlich im März 1799 [1]) zerriß die Hochflut das Niederauer Wehr. Burgau baute bald beiläufig 100 Schritte stromauf ein neues. So verbesserte es sein Teichgefälle, legte aber das Streppsche Mühlenrad still, weil der Teichanfang oberhalb ausgestochen wurde. Die Papiermühle Strepps und, wohl daneben, die des ihm verschwägerten Boltersdorf, insgesamt zwei Mahlbütten, erwähnt eine Aufstellung aus 1813 [2]). Auf Grund Terrainaustausches mit der Gemeinde, wie es heißt, war sie zuvor verlegt worden nach dem Kreuzauer Süden an den Teich des Wehres der Oberschelde. Letztere erscheint im 1549er Weistum bei der Aufweisung über die Rurfischerei zweier Höfe zu Lendersdorf. Dem »hoef hinder der Kirchen, welcher unsers gn. h. gewest und nun Deterichs [3]) kinderen van † awe [= Kreuzau] zugehorig« weist es: »Item der herr des hoefs sall auch fischen mitz in de Rauren in den streumen mit hültzgezawen [4]) von der Kleinger weide bis an die overste Schelde.« Des »gn. f. zeigenhoef, der Deirgart [5]) (den hat der lantdrost in gebrauch)«, genoß Gerechtsame zum Fischen von Üdingen bis zum sogenannten »St. Tonniswasser« bei Haus Vercken. Er bekam nämlich Jahrespacht von den einzelnen Erbberechtigten der Rurabschnitte. Solche waren bei und südlich von Düren: »Jan von Uddingen gilt 9 mark; item ein wasser boven Wieden heischt die Overschelde [6]); Jan Zull hat ein wasser under † awe [= Kreuzau]. Dat Birgeler wasser gilt 3 mlr. even; der landdrost hat ein wasser gen. das Deufelswasser [7]) gilt 4 mlr. even. Der statt wasser von Deuren gilt 4 mlr. even; dat Paradiswasser gilt 6 mlr. even; dat Veldener wasser gilt 3 mlr. even.« Der Kreuzauer Teich trieb zuerst nur die oben aus 1319 aufgeführte, später sogenannte oberste Mühle zu Kreuzau an der Stelle des Papierwerks Gebr. Hoesch. Ihr Stauwasser umfloß sie linkerseits durch den jetzigen Park und den

---

[1]) Damals große Überschwemmungen. Vgl. Lohmann, a. o. O., S. 723.

[2]) Innerhalb der Mairie Stockheim: papéterie Arnaud Hesling 1 cuve, Strepp, Guilleaume Boldersdorf 2 cuves, Leopold Torck 1 cuve; moulin à farine et à huile Jean Schull, Leopold Torck, Elmpt; moulin à polir l'acier Stam & Löhe; fonderie pour . . . Jean Pierre Cramer; brasserie Pierre Thum, Michel Brewr (?) de Winden.

[3]) Um 1530 herzoglicher Schultheiß.

[4]) Lattengestell zum Selbstfang.

[5]) Der (mnd.) = Tier, besonders Reh oder Hirsch.

[6]) Unterhalb der Oberschelde im J. 1555 Fischereigerechtsame des Marschalls- und des Vlattenhofs zu Kreuzau (AHVN 62, S. 108 f.). Zudem verblieb dem Jülicher der Maistrich, d. h. das Vorrecht, im Mai von Heimbach bis zur Elbmündung die Rur, aber nicht ihre Nebenwässer, abzufischen (AHVN 61, S. 86).

[7]) Bei Gerhard Duvels Haus im Lendersdorfer Gebiete.

»Wassergat« nach dem nunmehrigen Spich, ca. 20 m unterhalb dessen Ablaufs vom Teiche. Von da zur Burgmühle erweist dieser sich als spätere Grabung und Uferdeichung, weil er Hausgrundstücke durchschneidet. Er nimmt seinen Spich wieder auf im »Tröl«[1]) gegenüber der Bacheinmündung, wo sich diese Gewässer so erbreiterten, daß durch sie und die nahe Rurfurt Fuhrwerke und Vieh zum jenseitigen »Rürchen«, einer Gemeindeweide, gelangten. Demnach wäre der Spich[2]) ursprünglich der untere Teich. Der Sachbefund erhärtet sich dadurch, daß in der Übertragungsurkunde des Burgbesitzes aus 1384 eine Mühle nicht vorkommt[3]). Aber 1559 ist eine solche angedeutet und 1659 beurkundet als »ein mahlmuhl negst bey dem haus«. Sie stand am rechten Teichufer. Ihr gerade gegenüber war die 1807 durch Napoleon von Tilsit her zugestandene Papiermühle[4]) mit gesondertem Wasserrade bis 1813 tätig. Bei der Oberschelde[5]) vollzieht sich die Wasserteilung zwischen dem rechts- und linksrurigen Teiche, indem dreifünftel der vom Flußwehre nach rechts abstoßenden Wasserbreite ersterem, zweifünftel nebst Wehrüberfall dem andern zugekehrt werden. Letztere Wassermenge strömt im Rurbette zunächst wider das Windener Wehr, dessen Teich in die Rur zurückmündet am Südrande des Richelbergs[6]), bei dessen Nordkante der Teich des Lendersdorfer Wehres ansetzt. Von diesem ist aus den Jahren 1615 und 1634 überliefert[7]), Düren habe es wegen Wassermangels gewaltsam geöffnet. Die erwähnten Durchlässe schwanden demnach zuvor wie die damit wohl identischen 1475 und 1544 bezeugten

---

[1]) Treuil = Wellbaum (roue sur l'arbre). Troillum = molendinum, quo (grana) premuntur (ad oleum conficiendum).

[2]) Spich = Knüppeldamm, Spach = Reiser zum Flechten um Steckhölzer. Am Teichufer fließt über die Eindämmung selbsttätig oder nach Schleusenaufzug das oberhalb der Mühle stillstehende Wasser seitwärts ab. Dies Stauwasser könnte sonst teichan die Ufer überschwemmen oder ein Wasserrad festhalten, teichab einem Radantrieb die Wasserzufuhr aufhalten. Zeitschr. f. rhein.-westf. Volksk. 1917, S. 98: Spiek = Stauwerk; der »Spykhof« und der »Hof op der schutter« ließen das Stauwasser zur Emscher ab.

[3]) AHVN 62, S. 116 ff.

[4]) Das. 78, S. 150.

[5]) Der Kreuzauer Volksmund bezeichnet mit »Schell« eine Kiesablagerung im Strombett, über deren Rücken seichteres Wasser abflutet. Wegen der Ähnlichkeit mit dem Wehr kann es davon übertragen sein. Schell (ahd. sceljan, mnd. schelen) Spaltung, Scheidung. »Övveschell« danach wohl die Anlage der Stromwasserteilung oberhalb beider Teiche. Nach ZAGV 18, S. 14 wohnt um 1576 ein »halfen in gen waterscheide«.

[6]) Reik, reek = Abhang (Zeitschr. f. rhein.-westf. Volksk. 1917, S. 103). Ryckl (Belgien) Geburtsort des Dionys. Karthus. (Quartalschr. Linz 1900, S. 419). Richelley heißt jäher Fels bei Monschau. Im Rurland kommen vor Huhkopp-el, Au-el, Berg-el.

[7]) Schoop, a. a. O., S. 108.

»vloetzloecher durch die were«[1]), in welchen vermutlich beim Frühjahrswasserstande das von der Heimbacher Gegend abwärts meist für Düren in die Rur gebrachte Holz weiterschwimmen konnte. Im trocknen Sommer 1615 hielt Wehrmeister Joh. von Inden, wie vorerwähnt, Wasserschau[2]). Sein Bericht vom 13. August sagt, am Kreuzauer Wehr sei ziemlich viel Wasser eingedeicht, sowie hinsichtlich des Kreuzauer und Niederauer Teiches, »so in einander fließen«. Das versteht sich nur von demselben Wasser, welches aus dem Kreuzauer Teiche an das Niederauer Rurwehr ging. Gegenwärtig fließen beide Teiche tatsächlich ineinander. Das, wie vorerwähnt, durch Burgau verlegte und seitens des um 1830 begonnenen Friedenau vorwiegend erhaltene Wehr nahmen vor Jahren die Fluten mit bis auf den Teil, der nebst Teichschleuse beim rechten Rurufer noch besteht. Dies Restwehr lenkt das Wasser des Kreuzauer Teiches nach rechts dem Niederauer zu, wobei es dessen Überfall in den Rurstrom abgleiten läßt.

[1]) Schoop, a. a. O., S. 98 u. 117.
[2]) ZAGV 22, S. 336.

# Zur Erinnerung an Richard Pick.

Am 18. März 1923 starb 83jährig das älteste Ehrenmitglied des Vereins, Archivdirektor i. R. Dr. phil. h. c. R. Pick, Ehrenarchivar der Stadt Aachen. Seit Jahrzehnten galt er in weitesten Kreisen als der anerkannte Führer der ortsgeschichtlichen Forschung und dachte in seltener Geistesfrische nicht daran, jüngeren Kräften diese Stelle einzuräumen. Denn niemand vor ihm hatte die Pflugschar so tief und so erfolgreich in den vergangenheitdurchtränkten Boden der alten Kaiserstadt gesenkt, niemand so scharf die Spreu vom Weizen zu sondern unternommen, niemand wohl auch so tiefe Spuren kühner und erfolgreicher Tätigkeit in unserm Verein hinterlassen; aber er hatte auch Wind gesät und Sturm geerntet, und so schwankt heute noch, zumal er, seit Jahren ans Zimmer gefesselt, nur noch einem engeren Kreis der jüngeren Generation persönlich bekannt war, zwischen unbedingtem Lob und mehr oder minder weitgehender Ablehnung das Urteil über seine Person und sein Wirken unentschieden auf und ab. Ein umfassendes Lebensbild des Verstorbenen nebst vollständigem Verzeichnis seiner Veröffentlichungen ist von Herrn Dr. Schiffers in Aussicht genommen; aber hier wenigstens in großen Zügen seinen Werdegang und vor allem das, was er in unserm Verein erstrebt und erreicht hat, sine ira et studio festzustellen und — was gerade bei der ausgesprochenen Eigenart dieses außerordentlichen Mannes unerläßlich ist — aus seinem Wesen heraus zu erklären und zu verstehen, das scheint ebensosehr Pflicht der Gerechtigkeit und Dankbarkeit wie es lockend und reizvoll ist.

Denn wie wenig entspricht dieses Leben und sein Werden schon äußerlich der Vorstellung, die man im allgemeinen mit der Entwicklung und dem Dasein eines »stillen Gelehrtenlebens« verknüpft. Freilich, auch an Pick erweist sich die Tatsache, daß Kindheitseindrücke am tiefsten haften und oft das ganze Lebensziel bestimmend beeinflussen. Aber hier wirkte nicht der väterliche Beruf des Apothekers, überhaupt nicht das Vorbild eines Menschen; hier haben die Sagen und Burgen des Roertales, wo R. Pick zu Kreuzau am 26. Dezember 1840 das Licht der Welt erblickte, Interesse und Verständnis für die geschichtliche Vergangenheit und Drang nach ihrer Erforschung in dem Knaben geweckt; aber so auffallend früh und so merkwürdig stark und gereift, daß bereits ein Aufsatz des 15jährigen über



Nideggen, die Hauptburg seiner engeren Heimat, gedruckt wurde (1855), daß der Sekundaner schon seinen Blick über die engere Heimatgeschichte hinausschweifen ließ und Mitglied des Historischen Vereins für den Niederrhein wurde, daß er als 20jähriger seiner Adoptivheimat Eschweiler sein erstes größeres Büchlein widmete: »Beiträge zur Geschichte der Stadt Eschweiler« (1861). Damit schien Richtung und Ziel seines Lebensweges — so sollte man glauben — festgelegt. Aber — merkwürdig! — jahrelang trieb er nach bestandener Reifeprüfung auf heimischen und ausländischen Universitäten medizinische Studien, um sich dann der Jurisprudenz zuzuwenden und nach Ablegung der beiden Staatsprüfungen die richterliche Laufbahn einzuschlagen! Seiner Leidenschaft für die Geschichte wurde er dabei freilich keinen Augenblick untreu. Unermüdlich und mit gleicher Hingabe an alle Teilgebiete unseres großen Arbeitsfeldes forschte und sammelte er den ganzen Rhein hinauf und hinunter, überall, wohin ihn sein Beruf oder ausgedehnte Reisen führten, war »Sekretär« des Hist. Vereins für den Niederrhein wie des Bonner Vereins der Altertumsfreunde im Rheinland, knüpfte Beziehungen an zu fast allen maßgebenden Persönlichkeiten auf dem Gebiet der rheinischen Geschichte und weit darüber hinaus, die ein umfangreicher wissenschaftlicher Briefwechsel — viele tausend Stück umfaßt der wohlgeordnete Nachlaß — aufrechthielt, suchte durch Gründung von Vereinen den ortsgeschichtlichen Studien Mittelpunkt und Zusammenhang zu schaffen und, wie er selbst die Ergebnisse seiner Forschungen unablässig veröffentlichte, so schuf er (1875) für den großen Kreis der Mitschaffenden ein eignes Organ, die »Monatsschrift für rheinisch-westfälische Geschichtsforschung und Alterthumskunde«, die unter seiner, mit strenger Auswahl und Kritik der Beiträge geführten Leitung rasch emporblühte und als »Picks Monatsschrift« weithin Ruf und Ansehen genoß und später noch als »Westdeutsche Zeitschrift« eine unserer vornehmsten geschichtswissenschaftlichen Zeitschriften war.

Freilich, diese umfassende, wohl kaum mehr als »nebenamtlich« zu betrachtende, wissenschaftliche Tätigkeit Picks, mehr vielleicht noch scharf ausgeprägte Charakterzüge: ein starker, manchmal die Grenze des Selbstherrlichen streifender Unabhängigkeitssinn und eine Unbeugsamkeit in der Durchsetzung des als richtig Erkannten, die ihm kein diplomatisches Ausweichen, kein Zugeständnis in Nebendingen gestattete, wichen von dem Schema, wie es vor einem halben Jahrhundert als Norm für einen altpreußischen Beamten galt, doch so merklich ab, daß sie die Aufmerksamkeit der maßgebenden Stellen je länger je mehr erregten. Umgekehrt scheint Pick selbst schon früh die Unmöglichkeit eines solchen Doppellebens von richterlichem Beamten und Historiker auf die Dauer



empfunden zu haben; denn schon 1867 hatte er sich um die Stelle des städtischen Archivars in Aachen beworben; leider ohne Erfolg. Jedenfalls sind bei einer solchen, ständig mehr sich offenbarenden, gegenseitigen Überzeugung, nicht für einander geschaffen zu sein, Gründe zu einem Konflikt immer leicht vorhanden; so auch hier. Im Jahre 1882 erfolgte seine Verabschiedung aus dem Staatsdienste, die ihm die heißersehnte Freiheit brachte, ganz seiner Lieblingsneigung leben zu können. Daß dieser Verabschiedung keinerlei persönlicher Makel zugrunde lag, beweist u. a. ein Schreiben des Regierungspräsidenten von Aachen zu Picks 80. Geburtstag, worin in warmen Worten auch der dem Staate als Beamter geleisteten Dienste Anerkennung gezollt wurde. Bald darauf bot der Glückszufall ihm, der, um ein Wort Lessings zu variieren, »eben am Markt stand und müßig war«, abermals Gelegenheit zur Bewerbung um die Aachener Stelle, und diesmal bahnte ihm Hugo Loersch, der damalige zweite Vorsitzende des Geschichtsvereins, den Weg in unsere Stadt, um deren Geschichte er nunmehr ein volles Menschenalter hindurch so rastlos und mit solchem Erfolg sich mühen sollte. Was Loersch zu diesem Eintreten für die Berufung Picks bewog, war der Wunsch, durch ihn zu einer Ordnung und damit zur Möglichkeit einer besseren Benutzung des verwahrlosten Stadtarchivs zu gelangen, war aber ebensosehr die Hoffnung, sein umfassendes Wissen sowie seine Erfahrung in der Vereinsleitung für einen neuen Aufschwung des nach der ersten Blüte seiner Gründerjahre etwas stagnierenden Geschichtsvereins zu gewinnen und insbesondere seine Meisterschaft in der Herausgabe einer wissenschaftlichen Zeitschrift auch an der des Vereins zu erproben.

Unserm Verein freilich war Pick schon kein Fremder mehr, als er 1884 endgültig seinen Wohnsitz nach Aachen verlegte und, wie er Käntzeler im Amt des Stadtarchivars folgte, so auch an dessen Stelle zum Vorstandsmitglied und außerdem zum Sekretär des Geschichtsvereins ernannt wurde. Denn schon 1882 war er ihm als Mitglied beigetreten. In den Vereinsprotokollen dagegen wird Picks Name zum ersten Mal unter den Anwesenden bei jener denkwürdigen Vorstandssitzung vom 28. September 1885 genannt, in der Alfred von Reumont, der Präsident des Vereins seit seiner Gründung, sein Amt wegen Kränklichkeit mit einer bemerkenswerten Ansprache niederlegte, worin er in der höflich-diskreten, aber doch nicht mißzuverstehenden Art, wie sie aus langer Diplomaten- und Hoferfahrung heraus der alten Exzellenz vertraut geworden war, scheinbar nebenbei und auf Grund von Zeitungsnachrichten erwähnte, ein neuer Geschichtsverein für Aachen und Umgebung habe eine Vorberatung zum Zweck seiner Gründung gehalten, »und zwei unserer Vorstandsmit-



glieder haben sich bei dieser Gründung beteiligt und ihre Mitwirkung zugesagt«. Das eine dieser Vorstandsmitglieder war R. Pick! Der Vorgang ist bezeichnend für Pick sowohl als auch für den damaligen Verein und bedeutete für beide einen Wendepunkt: Zweifellos litt der Verein damals unter einer gewissen vornehmen Ausschließlichkeit und Zurückhaltung, als deren Folge ständiges Sinken der Mitgliederzahl zu beklagen war; ihm fehlte das frisch-fröhliche Hinabsteigen in die geschichtlich interessierten Kreise der weiteren Bürgerschaft, um ein Schlagwort zu gebrauchen: die »Popularisierung der Ortsgeschichte«. Pick plante zur Erreichung dieses Zieles die Einrichtung regelmäßiger geselliger Besprechungen und wissenschaftlicher Ausflüge. Als auf deren Verwirklichung innerhalb des Vereins sobald nicht zu hoffen war, schritten er und seine Freunde kühn zur revolutionären Tat: Am 15. Oktober 1885 trat der »Verein für Kunde der Aachener Vorzeit« ins Leben, und Pick übernahm als verantwortlicher Redakteur die Einrichtung und Herausgabe des neuen Vereinsorgans »Aus Aachens Vorzeit«, eine unter den obwaltenden Verhältnissen doppelt schwierige Aufgabe, die er glücklich löste, bis die Fülle neu an ihn herantretender Arbeiten ihn 1888 zur Niederlegung dieser Tätigkeit zwang. Denn inzwischen hatten die Erfolge, die Picks Ideen hier zeitigten, auch im alten Verein rasch die Bahn für ein ausgedehnteres Wirken von ihm freigemacht. Die Frühzeit des Aachener Geschichtsvereins war unter dem Wellenschlag, den gleich Picks erstes Auftreten hervorrief, schneller wohl, als es sonst erfolgt wäre, zu Ende gegangen, und über ihr wird immer leuchten der Name Alfred von Reumont; eine neue Epoche, begleitet von neuem Aufstieg, beginnt, und über ihr prangt in großen Buchstaben neben Hugo Loersch der Name Richard Pick. Die Wahl der Generalversammlung vom 18. Oktober 1886, aus der Loersch als Präsident hervorging, bedeutete für Pick, der gleichzeitig zum stellvertretenden Vorsitzenden ernannt worden war, ungehemmte Durchführung seiner Pläne. Die Hauptsorge Loerschs hatte seit langem dem vernachlässigten *Archiv* gegolten. Wie glänzend Pick die an ihn geknüpften Erwartungen erfüllt hat und wie durch seine anregende, leitende und überwachende Tätigkeit die von Loersch aus Anlaß der Eröffnung des neuen Archivgebäudes im Sommer 1890 ausgesprochene Hoffnung, der *Geschichtsverein* erscheine vor allem berufen, die Früchte davon zu genießen, in Erfüllung gegangen ist, das im einzelnen darzulegen, dürfte überflüssig erscheinen und auch den Rahmen dieses Nachrufs überschreiten.

Gerade dem Geschichtsverein aber schien durch die Erschließung des Archivs seitens Pick die Ausführung eines lange gehegten Planes in greifbare Nähe gerückt: die Herausgabe eines *Aachener Urkundenbuches*. Schon im Jahre 1880 durch

ein »Promemoria« Loerschs angeregt, brachte erst ein Doppelantrag Picks, der Verein möge sowohl bei der Stadt einen Zuschuß beantragen als auch aus eigenen Mitteln jährlich 300 M. dafür auswerfen, die Frage wieder energisch in Fluß. Nach Eröffnung des neuen Archivs begann Pick, dem bald darauf Jean Lulvès als Hilfskraft für diesen Zweck beigegeben wurde, die Vorarbeiten, und schon 1891 konnte er mitteilen, daß wohl bis 1894 die älteste (bis etwa 1200 reichende) Zeit als erste Lieferung dem Druck übergeben werden könne. Daß als Herausgeber niemand anders als Pick selbst in Frage kommen könne, darüber war man allerseits einig: Loersch bezeichnete ihn als »den geborenen Bearbeiter dieses Werkes« und empfahl dem Vorstand »aufs dringendste« die Annahme der zwischen ihm und Pick mündlich vereinbarten Bedingungen, und der Vorstand war, wie Schnock an Loersch berichtet, »einstimmig der Meinung, eine bessere Wahl könne nicht getroffen werden; Pick biete alle Garantien für eine gediegene Arbeit«. Da trat dieser plötzlich von der Leitung zurück! Was Loersch, selbst ein Fachmann im Edieren von Urkunden und zudem vertraut mit Picks Unabhängigkeitssinn und großer Feinfühligkeit, weder dem Gelehrten noch dem Menschen zumuten mochte, halbjährliche Kontrolle über seine Tätigkeit, hatte der Vorstand hinzugefügt, da er die Entschädigung für Pick »nicht mehrere Jahre ins Blaue hinein« bewilligen könne. Zweifellos hat sich Pick trotz anfänglicher Zustimmung durch diese nachträgliche Klausel verletzt gefühlt. Entscheidend aber dürfte doch der auch von ihm selbst unter anderem angeführte Grund gewesen sein, daß »er bei seiner peinlich genauen Arbeitsweise einen Fortgang im Sinne des Vorstandes nicht versprechen könne«. Wer Picks beinahe qualvolle Art der Forschung kannte, die sich nie genug tun zu können glaubte, weiß, daß der Gedanke an eine auch nur formal ausgeübte Kontrolle ihm selbst zur ständigen Qual, dem Urkundenbuch aber nicht zum Segen gereicht hätte. Immerhin war sein Rücktritt für den Verein eine schwere Enttäuschung, zumal auch spätere, zuletzt noch 1908 aufgenommene Verhandlungen mit ihm ergebnislos blieben. Aber auch für Pick selbst bedeutete der Rücktritt die Zerstörung einer Lieblingshoffnung, von der er nie ohne Schmerz reden konnte. Später erneut wieder auftretenden Bemühungen gegenüber zweifelte er an der Möglichkeit der Stadt, mit eignen Mitteln und Kräften das Aachener Urkundenbuch herauszubringen, so daß er nun das von ihm einst heiß Ersehnte zu dessen eigenem Besten bekämpfen zu müssen glaubte, ein wahrhaft tragischer Stellungswechsel!

Volle und dauernde Erfolge dagegen waren Picks rastloser Tätigkeit im eigentlichen Vereinsleben beschieden, wo das Amt des Vizepräsidenten bei der örtlichen Trennung Loerschs vom

Sitze des Vereins ihm doppelten Einfluß gewährte, aber auch doppelte Arbeit aufbürdete. Schon seit 1883 Reumont bei der Herausgabe der Zeitschrift unterstützend, hatte er bald »alle Lasten und Mühen ihrer Redaktion, häufig unter den schwierigsten Verhältnissen«, auf sich genommen, »insbesondere die Korrespondenz geführt und die so häufig und oft in so hohem Maße notwendige Verbesserung der eingelieferten Arbeiten fast ganz allein vorgenommen«. So erfüllte der Vorstand nur »eine Pflicht der Gerechtigkeit«, als er 1886 beschloß, »den Namen des unermüdlichen Herausgebers« auf das Titelblatt zu setzen. Gleichzeitig wirkte er beim Abschluß eines Vertrages über den Druck der Zeitschrift mit und regelte in sehr geschickter Weise die Verhältnisse des Vereins mit der in Konkurs geratenen Buchhandlung Benrath und Vogelgesang. »Hauptsächlich seinen Bemühungen« gelang auch die Anbahnung eines umfassenden Tauschverkehrs mit wissenschaftlichen Vereinen und Instituten und damit der Erwerb einer »sehr bedeutenden und wertvollen Reihe« von Veröffentlichungen, die zwischen der Stadtbibliothek und der Handbibliothek des Archivs verteilt wurden. Fast sämtliche Anträge in diesen Jahren, die das Protokollbuch des Vereins der Aufzeichnung würdig erachtet hat, tragen seinen Namen: Auf seine Anregung und unter seiner Mitwirkung erfolgte 1886 die Prüfung und Abänderung der Vereinsstatuten; die Anbringung von Gedenktafeln, zunächst am Hause des Malers Kaspar Scheuren, später auch an anderen Häusern, in denen hervorragende Personen gewohnt hatten, durch den Verein ging von ihm aus und geschah unter seiner Mitarbeit. Mit dem auf seinen Antrag hin erfolgten, leider ergebnislos gebliebenen Eingreifen des Vereins zur Erhaltung der Grabplatten des Grafen Wilhelm von Jülich und seiner Gemahlin Richardis in der Kirche zu Nideggen, trieb er praktische Denkmalspflege lange vor dem Bestehen eines amtlichen Vereins. Endlich verdanken die heute noch bestehenden »Wissenschaftlichen Kommissionen« im Verein einem Antrag von ihm das Dasein.

Wurde schon durch letztere wissenschaftliches Interesse und Betätigung in weitere Kreise getragen, so geschah das in ganz umfassender Weise durch die auf seinen Vorschlag seit 1885 ins Leben getretenen »*Monatsversammlungen* zu freier Besprechung geschichtlicher Fragen und persönlichem Austausch von Mitteilungen«. Hier hat Pick namentlich »durch sein unermüdliches Eintreten in die Reihe der Vortragenden« von der Ortsforschung bisher kaum oder nur gelegentlich berührte Gebiete erschlossen. Ein größeres Interesse für die römische Vergangenheit der Stadt und ihre Überreste, für die mittelalterliche Befestigung Aachens, für die alten Straßen-, Häuser- und Familiennamen, für vergleichende Sagenforschung, für



Richard Pick,
geboren 26. Dezember 1840 zu Kreuzau,
gestorben 18. März 1923 zu Aachen.



alte Sitten und Bräuche und deren Erklärung usw. hat von diesen Zusammenkünften her seinen Ausgang genommen. Die Unentbehrlichkeit Picks hier für jene Zeit beweist die Klage von Loersch, daß »mehrfaches Unwohlsein des Herrn Pick und von mir die Abhaltung von Monatsversammlungen (im Winter 1886/87) vereitelt« habe. Auch seine Verdienste um die Vorbereitung und Leitung der wissenschaftlichen Ausflüge werden mehrfach lobend hervorgehoben.

Endlich kam auch seine rege schriftstellerische Tätigkeit in diesen Jahren zum großen Teil dem Verein zugute: Von 36 in der Zeitschrift veröffentlichten Beiträgen füllen allein 14 die Bände VI (1884) bis XIII (1891), darunter die ersten Früchte der beginnenden Erschließung des Archivs: »Aus dem Aachener Stadtarchiv«, Verpflichtungsurkunden und Fehdebriefe.

So erscheint in dem Lustrum von 1886—1891 Pick als der geistige Leiter des Vereins, dessen Blüte, die sich in der steigenden Mitgliederzahl ausprägte, sowie dessen Ansehen draußen, das sich im Wachsen des Tauschverkehrs zeigte, in erster Linie sein Werk ist.

Auf die Dauer freilich war das empfindliche Nervensystem Picks solcher Arbeitsüberbürdung nicht gewachsen. Schon 1890 bat er um Entbindung vom Amte des Vizepräsidenten. Noch einmal rettete Loersch sich seine unentbehrliche Stütze in der Vereinsleitung, indem er die Herausgabe der Zeitschrift Dr. Fromm übertragen ließ. Ein Jahr später aber sah sich Pick doch »zum größten Bedauern des Vorstands« zum Austritt aus dem Vorstand überhaupt veranlaßt. Sein Festhalten an diesem Entschluß trotz mancher Bitten entsprang aber wohl nicht ausschließlich Gesundheitsrücksichten, sondern war auch die Rückwirkung aufreibender Kämpfe und Enttäuschungen in und außerhalb des Vereins. Schon Reumont hatte in jener Abschiedsrede seine Nichtbeteiligung an der Gründung des Vereins mit den »Schwierigkeiten« erklärt, »welche sich namentlich in Aachen ... der fördernden Tätigkeit eines solchen Vereins notwendig in den Weg stellen mußten«, und Pick hatte dieselbe Erfahrung machen müssen; dazu hatte sein ohne Rücksicht auf die Person geführter Kampf gegen die vielfach noch in veralteter Methode befangene und unkritische Forschung ihm manche Fehde und noch mehr Gegner eingebracht; seine Hoffnung auf die Herausgabe des Urkundenbuchs unter seiner Leitung war gescheitert; im Verein selbst aber war auch ihm, wie allen mit der Leitung großer Vereine Betrauten, die bittere Erkenntnis nicht erspart geblieben: der Mitglieder sind zwar viele, der Mitarbeiter jedoch nach Können und erst recht nach Wollen nur wenige! So preßt denn körperliche wie seelische Erschöpfung und Niedergeschlagenheit ihm die Klage an Loersch aus der Seele: »Niemand hilft mir, und niemand will einsehen, daß der Verein an meiner





geistigen Reduktion die Hauptschuld trägt.« So schied er denn aus seinen amtlichen Stellungen im Verein; aber seine Einrichtungen und seine Forderung kritischer Quellenverwertung als oberstes Gesetz auch der ortsgeschichtlichen Forschung haben heute noch Geltung. Der Verein aber erfüllte wiederum nur eine Pflicht der Dankbarkeit, wenn der Vorstand »einstimmig« der Generalversammlung die Ernennung Picks zum Ehrenmitglied vorschlug, und wenn diese am 12. Oktober 1892 ebenso einstimmig dem Antrag des Vorstands beitrat. Der Rücktritt Picks traf namentlich Loersch schwer. Für das einträchtige Zusammenarbeiten beider sind bezeichnend die Worte Picks in seinem Dankschreiben an diesen: »Länger denn sechs Jahre haben wir gemeinsam die Lasten der Vereinsleitung getragen, und wenn etwas geeignet ist, die Erinnerung an diese mitunter schwere Zeit zu einer überaus freundlichen zu gestalten, so ist es namentlich das Bewußtsein, daß wir in allen entscheidenden Fragen während unseres Zusammenwirkens im Interesse der heimischen Geschichte stets eins gegangen sind.« Dem Wunsche Loerschs (Bericht 1889/91), auch in Zukunft für den Verein noch erfolgreich tätig zu sein, ist Pick wiederholt nach Ausweis der Vereinsakten in der nächsten Zeit nachgekommen; seine weitere Hoffnung dagegen, Pick werde sich in Zukunft auch wieder an der Leitung des Vereins beteiligen, hat die Tücke des Geschicks vereitelt. Denn diesem, freilich auch selbst kampfesfrohen Mann sollte keine Ruhe beschieden sein. Gerade jetzt, wo er sich ganz der Erschließung und Ausbeutung der reichen Archivschätze widmen zu können hoffte, sah er seine Person von einem Kampfe, heißer denn je, umbrandet, der auch in seinen Beziehungen zu unserem Verein auf Jahre hinaus eine tief zu beklagende Wendung herbeiführte.

Im Spätherbst 1892 ließ der damalige Assistent am hiesigen Stadtarchiv (heute Archivrat am Staatsarchiv zu Stettin) Dr. *Lulvès* eine Broschüre erscheinen: »Moderne Geschichtsforscher. I. Die gegenwärtigen Geschichtsbestrebungen in Aachen, eine kritische Studie«. Ihre Ausführungen riefen einen ungeheueren Sturm hervor. Im tiefsten Grunde bedeutete die Schrift einen Zusammenstoß der modern gerichteten ortsgeschichtlichen Bestrebungen, die in Pick ihren Mittelpunkt hatten, mit jener älteren Methode, deren noch zahlreiche Vertreter die Verwerfung liebgewordener Autoritäten, namentlich des von ihnen hochgeschätzten Quix, über die man außerhalb Aachens bei aller Anerkennung des für ihre Zeit Geleisteten einig war, als unberechtigt oder doch übertrieben ansahen. Daß aber auch im einzelnen bei den Vertretern der damaligen ortsgeschichtlichen Forschung sich »starke Schattenseiten« zeigten und »hier und da« Reformen »sehr notwendig« seien, gab ein die Ausführungen Lulvès' sonst völlig ablehnender Rezensent im



»Echo der Gegenwart« offen zu, und in diesem Sinn haben auch auswärtige Autoritäten, wie H. Breßlau (Straßburg), E. Dümmler, W. Wattenbach (Berlin) und G. von Below (Münster), rückhaltlos dem Verfasser ihre Zustimmung in Briefen und in der Besprechung ausgesprochen. Umgekehrt steht aber auch fest, und Pick selbst hat dieser Ansicht offen Ausdruck gegeben, daß der Angriff in manchen Einzeldingen über das Ziel hinausschoß und daß vor allem die maßlose und oft persönliche Form der Kritik nach Hansens treffendem Urteil »keineswegs sachliche Förderung, sondern lediglich Erbitterung der Angegriffenen« erzielen mußte. Da der Verfasser Picks Untergebener war und sein Urteil über den Wert der älteren ortsgeschichtlichen Forschung, aber auch über neueren Dilettantismus dem von Pick freimütig in Wort und Schrift Geäußerten oft entsprach, konnte die Behauptung Boden gewinnen, Lulvès sei nur der »angebliche«, der »eigentliche« Verfasser sei dagegen — Pick! Die geschichtliche Wahrheit und die Ehre des Toten gebieten aber die Feststellung, daß für diese Behauptung niemals ein eigentlicher Beweis erbracht worden ist. Auch die auf Anzeige hin eingeleitete amtliche Untersuchung hat nur dasselbe ergeben, was Pick selbst seinen vertrautesten Freunden in Stunden intimster Aussprache immer wieder versichert hat, daß er von dem Inhalt der Broschüre im einzelnen, von der Art ihrer Kritik nichts gewußt, auch dem Verfasser keinerlei Material zur Verfügung gestellt habe.

Für jeden zudem, der Picks sorgfältige, ja ängstliche Überlegung und Abschätzung aller eintretenden Folgen eines Schrittes kennt, ist es völlig ausgeschlossen, daß er die Veröffentlichung einer Schrift veranlaßt, ja auch nur geduldet haben würde, deren Ziel leicht den Verdacht der »Mitwisserschaft« auf ihn lenken konnte und ihm dienstliche und persönliche Ungelegenheiten bringen mußte, deren Angriffsart auf jeden Fall das gemeinsame Wirken zwischen Geschichtsverein und Archiv, das er gerade angebahnt und von dem er als »Pfadfinder« und »Leiter« reichen Erfolg für die Ortsgeschichte sich versprach, stören mußte und deren geradezu herausfordernde Hervorhebung seiner Person im Falle seiner Urheberschaft grotesk anmuten mußte. Verschärfend wirkte, daß manche der Angegriffenen ihre Person mehr als nötig mit dem Geschichtsverein identifizierten und so den Verein als solchen in den Sturm hineinzogen und ihn auch zu Maßnahmen gegen Pick zu drängen unternahmen, deren Berechtigung doch erst nach erbrachtem wirklichen Nachweis seiner Miturheberschaft bei den »unqualifizierbaren Angriffen gegen den Verein« einleuchtend erschienen wäre. Gerade damals erwies sich der auswärtige Wohnsitz des Vorsitzenden als ein Verhängnis. Denn selbst die nur einseitig vorhandene Korrespondenz läßt den sicheren





Schluß zu, daß Loersch sich bemühte, zu mildern und zu versöhnen, besonders auch, den Verein als solchen möglichst heraus zu halten. Er mußte aber den Dingen ihren Lauf lassen, und so trat zwischen der Mehrheit gerade der maßgebenden Vereinsmitglieder und Pick eine beklagenswerte Spannung ein, die naturgemäß auch seine Beziehungen zum Verein als solchen trübte und lockerte, wiewohl Loersch schon 1893 versuchte, Picks Arbeitskraft, zunächst für das Urkundenbuch, dem Verein zurückzugewinnen. Nur langsam schwand auf beiden Seiten die Verstimmung. Als aber Pick am 2. Oktober 1909 sein 25jähriges Dienstjubiläum feierte, da sprachen 58 einheimische und auswärtige Forscher, die Mehrzahl davon auch Mitglieder des Geschichtsvereins, in feierlicher Adresse dem Jubilar neben dem Glückwunsch auch den herzlichsten Dank für die »stets gernwillig, in opferbereiter Weise gewährte Unterstützung« aus und versicherten: »Alle, die gleich uns Gelegenheit hatten, das Aachener Stadtarchiv in den letzten 25 Jahren zu benutzen, werden nie rühmend genug anerkennen können, daß erst durch die Amtsführung des Herrn Stadtarchivars Pick das Aachener Stadtarchiv zu einem wissenschaftlich geleiteten Institut geworden ist und damit zu einem Sammelplatz wissenschaftlicher Bestrebungen auf dem Gebiet der Geschichte, der weit über die Grenzen Aachens hinaus seine Anziehungskraft ausübt.« Und von gleichen Gefühlen beseelt wie diese Mitglieder, hatte der Vorstand den damaligen Vorsitzenden L. Schmitz zur Übersendung eines Glückwunschschreibens ermächtigt. Pick quittierte gewissermaßen durch Einsendung eines Beitrags für Band 31 der Zeitschrift. Von da an enthalten alle Bände bis zum 40. wieder einen oder gar mehrere Aufsätze oder Miszellen von seiner Hand, ein Zeichen der wiederaufgenommenen alten, herzlichen Beziehungen zwischen ihm und dem Verein, deren Pflege sich M. Scheins und ganz besonders der jetzige Vorsitzende, H. Savelsberg, der nie aus seiner großen Verehrung für Pick ein Hehl gemacht hatte, angelegen sein ließen. Auf Veranlassung dieses letzteren wurde Pick 1918 »in Anbetracht seines regen Interesses für den Verein« wieder in mehrere Ausschüsse gewählt, und in allen wichtigen Vereinsfragen wurde sein Rat mündlich erbeten und bereitwilligst gegeben. Hatte schon zum 70. Geburtstag M. Scheins die Glückwünsche des Vereins persönlich überbracht, so schien es selbstverständlich, daß, als am 80. Wiegenfeste Picks alle Ehren, die Vereine, die Stadt Aachen und die Rheinische Universität zu vergeben hatten, sich auf sein greises Haupt senkten, der Vorsitzende des Aachener Geschichtsvereins, H. Savelsberg, die große Reihe der amtlichen Begrüßungen eröffnete, in längerer Ansprache die Verdienste des Jubilars würdigte und »als schwaches, äußeres Zeichen des tiefgefühlten Dankes« eine künstlerisch ausgeführte

Adresse überreichte, worin der Verein »seinem hochverdienten Ehrenmitglied, ehemaligen Vizepräsidenten und Herausgeber seiner Zeitschrift, R. Pick, dem erfolgreichen Erforscher heimischer Vergangenheit, dem unerschrockenen Kämpfer um geschichtliche Wahrheit, dem nie versagenden Förderer jeder geschichtlichen Forschung, dem Erwecker und Lehrer einer ganzen jüngeren Forschergeneration« seine herzlichsten Glückwünsche aussprach. Wahrlich, einen harmonischeren Abschluß konnten die beiderseitigen Beziehungen nicht finden; er ehrt Pick, aber nicht weniger den Verein!

Wechselvoll und an überraschendem Umschwung reich, wie sein ganzes Leben, haben sich auch die Beziehungen zu unserem Verein gestaltet von seiten dieses Mannes, der an andere hohe Anforderungen stellte, an sich selbst aber die höchsten, der überall das Höchste, aber oft eigenwillig, erstrebte. Wer die Geschichte seines Lebens schreibt, schreibt damit zugleich einen wichtigen Abschnitt aus der Geschichte unseres Vereins; das kennzeichnet am besten die große Bedeutung R. Picks für diesen. Nun ruht er aus, dem im Leben so wenig Ruhe beschieden war. Je mehr aber seine Person durch die Länge der nach seinem Hinscheiden verflossenen Zeit unserer leiblichen Anschauung entrückt wird, desto reiner wird sie, befreit von den zufälligen Schlacken menschlicher Schwäche, vor unserem geistigen Auge emporsteigen. Dann wird R. Pick, selbst gemessen mit dem strengen Maßstab, den er einst an andere zu legen pflegte, für alle dastehen und weiterleben in den Annalen unseres Vereins als *der geschickte Organisator, der große Anreger, der mutige Bahnbrecher und Meister der Aachener Ortsgeschichte.*

*C. Schué.*





## Die Aachener Tagung des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine.

Bereits 1913 gelegentlich der Tagung des Gesamtvereins in Breslau hatte ich mit dem † Präsidenten des Gesamtvereins, dem Geheimen Archivrat Dr. Bailleu, über eine Tagung des Gesamtvereins in Aachen gesprochen, und im Privatgespräch hatte er in Aussicht gestellt, daß eine Einladung für 1918 seine volle Unterstützung finden würde. Er selbst wollte einen Vortrag über den Monarchenkongreß von 1818 halten, und das Aachener Archiv solle eine große Ausstellung von Kaiserurkunden veranstalten, wozu die Schätze der preußischen Archive gerne zur Verfügung gestellt würden. 1920 auf der Tagung in Weimar, der ersten nach Breslau, überbrachte ich unter gänzlich veränderten Verhältnissen im Namen der Stadt Aachen und des Aachener Geschichtsvereins die Einladung nach Aachen für die nächste Tagung 1922. Man ging nicht gerne wegen der Reisekosten an die Peripherie des Reiches und schwankte dann zwischen Aachen und Münster. Schließlich schlug durch, daß man dem schwer leidenden Rheinland seine Treue beweisen wollte, ihm sollte zugleich der Besuch gelten. Die politische Lage, die Einreiseschwierigkeiten und die fortschreitende Teuerung ließen indessen die Durchführung dieses Beschlusses immer schwieriger erscheinen; ein Teil des Vorstandes glaubte unter diesen Umständen nach Mitteldeutschland gehen zu sollen. Das loyale Verhalten des verstorbenen Vorsitzenden Bailleu und das Eintreten der Staatsregierung besiegte indessen auch diese Opposition, so daß nunmehr an eine rührige Vorbereitung herangegangen werden konnte. Für einen vorbereitenden Ausschuß stellten sich die interessierten Persönlichkeiten der ganzen Provinz zur Verfügung, und durch die Presse und ein von Prof. Gollrad gezeichnetes künstlerisches Plakat wurde in ganz Deutschland und darüber hinaus für die »Aachener Geschichtswoche« geworben. Allen Mitarbeitern für ihre verdienstvolle Tätigkeit an dieser Stelle herzlichen Dank. Den Verlauf der Tagung gebe ich hier auszugsweise nach dem offiziellen Bericht im Korrespondenzblatt des Gesamtvereins 1922, Nr. 9/12, Sp. 78 ff., aus der Feder der Herren Geh. Rat Zimmermann und Geh. Rat Grotefend.

»Wer bei dem 1920 in Weimar gefaßten Beschlusse, die nächste Tagung des Gesamtvereins 1922 im besetzten Gebiet zu Aachen abzuhalten, Bedenken gehegt hat, dem sind diese nach dem Verlaufe der letzten Versammlung jedenfalls vollständig geschwunden [1]). Sie

[1]) Das »Echo der Gegenwart« schrieb am 12. 9. 22 (Nr. 214, 1. Bl.): »Daß Aachen, die alte und treue deutsche Stadt, einen mit Kultur-



ist in jeder Weise gediegen und würdig verlaufen. Alles war von dem Aachener Ausschusse aufs beste vorbereitet, und die Gastfreundschaft der Bevölkerung zeigte sich im besten Lichte; fast alle Fremden waren in Bürgerquartieren untergebracht und nach allgemeinem Urteile vortrefflich aufgenommen. Ruhig, ohne jede Störung bei bester Stimmung ging alles vonstatten. Nur das Wetter war nicht günstig. Vielleicht hatte aber auch das sein Gutes; es hat den Zusammenhalt der Versammlung ohne Zweifel nur gefördert.

Sogleich beim Empfange wurden die Gäste durch *literarische Gaben* erfreut, deren Reichtum in unserer Zeit der Druck- und Papiernot doppelte Anerkennung verdient. Zur Orientierung in der Stadt, zugleich aber auch zu vielseitiger Belehrung, erhielten sie den schön ausgestatteten ›Neuesten Führer für Aachen und Umgebung‹ (8. Aufl.) von Prof. Dr. Heinr. Savelsberg, dem Vorsitzenden des Aachener Geschichtsvereins, der seinerseits den Besuchern eine von Dr. A. Huyskens herausgegebene Festschrift überreichen ließ, in dem letzterer den ›Aachener Kongreß von 1818 und Schinkels Kongreßdenkmal‹, Arens ›Die Inschriften am Karlsschrein‹ behandelt. Die ›Rheinische Heimat‹ spendete eine ›Sondernummer Aachen‹ (II. Jahrg. H. 8) mit reichen Beiträgen zur Geschichte der Stadt. Dasselbe tat die Rheinische Monatsschrift ›Die Westmark‹ (2. Jahrg. Nr. 9) mit Aufsätzen zur Aachener und Rheinischen Geschichte; sie brachte zugleich aber auch einen ganz besonders dem Gesamtvereine gewidmeten Aufsatz von Dr. P. Zimmermann (Wolfenbüttel): ›70 Jahre Gesamtverein der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine‹, der eine kurze Geschichte dieser Vereinigung enthält und daher allen einzelnen Vereinen in einem Sonderabdrucke zugestellt werden soll.

Auch die Museen der Stadt waren erfreulicherweise tätig gewesen. Sie hatten im Reiffmuseum eine reiche Ausstellung veranstaltet, die zum ersten Male die Aachener Reste aus vorgeschichtlicher, römischer, merowingischer und fränkischer Zeit zu einem Gesamtbilde vereinigte und nicht nur die Schätze der drei Museen (Ponttor-, Münster- und Reiffmuseum), sondern auch solche aus privatem Besitze in Aachen und Umgegend (Dr. Rey u. a.), ja auch aus weiter Ferne vorführte [1]). Daneben war im Suermondtmuseum eine vortreffliche Porträtaus-

---

kraft gedüngten fruchtbaren Boden für das Werk der Forscher und Gelehrten abgibt, war vorauszusehen, daß Aachens Bürgerschaft, deren heimatstolzes Herz an den volkskundlichen Schätzen des heimischen Archiv- und Altertumsbesitzes hängt, der Veranstaltung einer großen Geschichtswoche mit freundlicher Anteilnahme begegnen würde, nicht minder.‹

[1]) Bei der Eröffnung dieser Ausstellung am 10. September gab der Regierungsvertreter, Oberregierungsrat von Goerschen, einen kurzen Überblick über die Sammlung und ihre Bedeutung. Als wesentlichen Zug schilderte er ihren Wert für den Geschichts- und Altertumsforscher und damit ihren Sinn als Auftakt und Begleitung der Aachener Geschichtswoche. Er legte dar, welche Beachtung vorweg die erste historische Zeit, die Römerzeit, verdient, und dann den Stolz, den Aachen hegen darf, daß es in der Karolingerzeit die Hauptstadt eines



stellung gemacht, die zweite der Art, die nach dem Vorbilde anderer Städte in Aachen stattfand. Sie erregte namentlich bei der 6. Abteilung für Genealogie und Heraldik mit Recht große Teilnahme. Ein engeres, aber gleich hohes Ziel verfolgte die Rethel-Ausstellung im Krönungssaale des Rathauses, die am 13. September in Gegenwart des Gesamtvereins eröffnet wurde und vor den wichtigsten Schöpfungen des großen Meisters, den Karlsfresken, andere seiner Werke nebst Studien in Zeichnungen und Ölskizzen zur Darstellung brachte. Schließlich ist auch die Ausstellung im Stadtarchive noch kurz zu erwähnen [1]. Alle diese *Ausstellungen,* sowie die übrigen Sehenswürdigkeiten der Stadt, insbesondere das Münster mit dem Domschatze, fanden von fachkundiger Seite die trefflichste Erklärung. Unter den Herren, die hier und sonst aufopferungsvoll ihre Kräfte zur Verfügung stellten, sind neben dem Stadtarchivar Dr. Alb. Huyskens besonders der Geheimrat Prof. Dr. Schmid-Burgk, Prof. Buchkremer, Regierungs- und Baurat Erich Schmidt und der Leiter der städtischen Museen Dr. Kuetgens zu nennen. Auch der gesamten Presse Aachens gebührt für das Verständnis, mit dem sie den Boden für die Tagung vorbereitet und diese selbst dann begleitet hat, besonderer Dank.

Der Versammlung des Gesamtvereins vorher ging am 11. September nach alter, seit 1901 befolgter Sitte der *15. deutsche Archivtag.* — Nachdem am Sonntag, dem 10. September, im kleinen Saal des Neuen Kurhauses eine zwanglose Begrüßung der erschienenen Kollegen und Freunde des Archivwesens stattgefunden hatte, eröffnete am Montag, dem 11. September, vormittags 9 Uhr, Geh. Archivrat Dr. Grotefend (Schwerin) als ältestes Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses die stark besuchte Versammlung im Reiffmuseum der Technischen Hochschule, wählte zu Schriftführern Archivrat Dr. Stuhr (Schwerin) und Staatsarchivar Dr. Grotefend (Stettin) und gedachte der seit der Weimarer Tagung verstorbenen Kollegen. Archivrat Dr. Müsebeck, Direktor am Reichsarchiv zu Potsdam, überbrachte Grüße der Reichsarchivverwaltung, Geheimer Archivrat Dr. Redlich (Düsseldorf) übermittelte Grüße des Generaldirektors der preußischen Staatsarchive und gab seiner Freude darüber Ausdruck, daß aus allen Teilen des Reichs und aus Holland so zahlreiche Teilnehmer in das schwer geprüfte Rheinland gekommen seien. Darauf übernahm Archivdirektor Dr. Huyskens (Aachen) die weitere Leitung der Versammlung. — Den ersten Vortrag hielt Geh. Archivrat Dr. O. Redlich (Düsseldorf) über Staatsaufsicht über Kommunalarchive. Nach einer lebhaften Diskussion . . . wird folgende, von den Schriftführern aufgesetzte Reso-

großen Weltreiches war. Der Redner kam zu dem Schluß: Wo Menschenzungen schweigen, da sprechen die Steine. (Volksfreund 1922, Nr. 212 v. 11. 9.)

[1]) In den »Düsseldorfer Nachrichten« vom 16. 9. 22 (Nr. 471) schrieb darüber Archivdirektor Dr. Wentzke: »Eine wertvolle Ausstellung köstlicher Einzelstücke aus dem Aachener Stadtarchiv zeigt den Reichtum dieser alten Reichsstadt an Kaiserurkunden, Wappenbüchern und dergleichen.«



lution angenommen: »Der fünfzehnte deutsche Archivtag beschließt in seiner Sitzung zu Aachen vom 11. September 1922, die deutschen Regierungen darauf hinzuweisen, daß ein wirklicher Schutz der bei den Staats-, Stadt-, Gemeinde- und Kirchenbehörden aufbewahrten und vielfach gefährdeten Urkunden und Akten von archivalischem Werte nur durch eine Mitwirkung des zuständigen Staatsarchivs oder eines andern fachmännisch geleiteten Archivs erreicht werden kann. Die Regierungen werden daher gebeten, den nachgeordneten Behörden zur strengen Pflicht zu machen, bei allen wesentlichen Veränderungen in ihren Registraturen, insbesondere bei Aktenaussonderung und Neueinrichtung, den Rat der genannten Archive einzuholen. Die Regierungen müssen deshalb zu den notwendigen regelmäßigen Aufsichtsreisen der Archivbeamten, wie sie bei anderen Behörden selbstverständlich sind, angemessene Mittel in ihren Jahresetat einstellen. Gleichzeitig regt der Archivtag für Preußen an, zu prüfen, ob nicht im Interesse der Beseitigung der beklagten Übelstände und zur wirksameren Bearbeitung des Arbeitsfeldes, im Interesse auch der Heimatpflege, eine Verkleinerung der Archivsprengel angebracht wäre.« — Sodann sprach Archivdirektor Dr. Müsebeck (Potsdam) über den systematischen Aufbau des Reichsarchivs in Potsdam. — Im Laufe der sich daran schließenden Besprechung stellte Staatsarchivar Dr. Solleder (München) die Forderung auf, daß »bei Besetzung von hauptamtlichen Archivarstellen im Reichs-, Staats- und städtischen Dienst immer nur fachmännisch vorgebildete Berufsarchivare angestellt werden dürften«. Der Vorschlag fand lebhafte Zustimmung aus dem Kreise der Anwesenden. — Es folgte ein Vortrag von Dr. Lohmann, Diözesanarchivar der Erzdiözese Köln, über Inhalt und Bedeutung der Diözesanarchive mit besonderer Berücksichtigung des unter seiner Leitung stehenden Kölner Diözesanarchivs. — Danach gab Archivdirektor Dr. Overmann (Erfurt) Anregungen für den Archivalienaustausch zwischen deutschen Archiven. Insbesondere sprach er auch den Wunsch aus, daß die Urkundensammlung des Germanischen Museums in Nürnberg aufgelöst und unter die zuständigen Archive verteilt werde. Nach einer Diskussion ... wird folgende Resolution angenommen: »Der fünfzehnte deutsche Archivtag erklärt es für dringend wünschenswert, daß in den Archiven befindliche, gänzlich fremde Archivalien an die für diese Stücke zuständigen Archive zum Austausch oder zu einer Abgabe gegen Entgelt angeboten werden, und daß hierzu nötigenfalls die Genehmigung der vorgesetzten Behörden nachgesucht werde. Bibliotheken, Museen, Vereinssammlungen sollen aufgefordert werden, ihre Urkunden, Akten und sonstigen Archivalien dem zuständigen Archive zuzuführen.« — Schließlich wünschte Staatsarchivar Dr. Dehio (Berlin) eine Resolution über die Notwendigkeit einer Verzeichnung der in den Provinzen und Staaten vorhandenen politischen Nachlässe jüngerer und jüngster Zeit. Es wurde beschlossen, den Antrag Dehio, den er nach den in der Diskussion geäußerten Ansichten noch genauer formulieren möge, beim Gesamtverein zu unterstützen. ... — In der

Mittagspause wurde ein gemeinsames Essen im Gasthof ›Großer Monarch‹ eingenommen und im Anschluß daran das Stadtarchiv besichtigt. Das Archiv ist in dem wiederhergestellten sogenannten Grashaus am Fischmarkt, dem ältesten Rathaus der Stadt, einem Bau Richards von Cornwallis aus dem Jahre 1267, eingerichtet und birgt reiche Schätze an Urkunden und Akten aus der alten Kaiserzeit und zur Stadtgeschichte. Im Ausstellungssaal waren wertvolle Kaiserurkunden mit Goldbullen, die Beschreibung einer Kaiserkrönung, Zunfturkunden, Wappenrollen u. a. ausgelegt, zu denen Archivdirektor Huyskens die Erläuterungen gab.

An demselben Tage fand noch abends in dem prächtigen Konzertsaale des Neuen Kurhauses in einfach vornehmer Weise die Begrüßung des Gesamtvereins statt, unter sehr zahlreicher Teilnahme der Aachener Bevölkerung und in echt rheinischer Weise mit Musik und Gesang. Die Leistungen der Stadtkapelle unter Leitung des Generalmusikdirektors Dr. Peter Raabe, die Vorträge des Opernsängers Gotthold Ditter aus Wagners Meistersingern und Löwes Balladen, sowie der Gesang des Männergesangvereins Concordia unter seinem Dirigenten Fritz Dietrich fanden ungeteilten, lebhaften Beifall; namentlich übte der Vortrag einiger alter bekannter Volkslieder auch auf die unmusikalischen Hörer eine gewaltige Wirkung aus. Die Reihe der Ansprachen, deren gehaltvoller Inhalt, mitunter in launige Form gekleidet, insgesamt ebenso hohe Wertschätzung der geschichtlichen Wissenschaft wie kräftiges Heimatgefühl und warme deutsche Vaterlandsliebe atmete, eröffnete namens des Ortsausschusses Stadtarchivar Dr. Huyskens, dem als Vertreter der Reichsregierung Oberregierungsrat Dr. Meyer aus Berlin, für die preußische Staatsregierung Oberregierungsrat v. Goerschen, für die Stadt Aachen Oberbürgermeister Farwick [1]), als Rektor der Technischen Hochschule Bergrat Prof. Schwemann und als Vorsitzender des Aachener Geschichtsvereins Dr. Savelsberg sich anschlossen. Ihnen erwiderte mit warmen Dankesworten als Vorsitzender des Gesamtvereins Geh. Archivrat Dr. H. Grotefend (Schwerin), der an den Besuch Aachens bei Gelegenheit der Düsseldorfer Tagung im Jahre 1902 erinnerte und das inzwischen erfolgte Hinscheiden des Oberbürgermeisters Veltman und Prälaten Dr. Bellesheim bedauerte.

Am anderen Morgen eröffnete der Vorsitzende im Reiffmuseum die erste allgemeine Versammlung mit kurzem Hinweise auf die Wichtigkeit der Tagung. Mit ehrenden Worten gedachte er der seit der Weimarer

[1]) ›Oberbürgermeister Farwick fand ernste und bedeutungsvolle Worte für die Gewinnung eines engeren Verhältnisses zwischen Volk und Geschichte. ›Möchte‹, so rief er mit erhobener Stimme aus, ›das ganze deutsche Volk den Geschichtsvereinen beitreten!‹ Aus der Vergangenheit wollen wir lernen für die Zukunft zum Nutzen unseres Vaterlandes, das wir lieben. Einen besonders warmen Willkomm bereitete er den deutschen Brüdern aus dem rechtsrheinischen Gebiet und den süddeutschen Ländern.‹ (Echo der Gegenwart v. 12. 9. 22, Nr. 214, 1. Bl.).



Versammlung verstorbenen Freunde und Förderer des Gesamtvereins . . ., besonders aber des langjährigen Leiters des Vereins, des Geh. Archivrats Dr. P. Bailleu. Vertreten waren außer 52 Vereinen durch Abgesandte das Reich und die einzelnen Länder: Preußen, Bayern, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Thüringen, Braunschweig, Bremen, Lübeck und Schaumburg-Lippe. Vom Reichsminister des Innern war ein besonderes Begrüßungsschreiben eingelaufen. Nach kurzem Geschäftsberichte folgten die Vorträge der Universitätsprofessoren Dr. Neuß und Dr. Levison aus Bonn; jener sprach über römisch-christliche Zusammenhänge in Deutschland und besonders am Rhein, dieser statt des angekündigten Vortrags über Cäsarius von Heisterbach über die mittelalterliche Lehre von den zwei Schwertern. Es schlossen sich hieran sogleich die Vorträge der 3. Abteilung, der des Bibliothekars Dr. Hoppe (Berlin) über Landesgeschichte und Universität und der des Universitätsprofessors Dr. Aubin (Bonn) über Ziel und Aufgaben des Instituts für geschichtliche Kunde der Rheinprovinz an der Universität Bonn . . .

Lebhaften Zuspruch auch von seiten der Aachener Bevölkerung und lebhaften Beifall fanden am ersten öffentlichen Abende im Konzertsaale des alten Kurhauses auch die Vorträge des Universitätsprofessors Dr. Schulte (Bonn) über die Aachener Krönung 936 bis 1531 und des Archivdirektors Dr. Huyskens ›Aus Aachens alten Tagen in Wort und Bild‹.

Der zweite Tag verlief in ähnlicher Weise. Morgens war die zweite allgemeine Versammlung mit den Vorträgen des Archivdirektors Dr. Wentzke (Düsseldorf) über die tausendjährige Jubelfeier des Deutschen Reichs und des Universitätsprofessors Dr. Platzhoff (Bonn) über Bismarcks Friedenspolitik. Daran reihte sich die Eröffnung der Alfred-Rethel-Ausstellung im Krönungssaale des Rathauses, wo Dr. Schmid-Burgk und Dr. Kuetgens Leben und Werke des Künstlers eingehend behandelten.

Den zweiten öffentlichen Abend füllten die Vorträge Dr. Drexels (Frankfurt a. M.) über Germanen, Kelten und Römer im Rheinland und des Museumsdirektors Dr. Lauffer (Hamburg) über die mittelalterliche Vorstellung von den vier Weltreichen in Literatur und Bildkunst. Wie vor zwei Jahren in Weimar, so hat sich auch heuer in Aachen die Einrichtung der öffentlichen Abende, die die Teilnahme an geschichtlichen Fragen in weite Kreise tragen, auf das beste bewährt.‹ . . .

In der Schlußversammlung ›wurde folgenden Beschlüssen des Archivtags und der Abteilungen zugestimmt: dem Antrage des Archivtags: 1. Die Hauptversammlung des Gesamtvereins hält es für dringend wünschenswert, daß die historischen Kommissionen und Vereine ihre Aufmerksamkeit fortlaufend den Nachlässen der politischen Persönlichkeiten des 19. und 20. Jahrhunderts zuwenden, das Verständnis für ihren Wert und ihre Pflege wecken, über ihre Unterbringung und ihren Inhalt Nachrichten sammeln und diese der Forschung zugänglich machen. Es wird zu dem Zweck vorgeschlagen, für Nord- und Süd-

deutschland je eine Sammelstelle für diese Nachrichten zu errichten und als solche das Geh. Staatsarchiv in Berlin und das Hauptstaatsarchiv in München zu wählen. Der Ausschuß wird beauftragt, mit den historischen Kommissionen und Vereinen in diesem Sinne in Verbindung zu treten. 2. Die Hauptversammlung ist der Ansicht, daß in Bedeutung der geschichtlichen Landeskunde für die Erkenntnis des geschichtlichen Lebens wie für den Wiederaufbau der deutschen Volkskultur auch die Unterrichtsverwaltungen der deutschen Länder der Landesgeschichte eine stärkere Förderung angedeihen lassen sollten, als dies bisher geschehen ist. Sie erwartet daher, daß bei der künftigen Neugestaltung der Lehrpläne der höheren Lehranstalten einschließlich der Lehrerbildungsanstalten die Bedeutung der Landes- und Heimatsgeschichte stark betont werde und daß die künftigen Lehrkräfte des Geschichtsfaches auch bereits für ihre Studienzeit auf die eingehende Beschäftigung mit der Landes- und Heimatsgeschichte hingewiesen werden und daß deshalb ein Nachweis dieser Beschäftigung in die Prüfungsordnung einbezogen werde. (Die Anregung zu diesem Beschluß erging von Mitgliedern des Aachener Geschichtsvereins.) 3. Dem Antrage der 6. Abteilung für Genealogie und Heraldik: Es müssen bei Veröffentlichungen die Genealogie, Heraldik und Sphragistik allgemeiner als bisher berücksichtigt werden, insbesondere bei der Registrierung und Beschreibung von Kunstwerken in Denkmalsinvertaren und Museen, wie bei der Herausgabe von Urkunden und Urkundenregesten; die dabei vorkommenden Wappen und Siegel müssen beschrieben und nach Möglichkeit festgestellt werden.

Zum Schlusse sprach der Vorsitzende allen Mitgliedern des Ortsausschusses, der den Verlauf der Aachener Tagung durch seine weitgehende Fürsorge und Hilfe so schön und ertragreich gemacht hatte, namens der ganzen Versammlung unter deren Beifall den wärmsten Dank aus [1]).

Sehr befriedigend gestaltete sich nachmittags auch der Besuch von Cornelimünster, wo zunächst die Abtei und Abteikirche besichtigt, dann auf der Höhe die interessanten Ausgrabungen des Tempelbezirks Varnenum von Dr. Schmid-Burgk eingehend erläutert wurden.

---

[1]) Nach der ›Aachener Post‹ vom 15. 9. 22 (Nr. 217) sagte der Vorsitzende: ›Ich möchte den Mitgliedern des Ortsausschusses herzlichen Dank für die ungemeine Fürsorge, mit der wir hier in Aachen empfangen und behandelt worden sind und die uns hoch befriedigt hat, aussprechen. Ich muß vor allem das eine hervorheben, daß ich mich freue, daß alle Bedenken, die sich früher bei mir und anderen Mitgliedern gegen eine Tagung in Aachen eingestellt hatten, geschwunden sind. Wir hatten hier eine Tagung, die völlig ungestört, einig und schön verlaufen ist.‹ — Nach dem ›Politischen Tageblatt‹ vom 15. 9. 22 (Nr. 569) sagte anknüpfend an die Notiz der ›K. Z.‹ ›Wo liegt Aachen?‹ dann Geheimrat Grotefend, ›daß für die rechtsrheinischen Gäste, die nicht ohne eine gewisse Beklemmung die Reise ins besetzte Gebiet angetreten hätten, nirgends ein Zweifel bestände, daß Aachen in Deutschland liege.‹ Wir fanden, daß wir hier im Herzen Deutschlands waren und daß die Rheinländer treudeutsche Herzen haben und sie betätigen‹.

Nach einem Besuche der romanischen Bergkirche und der stattlichen Räume des Lehrerseminars fand dann auf Einladung des Landrats Pütz des Aachener Landkreises bei einer ländlichen Kaffeetafel die ganze Versammlung einen wohlgelungenen Abschluß [1]«.

Aachen. *Albert Huyskens.*

[1]) »Professor Savelsberg sprach namens des Aachener Geschichtsvereins, lobte den schönen Verlauf der Tagung und dankte besonders den Herren Archivdirektor Dr. Huyskens und Geheimrat Schmid-Burgk für geleistete Arbeit. Dr. Huyskens hob in seinen Erwiderungsworten die bereitwillige Unterstützung der staatlichen und städtischen Behörden hervor, dankte besonders den Mitgliedern des Ortsausschusses für die eifrige Arbeit und erwähnte mit besonderem Lob die Kreise der Bürgerschaft, die sich trotz der heutigen schweren Zeiten für die Unterbringung der auswärtigen Gäste bemüht haben.« (Aachener Post vom 15. 9. 22, Nr. 217.) Vom Abschied sagt Prof. Tschirch im »Brandenburger Anzeiger« vom 27. 9. 22: Beim Scheiden leuchtete die echt- und treudeutsche Gesinnung der Aachener Freunde noch einmal hell auf. Ihr Dank, daß die Geschichtsforscher aus allen deutschen Ländern zu ihnen gekommen seien, um mit eigenen Augen zu sehen und sie in ihrem schweren Kampfe um ihr Volkstum zu stärken, die Freude der Gäste, im bedrängten Grenzlande das treue Herz laut und voll schlagen zu hören, bildete den erhebenden Ausklang der Aachener Geschichtswoche.



# Bericht über die Hauptversammlung.

Bei den traurigen wirtschaftlichen Verhältnissen, die sich im Laufe des Jahres für unser Vaterland immer ungünstiger gestalteten, war es leider nicht möglich, das so lange ersehnte Register für die Jahrgänge 31 bis 40 unserer Zeitschrift drucken zu lassen, da die Kosten dafür die Mittel des Vereins weit überstiegen. Um aber Interessenten doch die Benutzung des *Registers* zu ermöglichen, hat der Vorstand beschlossen, das umfangreiche Manuskript in der Stadtbibliothek unterzubringen, wo es den Vereinsmitgliedern auf Verlangen vorgelegt werden kann. Durch Übereinkunft mit dem Verfasser, Herrn Bibliothekdirektor Dr. Müller, ist weiter dafür gesorgt worden, daß auch die Register der späteren Bände jedesmal nach Erscheinen in das Manuskript des Hauptregisters hineingearbeitet werden, so daß auf diese Weise alle erschienenen Bände im Register durchgesehen werden können und gleichzeitig auch das Register für eine Drucklegung in fernerer Zeit druckfertig vorliegt. In gleicher Weise haben wir aus finanziellen Gründen auch die besondere Veröffentlichung der »*Aachener Beiträge für Baugeschichte und Heimatkunst*« auf bessere Zeiten zurückstellen müssen, da die von zahlreichen Gönnern dazu gestifteten, allerdings damals hohen Beträge doch nicht im entferntesten für eine Drucklegung, namentlich mit den notwendigsten Abbildungen, in heutiger Zeit ausreichen würden. Im übrigen aber hat sich, wie der Vorsitzende Professor Dr. Savelsberg in seinem

## Jahresbericht

in der Hauptversammlung am 25. Oktober 1922 im Gewerbegerichtssaale des Rathauses ausführte, die Vereinstätigkeit auch im vergangenen Jahre wieder zu allgemeiner Zufriedenheit günstig entwickeln können. Hat doch der Verein, abgesehen von der großen, mehrtägigen Hauptversammlung des Gesamtvereins deutscher Geschichts- und Altertumsvereine, die ja auch unseren Mitgliedern bei äußerst lebhaftem Besuche mancherlei Anregung und sehr viel Belehrung geboten hat (vgl. den ausführlichen Bericht von Archivdirektor Dr. Huyskens, S. 118 ff.), trotz der Ungunst der Zeitverhältnisse 22 *Versammlungen* abgehalten, von denen vier auf die Monatsversammlungen, drei auf wissenschaftliche Ausflüge, sieben auf die Beratungen des Redaktionsausschusses für die Zeitschrift und acht auf die größeren Vorstandssitzungen entfielen. Die Versammlungen fanden teils im Gewerbegerichtssaale, teils im Reiffmuseum und im Suermondtmuseum, teils im Stadtarchiv, einige auch im Kaiser-Karls-Gymnasium



statt, so daß wir den Behörden dieser Institute für kostenfreie Überlassung ihrer Räume zu bestem Danke verpflichtet sind. Die Mitgliederzahl hat im verflossenen Jahre, wenn auch nicht gerade bedeutend, abermals zugenommen. Durch Austritt verlor der Verein, hauptsächlich leider in der Dürener Ortsgruppe, 63 und durch den Tod 19, zusammen 82 Mitglieder. Diesem Ausfall steht gegenüber die Anmeldung von 104 neuen Mitgliedern, so daß die Gesamtzahl nunmehr 1090 beträgt, also um 22 gestiegen ist. Wenn nun auch durch diese andauernde Vermehrung der Mitglieder die Einnahmen des Vereins wachsen, so muß doch immer wieder betont werden, daß ohne nachdrückliche Hilfe die Fortsetzung der Vereinstätigkeit in der bisherigen Weise fast unmöglich ist, daß namentlich die Zeitschrift, wenn auch ihr Weitererscheinen einstweilen noch nicht in Frage gestellt wird, doch jedenfalls bedeutend eingeschränkt werden muß.

## Monatsversammlungen

wurden im vergangenen Jahre vier veranstaltet. Nach der Generalversammlung im November 1921, bei der Herr Studienassessor *Dr. Schoenenberg* einen sehr beifällig aufgenommenen Vortrag »*Aus Wilhelm Smets Leben und poetischem Schaffen*« gehalten hatte (vgl. ZAGV 43, 292 ff.), mit dem eine interessante Ausstellung von Briefen und Werken des Dichters verbunden war, folgten in den ersten Monaten des Jahres 1922 noch drei wissenschaftliche Abende, über deren Verlauf die Tagesblätter ausführlich berichtet haben, so daß ich mich hier auf einen kurzen Rückblick über die im einzelnen behandelten Themata beschränken kann. In der ersten Versammlung am 11. Januar [1]) legte zunächst Archivdirektor *Dr. Huyskens* eine prächtige, damals vom Städtischen Archiv neu erworbene *Urkunde* vom Jahre 1711 vor, in der der Aachener Bürgermeister Balthasar Feibus zum Patron und apostolischen Syndikus des *hiesigen Franziskanerklosters* ernannt wird zur Besorgung seiner notwendigen weltlichen Geschäfte. Wegen ihrer herrlichen Ausführung erregte sie allgemeine Bewunderung. Darauf hielt Herr Archivar *Dr. Brüning* einen Vortrag über »*Das Jagdwesen im Aachener Reich*«, in dem nicht nur Wald, Wild und Jagd in der Vergangenheit behandelt, sondern auch der idealen und wirtschaftlichen Bedeutung der früher weiter ausgedehnten Waldungen die verdiente Berücksichtigung geschenkt wurde. — In der zweiten Monatsversammlung vom 22. Februar 1922 gab der Münsterbaumeister, Herr Professor *Buchkremer,* in dem von dem Vorstandsmitgliede, Herrn Geheimrat Prof. Dr. Schmid-Burgk, bereitwilligst zur Verfügung gestellten großen Auditorium des Reiffmuseums einen hochinteressanten *Überblick* [2]) *über die umfangreichen und schwierigen Wiederherstellungsarbeiten am*

[1]) Vgl. Echo der Gegenwart, 9. Jan. 1922, Nr. 7, Blatt 1. — Der Volksfreund, 13. Jan. 1922, Nr. 11. — Politisches Tageblatt, 15. Jan. 1922, Nr. 35.

[2]) Vgl. Echo der Gegenwart, 24. Febr. 1922, Nr. 47, Blatt 2. — Der Volksfreund, 28. Febr. 1922, Nr. 50. — Politisches Tageblatt, 24. Febr. 1922, Nr. 133. — Aachener Allgemeine Zeitung, 27. Febr. 1922, Nr. 49.



*stark beschädigten Chore unserer Münsterkirche,* die damals gerade nach langen, mühevollen Arbeiten endlich ihrem Abschluß entgegengingen. Die vielfachen mit ihnen verbundenen Untersuchungen, deren Ergebnisse in zahlreichen Lichtbildern vorgeführt wurden, waren um so wichtiger und auch für den Historiker um so erfreulicher, als über die baulichen Veränderungen am Aachener Münster im Laufe der Jahrhunderte sonst urkundliche Nachrichten nur wenig vorhanden sind. Auch die letzte Monatsversammlung vom 29. März 1922 im Gewerbegerichtssaale des Rathauses bot für alle Aachener insofern wieder ein besonderes Interesse, als Herr Archivdirektor *Dr. Huyskens* einen sehr eingehenden Vortrag[1]) *über den Aachener Monarchenkongreß im Jahre 1818 und den Schinkelschen Entwurf des Kongreßdenkmals* hielt. Der Vortrag ist inzwischen in erweiterter Form gedruckt worden in der Festschrift des Vereins zur Hauptversammlung der deutschen Geschichtsvereine (vgl. oben S. 119) und in unserer Zeitschrift, Band 43, S. 195 ff. Bei dem großen Interesse, das, wie allgemein in der Aachener Bürgerschaft, so namentlich auch in dieser Vereinsversammlung in einer recht lebhaften, zum Teil sogar erregten Diskussion deutlich zutage trat, ist es sehr zu bedauern, daß trotz der vielen, damals gegebenen Anregungen und trotz mannigfacher Beratungen die Wiederaufstellung des Denkmals, betreffs deren seitens der Regierung doch bei der Niederlegung desselben bindende Verpflichtungen übernommen wurden, bisher immer noch nicht hat in Angriff genommen werden können.

## Die wissenschaftlichen Ausflüge,

deren im Sommer wieder drei unter sehr zahlreicher Beteiligung der Vereinsmitglieder bei herrlichem Wetter unternommen werden konnten, waren auch im vergangenen Jahre von besonderem Glück begünstigt. Der erste bestand in einer selten genußreichen *Besichtigung des erneuerten Münsterchores* am 8. Mai 1922. Da die Aachener Bürgerschaft ihr durch bauliche Mängel so sehr gefährdetes Münsterchor in der Zeit der anfänglichen Sperrung und wegen der späteren langwierigen Wiederherstellungsarbeiten ungefähr sieben Jahre lang hatte entbehren müssen, so war es gewiß nicht zu verwundern, daß die Mitglieder dem Rufe des Geschichtsvereins in solcher Menge gefolgt waren, daß ihre Zahl weit über zweihundert stieg. Anschließend an seinen Februarvortrag im Reiffmuseum erläuterte der stets eifrige Münsterbaumeister, Herr Professor Buchkremer[2]), nun an Ort und Stelle die umfangreichen Sicherungsarbeiten, so besonders auch die von Herrn Dr. Pirlet in sinnreicher Weise erfundene Verankerung der hohen gotischen Chorhalle mit dem karolingischen Oktogon. Die dann im einzelnen erklärten Ergebnisse seiner mannigfachen Untersuchungen gaben ein klares Bild von der Baugeschichte des Münster-

[1]) Vgl. Echo der Gegenwart, 31. März 1922, Nr. 77. — Der Volksfreund, 31. März 1922, Nr. 77. — Politisches Tageblatt, 2. April 1922, Nr. 221.
[2]) Vgl. Echo der Gegenwart, 11. Mai 1922, Nr. 110, Blatt 1.



chores und seiner inneren Ausstattung. Wer dann noch nach der eingehenden Besichtigung der Chorhalle in den hohen Turm, in die Heiligtumskammern und noch weiter über die Brücke und die Decke des Oktogons in den Dachstuhl des Chores hinaufgestiegen ist, wo man die neue kunstvolle Verankerung gut erkennen konnte, und zuletzt noch auf die lange Galerie der hohen Chorhalle hinausgetreten ist, dem wird der herrliche Rundblick sowohl auf die inneren Teile der Stadt, wie auch auf die im Frühlingsschmuck prangende, schöne Umgebung stets unvergeßlich bleiben.

Seinen zweiten wissenschaftlichen Ausflug unternahm der Verein am 5. Juli 1922 in Verbindung mit seinem Dürener Zweigverein und mit der Ortsgruppe Aachen der Westdeutschen Gesellschaft für Familienkunde nach Langerwehe zur *Besichtigung von Weisweiler, Palant und Frenz.* Die hier den zahlreich erschienenen Mitgliedern gegebenen Darbietungen waren so zahlreich und so mannigfaltig [1]), daß sie hier nur summarisch behandelt werden können. Erwähnt seien namentlich der Vortrag unseres Vorstandsmitgliedes Schumacher über die Geschichte von Weisweiler in der dortigen Kirche, ebendort die Mitteilungen des Stadtverordneten Anton Thissen über den in Weisweiler 1758 geborenen Aachener Mundartdichter Ferdinand Jansen, die Besichtigung des Hauses Palant mit Ausführungen der Herren Schumacher, von Schwartzenberg und Dr. Koch, das hochinteressante Römergrab bei Frenz mit ausführlichem, lehrreichem Vortrage von Professor Schoop aus Düren und schließlich die Besichtigung der Kirche zu Frenz und der in der Nähe gelegenen Frenzer Burg mit Erläuterungen von Herrn Schumacher. — Den stärksten Besuch wies natürlich der dritte Ausflug auf, der im Anschluß an die große Geschichtstagung des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine am 14. September 1922 nach Kornelimünster unternommen wurde. Unter berufener Führung wurden hier die alte Abteikirche mit der achteckigen Korneliuskapelle und den reichen Kirchenschätzen besichtigt, dann die umfangreichen Gebäude der alten Reichsabtei Inda, die Bergkirche St. Stephan und der römische Tempelbezirk Varnenum auf der Höhe. Auf dem Ausgrabungsfelde selbst berichtete Geheimrat Prof. Dr. Schmid-Burgk über die Entdeckung der interessanten Funde, in denen er die ganze, ziemlich ausgedehnte Anlage des Tempels erläuterte. Gerne folgte man dann einer Einladung des Landkreises Aachen zu einer festlichen Bewirtung im Restaurant »Zur Klause« von Meurer, wo bei mannigfachen Ansprachen unter anderem der Vorsitzende des Gesamtverbandes, Geheimrat Grotefend, auf die freundlichen Begrüßungsworte des Gastgebers, des Herrn Landrat Pütz, hin in seiner Abschiedsrede der allgemeinen Begeiste-

[1]) Vgl. Echo der Gegenwart, 6. Juli 1922, Nr. 157, Blatt 1. — Aachener Allgemeine Zeitung, 10. Juli 1922, Nr. 158. — Der Volksfreund, 8. Juli 1922, Nr. 157.

[2]) Vgl. den ausführlichen Bericht über die Aachener Geschichtstagung von Archivdirektor Dr. Huyskens, S. 124 f.



rung über diesen überaus herrlichen und herzlichen Abschluß der Geschichtstagung[2]) lebhaften Ausdruck verlieh.

Allen denjenigen, die sich um das Zustandekommen der schönen Sommerausflüge Verdienst erworben, sowie auch denen, die bei den Monatsversammlungen die Bestrebungen des Geschichtsvereins gefördert haben, sprach der Vorsitzende unter dem Ausdruck hoher Anerkennung den wohlverdienten Dank des Vereins aus.

## Kassenbericht.

Auch in dem vergangenen Jahre hat der Verein wieder manche hochherzige Zuwendungen erhalten, so daß der Verein trotz der Ungunst der Zeitverhältnisse den hohen Ansprüchen, die durch Erhöhung aller Gebühren wie auch besonders der Druckkosten an die Kasse gestellt wurden, gerecht werden konnte. Den Kassenbericht erstattete der Kassenwart, Herr Justizrat Beaucamp, wie folgt:

*Einnahmen:*

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1. | Kassenbestand am 31. Oktober 1921 | M. | 55 102,77 |
| 2. | Zuschuß der Stadt Aachen | „ | 4 000,— |
| 3. | Zuschuß der Aachener Regierung | „ | 5 000,— |
| 4. | Beitrag des Vereins für berg- und hüttenmännische Interessen | „ | 5 000,— |
| 5. | Beitrag des Vereins der Aachener Steinkohlenwerke | „ | 5 000,— |
| 6. | Beitrag Fabrikant Clemens Lageman (zweite Spende) | „ | 1 000,— |
| 7. | Spende des Erie-Tageblatts in Amerika | „ | 300,— |
| 8. | Beitrag Dr. Hermann Wirtz | „ | 4 000,— |
| 9. | Beitrag der Aachener Geschichtstagung (erste Rate) | „ | 5 000,— |
| 10. | Mitgliedsbeiträge | „ | 8 738,10 |
| 11. | Erlös aus Verkauf von Zeitschriften | „ | 2 315,25 |
| 12. | Zinsen aus Sparkassen | „ | 1 224,59 |
| 13. | Nachzahlung J. Wirtz | „ | 250,— |
| | Zusammen | M. | 93 930,71 |

*Ausgaben:*

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1. | Druckkosten der Zeitschrift | M. | 21 270,88 |
| 2. | Druckkosten der Festschrift für die Geschichtstagung | „ | 25 000,— |
| 3. | Honorare | „ | 2 054,25 |
| 4. | Zeitungsanzeigen | „ | 1 573,35 |
| 5. | Porto, Scheckkonto usw. | „ | 507,96 |
| 6. | Papier, Einbände | „ | 3 899,55 |
| 7. | Beiträge zu Vereinen | „ | 110,— |
| 8. | Kosten der Klage Kaatzer | „ | 2 646,72 |
| | Zusammen | M. | 57 062,71 |
| | *Kassenbestand* am 25. Oktober 1922 | „ | 36 868,— |

Die Kassenverwaltung des Jahres 1921/22 ist am 24. Oktober 1922 von den Herren Kassenprüfern mit den Belegen verglichen und richtig



befunden worden. Der Vorsitzende sprach dem Kassenwart, Herrn Justizrat Beaucamp, und den beiden Kassenprüfern, Herrn Dr. Kesselkaul und Herrn Stadtverordneten Thissen, für die im Interesse des Vereins geübte Mühewaltung freundlichen Dank aus.

Nach der obigen Rechnungsablage ist ein Kassenbestand von 36 868 Mark geblieben. Da am Ende des Vereinsjahres 1920/21 das Vereinsvermögen 55 102,77 Mark betrug, so ergibt sich also für das Jahr 1921/22 ein Vermögensverlust von 18 234,77 Mark. Weil aber unter den Einnahmen auch 28000 Mark von den Spenden für die Herausgabe der einstweilen zurückgestellten »Aachener Beiträge für Baugeschichte und Heimatkunst« gebucht sind und anderseits auch zwei Spenden von je 5000 Mark, die von dem »Verein für die berg- und hüttenmännischen Interessen im Aachener Regierungsbezirke« und von dem »Verein der Steinkohlenwerke des Aachener Bezirks« für die Drucklegung einer Arbeit über den »Anteil der Reichsstadt Aachen an der Kohlengewinnung im Wurmrevier« von Dr. Willms eingelaufen sind, abgezogen werden müssen, so ergibt sich eigentlich ein Minus von 1132 Mark. Diesem Defizit gegenüber steigern sich die Ausgaben für die Zeitschrift, für Zeitungsanzeigen, Papier, Porto u. a. in solcher Weise, daß der Vorstand sich genötigt sieht, der Generalversammlung eine Erhöhung des Beitrages auf 100 Mark vorzuschlagen. Nach einer regen Diskussion, die der Auffassung des Vorstandes vollkommen gerecht wird, wird der Antrag einstimmig angenommen.

## Vorstandswahl.

Bei der Ergänzungswahl des Vorstandes wurden die nach dem satzungsgemäß festgesetzten Turnus ausscheidenden Vorstandsmitglieder wiedergewählt mit Ausnahme des ausgetretenen Herrn Oberbürgermeisters Klotz von Düren, an dessen Stelle sein Nachfolger, Herr Oberbürgermeister Dr. Overhues gewählt wurde, den der Vorstand bereits im April 1922 kooptiert hatte. Außerdem waren Ersatzwahlen erforderlich für den von Aachen verzogenen Herrn Museumsdirektor Dr. Schweitzer und für Herrn Regierungspräsident Freiherrn von Dalwigk-Lichtenfels. An ihre Stelle wurden die Herren Museumsdirektor Dr. Kuetgens und Studienrat Frielingsdorf gewählt. Dem Regierungspräsidenten widmete der Vorsitzende besondere Worte tiefgefühlten Dankes für das rege Interesse, das er stets den Bestrebungen des Vereins entgegengebracht hatte einerseits durch rege Teilnahme an den Sitzungen des Vorstandes, andrerseits durch wiederholte Zuwendung wesentlicher Geldunterstützungen. Hiernach besteht der Vorstand für das Jahr 1922/23 außer dem Vorsitzenden aus folgenden Mitgliedern:

1. Rechtsanwalt Justizrat *Charles Beaucamp*
2. Freifräulein *Louise von Coels von der Brügghen*
3. Studienrat *Joseph Frielingsdorf*
4. Archivdirektor Dr. *Albert Huyskens*
5. Rentner *Ferdinand Kremer*

} gewählt bis Ende 1923.

| | |
|---|---|
| 6. Museumsdirektor Dr. *Felix Kuetgens*<br>7. Landtagsabgeordneter Landgerichtspräsident *Joseph Oppenhoff*<br>8. Studienrat a. D. Dr. *August Schoop* (Düren)<br>9. Stadtverordneter *Anton Thissen* | gewählt bis Ende 1923. |
| 10. Gutsbesitzer *Adolf Bischoff*<br>11. Archivar Dr. *Wilhelm Brüning*<br>12. Münsterbaumeister Professor *Joseph Buchkremer*<br>13. Geheimer Baurat Professor *Georg Frentzen*<br>14. Direktor a. D. Dr. *Leo Geschwandtner*<br>15. Stadtverordneter Fabrikant *Albert Heusch*<br>16. Geh. Regierungsrat Landrat Dr. *Alfred von Reumont*<br>17. Facharzt Dr. *Joseph Rey*<br>18. Studienrat a. D. Dr. *Eduard Teichmann* | gewählt bis Ende 1924. |
| 19. Oberbürgermeister *Wilhelm Farwick*<br>20. Studienrat Dr. *Alfons Fritz*<br>21. Stadtbaurat a. D. Baurat *Joseph Laurent*<br>22. Bibliothekdirektor Dr. *Moritz Müller*<br>23. Oberbürgermeister Dr. *Ernst Overhues* (Düren)<br>24. Studienrat Dr. *Bernhard Rehling*<br>25. Geh. Regierungsrat Professor Dr. *Max Schmid-Burgk*<br>26. Studienrat Dr. *Karl Schué*<br>27. Lehrer *August Schumacher* | gewählt bis Ende 1925. |

In einem kurzen Überblick über den glanzvollen Verlauf der Hauptversammlung des ›Gesamtvereins deutscher Geschichts- und Altertumsvereine‹, die im September 1922 in unserer Stadt tagte, hob der Vorsitzende besonders die vielen auf Aachen bezüglichen Vorträge hervor; er besprach auch den außerordentlichen Besuch der vier großen Ausstellungen, die im Anschluß an die geschichtliche Tagung im Suermondtmuseum, im Kaisersaale des Rathauses, im Reiffmuseum und im Städtischen Archiv veranstaltet worden waren, ebenso mehrere Veröffentlichungen aus jenem Anlaß, darunter die Festschrift des Aachener Geschichtsvereins, und dankte allen Aachenern, die mit dazu beigetragen, die Geschichtswoche so herrlich auszugestalten und damit Aachens Ruf als Kongreßstadt auch im unbesetzten Gebiet zu fördern und zu mehren. Zum Schlusse sprach er, einer im Vorstande gegebenen Anregung folgend, den Wunsch aus, daß diejenigen Mitglieder, die namentlich bei den ungeheuren Kosten des Einbindens kein besonderes Gewicht darauf legten, einzelne Bände der Zeitschrift zu verwahren, ihr reges Interesse für das Wohl des Vereins dadurch bekunden möchten, daß sie solche Bände dem Vorstande gegen Entgelt der Anschaffungskosten oder, wenn möglich, kostenfrei im Städtischen Archiv wieder zur Verfügung stellen möchten, damit der Verein dadurch in die Lage versetzt würde, manche Lücken in seinen Beständen

wieder auszufüllen und bei den häufigen Bestellungen seine materielle Lage zu verbessern.

Den Festvortrag hatte Prof. Dr. *Eduard Arens* übernommen. Er machte »*Neue Mitteilungen über Alfred von Reumont und Alfred Rethel*« auf Grund ungedruckter und bisher unbekannter Briefe. Der Diplomat und Historiker Reumont, Gründer und lange Jahre Vorsitzender des Aachener Geschichtsvereins, hat u. a. eine wertvolle Briefschatulle hinterlassen, welche die lückenlose Reihe von Familienbriefen enthält, die er von 1829 bis 1861 an Mutter und Geschwister aus der Ferne, hauptsächlich aus Italien, geschrieben hat. Das ist ein kostbarer Schatz, die beste Quelle zu seiner Lebens-, aber auch wertvoll für die allgemeine Zeit- und Kulturgeschichte. Der Vortragende durfte diese Briefe, die Eigentum des Herrn Landrats Geh. Reg.-Rats Dr. A. von Reumont in Erkelenz, des Neffen und Erben des bedeutenden Geschichtsforschers, sind, benutzen und hat daraus die Beziehungen des Schreibers zu seiner Vaterstadt und zu hervorragenden Persönlichkeiten von Aachen dargestellt. Zwar besteht hierin nicht der hauptsächliche Wert der Briefsammlung — der ist zeitgeschichtlicher Natur und liegt in den Kulturbildern und Reiseschilderungen aus der Fremde —, aber sie bietet auch in diesen beschränkten Ausschnitten viel Anziehendes, Neues und bisher Unbekanntes. So konnte Dr. Arens hauptsächlich auf Grund dieser Dokumente ein abgerundetes Lebensbild von Dr. Clemens August *Alertz* (1800—1866, Kreisphysikus in Aachen, 33 Jahre lang in Rom päpstlicher Leibarzt) entwerfen, welches ebenso wie der heutige erweiterte Vortrag womöglich demnächst in der Zeitschrift Aufnahme finden soll. Der Redner zeichnete sodann ein Bild der Entwicklung des jungen Reumont und betonte, wie er trotz seiner langen Abwesenheit mit allen Fasern des Herzens an seiner Vaterstadt hing, ihr auch in der Fremde treu blieb und oft wertvolle Dienste leistete. Besondere Teilnahme weckte, was er aus den Briefen über den Maler Rethel mitteilte. Reumont war behilflich, die Hindernisse aus dem Wege zu räumen, die sich dem Beginn der Fresko-Arbeit im Rathause entgegenstellten, und begleitete die Fortschritte des Künstlers mit großer Teilnahme, wenngleich er im Herzen auf seiten der Bürgerpartei stand, welche den Rathaussaal mit Fenstern auf der Südseite wiederherzustellen wünschte. Für die schwere Krankheit, die Rethels Geist umnachtete, sind einige Briefstellen eine authentische Quelle, da Reumont in Florenz den Maler sowohl auf der Reise nach Rom wie bei der Rückreise von dort (1852 und 1853) gesehen und gesprochen hat und darüber erschütternd berichtet. Als die Frage auftauchte, was nun mit dem Rathaussaale geschehen sollte, war Reumont unter jenen, die sich gegen die Fortführung der Freskomalerei aussprachen. Ja, er war sogar dafür, die fertigen Fresken Rethels zu beseitigen! Auch in seinen Berichten an König Friedrich Wilhelm IV. über Rathaus und Münster (die gleichfalls noch unveröffentlicht sind) vertritt er denselben Standpunkt. Wenn er dabei die Rethelschen Fresken, nachdem er sie gesehen, in jeder Hinsicht

verurteilt und namentlich jenes Farbenkolorit tadelt, dessen Tönung wir aufs höchste bewundern, so unterliegt er nur der Empfindung der damaligen Zeit, wo Kritiker und selbst Maler den schrillen Farben Kehrens den Vorzug gaben und Rethels große Leistung nicht begriffen. Die Zeit, und mit ihr Reumont, waren in diesem Punkte dem genialen Maler nicht kongenial. Später hat er milder geurteilt und sich mit den Farben ausgesöhnt.

## Vorstand.

1. Vorsitzender: Studienrat Dr. Heinrich Savelsberg.
2. Erster stellvertretender Vorsitzender: Landgerichtspräsident Joseph Oppenhoff.
3. Zweiter stellvertretender Vorsitzender: Archivdirektor Dr. Albert Huyskens.
4. Erster Schriftführer: Studienrat Dr. Karl Schué.
5. Zweiter Schriftführer: Studienrat Dr. Alfons Fritz.
6. Kassenwart: Justizrat Charles Beaucamp.

## Ausschüsse.

1. *Ausschuß für die Redaktion der Zeitschrift:* Studienrat Dr. Fritz, Archivdirektor Dr. Huyskens, Landgerichtspräsident Oppenhoff, Studienrat Dr. Savelsberg, Studienrat Dr. Schué.
2. *Ausschuß für Vorgeschichte, Archäologie und Kunstgeschichte:* Baurat Adenaw, Professor Buchkremer, Geh. Baurat Frentzen, Archivdirektor Dr. Huyskens, Professor Krischen, Museumsdirektor Dr. Kuetgens, Baurat Laurent, Dr. med. Rey, Studienrat Dr. Savelsberg, Geheimrat Dr. Schmid-Burgk, Studienrat Dr. Schué, Stadtbaurat Simons, Stadtverordneter Struben, Studienrat Dr. Teichmann.
3. *Ausschuß für Kulturgeschichte, Wirtschaftsgeschichte, Rechts- und Verfassungsgeschichte:* Archivar Dr. Brüning, Studienrat Dr. Fritz, Handelskammersyndikus Dr. Görres, Archivdirektor Dr. Huyskens, Museumsdirektor Dr. Kuetgens, Professor Dr. Lehmann, Archivassistent Dr. Mummenhoff, Landgerichtspräsident Oppenhoff, Studienrat Dr. Savelsberg, Studienrat Dr. Schué, Studienrat Dr. Teichmann.
4. *Ausschuß für Münzkunde:* Studienrat Dr. Otto Beckers, Bankdirektor Biesing, Archivdirektor Dr. Huyskens, Justizrat Dr. Joerissen, Museumsdirektor Dr. Kuetgens, Fabrikant Mehler, Studienrat Dr. Savelsberg, Studienrat Dr. Schué.
5. *Ausschuß zur Sammlung der Aachener Flurnamen:* Kreislandmesser Berghaus, Bürgermeister a. d. Bott, Archivdirektor Dr. Huyskens, Landgerichtspräsident Oppenhoff, Dr. med. Rey, Studienrat Dr. Savelsberg, Studienrat Dr. Schué, Stadtbaurat Simons, Studienrat Dr. Teichmann, Vermessungsrat Weitler.



6. *Ausschuß zur Zusammenstellung der* das Vereinsgebiet betreffenden *Geschichtsliteratur:* Studienrat Dr. Fritz, Archivdirektor Dr. Huyskens, Bibliothekdirektor Dr. Müller, Studienrat Dr. Savelsberg, Studienrat Dr. Schué, Stadtverordneter Thissen.

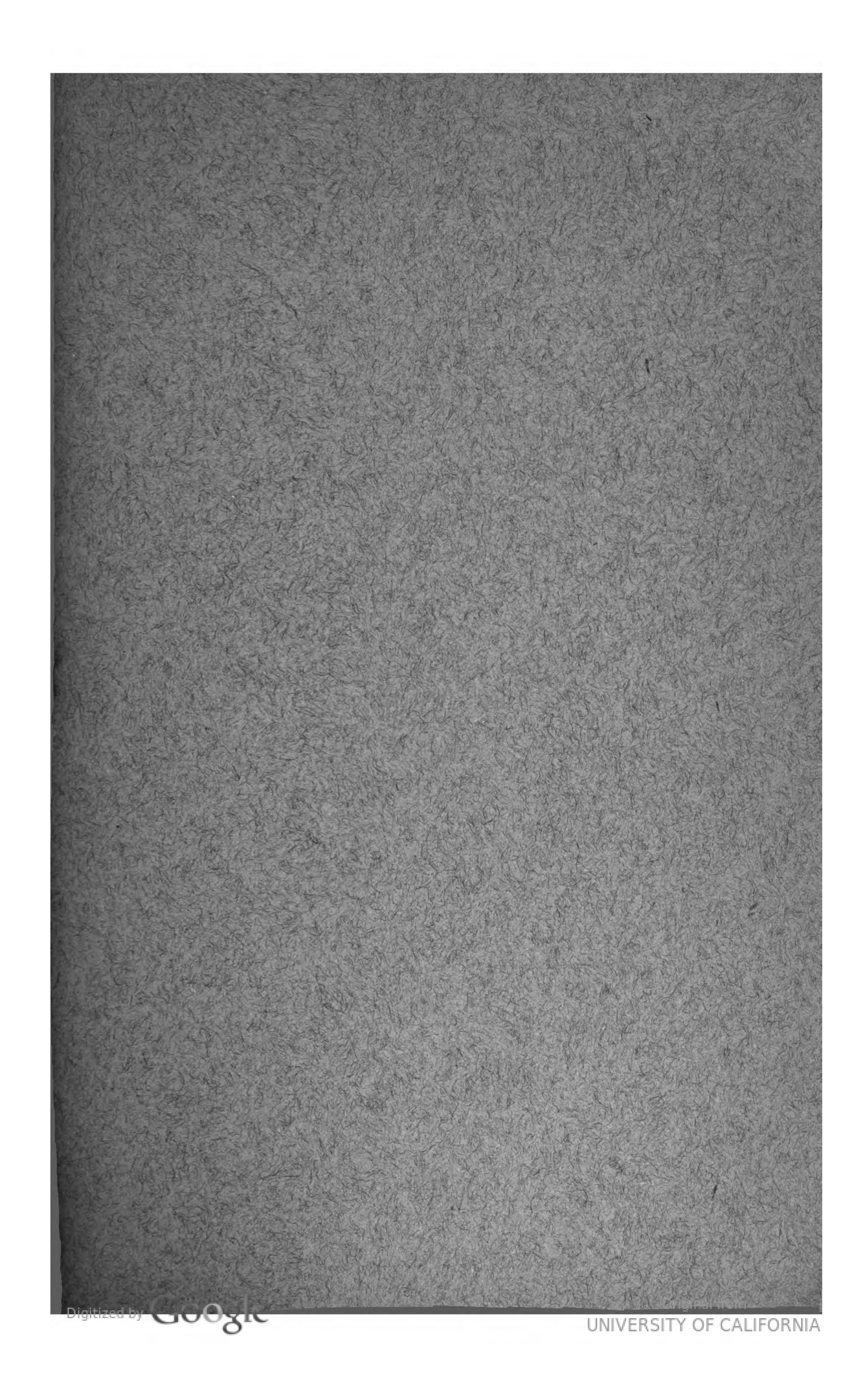
---

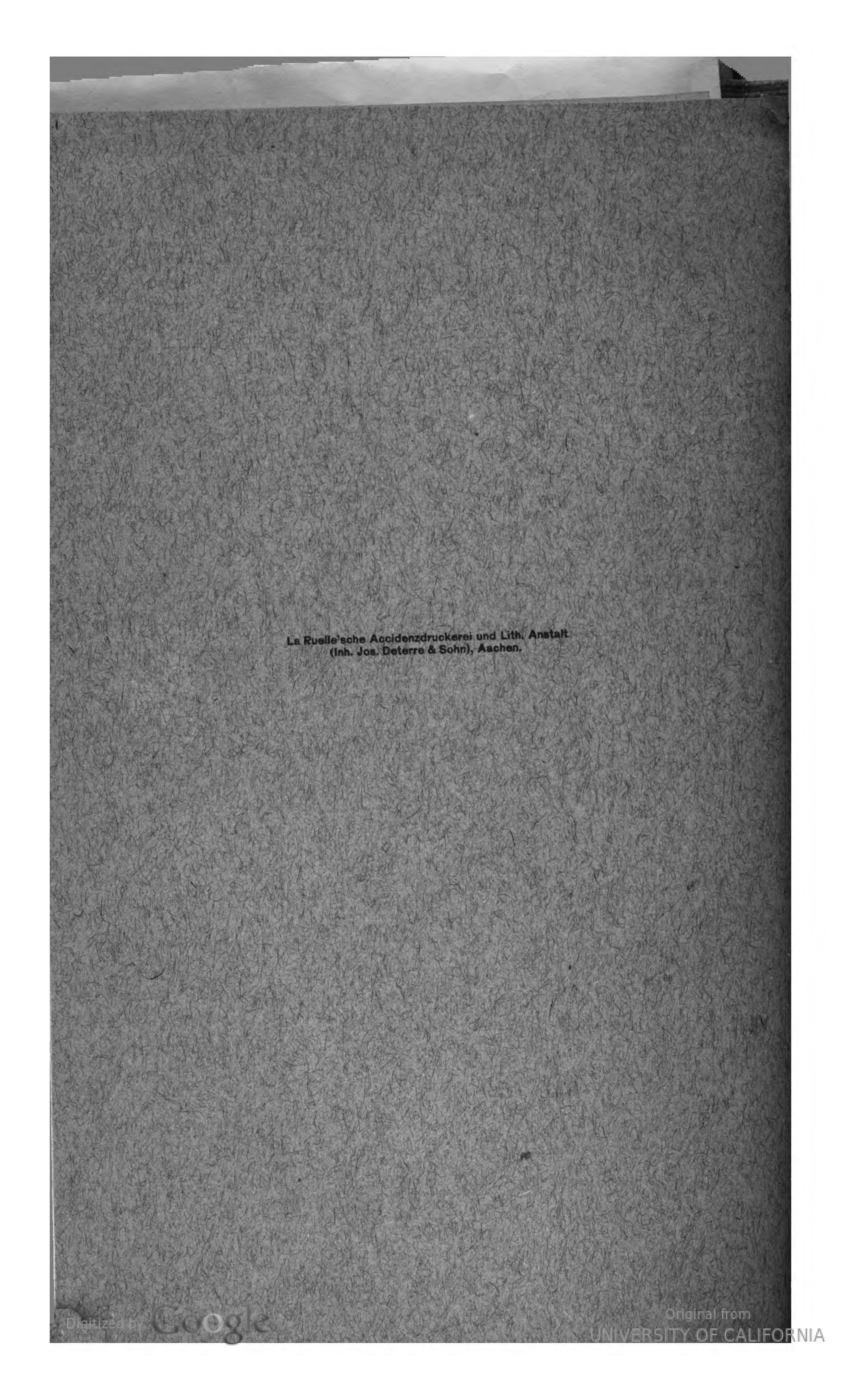
Mit Rücksicht auf die durch die immer mehr wachsenden Teuerungsverhältnisse veranlaßte Vermehrung der Kosten der Geschäftsführung mußte auf den Antrag des Vorstandes der Mitgliedsbeitrag durch Beschluß der außerordentlichen Hauptversammlung vom 7. Februar 1922 auf 250 Mark festgesetzt werden. Doch behielt sich der Vorstand das Recht vor, im Herbste bei voraussichtlicher weiterer Geldentwertung eine entsprechende Erhöhung des Beitrages für dieses Jahr zu beantragen. Es muß immer wieder betont werden, daß ohne nachdrückliche Hilfe von Gönnern die Fortsetzung der Vereinstätigkeit in der bisherigen Weise nicht möglich ist.

Aachen. *Heinr. Savelsberg.*









La Ruelle'sche Accidenzdruckerei und Lith. Anstalt
(Inh. Jos. Deterre & Sohn), Aachen.

# Zeitschrift

des

# Aachener Geschichtsvereins.

Im Auftrag des wissenschaftlichen Ausschusses

herausgegeben von

Dr. Albert Huyskens,

Direktor des Stadtarchivs.

Fünfundvierzigster Band.

Jahrgang 1923.




AACHEN 1925.

Verlag des Aachener Geschichtsvereins.





# Inhaltsverzeichnis.

**Abhandlungen:** Seite



**Kleinere Beiträge:**







## Inhaltsverzeichnis.





# Die Getreidepolitik und Brotversorgung der Reichsstadt Aachen.

Von *Heinrich Hillebrand.*

*Vorwort:* Die vorliegende Arbeit soll uns einen Einblick geben in die Getreidepolitik und Brotversorgung sowie in das Gewerbewesen der dafür in Betracht kommenden Berufe, der Bäcker und Müller, in der Reichs- und Krönungsstadt Aachen. Wenn Entstehung und Entwicklung der städtischen Maßnahmen einerseits und der Einrichtungen des Bäcker- und Müllergewerbes andrerseits nicht immer vollkommen und genau festgelegt werden konnten, so liegt dies an dem Mangel archivalischer Überlieferung, die gerade aus den Zeiten des Mittelalters nur spärlich erhalten ist. Durch das große Brandunglück, das Aachen im Mai 1656 traf, sind aus der Zeit vor 1656 nur geringe Reste des Stadtarchivs erhalten. In den rheinischen Landen sind bisher nur für Köln, Dortmund, Duisburg und Wesel, allerdings nur für die Zeit des Mittelalters, ähnliche Arbeiten erschienen. Die vorliegende Arbeit zieht auch das Mittelalter in Betracht, wendet aber ihr Hauptinteresse dem 17. und 18. Jahrhundert zu. Das im folgenden erwähnte handschriftliche Material stammt, soweit nicht anders gesagt, aus dem Stadtarchiv Aachen.

## I. Die Getreidepolitik.

### 1. *Die Getreidezufuhr.*

Die wichtigste Aufgabe der städtischen Lebensmittelpolitik ist die Versorgung der Bürger mit genügenden Getreidevorräten und die Verhütung von Teuerungen und Hungersnöten. Alles, was an sozialem Zündstoff in einem Volke gärt, schlägt in hellen Flammen auf, wenn eine unerwartete Teuerung hinzutritt. Getreideteuerungen sind die Sturmvögel der Revolution, und den Völkerrevolutionen gehen meist Mißernten und Hungersnöte voran[1]). Gerade im Mittelalter, wo infolge der mangelhaften Verkehrsverhältnisse die Beschaffung von Lebensmitteln aus der Ferne mit großen Schwierigkeiten verbunden, ja fast unmöglich war, war es Aufgabe der Stadtobrigkeit, sich das

[1]) W. Naudé, Deutsche städtische Getreidehandelspolitik mit bes. Berücksichtigung d. Stettiner u. Hamburger Getreidehandelspolitik, Leipzig 1889, S. 1.





Nahrungswesen angelegen sein zu lassen, den Handel mit Lebensmitteln zu regeln und für Vorräte zu sorgen, um in Zeiten der Mißernten und Hungersnöte die Not der Bürger lindern zu können und Unruhen und Aufständen vorzubeugen. Bereits Karl der Große wandte sich in seinen Verordnungen, die jedenfalls auch für die königliche Pfalz Aachen Geltung hatten, gegen die Gewinnsucht der Getreidehändler und das Aufkaufen zum Zweck von Spekulationen bei Teuerungen. Er führte Maximalpreise für das Getreide ein, schuf gleiches Maß und Gewicht und legte Kornspeicher an. Allein Getreidemangel und Hungersnöte traten das ganze Mittelalter hindurch auf[1]).

*Eigenproduktion:* Wie bei den meisten deutschen Städten des Mittelalters, war auch bei der Reichsstadt Aachen von einem wirklichen Getreidehandel nicht die Rede[2]). Die dafür notwendigen Vorbedingungen fehlten, nämlich ein fruchtbares Hinterland, das reiche Überschüsse erzeugt, und eine günstige geographische Lage an bequemen Wasserwegen[3]). Aachen beschränkte sich auf einen rein lokalen Austausch innerhalb eines kleinen Marktgebietes. Einen Teil ihres Bedarfs an Getreide konnte die Stadt aus den Erträgen des Reichsgebietes decken, denn das Aachener Reich war fruchtbar an guten Kornfrüchten[4]). Von der sogenannten »kleäven Eäd« (klebende Erde), die schwer zu bearbeiten ist und aus einem Gemisch von Mergel, Kalk und Lehm besteht und eine vorzügliche Frucht, besonders guten Weizen, liefert, bis zum leichten Sandboden waren so ziemlich alle Bodenarten vertreten. Die hügelige Gestaltung und der Reichtum an Wasser ließen es auch an sumpfigen Stellen nicht fehlen. Es war gewiß keine leichte Aufgabe für die Bauern, dieses Gebiet zu bebauen und die Bodenschwierigkeiten zu überwinden. Noch heute bedarf es an vielen Stellen des angestrengten Fleißes, um dem Ackerboden jene Fruchtbarkeit abzugewinnen, die schon Noppius rühmte; denn Ackerbau und Viehzucht sind auch in unseren Zeiten wie vor Jahrhunderten eine Hauptbeschäftigung der Bewohner um Aachen[5]). Die Stadt ihrerseits trug Sorge dafür, daß ihre Saaten nach Möglichkeit geschützt wurden und vor Beschädigungen bewahrt blieben. Eine aus dem Ende des 14. Jahrhunderts erhaltene Urkunde beweist, daß der Rat in dieser Hinsicht seine Aufgabe nicht

[1]) Ebenda S. 6, desgl. Kuemmel, Die Landgüterordnung Kaiser Karls des Großen (Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins, Bd. 51, S. 94), vergl. auch das capit. Frankonof. ebenda S. 105 und F. Curschmann, Hungersnöte des Mittelalters, Leipzig 1900.

[2]) W. Naudé a. a. O. S. 12: »Bei vielleicht 95% aller mittelalterlichen Städte kann von einem irgend erheblichen Handel mit Getreide keine Rede sein.«

[3]) Vgl. Artikel »Getreidehandel« im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl., 6 Bde., Jena 1908 ff.

[4]) Noppius, Aacher Chronick, Köln 1632, I, S. 123.

[5]) Aus Aachens Vorzeit (künftig abgekürzt AAV), Bd. 6, S. 76 f.

vernachlässigt hat. Die Verordnung bestimmt, daß die Felder — jedenfalls in der Erntezeit — nach Läuten der Abendglocke bei Strafe von einer Mark nicht mehr betreten werden dürfen. Sie verbot ferner das Heimbringen von Feldfrüchten nach dieser Zeit »bei Strafe von Leib und Gut«. Das Ährenlesen war nur Kindern und arbeitsunfähigen alten Leuten gestattet bei Verlust des Gesammelten und einer Mark Strafe. Die Honnen und die »Meisterschaft« eines jeden Dorfes sollten vier Leute ernennen, die abwechselnd zu zwei und zwei die Innehaltung dieser Maßnahmen zu überwachen hatten[1]). 1661 beschwerten sich die Bürger der Jakobspfarre beim Rat über den großen Schaden, den die Tauben in den Feldern verursachten. Einige Bürger hatten sich sogar erdreistet, ihre Tauben in Körben auf die Äcker zu tragen, damit sie sich dort gewöhnten. Der Rat verbietet dieses unter Strafe und weist auf die alten Verordnungen hin[2]). Eine Reihe von Edikten wendet sich gegen Felddiebstähle[3]), die damals an der Tagesordnung gewesen zu sein scheinen. Als Aufsichtsbeamte über die Feldmark waren vereidigte Feldschützen angestellt[4]). Sie hatten fleißig darauf zu achten, daß niemand an seinen Früchten Schaden erlitt, daß nicht durch die bestellten Felder geritten oder gefahren werde. Zuwiderhandelnde mußten sie unverzüglich dem Rat anzeigen[5]).

*Zufuhr von auswärts:* Die eigene Feldmark der Stadt reichte jedoch, besonders bei steigender Bevölkerungszahl, bei weitem nicht aus, den ganzen Bedarf an Getreide zu decken. Man war vielmehr auf auswärtige Bezugsquellen angewiesen. Als solche kamen zunächst die Besitzungen der Aachener Kirchen und Klöster in Betracht. Umfangreichen Güterbesitz, den es hauptsächlich der Gunst der deutschen Könige verdankte, hatte das Marienstift nicht nur im Reich von Aachen, sondern auch im Herzogtum Jülich und in Limburg. Diese kornspendenden Besitzungen führten der Stadt Aachen viel Getreide zu. Auch an der Mosel hatte das Stift große Anwesen, die ihm neben Wein auch Getreide einbrachten[6]). So betrugen allein die Einkünfte des Propstes, nachdem der Güterbesitz zwischen Propst und Kapitel geteilt war, 60 Malter Frucht aus Erkelenz, 18 Malter Weizen und ebensoviel Roggen aus Langendorf, aus Sinzig, Westum und Consdorf ein Drittel des Frucht- und Weizenzehnten, aus dem Reich von Aachen den kleinen Zehnten, der 3 Müdt Weizen und 4 Müdt Roggen einbrachte. Geringere Einkünfte

[1]) Loersch, Achener Rechtsdenkmäler aus dem 13., 14. u. 15. Jahrh., Bonn 1871, S. 79 f.
[2]) Ratsprotokoll vom 29. IV. 1661.
[3]) Ratsedikte 1764—92.
[4]) Ratsedikt 22. VII. 1791.
[5]) Kleines Eidbuch, Bl. 121.
[6]) Lichius, Die Verfassung des Marienstiftes bis zur franz. Zeit. ZAGV Bd. 37, S. 6.





an Getreide hatten der Kantor, der Scholaster, der Erzpriester und der Vizepropst[1]). Die Hauptbezugsquelle für den Aachener Getreidemarkt war jedoch das benachbarte kornreiche Jülicher Land. Das scheint bereits in der Römerzeit so gewesen zu sein. Wenigstens deutet Cramer so die in Aachen gefundene Grabschrift eines Getreidehändlers (negotiator frumentarius) Licinius Fuscus[2]). Daneben wurde Getreide bezogen vom Kölner Markt, vom Maingebiet, von niederrheinischen und holländischen Märkten. Doch kamen letztere Plätze hauptsächlich nur in Teuerungszeiten in Frage, während in normalen Jahren das Jülicher Land den Getreidebedarf des Aachener Marktes deckte. Im 17. u. 18. Jahrhundert, als das Herzogtum Jülich immer häufiger Früchtesperrungen verhängte, wurden in knappen und teuren Zeiten von der Stadt beauftragte Männer nach Holland entsandt, um dort Getreide einzukaufen. Amsterdam, das bis zur Französischen Revolution den Getreidehandel zwischen Ost- und Westeuropa vermittelte[3]), wurde gerne aufgesucht, und von dort aus wurde dann meist osteuropäisches Getreide nach Aachen eingeführt. Die Holländer brachten es gewöhnlich auf ihren Schiffen den Rhein herauf bis nach Uerdingen, von wo Aachen es dann mit Karren abholen ließ[4]). Zu diesem Zwecke wurde abwechselnd an die Reichsuntertanen verschiedener Quartiere, die im Besitze von Pferden und Karren waren, der Befehl erlassen, gegen Frachtvergütung von einem Taler für jeden Malter das Getreide in Uerdingen aufzuladen und nach Aachen zu bringen. Wer diesem Befehl nicht nachkam, wurde bestraft[5]). Die Stadt sah sich zu solchen Maßnahmen gezwungen, weil sich sonst nur wenige Bauern gefunden hätten, die Zeit für die weite Fahrt zu opfern und ihr Material zur Verfügung zu stellen, zumal da stets, wie wir später sehen werden, Gefahr vorhanden war, im Jülichschen verhaftet und auf ungewisse Zeit dort zurückbehalten zu werden. Von Bestrebungen zur Förderung der Einfuhr, wie Einfuhrprämien und Garantie guter und prompter Bezahlung, ist in Aachen merkwürdigerweise nichts zu finden, in manchen anderen Städten wurde die Getreideeinfuhr durch eine kluge Importpolitik begünstigt[6]). Daß im allgemeinen an Getreide

[1]) Ebenda S. 26.

[2]) F. Cramer, Römisch-Germanische Studien, Breslau 1914, S. 96, nach freundl. Mitteilung von Archivdirektor Dr. Huyskens.

[3]) Vgl. Naudé, Die Getreidehandelspolitik der Europ. Staaten vom 13. bis 18. Jahrhundert (Acta Borussica), Berlin 1896.

[4]) Die Chronik des Bürgermeisterdieners Janssen in v. Fürth, Beiträge u. Material z. Gesch. d. Aachener Patrizierfamilien, Band III, Aachen 1890, S. 50.

[5]) Ungeheftete Akten betr. Fruchtverkauf und Lebensmittelversorgung (Jahr 1752).

[6]) Vgl. Mayer, Die Lebensmittelpolitik der Reichsstadt Schlettstadt, Dissertation, Freiburg 1907, S. 52, desgl. Heuschmied, Die Lebensmittelpolitik der Stadt Ueberlingen, Dissertation, Freiburg 1909, S. 31.

kein Mangel herrschte, geht hervor aus einer Angabe der ältesten Schrift über das Bad Aachen von Fabricius von 1546, daß die Stadt, obwohl sie eines schiffbaren Flusses entbehre, doch so reichlich mit Getreide versehen werde, daß sie viele an Flüssen gelegene Städte in dieser Hinsicht übertreffe[1]).

## 2. *Die Zusammenziehung des Getreidehandels auf dem Markte*[2]).

*Marktzwang:* Die Frage der Getreideversorgung war aber damit noch nicht hinreichend gelöst, daß man für genügende Einfuhr sorgte, es war auch Aufgabe der Stadt, ihrem Kornhandel eine genaue Regelung zu geben und durch obrigkeitliche Maßnahmen ungerechte, künstliche Verteuerung der notwendigen Lebensmittel zu vermeiden. Auch in Aachen gipfelte das stadtwirtschaftliche System in einer strengen Auffassung des Handels als einer öffentlichen Angelegenheit, die ihren Ausdruck fand in dem Marktzwang. Es war der Grundsatz maßgebend, Kauf und Verkauf in der Öffentlichkeit sich vollziehen zu lassen und den Handelsbetrieb des einzelnen unter die Augen der Gesamtheit zu ziehen[3]). Dieser Marktzwang wurde erreicht durch eine Reihe der verschiedenartigsten Verordnungen seitens der obrigkeitlichen Behörde. Wie alt diese sind, läßt sich bei dem Mangel der Überlieferung nicht feststellen, doch ist anzunehmen, daß sie mit der Einrichtung des regelmäßigen Wochenmarktes in die Erscheinung getreten sind. Jedenfalls haben die erst spät schriftlich festgelegten Bestimmungen sich im Laufe der Jahrhunderte entwickelt und schon lange vor ihrer Veröffentlichung als Gewohnheitsrecht bestanden. Denn in fast allen Verordnungen heißt es in der Regel »wie von alters her gebräuchlich« oder »nach uralter observantz« oder ähnlich.

Der wichtigste Handelszweig auf dem Markte war der Getreidehandel[4]), der den Handel mit sämtlichen Früchten, wie Roggen, Weizen, Hafer, Gerste, Bohnen usw., umfaßte. In frühester Zeit wird dieser Getreidehandel sich nur auf dem großen Markte vollzogen haben. Die erste Nachricht über einen besonderen *Kornmarkt* ist uns aus dem Jahre 1385 erhalten; er befand sich auf dem seitlich des Hauptmarktes gelegenen Hühnermarkt[5]).

[1]) Frdl. Mitteilung von Archivdirektor Dr. Huyskens aus F. Fabricius, De balneorum ... natura etc., Coloniae 1546, C.

[2]) Vgl. dazu W. Biergans, »Das Marktwesen der Stadt Aachen«. In freundlicher Weise gewährte mir der Verfasser Einsicht in diese bisher noch nicht im Druck erschienene Arbeit.

[3]) G. v. Below, Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung, Düsseldorf 1892, S. 16.

[4]) Vgl. Gengler, Deutsche Stadtrechtsaltertümer, Erlangen 1882, S. 189ff.

[5]) Laurent, Aachener Stadtrechnungen aus dem 14. Jahrhundert, Aachen 1866, S. 94, Z. 26.

Auf diesem Kornmarkte war auch eine städtische *Fruchthalle,* die nach dem Stadtbrande von 1656 in eine Fleischhalle umgewandelt wurde[1]). In dieser Fruchthalle wurde das auf dem Markt nicht verkaufte Getreide aufgespeichert und auch außerhalb der Markttage verkauft. Zuerst erwähnt finden wir die Kornhalle unter dem Namen »horreum« im Jahre 1349[2]). Nach Umwandlung dieser Fruchthalle in eine Fleischhalle befand sich das neue Kornhaus in dem jetzigen Hause Büchel Nr. 10. Dieses Haus war 1388 als Wollküche erbaut, 1668 wird es noch als solche erwähnt, 1685 wird es als Kornhaus bezeichnet[3]). Seit Anfang des 18. Jahrhunderts durften dort keine Kornfrüchte mehr abgesetzt werden. Das Korn wurde von nun an auf dem Katschhof am Markte verkauft. Von 2 Uhr ab durfte das gekaufte Getreide in der Stadt an den Häusern vorbei verkauft werden[4]). Im Jahre 1752 ließ der Rat ein Fruchtmagazin hinter dem alten Bürgerhaus am Fischmarkt erbauen, an der Stelle, wo sich jetzt die städtische Bibliothek befindet. Dorthin wurde auch die Fruchthalle verlegt[5]). Die Fruchthalle erhöhte Sicherheit und Bequemlichkeit der Lagerung außerordentlich und erleichterte den Verkehr der Kaufleute untereinander und mit dem Publikum. Ferner ging der Verkehr mit den Behörden aus Anlaß der Kontrolle und Besteuerung leichter vonstatten. Für die städtischen Käufer ergab sich der Vorzug der besseren Auswahl und sichereren Beurteilung der Waren sowie eine genaue Gewichts- und Preisbestimmung. Der Stadt bot sich erleichterte Handhabung der polizeilichen Aufsicht und Regelung der Zufuhr[6]).

Zwecks Durchführung des Marktzwanges erließ der Rat am 12. September 1686 eine neue und verbesserte Ordnung »über den Kauff und Marck der Kornfrüchten«[7]). Hiernach mußten alle Händler und einheimischen Bürger, die Korn verkaufen wollten, dasselbe zunächst zum Kornhause oder wenigstens eine Probe davon zum Markt bringen. Falls jemand seine Früchte am ersten Tage nicht verkaufte, war es ihm erlaubt, die Früchte im Korn-

---

1) Vgl. Pick, Aus Aachens Vergangenheit, Aachen 1895, S. 197, Anm. 4.

2) Laurent a. a. O., S. 201, Z. 12.

3) Bisegger, Das Krämviertel in Aachen (Aachener Beiträge zu Baugeschichte und Heimatkunst, herausg. v. A. Huyskens, Heft 1), Aachen 1920, S. 55.

4) v. Fürth a. a. O., Bd. III, S. 32, desgl. handschriftl. Edikt v. J. 1760.

5) v. Fürth a. a. O., Bd. III, S. 196, desgl. ZAGV. I, S. 37.

6) v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, Leipzig 1879 bis 1901, Bd. III, S. 261.

7) Vgl. Gedruckte Edikte und sonstige Drucksachen der Stadt Aachen Bd. 1, Nr. 4. Diese Ordnung ist in der Akte A 137/155 im Staatsarchiv zu Wetzlar mit dem Datum »Anno 1586 den 12. Septembris« versehen. Da sie als Abschrift erhalten und als solche dem Reichskammergericht am 10. 1. 1698 vorgelegt wurde, so ist anzunehmen, daß dem Schreiber ein Fehler unterlaufen ist und er das Datum um 100 Jahre zu früh gesetzt hat.

hause aufzuspeichern und sie dort am darauffolgenden Tage zu verkaufen. War die übriggebliebene Menge zu groß, so durfte dieselbe auch auf einem Privatspeicher aufgeschüttet und daselbst verkauft werden, jedoch mit Hinzuziehung der städtischen Kornmesser. Außer diesen allgemeinen Bestimmungen traf der Rat noch besondere Maßregeln. So verordnete er im Jahre 1699, daß alle Früchte geradeswegs an das Kornhaus und, falls dies zu klein sein sollte, zum großen Markt zum feilen Verkauf gebracht werden müßten, und daß dort die Bäcker, Bürger und Fremden nur zu der für sie bestimmten Zeit kaufen dürften[1]). Das Gebot des Marktzwanges wurde häufig erneuert. Daß es gerne übertreten wurde, beweisen die Beschwerden der Jülicher Kaufleute an den Rat. Sie beklagen sich, daß andere Händler nicht an das Kornhaus anfahren, sondern in der Stadt ihre Ware feilbieten, wodurch ihre Früchte oft unverkauft im Kornhaus stehen blieben. Der Rat befiehlt daher, daß allen Händlern, die dem Gebot des Marktzwanges zuwiderhandeln, die Früchte beschlagnahmt werden sollen. Die Torschreiber wurden angewiesen, dies allen in die Stadt kommenden Händlern mitzuteilen[2]).

*Vorkaufsverbote:* Das für die mittelalterliche Stadtwirtschaft so charakteristische Verbot des Fürkaufs oder Vorkaufs findet sich auch in der Aachener Marktgesetzgebung. Nichts erschien nach den Anschauungen des Mittelalters so unvereinbar mit einem behaglichen Leben der Städte und so gefährlich für die dasselbe bedingende innere Ordnung und Ruhe, als eine übermäßige Verteuerung der Lebensmittel. In dieser Anschauung wurzeln die uns allenthalben in den mittelalterlichen Marktordnungen begegnenden strengen Maßnahmen des Rates gegen den Fürkauf[3]). Unter Fürkauf versteht man das Vorwegkaufen der Waren, bevor sie zum öffentlichen Markte gelangt sind. Doch ist auch der Fürkauf auf dem Markte selbst möglich, wenn nämlich der Händler um des bloßen Erwerbs und Gewinnes willen die Marktwaren in größeren Mengen aufzukaufen sucht, indem er andere Käufer durch Überbieten verdrängt, oder vor der Eröffnung des Marktes sich mit dem Händler verständigt und über einen Preis einig wird[4]). Jedoch nicht nur das von den Händlern erwerbsmäßig betriebene Aufkaufen der Waren galt als Vorkauf, sondern auch der einfache Aufkauf ohne die Tendenz des Wiederverkaufs mit Gewinn. Daher verbot der Rat der Stadt Aachen den Bürgern, Bäckern und Müllern, den Getreidehändlern, die auf dem Wege zur Stadt waren, entgegen-

---

[1]) Ratsedikt 5. VIII. 1699.
[2]) Ungeheftete Akten (Jahr 1686 u. 1759).
[3]) Vgl. Gengler a. a. O., S. 174 ff.
[4]) Crebert, Künstliche Preissteigerungen durch Für- und Aufkauf, (Deutsche rechtliche Beiträge, Bd. 12, 1896), S. 12.

zugehen und sie aufzuhalten. Eine Strafe von 3 Goldgulden für jedes vorgekaufte Müdt Getreide hatten die Fürkäufer zu entrichten[1]). In verschärfter Form erließ der Rat dieses Verbot, da es scheinbar zu wenig beachtet wurde, im Jahre 1759 mit dem Zusatz, daß alle vorgekauften Waren beschlagnahmt werden sollten[2]). Auf dem Markte durften in der festgesetzten Marktzeit nur so viel Früchte eingekauft werden, als zur Deckung des Hausbedarfs nötig waren[3]). Das Grundprinzip des Rates bei diesen Marktbestimmungen war die Zusammenführung von Konsument und Produzent unter Ausschaltung des Zwischenhändlers, da jeder Kettenhandel nach seiner Ansicht eine preissteigernde Wirkung haben mußte. Aber trotz der Verbote und strengen Strafen gelang es nicht, den Kettenhandel und Vorkauf zu unterbinden[4]). Im Jahre 1746 erließ der Rat das Verbot auch hinsichtlich aller anderen Lebensmittel, die auf dem Markte feilgehalten wurden[5]). Der Bürgermeisterdiener Janssen schreibt hierüber dem Sinne nach in seiner Chronik: Der Magistrat hat eine Verordnung ergehen lassen und am Stadthaus sowie auch an allen aus- und inwendigen Toren anschlagen lassen und auf den Kanzeln publizieren lassen wegen des gottlosen Vorkaufs, der allhier auf dem Markte getrieben wurde, sogar die Vorkäufer liefen bis vor die Stadttore und täten den einbringenden Bauern alles abkaufen, auf daß sie hernach desto größeren Gewinn hätten und die Bürger es ihnen würden abkaufen. Desgleichen sollte keiner anders auf dem Markte als für seinen eigenen Lebensbedarf notwendig einkaufen, Auswärtige nebst den Burtscheidern dürfen erst nach 11 Uhr nach Läuten des Marktglöckleins kaufen[6]). Der Vorkauf in der Stadt hielt weiter an, und der Rat mußte 1757 sein Verbot erneuern und die Strafe bei Übertretung desselben erhöhen. Derjenige, der Vorkäufer zur Anzeige bringt, erhält jedesmal die Hälfte der Strafe als Belohnung[7]).

*Marktzeit:* Wie wir sahen, brachte die Konzentration des Kornhandels auf dem Markte die Gefahr mit sich, durch die Lokalisierung des Angebotes Gelegenheit des Massenaufkaufs zu bieten und somit dem Weiterverkauf zu Wucherpreisen Tür und Tor zu öffnen. Die Stadtverwaltung mußte demnach darauf bedacht sein, den Markt in feste Stunden einzuschließen und dafür zu sorgen, daß jedem Bürger Gelegenheit geboten wurde, den für seinen Bedarf notwendigen Vorrat gleich vom Produzenten und

---

[1]) Ordnung über den Kauf und Markt der Kornfrüchte vom 12. IX. 1686.
[2]) Ratsedikt 26. X. 1759.
[3]) Ordnung über den Kauf und Markt der Kornfrüchte.
[4]) Vgl. G. v. Below, Mittelalterliche Stadtwirtschaft und gegenwärtige Kriegswirtschaft, Tübingen 1917, S. 14ff.
[5]) Ratsedikt 17. VI. 1746.
[6]) Vgl. v. Fürth a. a. O., III, S. 79f.
[7]) Ratsedikt 5. VIII. 1757.

zu mäßigen Preisen einzukaufen. Zu diesem Zwecke sollte bis 11 Uhr ein jeder einheimische Bürger und Bäcker den Weizen und Roggen nicht anders als mit dem Faß und nur unter einem Müdt[1]) einkaufen, das heißt nur für seinen eigenen Bedarf. Versuchte jemand vor 11 Uhr mehr zu erhalten, so hatte er die hohe Strafe von 50 Goldgulden zu gewärtigen. Nach 11 Uhr aber, sobald das Zeichen mit der Marktschelle gegeben war, durften die Bürger und einheimischen Bäcker nach Belieben einkaufen. Den Bürgern und Bäckern des benachbarten Burtscheid war von 12 Uhr ab der Verkauf zur Deckung ihrer eigenen Bedürfnisse, nicht dagegen zwecks Wiederverkauf freigegeben. Burtscheid deckte fast seinen ganzen Bedarf an Brotfrucht auf dem Aachener Markt, aber es kam häufig vor, daß derselbe ihnen gesperrt wurde, besonders in knappen Zeiten, wenn das Angebot nicht genügte, um die Nachfrage der Aachener Bürgerschaft zu decken. Die Burtscheider waren dann in einer unangenehmen Lage und versuchten ein Druckmittel auf die Aachener auszuüben, indem sie den Aachener Arbeitern, die in Burtscheid beschäftigt waren, den Zutritt zur Stadt verwehrten[2]). Zweifelsohne haben es die Burtscheider oft versucht, sich mit den Händlern zu verständigen, ihre Waren nicht an die Aachener Bürger zu verkaufen, sondern diese für sie über die Sperrstunde hinaus zurückzuhalten; oder sie trafen mit dem Händler die Verabredung, daß dieser seine Waren erst zu einer Zeit auf den Markt bringen sollte, wo man den Fürkäufern freie Hand ließ. Es war dies die Zeit nach 1 Uhr, in der es den Fremden und Vorkäufern gestattet war, Einkäufe zu machen. Doch wurde ihnen besonders eingeschärft, »vor dieser Zeit kein Gespräch um Roggen oder Weizen zu tun noch heimliche Pakten zu schließen«[3]). Den von der Stadt angestellten Sackträgern war es streng verboten, für andere aufzukaufen. Ein Aachener Bäckermeister, Prömper, wurde mit 2 Goldgulden bestraft, weil er für einen Burtscheider Bäcker vor der erlaubten Zeit zwei Malter Weizen im Kornhause eingekauft hatte[4]). Ähnlich wie die Bestimmungen über den Kauf und Verkauf von Roggen und Weizen waren die für Gerste, Spelz und Hafer. Diese Früchte durften von Ostern bis Remigii (1. Oktober) vor 8 Uhr und von Remigii bis Ostern vor 9 Uhr nur mit dem Maße und unter ein Müdt verkauft werden. Bis 11 Uhr war der Kauf dieser Früchte den Einheimischen vorbehalten. Nach 11 Uhr durften auch Fremde und Vorkäufer diese Früchte einkaufen[5]). Wir können in Aachen insofern von einem beschränkten spekulativen Getreidehandel

[1]) Ein Müdt = 8 Faß. Ein Aachener Malter = 6 Faß.
[2]) v. Fürth a. a. O., Bd. III, S. 258 ff.
[3]) Ordnung über den Kauf und Markt der Kornfrüchte.
[4]) Prozeß Nr. 2199, Bäckermeister Prömper contra Brotmarktmeister.
[5]) Ordnung über den Kauf und Markt der Kornfrüchte.

sprechen, als es erlaubt war, die Früchte, die nach der Marktzeit übrig blieben, aufzukaufen. Es konnten diese Überschüsse aber nur in guten und wohlfeilen Jahren zur Verfügung stehen, in Teuerungsjahren war das Angebot naturgemäß so gering, daß die Vorräte knapp reichten, um die städtischen Bürger zufriedenzustellen. Ob die Fremden zur Lagerung auf Wiederverkauf einhandeln durften, oder ob sie verpflichtet waren, das Gekaufte sofort zu exportieren, konnte nicht festgestellt werden, doch ist bei der Abneigung gegen den Zwischenhandel das letztere anzunehmen. Auch scheint von dem Aufkaufsrecht nach der Marktzeit, wenigstens in billigen Jahren, wenig Gebrauch gemacht worden zu sein. Denn die Verordnung vom 12. September 1686 erlaubte es den Bauern, falls sie ihre Frucht nicht verkauften, diese im Kornhaus aufzuspeichern. Und daß die unverkauften Bestände oft groß waren, zeigt uns die Tatsache, daß auch Privatspeicher für die Lagerung in Anspruch genommen werden mußten[1]). Den Egoismus der mittelalterlichen Stadtwirtschaft kennzeichnet die Bestimmung, daß, falls ein Fremder außerhalb der gewöhnlichen Markttage (Mittwoch und Samstag) Früchte eingekauft hatte und ein einheimischer Bürger oder Bäcker Bedarf daran hatte, der Fremde letzteren die gekauften Früchte gegen Bezahlung überlassen mußte. War das Geschäft noch nicht abgeschlossen, so hatte der Fremde ohne weiteres vom Kauf zurückzutreten und dem Einheimischen das Vorkaufsrecht zu überlassen[2]).

*Beamte des Kornmarktes:* Der Rat konnte natürlich nicht selbst alle Vorschriften, die den Marktverkehr regelten, überwachen, er hatte dafür eine besondere Marktpolizei eingesetzt, deren Amtsgewalt sich auf den ganzen Marktverkehr erstreckte. Die Hauptrolle spielten dabei die sogenannten *Marktmeister*. Die Oberaufsicht über den Getreidemarkt führten die *Brotmarktmeister,* die gleichzeitig auch die Aufsichtsbeamten des Bäckers waren. Die Zahl der Brotmarktmeister betrug anfangs drei, wie uns aus zwei von ihnen erlassenen Brotpreistarifen bekannt ist[3]). Im Laufe der Zeit ist ihre Zahl vermehrt worden, so daß wir am Ende der reichsstädtischen Zeit fünf Brotmarktmeister antreffen. Ihre Tätigkeit als Aufsichtsbeamte des Getreidemarktes erkennen wir am besten aus dem Eide, den sie bei Beginn ihres Dienstes dem Magistrat zu leisten hatten. Sie sollten »reinen Markt« halten und sorgen, daß »reiner Markt« gehalten werde, kurzum sie waren dafür verantwortlich, daß sich der Marktverkehr nach den vom Rate erlassenen Bestimmungen vollzog. Alle Mißbräuche und Vergehen hatten sie zu bestrafen, und was ihre Befugnis

[1]) Ordnung über den Kauf und Markt der Kornfrüchte.
[2]) Ebenda.
[3]) Vgl. Laurent a. a. O., S. 78, Beilage II.

überschritt, dem Rate unverzüglich mitzuteilen[1]). Ferner hatten sie die Waren auf ihre Güte hin zu prüfen, die Preise für die einzelnen Waren festzusetzen und die der Stadtkasse gebührenden Abgaben zu erheben. Die fünf Brotmarktmeister wurden jährlich am St.-Urbans-Tag (25. Mai) bei der Versammlung des Großen Rates vom Rate gewählt, zwei von ihnen wurden willkürlich aus der Bürgerschaft gewählt, zwei andere von den »zeitlichen Werkmeistern« aus den geschworenen Beisitzern ihres Gerichtes ernannt, der fünfte Brotmarktmeister wurde dem Bäckerambacht entnommen. Die drei letzteren blieben nur ein Jahr, die beiden aus der Bürgerschaft Gewählten aber zwei Jahre in ihrem Amte. Von diesen schied jährlich einer aus, und ein neuer trat an seine Stelle. Der andere, der jeweils im zweiten Amtsjahr noch seinen Dienst versah, war Marktmeisterpatron[2]). *Das Versammlungslokal der Brotmarktmeister* lag auf dem Hühnermarkt; hier befand sich über ihrem Sitz ein Kruzifix mit einem Bild an jeder Seite, von denen das eine die Gerechtigkeit, das andere die Klugheit darstellte[3]). *Das Einkommen* der Brotmarktmeister bestand aus dem Gehalt, das sie auf der Rentkammer empfingen, einem Bauschen von jeder Armenpfanne und einem Teil der Strafgelder. Am Ende der reichsstädtischen Zeit wurde ihr Amt gegen eine kleine Geldzahlung verpachtet. Während die Brotmarktmeister den ganzen Getreidehandel zu beaufsichtigen hatten, waren im Kornhause noch besondere Beamte angestellt, die das Kornhaus zu verwalten hatten und dort den »Messer- oder Streicherdienst« verrichten mußten. Sie wurden *Kornmesser* genannt und von den Brotmarktmeistern bestimmt. Vor diesen und den Bürgermeistern hatten sie bei Antritt ihres Dienstes ihren Eid zu leisten. Dieser verpflichtete sie, alle Früchte, die im Kornhaus gekauft und gemessen wurden, getreu und aufrichtig zu »streichen« und unparteiisch jedem sein Maß zu geben. Sie durften weder für sich, noch für andere Handel mit Früchten treiben. Nur den Abfall im Kornhause durften sie sammeln und als Hühnerfutter verkaufen. Sie waren den Brotmarktmeistern zu Gehorsam verpflichtet und mußten sie stets über den Stand der Fruchtpreise unterrichten. Auch sollten sie die Brotmarktmeister bei ihrer Kontrolltätigkeit unterstützen und alle Übertretungen ihnen unverzüglich melden. Die Früchte wurden mit dem Faß gemessen, sechs Fässer betrugen einen Aachener Malter, acht Fässer ein Müdt. Als Bruchteile des Fasses gab es Halbe, Viertel und Achtel. Diese Maße mußten zu bestimmten Zeiten den Brotmarktmeistern zur Prüfung und Eichung überbracht werden[4]). Um die Kon-

[1]) Vgl. Brotmarktmeistereid im Kleinen Eidbuch, Bl. 23.
[2]) Vgl. die Ratsprotokolle vom 25. Mai der einzelnen Jahre.
[3]) K. F. Meyer, Aachensche Geschichten II, Stadtregierung, Bl. 38v (Handschriftsammlung im Stadtarchiv Aachen).
[4]) Großes Eidbuch, Bl. 60.

sumenten gegen etwaige Benachteiligungen der Händler zu schützen, konnte jeder, der eine Forderung an einen Händler hatte, dessen Früchte, die im Kornhause lagerten, durch den Brotmarktmeisterpatron beschlagnahmen lassen[1]).

### 3. *Getreidepreise.*

*Regulierung der Preise:* Eine Forderung der kanonistischen Wirtschaftstheorie ist die Lehre vom »pretium justum«. Sie will eine Bezahlung der Waren nach dem gerechten Preis, der sich lediglich nach den Herstellungskosten und dem Gebrauchswert richtet, der nicht aber Rücksicht darauf nimmt, was man für die Ware erhalten könnte. Man durfte nicht, die Not des Käufers benutzend, teurer verkaufen, als es der Sache entsprach. Es war unerlaubt, aus der individuellen Notlage der Mitmenschen Nutzen zu ziehen[2]). Diese Auffassung findet sich auch in der Preisgesetzgebung der mittelalterlichen Stadtwirtschaft. Als bestes Mittel für die Erreichung des gerechten Preises empfahl sich die Aufstellung von Taxen, aber auch die Verordnungen gegen Fürkauf und Aufkauf sowie zur Beschränkung des spekulativen Handels gingen darauf hinaus, das »pretium justum« zu sichern. Der Rat der Stadt Aachen suchte durch mannigfache Verordnungen die Preise der Früchte zu regulieren. So durfte das Getreide, das während der Marktzeit unverkauft geblieben war, nur zu den normalen Marktpreisen verkauft werden. Um von einem Wochenmarkttage zum andern Preisschwankungen zu vermeiden, war es verboten, in der Zwischenzeit teurer zu verkaufen als beim letzten Wochenmarkttage, d. h. das beim letzten Wochenmarkttag unverkauft gebliebene und im Kornhaus lagernde Getreide durfte nur zu dem Preise des letzten Markttermines abgesetzt werden[3]). Besonders in Teuerungszeiten sah der Rat streng auf die Innehaltung der vorgeschriebenen Höchstpreise. Wer sich weigerte, das Korn zu dem festgesetzten Preise zu verkaufen, dem wurde es beschlagnahmt und ihm dafür die Summe nach der Preistaxe vergütet[4]). Im Dreißigjährigen Kriege, als die Stadt unter den wirtschaftlichen Nöten schwer zu leiden hatte, suchte sie mit allen Mitteln für die Bevölkerung erschwingliche Preise festzusetzen. Infolge einer Mißernte trat am Ende des Jahres 1625 eine Kornteuerung ein, die trotz der umsichtigen Maßnahmen des Rates bis 1627 dauerte. Einzelne Kornhändler suchten die Not der Bürger auszunutzen, indem sie ihre Vorräte zurückhielten, um sie später zu Wucherpreisen zu ver-

[1]) Meyer a. a. O. II, Stadtregierung, Bl. 38.
[2]) v. Below, Mittelalterliche Stadtwirtschaft und gegenwärtige Kriegswirtschaft, S. 7.
[3]) Ratsprotokoll 14. X. 1692.
[4]) Ordnung über den Kauf und Markt der Kornfrüchte.

kaufen. Der Rat suchte eine willkürliche Preissteigerung von seiten der Kornhändler dadurch zu verhindern, daß er sich der Preisregulierung der Früchte annahm und *Höchstpreise* festsetzte. Es war von jetzt an verboten, das Faß Roggen teurer als 54, das Faß Weizen teurer als 60 und das Maß Gerste höher als 48 Aachener Mark zu verkaufen. Für Übertretung dieser Vorschriften wurde den Händlern Schließung der Speicher und Entziehung des Verkaufsrechtes für ein Jahr angedroht. Trotzdem war eine weitere Preissteigerung nicht zu verhindern; der Rat verkaufte daher seine Vorräte zu geringerem Preise an die Bürger[1]). Um die Kornhändler zur Annahme der vorgeschriebenen Preise zu zwingen, nahm der Rat den Kornverkauf mitunter selbst in die Hand. Er gab dann die Früchte zu billigeren Preisen ab als die Kornhändler und zwang sie auf diese Weise zur Nachgiebigkeit. 1673 wurde der Befehl erlassen, daß jedem, der sein Korn teurer als zum festgesetzten Preise verkaufte, der Söller geschlossen und das Verkaufsrecht auf sechs Wochen entzogen würde[2]).

Die Kornhändler ihrerseits suchten demgegenüber eine Preissteigerung zu bewirken, indem sie mitunter 8 bis 14 Tage ausblieben, so das Angebot verringerten und erst wiederkamen, wenn der Preis gestiegen war[3]).

*Getreidepreise vom 14. bis 18. Jahrhundert:* Für alle Waren ist in dem Zeitraum vom 14. bis 18. Jahrhundert eine dauernde Preissteigerung zu verzeichnen. Sie ist begründet teils in der Bevölkerungsvermehrung, teils in der außerordentlichen Zunahme der Edelmetallproduktion und der daraus folgenden Entwertung des Geldes. Dadurch wurden besonders im 16. und 17. Jahrhundert die Preise gewaltig in die Höhe getrieben[4]). Bei allen Getreidearten waren die Preise je nach der Jahreszeit Schwankungen unterworfen, die infolge der mangelhaften Verkehrs- und Transportverhältnisse nicht zu beseitigen waren (vgl. die folgende Tabelle). Vor der Ernte stieg das Getreide häufig im Werte, um nach gut heimgebrachter Ernte wieder entsprechend billiger zu werden. Traten aber Mißernten ein, so schnellten die Preise ganz gewaltig in die Höhe. Die Teuerungsjahre, die sich an den außerordentlich hohen Ziffern in den Tabellen erkennen lassen, können natürlich für das allmähliche Anwachsen der Fruchtpreise nicht in Betracht gezogen werden, da sie ganz unregelmäßige Verhältnisse darstellen. Doch geben uns die heftig auf und ab schwankenden Bewegungen der Getreidepreise einen Fingerzeig für die Beurteilung des sozialen Lebens der damaligen Bürgerschaft und der mannigfachen Erschütterungen,

[1]) Vgl. Noppius a. a. O., II, 258; desgl. v. Fürth, Bd. 2, Anhang 1, S. 61, u. Wohlhage, Aachen im Dreißigjährigen Kriege, ZAGV 33, S. 17 f.
[2]) Ratsprotokoll 26. X. 1673.
[3]) Ungeheftete Akten (Jahr 1787).
[4]) G. Wiebe, Zur Geschichte der Preisrevolution des 16. und 17. Jahrhunderts, Leipzig 1895, S. 48 u. 108.



denen sie ausgesetzt war. Zur besseren Übersicht sind die Preise in Aachener Mark umgerechnet[1]). Sie sind entnommen der Urkunde des Stadtarchivs Aachen über die Brotpreise aus dem Jahre 1386/87[2]), der Aachener Chronik[3]), den Aufzeichnungen Boehmers nach den Archivalien von Schönau[4]) und den Notizen der Brotmarktmeister[5]).

| Jahr | Weizen 1 Müdt | | Roggen 1 Müdt | | Gerste 1 Müdt |
|---|---|---|---|---|---|
| | Mark | sol. | Mark | sol. | Mark |
| 1386 | 6 | — | 4 | 10 | — |
| 1387 | 5 | 8 | 4 | 6 | — |
| 1418 | — | — | 4 | 6 | — |
| 1437 | 30 | — | 27[6]) | — | — |
| 1450 | 7 | — | 5 | — | — |
| 1462 | — | — | 4 | — | — |
| 1473 | $6^1/_2$ | — | 5 | — | — |
| 1477 | 11 | — | 9 | — | 8 |
| 1481 | 15—20 | — | 12—22 | — | 11—12 |

| Jahr | Roggen das Müdt Mark | Jahr | Roggen das Müdt Mark | Jahr | Roggen das Müdt Mark | Jahr | Roggen das Müdt Mark | Jahr | Roggen das Müdt Mark |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1560 | 60 | 1574 | 132 | 1588 | 264 | 1602 | 162 | 1616 | 176 |
| 1561 | 63 | 1575 | 90 | 1589 | 144 | 1603 | 144 | 1617 | 192 |
| 1562 | 72 | 1576 | 78 | 1590 | 180 | 1604 | 138 | 1618 | 128 |
| 1563 | 66 | 1577 | 120 | 1591 | 132 | 1605 | 114 | 1619 | 112 |
| 1564 | 57 | 1578 | 108 | 1592 | 102 | 1606 | 120 | 1620 | 120 |
| 1565 | 126 | 1579 | 108 | 1593 | 156 | 1607 | 132 | 1621 | 160 |
| 1566 | 79 | 1580 | 120 | 1594 | 168 | 1608 | 168 | 1622 | 224 |
| 1567 | 66 | 1581 | 108 | 1595 | 216 | 1609 | 162 | 1623 | 224 |
| 1568 | 65 | 1582 | 120 | 1596 | 204 | 1610 | 180 | 1624 | 215 |
| 1569 | 71 | 1583 | 120 | 1597 | 180 | 1611 | 168 | 1625 | 256 |
| 1570 | 72 | 1584 | 114 | 1598 | 108 | 1612 | 160 | 1626 | 240 |
| 1571 | 132 | 1585 | 128 | 1599 | 186 | 1613 | 120 | 1627 | 176 |
| 1572 | 126 | 1586 | 204 | 1600 | 150 | 1614 | 128 | 1628 | 264 |
| 1573 | 162 | 1587 | 450 | 1601 | 150 | 1615 | 168 | | |

[1]) Die Aachener Mark = 12 sol. sank ständig in ihrem Werte. »Im Jahre 1334 war sie nur um $^1/_{20}$ geringer als der Goldgulden, 1394 betrug sie nur $^1/_4$, im Anfang des 17. Jahrhunderts nur $^1/_{54}$ desselben. Von einer Goldmünze war sie zu einer unbedeutenden Silbermünze geworden und am Ende der reichsstädtischen Zeit auf den Wert von 5 Pfg. herabgekommen.« (Laurent a. a. O., S. 412).

[2]) Laurent a. a. O., S. 78.

[3]) Loersch, Aachener Chronik (Annalen d. Hist. Ver. f. d. Niederrhein 17), S. 5 ff.

[4]) Vgl. Boehmer, Kornpreise in Aachen in den Jahren 1560—1628 und 1708—1713, AAV 2, S. 91 ff.

[5]) Handschrift 724, Aufzeichnung der Brotmarktmeister über Getreidepreise.

[6]) Es steht bei Loersch zwar als Preis für Weizen 27, für Roggen 30 Mk., doch muß das ein Irrtum sein, da stets der Preis des Weizens höher war, als der des Roggens.





### 4. *Vorsorge der Stadt für Teuerungszeiten.*

*Ursachen der Teuerung:* Man suchte im Mittelalter die Teuerungen häufig übernatürlich zu erklären, und Hungersnöte wurden in den meisten Fällen als Strafgerichte Gottes aufgefaßt [1]). Ebenso war der Glaube verbreitet, daß Teuerungen die Folgen der schlechten Künste der Getreidewucherer, vor allem der Kornjuden seien, die das Getreide aufkauften und dem Volke vorenthielten. Diese Ansicht hatte die Bürgerschaft Aachens in den Teuerungszeiten des Dreißigjährigen Krieges, wo man die Juden allgemein des Geld- und Kornwuchers beschuldigte [2]). Dieser Wucherglaube läßt sich von den Zeiten Karls des Großen bis auf unsere Tage verfolgen, in Hungersnöten ist er regelmäßig wieder aufgetaucht. Furchtbar wirkten die zahlreichen Hungersnöte auf den kleinen Mann, der, ohne Besitz, von der Hand in den Mund lebte, dem oftmals die Arbeit und der Absatz stockten, der in teuren Jahren sich tief verschuldete, um nur nicht des Hungers zu sterben. Übermäßig war der Gewinn, den in solchen Zeiten die größeren Grundbesitzer, die Kaufleute und vor allem die Juden machten. Wir haben in unseren Tagen trotz aller sozialen Kämpfe keine Vorstellung mehr davon, wie bei den damaligen Vorstellungen von der Berechtigung oder Nichtberechtigung des Wuchers, bei dem schroffen Gegensatz natürlicher Gewinnsucht und kirchlicher Lehren, der Haß gegen den Wucher sich steigern mußte [3]). Bei den mangelhaften Verkehrsverhältnissen war schon ein einziges Mißjahr imstande, die Preise auf unglaubliche Höhe zu treiben und eine wahre Hungersnot hervorzurufen [4]).

Für Aachen ist uns eine große Teuerung aus dem Jahre 1146 bekannt [5]). Auch in der großen Teuerungsepoche, die in Deutschland 1433 bis 1438 herrschte, wurde Aachen von schweren Hungersnöten heimgesucht [6]). Ein Müdt Roggen kostete damals 27 Mark, ein Müdt Weizen 30 Mark, während der Normalpreis um diese Zeit 5 bezw. 7 Mark betrug [7]). Neben Mißernten waren es im Mittelalter auch häufig besondere Ereignisse, die große Volksmassen nach Aachen führten, wie Heiligtumsfahrten und Königskrönungen, die Teuerung und Brotmangel veranlaßten.

[1]) Vgl. F. Curschmann a. a. O., S. 20.

[2]) Vgl. Wohlhage, Aachen im Dreißigjährigen Kriege, S. 18, desgl. Naudé, Städtische Getreidehandelspolitik, S. 17.

[3]) Naudé a. a. O., S. 18, desgl. G. Schmoller, Straßburg z. Z. der Zunftkämpfe, Straßburg 1875, S. 23.

[4]) Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte, Bd. 2, S. 253.

[5]) K. F. Meyer, Aachensche Geschichten I, Aachen 1781, S. 249.

[6]) Vgl. P. Meyer, Studien zur Teuerungsepoche 1433—1438, Dissertation, Erlangen 1914, S. 52.

[7]) Loersch, Aachener Chronik a. a. O., S. 9f.; es steht dort zwar der Preis für Weizen 27, für Roggen 30 Mark, doch muß das ein Irrtum sein, da stets der Preis des Weizens höher war, als der des Roggens.

So entstand bei der Krönung Rudolfs von Habsburg eine solche Teuerung, daß ein Brötchen zwei Heller Kölner Währung kostete[1]).

In nachmittelalterlicher Zeit kommen als Ursachen für die Teuerungen noch besonders die politischen Feindseligkeiten in Betracht. Die Nahrungssperren waren ein beliebtes Kampfmittel, und bei jedem Kriege und politischen Zwist mit den Nachbaren mußte die Stadt mit einer Hungersnot rechnen. Während im Mittelalter meistens die einzelnen Städte für sich oder der Landesherr für einen engeren Kreis Ausfuhrverbote erließ, verordneten seit dem 16. Jahrhundert die Landesherren häufig Ausfuhrverbote für ihr ganzes Territorium[2]). Gerade Aachen, das als Reichsstadt auf ein kleines Eigengebiet beschränkt und von den Territorien Jülich und Holland umschlossen war, befand sich in Zeiten des Krieges und Mißwachses, wenn die umliegenden Territorien ihr Land schlossen, in einer gefährlichen Lage. Die Hauptbezugsquelle, man kann sagen, der Kornspeicher des Aachener Getreidemarktes, war das Jülicher Land. Politische Verwicklungen, die sich meist aus den Vogteirechten Jülichs in Aachen ergaben, führten sehr häufig zu Gewaltmaßnahmen seitens der Herzöge von Jülich, die sich stets erneut in *Sperrungen der Getreidezufuhr* äußerten. Nicht nur wurde es den Untertanen verboten, Früchte auszuführen, auch die Durchfuhr von Getreide, das die Stadt in anderen Gebieten aufgekauft hatte, wurde streng untersagt[3]). Soldaten und Beamte wurden angestellt, um die Fuhrwerke zu kontrollieren und gegebenenfalls anzuhalten[4]). Solche Sperren aus politischen Gründen sind uns berichtet für die Jahre 1692 5. Oktober bis 21. Oktober, 1693 25. Oktober bis 22. November, 1694 8. August bis 21. August, 1702 ab 12. Februar, 1739 20. Dezember bis 24. Mai 1740[5]). Als am 20. Dezember 1739 das Jülicher Land gesperrt wurde, wandte sich der Magistrat in seiner Not an den Kaiser und klagte ihm die verheerenden Folgen der Hungersnot in Aachen. Die Stadt war gezwungen gewesen, für teures Geld in Holland 5000 Malter preußischen Korns auf dem Amsterdamer Markt aufzukaufen. Da diese nicht gleich herbeigeschafft werden konnten, hatte die Stadt bei der Jülich-Bergischen Regierung in Düsseldorf um die Erlaubnis gebeten, bis zur Ankunft des preußischen Ge-

---

[1]) K. F. Meyer, Aachensche Geschichten I, S. 293.

[2]) G. v. Below, Probleme der Wirtschaftsgeschichte, Düsseldorf 1920, S. 100.

[3]) Acte 223, Verhandlungen der Stadt Aachen mit dem Kurfürsten von der Pfalz (der damals auch Herzog von Jülich war) betr. Früchtesperrungen, desgl. Acte 1002, Stadt Aachen contra Jülich-Bergische Regierung zu Düsseldorf 1740.

[4]) Akte 212, Verhandlungen mit Kurpfalz, Sperrung des Handels und der Viktualienzufuhr, desgl. Akte 1002.

[5]) Vgl. Chronik des Bürgermeisterdieners Janssen in v. Fürth a. a. O., S. 15, 18, 20, 26, 49 f.

treides etwa 1000 Malter im Jülichschen ankaufen zu dürfen, und um Freigabe der Durchfuhr des Getreides gebeten. Jülich hatte daraufhin die Durchfuhr gestattet gegen Vorzeigung eines Scheines von Amsterdam mit Angabe der eingekauften Malterzahl, den Einkauf in Jülich aber verboten Als nun die Frucht bis an die Grenze des Aachener Reiches gekommen war, beschlagnahmte der Vogt des Amtes Wilhelmstein 17 Karren mit 114½ Malter, die einen Wert von 1374 rheinischen Gulden hatten, und setzte die Fuhrleute in Haft. Jülich hatte nämlich mittlerweile die Durchfuhrerlaubnis zurückgezogen, da Aachen wieder in Zwistigkeiten mit dem Vogt des Herzogs verwickelt worden war. Die beschlagnahmten Früchte hat Aachen trotz kaiserlichen Befehls nie wieder zurückerhalten [1]). Aachen hatte sich in dieser an den Kaiser gerichteten Beschwerde auf eine Bestimmung des Westfälischen Friedens berufen, nach der es keinem Reichsunmittelbaren gestattet war, einem gleichfalls immediaten Reichsstand »aus keinerlei Ursachen mit eigener Gewalt zu überfallen, zu pfänden oder das Seinige abzunehmen«. Trotz aller Mühe gelang es aber dem Rate nicht, das beschlagnahmte Getreide in seinen Besitz zu bringen. Wohl gelang es ihm, nachdem fast wöchentlich Bittschriften an die Regierung in Düsseldorf geschickt worden waren, die Durchfuhrerlaubnis für das noch in Uerdingen lagernde Getreide zu erreichen [2]). Trotz der strengen Kontrolle im Grenzgebiet hatte es der Herzog von Jülich aber nicht verhindern können, daß ab und zu Früchte nach Aachen gelangten. So hatte er in Erfahrung gebracht, daß Früchtekarren, mit Stroh überdeckt und mit Tüchern überbunden, zum Aachener Markte gekommen waren. Trotzdem war in Aachen die Hungersnot zu dieser Zeit so gestiegen, daß viele Leute von Tag zu Tag dahinstarben, andere krank daniederlagen [3]). 1702 hatte der Herzog von Jülich einen strengen Befehl an seine Untertanen erlassen, keine Lebensmittel nach Aachen und anderen »verdächtigen« Orten, von denen er für den damals beginnenden spanischen Erbfolgekrieg eine feindliche Haltung vermutete, auszuführen, unter Androhung einer Strafe von 3000 Goldgulden. Der Rat richtete abermals ein Gesuch an den Kaiser und bat um Vermittlung zugunsten der Stadt. Der Kaiser schenkte dieser Bitte Gehör und wandte sich in einem Schreiben an den Kurfürsten Johann Wilhelm, seinen Vetter. Er versicherte ihm, daß seine ihm »stets treue Reichsstadt« strengste Neutralität beobachten werde, und bat, die Sperrung der Einfuhr aufzuheben. Es war jedoch eine nochmalige Aufforderung

[1]) Vgl. Akte 223 und 1002, desgl. R. v. Kempen, Die Streitigkeiten zwischen dem Kurfürsten von der Pfalz als Herzog von Jülich und der Reichsstadt Aachen, ZAGV 34, S. 243.

[2]) Vgl. Akte 1002.

[3]) Akte 223.





des Kaisers notwendig, ehe der Herzog sich bequemte, seine Verordnungen aufzuheben und die Ausfuhr von Lebensmitteln zu gestatten[1]). 1770 geriet der Magistrat in einen Streit mit dem Vogtmeier des Herzogs von Jülich. Der Herzog ließ wiederum das Land sofort sperren. Um sich die Gunst der Aachener Bürgerschaft zu verschaffen, ließ der Vogtmeier in seinem Hause für die Armen billiges Brot backen und suchte die Bevölkerung gegen den Magistrat aufzuwiegeln[2]). Tatsächlich kam es denn auch zu Aufständen und Plünderungen[3]). Doch war der Stadt bald geholfen. Der damalige Bürgermeister Kahr hatte, kurz entschlossen, aus seinem eigenen Säckel 5—6000 Malter Roggen in Holland aufgekauft und ließ ihn in der Stadt zu mäßigen Preisen verkaufen[4]). Im allgemeinen konnte die Düsseldorfer Regierung solche Sperren nicht lange bestehen lassen. Die Bauern des Jülicher Landes empörten sich, da sie ihr überflüssiges Getreide nicht absetzen konnten, und drohten mit Verweigerung der Steuerzahlung. Man kann das Verhalten der Bauern verstehen, wenn man bedenkt, welchen finanziellen Schaden sie erlitten dadurch, daß ihr Hauptabsatzgebiet, der Aachener Markt, ihnen versperrt wurde. In wohlfeilen Jahren war ihnen fast keine Möglichkeit geboten, ihre Früchte anderswo abzusetzen. Und so ist es zu begreifen, wenn die Bauern versuchten, das Verbot ihres Landesherrn zu hintergehen und auf jede mögliche Weise Getreide in die Stadt hineinzuschmuggeln. Die Regierung sah sich daher genötigt, oft große Mengen von Infanterie und Kavallerie in das Jülicher Land einrücken zu lassen, die die Grenze dicht zu besetzen und die Getreideausfuhr streng zu überwachen hatten. Aber selbst dadurch konnte nicht verhindert werden, daß noch beträchtliche Getreidemengen auf allerlei Umwegen nach Aachen gebracht wurden[5]).

Doch wurden solche Sperren nicht immer aus politischen Beweggründen verhängt. Mitunter zwangen auch Not und Teuerungen im eigenen Lande den Landesherrn zu derartigen Maßnahmen. In solchen Jahren, wenn allgemeine Teuerungen herrschten, erließen auch oft andere Gebiete, die für Aachen als Getreideexportplätze in Frage kamen, Ausfuhrverbote. So folgte 1709 eine Sperre seitens Jülichs, weil die Früchte auf den Feldern erfroren waren. 1756 fürchtete der Herzog von Jülich, französische Einquartierung in sein Land zu bekommen, und hielt deshalb das Getreide zurück. Tatsächlich rückten auch französische Truppen ein und kauften 1757, wo ohnehin die Ernte

---

[1]) Vgl. Akte 212, desgl. Akte 223.
[2]) v. Fürth a. a. O., S. 359.
[3]) Haagen, Geschichte Achens, Bd. II, S. 356 f.
[4]) Vgl. v. Kempen, ZAGV 34, S. 246.
[5]) Vgl. v. Fürth a. a. O., S. 359 u. 364, desgl. Acte 1002, Stadt Aachen gegen Jülich Bergische Regierung in Düsseldorf.

so schlecht ausgefallen war, alle Vorräte an Weizen, Roggen und Hafer auf[1]).

Besondere Gelegenheiten, die dazu angetan sein konnten, in der Stadt Brotmangel und Teuerungen hervorzurufen, waren *Heiligtumsfahrten* und *Jahrmärkte*. Bei anderen festlichen Gelegenheiten wurde es den Bäckern erlaubt, auch Sonntags bzw. Feiertags zu backen, um die Nachfrage nach Brot decken zu können[2]). Als im Jahre 1699 eine Heiligtumsfahrt stattfand, die eine große Menge von Fremden nach Aachen zog, hatte der Rat seine Mühe, eine Hungersnot zu verhindern[3]). Auch die häufig stattfindenden *Königskrönungen* führten zahlreiches Volk in Aachen zusammen und verursachten, besonders in den knappen Zeiten, gewaltige Teuerungen. Naturgemäß war es in solchen Jahren eine große Belastung für die Stadt, wenn sie auch noch für die Besatzungstruppen Proviant aufbringen mußte. So trugen in den Jahren 1626, 1627 und 1760 die französischen Truppen große Schuld an der Hungersnot. Im Jahre 1758 verlangten die französischen Truppen die Anlegung eines Magazins seitens der Stadt und die Beschaffung von 40 000 Rationen Stroh und Hafer[4]). Diesen Forderungen konnte die Stadt jedoch unmöglich nachkommen, da die angrenzenden Lande infolge der allgemeinen Teuerung gesperrt und die Vorräte bereits von den Truppendurchzügen verzehrt worden waren. Aber nicht nur feindliche Truppen, sondern auch die kaiserliche Armee stellte mitunter in bezug auf Getreidelieferung große Anforderungen an die Stadt. So hatte im Jahre 1746 die Stadt einen großen Teil ihrer Vorräte an die in Aachen weilenden Truppen des Herzogs Carl V. von Lothringen abzugeben. Dieser spricht in einem längeren Schreiben der Stadt seinen Dank aus für das zuvorkommende Verhalten, mit dem sie die Proviantbeamten der Armee unterstützt hatte[5]). Die Stadt hatte damals 18 000 sechspfündige Brote und 200 Malter Korn an die Armee geliefert und bat daraufhin den Herzog, von weiteren Forderungen absehen zu wollen. Der Herzog versprach, dem Wunsche der Stadt zu entsprechen. Trotzdem ließen sich die Truppen, vor allem im Aachener Reich, Ausschreitungen zuschulden kommen, indem sie größere Mengen Getreide und Stroh requirierten. Der Herzog erließ darauf ein strenges Verbot an seine Truppen, auch nur das geringste Quantum Getreide den Einwohnern wegzunehmen, und legte Kommandos in die einzelnen Ortschaften, die für die

---

[1]) Vgl. v. Fürth a. a. O., Bd. III, S. 371.

[2]) Quix, Wochenblatt für Aachen und Umgegend II, S. 9 f.

[3]) Haagen a. a. O., II, S. 305 f.

[4]) Ungeheftete Akten betr. Fruchtversorgung (Jahr 1758). Die Stadt stellte damals die neue Kirche am Bongard und den Tempelter Hof wie auch alle Stadttore als Magazinplätze zur Verfügung, v. Fürth a. a. O., Bd. III, Seite 272.

[5]) Vgl. Akte 305, Verhandlungen mit dem Herzog Carl V. von Lothringen betr. Kriegsverproviantierung.







Durchführung seines Befehls verantwortlich waren[1]). Durch seine unausgesetzten Bemühungen erreichte es der Rat jedenfalls fast immer, der Bürgerschaft die Lasten des Krieges in etwa erträglich zu machen.

*Vorratspolitik:* Infolge der vielen Hungersnöte und Teuerungen, die die Stadt heimsuchten, erwies es sich als notwendig, für solche Verhältnisse Vorsorge zu treffen, um der Not der Bürgerschaft wenigstens in etwa abhelfen zu können.

*Kornspeicher und Magazine:* In den früheren Zeiten besaß die Stadt kein besonderes Fruchtmagazin. Ein solches wurde erst im Jahre 1752 errichtet[2]). Bis dahin wurden die städtischen Vorräte teils im Kornhaus, teils auf Speichern von Privathäusern aufbewahrt[3]). So diente das Haus an der Ecke der Mostard- und Großkölnstraße zur Aufspeicherung von Getreidevorräten[4]). Ebenso wurde zu diesem Zwecke der Speicher der Schule am Katschhof benutzt. Von diesen Beständen ließ der Rat in Teuerungszeiten wöchentlich ein gewisses Quantum an die Bäcker abmessen[5]). Diese Vorratspolitik hat die Stadt mitunter finanziell sehr belastet, da sie, um ein Steigen der Brotpreise und Unruhen unter dem Volke zu verhüten, oft unter Einkaufspreis die Früchte abgab. Aber trotz Aufbietung aller Mühe konnte in Zeiten großer Not den Bürgern nicht hinreichend geholfen werden. Der Rat beschloß daher 1760, daß in jedem Jahre in der Zeit vom 1. August bis 1. Oktober, wo die Früchte am wohlfeilsten waren, ein Vorrat von 4000 Maltern eingekauft werden sollte[6]). Für das Faß Roggen sollten nicht mehr als 5 Gulden angelegt werden. Diese 4000 Malter sollten gleichsam ein *eiserner Bestand* sein, und es durfte nicht eher etwas davon verkauft werden, bis der Tagespreis im Kornhaus 6 Gulden überschritten hatte. Was von diesen 4000 Maltern verkauft wurde, sollte im nächsten Jahre nicht teurer denn für 5 Gulden wieder eingekauft werden. Um die ersten 4000 Malter bezahlen zu können, mußte die Stadt, da sie damals in finanzieller Bedrängnis war, ein Kapital aufnehmen. Die Zinsen, die dazu aufgebracht werden mußten, sollten bestritten werden aus dem Überschuß, der beim Verkauf erzielt wurde. Denn, da die Frucht für 5 Gulden eingekauft und für mindestens 6 Gulden verkauft wurde, so erzielte die Stadt auf diese Weise einen Reingewinn von wenigstens 20%. Die städtischen Rentmeister hatten über alle diesbezüglichen Einnahmen und Ausgaben die

---

[1]) Ebenda.

[2]) v. Fürth a. a. O., Bd. III, S. 196.

[3]) Die Aufsicht über diese Speicher führten sogenannte Speichermeister, vgl. Ratsprotokoll vom 20. IX. 1672.

[4]) Akte 602, Rechnungen über Kornverkauf 1720.

[5]) Desgl., ferner Akte 601, Kornregister betr. Kornverkauf an die Bäcker 1699; 603, Kornregister über das an die Bäcker abgegebene Brot 1744—1747; 604, desgl. 1747—1749.

[6]) Ratsprotokoll 8. VIII. 1760.





Aufsicht zu führen. Die 4000 Malter wurden im *städtischen Fruchtmagazin* aufgespeichert. Dieses war geöffnet Montags und Donnerstags von 9 bis 12 Uhr vormittags und von 1 1/2 bis 4 Uhr nachmittags[1]). Jedoch wurde es an diesen Tagen nur dann geöffnet, wenn es dem Rat angezeigt worden war, daß Mittwochs und Samstags zuvor nicht hinreichend Früchte im Kornhaus angeboten worden waren. Nur denjenigen Bäckern wurde etwas verabfolgt, die Mittwochs und Samstags beim Kornmarkt nichts erhalten hatten. 1789[2]) war das Höchstmaß, das verabreicht wurde, ein Malter; jedoch wird dies nur mit Rücksicht auf die damals herrschende Teuerung gegolten haben. In diesem Jahre, wie überhaupt in Zeiten der Teuerung, war der Andrang der Bäcker, die im Kornhaus keine Früchte hatten erstehen können, sehr groß. Die Bäcker, die Korn benötigten, sollten sich daher auf einem leeren Speicher im Grashaus versammeln, dort Nummern empfangen, nach denen sie ihre Früchte erhalten und das Geld an die Beamten entrichten sollten. Der Preis richtete sich stets nach dem des vorausgegangenen Markttages.

*Die Beamten zur Verwaltung des Magazinvorrates:* Den Magazinvorrat verwalteten ein Buchhalter, der jährlich 100 Taler erhielt, ein Einkäufer, der jährlich 80 Taler erhielt, und ein Aufsichtsbeamter, der das Wenden und Reinigen der Früchte zu besorgen hatte[3]) und ebenfalls 80 Taler empfing. Auch sie hatten den Bürgermeistern einen Diensteid zu leisten, wie die übrigen städtischen Beamten. Falls sie ihren Dienst nicht gut versahen, wurden sie entlassen[4]). *Der Buchhalter* hatte ein genaues Register zu halten von allen einkommenden und verkauften Früchten, er sollte den Preis stets fleißig und richtig notieren und dem Rentmeister monatlich Bericht erstatten. *Der Einkäufer* durfte nicht das geringste einkaufen ohne vorherige Benachrichtigung des Rentmeisters. Auch durfte ohne dessen Genehmigung nichts verkauft werden. *Die Früchtekasse* sollte von den Registratoren der Neumannskammer (Stadtkasse) geführt werden. Dieser stellte auch die Verkaufszettel aus, von denen er pro Stück 3 Bauschen als Entgelt für seine Mühe erhielt. Die Zettel mußte der Buchhalter fleißig bewahren, um damit seine Rechnung belegen zu können. Zu besonderen Arbeiten wurden *Tagelöhner* herangezogen, die für ihre Arbeit 12 Mark täglich erhielten. Alle Gehälter, wie auch die Zinsen für das Einkaufskapital wurden auf der

[1]) Reglement beim Verkauf des Korns im Magazin vom 5. Dez. 1789. Gedruckte Edikte, Bd. II, Nr. 172.

[2]) Ebenda.

[3]) Das Korn mußte vor Feuchtigkeit geschützt und zu diesem Zwecke häufig gewendet werden, ebenso mußte es ›von schädlichen Tieren‹ gereinigt werden. Vgl. den Artikel ›Kornspeicher‹ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

[4]) Ratsprotokoll 8. VIII. 1760.

Stadtkasse gezahlt. Jährlich mußte hierüber dem Rate die Bilanz vorgelegt werden[1]).

*Private Vorräte:* Das Aufbewahren von Getreidevorräten auf Kornspeichern und in Magazinen war aber nicht die einzige Form der Vorratsbildung. Bei bevorstehenden Teuerungen erging auch an die Bäcker die Vorschrift, sich für einige Zeit (1684 z. B. für 6 Wochen) mit Früchten und Mehl zu versehen. Falls dem einen oder dem anderen Meister dazu die Geldmittel fehlten, schoß ihm die Stadt aus ihrer Kasse die notwendige Summe vor[2]). Auch die Bürger, die das nötige Vermögen besaßen, wurden gebeten, sich mit Getreidevorräten zu versehen, damit in der Zeit der Not die Stadtverwaltung sich nur den Unbemittelten zu widmen brauchte[3]). Auch wurden die Zünfte angehalten, Gelder zu sammeln und Früchte auf Vorrat einzukaufen. 1698 traten die Bürgermeister an zwei Aachener Kaufleute mit der Bitte heran, in ihren Kreisen für die Beschaffung von Kornvorräten zu sorgen. Als im Jahre 1709 eine große Teuerung eintrat, wurde seitens der Stadt eine Kontrolle über die Bestände der Bürger verordnet. Die einzelnen Grafschaften[4]) mußten Listen aufstellen, wieviel Korn in ihren Bezirken vorhanden war[5]). Die Vorräte der Bürger wurden festgestellt und Verzeichnisse über die gefundenen Bestände angefertigt. Zu diesem Zwecke versammelten sich die Kapitäne der Stadt auf dem Rathause, und jeder ging dann mit Hinzuziehung seines Leutnants und Fähnrichs, wie auch eines Mitgliedes der Schmiedezunft von Haus zu Haus und nahm die Bestände auf. Die Bürger wurden dann verpflichtet, nur von ihrem Vorrat Brot backen zu lassen, die Bäcker brauchten ihnen kein Korn zum Backen zu liefern. Auch die Fruchtspeicher der Klöster wurden häufig einer Revision durch die städtischen Beamten unterzogen[6]). Diese Haussuchungen hatten den Zweck, festzustellen, ob die Bürger bzw. Klöster die Berechtigung haben sollten, städtisches Getreide zu empfangen, oder nicht. Das Stadtbrot zu ermäßigten Preisen sollte nur an Unbemittelte, die keinerlei Vorrat hatten, abgegeben werden. Soweit das Angebot reichte, stand den anderen noch das teure Freibrot zur Verfügung[7]). Die Listen der Bürger, die im Besitze von Kornvorräten waren, mußten natürlich den Bäckern eingeliefert werden, damit sie unterrichtet waren, wem sie Brot aus städtischem Getreide geben durften und wem nicht.

---

[1]) Ebenda.
[2]) Ratsprotokoll 7. IX. 1684.
[3]) Ungeheftete Akten (Jahr 1698).
[4]) Aachen war in neun Grafschaften eingeteilt.
[5]) Ratsprotokoll 1. V. 1709.
[6]) Ebenda.
[7]) Ratsprotokoll 18. u. 19. XII. 1698.



*Auswärtige Korneinkäufe in Zeiten der Teuerung:* Da in teueren Zeiten die vorhandenen Getreidevorräte meist nicht zur Volksernährung ausreichten, so war man darauf angewiesen, von auswärts Korn zu beschaffen. Die Stadt, die besonders in späterer Zeit oft in Geldverlegenheit war, hatte mitunter große Schwierigkeiten, die erforderlichen Summen zusammenzubringen, da das auswärts gekaufte Getreide in der Regel sofort zu bezahlen war. So mußten 1666 bei einem Einkauf schleunigst alle ausstehenden Akzisgelder eingetrieben und dann noch der Überschuß der Malzkasse verwendet werden, um 1000 Malter Getreide einkaufen zu können[1]). 1770 stellte der Bürgermeister Kahr aus seiner Tasche das Geld für 5000 Malter Korn zur Verfügung (vergl. oben S. 18). In der Regel wurden maßgebende Persönlichkeiten bestimmt, die sich nach den auswärtigen Kornmärkten begaben, um dort im Auftrage der Stadt Früchte zu kaufen[2]). 1692 wurde der Werkmeister Simons nach Holland geschickt, um dort für die Stadt 7000 Malter Korn zu besorgen[3]). Bei der allgemeinen Teuerung, die 1556/57 am ganzen Niederrhein herrschte[4]), hatte der Rat in der Gegend von Straßburg Früchte einkaufen und sie zu wohlfeilen Preisen verbacken lassen. Doch hatte man damals zu große Vorräte zu teueren Preisen aufgekauft. Als daher im Sommer 1557 die Früchte billiger wurden und von dem fremden Korn noch große Mengen vorhanden waren, sah sich der Rat zu der Maßnahme gezwungen, den Verbrauch fremden Korns zu verbieten. An eine lange Aufspeicherung des Straßburger Getreides, etwa bis zur nächsten Teuerung, konnte nämlich nicht gedacht werden, da der Transport im Rhein Schiffbruch erlitten hatte und die Früchte sich infolge der Feuchtigkeit nicht aufbewahren ließen. Der Rat erließ daher den Befehl, daß die Müller nur solches Getreide mahlen sollten, das vom städtischen Vorrate abgeholt war[5]). Um großen finanziellen Schaden zu vermeiden, mußte also die Stadt beträchtlich in die Freiheit der Bürger eingreifen. Andererseits ist aber auch die Maßnahme zu rechtfertigen, wenn man bedenkt, welche Mühe und Arbeit die Stadtverwaltung hatte, um in Zeiten der Not ihre Bürger mit dem notwendigen Getreide zu versorgen. Es war nicht unbillig, wenn sie dafür auch dem einzelnen im Interesse der Gesamtheit ein Opfer auferlegte. In dem Teuerungsjahre 1626[6]) kaufte die Stadt Früchte

---

[1]) Ratsprotokoll 18. II. 1666.
[2]) Ratsprotokoll 18. X. 1661.
[3]) v. Fürth a. a. O., S. 14.
[4]) G. v. Below, Maßnahmen der Teuerungspolitik im Jahre 1557 am Niederrhein. Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. III, 1895, S. 469 Anm.
[5]) Ebenda, S. 470 Anm.
[6]) Noppius a. a. O., II, 258.

in der Umgebung von Trier, in den Jahren 1675 [1]), 1709 [2]) und 1740 [3]) in Köln, 1692 [4]), 1740 [5]) und 1770 [6]) in Holland, 1699 [7]) in Sittard (1000 Malter), 1698 [8]) und 1746 [9]) am Main, 1675 [10]) in Roermond und Lüttich, 1724 [11]) in Köln und Amsterdam. In Jahren der Teuerung beschränkte Jülich mitunter die Getreideausfuhr, indem es der Stadt nur soviel Früchte überließ, als die Bürger für den Eigenbedarf unbedingt nötig hatten. In diesen Zeiten brachten die Jülicher Bauern meist kein Getreide nach Aachen, da sie von den Aachenern im Lande selbst aufgesucht und angehalten wurden, ihnen Frucht abzulassen. 1690 mußten die Bürger, die im Jülicher Land Getreide holen wollten, vom Bürgermeister eine Bescheinigung mitbringen, daß das gewünschte Quantum nur für eigenen Bedarf bestimmt war [12]). 1698 gestatteten Kurköln, Mainz und Trier die Verabfolgung von Früchten nur insoweit, als es die Notdurft der Aachener Bürgerschaft erforderte [13]). Zuweilen gestatteten die Landesherren gewisser Territorien die Durchfuhr von Getreide nur unter der Bedingung, daß der Führer des Transportes eine Bescheinigung hatte, aus der zu ersehen war, daß er die Früchte außerhalb des betreffenden Territoriums aufgekauft hatte. So erhielt Aachen im Jahre 1698 vom Erzbischof Johann Hugo von Trier die Genehmigung, Früchte, die es am Main und außerhalb des Erzstiftes eingekauft hatte, durch sein Gebiet zu führen. Dort mußte den Beamten eine Bescheinigung vorgelegt werden, wo das Getreide eingekauft war; die Zollgebühren mußten natürlich auch entrichtet werden [14]).

Ein Bild von den städtischen Einkäufen ergibt sich aus den Rechnungen des Jahres 1724 [15]). Am 24. November wurde an den Bürgermeister der Stadt Köln die Rechnung für den Roggen bezahlt, den dieser im Laufe des Jahres für Aachen eingekauft hatte. In verschiedenen Raten war das Getreide nach Aachen gegangen, und zwar

---

[1]) Ratsprotokoll 1. V. 1675.
[2]) v. Fürth a. a. O., S. 31.
[3]) Akte 223.
[4]) v. Fürth a. a. O., S. 14.
[5]) Akte 223.
[6]) v. Fürth a. a. O., S. 358.
[7]) Ungeheftete Akten (Jahr 1699).
[8]) Desgleichen 1698.
[9]) v. Fürth a. a. O., S. 86.
[10]) Ratsprotokoll 12. X. 1675.
[11]) Handschrift 816, Rechnungsbuch über den Roggen, den ein ehrbarer Rat anno 1724 eingekauft und den Bäckern hat abmessen lassen.
[12]) Akte 223.
[13]) Ungeheftete Akten (Jahr 1698).
[14]) Ebenda.
[15]) Handschrift 816.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| als erste Rate | 117 | Malter für | 450 | Rtlr. 36 | Alb. |
| „ zweite „ | 321 | „ „ | 1251 | „ 72 | „ |
| „ dritte „ | 340 | „ „ | 1360 | „ — | „ |
| zusammen | 778 | Malter = | 3062 | Rtlr. 28 | Alb. |

Dieser Summe wurden dann noch die Kosten für Meßgeld und Maklergebühr hinzugerechnet. Dieselben beliefen sich auf 15 Rtlr. 40 Alb. Das Geld, mit dem die von der Stadt Beauftragten kauften, mußte am Einkaufsort umgesetzt werden, da die Händler ihre Ware nur gegen einheimisches Geld abgaben. Je nach dem Kurs des mitgebrachten Geldes hatte die Stadt dabei einen Gewinn oder Verlust. Für ihre Bemühungen mußten natürlich auch die Einkäufer entschädigt werden. Wurde jemand von der Stadt beauftragt, an seinem Wohnorte aufzukaufen, wie z. B. 1724 der Bürgermeister von Köln, so brauchten ihm keine Reise- und Zehrgelder gegeben zu werden, er erhielt dann 2% von der ganzen Summe als Provision. Wurde aber ein Aachener auf entfernte Märkte geschickt, so wurden ihm die Reise und alle entstehenden Unkosten ersetzt, außerdem erhielt er noch eine Provision. 1725 wurden einem gewissen Johann Holtzmacher, der im Vorjahre für die Stadt 426 Malter Roggen aufgekauft hatte, über 22 Rtlr. Reise- und Zehrgelder gegeben. Für seine Bemühungen erhielt er 15 Rtlr. Dazu kamen noch die Kosten für die Fracht, die natürlich je nach der Entfernung und Last verschieden waren. Bei einem Transport von 223 Maltern zu einem Preise von rund 932½ Rtlrn. aus der Gegend von Erkelenz betrugen sie etwas über 80½ Rtlr.[1]). Im selben Jahre wurden in Amsterdam 73 Lasten Roggen aufgekauft im Werte von 11 143,17 Goldgulden. Der Händler in Amsterdam gewährte der Stadt bei prompter Zahlung 1% Rabatt. Den gekauften Vorrat ließ man jedoch einstweilen in Holland liegen, bis man über den Ausfall der Ernte unterrichtet war. Das geschah auch mit 400 Maltern Roggen, die in Köln gekauft worden waren. Dies erfolgte entweder, um Frachtkosten zu sparen, indem man wartete, bis weitere Vorräte aufgekauft waren, die dann zusammen transportiert werden konnten, oder die Stadt kaufte nur ein, um bei schlechtem Ausfall der Ernte sich Vorräte zu mäßigen Preisen gesichert zu haben. Bei guter Ernte aber, wenn die Früchte auch in der Stadt wohlfeil waren und die Transportkosten sich nicht lohnten, suchte man am Lagerplatz die Früchte wieder zu verkaufen. Im ganzen wurden im Jahre 1724 2857 Malter an auswärtigen Orten aufgekauft[2]).

Die Vorratspolitik der Stadt hatte auch ihre Schattenseiten, da sie stets mit einem großen Risiko verbunden war. Denn, hatte die Stadt, eine Teuerung befürchtend, größere Vorräte

[1]) Ebenda.
[2]) Ebenda.



herbeischaffen lassen, so hatte sie natürlich, wenn die Preise plötzlich sanken, ihre liebe Not, die vorhandenen Vorräte abzusetzen, da das auswärts eingekaufte Getreide sich nicht immer zu langer Lagerung eignete und man oft lange warten mußte, bis die hohen Preise, zu denen die Frucht eingekauft war, wieder eintraten. Oft mußte die Stadt dann das Getreide unter Einkaufspreis absetzen. Strenge Befehle ergingen an die Bäcker, ihr wöchentliches Quantum, das ihnen die Stadt in der Teuerung geliefert hatte, auch weiterhin abzuholen. Wollten die Bäcker ihr Korn zur Mühle bringen, so mußten sie eine Bescheinigung aufweisen, daß ihre Früchte aus städtischen Vorräten stammten [1]).

*Ausfuhrverbote:* Während in wohlfeilen Zeiten eine beschränkte Ausfuhr von Getreide erlaubt war, wurde sie in Zeiten der Teuerung, oder wenn solche zu befürchten waren, sofort verboten. 1662 wurde es streng verboten, Getreide außerhalb der Stadt und des Reiches von Aachen zu verkaufen [2]). Falls die Bauern ihre Früchte nicht alle verkauften, konnten sie sich bei den Brotmarktmeistern melden, die die Früchte dann zu normalen Marktpreisen für die Stadt übernehmen mußten [3]). 1696 erging ein strenges Verbot, daß kein Geistlicher oder Weltlicher auch nur das geringste Quantum Getreide ausführen sollte. Auch Getreide, das außerhalb der Stadt gekauft war, durfte nicht auswärts verhandelt werden. Die Stadtkornschreiber und Wächter wurden bei Verlust ihres Dienstes zu strengster Aufmerksamkeit ermahnt. Anträge auf Ausfuhrerlaubnis sollten vom Magistrat nicht bewilligt werden. Zur besseren Überwachung der Ausfuhr stellte der Rat verschärfte Posten aus [4]). Jeder Fremde, der die Stadt passieren wollte, mußte einen Schein aufweisen, wo er das Getreide gekauft; diesen mußte er vom Torschreiber unterschreiben lassen und damit zum Bürgermeister gehen. Dieser unterzeichnete ihn, und nur gegen Vorzeigung eines solchen Scheines durfte der Fremde mit seinen Früchten am anderen Tore der Stadt wieder hinausgelassen werden. Damit mit diesem Schein kein Mißbrauch getrieben und er nicht ein zweites Mal benutzt werden sollte, mußte er dem Bürgermeister zur Aufbewahrung überbracht werden. Ferner mußte jeder Bürger, der beabsichtigte, im Jülicher oder Kölner Gebiet Getreide einzukaufen, beim Bürgermeister vorstellig werden. Er erhielt dort einen Schein, auf dem Menge und Art des einzukaufenden Getreides angegeben waren. Sodann mußte er sich eidlich verpflichten, alles in die Stadt zu bringen; verhandelte er draußen etwas, so hatte er beim Zurückkehren in die Stadt Verlust des Bürgerrechtes und Beschlagnahme der übrigen Ware samt Pferd und Wagen zu gewärtigen. Durch

[1]) Ratsprotokoll 1. V. 1699, desgl. ungeheftete Akten (Jahr 1741).
[2]) Ratsedikt 25. XI. 1662.
[3]) Desgl. 11. II. 1757.
[4]) Vgl. Ratsedikt 30. X. 1696.

diese strengen Maßnahmen wird es der Rat wohl erreicht haben, der Ausfuhr in Teuerungszeiten vorzubeugen und der Stadt eine gewisse Zufuhr zu sichern. Die betreffenden Scheine hatten nur einmalige Gültigkeit und wurden bei der Rückkehr in die Stadt wieder eingefordert. Die Torwächter hatten ferner die zur Mühle gehenden Früchte genau zu buchen und darauf zu achten, daß das entsprechende Mehl wieder zur Stadt zurückkam[1]).

Da der Roggen für die Volksernährung wichtiger war als der Weizen, und die Nachfrage nach ersterem größer zu sein pflegte, so wurde mitunter die Ausfuhr von Weizen gestattet, aber für Roggen verboten[2]). Dem Kornhändler Heinrich Jansen wurde die Erlaubnis erteilt, Weizen nach auswärts zu verkaufen, wenn er sich verpflichtete, dafür das doppelte Quantum Roggen einzubringen[3]). Auch wird Austausch von Weizen gegen Roggen berichtet. Im Teuerungsjahre 1709 wurden der Stadt Verviers 40 Malter Weizen geliefert unter der Bedingung, daß Verviers binnen 14 Tagen 50 Malter Roggen nach Aachen brachte[4]).

Zur Behebung der Teuerung wurde mitunter die Einfuhr von Brot und Mehl, die im allgemeinen zum Schutze des heimischen Gewerbes untersagt war, freigegeben[5]) und das Brot teilweise aus Ersatzstoffen, wie Bohnenmehl, Gerstenmehl usw., hergestellt.

*Ausschließliche Verwendung des Getreides zur Brotbereitung:* Während im Mittelalter der Branntwein reines Weindestillat war, verwandte man seit Beginn der Neuzeit zu seiner Herstellung in größerem Umfange das Getreide[6]). Um nun in Teuerungsjahren den Vorrat an Getreide ausschließlich der Brotherstellung vorzubehalten, wurden neben den Ausfuhrverboten auch häufig Verordnungen erlassen, die die Herstellung von *Branntwein aus Kornfrüchten* untersagten. Solche Verbote begegnen uns in den Jahren 1661[7]), 1702[8]), 1709[9]), 1740[10]), 1789[11]). Sämtliche »Branntwein-Helme« mußten die Brenner innerhalb von drei Tagen auf dem Rathaus abliefern. 1740 brachte der Rat in Erfahrung, daß trotz des Verbotes noch einige Bürger Branntwein-Helme benutzten, die sie entweder in Reserve gehabt oder neu hatten anfertigen lassen. Unter Androhung einer Strafe von 25 Goldgulden wurde ihnen befohlen, die Helme sofort auf dem Rathaus abzuliefern. Im Magazin wurde ihnen nie etwas verabreicht, da die dortigen Bestände nur das fehlende Angebot beim Wochenmarkt decken sollten. Desgleichen wurde in Notzeiten das *Backen von Lebkuchen* (Honigkuchen) untersagt. Im Jahre 1789 erging sogar

---

[1]) Ebenda.
[2]) Ratsprotokoll 30. III. 1662.
[3]) Ratsprotokoll 3. IV. 1662.
[4]) Ratsprotokoll 14. V. 1709.
[5]) Noppius, II, S. 258.
[6]) Vgl. den Artikel Branntwein im Handwörterbuch d. Staatswiss.
[7—11]) Ratsedikt 6. X. 1661, Ratsprotokolle 22. VIII. 1702, 14. V. 1709, 3. II. 1740, ungeheftete Akten (Jahr 1789).

eine Bitte an die Bevölkerung, alle entbehrlichen *Hunde* abzuschaffen, um nicht auch für diese noch Nahrung aufbringen zu müssen. Durch dergleichen Verfügungen erreichte der Rat immerhin, daß eine Menge von Getreide, die sonst der Brotbereitung verlorenging, der notleidenden Bevölkerung zugute kam.

*Fürsorge für die Armen:* Wenn die Stadt bei der Erhebung der Akzise ihren finanziellen Interessen diente, sorgte sie damit auch gleichzeitig für das Wohl der Armen und Bedürftigen, denen aus den Erträgen der Akzise wöchentliche Unterstützungen gewährt wurden[1]). So wurden 1657 den Armen wöchentlich 4 Mark auf der Akziskammer verabreicht[2]). Weitere Unterstützungen aus der Akziskasse empfingen die Waisenkinder der Stadt[3]).

Eine andere Form der Armenunterstützung bei der Getreidepolitik war die Lieferung von Korn an das *Waisenhaus* als Strafe bei Vergehen jedweder Art. Besonders häufig wurden Verbannte wieder in die Stadt aufgenommen unter der Bedingung, daß sie eine gewisse Menge Getreide dem Waisenhaus einlieferten[4]). Auch Vergünstigungen und Bewilligungen seitens der Stadt wurden mitunter erteilt unter der Bedingung, Getreide an das *Armenhaus* zu liefern. 1670 wurde mit der Erlaubnis zum Umbau eines Hauses in der Pontstraße die Verpflichtung verknüpft, 25 Malter Korn dem Armenhaus zu schenken[5]).

Die Hauptabgabe zugunsten der Armen war *die sogenannte Armenpfanne.* Von allem eingeführten Getreide mußte ein der Ladung entsprechendes Quantum Frucht den Armen gespendet werden. Dabei wurde kein Unterschied gemacht zwischen Roggen, Weizen, Spelt, Bohnen, Erbsen, Wicken, Hafer, Buchweizen, Linsen und Hanf. Auch was im Reich selbst gewachsen war und dort verbraucht wurde, war der Pfannenabgabe unterworfen. Die Abgabe betrug 1/20 Faß von jedem Müdt, 120 Armenpfannen machten also einen Malter aus. Gleichzeitig war mit jeder Pfanne ein Bauschen Meßgeld für den Brotmarktmeister zu zahlen[6]). Die erste Spur von dem Bestehen dieser Einrichtungen finden wir im Jahre 1586. In einem Ratsprotokoll des Jahres 1668[7]) ist nämlich von der Aufsicht der Brotmarktmeister über die Armenpfannen die Rede, gleichzeitig wird dort auf eine ähnliche Bestimmung vom 12. September 1586[8]) aufmerksam gemacht.

[1]) Vgl. Reglement beim Verkauf des Korns im Magazin von 1789.
[2]) Natürlich wurden diese Unterstützungen den Einkünften der Gesamtakzisen entnommen, immerhin hatte aber die Mehlakzise, die jährlich eine beträchtliche Summe abwarf, großen Anteil daran.
[3]) Ratsprotokolle 8. XI. 1657.
[4]) Desgl. 8. VIII. 1663.
[5]) Desgl. 26. V. 1670.
[6]) Armenpfannenordnung 1697 u. 1728.
[7]) Ratsprotokoll 28. VI. 1668.
[8]) Somit ist die Ansicht von Quix (Historisch-topographische Beschreibung der Stadt Aachen, S. 79), daß die Armenpfanne 1697 durch den Rat eingeführt worden sei, hinfällig.

Im Jahre 1664 bestand zwischen den Brotmarktmeistern und den Brauern ein Streit, weil letztere nicht alle eingekauften Früchte angegeben hatten. Damit nun den Armen die Pfanne und dem Kornhaus die Gebühren des Meßgeldes entrichtet werden, hat der Rat entschieden, daß die Marktmeisterdiener einmal in der Woche bei den Brauern umgehen und die Gebühren einsammeln sollen; wer nicht alles richtig angab, hatte strenge Strafe zu erwarten[1]. Auch in dieser Verordnung wird auf eine solche aus dem Jahre 1589 hingewiesen. Die Armenpfanne wurde *am Stadttor* unter Aufsicht des Torschreibers entrichtet. Es war dort ein verschlossener Kasten aufgestellt, in den die abzuliefernden Früchte durch ein kleines Gitter hineingeschüttet wurden. War der Kasten angefüllt, so wurde er durch die Speichermeister, die den Schlüssel dazu in Verwahr hatten, geöffnet, der Inhalt alsdann gemessen und zum Armenspeicher gebracht. Die dort angesammelten Vorräte wurden durch den Speichermeister, meist alle 14 Tage, nach Bedarf aber auch öfter, an das St.-Elisabeth-Gasthaus, das Waisenhaus und an die Armen verteilt. Seit 1722 wurden diejenigen Früchte, die nach Abmessung des dem Gast- und Waisenhaus zustehenden Quantums übrigblieben, nicht mehr zum Speicher, sondern gleich zum Armenhause gebracht. Einen kleinen Anteil, 3 von 100 Faß, erhielt der Torschreiber aus den Erträgen der Armenpfanne[2]. Wie bei der Akzise, sind auch bei der Pfanne die Klagen über Unterschlagungen sehr häufig. Man hielt es daher für angebracht, sie wie die Akzise meistbietend auf ein Jahr zu versteigern, um einer bestimmten Summe gewiß zu sein. 1770 wurde die Armenpfanne auf 3 Jahre verpachtet. Im Jahre 1776 übernahm sie das Armenhaus für 3000 Taler. Auch im Reich sollte von allem Getreide, das zum Selbstverbrauch verwendet wurde, die Pfannenabgabe erhoben werden. Der Brotmarktmeisterdiener wurde mit dem Einsammeln der Abgaben beauftragt, auch hatte er das Meßgeld im Betrage von einem Bauschen pro Pfanne einzufordern und dem Speichermeister alles getreu abzugeben[3]. *Von der Armenpfanne befreit* waren das Marienstift und St. Adalbert für die Früchte, die sie aus ihrem eigenen Gewächs einbrachten, ferner die vier Mendikantenorden für die gebettelten Früchte, die sie nach Aachen brachten. Die übrigen Geistlichen hatten von den Früchten, die sie von ihren Gütern bezogen, wie von den eingekauften die Abgaben zu entrichten. Um eine genaue Kontrolle durchführen zu können, mußten die Fuhrleute, welche angaben, für Privilegierte Getreide einzubringen, am Stadttor ein Pfand zurück-

---

[1]) Ratsprotokoll 16. XII. 1664.
[2]) Verordnung über die Hergabe des Fruchtschöpfleins oder der Armenpfanne.
[3]) Armenpfannenordnung von 1697.

lassen, bis sie einen Schein zurückbrachten, daß sie diesen auch tatsächlich das Getreide abgeliefert hatten, und daß es aus ihrem eigenen Gewächs war. Jährlich mußten sie den Marktmeistern eine Angabe machen, wieviel an Früchten sie zu eigenem Gebrauch im kommenden Jahre einführen würden. Diese wurde dann von dem Torschreiber mit dem einkommenden Getreide verglichen, so daß festgestellt werden konnte, wann das letzte abgabenfreie Korn zur Stadt hineingelassen werden durfte. Die Armenpfanne war natürlich wie die anderen Maße geeicht, Speichermeister, Torschreiber und Sackträger wurden vereidigt, nach bestem Gewissen die Abgaben einzufordern[1]).

Seitens der Stadtverwaltung wurden auch dem Armenhaus direkte Zuwendungen von dem Vorrat auf den Kornspeichern gemacht. 1720 wurden ihnen von den Früchten, die im Hause Zur Landskron lagerten, 50 Malter abgemessen[2]). Reichliche Unterstützungen in Form von *Brotspenden* empfingen auch die Armen *von den kirchlichen Körperschaften und Bruderschaften.* Besonders die Sakramentsbruderschaft der Pfarre St. Foillan nahm sich in mildtätiger Weise der Armen an[3]). Ursprünglich fanden die Brotverteilungen nur an dem Stuhltage, das heißt bei der Feier des Tages des Bruderschaftspatrons statt. Am Ende des 16. Jahrhunderts wurden sie alle 14 Tage und 1620 sogar wöchentlich vorgenommen. Die Vorsteher der Bruderschaft hatten die Leitung der Brotverteilung, der Bruderschaftsknecht stand ihnen dabei zur Seite. Dafür erhielt er bei jeder Verteilung ein Brot. Die Armen, die zum Empfang des Brotes berechtigt waren, waren im Besitz eines Zeichens[4]), und nur gegen dessen Vorzeigung wurden ihnen die Brotspenden verabreicht. In der Regel fand die Verteilung nach dem am Donnerstag stattfindenden Bruderschaftsgottesdienst statt. Am Stuhltage erhielten die Armen in späterer Zeit besonders reichlich Brotspenden. Andere Anlässe zu Spenden waren Jahrgedächtnisse, die Spenden waren dann entweder von den Verstorbenen letztwillig verfügt, oder sie wurden von Verwandten gestellt. Eine Reihe von Schenkungen und Vermächtnissen für die Brotspenden ist uns aus dem 16. und 17. Jahrhundert bezeugt[5]).

Auch das Heiliggeisthaus bei der Krämertür am Münster nahm schon früh solche Brotspenden vor, wie uns die erhaltenen Rechnungen aus den Jahren 1475 bis 1478 überliefern. Es wurden damals jeden Sonntag 235 Roggenbrote an die Armen verteilt.

---

[1]) Ebenda.
[2]) Rechnungen über Kornverkauf im Jahre 1720, Akte 602.
[3]) Vgl. J. Gaspers, Die Sakramentsbruderschaft von St. Foillan in Aachen 1521 bis 1921, Aachen 1921, S. 31 ff.
[4]) In der Pfarre St. Jakob waren es kleine Bleimünzen, vgl. Dresemann, Die Jacobskirche zu Aachen, Aachen 1888, S. 45 f.
[5]) Gaspers a. a. O., S. 32 ff.

Das Heiliggeisthaus hatte nämlich beträchtliche Einkünfte aus seinen Besitzungen im Aachener Reich[1]).

Eine wesentliche Einnahme der Nonnen des Christenserklosters bildeten die Brote, die sie auf Grund gestifteter Erbzeichen wöchentlich im Gasthause empfingen. Die erste Stiftung eines solchen Erbzeichens stammt aus dem Jahre 1470. Die Stiftungen mehrten sich so, daß die Nonnen 1651 wöchentlich 7½ Pfd. Brot empfangen durften[2]).

## II. Die Stadt und das Mahlwesen.

Nächst dem Getreidehandel war das Müllergewerbe für die Brotversorgung der Stadt von großer Bedeutung. Von ihm hing eine regelmäßige und gute Verarbeitung der Brotfrüchte ab. Auch in ihr Gewerbe griff daher die Obrigkeit mit ihren Verordnungen im Interesse der Allgemeinheit ein.

### 1. *Die Organisation des Müllerhandwerks.*

Die gemeinsamen Interessen der Müller, die Notwendigkeit der Entscheidungen über die Rechte und Pflichten der am selben Bach gelegenen Müller haben wie bei den übrigen Gewerben des Mittelalters auch hier eine korporative Vereinigung hervorgerufen. Es ist nicht mit Sicherheit festzustellen, wann die Zunft der Müller ins Leben gerufen wurde. Die erste urkundliche Nachricht über ein Müller-Ambacht stammt aus dem Jahre 1409[3]). Da aber nach einem Weistum Aachener Müller sich am 29. Dezember 1393[4]) versammelten, um nach Brauch ihrer Vorfahren ihr Recht festzustellen, und sie um diese Zeit aus ihrer Mitte *vier Sachverständige* wählten, die mit der Regulierung der Flußläufe und mit der Aufsicht über die Mühlenverhältnisse betraut waren, so ist anzunehmen, daß ihr Ambacht um diese Zeit ins Leben gerufen wurde. Diese vier Sachverständigen waren die Gewerbeaufsichtsbeamten, ähnlich wie bei den Bäckern die Brotmarktmeister. Sie wurden anfänglich »*geschworene Müller*« (jurati molendenarii) genannt. Später wurden sie als *Geschworene des Müllerambachts,* als »magistri molitores«, oder als *Geschworene Wasserwieger* bezeichnet. Ihre Hauptaufgabe bestand darin, Besichtigungen und Untersuchungen der Wasserläufe vorzunehmen und Streitigkeiten innerhalb des Ambachts zu schlichten. Aber

[1]) Vgl. Mummenhoff, Haus und Kapelle zum Hl. Geist an der Krämertür (ZAGV 43, S. 279).

[2]) Schollen, Buch der verstorbenen Schwestern und Wohltäter des Christenserklosters in Aachen. AAV 14, S. 2.

[3]) A. Hermandung, Das Zunftwesen der Stadt Aachen bis zum Jahre 1681, Aachen 1908, S. 17.

[4]) J. Grimm, Weistümer, Bd. 4, Göttingen 1863, S. 800.



nur Entscheidungen in Angelegenheiten innerhalb der Zunft standen ihnen zu. Im Jahre 1715[1]) sind die Geschworenen des Müllerambachts zu Aachen mit dem Schöffenmeister des Schöffenstuhls in einen Prozeß beim Reichskammergericht verwickelt, weil sie ihre Kompetenzen überschritten und in die Jurisdiktion des Schöffenstuhls eingegriffen hatten. Auch bei den laufenden Verwaltungsgeschäften und der Erteilung der Handwerksgerechtigkeiten hatten die Geschworenen ihren Dienst zu versehen. Keine Änderung an den Mühlenanlagen oder an den Bächen durfte ohne ihre Aufsicht vorgenommen werden. Für alle Besichtigungen empfingen sie Gebühren, und die Schlichtungen bei Streitigkeiten wurden ihnen von den Parteien bezahlt. Außerdem empfingen sie ein Drittel der Strafgelder, die den Müllern wegen Übertretung der Vorschriften auferlegt wurden. Die vier Geschworenen traten stets als ein Kollegium, niemals aber einzeln auf; *ihr Vorgesetzter* war der Inhaber des freien Hoflehens, oder dessen Stellvertreter, *der Amtmann oder Lehnherr*. Ihn nahm die Sorge für die Instandhaltung der Bäche sehr in Anspruch, da er stets für vorschriftsmäßigen Zustand der Mühlen und Bäche verantwortlich war. Dafür beließ ihm die Stadt in der ersten Zeit die gesamten Wasserpächte. Erst später wurden sie ihm zugunsten der Stadtkasse entzogen und ihm dafür alle übrigen aus dem Lehen fließenden Renten, Besitzveränderungsabgaben, Rekognitionsgebühren usw. überwiesen[2]). Während in früherer Zeit die Geschworenen vom Ambacht gewählt wurden, nahmen sie bei der Übernahme des Schleidener Lehens durch die Stadt mehr den Charakter städtischer Beamten an und hatten als solche dem Rat ihren Eid zu leisten. Im 18. Jahrhundert entnahm der Lehnherr zwei Wasserwieger der Müllerzunft, die beiden anderen wählte der Rat, und zwar einen aus dem Ambacht der Zimmerleute und einen aus dem der Maurer. Bei Versäumnis ihres Dienstes hatten die Geschworenen 5 Mark und ein Viertel Wein als Strafe zu entrichten. Die Müller wurden bei Übertretung ihrer Vorschriften mit 3 Goldgulden bestraft, von denen einer den Bürgermeistern, einer dem Lehnherrn und einer den Wasserwiegern zufiel[3]). Wie die anderen Zünfte, hatten auch die Müller ihre Vorsteher, die sogenannten Greven. Sie wurden im Jahre 1670 beauftragt, gemeinsam mit den Meistern des Ambachts einige Artikel zur Formierung einer Rolle aufzustellen und sie dem Rate zur Begutachtung vorzulegen. Daraufhin reichten sie dem Rat 14 Artikel für eine neue Rolle ein; der Rat erklärte sich mit diesen Bestimmungen einverstanden und ließ die neue

[1]) Vgl. F. 513/1964 der RKG-Prozesse (Staatsarchiv Wetzlar).

[2]) Vgl. Loersch, Beiträge zum Aachener Wasserrecht im Mittelalter (Picks Monatsschrift I), S. 232 ff.

[3]) Vgl. die Wasserrolle bei Noppius III, S. 144 f., und im Mühlenregister (Hdschr. d. Stadtarchivs).

Rolle anfertigen[1]). Wir erkennen, wie gering der Einfluß des Rates auf die Zunftordnungen um diese Zeit war, nur die Anregung dazu ging von ihm aus, im übrigen überließ er es dem Ambacht, seine Satzungen nach eigenem Gutdünken aufzustellen.

Eine politisch berechtigte Zunft, wie das Bäckerambacht, war die der Müller nicht. Demzufolge konnten sie keine Vertreter in den Rat entsenden. Vielleicht erklärt sich diese Tatsache aus dem Vorurteil, das man im Mittelalter gegen das Müllergewerbe hatte. Die Müller standen in einem üblen Leumund, das Volksurteil bemäkelte ihre Ehre, so daß niemand ihnen Vertrauen schenkte[2]). Auch an dem Aufstand von 1428, bei dem es den Zünften gelang, die Vorherrschaft der Patrizier vorübergehend zu brechen, beteiligten sich die Müller nicht[3]). Wären sie dem Ambacht der Bäcker angegliedert gewesen, wie Hoeffler meint[4]), so hätten sie sich auch wie diese zweifelsohne an dem Aufstand beteiligt. Die Abgaben, die der Müller zu entrichten hatte, wenn er das Ambacht kaufte, betrugen 48 Gulden[5]). Starb der Lehnsträger einer Mühle, so hatte der neue Müller seinen Eid zu leisten und 27 Gulden an den Lehnsherrn zu entrichten. Der Lehnsträger durfte auch bei Lebzeiten seine Lehnsgerechtigkeit einem anderen Müller übertragen, falls der Lehnsherr damit einverstanden war. Dieser empfing dann in früherer Zeit von dem neuen Meister ein Viertel Wein, ein Paar Handschuhe und einen Samtbeutel (flaweln beutel) mit einigen Gold- und Silbermünzen. Seit dem 17. Jahrhundert wurden statt dieser Abgabe 49 Gulden gezahlt[6]).

Auch bei dem Müllerambacht beobachten wir die religiöse Seite des Zunftwesens in Form der *Sonntagsheiligung*. Es war ihnen streng verboten, an Sonn- und Feiertagen ihr Handwerk auszuüben. Nur in besonderen Fällen, wenn große Mehlvorräte beschafft werden mußten, durfte eine Ausnahme gemacht werden. So gestattete 1672 der Rat, nachdem er zuvor das Einvernehmen der Pfarrer eingeholt hatte, bis auf weiteres an Sonn- und Feiertagen zu mahlen[7]). Von einer weiteren Betätigung des religiösen Lebens, vor allem von einer Bruderschaft wie bei den Bäckern, sind uns für das Müllergewerbe keine Nachrichten erhalten.

---

[1]) Ratsprotokolle vom 30. X. u. 20. XI. 1670.
[2]) Gengler a. a.O., S. 251.
[3]) Hermandung a. a. O., S. 31.
[4]) H. Hoeffler, Entwickelung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Aachen bis zum Jahre 1450, ZAGV 23, S. 191.
[5]) Vgl. Mühlenregister.
[6]) Ebenda.
[7]) Ratsprotokoll 21. I. 1672.





### *2. Das Aachener Mühlenrecht.*

Je nach der die Mühle bewegenden Kraft unterscheidet man Hand-, Roß-, Wind-, Wasser- und Dampfmühlen. Einheitliche Rechtsätze haben sich hauptsächlich in bezug auf die Wassermühlen entwickelt. Ursprünglich stand das Recht zur Anlage von Mühlen jedermann zu, als Ausfluß seines Grundeigentums. Seit dem 12. Jahrhundert entwickelte sich ein Mühlenregal des Reiches, das von diesem durch Privileg an Landesherrn und Städte übertragen wurde. Diese verliehen dann wiederum die Mühlengerechtigkeit an Private [1]). In diesem Sinne waren auch in Aachen die ersten uns bekannten Mühlen und die treibenden Gewässer Königsgut, und nur ausnahmsweise wurde es einem Privatmanne gestattet, auf eigenem Grund und Boden eine Mühle anzulegen. War die Erlaubnis zur Anlage erteilt, so mußte noch ein besonderes Recht erlangt werden, die Mühle in Betrieb zu setzen, wofür eine Abgabe zu entrichten war. Aus einer Urkunde vom 2. November 1240 erfahren wir, daß zwei Aachener Bürgern das Recht verliehen wird, auf ihnen gehörigen Grundstücken am Paunellbach eine Mühle zu erbauen und das Wasser des Baches zu ihrem Betriebe zu benutzen. Für diese Vergünstigungen mußten sie jährlich am Allerheiligentage 4 Solidi an das Reich entrichten [2]).

### *3. Das Lehen der Herren von Valkenburg und Schleiden.*

Als sich in und um Aachen das Königsgut allmählich auflöste, wurden die einzelnen Bestandteile desselben der Verwaltung der königlichen Beamten entzogen und von den Königen als Lehen oder Pfandobjekte vergeben. Zwei Urkunden aus dem 14. Jahrhundert beweisen uns, daß das Mühlen-Lehen schon 1326 aus dem eigentlichen Königsgut ausgeschieden war. In diesem Jahre war der Herr von Valkenburg Inhaber des Lehens, der es um die Mitte des 14. Jahrhunderts an die Herren von Schleiden weitergab. Von ihnen hat die ganze Mühlengerechtigkeit den Namen Schleidener Lehen erhalten, den es auch noch behielt, als die Stadt Aachen dasselbe erworben hatte. Zu diesem Schleidener Lehen gehörten die Aachener Bäche und fast alle Mühlen. Soweit die Stadt selbst Mühlen oder Mühlenanteile besaß, war sie wie jeder andere Mühlenberechtigte der Hoheit des Schleidener Lehens unterworfen.

Aus den Stadtrechnungen des 14. Jahrhunderts ergibt sich das Besteuerungsrecht der Stadt an den Produkten der Müller in Form einer *Mahlsteuer*, Rechte anderer Art an Bäcker oder

[1]) Vgl. Köhne, Das Recht der Mühlen bis zum Ende der Karolingerzeit, Breslau 1904, S. 31 f., desgl. den Artikel Mühlenrecht im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

[2]) Vgl. Loersch, Beiträge S. 45 f.





Mühlen hat die Stadt damals nicht gehabt. Um sich in den Besitz der ganzen Mühlengerechtigkeit setzen zu können, strebte die Stadt damals an, das Lehen in ihren Besitz zu bekommen. Am 1. September 1428 kaufte sie es den Herren von Schleiden ab und konnte nun die Ordnungen und Bestimmungen für die Wasserläufe und Mühlen nach eigenem Gutdünken regeln[1]).

Ein Vorzug von hohem Wert für die Mühlen des Aachener Reiches war es, daß ihnen von der Stadt das Bannrecht verliehen wurde. In vielen deutschen Städten war es besonders im früheren Mittelalter üblich, jeder Mühle ihren besonderen *Bann* zu verleihen, und die Bewohner eines Bezirkes zu verpflichten, nur in einer bestimmten Mühle ihr Getreide mahlen zu lassen. Für dieses Zwangsbannrecht haben wir in Aachen wenig Anhaltspunkte. Zwar mußte in der Malzmühle in der Jakobstraße das Malz der ganzen Stadt gemahlen werden[2]), und in Burtscheid war von jeher die Heißensteinmühle die abteiliche Mühle[3]). In der Umgebung Aachens ist uns als eine Bannmühle die in Hommerschen bei Geilenkirchen in einer Urkunde vom 24. August 1340 erwähnt. Die Bewohner von Apweiler und Immendorf durften nur in dieser Mühle ihr Getreide mahlen lassen[4]). Für die Stadt selbst lassen sich Mühlen mit bestimmtem Bannbereich nicht nachweisen. Der Rat begnügte sich damit, zum Schutze des heimischen Gewerbes den Mühlenbann für das Aachener Reich durchzuführen. Demgemäß war es jedem Bürger streng verboten, außerhalb des Reiches seine Früchte mahlen zu lassen. Diese Methode hatte den Vorteil, daß die kleinen Leute mit ihren geringen Vorräten nicht in einer bestimmten Mühle lange zu warten brauchten, bis sie an der Reihe waren, und daß die einzelnen Müller bei dem vorhandenen Wettbewerb mehr Sorgfalt anwendeten, als der Besitzer eines bannberechtigten Unternehmens. Zum Schutze des Müllergewerbes war es natürlich auch verboten, Mehl von auswärts einzuführen, und nur in Zeiten der Not, wenn auch die Einfuhr freigegeben wurde, gestattete es der Rat, fremdes Mehl in die Stadt zu bringen. Wer sonst Mehl einführte, wurde mit 5 Goldgulden und der Beschlagnahmung seiner Ware bestraft.

### 4. *Fürsorge der Stadt für Instandhaltung der Mühlen und Gewässer.*

Im Interesse der Mahlgäste und im Hinblick auf Güte und Menge des Mehls mußte der Rat Einrichtung und Betrieb der Mühlen stets im Auge behalten. So findet sich bei allen Verpachtungen die Verpflichtung für die Müller, die Mühle stets

[1]) Ebenda S. 54 f.
[2]) Quix, Geschichte des Karmelitenklosters, Aachen 1835, S. 76.
[3]) Quix, Hist.-topographische Beschreibung der Stadt Burtscheid, Aachen u. Leipzig 1832, S. 40 f.
[4]) Vgl. ZAGV 28, S. 449.





in gutem Zustande zu halten und alle nötigen Ausbesserungen unverzüglich vornehmen zu lassen. Besonders bei Kriegs- oder Belagerungsgefahr waren naturgemäß die Mühlen innerhalb der Stadt ein wichtiger Faktor für die Volksernährung. So befahl denn auch der Rat im Kriegsjahre 1674 den Eigentümern und Pächtern der Mahlmühlen, Bericht über den Zustand ihrer Mühlen zu erstatten, und erließ an die Beamten den Befehl, genaue Besichtigungen vorzunehmen, um bei der drohenden Gefahr gesichert zu sein[1]).

Die einzelnen Mühlen wurden meist auf längere Zeit von den Besitzern verpachtet. Diese überzeugten sich bei der Verpachtung genau von dem Zustand der Mühlen. Nach Ablauf der Pachtfrist mußten die Mühlen wieder in ihrem alten Zustande zurückgegeben werden. Alle im Laufe der Zeit notwendig gewordenen Ausbesserungen mußte der Pächter auf seine Kosten ausführen lassen[2]). Ebenso wichtig wie die innere Einrichtung war für den Mühlenbetrieb ein guter Zustand der treibenden Gewässer. Durch die Stadt flossen drei von den südwestlichen Höhen kommende Bäche, die Pau, der Johannisbach und die Paunelle. Außerdem befanden sich im Aachener Reich noch verschiedene Bäche, die sich fast alle mit der Wurm, dem »Hauptfluß des Aachener Reiches«, vereinigten. Sowohl die Wasserläufe der Stadt, wie die im Reich sind schon in ältester Zeit zur Anlage von Mühlen benutzt worden. Schon in den Satzungen, die uns das Weistum aus dem Jahre 1393 überliefert, sind die Müller auf einen guten Zustand der Wasserläufe bedacht. Die Vorschriften werden im Laufe der Zeit immer wieder vereinzelt festgestellt, bis sie in der Wasserrolle[3]) zusammengefaßt wurden. Die ersten Bestimmungen wurden speziell für die Pau angeordnet, doch hat das für sie Gesagte auch für die anderen Gewässer Aachens gegolten[4]). Die Bäche sollten $3^1/_2$ Fuß breit sein auf dem Boden ihres Bettes. Die beiden Ufer mußten in der Stadt eine Breite von $2^1/_2$ Fuß und im Reich eine solche von 2 Fuß haben, damit die Müller bequem längs des Baches hin und her gehen konnten. Für die Wurm galten besondere Vorschriften, die je nach der Entfernung von der Stadt verschieden waren. Bis zur Haarener Brücke sollte das Bett 12—16 Fuß, von dort an 20—24 Fuß breit sein, die Breite des Ufers mußte 3 bzw. 4 Fuß betragen. Samstags abends um 6 Uhr mußten alle Erken aufgezogen werden, damit das Wasser den Unrat abtreibe. Wie der Rat darauf bedacht war, die Wasserkräfte in einen für den Mühlenbetrieb günstigen Zustand zu bringen, bezeugt ein Beamtenprotokoll vom 5. August

[1]) Ratsprotokoll 5. VII. 1674.
[2]) Akte 694, Schleidener Lehen, Mühlen und Schleusen, 1532—1742.
[3]) Ebenda, desgl. Mühlenregister.
[4]) Vgl. Noppius, III, S. 144 f., desgl. Mühlenregister.

1717, wonach er für 300 Taler von dem Besitzer eines Gutes in der Aachener Heide das Recht erwarb, dessen unbenutzt fließende Gewässer in die Pau zu führen, um dadurch den Betrieb der Heppionsmühle zu verbessern.

Die geschworenen Wasserwieger mußten mit ihren Lehnsdienern alljährlich acht Tage nach Pfingsten die Bäche im Aachener Reich besichtigen und feststellen, ob keine Veränderungen an ihnen vorgenommen worden waren[1]). Bei der *Besichtigung* nahmen sie die Feldschützen zu Hilfe, die in ihren Bereichen den Wasserwiegern Auskunft zu geben hatten über die Eigentümer und Pächter der an die Bäche angrenzenden Grundstücke. Bei diesem Gang, der drei Tage dauerte, hatten sie sich genau über den Zustand der Bäche, Mühlen, Teiche, Dämme und Schleusen zu unterrichten. Fanden sie die Bäche in einem unsauberen Zustande, der eine Reinigung erforderte, so steckten sie zu beiden Seiten des Baches Reiser in die Erde, um dem Müller die betreffende Stelle zu bezeichnen. Wo Weidenbäume oder Sträucher zu nahe am Wasser standen, wurde an diesen ein Zeichen gemacht. Der Eigentümer hatte innerhalb 14 Tagen die Mißstände zu beseitigen, widrigenfalls er einer Strafe von 5 Mark für jeden Zweig bzw. Strauch verfallen war. Am Abend des dritten Tages hatten die Wasserwieger dem Lehnsherrn einen schriftlichen Bericht zu überreichen, der das Ergebnis der Untersuchung enthielt. Dafür wurde ihnen dann ein *Mahl* verabreicht, bestehend aus Salat, Kalbsbraten, Schinken und Bier. Außer diesen Besichtigungen fanden an den vier nach Christi Himmelfahrt folgenden Dienstagen »*Lehnsitztage*« statt, an denen der Verwalter des Lehens und ein Bürgermeister die Lehnsträger empfingen, die ihnen in allem Rede und Antwort stehen, über den Zustand ihrer Mühlen Bericht erstatten und ihre Anliegen vortragen sollten. Als in späterer Zeit die Müller mitunter nicht selbst erschienen, sondern ihre Knechte oder Mägde zu den Sitztagen entsandten, die meist dem Lehnsherrn die Auskünfte gar nicht oder nur mangelhaft erteilen konnten, erließ der Rat einen strengen Befehl, daß jeder Lehnsträger unter Strafe verpflichtet sei, in eigener Person zu den Sitztagen zu erscheinen[2]).

### 5. *Lage und Zahl der Mühlen.*

Der Besitz einer zureichenden Anzahl von Mühlen zählte zu den Lebensfragen der Städte, da Mangel an Mehl eine Stockung in der Brotproduktion hervorrief und sich die Bevölkerung ihr notwendigstes Nahrungsmittel nicht in dem erforderlichen Maße verschaffen konnte. Vor allem war es für die mittelalterliche Stadt von Wichtigkeit, innerhalb der Mauern so viel Mahl-

[1]) Vgl. Mühlenregister.
[2]) Ebenda.



gelegenheit zu haben, daß im Falle einer Belagerung, mit der stets gerechnet werden mußte, der Backbetrieb nicht eingeschränkt zu werden brauchte. Und so finden wir an den Bächen der Stadt eine Reihe von Mühlen, die ursprünglich wohl alle dem Zweck des Fruchtmahlens gedient, in späterer Zeit dann zum Teil in Kupfer- und Walkmühlen umgewandelt worden sind[1]).

### 6. *Vorsorge gegen Übervorteilung der Mahlgäste.*

Die Stadtverwaltung suchte durch ihre Verordnungen den Mahlgast gegen alle Benachteiligungen seitens der Müller zu schützen. Bei Androhung einer Strafe von 10 Goldgulden waren die Müller verpflichtet, das dem zur Mühle gebrachten Korn entsprechende Gewicht an Mehl zu liefern[2]). Die Kunden stellten beim Einliefern der Früchte in die Mühle das Gewicht selbst fest. Nach dem Mahlen prüfte man nach, ob nach Abzug des Mahllohnes Mehl und Kleien noch das Gewicht der Früchte ausmachten. Bei etwaigen Unterschieden war der Müller verpflichtet, von seinem eigenen Mehl so viel beizugeben, bis das rechte Gewicht erreicht war[3]).

### 7. *Der Mahllohn.*

Die Höhe der Vergütung, die der Müller für seine Arbeit von den Kunden beanspruchen konnte, war durch die städtische Obrigkeit festgelegt. Die Entlohnung bestand in einem bestimmten Teil des Korns, das zur Mühle gebracht wurde. Es war dies der sogenannte Mahllohn, auch Malterlohn oder einfach Molter genannt. Dieser betrug von jedem Malter der zu mahlenden Frucht zwölf Pfund Mehl, beziehungsweise ein diesem Gewicht entsprechendes Maß an Früchten. Dieser Molter diente dem Müller zum eigenen Brotverbrauch und zur Deckung der Pachtsumme und aller Unkosten an der Mühle[4]). In späterer Zeit war es das Bestreben der Bäcker, diese Naturalabgabe abzuschaffen und an ihre Stelle ein Mahlgeld zu setzen[5]). Sie stießen sich daran, daß die Müller aus den Teuerungszeiten Nutzen zogen, indem sie einen höheren Preis für das Moltermehl erzielten, als in Normaljahren. In den Teuerungsjahren 1698 und 1709 war auf Veranlassung des Bäckerambachts statt des Molters ein Mahlgeld von 15 Mark für ein Malter einge-

[1]) Vgl. H. Savelsberg, Wege und Wassergerechtsame in der Stadt Aachen, AAV, 13, S. 59 ff., und R. Pick, Die Aachener Bäche (Aus Aachens Vergangenheit, Aachen 1895, S. 384 ff.), desgl. das Mühlenregister sowie Akte 694 und 695.

[2]) Ratsprotokoll 21. I. 1672.

[3]) Prozeß 101, Bäckerzunft contra Müllerambacht.

[4]) Akte 695.

[5]) Prozeß 101.



führt worden; nur von Weizen bezogen sie damals den Malterlohn weiter[1]). Als die Getreidepreise sanken, nahm der Rat seine Verfügung zurück und führte den Molterlohn wieder ein. Die Bäcker erhoben daher von neuem die Forderung, daß für Teuerungs- wie Normaljahre ein Mahlgeld von 15 Mark für den Malter festgesetzt werden sollte. Dieser Forderung traten die Müller mit der Behauptung entgegen, daß die von den Bäckern geforderte Abschaffung des Molters auf das »bonum publicum« keinen Einfluß habe, da der Preis des Brotes unverändert blieb. Der Molter sei gerade in Teuerungszeiten für sie eine Notwendigkeit, ohne die sie nicht bestehen könnten; die zuweilen eintretenden hohen Mehlpreise machten den sonst allzu geringen Gewinn erträglich. Auch die Mühlenbesitzer traten für ihre Pächter ein und brachten den Nachweis, daß die Aachener Müller den geringsten Malterlohn im ganzen Römischen Reich bezogen. Ihre Vermittlung zugunsten der Müller ist verständlich, denn nur ein reichliches Einkommen ermöglichte diesen eine prompte Pachtzahlung an die Besitzer. Aber nicht nur diese, sondern auch der Rat selbst hatte ein Interesse daran, daß die Naturalabgabe bestehen blieb. Wenn nämlich der Müller, wie dies häufig der Fall war, statt des Mehles eine entsprechende Menge Getreide empfing und dieses verkaufte, so bekam die Stadt zum zweiten Mal die Akzise, wenn es später gemahlen wurde. Um sich diese Einnahme nicht entgehen zu lassen, bestimmte der Rat, daß nach wie vor der Arbeitslohn in Gestalt des Molters geleistet werden sollte. Eine Neuerung trat insofern ein, als der Malterlohn in drei verschiedene Stufen eingeteilt wurde, die sich nach den jeweiligen Getreidepreisen richteten. In wohlfeilen Zeiten sollten (nach wie vor) 14 Pfund, in mittelmäßigen 12 und in Teuerungszeiten 9 Pfund Mehl als Molter für 1 Malter entrichtet werden. Der Molter betrug jedoch niemals die festgesetzte Höhe, da der Müller alles, was beim Mahlen an Mehlstaub verflog, dem Kunden von seinem Moltermehl ersetzen mußte. Außer Roggen und Weizen wurden in Notzeiten auch Bohnen, Erbsen und Gerste in die Mühle gebracht. Diese Früchte mußten zweimal gemahlen werden, da nach dem ersten Mahlen das Mehl zu grob war und sich nicht zum Verbacken eignete. Für die doppelte Arbeit erhielt der Müller keine besondere Entlohnung, sondern nur den einfachen Malterlohn wie bei anderen Früchten[2]).

### 8. *Die Mehlakzise.*

*Die Erhebung der Akzise:* Das Einkommen der Stadt beruhte in der Hauptsache auf der Akzise oder Verbrauchssteuer. Aus dieser Einnahme mußte die Stadt zum größten Teil ihren Haus-

[1]) Ebenda.
[2]) Vgl. Acta 101 und 102, Bäckerzunft contra Müllerambacht.

halt bestreiten. Die älteste städtische Steuer wurde in Form einer Abgabe von den gewöhnlichsten Lebensbedürfnissen, Getreide, Wein und Bier, entrichtet[1]). Die Akzise ist etwa so alt wie die ausgebildete Stadtverfassung und ist nicht vor dem 12. Jahrhundert nachzuweisen[2]). In Aachen begegnen wir ihr zuerst im 13. Jahrhundert. Sie wurde damals bei Brot- und Bierverkäufen erhoben. Da diese Verbrauchssteuer jedoch ohne Erlaubnis des Königs eingeführt worden war, hob sie Friedrich II. im Jahre 1215 als ungerechtfertigt auf[3]). Die für uns in Betracht kommende Mehlakzise ist uns zuerst in einer Stadtrechnung aus dem Jahre 1344 bezeugt. Sie steht unter den Akzisen an dritter Stelle, die Wein- und Biersteuern brachten mehr ein und stehen ihr voran. Die Einnahmen der Getreideakzise, welche auch als Mahlgeld bezeichnet wird, betrugen im Jahre 1344 1421 Mark 9 Schillinge 6 Denare[4]). Sie wurden in den städtischen Gebäuden, den »domus multurae«, erhoben. Im 14. Jahrhundert werden uns zwei solcher »domus multurae« erwähnt, eins am Kölntor[5]) und eins am Jakobstor[6]). Wenn uns aus dieser Zeit auch keine anderen derartigen Häuser erwähnt sind, so ist doch anzunehmen, daß auch an den übrigen Stadttoren noch »domus multurae« waren, da doch auch dort die zur Mühle hinausfahrenden Getreidekarren die Stadt verließen. Die Fuhrleute hatten am Stadttore genau anzugeben, wieviel Früchte sie geladen hatten. Sie entrichteten dann die Akzise und erhielten darüber eine Quittung, auf der genau das Maß der versteuerten Frucht angegeben war. Dieser Zettel mußte bei der Ankunft in der Mühle dem Müller ausgehändigt werden. Ohne einen solchen Schein durfte dieser bei seinem Eide keine Frucht zum Mahlen annehmen. Die Akzisezettel wurden dann in einen eigens dazu angebrachten Kasten gesteckt, der von Zeit zu Zeit geleert wurde, um die Zettel mit den Aufzeichnungen des Torschreibers zu vergleichen[7]). Für die Müller, die sich innerhalb der Stadt befanden, wurde die Akzise bei Gelegenheit des Mahlens in der Mühle erhoben, im 14. Jahrhundert ist die Erhebung der Mahlsteuer in der Heppions- und Brudermühle erwähnt[8]). Spätestens im 18. Jahrhundert ging man dazu über, die Akzise in der Stadt zu erheben. Brachte der Landmann Getreide zur Stadt, so wurde es vom Torschreiber besichtigt, der dann die Menge des eingeführten Korns ver-

[1]) Vgl. Arnold, Verfassungsgeschichte, Bd. II, S. 254 ff.

[2]) Vgl. G. v. Below, Der Untergang der mittelalterlichen Stadtwirtschaft in »Probleme der Wirtschaftsgeschichte«, S. 623 und 647.

[3]) Lacomblet, Urkundenbuch zur Gesch. des Niederrheins, Bd. II, Düsseldorf 1840, S. 26.

[4]) Laurent a. a. O., S. 68.

[5]) Ebenda S. 107, Z. 19.

[6]) Ebenda S. 107, Z. 32.

[7]) Vgl. Prozeß 1514, Bäckermeister Koetgens contra Akzispächter, desgl. handschriftl. Edikt 30. X. 1755.

[8]) Laurent a. a. O., S. 166, Z. 24 f.



merkte. Nach abgeschlossenem Kauf ging dann der Käufer zur Akzisstube und versteuerte das Korn. Er erhielt dann »ein Akzinsbriefchen«, das er dem Torschreiber bei der Ausfahrt zur Mühle vorzulegen hatte. In den städtischen Mühlen befand sich zur Überwachung der Briefchen ein städtischer Schreiber [1]).

*Verwaltung der Akzise:* Die Akzise wurde in der ersten Zeit von der Stadt selbst verwaltet und eingezogen, später an einen oder mehrere Pächter meistbietend versteigert. Jedenfalls kam die Stadt auf diese Weise sicherer und besser zu ihrem Gelde, da der Privatmann als Pächter die Kontrolle besser überwachte, weil sein Interesse an den Einkünften naturgemäß größer war, als das der städtischen Beamten [2]). Der Pächter mußte einen Bürgen stellen, der im Falle seiner Zahlungsunfähigkeit die einzelnen Raten der Pachtsumme vorstrecken sollte. Nur wer im Besitze des Bürgerrechtes war, konnte die Mehlakzise pachten [3]). Die Pachtzeit betrug meistens ein Jahr, mitunter aber 2 oder 2½ Jahre. Es kam auch vor, daß die Pachtfrist stillschweigend verlängert wurde; ein Ratsedikt von 1756 wandte sich dagegen mit der Bestimmung, daß die Akzise jährlich neu zu verpachten sei. Die Pächter wurden auf die Akzisverordnungen vereidigt. Die Pachtsumme wurde ratenweise alle 14 Tage bezahlt, so daß bei jährlich neu stattfindender Versteigerung jedesmal der 26. Teil der Summe entrichtet werden mußte. Bei Fristversäumnis mußte die Rate zur Strafe doppelt gezahlt werden. Mitglieder der Neumannskammer (Stadtkasse), sowie Angehörige des Rates durften die Akzise nicht pachten [4]). In zahlreichen Edikten und Ratsprotokollen wurde gegen säumige »Akzinsrestanten« vorgegangen. Mitunter konnten die Akzispächter aus den Einnahmen der Akzise nicht die Pachtsumme bezahlen; denn für Schaden, der dem Pächter ohne die Schuld des Rates entstand, wie geringer Verbrauch infolge von Mißernten und Teuerungen, Truppendurchzügen und Landesverheerung, wurde keine Vergütung gewährt. Es kam aber auch nicht selten vor, daß die Pächter durch Verschulden des Rates große Einbuße an den Akziseinkünften erlitten. So beklagten sich die Greven und Meister des Bäckerambachts, das die Mehlakzise gepachtet hatte, daß sie durch die Fremden, denen der Rat erlaubt hatte, Brot in die Stadt zu bringen, große Verluste erlitten. Daher hob der Rat diese Erlaubnis auf, wenigstens für die Bäcker des Reiches. Ganz auf die Zufuhr des fremden Brotes konnte er nämlich in Teuerungszeiten nicht verzichten. Den Bäckern

[1]) Punkte, die Mehl- und Branntweinakzise betreffend, hdschr. Edikt 4. III. 1738, desgl. Aachische Statt-Waag und Acciesordnung, gedr. Edikte, Bd. 1, Nr. 9 und 27½.
[2]) Vgl. Akte 180, Mehlakziseverwaltung.
[3]) Punkte, die Mehl- und Branntweinakzise betreffend.
[4]) Acta 574 und 575 betreffend Akziseverpachtung.

wurden für das betreffende Jahr 100 Gulden vergütet[1]). Wenn französische Truppen in Aachen weilten, mußte diesen das Brot akzisfrei geliefert werden, und da es häufig vorkam, daß den Franzosen das Aachener Brot nicht gut genug war, und sie es als unbrauchbar zurückwiesen, so mußte es an die Bürgerschaft verkauft werden. Dabei ging den Pächtern ihre Akzise verloren, da diese nachträglich nicht mehr erhoben wurde[2]). Wenn sich aber deutsches Militär in Kriegszeiten in Aachen aufhielt, entrichteten die »Kommißbäcker« von dem verbackenen Mehl die Akzise an die Pächter[3]). Auch die Jahre, in denen die Ausfuhr von Brot und Mehl nach dem Aachener Reich untersagt wurde, brachten den Pächtern der Akzise erhebliche Ausfälle. Die Bewohner der 22 Dorfschaften des Reiches sahen sich gezwungen, da sie in der Stadt Brot und Mehl nicht einkaufen durften, solches bei Nacht außerhalb des Reiches zu holen und, ohne Akzise zu entrichten, über die Grenze zu bringen. Auf die Klage der Pächter hin wurde diesen dann von der Stadt eine Vergütung gewährt[4]). Wenn in Teuerungszeiten die Stadt viel akzisfreies Brot für die Armen hatte backen lassen, wurde den Pächtern ein Teil der Pachtsumme erlassen[5]). Damit die Pächter des neuen Jahres nicht auf Kosten des abgelaufenen Pachtjahres Verluste erlitten, wurde es den Bäckern verboten, mehr Vorräte an Mehl »denn für höchstens 14 Tage« zu Ende des Jahres zu halten[6]). In gleichem Sinne befahl eine andere Verordnung, daß von den zu Anfang eines Jahres zwar gemahlenen, aber nicht verbackenen Früchten die Akzise den neuen Pächtern, nicht den alten gegeben wurde[7]). Auch von eingeführten Printen und Pfefferkuchen war, wie von den bei Teuerungszeiten eingeführten Broten, entsprechend der Menge des darin enthaltenen Mehls die Akzise an die Pächter zu entrichten[8]). Alle diese Verordnungen kennzeichnen das Bestreben des Rates, den Pächtern die Einkünfte aus der Mehlakzise zu sichern.

*Befreiungen von der Mehlakzise:* Wie von mannigfachen anderen öffentlichen Lasten und Diensten, war die Geistlichkeit auch von der Mehlakzise befreit, soweit das Getreide aus seinem eigenen Besitz oder den Abgaben, die ihnen geleistet wurden, stammte. Diese Befreiungen waren den Klöstern und Kirchen durch kaiserliche Privilegien schon in früherer Zeit verliehen worden[9]). Sie

[1]) Ratsprotokoll 20. I. 1663.
[2]) Akte 180.
[3]) Ratsprotokoll vom 1. X. 1695.
[4]) Akte A 119/137 im Staatsarchiv Wetzlar.
[5]) Ratsprotokoll vom 19. II. 1688.
[6]) Desgl. vom 1. III. 1708.
[7]) Handschr. Edikte 14. IV. 1752.
[8]) Handschr. Edikte 27. II. 1756.
[9]) Vgl. J. J. Moser, Staatsrecht des Heiligen Römischen Reichs Statt Aachen, Leipzig und Frankfurt 1740, S. 156 ff.



galten jedoch nur für die Früchte, die zum eigenen Bedarf verbraucht wurden. Außerdem durfte für Arme eine bestimmte Menge akzisfrei verbacken werden. So waren die Brotspenden der Sakramentsbruderschaft von St. Foillan und die des Armenhauses von der Akzise befreit, den Akzispächtern wurde nach Jahresschluß der Schaden ersetzt[1]). Die Beamten wurden streng angewiesen, bei den von der Akzise Befreiten darauf zu achten, daß sie nicht mehr beim Bäcker beziehungsweise beim Müller einlieferten, als zu ihrem eigenen Bedarf oder zur Unterstützung der Armen diente. Um Betrügereien vorzubeugen, mußten die Klöster jeden Einlieferungsschein beim Müller mit ihrem Siegel versehen.

Die steigende Geldnot der Stadt drängte sie zu dem Versuch, das Privileg der Geistlichen aufzuheben und auch von ihnen die Mehlakzise zu fordern. Der Klerus aber wußte seine Rechte zu wahren, und 1639 sah sich der Rat gezwungen, die vorübergehend erhobene Akzise dem Klerus wieder zu erlassen[2]). In einem Prozeß, der das Reichskammergericht beschäftigte, versuchte der Malteser-Ritter-Orden sogar diese Privilegien des Klerus auf Karl den Großen zurückzuführen und betonte, daß ein vom König verliehenes Vorrecht auch nur von diesem aufgehoben werden könne. Der Prozeß wurde zugunsten des Ordens entschieden[3]). In besonders teuren Zeiten faßte der Rat den Entschluß, die Akzise für kurze Zeit ganz zu erlassen, damit die Brotpreise für die Bevölkerung nicht unerschwinglich würden[4]). Von der Akzise war ferner befreit die Vogtmeierei, die die Herzöge von Jülich in der Reichsstadt Aachen bis zur französischen Zeit innehatten. Einen vertraglichen Anspruch auf diese Vergünstigung hatte die Meierei nicht. Es war vielmehr ein Gewohnheitsrecht, das sich im Laufe der Zeit herausgebildet hatte, den Meiereibeamten die Akzise nachzulassen. In der amtlichen Liste der Akzisbefreiten waren sie nicht verzeichnet, wohl die Akzispächter führten sie als befreit in ihren Büchern. Der Bürgermeister Kahr versuchte im Jahre 1764 die Akzise auch von der Vogtmeierei zu fordern, stieß aber dabei auf den heftigsten Widerstand Jülichs, das wieder zu dem bekannten Zwangsmittel der Früchtesperrung schritt. Infolgedessen sah man sich gezwungen, dem Vogtmeier und seinem »Sekretär« weiterhin die Befreiung von der Akzise zu belassen. Es handelte sich hierbei um das Getreide, das ihnen als ein Teil ihres Gehaltes von den Gütern des Herzogs von Jülich, namentlich von Schoen-

[1]) Ratsprotokoll 26. II. 1665.

[2]) J. G. Rey, Beiträge zur Geschichte des Klosters der Windesheimer Chorherren in Aachen, ZAGV Bd. 32, S. 81 ff. u. S. 97.

[3]) Akte J 280/630, Staatsarchiv Wetzlar, Verletzung der Ordensprivilegien durch Forderung der Mehlakzise vom Johanniter- und Malteser-Ritter Orden.

[4]) Akte 180 betr. Mehlakziseverwaltung.

forst, überwiesen wurde. Der Vogtmeier erhielt jährlich 26 Malter Korn und 30 Malter Hafer, der Sekretär 6 Malter Weizen, 6 Malter Gerste und 28 Malter Hafer [1]).

*Die Akzise im Reich:* Von alters her war den Bauern des Reiches Freiheit von der Mehlakzise zugestanden worden, weil sie mit Einquartierungen und Furagelieferung, besonders bei Kriegszeiten, stets mehr belastet wurden als die Einwohner der Stadt. In seiner Geldnot versuchte es nun der Rat im Jahre 1765, auch den Eigenbedarf im Reich zu besteuern, das heißt eine dauernde Besteuerung einzuführen. Denn ab und zu waren auch in früherer Zeit die Reichsbauern zur Akzise herangezogen worden, die ihnen aber bald wieder nachgelassen wurde [2]). Die 1765 eingeführte Mehlsteuer sollte ohne Unterschied der Früchte für jedes Faß 1 Mark betragen. Der Bürgermeisterdiener Janssen erzählt darüber in seiner Chronik aus dem Jahre 1765 ungefähr wie folgt: »Magistrat hat ein Edikt lassen anschlagen und ablesen wegen die Mehlaccins im Reich von Aachen nur 1 M. par Fass, was der Bauer tät konsummieren. Es künnte nicht gelinder gesetzt sein, und dieses soll zum Behuf der Stadtschulden eingenommen werden. Die Bauern aber setzen sich dagegen und wollen nichts Neues aufgebracht haben. . . . Und haben sich lang geweigert etwas zu geben, bis endlich Magistrat gezwungen, ein scharfer Einsehen zu gebrauchen, und lassen die Stadtsoldaten ausrücken auf Execution. Endlich kommen die Bauern und bringen ihr Quantum bei, was ihnen ist auferlegt worden. Nun müssen sie geben und auch die Executionsgelder« [3]). Die Bauern hofften jedoch, beides wiederzuerlangen und wendeten sich an das Reichskammergericht, das den Prozeß aber 1773 zu ihrem Ungunsten entschied. Und so war denn gegen Schluß der reichsstädtischen Zeit auch für die Reichsbauern die Mehlakzise eingeführt. Nur die ärgste finanzielle Not, in der sich die Stadt um diese Zeit befand, hat sie zu dieser Belastung ihrer Untertanen veranlaßt [4]).

*Außerordentliche Besteuerung:* Im Dreißigjährigen Kriege geriet die Stadt infolge der vielen Einquartierungen und Lieferungen an die Truppen in große Geldverlegenheiten. Die immer mehr wachsenden Schwierigkeiten zwangen den Rat, eine neue Steuerquelle ausfindig zu machen. Man verfiel auf eine Kornsteuer. Seit dem 18. Juni 1638 mußte an den Stadttoren ein Eingangszoll von dem zur Stadt gebrachten Getreide gezahlt werden, und zwar für jeden Malter 3 Mark. Dieser Zoll brachte

---

[1]) Vgl. v. Kempen a. a. O., ZAGV 34, S. 285 ff.
[2]) Ratsprotokoll 5. III. 1700.
[3]) v. Fürth a. a. O., Bd. 3, S. 328 f.
[4]) Vgl. Akte J 280/630 der Reichskammergerichtsakten, Staatsarchiv Wetzlar, desgl. H. J. Groß, Zur Geschichte des Aachener Reichs (AAV 6, S. 71).

der Stadt ungefähr 6 Reichstaler täglich ein, eine Summe, die bei weitem nicht ausreichte, die Lage zu bessern. Der Rat wollte daher diesen Zoll auf die Klöster und Stifter ausdehnen, die von ihren Gütern außerhalb der Stadt ihr Getreide einbrachten. Da aber der geistliche Besitz in Aachen steuerfrei war und besonders dem Marienstiftskapitel Freiheit von allen öffentlichen Lasten durch die Privilegien Rudolfs II. 1585 verliehen war[1]), so geriet dies in einen heftigen Streit mit dem Rat, den der Kaiser zugunsten des Stiftes entschied. Der Rat ließ sich aber durch diese Entscheidung nicht beeinflussen, sondern griff zu Zwangsmaßnahmen und pfändete dem Stift seinen Besitz. Diese Kornsteuer scheint bald darauf abgeschafft worden zu sein, da wir sie seitdem nicht mehr erwähnt finden[2]).

*Einnahmen aus der Akzise:* Wie aus der Tabelle ersichtlich ist, sind die Einnahmesummen der Mehlakzise im Laufe der Zeit gewaltig gewachsen. Doch liegt dies nicht allein an den Erhöhungen der Steuersätze, sondern auch an der Entwertung der Mark, die im 18. Jahrhundert auf den 20. Teil ihres ursprünglichen Wertes herabgesunken war.

*Einnahmen aus der Mehlakzise*[3]).

| Jahr | Einnahmen in Mark | Jahr | Einnahmen in Mark | Jahr | Einnahmen in Mark | Jahr | Einnahmen in Mark |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1344 | 1 421,9 1/2 | 1665 | 54 038 | 1682 | 77 431 | 1703 | 237 327 |
| 1373 | 731,11 1/2 | 1666 | 55 200 | 1683 | 78 407 | 1704 | 226 176 |
| 1385 | 875 | 1667 | 55 200 | 1684 | 80 004 | 1705 | 230 679 |
| 1387 | 705 | 1668 | 59 685 | 1685 | 81 789 | 1706 | — |
| 1391 | 3 625 | 1670 | 69 552 | 1686 | 81 957 | 1707 | 285 288 |
| 1394 | 840 | 1671 | 75 982,6 | 1687 | 79 893 | — | — |
| — | — | 1672 | 80 564,6 | 1688 | 82 611 | 1721 | 267 888 |
| 1656 | 67 876,6 | 1673 | 72 000 | 1689 | 85 332 | — | — |
| 1657 | 78 312,6 | 1674 | 74 169 | 1690 | 96 091,6 | 1727 | 157 497 |
| 1658 | — | 1675 | 80 188 | 1691 | 105 622,6 | 1728 | 158 400 |
| 1659 | — | 1676 | 69 358 | 1692 | 106 983 | 1729 | 158 925 |
| 1660 | — | 1677 | 79 029 | 1693 | 105 954 | 1730 | 161 232 |
| 1661 | — | 1678 | 82 455 | 1694 | 101 654 | 1731 | 162 081 |
| 1662 | — | 1679 | 82 929 | 1695 | — | 1732 | 162 942 |
| 1663 | — | 1680 | 79 953 | 1700 | 128 235 | 1733 | 164 367 |
| 1664 | 52 983 | 1681 | 75 425 | 1702 | 232 251 | 1734 | 198 732 |

## III. Das Bäckergewerbe.

Wir haben gesehen, wie der Rat der Reichsstadt Aachen die Beschaffung des zur Brotbereitung notwendigen Getreides und Mehls überwachte und beeinflußte. Wir betrachten jetzt das

[1]) Haagen a. a. O., II, S. 294.
[2]) M. Wohlhage a. a. O., S. 36.
[3]) Vgl. Laurent a. a. O., S. 68 ff. und die Stadtrechnungen der einzelnen Jahre.



Bäckergewerbe und die Maßnahmen, die die städtische Verwaltung zu seiner Regelung ergriff. Bei der Dürftigkeit der Quellen für die älteren Perioden der Aachener Zunftgeschichte läßt sich ein genaues Bild des Bäckereibetriebes für diese Zeit nicht entwerfen. Wir dürfen jedoch auch für Aachen die allgemeine Entwickelung des Bäckergewerbes annehmen. Ursprünglich buk jeder für seinen eigenen Bedarf im Hause. Mit der Entwickelung der Arbeitsteilung entstand allmählich ein besonderes Bäckergewerbe. Um ihre Interessen gemeinsam wahren zu können, vereinigten sich die Mitglieder des Bäckergewerbes zu einer Organisation [1]).

### *1. Die Bäckerzunft.*

Die Zunft der Bäcker geht nachweislich auf das Jahr 1350 zurück. In diesem Jahre auf St. Matthias-Tag (24. Februar) erhielten die Bäcker gleichzeitig mit ihrem Bruderschaftsstatut ihre Satzungen [2]). Auch ein »Extract aus einem uralten Buch der Greven und Meister des Bäckerhandwerks der Stadt Aachen angefangen im Jahr 1350 auf St. Matthias-Tag« beweist uns, daß in diesem Jahre ein Bäckerambacht bestand [3]).

*Vorsteher, Beamte und Vertreter der Zunft:* Die Leitung des Ambachts lag in den Händen der sogenannten Greven, die jährlich am Stuhltag (18. Januar) gewählt wurden. Diese beiden Greven hatten die Versammlungen einzuberufen und zu leiten, für Zucht und Ordnung in der Zunft zu sorgen und alle Verstöße dagegen zu bestrafen. Weiter gehörten zum Vorstand die sechs Vertreter, die in den Rat entsandt wurden. Die Regelung der Geldangelegenheiten lag den Baumeistern ob. Die Brotmarktmeister, die bereits 1387 [4]) erwähnt werden, führten die Aufsicht über den Brotverkauf. Die Lüvenmeister (Laubenmeister) hatten für Ordnung auf dem Zunftsaale zu sorgen. 1645 gehörten zum Vorstand auch noch 18 Männer, die als Erwählte oder Älteste der Zunft bezeichnet wurden [5]).

*Die Zunftbrüder, Meister:* In der Blütezeit der Zünfte, die wir in das 14., 15. und in den Anfang des 16. Jahrhunderts setzen, waren bei der Aufnahme in die Zunft nur Gesichtspunkte maßgebend, die dem allgemeinen Wohl dienlich waren. Jede neu hinzutretende Kraft wurde als eine Bereicherung des Handwerks angesehen, und selbstsüchtige Beweggründe waren fast ganz ausgeschaltet. Im Laufe der Zeit aber begannen die Aufnahmebedingungen immer schwieriger zu werden, in den Neulingen sah man lästige Mitbewerber, die das Einkommen schmälerten.

[1]) v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte III, S. 99ff.
[2]) Handschrift 101: Aachener Zunftsachen; vergl. Quix, Wochenblatt f. Aachen u. Umgebung, Jahrg. II., S. 2ff., und Hermandung a. a. O., S. 16.
[3]) Akte 363 betr. die Bäckerzunft, 1488—1728.
[4]) Laurent a. a. O., S. 366, Z. 9, vergl. auch oben S. 10f.
[5]) Quix, Wochenblatt II, S. 13.



Man suchte daher die Zahl der Zunftbrüder zu beschränken, indem man an die Aufnahme in die Zunft Bedingungen knüpfte, die nicht jeder erfüllen konnte, um den Zunftgenossen bessere Lebensbedingungen zu schaffen.

Über die Förmlichkeiten, die mit der Aufnahme verbunden waren, sind wir durch eine Ordnung der Bäckerrolle von 1488 unterrichtet [1]). Bei den Verhandlungen über die Aufnahme eines neuen Meisters mußte die Mehrzahl der Zunftbrüder auf dem Zunftsaale anwesend sein. Der neue Meister mußte ein feierliches Versprechen ablegen, der Zunft in Treue zu dienen und die Vorschriften unverbrüchlich innezuhalten. Am darauffolgenden Sonntag hatte er dann den ersten Teil der Abgabe, die mit der Aufnahme in das Amt verknüpft war, zu entrichten. Den zweiten Teil bezahlte er bei der nächsten Versammlung, wenn er »in den Schynen« stand. Unter »Schynen« haben wir einen abgesperrten Raum zu verstehen, wo der neue Meister stand, und wo der feierliche Akt der endgültigen Aufnahme durch die Greven vollzogen wurde. Seit 1547 wurden die Gebühren an dem Sonntage, der dem Tag der Aufnahme folgte, ganz entrichtet. Ferner mußte der neue Meister versprechen, sich im Falle einer Feuersbrunst an den Löschdiensten zu beteiligen. Doch war er nur verpflichtet, Wasser in seinem Bäckerkessel herbeizutragen; er brauchte nicht zu klettern. In der Prozession am Fronleichnamstage mußte er die Fackel tragen, bis der nächste neue Meister ihn ablöste [2]).

Von den Gebühren erhielten einen kleinen Anteil die Greven und Brotmarktmeister, einen weiteren Teil die anderen Ersten der Zunft. Der Rest fiel der Zunftkasse zu [3]).

Zog ein Meister aus der Stadt und blieb mehrere Jahre fern, so mußte er bei seiner Rückkehr die Zunftgerechtigkeit von neuem kaufen. Hatte er aber die Stadt nur auf kurze Zeit verlassen, so begnügte man sich damit, von ihm die Hälfte der Gebühren zu fordern, wenn er sein Gewerbe wieder betreiben wollte [4]). Abgesehen von der Bevorzugung, die die Meistersöhne durch Ermäßigung der Gebühren erfuhren, wurde auch den Verlobten der Meistertöchter und Ambachtswitwen eine besondere Vergünstigung gewährt. Wer das Backen nicht gelernt hatte und eine Bäckerwitwe heiratete, konnte die Handwerksgerechtigkeit doch erlangen. Er zahlte dann etwas mehr als die damals (1556) übliche Abgabe, nämlich drei Goldgulden, davon erhielten einen Goldgulden die Bürgermeister, einen die städtische Baukasse und den dritten die Zunftkasse. Die Zunft war streng darauf bedacht, nur ihren Verwandten diese Privilegien

[1]) Ebenda S. 6f., und Akte 363.
[2]) Ratsprotokoll 25. II. 1667.
[3]) Quix, Wochenblatt, II, S. 13f.
[4]) Ebenda S. 9.





einzuräumen. Als 1683 ein gewisser Johann Simons beim Rat ein Bittgesuch stellte um Gewährung der Ambachtsgerechtigkeit mit Nachlassung der Lehrjahre, wurde dieses Gesuch ohne weiteres abgelehnt, da Simons in keinem verwandtschaftlichen Verhältnis zu einer Meisterfamilie stand. Die Bäcker baten den Rat, solche Gesuche in Zukunft überhaupt nicht mehr vorzutragen [1]). Es ist anzunehmen, daß, wie im benachbarten Burtscheid, auch die Witwe eines Bäckers die Zunftgerechtigkeit behielt, aber auch keinen Lehrling halten durfte. Wenn sie einen Bäcker heiratete, so zahlte dieser fünf Taler in die Kasse, während jeder andere neue Meister dort zehn Taler zu entrichten hatte. Heiratete ein Lehrling die Tochter eines Bäckermeisters, so konnte seine Lehrzeit abgekürzt werden. Ausdrücklich wird betont, daß er dann doch den anderen Meistern gleichgestellt sein sollte [2]).

Die Erhöhung der Gebühren lehrt uns, daß die Zunft im Laufe der Zeit immer mehr dazu überging, vorzugsweise den Bemittelten und den Meistersöhnen den Zutritt zu ermöglichen.

*Lehrling und Geselle.* Über das Verhältnis der Lehrlinge und Gesellen im Backamte unterrichten die älteren Quellen ebenfalls nur unzureichend. Doch ist anzunehmen, daß, wie bei der Mehrzahl der anderen Handwerker, auch bei den Bäckern eine zweijährige Lehrzeit gefordert wurde, denn am 10. Oktober 1535 bestimmte der Rat auf Vorstellung des Bäckerambachts, daß der Bäckerlehrling drei Jahre Lehre zu stehen habe [3]).

1713 wurde bestimmt, daß der Lehrling 15 Jahre alt sein mußte, ehe er bei einem Meister beschäftigt werden konnte; bis dahin konnte also die Lehrzeit früher, jedenfalls mit 14 Jahren, begonnen werden. Eine weitere Erhöhung der Lehrzeit ordnete der Rat im Jahre 1683 auf Bitten der Bäckerzunft an. Die Lehrzeit sollte von nun an vier hintereinanderfolgende Jahre betragen, d. h. die Zeit durfte nicht unterbrochen werden, widrigenfalls wurde die abgediente Frist nicht gerechnet [4]). Wenn diese Verordnungen auch im Interesse einer gründlichen Ausbildung angebracht waren und daher vom Rate bewilligt wurden, so wurden sie von den Bäckern doch hauptsächlich aus selbstsüchtigen Beweggründen ins Leben gerufen, um den Zutritt zum Handwerk zu erschweren und die Zahl der Meister zu beschränken. Daß die Bäckerzunft auf ihren guten Ruf achtete und wie die übrigen Zünfte auch das Moralische in ihren Verordnungen betonte, beweist die Forderung eines Unbescholtenheitszeugnisses von den eintretenden Lehrlingen. Niemand sollte als Lehrling

---

[1]) Ratsprotokoll vom 30. VII. 1683.

[2]) Quix, Histor.-topographische Beschreibung der Stadt Burtscheid, S. 145f.

[3]) Quix Wochenblatt für Aachen und Umgebung, II, S. 9.

[4]) Ebenda S. 13.

aufgenommen werden, wenn er nicht von der Obrigkeit seiner Gemeinde »bescheit über seinen Namen und Famen« beibrachte. Hierhin gehören auch das Erfordernis der ehelichen Geburt und die Ausschließung der Söhne von Trägern unehrlicher Berufe [1]). Blieb der Lehrling ohne Erlaubnis des Meisters eine Nacht aus dem Hause, so war die bisher verflossene Lehrzeit verloren. Er mußte dann die Lehrzeit von neuem beginnen und ein Eintrittsgeld zum zweiten Male entrichten. Im übrigen war der Lehrling der Familie eingegliedert und hatte nicht nur dem Meister, sondern auch dessen Frau in allem, was billig war, gehorsam zu sein. Dienstverrichtungen für den Haushalt, wie »Kinder halten« und »Klütte« machen [2]), mußte er willig ausüben. Eine Art der Anwendung des »numerus clausus« lesen wir in der Bestimmung von 1719, daß jeder Meister nur einen Lehrling halten durfte [3]). Hatte der Lehrling seine Lehrjahre beendet, so begann er seine Gesellenzeit. Bei dieser Gelegenheit wurde er als Knecht in das Zunftbuch eingetragen, wofür er seit 1683 vier Aachener Gulden zu bezahlen hatte [4]).

Vor dieser Zeit ist uns keine Nachricht über eine Gebühr für die Eintragung als Knecht erhalten. Die Dauer der Gesellenzeit betrug mindestens zwei Jahre, die der Knecht entweder in der Stadt oder in der Fremde abzuleisten hatte. Über die Forderung der Wanderschaft fehlen uns jegliche Nachrichten. Gesellen, die in der Fremde ihre Lehrzeit gedient hatten, durften nur angenommen werden, wenn sie 20 Jahre alt waren. Somit konnte kein Lehrling, der nicht in Aachen das Handwerk gelernt hatte, unmittelbar nach seiner Lehrzeit als Knecht beschäftigt werden, es sei denn, daß er seine Lehrzeit erst mit 18 Jahren begonnen hatte. Auf diese Weise sicherte sich das Bäckerambacht erfahrene Hilfskräfte und erreichte gleichzeitig den Zweck, das Handwerk möglichst den Einheimischen vorzubehalten. Eine Vereinigung der Gesellen zu einer selbständigen Körperschaft, wie es in anderen Städten mitunter der Fall war [5]), finden wir in Aachen nicht. Als mit dem Niedergang der Zünfte die Lage der Gesellen immer schlechter wurde, haben sie doch scheinbar den Versuch gemacht, eine Organisation zu bilden. Durch Ratsbeschluß wurde ihnen nämlich Entlassung aus dem Handwerk angedroht, wenn sie in Zukunft nochmals Komplotte und Aufruhr hervorrufen würden [6]). Ihre Beschwerden sollten sie nur der Zunftversammlung vorlegen und sich aller Gewalttätigkeiten enthalten.

---

[1]) Hermandung a. a. O., S. 46.
[2]) Gemisch aus Kohlengrieß und Lehm.
[3]) Quix a. a. O., S. 13 f.
[4]) Ebenda.
[5]) Vgl. Hoyer, Das Müller- und Bäckergewerbe in Bremen, Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen 1915, S. 83 ff.
[6]) Ratsprotokoll 30. VIII. 1703.





Aus allen Verordnungen über die Meisteraufnahme, Lehrlings- und Gesellenzeit erkennen wir, wie die Ambachtsmitglieder aus ihrer Organisation immer mehr ihre Vorteile zogen. Die Lehrlingszeit wurde nach und nach auf das Doppelte ausgedehnt, und der Lehrling wurde zu allerlei häuslichen Arbeiten herangezogen. Durch die hohen Forderungen an Gebühren war es Außenstehenden nicht immer möglich, die Zunftgerechtigkeit zu erlangen, besonders, seitdem auch ein bestimmtes Barvermögen von den neuen Meistern verlangt wurde. Die Begünstigung der Anverwandten machte die Meisterstellen immer mehr zu einem Monopol für die Zunftfamilien. Während in früherer Zeit der Rat der Stadt die Zünfte seiner Autonomie unterordnen konnte, schob sich im Laufe der Zeit die Zunft immer mehr zwischen Rat und Bürgerschaft und wußte ersteren fast immer zur Durchführung der zünftlerischen Anträge und Bestrebungen zu zwingen. Außerdem bestand der Rat der Stadt seit dem Siege der Zünfte über das patrizische Stadtregiment in seiner Mehrheit aus zünftigen Handwerkern, die sicher niemals von den allgemeinen Anschauungen der Zünfte abwichen[1]).

*Der Zunftsaal, Zusammenkünfte und Vorschriften für die Zunftbrüder:* Die Versammlungen der Zünfte fanden auf dem Zunftsaal, der sogenannten »Leube« oder »Laube«, statt. Die erste bestimmte Nachricht über das Zunfthaus der Bäcker haben wir aus dem Jahre 1488, es lag damals auf dem Hühnermarkt (heute Nr. 19). 1707 verkaufte die Zunft dieses Haus und behielt nur den Saal für ihre Zwecke[2]). Die Zusammenkünfte wurden vorher in der Stadt allgemein und jedem Meister besonders angesagt. Wer ohne triftige Entschuldigung fehlte, zahlte drei Schilling Strafe. Jedes Mitglied wurde zu strengem Stillschweigen über alles, was auf dem Zunftsaal verhandelt wurde, verpflichet. Häufiger als Versammlungen geschäftlichen Charakters scheinen die geselligen Zusammenkünfte gewesen zu sein. Eine ganze Reihe von Verordnungen[3]) zeigt uns, daß sie eine bedeutende Rolle spielten und daß man bemüht war, für Ordnung und Zucht zu sorgen, wie es das Ansehen der Zunft erforderte. Schuldenmachen war streng verpönt; wer abends gezecht hatte, sollte den Saal nicht eher verlassen, bis er seine Getränke bezahlt hatte. Keinem wurde etwas verabreicht, der nicht den letzten Rest seiner Zeche bezahlt hatte. Wer sich sträubte, seine Schulden zu bezahlen, wurde ohne weiteres aus der Zunft ausgeschlossen. Glücksspiele um hohe Geldbeträge waren verboten. Es durfte nicht höher gespielt werden, als um eine Zeche oder einen Bauschen, wer dagegen verstieß, wurde mit zwei Schil-

[1]) Vgl. Hermandung a. a. O., S. 95.
[2]) Hans E. Bisegger: Das Krämviertel in Aachen (Aachener Beiträge für Baugeschichte und Heimatkunst, Heft 1), Aachen 1920, S. 73.
[3]) Akte 363.



lingen bestraft. Um diese Beträge sollten aber nicht mehr als sechs Spiele an einem Abend gespielt werden. Um das Ansehen der einzelnen Zunftbrüder hochzuhalten, sollte niemand den anderen an Schulden oder geliehenes Geld mahnen, solange andere dabei waren. Es sollte vielmehr jeder seine Ehre darin setzen, das geliehene oder für ihn ausgelegte Geld möglichst bald zurückzugeben. Wer von einem Amtsbruder, der im Vorstande war, noch etwas zu fordern hatte, sollte dies nicht verlangen, solange dieser seinen Posten bekleidete. Man fürchtete, dadurch die Autorität der Zunftvorsteher zu schwächen. Das Fluchen auf dem Saale und das Beleidigen der Zunftgenossen wurde mit einer Mark bestraft. Wer von den Eltern eines Mitmeisters unehrerbietig sprach, hatte eine Strafe von fünf Mark zu erwarten. Wer sich aber dazu hinreißen ließ, auf dem Saale ein Messer zu ziehen, mußte drei Gulden Strafe zahlen. Entstand zwischen Zunftbrüdern ein Streit auf dem Saale, so war es Pflicht der Streitenden, die Angelegenheit auf dem Zunftsaale zu regeln. Die Öffentlichkeit sollte unter keinen Umständen etwas davon erfahren. Jeder, der einen anderen Bürger etwas von dem Vorfall wissen ließ, wurde mit drei Gulden bestraft und mußte außerdem die Handwerksgerechtigkeit von neuem erkaufen. Selbst das Wetten auf dem Saale war bei einer Strafe von einer Mark verboten. Der Verkauf des Weines war den Bau- und Zunftmeistern vorbehalten, nur wer von diesen besondere Erlaubnis hatte, war zum Weinverkauf berechtigt. Eine besonders festliche Gelegenheit war die Feier der Aufnahme eines neuen Meisters. Man nannte diese Veranstaltung seitens des Neumeisters »Gaffel geben«, weil der neue Meister an diesem Tag die Zunft auf seine Kosten bewirten mußte [1]).

*Religiöses Leben im Bäckergewerbe:* Der christliche Geist, der dem Mittelalter sein eigenartiges Gepräge gab, kam auch im Leben der Zünfte zum Ausdruck. Die Zünfte stellten sich unter den Schutz eines Heiligen, dessen Verehrung sie besonders förderten und pflegten. Vielfach war dieser Heilige auch der Schutzpatron der religiösen Bruderschaft, die innerhalb oder neben dem Handwerkerverband bestand. Eine solche Bruderschaft, die unter dem Schutze des hl. Antonius bestand, gründeten die Bäcker am 24. Februar 1350. In der Gründungsurkunde heißt es: »In dem Namen des Vaters, des Sohnes und des hl. Geistes ward diese Bruderschaft in dem Jahre unseres Herrn, da man schreibt von Gottes Geburt 1350, am St. Mathiastage, des heiligen Apostels, von den Brüdern, die Bürger in Aachen sind, zu Ehren unseres Herrn Jesu-Christi und seines lieben gebenedeiten Marschalls des guten St. Antonius errichtet. Wenn Gott den Brüdern nachher Güter verleihen werde, so wollen

[1]) Vgl. Quix, Wochenblatt II, S. 6f., desgl. Akte 363.





sie zur Ehre Gottes, seiner lieben Mutter und des guten St. Antonius und zum besten ihrer Seelen dieselben vermehren und verbessern nach ihrem Vermögen und nicht vermindern«[1]). Bei der Bruderschaft der Bäcker haben wir es mit einem kirchlich-religiösen Verband zu tun, der neben der Zunft und im engsten Zusammenhang mit ihr bestand Die Verfassung und Organisation dieser Bruderschaft hat so große Ähnlichkeit mit der Zunft, daß sie letzterer wohl nachgebildet ist. Die erste Nachricht über diese Organisation stammt aus dem Jahre 1350. An der Spitze standen wie bei der Zunft die Greven. Ihre Amtszeit erstreckte sich auf ein Jahr. Einer von ihnen wurde gewählt von den abgehenden Greven, der andere von den Mitgliedern der Bruderschaft, wobei einfache Stimmenmehrheit entschied. Die Annahme des Amtes war eine Ehrenpflicht, der sich niemand entziehen durfte, wenn er nicht den Verlust der Mitgliedschaft auf sich nehmen wollte. War allerdings jemand schon im Vorjahre Greve gewesen, so brauchte er eine Wiederwahl nicht anzunehmen. Ebenso sollte es dem, der bereits in zwei anderen Bruderschaften dieses Ehrenamt versah, nicht verwehrt sein, die Wahl abzuschlagen. Die abdankenden Greven hatten ihren Nachfolgern genaue Rechenschaft von ihrer Geschäftsführung und der Verwendung der Bruderschaftsgelder abzulegen[2]). Außer den beiden Greven waren noch fünf oder sechs Personen im Vorstand, die die Greven in der Ausübung ihres Amtes unterstützen sollten. Ohne deren Mitwissen sollten die Greven nichts von Bedeutung unternehmen. Taten sie es dennoch, so hatten sie alle etwaigen Verluste an Geld oder Gut der Bruderschaft zu ersetzen. Beleidigungen oder Benachteiligungen einzelner Brüder seitens der Greven gegenüber sollten von der Bruderschaft beigelegt werden. Die Gelder der Bruderschaftskasse sollten soviel wie möglich auf Zinsen ausgetan werden. Alle diese Angelegenheiten wurden auf der Jahresversammlung, dem sogenannten Stuhltag, geregelt. Es war dies der kirchliche Feiertag des Bruderschaftspatrons, der in der St. Antoniuskapelle am Vorhof des Münsters mit einem feierlichen Gottesdienst begonnen wurde. Anschließend daran war die Versammlung auf der Laube. Jedes Mitglied war zum Erscheinen an diesem Stuhltage verpflichtet. Im Verhinderungsfalle konnte sich der Mann durch seine Gattin vertreten lassen. Zunächst fand die Aufnahme neuer Mitglieder statt. Die Eintrittsgebühren bestanden in einem schweren Gulden (wohl Goldgulden), einem kleinen Pfund Wachs (etwa $^{1}/_{2}$ Pfund) und einer Flasche Wein. Den Schreibern und dem Boten waren für ihre Bemühungen 12 Denare zu überreichen. Der Sohn einer Bäckerwitwe sollte nur einen halben Gulden, ein halbes Pfund Wachs und eine Flasche Wein geben. Abweichend

[1]) Vgl. Akte 363, desgl. Quix a. a. O., Bd. II, S. 2.
[2]) Ebenda.



von dem Brauch bei der eigentlichen Zunft konnten auch Frauen Mitglied werden. Es sind darunter wohl nur die Gattinnen der Bäcker zu verstehen, denn es bestand die Bestimmung, daß die Witwe eines Bruders auch nach dessen Tode in der Bruderschaft bleiben konnte. Dem religiösen Charakter der Bruderschaft entsprach vor allem die Fürsorge für die Verstorbenen. Jährlich wurde am Samstag nach dem Osterfest den Brüdern und Schwestern eine Einladung zugestellt, sich an dem am folgenden Tage stattfindenden Gottesdienst zu beteiligen. Dieser fand auch in der Antoniuskapelle statt und bestand in einer Seelenmesse mit Gebeten für die Lebenden und Abgestorbenen der Bruderschaft. Versäumnis ohne Entschuldigung wurde mit 12 Denaren bestraft. War ein Mitglied der Bruderschaft gestorben, so mußten die Greven sofort davon in Kenntnis gesetzt werden. Diese ließen dann, solange der Leichnam noch auf der Erde stand, eine Reihe Seelenmessen für den Verstorbenen lesen. Gemeinsame Gebete wurden verrichtet, und am Begräbnistage versammelte man sich vor dem Sterbehause, um der Bahre zum Friedhof zu folgen. Auch hierbei wurde unentschuldigte Versäumnis mit 12 Denaren bestraft. Die Freunde des Verstorbenen stifteten vier Kerzen, von denen drei bei der Begräbnisfeier verbraucht wurden und eine der Bruderschaft verblieb. Starb ein Mitglied in Armut, ohne etwas zu hinterlassen, so wurden die Begräbniskosten aus der Bruderschaftskasse bestritten. Über alle Streitigkeiten unter den Mitgliedern sollten die Greven Richter sein; wer sich ihren Entscheidungen nicht fügen wollte, wurde aus der Bruderschaft ausgeschlossen. Dem religiösen Gedanken innerhalb der Zunft entsprach auch das Gebot der Sonntagsruhe. Niemand durfte an Sonn- und Feiertagen etwas backen. Ausgenommen waren der Fronleichnamstag, und falls das Dreikönigenfest auf einen Sonntag fiel, auch dieses, ferner der Großkirmestag und das Kirchweihfest der Münsterkirche. Jedoch durften die Bäcker ihr Gewerbe nur ausüben, bis es zum Hochamt läutete. Die genannten Ausnahmen mußten infolge der vermehrten Nachfrage an diesen Tagen gemacht werden [1]). Besonders streng wurde der Meister bestraft, der am Allerheiligenfest, Weihnachtsfest, Maria Lichtmeß und Maria Krautweihung buk, er mußte für ein solches Vergehen 26 Gulden Strafe zahlen. Auch an den kirchlichen Prozessionen beteiligte sich die Bäckerzunft; der jeweils jüngste Meister trug eine Fackel. Die Angehörigen der Zunft waren ausschließlich Katholiken, 1619 wurden Protestanten von der Aufnahme in die Zünfte grundsätzlich ausgeschlossen. Es wurde sogar die Ausstoßung der andersgläubigen Mitglieder, die während der religiösen Wirren Zunftrechte erlangt hatten, befohlen. Da sich manche Ausgestoßene

[1]) Vgl. unten S. 64.



aus der Bäckerzunft dem Kornhandel zuwendeten, wurde 1624 bestimmt, daß nur solche Bürger Korngeschäfte treiben durften, die das Bäcker- oder Brauerhandwerk erlernt hatten[1]). Auf diese Weise machte man es für die Zukunft den Protestanten unmöglich, in der Stadt ein solches Gewerbe zu betreiben.

## 2. *Fürsorge für die Bevölkerung.*

*Der Brotmarkt.* Wie für die anderen Lebensmittelgewerbe, galt auch für die Bäcker der Grundsatz des Verkaufs an einem bestimmten Platze. Diese städtische Maßnahme wurde getroffen, um den Käufern eine möglichst große Auswahl der Waren an einem Orte zu bieten und den städtischen Beamten die Aufsicht über die Nahrungsmittel zu erleichtern. Als Verkaufsstelle für das Brot diente die sogenannte Brotplanke, das Haus Blandin. Im Jahre 1243 wurde von Friedrich II. neben dem Gewandhaus auf dem Chorusplatz auch das Haus Blandin an den Schultheißen Arnold von Gymnich verpfändet[2]). Eine Urkunde Friedrichs III. vom 16. Dezember 1473 läßt uns dieses Haus Blandin als Brothaus erkennen[3]). Dieses Brothaus ist identisch mit der in der Stadtrechnung von 1344/45[4]) als »domus, in qua panis venditur« erwähnten Brotplanke, an der die Stadt damals auf ihre Kosten eine Ausbesserung vornehmen ließ. Diese Brotplanke lag nicht, wie bisher behauptet worden ist[5]), zwischen Kockerellstraße und Judengasse, sondern zwischen ersterer und dem Marktplatz, wo sich jetzt die Brauerei »Zur goldenen Kette« befindet[6]). Das sogenannte Gymnicher Lehen, zu dem auch die Brotplanke gehörte, ging 1585 in den Besitz der Fleischerzunft über[7]). Seit dieser Zeit werden die Bäcker dem Marktzwang nicht mehr unterworfen gewesen sein, den Verkauf des Brotes vielmehr in ihren Läden vorgenommen haben. Nur für die auswärtigen Bäcker sollte der Verkauf von Brot an den beiden Markttagen, Mittwoch und Samstag, am Hause »Zum Stern« stattfinden. Das Haus stand auf dem Marktplatz, heute Eckhaus Markt Nr. 54[8]). Im Laufe des 17. Jahrhunderts jedoch verstand es das Bäckerambacht, sich den Alleinverkauf des Brotes zu sichern, 1638

[1]) R. A. Peltzer, Geschichte der Messingindustrie, ZAGV 30, S. 391.
[2]) Quix, Codex diplomaticus Aquensis, S. 161, Nr. 235.
[3]) Pick, Das Rathaus in Aachen (Aus Aachens Vergangenheit S. 316).
[4]) Laurent a. a. O., S. 165, Z. 10.
[5]) Hermandung a. a. O., S. 26, Anm. 1, und Pick a. a. O., S. 197, Anm. 4.
[6]) Aus einer Untersuchung über die Grafschaftsgrenzen, die auf Veranlassung und mit Unterstützung von Archivdirektor Dr. Huyskens angestellt wurde, ergab sich die Feststellung.
[7]) Pick a. a. O., S. 197, Anm. 4, desgl. Höffler a. a. O., S. 263 ff.
[8]) Auf der Wetterfahne und oberhalb einer am Markt gelegenen Türe dieses Hauses befindet sich noch heute ein Stern.

verbot der Rat die Einfuhr jeglichen Brotes[1]). Die städtischen Bäcker durften ihr Brot nur in ihren Läden feilhalten. Mitunter hatten sie sich erlaubt, verschiedene Verkaufsstellen für ihr Brot herzurichten. Der Rat wendete sich dagegen und bestimmte, daß jeder Bäcker nur in seinem Hause den Verkauf des Brotes vornehmen sollte[2]).

*Überwachung der Produktion:* Die Aufsicht über den Brotverkauf unterlag der Kontrolle der Brotmarktmeister. Diese begegnen uns bereits in den Stadtrechnungen des 14. Jahrhunderts[3]). Ihr Eid befahl ihnen, Sorge zu tragen, daß der Käufer nicht dem Bäcker und dieser nicht dem Käufer gegenüber Schaden erlitt[4]). Für das benachbarte Burtscheid sind uns einige Nachrichten über die Kontrolltätigkeit der Brotmarktmeister erhalten, die wohl auch für Aachen Geltung gehabt haben werden. Die Brotmarktmeister ließen durch ihren Diener den Bäckern das jeweils geltende Gewicht des Brotes ansagen, das zu dem von ihnen festgesetzten Preis geliefert werden mußte. Zu leicht befundenes Brot wurde beschlagnahmt; war dies dreimal vorgekommen, so wurde dem betreffenden Bäcker die weitere Ausübung des Handwerks untersagt. An Gebühren erhielten die Brotmarktmeister in Burtscheid von jedem Bäcker jährlich 40 Mark, von jedem neu hinzutretenden Bäcker 40 Gulden und von der Gemeinde statt des Brennholzes jährlich zwei Reichstaler[5]). Die Kontrolle brachte nicht selten Streitigkeiten zwischen den Brotmarktmeistern und dem Bäckerambacht[6]). Es war im allgemeinen üblich, daß die Brotmarktmeister in den Läden der Bäcker ihre Kontrolle ausübten. Mitunter ließen sie aber auch durch andere Leute das Brot beim Bäcker holen, um das Gewicht festzustellen. War letzteres zu leicht, so begaben sie sich in den Laden des Bäckers, um ihn zu bestrafen. Die Greven des Bäckerambachts beklagten sich darüber beim Rat, daß durch unvereidigte Leute den Brotmarktmeistern das Brot zur Kontrolle vermittelt würde und das Bäckergewerbe auf diese Weise in der Öffentlichkeit um seinen guten Namen käme. Dabei besprachen sie die Unmöglichkeit, das Brot nach einem bestimmten Gewicht backen zu können, da das Brot, das zuerst in den Ofen kam und zuletzt herausgeholt wurde, fester gebacken und infolgedessen leichter sein mußte, als dasjenige, welches zuletzt in den Ofen kam und zuletzt herausgeholt wurde. Auch sprachen die Bäcker die Vermutung aus, daß die von den Marktmeistern geschickten Leute das Brot unterwegs beschädigten. Sie forderten daher, daß

---

1) v. Fürth, III, S. 431 f.
2) Ratsprotokoll 21. VII. 1695.
3) Laurent a. a. O., S. 366, Z. 8. Vgl. oben S. 10 f.
4) Großes Eidbuch.
5) Vgl. Schnock, Über gewerbliche Verhältnisse in der ehemaligen Herrlichkeit Burtscheid, AAV, Bd. 18, S. 52 f.
6) Prozeß 381, Brotmarktmeister contra Bäckerzunft.

die Kontrolle des Brotgewichtes nur in ihren Häusern ausgeübt werden durfte. Mit dieser Forderung verfolgten die Bäcker den Zweck, den häufigen Strafen der Brotmarktmeister zu entgehen. Es kam vor, daß die Bäcker von dem Rundgang des Marktmeisters wußten, dann schnell ihr schlechtes Brot verschlossen und behaupteten, keine Vorräte zu haben, oder aber sie besorgten sich schnell von einem Zunftbruder einwandfreies Brot, um es zur Kontrolle vorzulegen. Auf diese Weise wurden die Brotmarktmeister hintergangen und das kaufende Publikum geschädigt. Ließen die Marktmeister aber das Brot von fremden Leuten holen, so kam es vor, daß dasselbe 14 bis 18, ja 24 Lot zu leicht befunden wurde. Um das vorgeschriebene Gewicht erreichen zu können, befahl der Rat den Bäckern, daß sie den Ofen hinten gelinder heizten als vorne, und ließen eine Gewichtsdifferenz von 3 Lot zu. Im übrigen hielt es der Rat für geboten, die Bitte des Bäckerambachts nicht zu erfüllen, sondern im Interesse der Konsumenten den Brotmarktmeistern die Kontrolle auch außerhalb der Bäckerläden zu gestatten [1]). Nicht nur das Brot unterlag der obrigkeitlichen Aufsicht, sondern auch die Backstube des Meisters, vor allem der Backofen. Besonders seit dem Stadtbrande von 1656, der von dem Hause eines Bäckers seinen Anfang genommen, erließ man genaue Vorschriften über Form und Beschaffenheit der Backöfen. Alle Öfen sollten nach einem bestimmten Modell eingerichtet sein. Die Baumeister der Zunft waren beauftragt, jeden neuen Ofen, bevor er benutzt wurde, zu besichtigen. Ferner erging die Vorschrift, daß zur Verhütung von Brandschäden die Schornsteine gründlich gesäubert würden. Die Holzkohlen durften nicht ohne weiteres auf dem Söller ausgeschüttet, sondern mußten in einem Krug bis zum Erkalten stehen gelassen werden [2]).

*Back- und Verkaufszwang:* Wenn der Rat durch Einfuhrverbote für fremdes Brot das heimische Gewerbe unterstützte und schützte und in Zeiten der Not für die Beschaffung des Rohmaterials sorgte, so mußte er als Gegenleistung vom Bäckergewerbe verlangen, daß es für die Bevölkerung hinreichend Brot buk. Die Bäcker waren daher verpflichtet, stets genügend Brotvorrat in ihren Läden zu halten. Bei Nichtbefriedigung der Nachfrage griff der Rat zu Zwangsmaßnahmen. Mitunter versuchten die Bäcker zu streiken, um eine Erhöhung der Brotpreise zu erreichen. Der Rat drohte dann mit »Eröffnung des Handwerks«, d. h. die Einfuhr fremden Brotes sollte gestattet werden [3]). 1760 wurde den Bäckern unter Androhung einer Strafe von 25 Goldgulden befohlen, unverzüglich Brot zu backen. Ein anderes Druckmittel übte die Stadt aus, indem sie das

[1]) Ebenda.
[2]) Ratsprotokoll 29. I. 1688.
[3]) Noppius a. a. O., II, S. 258, desgl. Ratsprotokoll 20. XI. 1713.

Brotbacken selbst in die Hand nahm und Brot, vor allem für die arme Bevölkerung, im Grashause backen ließ [1]).

*Preistaxen:* Ihren Schwerpunkt findet die Brotpolitik des Rates in der Aufstellung von Preistaxen, die ein Ausfluß der mittelalterlichen Gewerbeordnung sind. Wenn in der Blütezeit der Zünfte der Gedanke vorherrschend war, daß das Handwerk ein Amt sei, das man zum Wohle der Gesamtheit ausüben mußte, so verschwand dieses Gefühl im Laufe der Zeit, und die Gewerbetreibenden waren vor allem auf ihren eigenen Nutzen bedacht. Die Stadtverwaltung mußte demnach für das Publikum eintreten. Die von der Stadt erlassenen Preisordnungen waren anfangs von dem Grundsatze beherrscht, daß bei festen Brotpreisen sich das Gewicht des Brotes nach dem jeweiligen Getreidepreis zu richten habe. Später schwankten die Preise bei festem Gewicht je nach den Getreidekosten. Die ersten Nachrichten über die städtischen Brottaxen sind uns aus dem Jahre 1386 und 1387 erhalten [2]). Am 8. September 1386, auf »Kleinkirmes«, wurden von den Brotmarktmeistern Peter Hennis, Loetchiin und Winant by Hamersteyn die Preise wie folgt festgesetzt: Bei den Preisen von 6 Mark für ein Müdt Weizen sollte das Brot von 7 veirdunk [3]) 4 Denare kosten. Bei den Preisen von 4 Mark 10 Schilling für ein Müdt Roggen sollte das für einen Schilling zu verkaufende Brot 10 M. wiegen [4]). Eine »Micke« von $8^1/_2$ veirdunk sollte 4 Denare kosten. Im Jahre 1387 am 15. Juni wurden die Preise von den Brotmarktmeistern Gillis in der Jakobstraße, Flips Pickelier und Wilhelm Kruyschiin folgendermaßen festgesetzt: Bei den Preisen von 5 Mark 8 Schilling für 1 Müdt Weizen kostete ein Brot von 7 veirdunk 4 Denare, ein Gemischtbrot von 11 veirdunk 6 Denare. Kostete das Müdt Roggen $4^1/_2$ Mark, so sollte ein Schillingbrot $10^1/_2$ Mark wiegen. Für den Fall, daß das Müdt Weizen 4 oder 6 Solidi aufschlug, sollte auch das Brot von 4 Denaren ein Lot leichter sein, und für den Fall, daß es 4 oder 6 Solidi abschlug, sollte es ein Lot schwerer sein [5]). Während diese Preise nur von den Brotmarktmeistern festgesetzt waren, bestimmte nach dem Sieg der Zünfte über das Stadtregiment im Jahre 1450 auch die Bäckerzunft die Preise mit. Im Jahre 1508 beschloß die Bäckerzunft, daß bei einem Preise von 9 Mark für ein Müdt Weizen ein Viertel Brot 17 Lot wiegen sollte. Kostete das Müdt Weizen 12 Mark, so mußte ein 4 Pfennigbrot 11 Lot wiegen. Bei dem Preise von 14 Mark für ein Müdt Weizen

[1]) von Fürth a. a. O., Bd. III, S. 289, desgl. Edictum betr. das Brotbacken für die Armen im Grashause, Gedruckte Edikte, Bd. I, Nr. 22.

[2]) R. I. 48, Urkunde über die Brotpreise aus dem Jahre 1386; Laurent a. a. O., S. 78.

[3]) veirdunk = $^1/_4$ Pfd.

[4]) M. = Gewichtsmark = 16 Lot.

[5]) R. I. 48 und Laurent a. a. O., S. 78.



mußte es 9 Lot wiegen[1]). Im Jahre 1517 wurde bestimmt, daß jeder Bäcker, der das Brot zu anderem Preise verkaufte, als festgesetzt war, einer Strafe von 6 Gulden verfallen sei, von denen ein Viertel der städtischen Baukasse, ein Viertel den Brotmarktmeistern, ein Viertel den Bürgermeistern und ein Viertel der Bäckerzunft zufließen sollte[2]). 1699 wurde das Gewicht des Brotes genau geregelt. Wenn das Schwarzbrot in den Ofen gebracht wurde, sollte es 8³/₄ Pfd. wiegen, wenn es frisch gebacken aus dem Ofen geholt wurde, mußte sein Gewicht 7³/₄ und wenn es alt war, 7¹/₂ Pfd. betragen[3]). Durch diese Maßnahmen suchte der Rat die Entschuldigungen der Bäcker unmöglich zu machen, daß infolge der verschiedenen Lage des Brotes im Backofen und durch den Verlust, den es in altem Zustande erlitt, das rechte Gewicht nicht immer erzielt werden könne[4]). In Teuerungszeiten schwankten die Preise sehr und erreichten manchmal eine außergewöhnliche Höhe. So kostete 1699 das Brot 14 bis 16 Mark[5]), 1740 11 Mark[6]), 1762 12 Mark[7]), 1770 15 Mark[8]). Am Ende der reichsstädtischen Zeit war die Verfassung und Verwaltung der Stadt in einen schlechten Zustand geraten, und die Fürsorge für die Bevölkerung ließ manches zu wünschen übrig. Manchmal hatten die teueren Brotpreise auch Aufstände in der Bürgerschaft zur Folge. So entstand im Jahre 1740 ein Aufstand, weil die Bäcker das Brot zu teuer verkauften. Man riß den Bäckern den »Däel«, ein zum Auskramen des Brotes dienendes Brett, herunter, warf ihnen die Fensterscheiben ein und versuchte in die Bäckerläden einzudringen. Erst als die Stadtsoldaten eingriffen, konnte der Aufstand beschwichtigt werden[9]). Bei dem Schwanken der Getreidepreise mußte die Taxe natürlich oft geändert werden. Waren allerdings genügend Vorräte zu festen Preisen vorhanden, so wurde der Preis für eine bestimmte Zeit festgelegt. So wurden 1678, wo reichlich Korn für 21 Mark das Faß zu haben war, die Brotpreise für sechs Wochen festgesetzt[10]).

*Sorge für gute Qualität des Brotes:* Neben der rechten Gewichtsmenge wollte der Rat den Bürgern auch gutes und einwandfreies Brot sichern. So war es streng verboten, das Mehl zu mischen, wenn nicht ausdrücklich Erlaubnis dazu erteilt war. Es war vor allem untersagt, die Kleie, die beim Mahlen der

[1]) Quix, Wochenblatt, Jahrgang II, S. 9.
[2]) Ebenda.
[3]) Ebenda S. 14.
[4]) Prozeß 381.
[5]) v. Fürth a. a. O., Bd. III, S. 25.
[6]) Ebenda S. 50.
[7]) Ebenda S. 305.
[8]) Ebenda S. 357.
[9]) Ebenda S. 51 f.; vgl. auch S. 547.
[10]) Ratsprotokoll 10. XI. 1678.

Früchte übrig blieb, noch einmal mahlen zu lassen und unter das Mehl zu mengen. Nicht nur der Rat, sondern auch die Zunft selbst war in späterer Zeit streng darauf bedacht, jedes Mitglied zu strafen, das sich dergleichen Betrug zuschulden kommen ließ. Wer Kleie überhaupt nur mahlen ließ, wurde für unwürdig befunden, weiterhin der Zunft anzugehören. Im Jahre 1739 wurde ein Bäckermeister, der durch die Heirat mit einer Bäckerstochter zum Handwerk zugelassen war, aus der Zunft ausgestoßen, weil er drei Säcke Kleien zum Mahlen in die Mühle gebracht hatte [1]). Im Interesse ihrer Kunden mußten die Bäcker alles Mehl, das ihnen zum Verbacken eingeliefert wurde, gesondert zubereiten. Wenn der Teig fertig war, mußte ihm das Zeichen des Eigentümers aufgedrückt werden, ehe er in den Backofen gebracht wurde. Auf diese Weise wurden Verwechselungen vermieden und jedem sein rechtes Brot zugesichert [2]). War auch der Rat darauf bedacht, gutes Brot aus seinem Mehl zu garantieren, so zwangen ihn doch mitunter Knappheit und Teuerung, eine Mischung des Mehls zu verordnen und weniger gutes Brot herstellen zu lassen. So wurden häufig Gersten-, Erbsen- und Bohnenmehl als Ersatzstoffe verwendet [3]).

### 3. *Einfuhrverbote.*

In früherer Zeit ist der Verkauf von Brot sowohl Auswärtigen wie Einheimischen gestattet gewesen. Im Jahre 1595 erreichte die Bäckerzunft beim Rat, daß der Brotverkauf den Fremden nur an den gewöhnlichen beiden Markttagen Mittwoch und Samstag auf dem Marktplatze erlaubt sein sollte. Von dieser Vergünstigung wurden jedoch die Burtscheider wegen ihres gefährlichen Wettbewerbs ausgeschlossen. Das große Roggenbrot galt nämlich in Burtscheid 2 Heller weniger als in Aachen, außerdem war das Weißbrot dort größer. 1619 und 1638 wurde das Einfuhrverbot für Burtscheider Brot erneuert. Diese Bestimmung zeigt uns deutlich, mit welcher Energie die Bäckerzunft gegen den Wettbewerb der fremden Gewerbetreibenden ankämpfte [4]). Als im Jahre 1638 der Rat die fremde Broteinfuhr gänzlich untersagte, hatte die Zunft ihr Ziel erreicht, sie hatte den Alleinverkauf des Brotes in ihren Händen. Selbst für Handwerker oder Studenten, die sich vorübergehend in der Stadt befanden, durfte kein Brot in die Stadt gebracht werden. Diese mußten ebenfalls bei den städtischen Bäckern ihren Bedarf decken. Nur von den Armen oder den Klöstern gebetteltes Brot konnte eingeführt werden [5]). In Teuerungsjahren, wenn Brotmangel herrschte,

[1]) Prozeß Nr. 100, Bäckerzunft contra Bäckermeister Geilgens.
[2]) Akte 363 betr. die Bäckerzunft.
[3]) Ratsprotokoll 13. VIII. 1675, Noppius a. a. O. II, S. 258.
[4]) Vgl. Quix a. a. O., II, S. 13.
[5]) v. Fürth a. a. O., Bd. III, S. 432, desgl. Ratsprotokolle vom 4. VI. 1715 und 23. I. 1720.

wurde der Verkauf von fremdem Brot allerdings erlaubt. Als im Jahre 1656 durch den Stadtbrand viele Backöfen zerstört worden waren und einige Bäcker die Gelegenheit benutzten, die Brotpreise in die Höhe zu treiben, erlaubte der Rat allen Bürgern und Nachbarorten den Brotverkauf auf dem Markte zu mäßigen Preisen [1]). Desgleichen erlaubte der Rat im Jahre 1662, da die Früchteausfuhr allenthalben verboten war, Fremden sowohl wie Einheimischen Brot in der Stadt auf dem Markte zu verkaufen. Diese Bestimmung änderte der Rat jedoch kurz darauf dahin ab, daß er den Verkauf nur auf Fremde und Ausländische beschränkte, ihn dagegen Bürgern und Reichsuntertanen verbot [2]). Ebenso in den Notjahren 1626 und 1698 verordnete der Rat, daß, solange die Teuerung anhielt, das Bäckerhandwerk offen sein sollte; jeder durfte Brot auf dem Markte feilhalten, doch sollten die Brotmarktmeister genau auf Güte und Gewicht achten, damit niemand Schaden erleide [3]). In normalen Zeiten aber war mit Rücksicht auf die zünftigen Bäcker nicht nur der Verkauf von fremdem Brote auf dem Markte verboten, sondern die Bürger durften auch ihrerseits kein Brot außerhalb der Stadt einkaufen. Umgekehrt war auch in Notzeiten die Ausfuhr von Brot streng verboten.

### 4. *Die Bäcker im Aachener Reich.*

Die Einteilung der Bäcker in Weiß- und Schwarzbrotbäcker, wie sie in anderen deutschen Städten üblich war, gilt für Aachen nicht. In Aachen ist von einer derartigen Unterscheidung nie die Rede. Nur den Landbäckern, d. h. den Bäckern, die innerhalb des Reiches in den Dörfern wohnten, wurde von jeher seitens der Aachener Zunft das Recht streitig gemacht, Weißbrot zu backen. Das Vorrecht, allein die Bewohner des Reiches mit Weißbrot zu versorgen, hatte sich die Aachener Zunft im Laufe der Zeit selbst angeeignet. In allen Verhandlungen, die die Streitigkeiten zwischen Stadt- und Reichsbäckern verursachten, konnte niemals eine rechtliche Grundlage für das Privileg der städtischen Bäcker gefunden werden [4]). Nur auf Drängen der Bäckerzunft verbot der Rat hin und wieder das Weißbrotbacken im Reich. Das erste Verbot ist uns aus dem Jahre 1595 überliefert. Auf Bitten des Bäckerambachts wurde damals den Reichsbäckern verboten, künftig Weißbrot auf den Aachener Markt zu bringen; nur Roggenbrot sollte nach wie vor eingeführt werden dürfen. Dieses Verbot erstreckte sich allerdings nur auf den Weißbrotverkauf auf dem Aachener Markt, den Absatz im Reich untersagte es nicht. Ein eigentliches Backverbot für Weißbrot erließ der Rat

[1]) Ratsedikt 5. V. 1656.
[2]) Ratsedikt 23. XI. 1662.
[3]) Ratsprotokoll 19. XII. 1698, desgl. Quix, a. a. O. II, S. 14.
[4]) Prozeß 99, Bäcker im Reich contra Bäckerzunft.



am 5. März 1726, wo den Bäckern im Reich verboten wurde, Weißbrot zu backen und zu verkaufen, wie es bisher häufig auf dem Kirchhof in Würselen geschehen war[1]). 1716 wurde der Erlaß erneuert. Die Bäcker im Aachener Reich, die ihre Lehrjahre im Reich nicht gestanden noch das Handwerk in Aachen gekauft hatten, sollten kein Weißbrot aus benachbarten Territorien oder von den Aachener Bäckern einführen, um es im Reich zu verkaufen[2]). Eröffnete ein neuer Bäcker im Reich sein Gewerbe, so mußte er das Versprechen ablegen, kein Weißbrot zu backen. Im Jahre 1728 kaufte ein gewisser Johannes Cappelmann für 130 Gulden die Handwerksgerechtigkeit in Aachen und erhielt die Erlaubnis, Roggenbrot zum feilen Verkauf zu backen. Dabei mußte er das Versprechen ablegen, niemals Weißbrot zu backen[3]). Mit allen möglichen Mitteln versuchten die Landbäcker sich der Bevormundung durch die städtische Zunft zu entziehen; viele Bäcker buken unbekümmert um die Ratsverordnungen ihr Weißbrot weiter. Denn das Weißbrotbacken war für manchen Reichsbäcker eine Lebensfrage. Da die Bauern ihr Roggenbrot vielfach selbst buken, gewährte ihnen der Roggenbrotverkauf nicht genügend Einkommen. Konnten aber die Bauern von ihren Bäckern kein Weißbrot bekommen, so gingen sie vielfach in die benachbarten Gebiete, um dort ihren Bedarf zu decken. Dadurch hatten aber nicht nur die Landbäcker, sondern auch der Rat großen Schaden, da ihm auf diese Weise die Akzise verloren ging. Beachtet man weiter, daß die Leute zur Sommerzeit, wo sie vollauf mit ihren landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt waren, einen ein- bis zweistündigen Weg bis zur Stadt zurücklegen mußten, so kann man es verstehen, daß sie sich gegen die Verordnungen, die das Bäckerambacht veranlaßte, mit aller Kraft wehrten. In ihrer Engherzigkeit forderte nämlich die Aachener Zunft von den Reichsbäckern, die Weißbrot backen wollten, nicht nur den Kauf der Handwerksgerechtigkeit, sondern auch, daß sie ihre Lehrjahre in Aachen gestanden hatten. Diese Zwistigkeiten beschäftigten zuletzt das Reichskammergericht, das für die Landbäcker günstig entschied. Das Gesuch der Aachener Zunft, den Bäckern im Reich das Weißbrotbacken zu untersagen, wurde mit Recht als »monopolistisch« bezeichnet. Die Zunft sei immer nur darauf bedacht, wie »contra commune bonum publicum« die Preise mehr und mehr anwachsen könnten. Es wurde weiterhin der Zunft ihr Verhalten im Vorjahre 1726 vorgehalten. Als damals die Früchte ein wenig im Preis gestiegen waren, hatten die Bäcker, bis höhere Brotpreise erwirkt waren, den Reichsuntertanen weder Schwarz- noch Weißbrot verkaufen wollen, um nachher

[1]) Prozeß 99.
[2]) Prozeß 99.
[3]) Akte 363.





ihren Vorrat mit größerem Gewinn, absetzen zu können. Eine solche »monopolistische Justitia« sei gegen den allgemeinen Stadtnutzen, da durch den Weißbroteinkauf in den Territorien die Akziseinnahmen beeinträchtigt würden[1]). Diese Entscheidung sicherte den Reichsbäckern endlich ihr Recht; von weiteren Streitigkeiten mit den Bäckern erfahren wir seitdem nichts mehr.

### 5. *Das Lohnbacken.*

Außerhalb der Zunft befanden sich die Hausbäcker, die man auch als Winkelbäcker bezeichnete[2]). Diese hat es aber nur vorübergehend und vereinzelt in Aachen gegeben. Sie durften selbst keine Backöfen aufstellen, sondern buken das Brot in den Häusern der Kunden. Im Jahre 1581 baten die Bäcker um Abschaffung des eine Zeitlang erlaubt gewesenen Winkelbackens, weil ihnen durch dieses Hausbacken ein großer Teil des Backlohnes verloren ging. Der Rat verfügte daher, daß jeder Bürger in seinem Hause oder in dem des Nachbars nur selbst backen oder durch sein Gesinde backen lassen sollte. Wollten die Bürger das nicht, so durften sie sich nur von Ambachtsbäckern, nicht von Fremden oder Winkelbäckern bedienen lassen. 1582 wurde diese Verordnung erneuert[3]). Die Bäcker empfingen für das Backen von den Bürgern den sogenannten Backlohn. Von Anfang an waren sie darauf bedacht, eine möglichst hohe Bezahlung für ihre Arbeit zu erzielen. In vielen Bittgesuchen wendeten sie sich daher an den Rat um Erhöhung des Backlohnes. Im Interesse der Konsumenten suchte aber der Rat die Bestrebungen der Bäckerzunft, wenn es möglich war, zu unterdrücken. Am 31. März 1527[4]) beschloß der Rat auf Bitten des Bäckerambachts, den Backlohn um drei Bauschen zu erhöhen, so daß er damals 7 Bauschen für jedes Brot ausmachte. 1695[5]) schlug er die Gesuche um Erhöhung des Backlohnes ab. 1713 versuchten die Bäcker durch einen Streik ihr Ziel zu erreichen. Doch sahen sie sich gezwungen, nachzugeben, als der Rat ihnen drohte, das Handwerk offen zu geben und die Einfuhr fremden Brotes zu gestatten[6]).

### 6. *Militärbäckerei.*

Außerhalb des Zunftverbandes buken die Militärbäcker für einen bestimmten kleinen Kreis. Daneben deckten wohl auch die zünftigen Bäcker den Brotbedarf für die Stadtsoldaten und

[1]) Prozeß 99, Bäcker im Reich contra Bäckerzunft.
[2]) Akte 363.
[3]) Ebenda.
[4]) Quix, a. a. O., II., S. 9.
[5]) Ratsprotokoll 1. VIII. 1695.
[6]) Ratsprotokoll 20. XI. 1713.

für Einquartierung. So wissen wir, daß im Jahre 1674[1]), im Reichskriege gegen Frankreich, Brote von 3 Pfd. Gewicht zum Preise von 16 Bauschen an die kaiserliche Armee geliefert wurden. Im spanischen Erbfolgekriege 1703 mußten die Bäcker in einer Frist von Donnerstag bis Samstag 10000 Brote an die Armee liefern[2]). In den Zeiten des Siebenjährigen Krieges wurden die Bäcker mit Brotlieferungen für die Armee beauftragt, bis die Militärbäckerei im Armenhaus errichtet war. Diese buk dann auch Brot für die Bevölkerung, da die städtischen Vorräte damals zum größten Teil den Truppen geliefert worden waren[3]). Da auch sonst in Kriegszeiten die »Kommißbäcker« den Bürgern häufig Brot lieferten, bedeuteten sie für die zünftigen Bäcker eine fühlbare Konkurrenz, die diese unbedingt zu beseitigen suchten. So war es im Dreißigjährigen Kriege dem Ambacht gelungen, die Konkurrenz der Militärbäcker zu beseitigen. Durch Ratsbeschluß wurde den Kommißbäckern der Verkauf an die Bürger untersagt, ihre Bitte um Zurücknahme des Verbotes im darauffolgenden Jahre wurde nicht berücksichtigt. Auch das Lohnbacken wurde ihnen untersagt, und jeder Bürger, der von den königlichen Bäckern sein Brot backen ließ, wurde mit 5 Goldgulden bestraft. Einzig und allein bei den Ambachtbäckern sollten die Bürger ihr Brot backen lassen.

### 7. *Backhäuser.*

Dem Wohle der Gesamtheit, besonders der armen notleidenden Bevölkerung, diente die städtische Bäckerei im Grashause am Fischmarkt. Hier ließ der Rat in Zeiten der Not für die Armen und zuweilen auch für andere Bürger, die nicht mit Vorräten versehen waren, durch beauftragte Bäcker Brot backen. Dabei mußte er in Teuerungsjahren oft tief in den Stadtsäckel greifen, um das Brot zu mäßigen Preisen abgeben zu können. Der Preisunterschied zwischen dem städtischen Brot und dem der Bäcker betrug oft 3 bis 4 Mark[4]). Außer diesem städtischen Backhause gab es bereits in früherer Zeit ein Backhaus der Lombarden. Diese italienischen Kaufleute trieben in Aachen nicht nur die üblichen Geldgeschäfte, sondern lagen auch dem Gewerbe der Tuchherstellung ob[5]). Eine Nachricht über dieses Backhaus gibt uns das Ratsprotokoll vom 4. Juni 1669. Wir erfahren, daß es neben der Eselsgasse dem Kaiserbad gegenüber gestanden hat[6]). Ein eigenes Backhaus besaß auch das Stift des Münsters. Es lag in der heutigen Klappergasse, neben der Brudermühle.

---

[1]) Akte 573, Brotregister für die Kaiserliche Armee.
[2]) Ratsprotokoll 25. X. 1703.
[3]) v. Fürth a. a. O., Bd. III, S. 272.
[4]) Ebenda, S. 15 ff. (1693), S. 289 (1760), S. 305 (1762).
[5]) Hermandung a. a. O., S. 9.
[6]) Ratsprotokoll 4. VI. 1669.



Während in frühester Zeit eigens vom Stift angestellte und unterhaltene Bäcker dieses mit Brot versorgt hatten, hatte seit Anfang des 15. Jahrhunderts der Müller der Brudermühle auch das Backhaus des Stifts, die sogenannte Pistorie, gemietet und übte gleichzeitig das Bäckergewerbe aus. Da das Backhaus auf der Immunität des Stifts lag, weigerte sich der Müller, die Brotmarktmeister in seinem Hause das Brot prüfen zu lassen. Der daraus entstehende Streit mit der Stadt wurde 1424 so beigelegt, daß die städtischen Beamten nicht vom Klosterplatz, also dem Gebiet des Stiftes, sondern von der Klappergasse aus, wo Tür und Fenster des Backhauses auf städtischem Boden lagen, in die Bäckerei eintreten und das Brot prüfen sollten[1]).

8. *Spezialbackwaren.*

Neben den verschiedenen Broten hielten die Bäcker auch noch andere Backwaren feil, für welche Back- und Verkaufszeit von den Brotmarktmeistern und der Zunft genau festgesetzt waren. Nach einer aus dem Jahre 1547 stammenden Verordnung sollten die Bäcker »Kerstpletz« im allgemeinen nur am St. Katharinenabend backen. War aber genügend Mehl in der Stadt vorhanden, so durften sie auch zu anderer Zeit dieses Gebäck herstellen; sie mußten allerdings stets die Erlaubnis der Brotmarktmeister abwarten, die ihnen durch deren Diener angesagt wurde. Vom ersten Werktag nach Weihnachten bis Dreikönigen-Abend wurden »gescherdenn Künyngspletz«, vom ersten Samstag in der Fastenzeit bis Osterabend »Brytzelen«, vom ersten Montag in der Fastenzeit bis Osterabend »Roederpletz« und »Stutelweggen« gebacken. Die Gewichtsmenge der letzteren wurde stets von den Brotmarktmeistern angegeben. »Semelen und gesalch Pletz« wurden hergestellt von Sonnabend vor Palmsonntag bis Osterabend, und »Osterweggen« oder »Paischweggen« von Montag in der Karwoche bis Osterabend[2]). Abgesehen davon, daß die Stadt bezw. die Zunft durch diese Verordnungen althergebrachte Volksbräuche wahren wollte, bezweckte man auch wohl durch die mannigfachen Backwerke, die gerade in der Fastenzeit hergestellt wurden, den Bürgern einen kleinen Ersatz zu bieten für die verbotenen Speisen, da man in früherer Zeit das Fast- und Abstinenzgebot streng beobachtete. Nach altem Brauch mußten die Bäcker ihren Kunden alljährlich einen Osterweck zum Geschenk machen. 1760 versuchten es die Bäcker, mit dieser Gepflogenheit zu brechen und

[1]) Vgl. Quix, Historische Beschreibung der Münsterkirche, Aachen 1825, S. 149, desgl. Pick, Die Aachener Bäche (Aus Aachens Vergangenheit, S. 412).

[2]) Hdschr. 101, S. 371 f. (Abschrift des 18. Jahrh.); auch gedruckt bei Quix, Wochenblatt II, S. 10, »nach einem in Folio auf Pergament geschriebenen Buche«.



weigerten sich, fernerhin Poschwecken zu backen, der Rat aber zwang sie, die »Weggen« ihren Kunden zu liefern [1]). Im Jahre 1796 faßten die Bäcker abermals den Entschluß, keine »Poschweggen« mehr zu liefern und setzten gleichzeitig eine Strafe von 12 Tonnen Bier fest für den, der dem Beschluß entgegen handeln würde. Da dieses Vorgehen abermals großen Unwillen unter der Bürgerschaft erregte, ließ die Munizipalität eine Bekanntmachung anschlagen, wodurch allen Bäckern geboten wurde, innerhalb acht Tagen unter Strafe von 50 Talern ihren Kunden die »Poschweggen« zu liefern [2]). Als besseres Gebäck wurden das ganze Jahr hindurch die »Micken« hergestellt. Es waren dies Einpfund-Brote, die aus fein gebeuteltem Roggen- oder Weizenmehl gebacken wurden. Es ist sonderbar, daß beide zu gleichem Preise geliefert werden mußten, wo der Weizen stets im Preise höher stand als der Roggen. Als sich die Bäcker 1672 darüber beklagten, ging der Rat auf ihre Forderungen nicht ein [3]). Auch die oben genannte Verordnung von 1457 erwähnt die Micken. Sie verbietet die »halven ruggen micken« und das Backen derselben »by den anderen« (aneinanderbacken?). Auch die Herstellung von sonstigen aneinandergebackenen Waren, wie »dubbel wyssbroeder« und »dubbel Schermulen«, untersagte sie; ebenso das Backen der »halven ruggenbroeder vanne tzwenn ponden« [4]). Außer diesen verschiedenen Backwaren wurden auch noch Torten und Kuchen von besonderen Tortenbäckern, die außerhalb des Zunftverbandes standen, hergestellt. Auch gegen sie kämpfte die Bäckerzunft, wie gegen alle Gewerbetreibenden, die nicht dem Ambacht angehörten, an [5]). Doch gelang es der Zunft nicht, die Tortenbäcker zu verdrängen. Der Rat befahl ihnen nur, ihr Handwerk so lange einzustellen, bis ihnen die Erlaubnis zum Aufstellen eines Ofens von den Bürgermeistern erteilt war [6]). Außer Torten verkauften sie auch in Öl gebratenes Backwerk. Dieses hielten sie in den Straßen feil, wogegen das Bäckerambacht Einspruch erhob. Der Rat verordnete daher, daß die Tortenbäcker ihr Gebäck nur in ihren Häusern feilhalten sollten [7]). Ein lange in Aachen bekanntes Gebäck sind die Printen. Besonders zur Zeit der Heiligtumsfahrten war ihr Vertrieb sehr groß. Backformen, welche auf die Heiligtumsfahrt Bezug nahmen, wurden dann benutzt [8]).

---

1) v. Fürth a. a. O., S. 289.

2) Vgl. F. Oppenhoff, Eine Verordnung der Aachener Munizipalität vom 1. April 1796, durch welche die Bäcker der Stadt zur Lieferung des altherkömmlichen Osterwecks gezwungen werden. AAV, Bd. 7, S. 79 f.

3) Ratsprotokoll 3. III. 1672.

4) Hdschr. 101, S. 372.

5) Prozeß 103, Vorsteher der Bäckerzunft contra Esser und Braun.

6) Ratsprotokoll 31. X. 1708.

7) Ratsprotokoll 16. II. 1712.

8) Erwin Thyssen, Die Heiligtumsfahrtausstellung 1909, ZAGV, Bd. 32, S. 273 f.







*Ergebnisse:* Aus den vorstehenden Betrachtungen ergibt sich, daß in Aachen von einem Handel mit Getreide über den lokalen Markt hinaus nur in ganz geringem Umfange die Rede sein kann. Für unsere Reichsstadt, mit ihrem kleinen Gebiet und der ungünstigen geographischen Lage, war das System der Versorgungspolitik charakteristisch, als Bedarfsgebiet mußte sie darauf bedacht sein, aus Überschußgebieten alles herbeizuschaffen, was die Eigenproduktion nicht hervorbringen konnte. In den Verordnungen des Rates zeigt sich die Absicht, den Bürgern den Bezug ihrer notwendigen Brotfrüchte zu sichern und sie gegen Benachteiligung und Übervorteilung zu schützen. Zu diesem Zwecke wurde der Verkauf auf dem Markte streng überwacht, Taxen festgesetzt, Aufkauf und Vorkauf verboten. Fremde konnten erst einkaufen, wenn sich die Einheimischen hinreichend versorgt hatten. Um in Zeiten der Teuerung den Bürgern helfen zu können, sammelte die Stadt in wohlfeilen Jahren Vorräte, kaufte auf auswärtigen Märkten ein und nahm mitunter die Brotherstellung und den Brotverkauf selbst in die Hand. Doch sorgte die Stadt auch bei der Getreidepolitik für ihre finanziellen Interessen, indem sie das Mehl besteuerte und von den Einnahmen aus dieser Akzise einen großen Teil ihrer Ausgaben deckte. Die Stadt nahm aber durch Befreiungen von der Abgabe stets Rücksicht auf Klöster und gemeinnützige Anstalten, die sich in den Dienst der Armenpflege stellten, wie sie sich auch selbst durch Getreidespenden und die Forderung der Armenpfanne der Bedürftigen annahm. Wenn die guten Absichten des Rates nicht immer fruchtbringend wirkten, was besonders im 17. und 18. Jahrhundert mitunter zu bemerken ist, so liegt das an den unruhigen Zeiten, die einen fortwährenden Wechsel von Verordnungen und neuen Erlassen bedingten. Die Zünfte, die in dieser Zeit des Verfalls in erster Hinsicht auf ihren Eigennutz bedacht waren und dabei das Allgemeinwohl oft aus dem Auge verloren, störten die Stadtverwaltung mitunter in ihren Bestrebungen und guten Absichten. Doch ist seit Beginn der Neuzeit in der Reichsstadt Aachen die Zeit der selbständigen Stadtgemeinden keineswegs vorbei, wie dies in den Territorien unter dem Einfluß der Landherren der Fall war. Auch im 17. und 18. Jahrhundert können wir in Aachen noch das System der mittelalterlichen Stadtwirtschaft spüren. Erst mit dem Beginn der Fremdherrschaft 1792 wurde mit diesem System gebrochen, und die Einverleibung der Rheinlande an Preußen brachte vollends auch unserer Kaiserstadt die wirtschaftlichen Neuerungen und Fortschritte, die eine blühende wirtschaftliche Entwicklung ermöglichten.





# Der Anteil der Reichsstadt Aachen an der Kohlengewinnung im Wurmrevier.

Von *Bernhard Willms.*

### *Inhaltsübersicht:*



## Einleitung: Vorbemerkung über die Wurmmulde.

Das Steinkohlengebirge im Norden Aachens, gemeinhin die Wurmmulde genannt, das sich der Länge nach von Vetschau bei Richterich bis Höngen und darüber hinaus erstreckt, bildet zusammen mit dem Stolberg-Eschweiler-Revier (= Indebecken) im Südosten von Aachen zu dem Steinkohlenvorkommen in Belgien und Holland einerseits und dem westfälischen Becken, mit dem es unter der mächtigen Überdeckung jüngerer Schichten zusammenhängt, andererseits das Bindeglied. Die Wurmmulde ist dem devonischen (Schiefer-) Gebirge in konkordanter Schichtenfolge aufgelagert; das produktive oder flözführende Steinkohlengebirge ist von dem Schiefer durch den Kohlenkalk in einer Mächtigkeit von 200 m getrennt. Zur Zeit sind in ihm 45 Flöze durch den Bergbau aufgeschlossen. Ein aus Südosten kommender Zusammenschub hat die Wurmmulde selbst in eine große Zahl scharfgeknickter Spezialsättel und -mulden zerlegt, so daß ein senkrecht durch die Mulde gelegter Schnitt die Flöz-





lagerungen in vielen Zickzacklinien darstellen würde. Die Südflügel der Spezialmulden, die größtenteils sehr steil gegen Norden einfallen, werden im Sprachgebrauche der Bergleute des Wurmreviers »Rechte« genannt, die Nordflügel mit einer mittleren oder flachen Neigung gegen Süden »Platte« (rechte beziehungsweise platte Werke = Flöze). Sowohl im Streichen als auch quer zum Streichen der Kohlenschichten — die Streichrichtung verläuft etwa von Südwesten nach Nordosten — ist die Wurmmulde von vielen Überschiebungen und Sprüngen (= Querverwerfungen) durchsetzt. Eine der bedeutendsten Verwerfungen ist der als Fortsetzung der im Indebecken sogenannten Münstergewand anzusehende »Feldbiß«, welcher von Südosten nach Nordwesten das Wurmbecken in zwei geologisch wie historisch gleich interessante Hälften zerlegt. Während auf dem östlich dieser großartigen Verwerfung gelegenen Teile das Steinkohlengebirge (die Fett- und Flammkohlenpartie) in die Tiefe gesunken und überall von oligozänen Schichten überlagert ist, tritt es westlich des »Feldbisses« in der sogenannten Magerkohlenpartie entweder frei zutage — so in dem Erosionstale der Wurm, das bis zu 60 m tief in das Steinkohlengebirge einschneidet, und in den diesem zufallenden Gebirgsschluchten — oder es trägt nur eine dünne diluviale Bedeckung (Lehm beziehungsweise Geröll), wie es auf den beiderseitigen Höhen des Wurmtales der Fall ist[1]).

Im Gegensatz zu der östlichen Hälfte der alten Wurmmulde, in der erst die Kohlengewinnung seit den 1840er Jahren im Gange ist, reicht der Steinkohlenbergbau westlich des Feldbisses viele Jahrhunderte in die Vergangenheit hinein. Soviel ich sehe, hat man sich bis heute noch nicht über die Zeit der Entdeckung der Steinkohlen in der Aachener Gegend einigen können. Ehe wir des näheren auf die Streitfrage eingehen, müssen wir zunächst einen Überblick über die politischen Verhältnisse des Wurmreviers in früheren Zeiten geben. Unter vier verschiedenen Herrschaften war das Kohlenländchen an der Wurm seit alters aufgeteilt. Die kaiserlich-freie Reichsstadt Aachen dehnte ihre Landeshoheit nach Norden hin bis dicht gegen Bardenberg im Amte Wilhelmstein (Jülich) auf der rechten Seite der Wurm, auf der linken bis gegen Richterich (Ländchen von der Heiden) aus[2]). Anschließend an das »Reich Aachen«, durch den Land-

[1]) Vgl. H. Wagner, Beschreibung des Bergreviers Aachen, Bonn 1881, S. 2 f., 16 ff.; A. Dannenberg, Das Aachener Steinkohlenbecken in der »Festschrift zum 11. Allgemeinen Deutschen Bergmannstage (künftig zit. Festschrift) in Aachen«, Berlin 1910, III. Teil, S. 1—32; E. Holzapfel, Geologische und topographische Verhältnisse der Gegend von Aachen in »Festschrift zur 72. Versammlung deutscher Naturforscher und Ärzte«, Aachen 1900, S. 55 ff.

[2]) Vgl. die älteste Landkarte des Aachener Reiches von 1569 in ZAGV 23, Bd. 1901, S. 304; das Original befindet sich im Ponttor-



graben seit 1419 von ihm getrennt[1]), lag das Amt Wilhelmstein, in dem ein jülichscher Vogt die Verwaltung führte, während auf der andern Seite der Wurm seit 1370 beziehungsweise 1500 die Herren von Bongart über die jülichsche Unterherrschaft, das Land von der Heiden, regierten[2]). Die Gegend von Kirchrath und Klosterrath (=Rolduc) gehörte zum Herzogtum Limburg, mit dem zusammen sie die verschiedenen Landesherren im Laufe der Zeit anerkennen mußte. In der letzten Zeit vor der französischen Revolution unterstand sie der spanischen beziehungsweise seit 1713 der österreichischen Herrschaft, um dann 1816 zwischen Preußen und Holland aufgeteilt zu werden.

## I. Das Alter des Steinkohlenbergbaues in der Aachener Gegend.

M. S. P. Ernst, einer der letzten Kanoniker aus dem Augustinerkloster Rolduc, ist wohl der erste gewesen, der in seiner groß angelegten »Histoire du Limbourg« auf den Ausdruck »Kalkulen« der Annales Rodenses zum Jahre 1113 hinwies und daraus den Schluß zog, daß darunter Kohlengruben in der Gegend des heutigen Dörfchens Pesch (Kohlberg) zu verstehen seien[3]). Nach seiner Meinung wären lange Zeit vorher die Kohlen im dortigen Teile der Wurmmulde gegraben worden, ehe man noch in Lüttich dieselben kannte. Aber ist es nicht, um mit Schué[4]) zu sprechen, zu gewagt, aus der sprachlichen Ähnlichkeit zwischen »Kalkulen« und dem heutigen Dialektausdruck für Kohlengruben (= Koalkul) allein etwas für die Bedeutung des Wortes hier zu schließen? Es ist ja allerdings wahr, daß außer dem bloßen Wort »Kalkulen«, das in den Annales Rodenses zur Bezeichnung einer bestimmten Gegend gebraucht wird,

museum in Aachen. Für das übrige verweise ich ein für allemal auf die »Karte der politischen u. administrativen Eintheilung der heutigen Preußischen Rheinprovinz für das Jahr 1789« Blatt III des von der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde herausgegebenen Atlas.

[1]) Vgl. H. J. Groß, Zur Geschichte des Aachener Reiches in der Zeitschrift »Aus Aachens Vorzeit« (künftig zit. AAV), VI, Aachen 1893, S. 20; K. Fr. Meyer, Aachensche Geschichten, I. Teil, Aachen 1781, S. 372; Chr. Quix, Historisch-topographische Beschreibung der Stadt Aachen, Köln und Aachen 1829, S. 139 (künftig zit. Quix, Hist.-top. Beschr.).

[2]) Beiträge zur Geschichte von Eschweiler und Umgegend (künftig zit. Eschw. Beitr.), I. Bd., S. 125.

[3]) Liège 1837, tome I, p. 111 ff.; bereits K. Fr. Meyer machte in seinen handschriftlichen Notizen über Regalien (Aachensche Geschichten, II), fol. 27 ff. auf »kalekulen« aufmerksam. Die Stelle selbst steht in den Annales Rodenses (ed. Pertz M. G. SS. 16. Bd., S. 697, 698, 699, 705) ad annum 1113, 1114, 1116, 1117, 1125.

[4]) Die geschichtliche Entwicklung des Eschweiler Kohlbergs bis zur französischen Herrschaft in »Festschrift zur Anerkennungsfeier des Gymnasiums«, Eschweiler 1905, S. 76, A. 4 (künftig zit. Schué).

uns über Kohlengewinnung nichts berichtet wird. Dennoch glaube ich, das fragliche Wort in dem Sinne von »Koalkulen« verstehen zu müssen, ohne daß man dabei an einen Druckfehler, der in der französischen Offizin unterlaufen wäre, mit Michel[1]) zu denken braucht. Man wird in einer Klostergeschichte, besonders wenn es sich um die Zeit der Gründung handelt, nicht einen Exkurs über Gewinnung von Steinkohlen ohne weiteres suchen dürfen. Daß aber ein so gewandter lateinischer Schriftsteller, der sonst jedes Wort im Lateinischen wiederzugeben verstand[2]), gerade hier uns den Ausdruck »Kalkulen« überlieferte, ist nichts weniger als zufällig. Legt sich nicht vielmehr bei einer gesunden Interpretation die Annahme nahe, daß der Autor das entsprechende lateinische Wort nicht kannte, weil die Sache, um die es sich handelte, neu für ihn war? An Kalkgruben zu denken, verbietet nicht nur die Schreibweise (Kalkulen), sondern noch mehr das gänzliche Fehlen von Kalkstein im Wurmrevier[3]). Zieht man nun in Betracht, daß eine genauere Untersuchung der Ortsbezeichnung »Kalkulen«, wie sie z. B. von Michel[4]) vorgenommen worden ist, auf denselben Distrikt hinführt, der in späterer Zeit den Namen Pesch-Kohlberg führt, und in dem das Steinkohlengebirge offen zutage anstand, so wird man in den Annales Rodenses die erste Nachricht über Gewinnung der Steinkohle nicht nur in der weiteren Aachener Umgegend, sondern auch in Europa überhaupt wiederfinden dürfen. Denn daß die Sorben bereits im 10. Jahrhundert n. Chr. im Zwickauer Revier[5]) Kohlen aufgefunden hätten, erzählt doch nur die spätere Sage. Sichere Nachrichten über den Zwickauer Kohlenbergbau sind erst aus dem 15. Jahrhundert erhalten, und die Kohlengruben in Oberhohndorf bei Zwickau wurden sogar erst 1530 entdeckt[6]). Freilich über die Art des Abbaues und sonstige Einzelheiten des Wurmkohlenbergbaus erfahren wir für die ältere Zeit nichts. Auch darf man wohl bezweifeln, daß der Bau auf Kohlen, wenigstens für die ersten

---

[1]) Zur Geschichte der Kohlenbergwerke im Wurmrevier in »Echo der Gegenwart« (künftig zit. E. d. G.) Aachen 1873, Nr. 126.

[2]) Vgl. z. B. Annales Rodenses ad annum 1117 (S. 699, 22) caverna, unde exciduntur saxa (= Steinbruch).

[3]) J. N(ellessen), Der Bergbau in Bardenberg bis zur ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts in E. d. G. 1910, Nr. 81. Übrigens ist auch dialektgeschichtlich der Ausdruck kalkul nur als Kohlengrube zu deuten, wie mir Prof. Th. Frings, Bonn, bezeugte. Das Wort kalkul ist nach Angaben des »Rheinischen Wörterbuches« sonst nicht belegt.

[4]) E. d. G. 1873, Nr. 126.

[5]) Vgl. Art. Kohlen im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl., Bd. 5, Jena 1910, Sp. 906 f.

[6]) Vgl. Emil Herzog, Chronik der Kreisstadt Zwickau, Zwickau I (1839), S. 47; II (1845), S. 141, 167, 221, 227; 252 u. ö. Auch K. Kretschmar, Historische Geographie von Mitteleuropa, München u. Berlin 1904, S. 623 hält den Aachener Bergbau für älter als den Zwickauer.

Jahrhunderte, je über bloße Gräbereien im Ausgehenden der Flöze hinausgekommen ist[1]).

Von besonderer Bedeutung für die weitere Entwicklung des Steinkohlenbergbaues ist ohne Zweifel der rasche Aufschwung geworden, den die Gewinnung der Steinkohle im Gebiete des ehemaligen deutschen Fürstbistums Lüttich seit ihrer Entdeckung im Jahre 1213 genommen hatte. Die Erzählung von dem Schmiede Hullo, der, einer Aufforderung eines unbekannten greisen Mannes folgend, die erste Steinkohle auf dem Publémont bei Lüttich grub, wird man mit Schué[2]) in das Gebiet der Legende verweisen müssen. Ich halte es aber für Überkritik, in dem Berichte des Mönches Reiner von St. Jakob in Lüttich, der die Chronik Lamberts des Kleinen (1194) bis zu seinem Tode im Jahre 1230 fortsetzte, über die Entdeckung dreier nützlicher Gegenstände, die der Erwähnung wert seien, unter der an zweiter Stelle genannten »terra nigra, carbonum simillima, que fabris et fabrilibus et pauperibus ad ignem faciendum est

---

[1]) Gegen Fr. Büttgenbachs Behauptung, Europas erster Steinkohlenbergbau, Aachen 1898, S. 14, daß das Kloster 1113 »dort Steinkohlen graben ließ, selbst brauchte und gegen Entgelt verwertete« und »daß die Gräbereien von 1113 bis 1795 nicht aufgehört haben«, ist allerdings Schué a. a. O. im Rechte, wenn er sagt, dafür fehle jede Spur eines Beweises. Jedoch darf man nun deshalb nicht umgekehrt schließen, daß vor dem Jahre 1537, in dem uns die von dem Abte Nik. Heyendahl (gest. 1733) von 1157 bis 1700 fortgesetzten Annales Rodenses zum ersten Male von einem Anteil des Klosters an der Kohlengewinnung (vgl. Ernst a. a. O. tome 7, Liège 1847, S. 135) erzählen, in der dortigen Gegend überhaupt keine Kohlen gegraben worden seien. Nik. Heyendahl führt ja selbst an, daß viele Aktenstücke durch Feuersbrünste zerstört worden seien (und in der Zeit von 1157 bis 1737 konnte vieles aus der Geschichte des Steinkohlenbergbaues in der Umgegend in Vergessenheit geraten sein, vgl. Ernst a. a. O. VII, S. 68 f.) und an einer anderen Stelle (vgl. A. Hinzen, Die Rechtsverhältnisse des Steinkohlenbergbaus im Wurmrevier bis zur Einführung der französischen Gesetzgebung im Rheinland, Diss., Herzogenrath 1923, S. 9) sagt er ausdrücklich, daß nach den Aufzeichnungen des Klosters schon vor mehr als 600 Jahren (?) aus dieser Gegend Steinkohlen gewonnen worden seien. Übrigens gibt Schué selbst zu, daß man bei dem Worte kalkulen an Kohlen- (allerdings Holzkohlen) Gruben denken könne. Aber warum gerade hier, wo doch das Steinkohlengebirge zutage trat mit mehreren zwei bis vier Fuß mächtigen Flözen, welche damals augenscheinlich sein mußten (vgl. Fr. Büttgenbach a. a. O., S.14), an Holzkohlen denken? Dasselbe gilt für die gleich zu besprechende Stelle in den Annales Reineri ad annum 1213 (vgl. Fr. Büttgenbach a. a. O., S. 9 f., vgl. jetzt auch A. Hinzen a. a. O., der sich voll und ganz meiner Auffassung angeschlossen hat), unten S. 72[1]. Letocha-Kellen (Staatslexikon der Görres-Gesellschaft I. Bd., Freiburg 1908, S. 770) behauptet, daß man die Aachener Steinkohle schon im XI. Jahrhundert gegraben habe. Das dürfte doch zu weit gehen. Von einem systematischen Abbau kann selbst im XII. Jahrhundert nicht die Rede sein.

[2]) Schué, S. 76, A. 3. Bereits K. Fr. Meyer, Aachensche Geschichten II, fol. 27 fand diese Geschichte »wundersam«. Eingehende Darstellung der Legende bei Ed. Lavalleye, litt. D. note sur la découverte de la Houille dans le pays de Liège in Ernst a. a. O. I, Appendix, p. 10 ff.



utilissima«, etwas anderes zu verstehen als Steinkohle [1]). Schon die Zusammenstellung von »marla (= Mergel)« und »plumbum« mit »terra nigra« legt die Vermutung nahe, daß es sich bei den durch Aufwühlen der Erdoberfläche gefundenen »tres utilitates« an zweiter Stelle um Steinkohlen handelt; ausschlaggebend aber ist die Bemerkung »fabris et fabrilibus ..... ad ignem faciendum utilissima«. Torf oder Braunkohle, an die z. B. K. Lamprecht denken möchte [2]), kann nicht die für Schmiede erforderliche Hitze erzeugen. Daß ein Mann wie Reiner, der »für alles, was um ihn her vorging, ein offenes Auge hatte, auch Naturereignisse . . . in seinem Werke anmerkte« [3]), an der betreffenden Stelle nur von »terra nigra carbonum simillima« redet, beweist wieder nur, daß man sich einer erst neu entdeckten Sache gegenüber sah, für die man nach dem richtigen Ausdrucke suchen mußte [4]). Sehr bezeichnend ist es, daß der englische Historiker Thomas de la Moor (1326) die Steinkohle »carbones terrestres (charbon de terre)« nennt [5]). Und eine genaue Wortparallele zu der Bezeichnung Reiners ist zweifellos die »terra nigra« des Franciscus Fabricius in einer der ältesten Badeschriften über Aachen, die hier sicher Steinkohle bedeutet [6]).

Die Erörterung über die fragliche Stelle in den Annales Reineri war darum so nötig, weil allem Anscheine nach, wie auch O. Stegemann [7]) bereits vermutete, der Lütticher Bergbau für

---

1) Auf den Text des Reiner hat in diesem Zusammenhange zuerst Ed. Lavalleye a. a. O., p. 14 ff. hingewiesen; der Text steht Annales Reineri (ed. Pertz M. G. SS. XVI, Hannover 1859) ad annum 1213, S. 670, Z. 37 ff.; vgl. jedoch auch schon ibid. ad. a. 1195 in M. G. SS. XVI., S. 652, Z. 8 f.

2) Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, Leipzig 1885, II. Bd., S. 330, Anm. 4.

3) W. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, 6. Aufl., Berlin 1894, II, S. 422.

4) Die Aachener Stadtrechnung von 1353 (J. Laurent, Aachener Stadtrechnungen aus dem XIV. Jahrhundert, Aachen 1866, S. 228, Z. 35) übersetzte wörtlich lapideas carbones. Sonst bezeichnet in den Rechnungen carbo (eigentlich Holzkohle) allein die Steinkohle. Vgl. H. Loersch, Die Rechtsverhältnisse des Kohlenbergbaues im Reich Aachen während des XIV. und XVIII. Jahrhunderts, Zeitschrift f. Bergrecht, Bd. XIII, Heft 4 (von mir künftig nach dem Separatabdruck Bonn 1873 zit.), S. 38 ff., wo die Stellen für das XIV. Jahrhundert zusammengestellt sind.

5) Vgl. C. Ducange, Glossarium latinitatis etc., Frankfurt 1710, I, Sp. 921 f. s. v. carbones.

6) Franziscus Fabricius, De Balneorum naturalium praecipue eorum, quae sunt Aquisgrani et Porceti, natura et facultatibus et qua ratione illis utendum sit, Libellus perutilis, Coloniae, Gennepaeus, 1546 (Oktav), S. 15 (nach meiner Zählung). Pet. a Beeck, Aquisgranum, Aachen 1620, Kap. 12, S. 240, gibt die terra nigra des Fabricius mit »Terra carbonaria« wieder. Noch A. J. Dorsch, Statistique du département de la Roer, Cologne 1804, S. 134 nennt die Steinkohle »des terres dures, sulfureuses, combustibles, connues sous le nom de houilles«.

7) Zur Geschichte des Steinkohlenbergbaues in der »Festschrift zum 11. Allgemeinen Deutschen Bergmannstage 1910, Berlin, III. Teil, S. 356.

die Kohlengewinnung im Reiche Aachen eine große Rolle gespielt hat. Nicht nur wurden in späterer Zeit in wichtigen Entscheidungen fast immer Bergverständige aus Lüttich nach Aachen gerufen[1]), auch schon im 14. Jahrhundert ist Lüttich für Aachen in bezug auf den Bergbau das Vorbild. Im Jahre 1353 z. B. wurde Joh. Feyter nach Lüttich gesandt, um ein Kohlenmaß (= panneil) zu kaufen[2]).

Wann ist nun im Gebiete der Reichsstadt Aachen die Steinkohle entdeckt worden? Hat vielleicht auch hier die »ingeniosa paupertas«, wie in der Gegend von Gangelt den Torf, so in Aachen die Steinkohle finden lassen?[3]) Kein Chronist berichtet darüber. Die einzige Quelle, die für den im Thema behandelten Stoff einige Auskunft erteilt, sind allein, was die ältere Zeit angeht, die von Jos. Laurent, weiland Archivar in Aachen, herausgegebenen Stadtrechnungen aus dem 14. Jahrhundert[4]). Aber auch hier erfahren wir nichts über die Entdeckung der Steinkohle, im Gegenteil die Kohlengewinnung ist im Jahre 1353 bereits in vollem Gange. Abgesehen davon, daß schon 1338 Kohlen auf der »domus civium« (= dem alten Grashause, jetzigen

[1]) Vgl. R. Pr. (= Ratsprotokoll) vom 16. 3. 1684, Bericht über das Rutenschlagen des Reinardt Urban (Lüttich) vom 9. 3. 1684 (ungeordnete Akten R. Pr. vom 8. 11. 1714, 16. 5. 1715; B. Pr. (= Beamtenprotokoll) vom 20. 7. 1719.

[2]) Laurent, S. 228, Z. 35 f. über Handel zwischen Lüttich und Aachen s. Michelant, Voyage de Pierre Bergeron ... en 1619, Liège 1875, S. 235, für die Handelsbeziehungen zwischen beiden, soweit es sich um Kohlen handelt, vgl. auch B. Pr. 11. 1. 1658, 23. 4. 1659.

[3]) Vgl. »Stadtbuch Gangelt. In diese Form und Ordnung gebracht Anno Christi 1644«, S. 40 (Verfasser ist der Jesuit Jakob Kritzraedt. Das hier zitierte Exemplar der Chronik befindet sich in der Königlichen Bibliothek in Brüssel, Nr. 14739 B., vgl. ZAGV, 13. Bd., 1891, S. 181 ff.). Übrigens erwähnt ein S. 117/118 der Chronik verzeichneter »Beyfangszettel der Herrlichkeit oder Bezirk Gangelt, welcher ohne Zweifel lang für diesem ehrzeits gemacht und in diesem Jahre 1548 erneuert worden«, ein Kohlenvorkommen »auf den Berg boven die allen«: »ist ein Kuell, darin Koelen begraven liggen«; also eine Kohlengrube auf dem Berg oberhalb des Allebusches. Ob darunter Steinkohlen zu verstehen sind, ist nicht mit Sicherheit zu entscheiden. Der Bedarf an Kohlen in der dortigen Gegend wurde, wie die oben zitierte Stelle über die Entdeckung des Torfes, S. 40 der Chronik zeigt, durch »reisen nach den gewohnlichen Kohlbergen« gedeckt. (Vorstehende Auszüge aus dem »Stadtbuch Gangelt« verdanke ich meinem väterlichen Freunde, Herrn Bürodirektor a. D. M. Nießen, Eschweiler.) Über die Entdeckung der Steinkohle in Eschweiler wird eine, der Überlieferung über die Entstehung des »brennenden Berges« in Dudweiler und Sulzbach ähnliche ätiologische Sage berichtet: Als ein Hirte, der sich zum Erwärmen ein Feuer angezündet hatte, durch zufällig zusammengeraffte Steine das Feuer eindämmen wollte, bemerkte er, daß einige schwarze Steine selbst in Brand geraten waren. Über den brennenden Berg in Dudweiler s. A. Haßlacher, Geschichtliche Entwicklung des Steinkohlenbergbaues im Saargebiete, Berlin 1904, S. 88.

[4]) Aachen 1866 (zit. Laurent); eine Zusammenstellung der auf Kohlen bezüglichen Stellen findet sich bei H. Loersch a. a. O., S. 38 ff.





Stadtarchiv) zum Heizen verbraucht wurden[1]), sah sich der Aachener Magistrat genötigt, den »magistris custodientibus foveas carbonum« im Jahre 1353 7 M. 2 S. für die Herstellung eines Wasserabflusses (aqueducta) zu geben[2]). Der Bergbau war also nicht mehr ein einfacher Tagebau; man hatte schon eine gewisse Zeit hinter sich, als man daran ging, die Wasser auf einen künstlich hergerichteten Graben abzuleiten[3]). Ob man deshalb mit Fr. Büttgenbach[4]) den Anfang der Kohlengewinnung im Reich Aachen in das 12. Jahrhundert zu setzen hat, steht dahin. Jedenfalls widerlegen die Stadtrechnungen des 14. Jahrhunderts aufs schlagendste die Behauptung K. Fr. Meyers, der Steinkohlenbergbau bei Aachen könne wegen der zur Heizung nötigen Umänderung der alten Kaminfeuer nicht sehr alt sein[5]). Es gereicht der Stadt Aachen zu hohem Lobe, daß sie im Gegensatze zu andern mittelalterlichen Verwaltungsbehörden, obwohl — wenigstens in der älteren Zeit — die benachbarten Wälder genügenden Vorrat an Heizstoffen bargen, sich stets freigehalten hat von der Vorstellung, daß der Rauch der Steinkohlen die Luft verpestete oder die auf ihnen zubereiteten Speisen unschmackhaft mache[6]). Nicht nur gebrauchte sie selbst in ihren Gebäulichkeiten die Kohlen, sie schenkte auch den Klöstern davon, wie die Stadtrechnungen des 14. und 15. Jahrhunderts zeigen[7]).

Es erhebt sich nun die andere große Frage, wo die Stadt die Kohlen graben ließ. Daß sie es in dem Bereiche ihrer Hoheits-

---

[1]) Laurent, S. 122, Z. 37, Loersch a. a. O., S. 3.

[2]) Laurent, S. 129, Z. 1 ff.

[3]) Deshalb kann man auch nicht mit K. Th. von Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, Leipzig 1901, III, 2, S. 144 sagen, »nicht viel später (d. h. als im Anfange des XIV. Jahrhunderts) werden die Kohlenlager des Wurmreviers bei Aachen erschlossen sein«. Übrigens waren, wie unsere Darstellung gezeigt haben dürfte, die Steinkohlenflöze schon um 1113 in Klosterrath, also im Wurmrevier unter Abbau genommen.

[4]) Note sur l'exploitation de la houille sous l'ancien territoire de la ville libre d'Aix-la-Chapelle du XIII[e] au XVII[e] siècle in »Revue universelle des mines« tome XLVI, 3[e] série (43[e] année) 1899, p. 214 ff. (künftig zit. Fr. Büttgenbach, Revue).

[5]) Aach. Gesch. II, S. 27 ff.; siehe zu dieser Frage J. Nellessen, E. d. G. 1910, Nr. 81; Hoyolt (Oberbergamt, Bonn, Akt. Rep. 39 a) setzt in seinem Berichte etc., S. 14, die Entdeckung der Steinkohle für Aachen ins XVI. Jahrhundert.

[6]) Vgl. Art. Kohlen in J. Conrad's Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl., Jena 1910, B. 5, Sp. 906.

[7]) S. die Zusammenstellung bei Loersch a. a. O., S. 38 ff. Erwähnt werden die »Menrebruder«, »Preichtcheren«, »Carmeliten«, »Wissenvrauwen« u. a. Im XV. Jhd. vgl. die Stadtrechnung von 1466 (J 45), 6. und 7. Monat, aus dem Ende des XV. Jhd. (ohne Jahreszahl, J 47), 6. Monat. In späterer Zeit erhalten diese »kohlalmuss« nach den R. Pr. nur noch die Franziskaner, vgl. z. B. R. Pr. 15. 9. 1678, 29. 11. 1696, 26. 11. 1705, 8. 11. 1715 (nach den Vierzehnnachtrechnungen, künftig zit. V. N. R., 20. 11. 1684 betrug damals die Geldspende für Kohlen der Franziskaner 416 M.).



rechte tat, ist eigentlich selbstverständlich; denn nur da konnte sie Bergbaubeamte (magistri custodientes foveas carbonum, gesworen van den koelberge[1]), meisteren up den coilberch) anstellen. Die ältere Literatur nimmt nun, soweit ich sehe, von vornherein an, daß der Kohlenbergbau im Wurmrevier, und zwar in der Gegend von Würselen und Morsbach, d. h. im Nordosten der Stadt, stattgefunden habe[2]). Es wäre allerdings auch möglich, daß an die Ausbeutung der Kohlenablagerung im Eigha(Atsch)-Walde, im Eschweiler bezw. Inde-Becken gelegen, zu denken sei. Allein dagegen spricht zunächst schon, daß die von der Stadt erlassenen Ordnungen des Kohlwerks (K. O. 1541, Art. 16; K. O. 1602, Art. 28) den Mittelpunkt der Kohlengewinnung in die Nähe des Amtes Wilhelmstein oder der Kirche von Würselen (»wie von alters« sollen die Köhler Öl an die Kirche liefern) verlegen. Auch die genauere Bezeichnung der terra nigra, die in Aachens Nähe gegraben werde, als foco culinario admixta gleba aptissima, wie sie sich in der ersten Auflage der Schrift des Franciscus Fabricius über die Aachener Thermen (1546) findet, paßt nur auf die im Wurmrevier geförderte Magerkohle, da sich aus Fettkohlen und Lehm nicht die hier gemeinten »Klütten« herstellen lassen[3]). Wo der

---

[1]) Jahr 1353, Laurent, S. 229, Z. 1 ff., 1385, ebenda S. 315, Z. 32, 1394, ebenda S. 394, Z. 22.

[2]) H. Loersch, Rechtsverhältnisse, S. 6, H. Wagner, Bergrevier Aachen, S. 71 ff.; H. J. Groß, AAV 1893, VI, S. 93 ff.; H. Wagner, Chronologische Übersicht der Betriebsperioden und der hervorragenden Momente beim Steinkohlenbergbau des Bergreviers Aachen, Aachen 1876 (künftig zit. H. Wagner, Chron. Übersicht), S. 4; O. Stegemann, Zur Geschichte des Steinkohlenbergbaus in »Festschrift« 1910, S. 356 ff.; R. Schröder, Lehrbuch der Deutschen Rechtsgeschichte (künftig zit. R. Schröder), Leipzig, 6/1919 I, S. 586. K. Th. von Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte Leipzig 1901, III, 2, S. 144.

[3]) Franciscus Fabricius, De Balneorum etc., 1546, S. 15 (nach meiner Zählung). Daß Fabricius als Gewinnungsort »ad orientem« angibt, darf nicht befremden, da selbst noch 1767 Gabr. Jars, Metallurgische Reisen, Berlin, II, S. 499 (1777), die Steinkohlenflöze und die Grube Teut »ostwärts von der Stadt Aachen« beschreibt. Genauer wäre allerdings nordöstlich. Über Clutin (= Klütten) des Jars a. a. O., S. 502, s. H. Wagner, Bergrevier Aachen, S. 182. Über das Wort selbst s. J. L. Rovenhagen, Wörterbuch der Aachener Mundart, Aachen 1912, S. 65. B. M. Lersch, Die Schriften über die Thermen von Aachen und Burtscheid, Aachen 1867, S. 2, erwähnt eine Ausgabe des Fabricius von 1616 und 1617, eine von 1564 apud Genepaeum (Oktav), eine weitere von 1546 (?): De Balneorum naturalium, maxime eorum, quae sunt Aquisgrani et Porceti natura etc., Coloniae. Woher Lersch die Notiz hat, daß 1546 (?) eine Ausgabe des Fabricius veranstaltet worden ist, ist unbekannt. Die von ihm zitierte Schrift des Fabricius: Thermae Aquenses, 1616 (31 p. in Oktav), welche sich auf der Stadtbibliothek in Aachen befindet, ist nach der Vorrede (um 1552) wohl zum ersten Male 1564 erschienen. Das nahm auch M. Müller in der Neubearbeitung von Emil Fromm, Die Literatur über die Thermen von Aachen und Burtscheid, Aachen 1903, S. 2 noch an; deshalb wohl auch das ? bei Lersch. Inzwischen hat Herr Stadtbiblio-

in der Stadtrechnung vom Jahre 1394 genannte »coilberch« gelegen hat, sagt über allem Zweifel die älteste Karte des Aachener Reiches (aus dem Jahre 1569)[1]), nämlich zwischen Morsbach und Schweilbach, also da, wo die Steinkohlenflöze der Wurmmulde nur von einer dünnen diluvialen Schicht überlagert sind. Das schließt natürlich nicht aus, daß man gelegentlich auch da die Kohle grub, wo sie frei zutage stand, z. B. im Jahre 1346 in »Hayren« (= Haaren)[2]). Es war nur zu natürlich, daß man, nachdem einmal die Verwertung der Kohle erkannt war, auch sofort, sei es, daß man beim Roden, beim Bau von Häusern oder bei Ausschachtung eines Brunnens oder sonstwie auf die Flöze des Wurmreviers gestoßen war, mit ihrem Abbau begann. Wenn im benachbarten Bardenberg, wie die Verkaufsurkunde Agnes' von Paland vom 28. Februar 1403 zeigt[3]), die »koilkulen« besonders unter den anklebenden Rechten des zu verkaufenden Gutes aufgeführt werden, so müßte es auffallend sein, wenn man im angrenzenden reichsstädtischen Teile der Wurmmulde die Kohlen nicht gegraben hätte. Wir werden also den Anfang des Steinkohlenbergbaues auch innerhalb des Reiches Aachen im Wurmbecken anzunehmen haben. Erst später hat man dann auch in weniger bewohnten Gegenden, wie in der Atsch, die Kohlen gegraben[4]). Die vorliegende Untersuchung beschäftigt sich in der Folge ausschließlich mit dem Anteil der Reichsstadt Aachen an der Kohlengewinnung im Wurmrevier.

thekdirektor Dr. Müller selbst das äußerst seltene Exemplar von 1546 für die Aachener Bibliothek beschafft, welches er in liebenswürdiger Weise mir zur Benutzung überließ (unter gleichzeitigem Hinweis auf die vorstehend erörterte Frage). Im großen und ganzen stimmt der Inhalt dieser Schrift, die nun den Titel De Balneorum naturalium praecipue eorum etc. führt, mit dem der Thermae Aquenses überein.

[1]) Vgl. ZAGV 23, Bd. 1901, S. 304; links von dem Dorfe Morsbach zeigt die Karte eine bildliche Darstellung des Bergbaubetriebes, daneben die Bezeichnung »Kolberg«. Unterhalb Morsbach lese ich Tellenberg; in dieser Gegend liegt eine später oft genannte Grube gleichen Namens. Heute heißt die Flur noch Tellebenden; vgl. die Karte des Würseler Quartiers von Reiner Jos. Scholl (1760—1774) im Stadtarchiv Aachen.

[2]) Laurent, S. 177, Z. 8ff. Nördlich von Haaren bei Haal und Driesch zeigt sich das Steinkohlengebirge, vgl. H. Wagner, Bergrevier, S. 19. Allerdings kann es befremden, daß in der Stadtrechnung »fodentes foveas pro nigra terra« steht. Jedoch gilt hier das auch über die Stelle in den Annales Reineri Gesagte. Sonst nennt der Schreiber der Stadtrechnung z. B. Laurent S. 182, Z. 12f., S. 187, Z. 25, S. 195, Z. 30, die Kohlen immer carbones.

[3]) H. F. Macco, Beiträge zur Genealogie rheinischer Adels- und Patrizierfamilien, 4. Bd. (Geschichte und Genealogie der Familie Pastor), Aachen 1905, S. 50, A. 6.

[4]) Die Eigha (auch Atscher Wald) gehörte nach den Aussagen der Schöffen auf dem Vogtgedinge zu Aachen im Jahre 1269 (Chr. Quix, Codex diplomaticus Aquensis I, 2, Aachen 1840 — künftig zit. Cod. dipl. 1840 — Nr. 207, S. 137) ad allodium capitis regni et ad communitatem (= Allmende) civitatis Aquensis et civium illius, während dem Grafen von Jülich die Vogteirechte darüber zustanden (vgl. H. J. Groß, AAV VI, 1893,



## II. Die Rechtsverhältnisse des Kohlenbergbaues im Reich Aachen.

### *a) Die Regalität der Steinkohle.*

Wie die Stadtrechnungen des 14. Jahrhunderts unzweifelhaft bezeugen[1]), mußte die Stadt Aachen die zur Heizung der städti-

---

S. 7, A. 2; dagegen J. Hammers, Die Waldgenossenschaft in der Aachener Gegend, Dissert., Aachen 1913, S. 38). Seit dem XV. Jahrhundert ist nicht mehr die Stadt im Besitze des Waldes, sondern er ist in das volle Eigentum der Quartiere »over Worm« (Haaren, Weiden, Würselen) und des Dorfes Eilendorf, das jedoch nicht wie diese zum Aachener Reich gehörte, übergegangen (H. J. Groß a. a. O. VII, S. 40 ff., 45 f., 71 f.). Mangels hinreichender Urkunden läßt es sich nicht entscheiden, wie das gekommen ist (über die mutmaßliche Entstehung dieser Verhältnisse s. J. Hammers a. a. O., S. 36 ff.). Die genannten Ortschaften setzten dementsprechend, wie sie es »von vielen hundert jahren hero« gewohnt waren, die Förster ein, erhoben die Waldstrafen, entschieden über Bittgesuche wegen Belieferung mit Holz, kurz sie waren die Herren des Waldes (Protest von 1679 bei H. J. Groß a. a. O., S. 45 und 75, s. auch J. Hammers a. a. O., S. 42). Kraft seiner Landeshoheit hat dann der Aachener Magistrat im XVI. Jhd. versucht, die dort gefundenen Kohlwerke dem Bergregale zu unterstellen bzw. gegen Entrichtung des zehnten Pfennigs in Belehnung zu geben. Darüber geriet er aber mit dem Jülicher Dynasten in Streitigkeiten, welche schließlich vor das Reichskammergericht in Wetzlar verwiesen wurden (vgl. ZAGV, 10. Bd., 1888, S. 38 f.). Daß diese Kohlenwerke bis ins XIV. Jhd., in dem ja die Kohlengewinnung, wie oben gezeigt, in vollem Gange war, hinaufreichen, ist schon deshalb unwahrscheinlich, weil in den von Laurent herausgegebenen Stadtrechnungen nirgendwo unter den Einnahmen sich ein Posten auffinden läßt, der als Abgabe aus den Kohlengruben anzusehen wäre. Vgl. auch H. Loersch, Rechtsverhältnisse S. 4. Ob die Stadt jemals dort einen ergiebigen Kohlenbergbau betrieben hat, darf wohl füglich bezweifelt werden. Die mir zur Verfügung stehenden Kohlwerkeregister und Kohlgerichtsprotokolle, die bis 1579 zurückgehen, befassen sich ausschließlich mit den Kohlengruben im Wurmrevier. Auch in der Folge hat die Stadt gegenüber dem Herzog von Jülich wenig Glück gehabt (vgl. B. Pr. 6. 12. 1658), und im ersten Nebenvertrage von 1660 § 3—5 verzichtete die Stadt Aachen endgültig auf alle Rechte und Ansprüche in der Atsch zugunsten des Pfalzgrafen Philipp Wilhelm von Pfalz-Neuburg (vgl. »Abdruck etc.«, Aachen 1782, S. 75 ff.). Wenn auch die Dörfer Eilendorf, Haaren, Weiden und Würselen nachträglich gegen diesen Vertrag protestieren, die Frage nach dem Bergregale und der Landeshoheit war damit für die Reichsstadt für immer erledigt. Der Pfalzgraf wurde als Grundherr anerkannt, der 1679 auch schon seine Pumpenwerke für die Kohlengruben in Betrieb hatte (vgl. H. J. Groß a. a. O. VII, S. 45 f., Schué a. a. O., S. 82, A. 1 und 3; über die späteren Schicksale des Atscher und Reichswaldes s. J. Hammers a. a. O., S. 55 ff.). Die im Wetzlarer Archiv beruhenden Reichskammergerichtsakten über die oben berührten Streitigkeiten einzusehen, war mir leider nicht möglich, da mein Gesuch um Übersendung der betreffenden Archivalien am 23. August 1919 mit dem Hinweis auf die augenblickliche politische Lage abschlägig beschieden wurde. So interessant die Frage auch für die Rechtsgeschichte der Stadt Aachen ist, für die vorliegenden Untersuchungen kommt sie nicht in Betracht. Ich hoffe, später unter günstigeren Umständen das Material verarbeiten zu können.

[1]) Vgl. die Zusammenstellung bei Loersch a. a. O., S. 38 ff., nach Laurent, Aach. Stadtrechnungen, Aachen 1866.



schen Lokalitäten benötigten Kohlen kaufen. In derselben Weise wurde in der folgenden Zeit der Bedarf an Kohlen gedeckt. Zwar sind die Ausgaberechnungen für das 15. Jahrhundert ziemlich spärlich überliefert, und für das 16. Jahrhundert fehlen sie völlig. Immerhin sind die Posten zum Beispiel aus den Ausgaberechnungen von 1466 und aus dem Ende des 15. Jahrhunderts zum Beweise der oben aufgestellten Behauptung ergiebig genug. Neben Spenden an Kohlen für die Klöster[1]) oder städtische Beamte[2]) (Turmwächter z. B.) werden Auslagen für Beschaffung der Steinkohlen »up dat huyss«[3]) aufgeführt. Schon dieser Umstand allein macht es sehr unwahrscheinlich, daß die Stadt selbst die Kohlengruben ausgebeutet hätte. Direkt gegen eine derartige Annahme sprechen aber die Baumeisterrechnungen, die wohl die an Steinmetzen, Zimmerleute, Schmiede, Säger, Fuhrleute, »wegmecher«, »leymkleymer«, »leyendecker«, Arbeiter in der »Steinkuyll« usw. gezahlten Löhne aufweisen[4]); nirgendwo aber findet sich ein entsprechender Posten für Kohlengrubenarbeiter. Damit erledigt sich die von Fr. Büttgenbach[5]) ohne nähere Begründung aufgestellte Behauptung, daß die Stadt die Kohlengruben in den ersten Jahrhunderten als ihr Monopol betrachtet und nur sich selbst reserviert habe, eine Ansicht, die in etwas veränderter Form, aber unabhängig von ihm auch

---

[1]) Ausgaberechnung von 1466 (J 45) 7. Monat: item den wyssen frouwen 1 foder koilen 4 m 6 s; item den mennrebroedern 1 foder koilen 4 m 7 s; item den augustinen 1 foder kolen 4 m 9 s. Ausgaberechnung aus dem Ende des XV. Jahrhunderts unter Bürgermeister G. Beyssel und L. Buck (J 47, vgl. zu diesen Bürgermeistern, die 1452, 1469, 1474, 1483 regierten, Käntzeler, Verzeichnis der Aachener Bürgermeister von der ältesten Zeit bis zur französischen Invasion in »Jahrbücher des Vereins von Altertumsfreunden im Rheinlande«, Bonn 1879, Heft 66, S. 131 f.), 6. Monat: Item den meynnenbroudern voir eire kolen 4 m 6 s; item den preidgeren voir eire kolen 6 m 6 s; item den aldestynen (= augustinen?) voir eire kolen 4 m 6 s; item den vrouwenbrudern voir eire kolen 4 m 6 s.

[2]) Ausgaberechnung von 1466 (J 45) 7. Monat: Item noch Milchesser (Torwächter) und Schedtgyn 1 foder koilen up dem thorme 6 m 4 s; Ausgaberechnung (J 47) 10. Monat: item 1 foir kolen kost up den thorm 6 m.

[3]) Ausgaberechnung von 1466 (J 45) 7. Monat: Item noch 1 foeder koilen up dat huyss kost myt updragen 7 m 10 s; 6. Monat; 10. Monat: Item 1 foeder koelen up dat huyss in den mart 6 m 4 s; vgl. 5. Monat; 6. Monat: 1 waighen koilen up die kuerkamer 4 m 2 s. Vgl. Ausgaberechnung J 47 fast in jedem Monat die entsprechenden Auslagen. 3. Monat: Item 1 foer kolen up denen parfysch kost 8 m.

[4]) Baumeisterrechnung von 1451 (J 41), 1455 (J 42), 1490 (J 46), 1557/58 (Reg. Nr. 5, 1). 1367/68 (Reg. Nr. 5, 8); 1451 z. B. in der 38. Woche: Pauel gewordt ind die steynkuyll 5 dage, den dag 5 s = 25 s, oder 1557/58 erhielten zwei Leute für ihr Arbeiten in der »steinkaul« 3 m pro Tag (35. Woche). Ähnliche Ausgaben für Steinbrüche s. Laurent S. 105, Z. 3 ff. aus dem Jahre 1334.

[5]) Revue, p. 214 ff.





von K. Th. von Inama-Sternegg vertreten wurde[1]). Auch dafür, daß die Stadt die Gruben in Belehnung gegeben beziehungsweise verpachtet habe, läßt sich kein Beweis erbringen. Denn während in den Stadtrechnungen des 14. Jahrhunderts die Abgaben für die Ausnutzung der Galmeilager am Altenberg, wie R. A. Peltzer nachgewiesen hat[2]), allerdings in etwas auffallender Weise als »assisia kalomynne« erwähnt werden, fehlen entsprechende Einnahmen aus Kohlengruben[3]). Man wird also die Behauptung, daß die Steinkohlen, wie in den sonstigen Teilen der Wurmmulde, dem Fürstbistum Lüttich, dem übrigen Deutschland und Böhmen[4]), so auch im Reich Aachen, wenigstens für die ältere Zeit den Grundeigentümern zur freien Verfügung standen und dementsprechend von der Stadt angekauft werden mußten, nicht abweisen können.

Ich sage ausdrücklich: für die ältere Zeit. Bereits die älteste, bis jetzt bekannte »Ordnung des Colwercks«, die 1541 »uyss dem alden boich ernuwet und van eynem ersamen raith gemacht«[5]) wurde, bestimmte in Art. 2, daß »nu vortan ghein werck up nuwes uyssgegeven noch verlient werden sall dan durch eynen ersamen raith«. Dementsprechend sehen wir denn auch, daß in den folgenden Jahrhunderten die Gesuche um Belehnung mit einem Kohlwerk an den Kleinen Rat, dem die Ausübung der Hoheitsrechte und überhaupt die Verwaltung des städtischen Vermögens in Aachen zustand[6]), gerichtet werden. Entweder durch die Unternehmer selbst[7]) oder, wenn

---

[1]) Deutsche Wirtschaftsgeschichte, Leipzig 1901, III. Bd., 2. Teil, S. 144; daß die Posten in den Stadtrechnungen des 14. Jahrhunderts, auf die er sich glaubt berufen zu dürfen, keinen Anhalt für seine Behauptung abgeben, wird die Darstellung des näheren noch zu zeigen haben.

[2]) Geschichte der Messingindustrie und der künstlerischen Arbeiten in Messing in Aachen usw. in ZAGV, 30. Bd., 1908, S. 273 f.

[3]) Vgl. H. Loersch a. a. O., S. 4.

[4]) H. Achenbach, Das gemeine deutsche Bergrecht (künftig zit. Achenbach, Deutsch. Bergr.), Bonn 1871, I, S. 118 f., 119, A. 1, 231; derselbe Das französische Bergrecht (künftig zit. Achenbach, Franz. Bergr.), Bonn 1869, S. 80 f. K. Th. von Inama-Sternegg, D. Wirtschaftsgeschichte, S. 145. H. Wagner, Über die bergrechtlichen Verhältnisse im Königreiche der Niederlande in Zeitschrift für Bergrecht (künftig zit. Z. f. B.-R.), Bonn 1875, XVI, S. 445 ff., vgl. jetzt auch die zusammenfassende Untersuchung von A. Hinzen, Die Rechtsverhältnisse des Steinkohlenbergbaus usw., S. 8—19.

[5]) Siehe Anlage 1; die Zählung nach Artikeln ist von mir, s. auch die »reformierte Kohlordtnung« von 1602, Art. 1, bei Loersch a. a. O., S. 42.

[6]) Loersch a. a. O., S. 13 f.; Chr. Quix, Hist.-top. Beschr., S. 144, H. Pennings, ZAGV, 35. Bd., 1913, S. 205 ff., A. Hermandung, Das Zunftwesen der Stadt Aachen (künftig zit. Hermandung), Aachen 1908, S. 39 f.; vgl. auch R. Pr. vom 27. 9. 1685, wo ausdrücklich gesagt wird, daß die Belehnungen »immediate« vom Kleinen Rate erteilt werden.

[7]) R. S. (= Ratssupplik) vom 20. 5. 1682. S. auch die Mutung der Frau Wwe. Amtmann Moß (Aachenerin) aus Bardenberg in Teut. Akt. I,



diese des Schreibens unkundig waren, durch eine besondere, mit der Aufsicht über die Kohlengruben betraute Behörde, die beiden Kohlmeister[1]), erfolgte die Einlegung der Mutung auf schriftlichem Wege. Erst wenn der Rat den »Consent« oder die »Verwilligung«[2]) zum Betriebe eines Kohlwerks gegeben hatte, die, wie aus der Eintragung im Kohlwerkeregister 2b zum 11. Mai 1677 (s. »Newer Schleuffer«, fol. 98) hervorgeht, »in dorso supplicae nach EE. Rats Ueberkompst de dato 8. 4. 1677« vermerkt wurde, durfte die Belehnung mit dem Kohlwerk[3]) vor dem zuständigen Kohlgericht geschehen. Dieser eben beschriebene Instanzenweg wurde jedoch nur dann innegehalten, wenn es sich um ein Kohlwerk, das vorher noch nicht bekannt gewesen, ein »newerfundenes Werck«, handelte[4]). War eine Grube aus irgendwelchen Gründen auflässig geworden — und das war, wie die Kohlwerkeregister zeigen, oft genug der Fall —, so genügte die bloße »Empfängnis« aus den Händen der Kohlmeister, als der Repräsentanten der Stadt[5]). Im 18. Jahrhundert ist diese Unterscheidung fortgefallen — nach K. Fr. Meyer[6]), seitdem vom 28. September 1759 ab die regierenden Bürgermeister gleich-

fol. 111 vom 21. 10. 1740; eine der R. S. vom 20. 5. 1682 ähnliche »Supplikation und demüthige Bitt« der Joh. Sorg und fünf Genossen von Geislautern an den Grafen Ludwig vom Jahre 1621 s. bei A. Haßlacher a. a. O., S. 49 und 50a.

[1]) K. W. R. (= Kohlwerkeregister) 2b fol. 97f. »Newe Schleuffer« vom 8. 4. 1677.

[2]) Vgl. K. W. R. 2a fol. 57 unter Guttley vom 5. 7. 1599; fol. 50 unter Sandtbergh vom 26. 4. 1599, fol. 44 unter Leuwingh vom 15. 7. 1609, fol. 45 unter Geissentrap vom 15. 10. 1594; fol. 34 unter Herckenwerck vom 7. 7. 1615. Statt noch mehr Belege anzuführen, gebe ich den Wortlaut der Eintragung unter Geissentrap fol. 45: Anno 1594, den ...... (fehlt) 10. ist nachbenenten persohnen von e. e. rath das vorschr. werck zu untfangen und zu bewirkken vergünstigt worden, wie sie dan auch dasselbige auff heutt dato den 15. gesagten X. fur den ehrenfesten auch hochgelert und achtparen h. Petern Vercken, rentmeister und h. Hugo Peltzer scheffen und der rechten lizentiat beide kolmeister und Kerstgen Gran Javen, Wilhelm Guessen und Peter Blesen kohlwiegern untfangen haben nemblich Hein Schmidt, Simon Schmidt, Joh. ans Creutz, jeder von ihnen ein dritte theill.

[3]) Das Kohlwerk, das gewöhnlich seinen Namen von der Flur, in der es lag, erhielt, konnte 1, 2 und mehr Flöze umfassen. Vgl. z. B. die figurativen Pläne in K. W. R. 2b fol. 98 (a 1677), in Teut. Akt. I, fol. 145; fol. 122; in »städtische Prozeßakten« Nr. 731; dazu das »Messungsbuch des Würseler Quartiers de a. 1663 (Hdschr. Nr. 140, St.-Arch. Aachen) z. B. fol. 51, 52, 28, 18 oder den »Grund und Fluhr-Riss« des Quartiers Würselen des Reiner Jos. Scholl (1760—1774) im St.-Arch. Aachen.

[4]) Beweisend die Supplik der Kohlmeister Simon Brucker und Andr. Ellen vom 8. 4. 1677 in K. W. R. 2b fol. 97f.

[5]) Auch hier ein Beispiel: Am 19. 2. 1654 wurde die Minnelmahr an 5 Personen ausgegeben vor dem Kohlgericht, da die »Mengelmahr den kohlmeister heimgefallen wahr«. Vgl. dazu das R. E. vom 29. 1. 1667 bei Loersch a. a. O., S. 56f.

[6]) Aach. Gesch. II (Regalien), fol. 27ff.





zeitig auch Kohlmeister waren —, während die Kohlmeister noch in einer Supplik an den Rat vom 8. April 1677[1]) ausdrücklich zugestehen, daß sie nicht die Macht haben, »newerfundene werckergens aussgeben und verleihen« zu dürfen, sondern dies ein Vorrecht des Rates sei, wie Art. 1 der K. O. 1602 zeige, werden die Belehnungen, wie vorher vom Rate, so jetzt von den Kohlmeistern vorgenommen, gleichviel, ob es sich dabei um ein neues Kohlwerk oder ein altes, das wegen irgendwelcher Umstände »den Kohlmeistern heimgefallen« war, handelte. Dazu ein Beispiel[2]): »Am 22. August 1761 erscheint Peter Guilleaume coram Herren Kohlmeistern und Kohlwiegern und begehrte mit dem Berg zwischen der Wolfsfurt und dem neuen Steinweg zum erstenmahl belehnt zu werden, welches ihm dann auch unter dem Nahmen Wolffsfurter Gerißwerck gestattet worden, solv. jura mit 10 Gl.«

Das Recht zum Bergbaubetriebe geht also in späterer Zeit innerhalb des Reiches Aachen unzweifelhaft vom Rate aus. Niemand darf kraft eigenen Rechtes die Steinkohlen gewinnen, sondern nur dann, wenn ihm der Magistrat dazu die Befugnis erteilt hat[3]). Und selbst der Grundeigentümer bedurfte, wenn er ein Kohlwerk in Betrieb setzen wollte, des »Consents« des Rates. Als z. B. die Gebrüder C. und P. Weißenberg auf »*ihrem* erff«, das Haarheidtgen genannt[4]), eine Kohlengrube anlegen wollten, mußten sie erst die vorschriftsmäßige Mutung bei dem Aachener Magistrate einlegen, der ihnen dann auch in der Ratssitzung vom 20. Mai 1682 die Genehmigung erteilte. Versteht man demnach mit A. Arndt[5]) unter dem Bergregal, daß niemand kraft eigenen und jeder nur kraft des ihm vom Staate erteilten Rechts Bergbau betreiben darf, und daß alle Rechte an den Bergwerken vom Staate ausgehen, so wird man auch für die Aachener Verhältnisse von einem Regal zu sprechen, sofern die spätere Zeit dafür in Betracht kommt, keinen Anstand nehmen dürfen. Daß aber die Kohlenbergwerke im 14. Jahrhundert in Aachen dem Regal unterlegen hätten, wie R. Schröder[6]) mit Berufung auf H. Loersch anzunehmen geneigt war, wird man darum doch nicht behaupten können. Loersch selbst[7]) hatte ja auch nur aus den vorhandenen Urkunden geschlossen, daß die Stadt, insofern

[1]) K. W. R. 2b fol. 97f.
[2]) K. G. Pr. 2 vom 22. 8. 1761.
[3]) Als ein Einwohner von Haaren, »Schmettenhänschen« genannt, »seiter ohngefähr 3 Wochen sich eigemächtig unterstanden, in der Hahler heyd geriss auszuarbeiten«, wurde ihm durch die Kohlmeister am 27. 3. 1762 die Arbeit verboten (K. G. Pr. 2).
[4]) R. S. vom 20. 5. 1682.
[5]) A. Arndt, Zur Geschichte und Theorie des Bergregals und der Bergbaufreiheit, 2. Aufl., Freiburg 1916, S. 2, 276.
[6]) Rechtsgeschichte, I, S. 586.
[7]) Rechtsverhältnisse, S. 6 und 7.





es sich um eine Beaufsichtigung handelte, im 14. Jahrhundert das Bergregal ausgeübt habe, aber in aller Form in Abrede gestellt, daß die Stadt auf Grund ihres Regals Verleihungen für die ältere Zeit vorgenommen und entsprechende Abgaben erhoben habe.

Wie ist nun Aachen dazu gekommen, das Bergregal auf Steinkohlen für sich in Anspruch zu nehmen? Bereits Loersch[1]) hatte gegenüber dem Versuche des Bergrichters Hoyolt (1816) feststellen können, daß dieser Teil der städtischen Hoheitsrechte sich auf eine besondere königliche Verleihung nicht zurückführen lasse; denn die älteren Privilegien der Könige und Kaiser enthalten keine Klausel, die in diesem Sinne zu deuten wäre. Und auch in der kaiserlichen Urkunde Ludwigs IV. vom 10. Mai 1336[2]), durch die der Stadt zum erstenmal die Landeshoheit über die benachbarten Dörfer im Bereiche einer Bannmeile, die seit alters her zur Stadt gehörten, verbrieft wurde, ist mit keinem Worte von der Verleihung des Bergregals die Rede; es sei denn, daß man dem Ausdruck »villae cum suis pertinentiis quibuscumque (= attinentiis)« eine Bedeutung zulegte, die diese Worte tatsächlich nicht haben[3]). Das eigentliche Bergregal ließ sich Aachen verhältnismäßig spät vom Kaiser übertragen. Während die benachbarte Reichsabtei Burtscheid bereits 1488 um das Bergregal bei Kaiser Friedrich III. bittet und auch tatsächlich das Recht erhält, »in dicti sui monasterii territorio et districtu libere per se vel alios .... inquiri, fodi et laborare, facere mineras sive fodinas stanni, plumbi, ferri, calmei, et alia cuiuscumque generis metalla etc.«[4]), gibt der Stadt Aachen erst am 7. Juli 1660 Kaiser Leopold I. die Freiheit, »des in ihrer Statt Territorio erfindlichen Metalls und Ertzbau frey und sicher zu gebrauchen und zu genießen von aller männiglich ungehindert«[5]). Von einem Regal auf Steinkohlen ist auch hier nichts zu finden. Schon aus diesen beiden Regalübertragungen geht hervor, daß man in der kaiserlichen Kanzlei und nach dem gemeinen deutschen

---

[1]) Rechtsverhältnisse, S. 6; Hoyolt a. a. O., S. 13.

[2]) Chr. Quix, Cod. Dipl. Nr. 322, S. 223; vgl. dazu H. J. Groß, AAV VI, 1893, S. 9ff.

[3]) Vgl. zu diesen Redewendungen H. Achenbach, Deutsch. Bergr. S. 228, der ausdrücklich bemerkt, daß aus derartigen Klauseln »keineswegs auf die Verleihung des Bergregals geschlossen werden kann«. S. auch S. 229 A.

[4]) Abgedruckt bei Chr. Quix, Historisch-topographische Beschreibung der Stadt Burtscheid, Aachen 1832, S. 249ff.

[5]) J. J. Moser, Staatsrecht des Heil. Röm. Reichs Stadt Aachen, Leipzig und Frankfurt 1740, S. 180, 166. R. Pick, Aus Aachens Vergangenheit, Aachen 1895, S. 501, behauptet, durch Urkunde vom 25. 1. 1659 hätte Leopold den Metall- und Erzbau Aachen gestattet. Das ist ein Irrtum. Die betreffende Urkunde im Stadtarch. Aachen (A. I. 135) redet nur von Kupferhandel und Industrie im Aachener Reich, die Fremden hiermit verboten wurden.

Bergrecht[1]), wie es wiederum die sonstigen kaiserlichen Verleihungsurkunden und vor allem die Goldene Bulle (cap. 9, § 1) zeigen, zu den regalen Mineralien nur die Metalle und das Salz rechnete. Die Steinkohle gehörte nicht zu den verleihbaren Bergwerksmineralien. Das gemeine deutsche und böhmische Bergrecht erkannte diese vielmehr dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers zu[2]). Den Grund dafür erfahren wir aus Karl Franz Meyer[3]): »Nach dem durchgängigen Ausspruch der besten Rechtsgelehrten werden die Kohlen nicht zu den Metallen, mithin eben so wenig zu den Bergregalien gezählet, weil selbige im Feuer gänzlich aufzehren und nichts als eine schlechte Asche hinterlassen.« Es ist unverständlich, wie Meyer trotzdem in der Urkunde Ludwigs IV. vom 22. September 1342 und einer Urkunde Kaiser Karls IV.[4]), kraft deren Aachen erneut die Oberhoheit über das Aachener Reich, nachdem derselbe Kaiser am 29. Januar 1348 die gleichen Dörfer »cum suis pertinentiis sitas extra muros Aquenses infra bannum ad unum miliare« dem Markgrafen von Jülich[5]) verpfändet hatte, von Karl IV. zugestanden wurde, eine

[1]) H. Achenbach, Deutsch. Bergr. S. 118ff.; A. Arndt a. a. O., S. 213, 204.

[2]) H. Achenbach a. a. O., S. 118ff.; 231 A. 1; A. Arndt a. a. O., S. 241, A. Haßlacher a. a. O., S. 14.

[3]) Aach. Gesch. II. (Regalien) fol. 27ff.

[4]) Die erste Urkunde von 1342 bei Quix, Cod. Dipl. Nr. 333, S. 231, die zweite ebenda Nr. 348, S. 240ff. (1349), »omnes et singule ville cum suis iuribus et pertinentiis« (vgl. S. 82, A. 3). Wenn der Kaiser Karl IV. vorher der Stadt die auctoritas, wie vorher Ludwig IV. (Quix, Cod. Dipl. Nr. 286, S. 197, von 1314 und erneut 1342 bei Quix Nr. 333, S. 231, jetzt allerdings mit dem Zusatz: »tam super terram quam sub terra«) es getan hatte, bestätigt, »de et cum communitatibus suis tam in buscis, nemoribus, pratis, pascuis, aquis, terris, mericis, quam etiam in fundis aliis ...... tam super terram quam sub terra libere disponere, facere et in emphitheosim dare iuxta voluntatem ......«, so bezieht sich dies nur auf Allmendegrundstücke (vgl. z. B. Privileg Ludwigs IV. von 1314 bei Quix, Cod. Dipl. Nr. 286, S. 197), erklärt also nicht, wie die Stadt auch auf Privatgrundstücken die Belehnung mit einem Kohlwerk erteilen konnte. Im übrigen gelten auch hier die oben von H. Achenbach (vgl. S. 82, A. 3) zitierten Worte. Richtig bemerkt schon Loersch a. a. O., S. 6 zu der Urkunde Ludwigs IV. vom 22. 9. 1342, in der fast dieselben Wendungen gebraucht werden: »daß zu diesem (communitas) irgendwie bergbauliche Anlagen gehört hätten, ist durch nichts wahrscheinlich zu machen, und die Wendung tam super terram quam sub terra disponere et facere valeatis iuxta voluntatem vestram dürfte lediglich zum Kanzleistil gehören«. Auch das Privileg Karls V. vom 5. 11. 1520 (s. J. Noppius, Aacher Chronick, Cölln 1632, III, S. 29f.; Fr. Classen, Beiträge zur Geschichte der Reichsstadt Aachen unter Carl V., Dissertation, Aachen 1913, S. 89ff. § 12 und 15), das denselben Wortlaut hat, kommt nicht in Betracht, wenn auch ein Aachener Patriot, A. Scholl, sich am 21. Fructidor 9. Jahres der franz. Republik gegen die Neuerungen der franz. Berggesetzgebung in einem Schreiben an den Maire der Stadt Aachen darauf glaubt berufen zu dürfen (vgl. Teut. Akt. III. fol. 13).

[5]) Lacomblet, Niederrhein. Urk.-Buch, Düsseldorf 1853, III. Bd. Nr. 455, S. 365. Über das Aachener Reich in dieser Periode s. auch O. Dresemann,





Verleihung des Bergregals ausgesprochen finden will. Das muß um so mehr befremden, als er gleich darauf im selben Zusammenhange behauptet, daß im Gegensatze zu den Gepflogenheiten im Fürstentum Lüttich, im Lande von Herzogenrath und in der jülichschen Unterherrschaft Heyden (Wurmrevier), wo die Steinkohlen nicht dem Staate, sondern den Privatleuten als Eigentum zugehörten, »allein der Herzog von Jülich, die Stadt Aachen und das Reichsstift zu St. Cornelius-Münster, selbiges als ein Berg-Regale aus Landesherrlicher Hoheit an sich gezogen hätten«. Mit letzterem Satze trifft Meyer allerdings auch nach meiner Meinung das Richtige. Nicht auf Grund eines kaiserlichen Privilegs, das nach den vorgehenden Bemerkungen in dieser Materie auch keineswegs zu erwarten stand, sondern kraft ihres »terrae dominium« hat die Reichsstadt, wie auch andere Landesfürsten es taten[1]), die Kohlen zum Regal gezogen. Der »directeur du domaine national au département de la Roer«, Robillard, hatte also nicht ganz unrecht, als er am 3. Thermidor des 9. Jahres der französischen Republik an den Präfekten des Roerdepartements schrieb, Aachen habe — wann, sei unbekannt — »imaginant de s'assimiler aux souveraines d'Allemagne établie un droit régalien sur ces mines«[2]).

Freilich ist es zunächst schwer, einzusehen, daß die Bewohner des Aachener Reiches, wenn sie, wie wir glauben annehmen zu dürfen, früher kraft eigenen Rechtes über die Steinkohlen verfügen konnten, sich die Einbeziehung der Kohlen unter das Regal von seiten der Stadt ohne weiteres haben gefallen lassen. Zum Betriebe eines Bergwerks gehörte vor allen Dingen Geld. Da aber nicht jeder das erforderliche Kapital zur Verfügung hatte, so mochte er schon zufrieden sein, wenn er von einem andern Unternehmer für die unter seinem Grund und Boden gewonnenen Fossilien eine Entschädigung erhielt. Daß der Aachener Magistrat eine derartige Abgabe an den Grundeigentümer nicht nur hat weiter bestehen lassen, sondern sogar ausdrücklich ihre Zahlung eingeschärft und gefordert hat, wird sich im Laufe der Darstellung noch des näheren ergeben. In diesem Zusammenhange muß auch entschieden auf das rege Interesse hingewiesen werden, das der Aachener Magistrat der Gewinnung der Steinkohlen entgegenbrachte. Nicht nur im 17. und 18. Jahrhundert hat die Stadt ganz erhebliche Summen Geldes zur Hebung des Kohlenbergbaues[3]), wenn nicht gerade geschenkt, so doch wenig-

Zur Geschichte der Reichsstadt Aachen im XIV. Jahrhundert mit Bezug auf Kaiser und Reich, Dissert., Aachen 1886, S. 53—56; in dem von Dresemann S. 54 A. 6 angegebenen »Reichsstättischen Magazin« von J. J. Moser, Frankfurt und Leipzig 1774, S. 97 f., Beilage 8a findet sich jedoch nichts über Kohlen.

[1]) H. Achenbach, Deutsch. Bergr. S. 119, A. 3 f.

[2]) Teut. Akt. III., fol. 8.

[3]) In anderm Zusammenhange wird diese Tätigkeit des Aachener Rates ausführlicher zur Sprache kommen.



stens vorgeschossen. Dadurch gerieten selbstverständlich sowohl die Gesellschaften der in Frage stehenden Kohlwerke als auch die Grundbesitzer in eine nicht geringe Abhängigkeit von der landesherrlichen Behörde. Für die ältere Zeit sind allerdings die Beweise für eine derartige Vorsorgetätigkeit des Rates, weil die Überlieferung der Urkunden sehr mangelhaft ist, ziemlich unsicher [1]). Immerhin zeigt die Stadtrechnung von 1353 [2]), daß die Stadt auch in der älteren Zeit ebenso besorgt war um die Anlage bergbaulicher Einrichtungen, wie später, wenn sie z. B. in der Ratssitzung vom 16. Juni 1678 beschließt, zur »wiedererbauung der eingefallenen schardten und hütten 200 gl. Aix zum besten der gemeinden« der Kohlwerksgesellschaft von dem »Brüchelgen« als Darlehen zu geben [3]). Man wird es deshalb nicht mehr allzu unwahrscheinlich finden, daß die Stadt die Steinkohle zum Regal gezogen hat. Wenn andere Territorialherren, z. B. die Herren von Saarbrücken in der Grafschaft Ottweiler [4]), die Herzöge von Jülich [5]), die Reichsäbte von Cornelimünster [6]), die Landesherren in Thüringen und in der Mark Brandenburg [7]), über die Grenze der regalen Mineralien hinaus auch die Steinkohlen der Regalität unterstellten, warum sollte ein Gleiches nicht auch die Reichsstadt Aachen, die doch in ihrem Aachener »Reiche« ganz dieselben landesherrlichen Befugnisse ausübte, haben tun dürfen! Ob sie dabei irgendeine der vorerwähnten kaiserlichen Urkunden in weitestgehender Weise zur Begründung ihrer Ansprüche interpretiert hat, mag dahingestellt bleiben. Bis zum Erweise des Gegenteils verbleiben wir bei der Annahme, daß der Aachener Rat in kraft seiner Landeshoheit die Steinkohlen innerhalb seines Gebietes dem Verfügungsrechte der Grundbesitzer entzogen und den Berg-

---

[1]) In den Ausgaberechnungen des XV. Jahrhunderts (J. 45 und J. 47) werden, soweit ich sehe, keine derartigen Posten aufgeführt. Das beweist natürlich nichts gegen die im Texte ausgesprochene Ansicht, da auch im XVII. Jahrhundert nicht in jedem Jahre der Rat den »köhlern unter die arme griff«, wie es in der R. S. vom 8. 5. 1699 (Kirchenley) heißt. Für das XVI. Jahrhundert fehlen die Ausgaberechnungen.

[2]) Laurent S. 229, Z. 1 ff.: Item magistris custodientibus foveas carbonum, ut unum ducant aqueducta (!) fovearum dat. 4 aur. flor. per rel. val. 7 m et 2 s.

[3]) Nach dem R. Pr. vom 5. 7. 1674 teilen die Kohlmeister die bewilligte »beysteuer« in Höhe von 300 gl. Aix aus an die Gesellschaft »Frankahr«; ebenso R. Pr. vom 29. 10. 1682 an »Schnorrefeldt« 200 gl. Aix.

[4]) Weistum zu Neumünster an der Saar von 1429 bei J. Grimm, Weisthümer, Göttingen 1840, II, S. 34; vgl. A. Haßlacher a. a. O., S. 14.

[5]) Vgl. Schué a. a. O., S. 77 ff. (für den Eschweiler Kohlberg); A. Hinzen a. a. O., S. 17.

[6]) H. Daverkosen, Die Reichsabtei Cornelimünster, Diss., Aachen 1915, S. 61 (für das Jahr 1591); über Cornelimünster s. auch das Weistum von 1413 bei Grimm, Weisthümer II, S. 781.

[7]) H. Achenbach, Deutsch. Bergr. S. 119, A. 3.





bau auf Kohlen von seiner Genehmigung abhängig gemacht hat [1]), allerdings in der schonendsten Weise und nicht, ohne den Grundbesitzern große Konzessionen zu machen.

Seit alters besaß der Herzog von Jülich im Aachener Reich das sogenannte Wildbannrecht [2]). War darunter zunächst auch nur das Privileg verstanden, das in einem bestimmten, verliehenen Gebiete befindliche Wild zu erjagen, selbst — und dafür bietet gerade die Aachener Gegend wieder ein interessantes Beispiel — auf fremdem Grund und Boden, so verbanden sich damit in der Folge auch noch andere Rechte und Gerechtsame, wie Fischfang und Rodungsrecht, ja sogar das Recht auf Steinbrüche innerhalb des betreffenden Wildbannbezirkes [3]). Nun war der Jülicher ja gewohnt, wie das Bergweistum des Bleiberges von Kall von 1494 zeigt [4]), infolge des Jagdrechtes auch das Bergrecht für sich in Anspruch zu nehmen [5]). Dementsprechend scheint er auch im Aachener Reich eine als »Bickelgeld« (wohl von der »bickel«, der Bergmannshacke, abzuleiten) bekannte Abgabe »von jeden köhler auf dem kohlberg . . . . je 2 Rader Albus« erhoben zu haben. In den seit 1538 von dem Vogte Godart von Nevelstein begonnenen Kellnerei- und Vogtei- (auch genannt Landmeisterei-) Rechnungen des Amtes Wilhelmstein findet sich immer unter der Rubrik »Empfang ahn Bickelgeldt« folgende Notiz: »Item ist der gebrauch im reich Aachen, daß mein gnädigster fürst und herr von jederem kohler em vorstehendem kohlenbergwerk vor eine erkenntnuß, so sie jährlichst geben müssen — 2 rader Albus, genannt Bickelgeldt habe«. Das jedoch nur bis zum Jahre 1660/61. Von da ab heißt es an der betreffenden Stelle: »weilen aber dieß Bickelgeldt auch anno 1660 vermögen in rechnung 1660/61 beigelegten kopeylichen vergleichß unter

[1]) Wenn im Vorhergehenden vom Kohlenregal der Stadt Aachen die Rede war, so muß doch in aller Form hervorgehoben werden, daß dem Worte im Aachener Stadtrecht seine Beziehung auf den ursprünglichen Träger dieses Rechtes (rex) fehlt. Der Grund dafür, daß wir auch ferner den Ausdruck Regal beibehalten werden, liegt erstens in dem Wesensinhalte dieses Rechtes und zweitens darin, daß auch die früheren Autoren, wie K. Fr. Meyer und Hoyolt, die der alten Zeit viel näher standen, von einem Kohlenregal Aachens sprechen. Die auffallende Ähnlichkeit mit dem sogenannten kaiserlich-freien Hoflehen von der Schleiden (vgl. H. Loersch, Beiträge zum Aachener Wasserrecht in Monatsschrift für Rheinisch-Westfälische Geschichtsforschung und Altertumskunde, Bonn I, 1875, S. 44 ff., 216 ff.) wird im Laufe der Darstellung noch mehr in die Augen springen.

[2]) Vgl. Ordnung des Kohlwerks 1541, Art. 16; s. auch die bei Th. J. Lacomblet, Archiv für die Geschichte des Niederrheins, III. Bd., Düsseldorf 1860, S. 309 ff., abgedruckte »Uffzeichnuß der Hoffsgerichter und Laetbenck etc. im Fürstenthumb Gulich« von 1554 und 55« unter Amt Wilhelmstein, S. 339 f.; vgl. dazu auch J. Hammers a. a. O., S. 51 f.

[3]) Vgl. vor allem G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, Kiel 1878, VIII. Bd., S. 257 ff., 259, 263, 269.

[4]) Bei J. Grimm, Weisthümer, Göttingen 1863, IV. Bd., S. 795 f.

[5]) H. Achenbach, Deutsch. Bergr., S. 92.



anderem mitübertragen worden, berechne allhie — 0‹ [1]). Tatsächlich verzichtete der Jülicher im ersten Nebenvertrag von 1660, § 3 auf ›die in kraft unser Wildbahnen bis hierher im Reich Aach . . . hergebrachte Gerechtigkeit mit Jagen, Fischen, Bickelgeld, Meyschatz und anderen von allen Erz- und Kohlgruben herrührenden Nutzbarkeiten, Bergbrüchten‹ usw.[2]) zugunsten der Stadt Aachen, die dann ihrerseits das Bickelgeld an die Kohlmeister weiter vergab [3]). Seitdem erhöhte sich, wie die Kohlmeister Brucker und Ehlen 1678 erklärten [4]), die Abgabe, die Maipacht genannt, um 1 Mk., weil nun Maipacht und Bickelgeld bis zur Franzosenzeit zusammen unter dem Namen ›Meypacht‹ (=Schatz) erhoben wurden [5]). Daß der Aachener Magistrat vor 1660 die Entrichtung des Bickelgeldes nicht gerne gesehen hat, geht aus einer Notiz im Würseler Sendgerichtsprotokollbuch von 1600 hervor, die Fr. Haagen [6]) mitteilt: Der Küster, der auf Bitten des herzoglichen Boten im Auftrage des Pfarrers von Würselen den Befehl, das Bickelgeld zu zahlen, an der Kirchenpforte angeschlagen hatte, wurde auf 7 Tage ins Grashaus nach Aachen entboten, während der Pfarrer bestraft wurde. Ähnliches wiederholte sich in anderen Jahren und bei anderen Gelegenheiten. Einmal z. B. rief derselbe Bote, allerdings ohne Erlaubnis des Pfarrers, in der Kirche vor der Predigt ›Bickelgeld‹ und lief davon.

Im obenerwähnten Vertrage von 1660 wurde neben anderen Einnahmen, auf die der Pfalzgraf von Pfalz-Neuburg als Rechtsnachfolger der Herzöge von Jülich verzichtete, noch eine andere Abgabe erwähnt, die uns nunmehr beschäftigen soll. Daß der Jülicher die Maipacht bezw. Maischatz, insofern sie eine Abgabe aus den Kohlengruben im Reich Aachen bedeutet, nicht erhoben haben kann, mithin ihm (oder vielmehr seiner Kanzlei) dabei ein sonderbarer Irrtum unterlaufen ist, beweist einerseits der Umstand, daß die Kohlmeister diese Gelder nach 1660 bis zur Franzosenzeit stets in Empfang nehmen [7 und 8]), während in

---

[1]) J. Nellessen in E. d. G., 1910, Nr. 99; 1911, Nr. 2; jetzt auch A. Hinzen a. a. O., S. 34.

[2]) Vgl. ›Abdruck‹ usw., Aachen 1782, S. 75 ff.

[3]) S. das ›Memoriale so den herrn kohlmeistern und kohlwiegern angehet‹ bei Loersch a. a. O., S. 49 f., Art. 2.

[4]) Teut. Akt. I. fol. 208, A.

[5]) Vgl. K. Fr. Meyer, Aach. Gesch. II. (Regalien) fol. 27 ff.; (Aachener Reich) fol. 33; Hoyolt a. a. O., S. 14 und 59.

[6]) Geschichte Achens von seinen Anfängen bis zur neuesten Zeit, Achen 1874, II. Bd., S. 295.

[7]) Vgl. A. 4; Loersch a. a. O., S. 49 f.; die Maischatzlisten im Stadtarchiv Aachen (Akten Nr. 645); K. G. Pr. 2 vom 29. 8. 1748 und 6. 10. 1746.

[8]) Am 16. 6. 1678 erklärten die gemeinen Köhler in einem Schreiben an den Rat, daß vor 8 bis 9 Jahren die Kohlmeister wohl zum ersten Male (?) auf ihrem ›Sitztage‹ in der Wohnung des Kohlmeisters Ehlen in Aachen von allen Köhlern statt einer Mark jetzt zwei Mark zum

den Vogteirechnungen des Amtes Wilhelmstein auch nach 1660 genau wie in der vorgehenden Zeit die Einnahmen aus Mai- und Herbstschatz, die mit den Abgaben aus dem Kohlbergbetrieb nichts zu tun haben, sondern mit den Gerichten des Amtes zusammenhängen [1]), ruhig weiter aufgezählt werden. Anderseits dürfte die Tatsache ebenso überzeugend sein, daß die Maipacht längst vor 1660 von den Kohlmeistern erhoben wurde, so z. B. (um nur diese Jahre anzuführen) 1618 oder 1592 [2]).

Was hat nun die Maipacht im Aachener Bergrechte zu bedeuten? Bereits die Ordnung des Kohlwerks von 1541 schreibt (Art. 9) vor: »Item sullen die kolre schuldig syn ire jair pechte up den eirsten dag mey tzo betzalen, nemlich alle jairs seiss schillynck nae alder gewonheit«. Man könnte hierbei zunächst an die Pachtgelder denken, die nach Art. 4 und 5 (vgl. Art. 3 der K. O. 1602 »so lang under der gemeinde gearbeitet«) jeder zu zahlen hat, der »up der gemeinde (=Allmende)« ein Kohlwerk in Betrieb nehmen wollte. Das scheint auch Art. 10 näherhin zu bestätigen [3]). Allein, wenn diese Erklärung richtig wäre, dann müßte man doch von den Amtspersonen, den Kohlmeistern und Kohlwiegern, verlangen können, daß sie nach den Vorschriften der Kohlordnung von 1541 auch handelten. Die dieser

---

Maischatz sich zahlen ließen (Teut. Akt. I, fol. 200); nach K. Fr. Meyer nahmen die Kohlmeister die Abgabe im Herrenhause der Teuter Mühle entgegen (Aach. Gesch., II (Regalien), fol. 27 ff.).

[1]) Wie mir auf meine Anfrage das Preußische Staatsarchiv Düsseldorf, in dem die Vogtei- oder Landmeistereirechnungen beruhen, am 20. 9. 1919 mitteilte. Daß die herzoglich-jülichsche Kanzlei in diesen Dingen oft genug irrte, zeigt z. B. auch wieder die Bemerkung in einer von ihr im Druck herausgegebenen Urkundensammlung von 1769, daß »das ansehentliche Kohlwerck die Tüte genannt«, das Pickelgeld habe entrichten müssen (vgl. Eschweiler Beiträge I, S. 126). Die Grube Teut wurde erst 1684 vom Aachener Magistrat in Betrieb gesetzt, also zu einer Zeit, da Jülich längst nicht mehr diese Einnahmen zu verzeichnen hatte.

[2]) Vgl. die »Aussagen der geschworenen kohlwieger« Art. 7 bei Loersch a. a. O., S. 48. Die Aussagen stammen aus der Zeit nach 1602, näherhin nach 1617, da die darin genannten Examinanden 1618 Kohlwieger waren und am 14. 12. 1617 die alten Bürgermeister durch Anordnung des Rates (Teut. Akt. I. fol. 58) als »oberkolmeister« angestellt wurden. Zum Jahre 1592 s. Kohlwerkeregister 2a unter »Minnelmahr«, fol. 29.

[3]) Ähnlich heißt es in Art. 8 und 9 der reformierten K. O. 1602 (Loersch a. a. O., S. 43 f.), wo (Art. 8) sogar gesagt wird, »die jharpfächt und der meyschatz von den werckeren, so in der gemeinden gearbeitet, jharlichs sechs schilling auf den ersten May«. Bereits hier ist darauf zu achten, daß »jharpfächt und meyschatz« zusammen 6 s. betragen. Da aber in Art. 9 der K. O. 1541 nur von »jairpechten« in Höhe von 6 s. die Rede ist, so darf die Identität von Maischatz und »jairpechten« angenommen werden, was auch die Kohlwieger 1618 in den »Aussagen« bestätigen, wenn sie zu Art. 8 der K. O. von 1602 erklären: »jeder gesell so part ahm kohlwerck hatt, gibt 1a Maii vor mayschatz den kohlmeisteren 6 s.«



Darstellung hauptsächlich zugrunde liegenden Kohlgerichtsprotokolle und Kohlwerkeregister (von 1579 an) beweisen das gerade Gegenteil[1]). Von den vielen Belegen, die in anderem Zusammenhange, wenn von den Quatembergeldern gehandelt wird, noch näher zur Sprache kommen, seien hier nur zwei angeführt: Am 27. Juli 1579 vergleichen sich die Gesellen des Kohlwerks »Moßbardt« mit den Kohlmeistern und -wiegern »von wegen e. e. raths hoheit und gerechtigkeit under der erden« dahin, daß sie, solang sie »in der gemeinden« arbeiten, den kohlmeistern und -wiegern »vur gesachte gerechtigkeit alle und jegliche fierdeljairs siebendenhalven Acher gl. zu pacht geven« sollen[2]), jedoch mit der Bedingung, daß sie diese Pacht für das Vierteljahr nicht zu zahlen brauchen, in dem sie »schächten oder anderen mangel krigen würden«. Oder die Köhlergesellschaft »Brüchelgen« muß »laut kohlordnung, solang sie in der gemeinden arbeiten, alle 1/4 Jahr drey Aacher dalders bezallen, wan sie ahn die wahren der kohlen kommen werden«, und soll die »zeit den 20 may sein anfangh nehmen«[3]) (10. April 1682). Es ergibt sich hieraus zunächst ein Doppeltes. Die Pacht, die hier erwähnt wird, wird nur von Werken gezahlt, die unter Allmendegut arbeiten. Diese Pacht ist weiterhin eine variable Größe, die sich nach der Ausbeute aus den Kohlengruben richtet, während die Maipacht eine stets und für alle gleich bleibende Abgabe in Höhe von 6 s. ist[4]). Außerdem ist die »jairpacht« einmal im Jahre, und zwar im Mai, zu zahlen, die obenerwähnten Pachtgelder aber werden an den vierteljährlichen Terminen erhoben. Daß die Maipacht nicht identisch sein kann mit der in Art. 4 und 5 der K. O. von 1541 geforderten Pacht für Gruben unter

---

[1]) Ich bin der Überzeugung, daß die genannten Protokolle uns in das wirkliche Leben der Köhler und die bestehenden Rechtsgebräuche einen unmittelbaren Blick tun lassen, während die am »grünen Tisch« entworfenen Ordnungen viel zu sehr schematisieren. Jedenfalls sind, wie sich weiterhin noch ergeben wird, die Ordnungen sowohl von 1541 als auch von 1602 von arger Konfusion nicht freizusprechen. Nicht nur ein ungenannter Referent in Teut. Akt. I., fol. 94, wußte sich nicht aus der Verlegenheit zu helfen; auch H. Loersch ist in diesem Punkte nicht zur vollen Klarheit gekommen (a. a. O., S. 17).

[2]) K. W. R. 2a unter Moßbardt, fol. 3.

[3]) K. W. R. 2b unter Brüchelgen, fol. 51.

[4]) Allerdings ist die Maipacht nach der R. S. vom 28. 3. 1661 in 1 Mk. verändert. Das besagt jedoch ebensowenig etwas gegen die aufgestellte Behauptung, wie die Bitte des Fr. von Trier (R. S. vom 28. 3. 1661), den Betrag der Maipacht von nun an auf 2 Mk. zu erhöhen, was übrigens der Rat (vgl. R. Pr. vom 2. 4. 1661) gegen den Beschluß der Beamten (B. Pr. vom 28. 3. 1661) verweigerte. Es handelte sich auch bei Fr. von Trier um die »Maipacht« genannte Abgabe aller Köhler (gleichviel, ob auf »erbe« oder »unter der gemeinde«), die »jährlichs zur erkenntnuß« gegeben wird. 1618 zahlte man noch 6 s. (Art. 7 der Aussagen der Kohlwieger bei Loersch a. a. O., S. 48). Wann die Maipacht genau (jedenfalls zwischen 1618—1661) auf 1 Mk. erhöht wurde, habe ich nicht feststellen können.



Allmendegründen, beweisen einmal die »Aussagen der Kohlwieger vom Jahre 1618, die ausdrücklich bemerken, daß z. Z. keine derartigen Kohlwerke vorhanden sind, welche »einen sicheren pfennigh alle quatertember zu geben pflegen«, aber weiterhin gestehen, daß »jeder gesell, so part ahm kohlwerck hatt, vor meyschatz 1ª Maii den kohlmeistern 6 s. gibt«[1]), dann aber auch die Ratssupplik des Kohlmeisters Fr. von Trier, der eingangs seiner Bittschrift um Erhöhung der Gebühren der Kohlmeister ebenfalls bezeugt, daß im Gegensatz zu früheren Zeiten heute kein Werk mehr »in der gemeinde gangbahr« sei, davon die Kohlmeister das »pfennigsgeld« könnten genießen, während er den Betrag aus der Maipacht jährlich auf 15 gl. dem Rate vorrechnet[2]). Gerade in letzterer Supplik wird es besonders deutlich, was man unter der Maipacht zu verstehen hat. Fr. von Trier erklärt sie nämlich als eine Abgabe, »welche jeder persohn, so ahn einem werck berechtigt ist, jahrlichs zur erkänntuß gibt und mit dem wortt maypfacht genant wird«. Eben diese Bedeutung hat die Maipacht auch in der Folgezeit bis zur Herrschaft der Franzosen gehabt. K. Fr. Meyer[3]) erklärt sie dahin, daß die Köhler »jährlich mit 2 Aachener Mark zur Unterhaltung ihres Rechts die Kohlmeister (als die Repräsentanten der Obrigkeit) erkennen müssen, zu deren Einnahme sie alle Jahr beym Anfang des May-Monats einen Sitz in dem ... Herrenhause (der Teutermühle, die die Stadt seit 12. Dezember 1685 besaß) zu halten pflegen, daher solche Erkenntniß auch Mayschatz genannt wird«. Das also ist gemeint, wenn Art. 10 der K. O. von 1541 bestimmt, daß jedem, der seine Pacht, welche er jährlich geben muß, binnen Mai und trotz der Mahnung durch die »semmelers«, d. i. die mit der Erhebung der Gelder betrauten Personen (Kohlmeister und -wieger), auch nach Ablauf des Monats nicht bezahlt habe, das Kohlwerk genommen werden solle, um es einem andern zu verleihen[4]). Dementsprechend handeln auch die Kohlmeister zu allen Zeiten, für die überhaupt Urkunden vorhanden sind. Ich gebe einige Beispiele aus den Kohlwerkeregistern: Weil die Gesellschaft des Kohlwerks »Minnelmahr«, die aus 3 Personen bestand, im Jahre 1592 nicht ihre Maipacht bezahlt hatte, wollten ihr die Kohlmeister das Werk »inhalts des koelrechts nemmen«,

[1]) Art. 3 und 7 bei Loersch a. a. O., S. 48.
[2]) R. S. vom 28. 3. 1661.
[3]) Aach. Gesch. II (Regalien), fol. 27f.; (Aachener Reich) fol. 33.
[4]) Allerdings stört bei dieser Deutung wieder das Wort »welcher in die gemeinde eyn colwerck hait« (ähnlich auch Art. 9 der K. O. von 1602 verglichen mit Art. 8 derselben Ordnung). Vgl. dagegen das S. 89[1] Gesagte. Die Maipacht wurde von allen Kohlwerken erhoben, ob sie in der »gemeinde« oder in den »erffen« lagen. Im übrigen ist zu bedenken, daß die Stadt in bezug auf die Pachtgelder zunächst an ihrem (Allmende-) Grund und Boden interessiert war; daraus mag sich wohl auch jene Ungenauigkeit in den Ordnungen erklären.

ließen sich aber durch ihre Bitten bestimmen, ihr gegen eine am 15. Juni gezahlte Buße von 10 Mk. die Köhlergerechtigkeit zu belassen [1]). Das Kohlwerk »der Geißentrap« hatte einige Jahre »kein maypfacht« gegeben, »selbiges war also denen herren kohlmeistern anerfallen« [2]), so daß es am 28. Oktober 1699 an eine aus 3 Personen bestehende Gesellschaft neu ausgegeben werden mußte. Einmal sogar, als man die Belehnung mit einem Kohlwerk aus den Kohlgerichtsbüchern nicht nachweisen konnte, wurde dem Köhler M. Lynen eine Bescheinigung darüber ausgestellt, daß er seit 1736 bis 1742 inkl. »den Maypfacht zahlt undt alsso vermuthlich damit belehnt« [3]). Wollte oder konnte ein Belehnter, wie z. B. 1633 auf dem Kohlwerk »Brüchelgen«, keine Maipacht geben, so fiel sein Anteil ipso jure an die Kohlmeister als die rechtlichen Vertreter der Stadt (vgl. Art. 10 K. O. 1541) zurück (»heimfallen« ist der in den Urkunden gebräuchlichste Ausdruck), oder man konnte wie Frein Breymers und Theiß Gossen auf dem Kohlwerk »Herckenwerck«, die »ehren meypach nit beschalt haben«, ordnungsmäßig (vgl. Art. 8 K. O. 1541) aus dem »kohlbuch«, wie man kurzum das Lehenbuch nannte, »außgedhon zu sein begehren« [4]). Dieses letzterwähnte »außdhon« aus dem Kohlwerkeregister bestand, wie aus einer Bemerkung des K. W. R. 2b fol. 45 hervorgeht, in dem sehr einfachen Verfahren der Durchstreichung des bezüglichen Protokolls [5]).

Die voraufgehenden Auszüge dürften zur Genüge bewiesen haben, daß die Maipacht im Aachener Bergrecht das Schibboleth für einen Köhler ist. Wer keine Maipacht zahlt, verliert seine Gerechtigkeit an dem Kohlwerk, und umgekehrt jeder, der seiner Verpflichtung im Monat Mai nachkommt, »ernähret dadurch«, wie K. Fr. Meyer treffend bemerkt [6]), auch wenn das Kohlwerk ein oder zwei Jahre nicht im Betriebe stand, »sein

---

[1]) K. W. R. 2a unter »Minnelmahr«, fol. 29.

[2]) K. G. Pr. Nr. 2 vom 28. 10. 1699.

[3]) Beilage zu Nr. 42 der Appellationsakten »Franckahr contra Paalwerk« (städt. Prozeßakten Nr. 731).

[4]) K. W. R. 2b unter Brüchelgen vom 15. 10. 1633, fol. 18; K. W. R. 2a unter Herckenwerck, fol. 34. Andere Beispiele: Drin Khallen hatte 2 Jahre keine Maipacht bezahlt, also haben an ihrer Stelle die Kohlmeister H. Nacken am 26. 4. 1663 angenommen (K. W. R. 2b unter Schnorrefeld fol. 45) oder »Theis in dy Buck an sein angedheill kholwerks hait selbiges leyghen lassen, auch nichgt seinen maypahgt bezallt, ist also den kohlmeistern heimgefallen« (K. W. R. 2b unter Feldley, fol. 38; s. auch 37).

[5]) Vgl. K. W. R. 2b, fol. 44: »Daß an dem andern blatt This Gilles aussgedon, isst daselbsten zu ersehen, so 1629 den 18. Apryll ontfangen ist« (unter Schnorrefeld vom 10. 11. 1629).

[6]) Aach. Gesch. II (Aachener Reich), fol. 33; Hoyolt a. a. O., S. 14 und 59. Die Maipacht stimmt also überein mit dem sog. Rezeß- oder Quatertembergeld des deutschen Bergrechts (vgl. A. Hinzen a. a. O., S. 28 u. 37).



recht«. Eben dadurch, daß diese Erkenntnis jährlich gezahlt werden mußte, unterscheidet sie sich aber wesentlich von der sogenannten Handwerksgerechtigkeit der Zünfte[1]). Wenn man überhaupt nach einer Parallele suchen will, so liegt am nächsten das »kaiserlich-freie hofrecht von der Schleiden« in Aachen[2]). Wie dort der Lehnherr befugt war, sowohl den Müllern, die nur »Kaiserpacht« zahlten, als auch denen, die ihre Mühlen zu Lehen hatten und Zins zahlen mußten, durch Abschneiden der Wasserzufuhr den Betrieb stillzulegen, wenn sie nicht die gebührliche Pacht zur rechten Zeit entrichtet hatten[3]), so nahmen die Kohlmeister den Köhlern ihre Gerechtigkeit, wenn sie es versäumten, in der Art des Lehensrechtes sie als die Repräsentanten der Stadt, von der alles Recht auf den Bergbau ausging, zu »erkennen«. Ob die Stadt nach Analogie des Hofrechtes oder in Nachahmung des Jülichers, der ja bekanntlich das Bickelgeld[4]) erhob, diese lehnrechtliche Abgabe geschaffen hat, wage ich nicht zu entscheiden. Jedenfalls glaube ich hinlänglich die Behauptung J. B. Poissenot's[5]) widerlegt zu haben, daß Aachen erst durch die »convention du 28 Avril 1660 devint propriétaire de toutes les mines de son territoire et obtint la faculté d'exercer le droit régalien«.

Wie oben bereits vermerkt worden, erfolgte die förmliche Belehnung mit einem Kohlwerk beziehungsweise mit einem Anteil daran vor dem zuständigen Lehengerichte, das in Aachen, wie die Kohlwieger ausdrücklich in ihrer Supplik an den Rat vom 2. Dezember 1718 erklärten, denn auch den Namen Kohlgericht führte. Für diese »Empfängnis« mußte von jedem Unternehmer den »Herren«, d. i. den Mitgliedern des Kohlgerichts, eine bestimmte »Gerechtigkeit« gezahlt werden, die nach den Aussagen der Kohlwieger von 1618 pro Kopf 8½ gl., nach der Supplik des Fr. von Trier 1661 aber 9 gl. betrug. Von den Empfängnisgeldern fiel die eine Hälfte den beiden Kohlmeistern, die andere Hälfte den drei Kohlwiegern zu. Außerdem erhielt der Schreiber beim Kohlgericht noch besonders 1 gl., »wan er etwas ein dem kohlbuch einschreibt«[6]). Aus der letzteren Be-

[1]) Vgl. A. Hermandung a. a. O., S. 56f.
[2]) H. Loersch, Aach. Wasserr. S. 228ff.; S. 229 A. 6 macht Loersch selbst auf das Aachener Bergrecht aufmerksam.
[3]) Hofrecht Art. 12 bei Loersch, Achener Rechtsdenkmäler aus dem XIII., XIV. und XV. Jahrhundert, Bonn 1871, S. 145.
[4]) Vgl. A. Hinzen a. a. O., S. 37, A. 50.
[5]) Coup d'œil historique et statistique sur la ville d'Aix-la-Chapelle, Aachen 1808, S. 216; vgl. auch Loersch, Rechtsverhältnisse S. 18, A. 2. Es war dies überhaupt in der Franzosenzeit eine oft vertretene Meinung (vgl. z. B. Teut. Akt. III. fol. 10, 32, 79; 79 wird sogar behauptet, daß erst seit 1660 der Aachener Magistrat den Maischatz habe erheben dürfen, que les agens (?) du duc du Juliers avaient percu jusqu'alors).
[6]) »Aussagen« von 1618 Art. 19 bei Loersch a. a. O., S. 49; R. S. vom 28. 3. 1661; »Memoriale« Art. 1 bei Loersch S. 49f. Daß die Empfängnis

merkung des Kohlmeisters Fr. von Trier geht hervor, daß über den Belehnungsakt ein Protokoll geführt wurde. Die im Laufe der Darstellung schon des öftern erwähnten Kohlgerichtsprotokolle beziehungsweise Kohlwerkeregister liefern dazu den Beweis. Im allgemeinen waren die Protokollbücher so angelegt, daß jedem Kohlwerk eine größere oder kleinere Anzahl Blätter reserviert waren, auf denen mit Tag und Datum die Namen der betreffenden Köhler oder Köhlergesellschaften und ihre Anteile eingetragen beziehungsweise »ausgedhon« wurden[1]). Die Lage der einzelnen Gruben wird nur in den seltensten Fällen genauer angegeben. Über die streichende Länge der Baufelder ist für belehnte Kohlwerke unter sich nichts auszumachen[2]). Da die einzelnen Kohlwerke, wie die figurativen Pläne zeigen[3]), ein oder mehrere Flöze umfassen konnten, so werden wir anzunehmen haben, daß auf dem »Kohlberg«, sofern er im Aachener Reiche lag, ähnlich wie in Eschweiler mehrere Kohlwerke in der gleichen Streichrichtung auf denselben Flözen lagen, ein Umstand, der auch hier geradezu zur Planlosigkeit und Unregelmäßigkeit des Betriebes führen mußte[4]).

Vor allem mußte, wenn das zu einem rechten Werk gehörige »platte« (der nördliche, meist flach gegen Süden einfallende

---

von 1661 ab — der Rat schlug in seiner Sitzung vom 2. 4. 1661 bekanntlich die Bitte um Erhöhung ab — bis zur Franzosenzeit immer 9 gl. kostete, beweisen sowohl die Protokolle (vgl. z. B. K. G. Pr. 2 vom 27. 1. 1761) als auch K. Fr. Meyer, Aach. Gesch. II (Aachener Reich), fol. 33.

[1]) Vgl. dazu auch G. Schmoller in Jahrbuch usw., Leipzig 1891, S. 988 f.

[2]) Erst als die Stadt selbst seit 1684 eine Grube in Betrieb hatte, war sie darauf bedacht, daß die anderen, von Privaten betriebenen Gruben nicht in ihre Baufelder einarbeiteten (vgl. z. B. K. G. Pr. 2 vom 20. 7. 1743, 16. 1. 1744, 26. 3. 1695, 20. 9. 1735, 18. 5. 1767 und die Generalverordnung der beiden Bürgermeister Fr. von Wylre und Dauven als Kohlmeister vom 27. 4. 1779; auch R. Pr. und R. S. vom 15. 11. 1685).

[3]) Vgl. S. 94, A. 2.

[4]) Vgl. Schué a. a. O., S. 82, O. Stegemann, Der Eschweiler Bergwerks-Verein und seine Vorgeschichte, Halle 1910, S. 5 f. Auf eine andere Weise ist das Vorhandensein von 69 Kohlwerken im Jahre 1778 nach der Maischatzliste (Akten Nr. 645) nicht erklärlich. Daß aber die Baufelder in Aachen eine größere Längenerstreckung als 21 Meter, wie in Eschweiler (s. O. Stegemann a. a. O., S. 6) gehabt haben müssen, geht aus einer R. S. vom 9. 4. 1680 hervor, wonach das Kohlwerk auf dem »Touffert« vom Hauptschacht aus 3 Bahnen (Strecken) getrieben hatte, deren jede im ganzen, d. h. zu beiden Seiten des Schachtes, 45 Klafter (=90 m) lang war. Die Ordnungen selbst enthalten keine Angaben über die Grenze der Baufelder, wie z. B. die älteren deutschen Bergordnungen (vgl. G. Schmoller in Jahrbuch usw., Leipzig 1891, S. 664 f. und 694) oder auch die Kohlenordnung von 1586 Art. 6 von Sulzbach-Dudweiler (vgl. A. Haßlacher a. a. O., S. 44 ff.). Ich fand nachträglich meine im Texte ausgesprochene Annahme bestätigt in einem Bericht der Gewerkschaft Gouley an den General-Gouvernements-Kommissar Bölling S. 11 in Aktensammlung IX[6] (Eschweiler Bergwerks-Verein): Paalwerk und Tellenberg z. B. sind die Ader »der Meister«, Duffes und Schleuffer sind die Ader »der Meister«. Mit Recht fragten die Gewerken: »wo ist hier also wohl ziel zu fixieren?«



Flözflügel) mit in Abbau genommen werden sollte, das ausdrücklich in dem Belehnungsprotokoll angegeben sein[1]). Bemerkenswert für die Aachener Verhältnisse ist, daß der Ausdruck »Flöz« für die Steinkohlenschichten unbekannt ist. Es begegnet dafür immer nur die Bezeichnung: Werk oder Ader beziehungsweise Gang[2]). Noch K. Fr. Meyer kannte keinen anderen Ausdruck[3]). Vielleicht erklärt sich diese Besonderheit daraus, daß, wie Chr. Herttwig bemerkt, man »fletze« nur solche Gänge nannte, die ein Einfallen unter 20 Grad aufwiesen[4]). Die im südlichen Teile der Wurmmulde, also im Reiche Aachen, liegenden Flöze haben in der Tat, auch wenn es sich um sogenannte »Platte« handelt, im Minimum ein Fallen von 32 Grad[5]). Alle Veränderungen, die im Laufe der Zeit durch Vererbung oder Verkauf in dem ursprünglichen Belehnungsprotokoll eintraten, mußten ebenfalls in den »kohlbüchern« vermerkt werden[6]). Der durch Tod des bisherigen Inhabers erledigte Anteil fiel, wenn er nicht innerhalb 8 bis 14 Tagen von neuem vor dem Kohlgerichte »empfangen« wurde, wie z. B. die Eintragung unter »Geißentrapp« im Kohlwerkeregister 2b zum 15. Juni 1680 zeigt, den Kohlmeistern heim und konnte dann wieder nach Belieben an einen andern Unternehmungslustigen ausgegeben werden[7]). In diesem Falle und ebenfalls, wenn der Erbe den Anteil seines Erblassers empfangen sollte, mußte die Empfängnisgebühr jedesmal im Betrage von 10 gl. gezahlt werden. Daneben hatte der Käufer eines Anteils, wie auch das »Memoriale« zeigt, für die »überdragt« oder den Transport eines gekauften Anteils noch

[1]) Vgl. z. B. K. W. R. 2b unter Huniswerck vom 4. 6. 1686 fol. 105; K. G. Pr. 1; 11. 5. 1585; 20. 6. 1770; besonders die städt. Prozeßakten Nr. 731 vom 19. 9. 1732.

[2]) Z. B. in R. S. vom 8. 4. 1677 in K. W. R. 2b, fol. 97 f.; R. Pr. vom 26. 2. 1649 ebendort fol. 90. »Aufzugniß des im Jahr 1782... gemachten Probierschachtes« in den ungeordneten Akten des Stadtarchivs, s. auch die Zeichnung in Laurenz Mefferdatis Handschrift fol. 48 (Stadtarchiv). Figurative Pläne in K. W. R. 2b fol. 98, K. G. Pr. 1 vom 11. 5. 1585 (gang), K. G. Pr. 2 vom 20. 9. 1735 (ader). Noch heute ist die Bezeichnung Werk = Flöz in der Bergmannssprache des Wurmreviers gang und gäbe. Vgl. H. Wagner, Bergrevier Aachen, S. 126; A. Danneberg in »Festschrift« S. 10, A. 1.

[3]) Aach. Gesch. II (Aachener Reich), fol. 33 (Regalien), fol. 27 ff.

[4]) Vgl. H. Achenbach Deutsch. Bergr., S. 240 A. 1, u. H. Veith, Deutsches Bergwörterbuch, Breslau 1871, I, S. 188 f. unter Flötz.

[5]) Wie mir auf der Zentralverwaltung des Eschweiler Bergwerks-Vereins, Abteilung Markscheiderei, mitgeteilt wurde.

[6]) Für beide Arten je ein Beispiel: Am 19. 10. 1681 erschien vor dem Kohlgericht Wwe. Jan Geussen und empfing den Anteil auf dem Kohlwerk Schnorrefeld, »wie ihro man selig es gehatt« und »hatt den herren die gerechtigkeit bezahlt ohne betrogh etc.«; am selben Tage verkaufte sie desselben Anteil an Cl. Pütz für 6 Rtlr. (à 56 Mk.) in K. W. R. 2b unter Schnorrefeld, fol. 46.

[7]) K. W. R. 2b fol. 57: vgl. Art. 4 K. O. 1602 (Loersch a. a. O., S. 43), »Memoriale« Art. 10 (ebenda 51).

9 gl. zu zahlen, die gelegentlich auch »geschonken« werden konnten[1]). Bei Verkauf eines Grubenanteils stand allerdings den nächstberechtigten Köhlern das sogenannte Beschüdtrecht zu, d. h. der oder die am nächsten interessierten Köhler durften den Anteil gegen Erlegung der Kaufsumme und der beim Ankauf durch Weinspenden (Weinkauf) aufgewandten Kosten wieder an sich ziehen[2]).

So war denn der ganze Aachener Kohlenbergbau in der Art des Lehnrechtes organisiert. Oberster Lehnherr war die Stadt. Nur von ihr ging das Recht aus, Bergwerke zu betreiben. Durch eigene Beamte wurden die Belehnungen allen Rechtens erteilt, und die Köhler trugen ihre »gerechtigkeitt auff dem bergen« von der Stadt zu Lehen[3]).

### b) *Die Rechte der Grundeigentümer (Erbe, Allmende).*

Nicht nur in Böhmen, Sachsen und Frankreich[4]), sondern auch im Fürstentum Lüttich, im Ländchen von der Heiden und im Lande der alten Abtei Klosterrath beziehungsweise Herzogen-

[1]) »Memoriale« Art. 4 (Loersch S. 50); vgl. K. W. R. 2b fol. 46 unter Schnorrefeld vom 26. 6. 1684 ein Beispiel für Schenkung der Übertragungsgelder. Im Nachtrag der Kohlenordnung von 1541 Art. 1 wird auch noch verlangt, daß der 50. Pfg. der Kaufsumme beim »ansettzenlassen in dat gegolden werck« den Kohlmeistern und -wiegern zu entrichten ist (vgl. Art. 4 K. O. 1602). Während in der ersten Zeit dieser Kaufpfennig auch in den Protokollen erwähnt wird (s. z. B. K. W. R. 2a unter Guttley fol. 57 ff.), ist später davon nicht mehr die Rede (z. B. K. G. Pr. 2 vom 3. 2. 1699). Auch das »Memoriale«, das sonst alle Einkommen der Beamten aufführt, berichtet nichts davon; ebenfalls die R. S. des Fr. von Trier vom 28. 3. 1661 kennt ihn nicht. Man könnte also annehmen, daß diese an sich übermäßige Belastung wohl später durch Ratsbeschluß in Fortfall gekommen sei. Dennoch ist das nicht der Fall, denn im K. G. Pr. 2 vom 14. 10. 1771 wird bemerkt, daß der 50. Pfg. von der Kaufsumme in Höhe von 60 Rtlr. 10 gl. 4 mr. 5 b. beträgt, der am 24. 10. 1771 auch bezahlt wird.

[2]) Über »Beschüdt« s. Loersch a. a. O., S. 21 und 58 f.; A. Hinzen a. a. O., S. 26. Bereits am 15. 1. 1611 machten die Gesellen auf dem Tellenberg das Beschüdtrecht geltend (K. G. Pr. 1). Über »beschüdden« s. Loersch Ach. Rechtsd. S. 114 in den Bruchstücken eines Aachener Stadtrechtsbuches (1420—1440) § 58. Über »wynkouff« s. Art. 7 der K. O. 1541; Art. 6 der K. O. 1602.

[3]) Vgl. »Memoriale« Art. 9 bei Loersch a. a. O., S. 50.

[4]) H. Achenbach, Deutsch. Bergr., S. 231, A. 1, 118 f.; A. Arndt a. a. O., S. 241, A. 1.; H. Achenbach, Franz. Bergr. S. 36; (nach dem Edicte Heinrichs IV. von 1601 waren die Grundherren befugt, auch ohne Genehmigung des Großmeisters der Bergwerke Steinkohlen zu graben oder graben zu lassen, ebenda S. 40; nach dem Erlaß Ludwigs XIV. von 1698 durften die Grundeigentümer auch nach Belieben auf ihren Besitzungen die Steinkohlen gewinnen; selbst als durch Ordonnanz von 1744 der Steinkohlenbergbau von der Permission des Generalkontrolleurs der Finanzen abhängig gemacht wurde, brauchte der Unternehmer keinen Zehnten an den König zu entrichten, ebenda S. 40 und 42; A. Haßlacher a. a. O., S. 21).

rath gehörten die Steinkohlen als eine pars fundi dem Besitzer der Erdoberfläche eigentümlich zu[1]). Bereits der Fürstbischof Johann von Horn erkannte in seiner Kohlenordnung von 1487, paix de St. Jacques genannt, für Lüttich ausdrücklich dieses Gewohnheitsrecht an. Ähnlich lagen die Rechtsverhältnisse in dem von König Karl II. von Spanien für das Limburger Land, zu dem auch ein Teil der Wurmmulde gehörte, am 1. März 1694 erlassenen »Réglement général en matière de houillère«[2]). Oberster Grundsatz war, daß niemand die Steinkohle graben durfte, es sei denn der Besitzer der Erdoberfläche. Wollte ein Fremder die Kohlen unter dessen Eigentum ausarbeiten, so durfte das nur geschehen, wenn er die Genehmigung dazu von dem Grundeigentümer erhalten hatte. Als Entgelt dafür, daß der Unternehmer die Kohlen dem Grundbesitzer abbaute, mußte an letzteren ein gewisser Anteil an der Ausbeute in natura oder in Geldeswerte gezahlt werden, der im Lütticher Gebiete »terrage«[3]), im Wurmrevier, d. i. in der Klosterrather Gegend und im Ländchen von der Heiden, gemeinhin »Erbpfennig« beziehungsweise »Bergzehnte« genannt wurde[4]). Ja, der Grundbesitzer war sogar berechtigt, die Oberfläche eines bestimmten Länderkomplexes zu verkaufen unter dem Vorbehalt, die darunter ruhenden Kohlen selbst zu gewinnen, »reservato . . . jure eruendi inde carbones«, wie es in den Annales Rodenses zum Jahre 1537 berichtet wird[5]). Dieses Reservatrecht konnte der Grundbesitzer auch an andere verleihen. Vorbedingung war dann, daß der Unternehmer eines Kohlwerks dem Grundherrn den gebührlichen Erbpfennig oder

---

[1]) Eschweiler Beiträge I, S. 125; K. Fr. Meyer, Aach. Gesch. II (Regalien), fol. 27 ff.; H. Achenbach, Deutsch. Bergr. S. 119, A. 1; Franz. Bergr. S. 80 f.; H. Wagner in Zeitschr. f. Bergr., Bonn 1875, XVI., S. 445 ff.; vor allem Michel in E. d. G., 1873, Nr. 327, 328, 329, 331.

[2]) Das Réglement ist übersetzt in Gabriel Jars, Metallurgische Reisen, Berlin 1777, II, S. 769 ff.

[3]) Der Ausdruck könnte an das mittelalterliche »Landrecht« (terragium) erinnern; vgl. R. Schröder Rechtsgeschichte 206 f., 210, A. 7b; 462, s. auch C. Ducange, Glossarium latinitatis etc., Frankfurt, 1710 II Sp. 1214, s. v. terragium. Jedenfalls handelt es sich hierbei, wie ja auch der Ausdruck Bergzehnte, den Meyer, Aach. Gesch. II (Aach. Reich), fol. 33 für den Erbpfennig im Reich Aachen verwendet, zeigt, um eine Teilabgabe der von den Unternehmern gewonnenen Kohlen an den Herrn des Obergrundes.

[4]) Z. B. paix de St. Jacques, Art. 67, 3; Réglement général (1694), Art. 1, 25, 51; dazu die Ausführungen bei Michel, E. d. G., 1873, Nr. 327 ff. Eine dem Erbgeld entsprechende Abgabe mußte in Frankreich nach der Ordonnanz Ludwigs XI. von 1471 (allerdings nur für Gold, Silber, Kupfer, Blei, Zink und andere Metalle und Mineralien) von den Bergwerksunternehmern an die Grundeigentümer »nach Maßgabe der Quantität und des Wertes der Bergwerke« gezahlt werden. Vgl. H. Achenbach, Franz. Bergr., S. 31 ff.

[5]) Annales Rodenses ad annum 1537 bei Ernst, Hist. du Limbourg, Liège, 1847, VII, S. 135. Vgl. H. Wagner in Zeitschr. f. Berg., 1875, S. 446; Michel a. a. O., Nr. 327.





Bergzehnten entrichtete. Daraus geht hervor, daß diese Abgabe an den Oberflächenbesitzer nicht auf gleiche Stufe zu rücken ist mit den auch sonst im deutschen gemeinen Bergrechte üblichen Entschädigungen für die durch den Bergbau an der Erdoberfläche verursachten Inkonvenienzen (z. B. Freiberger Bergordnung, Chemnitzer Bergrecht, Iglauer und Kuttenberger Bergordnung)[1]), sondern sie wurde gezahlt, weil den Grundbesitzern, wie Nikolaus Heyendhal 1728 für die Abtei Klosterrath ausführte, die Steinkohlen als Eigentum angehörten[2]). Wenn also die Herrschaft dieses Rechtsgrundsatzes in dem übrigen Teile der Wurmmulde bewiesen ist[3]), so müßte es auffallend sein, wenn im Reiche Aachen, das ist im südlichen Teile der Kohlenablagerung an der Wurm, ein anderes Recht ursprünglich gegolten hätte. Es ist deshalb schon von Michel[4]) auf den Artikel 32 der K. O. 1602, der jedoch nach Loersch's überzeugender Darlegung erst nach 1602 der Kohlenordnung angehängt worden ist[5]), aufmerksam gemacht worden, wonach alle Köhler, »so, durch die erben wircken, innerhalb 14 tagen ihr erbgelt ...... unfehlbar bezahlen« sollen. Wie bereits die K. O. von 1541 in Art. 1 zeigt, können die Kohlengruben liegen »up der gemeinde oder in den erven bynnen dem rych van Aich«, d. h. auf Allmende- oder auf Privatgrundstücken[6]). Daß auch im Aachener Bergrecht der Erbpfennig eine große Rolle gespielt hat, wie Michel nur vermuten konnte, beweisen hinlänglich wiederum die Kohlgerichtsprotokolle beziehungsweise Kohlwerkeregister. So verglichen sich die Gesellen »auf der Frankahr« am 18. Dezember 1607 vor dem Kohlgericht mit dem Grundbesitzer H. in dem Pannhaus aus Morsbach wegen seines »erbs« dahin, daß »sie sollen moeghen darauß winnen, was sey mit schaup und beickell bekommen kunnen aber sonder einighe schädt auff sein erff zu maghen und auch bussen allen seinen schaden«[7]). Dafür zahlten sie dem Besitzer »13½ daller«. Oder am 15. Januar 1615 wurde das Kohlgericht von der Gesellschaft »auff das Broichwerck« zu einem Sitztage, der in des Kohlwiegers »Gerett in die Bock behaussunck in Schweimbach (Schweilbach) auff die Gracht« stattfand, beschieden, weil der Gesellschaft »groß nodigh warr, ihr kollwerck vortt zu bewirken, also werrt sich

---

[1]) S. die Zusammenstellung bei A. Arndt a. a. O., S. 39, 257 f., über den Sachsen- und Schwabenspiegel s. Arndt a. a. O., S. 104 ff.

[2]) Mitgeteilt bei Michel, E. d. G., 1873, Nr. 331.

[3]) A. Hinzen a. a. O., S. 8—19 hat die Rechtsverhältnisse im ganzen Wurmrevier zum ersten Male zusammenfassend dargestellt.

[4]) E. d. G., 1873, Nr. 327.

[5]) H. Loersch a. a. O., S. 11 f.; Loersch hatte übrigens den Artikel nicht verstanden.

[6]) Über »erbe« = Privatgrundbesitz s. R. Schröder, Rechtsgeschichte, 223, 300, »gemeinde« = Allmende, ebenda S. 457, A. 7.

[7]) K. G. Pr. 1 vom 18. 12. 1607.





fillicht ihr kollwerck under Bestgen Laurentz erb und hauß strecken, wie auch insgelichen under Thonus Loehters erb und behaussunck«. Das Kohlgericht gestattete es, jedoch sind die Gesellen gehalten, den Erbbesitzern das »Pennichsgeld« zu geben, wie auch Kaution und Bürgschaft zu stellen; »da auber allen zuversicht die vursc. haußbauwen einischen schaden widervort, dasselbige zu erstatten und zu verbessern und alles auffzurichten . . . . da Gott vor behäudden wilt«[1]). Dementsprechend erklärten auch die geschworenen Kohlwieger auf eine Anfrage unter Eid am 14. September 1687, daß »zufolg hießiger kohlordtnung derjenig, welcher eine kohladoth gemacht durch eines jeden anderen adtlichen oder unadtlichen geschlechts erb und gut, die erfundene kohlader außarbeiten mag, also jedoch daß derselb dem aigenthümber des erbs oder guts gebührenden erbpfacht geben muße, und solches nach proportion der kohlader den 20., 26. auch 30. theill«[2]). Das Erbgeld konnte, wie aus dem zuerst genannten Beispiel geschlossen werden muß[3]), in einer Pauschalsumme, die von vornherein zu erlegen war, bestehen; es konnte aber auch — und das dürfte die Regel sein — nach den Bemerkungen des Kohlmeisters Fr. von Trier wöchentlich bezahlt werden und richtete sich immer je nach der Beschaffenheit des Flözes und der davon abhängigen Ausbeute. Es betrug damals 5 fl.[4]), »ja wan es woll gehett wol 6 fl.«. Einmal wurde von einer Gesellschaft von Gerichts wegen verlangt, einem gewissen Bullus, durch dessen Erb die Köhler arbeiteten, nur den 45. Pfennig zu entrichten[5]). Die Zeit der Zahlung mußte in solchen Fällen ihren Anfang nehmen 14 Tage, nachdem man unter dem Erbe des betreffenden Grundbesitzers Kohlen auszuarbeiten begonnen hatte. Im übrigen waren die Köhler verpflichtet, wenn sie ihren »gangh und strangh« (=Flöz) unter den Erbgrundstücken verfolgen wollten, den Erbbesitzern das anzusagen, damit ihnen nach »köhlersbrauch und wiegers preiß« der Erbpfennig, »wy fon alders bräuchlich«, gefolgt werden könne[6]). Die fast regelmäßig in derartigen Verträgen wiederkehrende Formel »da Gott vor behäudden wilt« im Zusammenhang mit der Verpflichtung, die auf der Erdoberfläche entstehenden Schäden auszubessern, erhebt es über allen Zweifel, daß das Erbgeld etwas anderes ist, als eine Abgabe für die Beschädigungen der Häuser oder des Erbes. Besonders deutlich zeigt das noch ein Vergleich der Köhlergesellschaft »auf dem Brüchelgen« mit dem Besitzer eines Erbes, H. Putz, vom

---

[1]) K. G. Pr. 1 vom 15. 1. 1615.
[2]) K. G. Pr. 2 vom 14. 9. 1687 (Fol. 4).
[3]) K. G. Pr. 1 vom 18. 12. 1607.
[4]) Handschriftliche Notizen des Fr. von Trier, die sich lose zusammengeheftet in K. W. Reg. 2b befinden; vgl. auch K. G. Pr. 1 vom 16. 1. 1585.
[5]) K. G. Pr. 2 vom 18. 5. 1767.
[6]) Siehe oben Anm. 4.

29. März 1636, demzufolge sie dem genannten Putz für das »schechtten« auf dem 4. Teil seines Grundbesitzes jährlich 40 fl. zahlen mußte. Wenn die Köhler aber unter seinem »erff wahr (= Kohlen) wennen«, sind sie gehalten, ihm »den 3. pennynck völlgen« zu lassen[1]).

Wie übrigens bei den durch den Bergbau verursachten Schäden auf der Erdoberfläche gegen die Köhlergesellschaften verfahren wurde, mögen einige Beispiele noch des näheren zeigen. Die aus fünf Personen bestehende Gesellschaft »von der alden pompen« wurde am 4. April 1661 verpflichtet, das eingefallene »loch zu Morsbach an P. Puzen behaussung oder stallungh« zu füllen, wie es vorhin gewesen war. Wegen des erlittenen Schadens erhielt P. Putz außerdem noch »einmall for all, so nuhn und forhin an synem bauw geschehen ist, 11 A. daller«[2]). Und als im Jahre 1764 Cr. Nacken aus Schweilbach gegen die Köhlergesellschaft »auf der Kertzenley« beim Kohlgericht klagte, weil durch eine Höhle, die die Köhler in der Erde unter seinem Hause gemacht hätten, der Giebel seines Hauses von oben bis unten gespalten sei, wie auch der als Sachverständiger herangezogene Kohlwieger Ph. Müller bestätigte, wurde der Gesellschaft nicht nur befohlen, dem Kläger eine neue Wohnung vorläufig zu »sein und der seinigen Sicherheit auf ihre Kosten« zur Verfügung zu stellen; sie mußte auch das stark beschädigte Haus auf Verlust ihrer Köhlergerechtigkeit wieder völlig instand setzen lassen[3]).

Wenn auch die Kohlwieger am 14. September 1687 behaupteten, »niemahlen gehört zu haben, daß wieder alsolche ordnung der aigenthümber (des Erben) Kohlen selbsten solle haben außarbeiten oder sich wegen der von einem andern gemachten adot (adot oder auch adit = Ath ist ein im Wurmrevier oft gebrauchter Ausdruck für Stollen und ist vielleicht mit aquaeductus verwandt) accordieren wollen«[4]), so wird man doch annehmen müssen, daß ursprünglich die Eigentümer der Erdoberfläche, wie sie noch in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts in der benachbarten Herrschaft Heiden ihre Gründe in Belehnung gaben, damit sie für die Gestattung der Kohlengewinnung »den bergzehnten oder sogenannten erbpfennig darob ziehen möchten«[5]), auch im Reiche Aachen allein über die unter ihren Grundstücken ruhenden Kohlen haben verfügen können. Es ist doch kaum anzunehmen, daß die Stadt ihnen dieses Recht auf den Erbpfennig erst nachträglich eingeräumt habe. Vielmehr

---

1) K. W. Reg. 2b vom 29. 3. 1636 unter Brüchelgen Fol. 17.

2) K. G. Pr. 1 vom 4. 4. 1661; vgl. ebenda vom 10. 6. 1609 u. 15. 1. 1615.

3) K. G. Pr. 2 vom 20. 1. 1764, 6. 2. 1764, 23. 12. 1765. Dekret der Kohlmeister in K. G. Pr. 2 vom 16. 10. 1759.

4) K. G. Pr. 2, Fol. 4.

5) E. d. G., 1873, Nr. 327, nach einem Rechtsgutachten aus der ersten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts.





wird die Sache so liegen, daß der Aachener Magistrat, als er den Kohlenbergbau von seiner Genehmigung abhängig machte, indem er die Fossilien zum Regal zog, das ursprünglich geltende Recht der Grundbesitzer nicht völlig hat beseitigen können, so daß das Erbgeld im Aachener Bergrecht fast direkt dem Regal zu widersprechen scheint. Dadurch aber, daß die Stadt bestimmte, niemand dürfte Kohlen abbauen, er habe denn vorher die Erlaubnis zum Bergbau von ihr zu Lehen empfangen, proklamierte sie gleichzeitig den Grundsatz der Bergbaufreiheit, insofern man darunter das jedem zustehende Recht, überall, selbst unter eines anderen Grund und Boden, nach Bergwerksmineralien zu suchen und die aufgefundenen nach vorheriger Beleihung vom Staate sich anzueignen, versteht[1]). Denn von nun an mußten die Grundbesitzer, »so weith das erff gehett«, die »wahre abfolgen lassen«. Wann das geschehen ist, darüber läßt sich aus den vorhandenen Quellen nichts ausmachen. Die Bemerkung »nach der alter köhlers ordtnung und brauch« in Artikel 34 der K. O. 1602[2]) weist, wenn der Artikel selbst auch erst nach 1618 schriftlich niedergelegt worden ist, jedenfalls auf eine längere Geltungsdauer dieses Rechtsprinzipes hin. Die Erbpacht oder das »Pfennigsgeld« stellt sich also zunächst als einen Sieg der unternehmungslustigen Bergleute dar, die auf vorangegangene Belehnung nun Kohlen graben konnten, wo sie wollten, wenn sie nur dem Erbeigentümer die gebührende Entschädigung für die Gewinnung der Steinkohle unter seinen Grundstücken zahlten[3]); tatsächlich ist das Erbgeld vom Standpunkte des Regalherren, d. i. der Stadt, als ein großes Zugeständnis an die Grundeigentümer aufzufassen. Immerhin zeugt es für die machtvolle Stellung des Aachener Rates gegenüber den Reichsuntertanen, wenn er das Belehnungsrecht mit einem Kohlwerk so früh behauptet und in konstanter Folge der Zeiten auch ausgeübt hat, was dem Freiherrn von Bongardt im Ländchen von der Heiden erst durch Vertrag vom 9. März 1768 und auch da nicht für immer gelungen ist[4]).

---

[1]) A. Arndt a. a. O., S. 2; über Bergbaufreiheit im besonderen s. ebenda S. 55 ff.

[2]) Bei Loersch a. a. O., S. 47.

[3]) Art. 32 der K. O. von 1602 bei Loersch a. a. O., S. 47. Auch dieser Rechtsbrauch ist erst nach 1602 der Kohlenordnung angehängt worden (vgl. Loersch a. a. O., S. 11 f.), was aber nicht ausschließt, daß schon lange vorher danach gehandelt wurde. Beweisend ist das Protokoll vom 16. 1. 1585 in K. G. Pr. 1, wo ausdrücklich der »kölerbrauch« genannt wird.

[4]) Es ist irreführend, wenn Schué a. a. O., S. 89 die Regalität der Kohlen in Eschweiler, Aachen und Cornelimünster als einen Ausfluß der »deutsch-*gemein*rechtlichen Bestimmungen« auffaßt oder O. Stegemann, in der »Festschrift« 1910, Berlin, III, S. 353, annimmt, daß »die deutsch-gemeinrechtlichen Grundsätze«, die ursprünglich galten, im Ländchen von der Heiden durch die Rechte der Grundeigentümer,

Wie gestalteten sich aber die Dinge, wenn jemand ein Kohlwerk in der »gemeinden« anlegte, d. h. auf oder unter Allmendegrundstücken beziehungsweise unter »gemeinen wegen« die Kohlen ausarbeitete? Der Artikel 4 der K. O. von 1541 ist zu wenig bestimmt (vgl. jedoch Art. 5); die reformierte K. O. von 1602 erklärte denn auch in Artikel 3 die in Artikel 4 der K. O. von 1541 geforderte Pacht für vom Rate vergünstigte »wercke« dahin, daß sie, »solang under der gemeinden gearbeitet, gereicht werden solle«[1]). In dem Falle, daß man sich über diese Pacht mit den Kohlmeistern und Wiegern, denen die Entscheidung darüber zustand, nicht einigen konnte, sollte die Weiterarbeit verboten und die Grube einem anderen verliehen werden; die bereits gewonnenen Kohlen verblieben jedoch dann dem betreffenden Unternehmer. Im übrigen stand wegen »übermessiger steigerung solches pfachts« Berufung an den Rat frei. Demnach äußerten sich auch die Kohlwieger in ihren Aussagen[2]) über die K. O. von 1602 zu Artikel 3, »daß anjetzo keine kohlwercker under die gemeinde gearbeitet werden, welche pflegen alle quatertember einen sicheren pfenningh zu geben, den kolmeisteren und wygern zur halbscheidt zu theilen«. Wir haben also die in Artikel 4 der K. O. von 1541 erwähnte Pacht, welche »nae gutdünken der kolmeister und weigere« festzusetzen ist, als eine Abgabe für den Betrieb eines Kohlwerks auf Allmende-

wie sie im Limburger Lande anerkannt waren, »verwirrt« worden seien. Auch nach dem gemeinen deutschen Bergrechte gehörten die Kohlen nicht zu den regalen Mineralien. Vgl. H. Achenbach, Deutsch. Bergr. S. 111 f.; A. Arndt a. a. O., S. 241; K. Th. von Inama-Sternegg a. a. O., III. 2. S. 145. Nur in einigen Landesteilen erhob man die Kohle zum Regal, sei es auf Grund behaupteten Gewohnheitsrechts, sei es durch besondere Bestimmungen oder durch Bergordnungen, so z. B. die thüringische Bergordnung von 1563, brandenburgische Bergordnung von 1619, art. 7, hessische Bergfreiheit von 1616, württembergische Bergfreiheit von 1710, cleve-märkische Bergordnung von 1766 c. 2 § 1, revidierte schlesische Bergordnung von 1769 c. 1 § 1, magdeburgisch-halberstädtische Bergordnung von 1772 c. 1 § 1. Jedoch ist diese Einbeziehung der Kohle unter das Regal nur partikularrechtlich, nicht deutschgemeinrechtlich zu nennen. Übrigens zählte man auch dann die Kohlen nur selten zu den Mineralien, als welche im Mittelalter nur Metalle und Salz aufgefaßt wurden (A. Arndt a. a. O., S. 204), so württembergische Bergfreiheit von 1710: Steinkohlen und andere Mineralien; dagegen brandenburgische Bergordnung von 1619: Metalle und Mineralien ... sammt Steinkohlen etc., ebenso die cleve-märkische Bergordnung von 1766: Metall, Mineralien oder Steinkohlen (s. Achenbach, Deutsch. Bergr., S. 119, A. 3 f.). Daß aber die Herren von der Heiden bis zum Jahre 1768 keinerlei Hoheitsrechte über den Kohlenbergbau besaßen (vgl. H. Wagner, Chron. Übersicht S. 6), wie sehr sie auch danach strebten, beweisen die deswegen vor dem Hauptgericht zu Jülich geführten Prozesse, in denen sie immer ihren Untertanen gegenüber unterlagen. Vgl. Eschweiler Beiträge I. S. 125 und neuerdings A. Hinzen a. a. O., S. 12 ff.

[1]) Bei Loersch a. a. O., S. 42.

[2]) Bei Loersch a. a. O., S. 48.



gründen zu verstehen [1]). Sie ist, wie oben bereits bemerkt worden, wesentlich verschieden von der jährlich im Mai an die Kohlmeister zu zahlenden Anerkennungsgebühr [2]). Der auch von dem Kohlmeister Fr. von Trier in seiner schon oft genannten Supplik an den Rat vom 28. März 1661 gebrauchte Ausdruck »pfennigsgeld«, das von den »werckern in der gemeinden gangbahr« gezahlt wurde (an die Kohlmeister), legt es nahe, darin eine dem Erbgeld entsprechende Abgabe zu sehen. In der Tat setzt Fr. von Trier dieses »pfennigsgeld« völlig den »pfennigsgeldern ahn die beerbten« (»under private erven« gehen jetzt die Kohlwerke) d. h. dem Erbgeld gleich, und bei der Belehnung des sogenannten Trommenschlägers am 13. Juli 1666 mußte sich die Gesellschaft verpflichten, den »beyden kohlmeistern alle einviertel jahr 3 Acher daller an statt dessen pennegzgeltz zu bezallen« [3]). Der Unterschied lag nur darin, daß das »pfennigsgeld« von Kohlwerken unter Allmendegründen vierteljährlich zu entrichten war [4]). Zum Beweise dieser Behaup-

[1]) Loersch hatte (a. a. O., S. 13) den Ausdruck »gemeinde« völlig mißverstanden, wenn er ihn gleich »Territorium« stellte. Richtig ist er bereits aufgefaßt von Michel, E. d. G. 1873, Nr. 327, dann H. J. Groß, AAV 1893, VI, S. 95.

[2]) Gleichwohl sind die Ordnungen für das Verständnis der Quatembergelder wenig zu gebrauchen. Volle Klarheit bringen erst die Kohlbücher. Vgl. über die Ordnungen das im vorigen Abschnitt Gesagte.

[3]) K. W. R. 2b vom 13. 7. 1666 unter Scherpenberg Fol. 83.

[4]) Wer wie Loersch nur auf die K. O. von 1602 bei der Darstellung der Rechtsverhältnisse im Aachener Bergbau angewiesen ist, muß folgerichtig aus Art. 3 und 8 schließen, daß die Pacht für Gruben in der Gemeinde jährlich, und zwar am 1. Mai, zu entrichten war. Dadurch gerät man aber mit den tatsächlichen Verhältnissen, wie sie uns aus den Kohlbüchern entgegentreten und von den Kohlwiegern in ihren Aussagen bestätigt werden, in Widerspruch. Es ist auf Grund der Ordnungen, die, wie ich nochmals betone (das gilt auch für die K. O. von 1541; vgl. z. B. Art. 2 mit Art. 4 und 5, 8, 9 und 10), den wahren Sachverhalt eher verschleiern als aufhellen, durchaus verständlich, wenn Loersch a. a. O., S. 17, resigniert auf eine Lösung verzichtet. Es muß allerdings sofort auffallen, daß die »jair pechte« (Art. 9) eine feststehende Summe = 6 s. jährlich darstellen, während man nach Art. 4 der K. O. von 1541 sich erst über die zu zahlende Summe mit den Kohlmeistern und -wiegern verständigen muß. Die »jair pechte« sind nun, wie wir glauben nachgewiesen zu haben (vgl. »Aussagen der Wieger« von 1618, Art. 7 bei Loersch a. a. O., S. 48; R. S. des Fr. von Trier vom 28. 3. 1661), die Maipacht, von deren Zahlung die Köhlergerechtigkeit abhing. Trotzdem sagt Artikel 10 der K. O. von 1541 auch von der Maipacht, daß man »mytten Colmeisters wie vursz. overkommen« sein muß, sie jährlich zu entrichten. Es drängt sich einem, wenn man nicht glauben will, daß diejenigen, die am »grünen Tisch« die Verordnungen aufgestellt bezw. reformiert haben (1602, die Zeit der Religionswirren in Aachen), mit den wirklichen Verhältnissen nicht genug bekannt waren, die Annahme auf, daß vielleicht das ganze Regalrecht der Stadt über den Kohlenbergbau (wie nach A. Hinzen a. a. O., S. 17, in Eschweiler) von den Gruben auf Allmende seinen Ausgang genommen habe und erst später die Stadt die Abgabe — Mai-

tung sind außer den bereits im vorigen Abschnitt bei der Behandlung der Maipacht angeführten Fällen noch einige andere Beispiele aus den Kohlwerkeregistern beizubringen. Am 15. Oktober 1627 verglich sich die Gesellschaft »uff dem Bauß« mit Kohlmeistern und -wiegern, »weil ihr werck in die gemeinde kaumpt, ihnen dafür alle quattals oder vierdell jahrs vor pennichsgelt« 10 gl. Aix zu geben. Wenn sie aber keine Kohlen förderten, brauchten sie auch keinen »pennynk« zu zahlen. Sollten aber wieder Kohlen gewonnen werden, so haben sie es den Wiegern und diese den Kohlmeistern anzusagen, damit »niemans unrecht geschaught«. In dem Falle, daß die Gesellschaft sich hierdurch irgendwie beschwert fühlen würde, weil sie »zufull [=zuviel] geben, alsdan sall man unssere weyger das werck lossen bereyden; so fern dieselbige alsdan erkennen, das sey zufull geben, alsdan sollen sey men (weniger) geben, und sofern die weyger erkennen solden, das sey zu wennigh geben, alsdan sall die gesellschafft schauldich sein mer zu geben und das alles sonder bedroch und argeleist«[1]). Oder am 16. August 1581 verpflichtete sich die Gesellschaft auf dem Broichwerck, den Kohlmeistern und Wiegern »vur e. e. raths gerechtigkeit under der erden, solang sie in der gemeinden wyrken, alle vierteljairs 2 daller glich die Pertzschacht zu bezalen«[2]). Weitere Belege zu geben,

---

pacht — auf alle, ob sie nun auf Allmende oder auf »Erben« lagen, ausgedehnt habe. Dann hätten wir in jenen Unklarheiten der alten Ordnungen gleichsam Rudimente eines früheren Rechtszustandes zu erblicken. Allein dagegen scheint entscheidend zu sprechen, daß die Kohlmeister und Wieger genau so handelten, wie wir im Texte das Aachener Bergrecht dargestellt haben. Ich habe, anstatt mich in Hypothesen weiter zu verlieren, mich damit begnügt, die tatsächlichen Verhältnisse, soweit überhaupt Urkunden vorhanden sind, in der Darstellung zu beleuchten. Ich gestehe aber gerne zu, daß mir Artikel 9 der K. O. von 1541 »die in den erven eyn colwerck haven, sullen doch ungefort betzalen vur den lesten dach des monats vursz. (Mai)« unverständlich bleibt. Man könnte hierbei, wie H. J. Groß, AAV VI (1893), S. 95 mit Bezug auf den parallelen Satz in der K. O. von 1602, Art. 8: »Was sunsten den privaterben gebürt vor außgang selbigen monats bezahlt werden«, getan hat, an das Erbgeld denken. Abgesehen davon, daß es in unmittelbarem Zusammenhang mit der Maipacht erwähnt wird, wurde aber das Erbgeld, wie Fr. von Trier berichtet, wöchentlich gezahlt; in Klosterrath 1645 übrigens alle 14 Tage oder monatlich, vgl. E. d. G. 1873, Nr. 328. Vielleicht darf man in diesem rätselhaften Artikel noch am ehesten eine Spur der früheren Zustände erblicken. Die Kohlwerke auf Allmende *mußten* die Maipacht bezahlen. »Die in den Erven eyn Colwerck haven, *sullen doch ungefort* betzalen«, klingt beinahe wie ein bittweise ausgesprochener Befehl. Die K. O. von 1602, Art. 8 hat ihn jedenfalls völlig mißverstanden. Die Kohlwieger kennen in ihren Aussagen bei Loersch a. a. O., S. 48 im Jahre 1618 nur die Maipacht, die von *allen* Köhlern gezahlt werden mußte.

[1]) K. G. Pr. 1 vom 15. 10. 1627.

[2]) K. W. R. 2a unter Broichwerck fol. 5, s. auch K. W. R. 2a unter Moißbarth vom 29. 7. 1579, fol. 3, wo es ausdrücklich heißt, daß die



hat keinen Zweck. Aus den mitgeteilten Verträgen ergibt sich mit aller Deutlichkeit, daß die Quatembergelder, die »für e. e. rats hoheit und gerechtigkeit unter der erden, solange in der gemeinde gewirkt« wird, an die Kohlmeister und Wieger zu zahlen sind, als die in Artikel 4 der K. O. von 1541 verlangte Pacht für Kohlwerke »up der gemeinde« (Artikel 5) anzusehen sind. Wirklich berufen sich am 23. August 1678 in ihrer Verteidigungsschrift die Kohlmeister Bruckers und Ehlen ausdrücklich auf den Artikel 3 der K. O. von 1602, als sie die »sichere pacht für die gerechtigkeit unter die gemeine zu arbeiten« für sich fordern[1]): sie seien »nach gelegenheit des gewinnß und abzughs« zu bestimmen. Die Stadt beziehungsweise ihre Beamtenschaft erhielt also genau die gleiche Pacht für die Gestattung der Kohlengewinnung unter ihren Gründen, wie die privaten Besitzer unter ihrem »Erbe«[2]). Daß diese Pacht in früherer Zeit einmal an die Stadtkasse entrichtet worden ist, wie Loersch anzunehmen geneigt war, läßt sich mangels hinreichender Urkunden nicht mehr feststellen[3]). Seit der Zeit, für die unsere Quellen vorliegen, wurde das Quatembergeld an das Kohlgericht, d. h. Kohlmeister und Wieger zusammen, gezahlt. Nach dem Memoriale, Artikel 8, und den Aussagen des Fr. von Trier in seinem Gesuch an den Rat vom 28. März 1661 gehört das »pfenningsgeld« (= Quatembergeld) nur mehr den beiden Kohlmeistern allein, nicht mehr auch den Wiegern[4]), ohne daß dadurch eine bedeutende Einnahmequelle für die Kohlmeister wäre erschlossen worden; denn Fr. von Trier klagte ja gerade darüber,

---

»siebenden halven A. gl. *zu pacht* für e. e. raths hoheit und gerechtigkeit under der erden, solang als sie in der gemeinden arbeiten«, gegeben werden sollen, ferner K. W. R. 2a unter Perdtschacht vom 2. 11. 1579, fol. 35 und K. W. R. 2b fol. 51 vom 10. 4. 1682: Die aus 6 Personen bestehende Gesellschaft Brüchelgen mußte den beiden Kohlmeistern, »solang als sie in den gemeinden arbeiten, *lauth kohlordnung* alle 1/4 Jahr 3 Acher dalders betzalen und soll die zeit den 20. may seinen anfangh nehmen«.

[1]) Teut. Akt. I, fol. 206.

[2]) Das Quatembergeld im Reiche Aachen (an den von mir gebrauchten Ausdruck braucht man sich nicht zu stoßen; vgl. A. Hinzen a. a. O., S. 31, A. 11) ist wohl zu unterscheiden von den auch sonst im deutschen Bergrecht gebräuchlichen Abgaben »zu Unterhalt und Besoldung der Geschworenen und anderes gemeine Bergwerks Nothdurfft«, die den gleichen Namen tragen oder auch Rezeßgelder heißen (H. Veith, D. Bergwörterbuch, Breslau 1871, S. 370 und 375f.); denn in Aachen wird es 1. nur von solchen Werken, die »in der gemeinden gangbahr« sind, gezahlt und 2. müssen diese Gruben auch Ausbeute geben.

[3]) Loersch a. a. O., S. 17. Im XIV. Jahrhundert ist eine derartige Abgabe aus Kohlengruben in den Stadtrechnungen nicht nachzuweisen (s. Loersch a. a. O., S. 3f.). Die einzige Einnahmerechnung, die aus dem XV. Jahrhundert im Stadtarchiv, auch nur bruchstückartig, erhalten ist (I 38 vom Jahre 1433), bringt, soweit ich sehe, nirgendwo einen diesbezüglichen Posten. Für das XVI. Jahrhundert fehlen die Einnahmerechnungen völlig.

[4]) Bei Loersch a. a. O., S. 50; R. S. vom 28. 3. 1661, s. auch K. W. R. 2b fol. 51 unter Brüchelgen vom 10. 4. 1682.

daß »die kohlherrn oder kohlmeister vorhin etwas mehr und besseres gehalt hätten, welches dahero geschehen, weilen vor jahren 38 wercker nach ausweisung der kohlbücher in der gemeinden gangbahr gewesen, davon dieselben das pfennigsgeld genossen, jetzo aber ist nicht ein eintziges in der gemeinden«. Zu bemerken ist noch, daß die Abgaben für die Gewinnung der Kohlen unter den »gemeinen wegen«, d. h. öffentlichen Straßen, in der Regel nur in einer einmaligen Abfindungssumme bestanden. Die Gesellschaft »auf dem Schnorrefeld« in Morsbach verpflichtete sich z. B. am 31. Dezember 1680, den Kohlmeistern 10 gl. 4 m zu geben dafür, daß sie »durch den gemeinen weg Mespelengaß sollten mögen wircken, sonder den weg einige schaden zu thun, mitt soviel banen (= Strecken), als sie konnen erlangen und waß kohlen sie darauß winnen würden, selbige sollen der geselschafft eigen sein und da der weg einige schaden wiederfahre, da Gott vor behuetten willt, daß soll die geselschafft auff ihro kösten erstatten und guett machen«[1]). Und als am 7. Juli 1617 sich Kohlmeister und Wieger mit der Gesellschaft »der alden Pompen« wegen eines gemeinen Weges, für dessen unterirdische Durchfahrung, ohne der Oberfläche irgendwelchen Schaden zufügen zu dürfen, sie »*einmall*« 11 Taler (à 26 Mk.) entrichten mußte, verglichen hatten, wurde dabei in aller Form ausgemacht, »daß dies nur den weg angeht; sollte die gesellschaft ferner in die gemeynden kommen, dan soll sie schuldig sein, dem khollgericht ehr quattalen zu geben«[2]). Auch hier ist darauf zu achten, daß es sich bei diesen Angaben immer um etwas anderes handelt, als um Entschädigungen für die beschädigte Erdoberfläche. Bereits Michel hatte, ohne daß er freilich das Quellenmaterial kannte, darauf hingewiesen, daß die Pachtgelder, die für Ausarbeitung der Kohlen unter Allmendegründen im Aachener Reich gezahlt würden, eine auffallende Ähnlichkeit hätten mit den von König Karl II. von Spanien in Artikel 26 und 55 seines berühmten »réglement général« verlangten Abgaben[3]). Auf Grund der Kohlwerkeregister muß man Michel nur beipflichten.

### c) *Die Frage nach dem Bergzehnten.*

Sofort muß sich jetzt die Frage aufdrängen, ob die Stadt aus den von ihr verliehenen Kohlwerken irgendwelche Abgaben

[1]) K. G. Pr. 1 vom 31. 12. 1680; ebenda unter Geißentrap vom 24. 3. 1678.
[2]) K. G. Pr. 1 vom 7. 6. 1617; ebenda 24. 9. 1629; 26. 1. 1630 (diese Beweise finden sich auch zusammengestellt in Teut. Akt. I, fol. 214); K. G. Pr. 2 vom 11. 8. 1677; vgl. auch K. Fr. Meyer, Aach. Gesch. II (Aach. Reich), S. 33.
[3]) Michel, E. d. G. 1873, Nr. 327, Art. 26 bei Jars, Metallurg. Reisen, Berlin 1777, II. S. 775, Art. 55, ebenda S. 782. Im erstgenannten Artikel beansprucht der König in bezug auf königliche Grundstücke, öffent-





für sich bezogen hat. Man sollte doch annehmen dürfen, daß, wie anderwärts, ihr als Regalherrin der sogenannte Bergzehnte[1]) wäre entrichtet worden. In der Tat berichtet in seinem Referat über die bergrechtlichen und bergpolizeilichen Verhältnisse des königlichen Bergamtes zu Düren vor dem Jahre 1793 der Bergrichter Hoyolt[2]) im Jahre 1816, daß der Magistrat sich den zehnten Teil der von jedem verliehenen Werk gewonnenen Steinkohlen vorbehalten und die Bestimmung dieses Zehnten durch die Wieger Schätzungen hätte vornehmen lassen. Indessen, nirgendwo in den Belehnungsprotokollen wird von einer derartigen Verpflichtung der Unternehmer gesprochen, auch ist aus den Gerichtsprotokollen kein Beweis für die Existenz des Bergzehnten zu erbringen. Der einzige Fall, der vielleicht in diesem Sinne zu interpretieren wäre, ist ein Protokoll über die Verschenkung eines 6. Teiles auf dem Kohlwerk »Schnorrefeld« durch den Köhler Cl. Quadtfliegh an Jan Gasten am 26. Juni 1684. Nachdem die Empfängnis dieses Anteils durch Jan Gasten zu Protokoll gebracht worden, wurde noch besonders ausgemacht, daß Cl. Quadtfliegh nun nichts mehr mit seiner früheren Gesellschaft zu tun habe, es sei »dreck zu räumen, die schätt zu füllen oder sonsten waß die gesellschaft ahn e. e. rath zu lieberen habe«[3]). Wenn man jedoch bedenkt, daß sechs Tage vorher, am 20. Juni 1684, die Stadt dem Kohlwerk Schnorrefeld 200 gl. vorgeschossen hatte[4]), so wird man auch diese Stelle nicht mehr als einen Beweis für eine Zehntpflicht ansehen können, zumal der erwähnte Jan Gasten das 6. Teil »mit last und unlasten« übernommen hatte. Daß aber die Kohlwieger den zu zahlenden Zehnten abgeschätzt hätten, läßt sich ebenfalls nicht erweisen. Wenn das wirklich zu den Amtsfunk-

---

liche Wege und Flüsse, unter denen die Mineralien gewonnen werden, genau wie ein Privatmann, was den Erbpfennig anbelangt, behandelt zu werden. Art. 55 beläßt den Gemeinden nur die Nutznießung der Erdoberfläche bei der Allmende, die Mineralien unter der Allmende gehören dem Könige.

[1]) Vgl. A. Arndt a. a. O., S. 35 ff.; 39 ff. In der bergischen Unterherrschaft Broich bezog der Landesherr den Zehnten von den Steinkohlen, vgl. H. Achenbach, Deutsch. Bergr., S. 232, A. 1. In Eschweiler bestand der Zehnte in den sogenannten Gewinnpfennigen, vgl. Schué a. a. O., S. 85 ff. Bereits Schué hatte richtig erkannt, daß die Gewinnpfennige nicht identisch seien mit dem in Aachen gezahlten Bickelgeld und Maischatz a. a. O., S. 85, A. 1. Anders lagen die Dinge in Frankreich. Von Steinkohlen, die übrigens dem Grundeigentümer gehörten, brauchte kein Zehnte an den König gezahlt zu werden. Selbst als 1744 auch der Steinkohlenbergbau von der staatlichen Genehmigung abhängig gemacht wurde, wurde die Zehntbefreiung aufrechterhalten; vgl. H. Achenbach, Franz. Bergr., S. 36 und 40.

[2]) Oberbergamt Bonn, Akt. Rept. 39a, S. 59 und 33; s. auch Loersch a. a. O., S. 18, A. 1, der das ebenfalls, allerdings für das XVII. Jahrhundert, bezweifelte.

[3]) K. W. R. 2b unter Schnorrefeld fol. 46.

[4]) R. Pr. und R. S. vom 20. 6. 1684.



tionen der Kohlwieger gehört hätte, würden dieselben es sicherlich nicht unterlassen haben, in ihrer Supplik an den Rat vom 2. Dezember 1718, die lediglich den Zweck hatte, dem Rate, der sie ihres Eides entheben und aus dem Dienste entlassen wollte, klarzumachen, weswegen sie überhaupt städtische Beamte seien, auf diesen sowohl für den Rat als auch für sie selbst höchst wichtigen Teil ihrer Dienstobliegenheiten hinzuweisen. Wohl erwähnen sie, daß sie dafür zu sorgen hätten, »daß den herren des obergrundts der gewöhnliche pfennig gegeben werde«, »sofern eine kohlkuhle unter das daneben liegende erb ihren gang ausdehnen und kohlen gewinnen würde«. Es ist also anzunehmen, daß Hoyolt irrtümlicherweise aus der Bestimmung des »bergzehnten« durch die Wieger, wie ja auch noch K. Fr. Meyer[1]) den erbpfennig nannte, geschlossen hat, daß diese städtische Beamten einen Zehnten, der an die Stadt zu zahlen wäre, zu schätzen hätten. Wenn K. Fr. Meyer[2]) an einer anderen Stelle bemerkt: »auch sind jene (Köhler), deren Werke Ausbeute geben, bey Strafe deren Verfalls angewiesen, nach deren Verhältnisse und der Kohl-Wäger Schätzung ein gewisses, doch sehr mäßiges zum Pacht anstatt des Bergzehnten abzutragen«, so ist das nur von den obenerwähnten Pachtgeldern = Quatembergeldern zu verstehen. Dafür spricht nicht nur, daß Meyer unmittelbar vorher von den Kohlmeistern handelt, an die, wie oben gezeigt, allein in späterer (d. h. auch zu Meyer's) Zeit die Quatembergelder gezahlt wurden, sondern ebenfalls, daß er unmittelbar nachher bemerkt: »ein jeder mag seinen fündigen Gang, soweit ihm möglich ist, auch unter eines anderen Haus und Grund fortsetzen, nur daß er sich mit dem Eigentümer des gewinnpfennigs (d. h. Erbpfennigs) halber abfinden, den durch Einsinkungen entstehenden Schaden gut machen .... müsse«. Übrigens passen die von Meyer beschriebenen Einzelheiten für die Festsetzung dieser Pacht »anstatt des Bergzehnten« nur für die von den Kohlwerken unter Allmende zu entrichtenden Quatembergelder, wie die Darstellung hinlänglich gezeigt haben dürfte.

Und doch hat die Stadt später, wenn auch nur für kurze Zeit, einmal versucht, als sie selbst ein Kohlwerk in Eigenbetrieb genommen hatte, die »Nebenkaulen«, wie nunmehr die von Privaten betriebenen Kohlengruben genannt wurden, zu besteuern. Auf den Vorschlag[3]) eines dem Namen nach unbekannten Beamten hatte der Rat am 24. Januar 1696 beschlossen[4]), daß die »kohlwerker« im Reich Aachen durch unparteiische Sachverständige unter Aufsicht der abgestandenen Bürgermeister

[1]) K. Fr. Meyer, Aach. Gesch. II (Reich Aachen), fol. 33.
[2]) K. Fr. Meyer, Aach. Gesch. II (Regalien), fol. 27 ff.
[3]) Teut. Akt. 1, fol. 88 ff.
[4]) R. Pr. vom 24. 1. 1696.



und Kohlmeister visitiert werden sollten, »ob dieselben von dem Herrenbergh einigen Vortheil haben«. Zwar stellten die aus Eschweiler herangezogenen Kohlwieger Joh. Gordans und G. Gilles vom Eschweiler Kohlberg in Übereinstimmung mit den Kohlwiegern des Reiches Aachen am 31. Januar 1696 fest, daß »alle nebenwercker mit den handpompen tieffer ausgearbeitet sind als die Herrenpomp tieff ist«, und deshalb »die nebenwercker von der Pomp wegen ihres wassers keinen nutzen haben«[1]). Trotzdem wurde der Beschluß der Beamten vom 15. Februar 1696, daß »von den nebenkohlwerckern im reich ab jedem verkauffenden hundt lauter kohl 1 m, von jedem hundt groben kohl aber 3 bauschen inskünftig zu behuff e. e. raths, also lang demselben gefällig sein wirdt«, bezahlt werden solle, am 16. Februar 1696 vom Rate ratifiziert[2]). Dementsprechend figurieren auch in den Vierzehnnacht-Rechnungen vom 24. Februar 1696 ab[3]) die »Empfang waß wegen der aufgesetzten Kohlen von den anderen neben Koulen ist einkommen«. Die Besitzer der Gruben wurden unter Eid verpflichtet, diese auch als »Kohlaccinß« bezeichnete Steuer jeden Freitagabend dem Kohlschreiber an der »Tütten« — städt. Kohlwerk — einzuliefern[4]). Da seit 1703 in den Vierzehnnacht-Rechnungen[5]) der Posten an Steuergeldern von den »Nebenbergen« nicht mehr erwähnt wird, so muß man schließen, daß der Rat auch diese »Accinß« wieder aufgehoben hat. Bereits am 20. Januar 1702 hatte die Gesellschaft von dem Kohlwerk Kirchenley, weil sie in sieben Jahren umsonst gearbeitet und die Ausbeute im letzten Jahre nach so vielen Unkosten kaum einen Reingewinn sichere, gebeten, ihr doch bis auf weiteres die Steuer wegen der verkauften Kohlen nachzulassen[6]).

[1]) Teut. Akt. I, fol. 56 und 49. Am 26. 3. 1695 bezeugten die geschworenen Kohlwieger, daß die »Kirchenley« vom Herrenberg (Teut) »hondert vierzig glaffter ungefehr« entfernt ist, und daß sie keine Gemeinschaft mit der Teut hat, und daß das Wasser in der Kirchenley durch deren Bearbeiter ausgepumpt werden müsse; das Pumpenwerk am Herrenberg verschaffe nicht den geringsten Vorteil, vgl. K. G. Pr. 2 vom 26. 3. 1695.

[2]) B. Pr. vom 15. 2. 1696, die Vorschläge zu dem Beamtenprotokoll finden sich Teut. Akt. I, fol. 87; R. Pr. vom 16. 2. 1696; schon am 27. 1. 1696 trugen sich die Beamten mit dem Besteuerungsgedanken, vgl. B. Pr. vom 27. 1. 1696. Darauf bezieht sich der Teut. Akt. I, fol. 59 erhaltene, undatierte »aydt der köhler wegen der new accinß«. Am 20. 12. 1697 erfolgte jedoch erst die Vereidigung der Köhler, vgl. Teut. Akt. I, fol. 60f.

[3]) Stadtarchiv Aachen.

[4]) Teut. Akt. I, fol. 59.

[5]) V. N. R. von 1702 fehlt im Stadtarchiv, die von 1703, 1706, 1708ff. kennen die Einnahme an Kohlensteuer nicht mehr.

[6]) R. S. vom 20. 1. 1702. Die in den B. Pr. vom 19. 4. 1713 und 20. 10. 1715 genannten Abgaben an Kohlen für die Pfortenschreiber kommen hier nicht in Betracht, da sie von den Fuhrleuten, also nicht von den Köhlern, und dann nur für die Schreiber zur Heizung der

Daß die Stadt im 14., 15. und 16. Jahrhundert ihren Bedarf an Kohlen durch Ankauf bei den Unternehmern gedeckt hat, ist oben schon bemerkt worden. Auch in der Folge wurde es damit, wenigstens bis zum Jahre 1684, in dem der Magistrat die Grube Teut anlegte und auf eigene Rechnung ausbeutete, nicht wesentlich anders. Wie früher, so kaufte auch jetzt die Stadt ihre Kohlen zum Eigenbedarf oder schenkte sie beziehungsweise eine entsprechende Summe zur Anschaffung der Kohlen an die Franziskaner, Kurwächter, Scharfrichter und andere Beamte oder an bedürftige Familien [1]).

Wir dürfen demnach als Resultat der bisherigen Untersuchungen feststellen, daß ohne Genehmigung der Reichsstadt Aachen niemand in der späteren Zeit das Recht besaß, in ihrem Gebiete ein Kohlwerk in Betrieb zu setzen, und weiterhin, daß die mit diesem Rechte Belehnten »zur Erkänntniß und Unterhaltung ihres Rechtes« eine jährliche Abgabe, die Maipacht, an die offiziellen Vertreter der städtischen Regierung zu entrichten hatte. Anscheinend im Gegensatze dazu waren den Grundeigentümern, sowohl den privaten als auch der Stadt, in bezug auf die Gewinnung der unter ihrem Grund und Boden ruhenden Kohlen große Sonderrechte zugestanden, so daß das Recht der Stadt, nach ihrem Ermessen über die Steinkohlen verfügen zu können, eigentlich unausgeglichen und dennoch ohne Widerspruch neben

---

Schreibhäuser gegeben wurden. Vgl. auch R. E. vom 29. 10. 1785. Ebenfalls gehören nicht hierher die auf dem städtischen Kohlwerk (Teut) von jedem Fuhrmann ».. um nutzen und behuff hiesigen Armenhauses« für seine Fracht zu zahlenden Abgaben von 2 Mk. Aix. Vgl. B. Pr. vom 29. 12. 1718.

[1]) Z. B. Stadtrechnung von 1659/60 (Rechnungsbelege zu den Ausgaben der 5. Woche): »Entrichtet der gesellschafft auff dem Tellenbergh ahn koulgelt von kohlen, so zu behouff e. e. rats bey ihnen abgeholt 62 gl. tuth 372 Mk.« »Entrichtet der gesellschafft auff dem Boß ahn koulgelt von kohlen, so bey ihnen zu behouff e. e. rats abgeholt 38 gl. thut 228«. 11. Woche: »Entrichtet Cl. Simons ahn koulgelt von kohlen, so auff dem Tellenbergh abgeholt .... 300 Mk.« Stadtrechnung von 1662/63 (Belege zu den Ausgaben) 13. Woche: »Entrichtet Cl. Capelmanns vor 12 pertgens kohlen iedes adt 10 Mk. und 20 pertgens geriß jedes adt 8 Mk..... thut 280 Mk. Jan Leuchter vor 17 pertgens kohlen jedes adt 10 Mk. und 6 pertgens geriß adt 8 Mk..... 218 Mk. Entrichtet Con. Capelmanns vor 12 pertgens kohlen iedes adt 10 Mk. thuen 120 Mk.« 17. V. N. R. von 1680: »einem armen haußraht vor ein pertgen kohlen .... 10 Mk.« 18. V. N. R. von 1680 »für kohlen und Brot an eine Witwe geliefert 9 Mk.« 10. V. N. R. von 1680 »dem Churwechter auf dem Granusthorm 72 Mk., im Münster 24 Mk., auf dem Langenthorm 72 Mk., auf Sankelportz 72 Mk., vor seine jährlichen Kohlen, dem Scharffrichter vor sein jährlichen Brandt 168 Mk. Vgl. 10. V. N. R. von 1681. 24. V. N. R. von 1680 »den patribus Franziskanern alhier vor eine almuß ahn kohlen zu folgh e. e. rahts überkompst de 28. 11. 1680 416 Mk.«, vgl. 14. V. N. R. von 1684. 16. V. N. R. von 1685, R. Pr. vom 15. 9. 1678. R. Pr. vom 31. 8. 1705: »die Gesellschaft Kirchenley soll täglich eine karre kohlen vor e. e. rath vor der gepür folgen lassen.«



den Rechten der Oberflächenbesitzer zu beobachten war. Ja, die Stadt ist sogar stets besorgt gewesen, daß den »Erben« ihre Ansprüche gewahrt blieben. Man könnte versucht sein, bei diesem eigentümlichen Rechtszustande eher von einer polizeilichen Konzession als von einem Bergregal zu sprechen. Indes würde man damit doch nicht der lehensrechtlichen Natur der Aachener Verhältnisse genügend Rechnung tragen. Während nämlich die polizeiliche Konzession oder Erlaubnis nur negativ ausspricht, daß dem Betriebe kein polizeilicher Hinderungsgrund entgegensteht, wird ja erst durch die Belehnung das Recht zum Bergbaubetriebe positiv geschaffen [1]). In diesem Sinne lag denn auch seit 1541 im Aachener Reiche, wie die Darstellung gezeigt hat, das Bergregal auf Kohlen vor. Wann die Stadt die Kohlen aus eigener Macht zum Regal gezogen hat, läßt sich meines Erachtens nicht mehr feststellen. Daß es erst 1541 geschehen ist, weil Artikel 2 der K. O. von 1541 sagt: »ghein werck sall nu vortan up nuwes uyß gegeven noch verlient werden dan durch eynen ersamen raith«, möchte ich bezweifeln. Es ist bezeichnend, daß am 17. November 1661 sich die beiden Bewerber um das Kohlmeisteramt auf »die uhralte gerechtigkeytt und üblichen brauch« beziehungsweise »auf dieser statt hoch und gerechtigkeytt« beriefen [2]). Darin aber, daß den Grundbesitzern auch fernerhin weitestgehende Rechte zugestanden waren und die Steinkohlen nicht dem Regalherren reserviert wurden, wie es z. B. in der hessischen Bergfreiheit von 1616 geschah [3]), wird man einen Fingerzeig dafür erblicken dürfen, daß die Stadt nur in der schonendsten Weise mit der Regalisierung des Kohlenbergbaues vorgegangen ist.

## III. Das Interesse der Reichsstadt Aachen an der Kohlengewinnung.

Wenn demnach die Stadtverwaltung an sich keinen direkten Nutzen aus dem Kohlenbergbau bezogen hat, so bleibt die Frage zu beantworten, aus welchem Grunde denn überhaupt der Aachener Magistrat sich die Gewinnung der Steinkohlen angelegen sein ließ. Kurze Zeit nachher, als Kaiser Ludwig IV. der Stadt die Hoheitsrechte über die Dörfer im Bereiche einer Bannmeile, wie sie aus den zur königlichen Pfalz Aachen gehörigen Nebengütern herausgewachsen waren, durch die Urkunde vom

[1]) S. dazu A. Arndt a. a. O., S. 2.

[2]) R. S. vom 17. 11. 1661 (Jan Maubach und Andres Ehlen).

[3]) H. Achenbach, Deutsch. Bergr., S. 100, A. Auf dem Eschweiler Kohlberg lagen die Dinge insofern wesentlich anders, als das von jeher waldige Gelände des Eschweiler Busches sich ausschließlich im Besitze der Grafen von Jülich befand. Vgl. Schué, S. 77, A. 1.

10. Mai 1336 zum ersten Male feierlich zugestanden hatte[1]), sehen wir schon, daß der »Erbrat« beginnt, sich für den Kohlenabbau zu interessieren. Nicht nur sandte er 1353 einen gewissen Joh. Feyter nach Lüttich, um ein »panneil correctum ad lapideas carbones«[2]) zu kaufen, sondern das gleiche Jahr führt bereits »magistri custodientes foveas carbonum« auf, die zwar in der Folge oft ihren Amtsnamen wechseln, aber immer unter dieselbe Beamtenkategorie fallen[3]). Da uns sonst nähere Nachrichten über die Amtsverrichtungen dieser Kohlgrubenaufseher aus der älteren Zeit fehlen, sind wir lediglich auf ihre Aussagen in späterer Zeit angewiesen. Als im Jahre 1618 die abgestandenen Bürgermeister die Kohlwieger, als welche, wie sich später noch näher ergeben wird, wir die magistri custodientes foveas carbonum anzusehen haben, über die K. O. von 1602 examinierten, »ob derselben ihres inhalts aller dings gelebt würde«, erklärten diese, daß sie »darzu angestellt wehren, auffsicht zu haben, damitt keine kohlen vom reich Aach außgeführt würden«[4]). Genau dasselbe erfahren wir aus der Ratssupplik vom 2. Dezember 1718, als sie ihren Pflichtenkreis noch näher umschrieben: zufolg ihres Eides sind sie dafür verantwortlich, »daß jedwederem die völlige kohlenmaaß gegeben werde, die kohlen nicht außerlandts gefahren werden usw.«. Wir dürfen also zunächst in den Kohlwiegern eine Art von Bergpolizeibeamten erblicken, die im Dienste des Aachener Rates, als des Landesherrn, den Kohlenbergbau zu überwachen hatten. Aber warum verbot denn der Rat die Ausfuhr der Steinkohlen aus dem Reiche? Es ist nötig, an die bereits erwähnte Tatsache zu erinnern, daß man bei der Aachener Behörde, wie die Stadt-

[1]) H. J. Groß, AAV, V, 1892, S. 106 ff., 122 ff., VI, 1893, S. 1 ff. H. Höffler Entwicklung der kommunalen Verwaltung und Verfassung der Reichsstadt Aachen bis zum Jahre 1450 in ZAGV, 23. Bd., 1901, S. 172.

[2]) Laurent, S. 228, Z. 35 f. Daß dieser Feyter ein Kohlwieger gewesen, der einen Kompaß (boussole) in Lüttich kaufte, wie Fr. Büttgenbach, Revue, S. 214 ff. behauptete, ist durch nichts erweislich; panneil ist nach Laurent ein Kohlenmaß (Glossar S. 444), während Loersch a. a. O., S. 4, eher an ein beim Bergbau gebrauchtes Meß- und Nivellierinstrument denken möchte. Die Ansicht Michels ZAGV II. Bd., S. 177, der das sonst Beißel genannte Instrument der Bergleute vermutete, war ebenso irrig, wie die von Loersch. Es handelt sich tatsächlich um ein Kohlenmaß, wie Schué a. a. O., A. 95, A. 1 und 94 f. nachgewiesen hat. Auffallend ist, daß das panneil später nie mehr in Aachen genannt wird. Die Kohlen werden nur nach »foeder«, »fuder«, »foer« gekauft. Ich möchte auch hier lieber mit Laurent Glossar, S. 452, an eine Fuhre Kohlen denken, als mit Loersch a. a. O., S. 33, an ein Kohlenmaß, zumal in der Ausgaberechnung von 1466 (J. 45) im 6. Monat: »ein waighen koelen« genannt wird. Über »voder« = Fuhrwerk, Wagen s. auch Schiller-Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch V, Bremen 1880, s. v. »vore«, S. 348. Das panneil war 1552 noch in Bardenberg gebräuchlich, vgl. J. Nellessen, E. d. G. 1911, Nr. 2.

[3]) Laurent, S. 229, Z. 1 ff.

[4]) Bei Loersch a. a. O., S. 48, A. 2.





rechnungen gezeigt haben, frühzeitig den Wert des eigentümlichen Brennmaterials erkannt hat. Die 1693 in Halle erschienene Schrift »Silva subterranea«, in der Büntingen gegen die althergebrachten Vorurteile betreffend die Kohlenheizung zu Felde ziehen mußte, wäre für Aachen überflüssig gewesen. Während in Zwickau im Jahre 1348 die Metallarbeiter gewarnt wurden, mit Hilfe der Steinkohlen zu schmieden, weil die Luft dadurch verpestet würde[1]), haben wir in Aachen das kulturhistorische Gegenstück zu dieser sonderbaren Verordnung: Die Stadt verbot die Ausfuhr der Steinkohlen, damit sie beziehungsweise ihre Bürger und Reichsuntertanen den nötigen »brandt« zum Haushalt hätten[2]). Nur so erklärt sich die fast mütterliche Fürsorge der Stadt für die Hebung des Bergbaubetriebes und die Kohlengewinnung. Daß der Aachener Rat 1353 zur Anlage eines Stollens an die magistri custodientes foveas carbonum 4 Goldgl.[3]) schenkte, ist bereits bemerkt worden. Deutlicher werden die Motive, welche die Stadt zu solchen Handlungen veranlaßten, erst mit der Zeit, für die auch das Quellenmaterial reichlicher vorliegt. Als nach dem großen Stadtbrande des Jahres 1656 die Stadtverwaltung wegen ihrer schlechten Finanzlage das Gehalt der Kohlwieger schmälern wollte, hielten es die Kohlmeister für ihre Pflicht, darauf hinzuweisen, daß dann die Kohlwieger, vor allem der gescheiteste unter ihnen, Peter Riß aus Grevenberg, ihren Dienst quittieren wollten, dadurch würden aber die Kohlwerke in einen noch schlechteren Zustand versetzt, wenn die erfahrenen Fachleute fehlten. Das stehe aber doch mit der sonstigen Überzeugung des Rates im Widerspruch, »weilen e. e. rhatt und der ganzen gemeindt viell darrahn gelegen ist, daß die kohlwercker woll und erhalten und ...... verständlich regirt und in gang gehalten werden«[4]). Es ist eine fast stereotyp wiederkehrende Formel in den Ratssuppliken, die von den Köhlergesellschaften im 17. Jahrhundert an den Rat zur Erlangung einer Beisteuer an Geld eingereicht wurden, daß nur dann, wenn der Rat ihnen »aus obrigkeitlicher güte und barmherzigkeit beyspringe«[5]), »die stadt und daß reich Aachen darauß nach notturft mit brand kann versehen werden, dadurch der gemeinden ein sehr vortheiliges werck wiederfahret«[6]), oder sie »der bürgerschafft desto besser mit kohlen und in desto

[1]) Vgl. Art. Kohle in Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl., Jena 1910, V., S. 906 f.

[2]) Dieses Ausfuhrverbot wird zweifellos bis in die älteste Zeit hinauf reichen. Vgl. K. O. 1602, Art. 2, K. O. 1541, Art. 3.

[3]) Laurent, S. 229, Z. 1 ff.

[4]) R. S. vom 27. 8. 1658.

[5]) R. S. vom 15. 1. 1671 (Geißentrap).

[6]) R. S. vom 9. 7. 1665 (Buß und Tellenberg), R. S. vom 17. 11. 1667 (Moßbauch), vom 18. 2. 1710 (Schnorrefeld), vom 13. 6. 1715 (Schnorrefeld) u. ö.

geringerem preiße ahn handt gehen können«[1]). Man darf in dieser Begründung nicht eine besondere Form der captatio benevolentiae suchen. Die ungeheuren Summen, die der Rat den bedürftigen Gesellschaften als Darlehen gibt, werden, trotzdem die Finanzgeschäfte der Stadt damals sicherlich nicht glänzend waren, aus den gleichen Gründen vorgeschossen. Um nur einige Beispiele zu erwähnen -- die andern kommen bei der Behandlung der Köhlergesellschaft noch näher zur Sprache —: am 14. Juli 1665 gewährte der Kleine Rat jeder der beiden Gesellschaften »auf dem Bouß« und »auf dem Tellenberg« »umb befürderung gemeinen nutz und besten« 100 gl. Aix; am 2. Oktober 1670 der Gesellschaft »auf der Frankahr«, »weilen es zum gemeinen besten gereicht«, 200 gl.; am 9. April 1680 der Köhlergesellschaft »auf dem Tuffert« »zum besten der gemeinde« 100 Taler Aix mit der Bedingung, »daß wan ahn den kohlen kommen werden, alsdann mitt billigem preiß derselben solches vergueten solle«, oder am 23. Mai 1680 den Köhlern »auf dem Weißenstein« 100 Taler Aix. Sie sollen, »wan sie daß werck zu gutem effet bracht haben werden, zu gemeinem besten auf der bawcammer solches mit liefferung von kohlen erstatten und guet machen«[2]). Demnach kann es auch nicht mehr wundernehmen, wenn die Stadt 1684 selbst dazu überging, ein Kohlwerk in Betrieb zu setzen. Bei einem Prozeß wegen dieses immerhin gewagten und kostspieligen Unternehmens erklärte der Stadtsyndikus, »das zur befürderung der kohlen zu sehr großem nutzen, vortheil und nothdurff dieser stadt und reichs von Aachen angefangenes werck sei ein opus publicum«[3]).

Zwar eignet sich die im alten Wurmrevier geförderte Magerkohle fast ausschließlich nur als Hausbrandkohle (= »brandt« in der Aachener Mundart), im besten Falle noch für Ziegelöfen und zum Kalkbrennen, während sie für industrielle Zwecke weniger geeignet ist wegen ihrer schweren Entzündlichkeit und hauptsächlich wegen ihrer zu kurzen Flamme[4]). Aber auch für die von den Handwerkern, z. B. den Kupferschlägern, Brauern und Schmieden, benötigten Fettkohlen, welche aus Eschweiler angekauft werden mußten[5]), ist die Stadt in

[1]) R. S. vom 13. 6. 1715 (Schnorrefeld).

[2]) Vgl. die R. Pr. dazu. R. Pr. vom 20. 6. 1684 wird der Gesellschaft Schnorrefeld eine Beisteuer von 200 gl. bewilligt mit dem Beding, »daß solche, so palt einiche Kohlen winnen würden, der Cammer hinwieder in Kohlen oder baarem gelt wiedererlagen sollen nebens demjenigen, so von alters restieren mögten«.

[3]) Teut. Akt. I, fol. 63 ff.

[4]) C. Hilt, Bericht über die Entstehung und Entwicklung der Vereinigungsgesellschaft für Steinkohlenbergbau im Wurmrevier, Aachen 1886, S. 9, s. auch G. Jars a. a. O., S. 501 f., und H. Wagner, Bergrevier Aachen, S. 182 f.

[5]) B. Pr. vom 6. 3. 1698.





gleicher Weise besorgt gewesen. Als am 13. Dezember 1657 der Rat vernommen hatte, daß der Pfalzneuburger, wie übrigens auch schon 1562/63, den Eschweiler Kohlberg versperrt habe und den »bürgeren die kohlen vor der gebühr verweigern lasse«, ist er unentwegt auf Mittel und Wege bedacht, »wie die hirbey interessirte handtwerckere von Lüttig auß ahn forderlichsten mit nothtürftigen kohlen versehen werden können«[1]). Über den Verlauf der Verhandlungen, die nun die Stadt durch ihren Syndikus Becker mit dem Herzog von Jülich gepflogen hat, sind wir nicht unterrichtet. Als jedoch der bekannte Vergleich zwischen Pfalzneuburg und Aachen 1660 zustande kam, wurde in § 8 des ersten Nebenvertrages ausdrücklich von seiten des Herzogs zugestanden, der Stadt »für Sich und die Ihrige jederzeit vor allen anderen Auswendigen auß diesen (Atscher Wald) und anderen Unseren Kohl-Werken die nöthige Kohlen für die Gebühr ausfolgen zu lassen«[2]). Immerhin gab diese Sperrung der Kohlberge dem Rate Gelegenheit, die gewissenhafte Innehaltung der 1640 erneuerten Kohlordnung nochmals einzuschärfen[3]).

Wenn bereits die K. O. von 1541 in Artikel 3 den Köhlern befiehlt, »ghein caelen noch geryß on der heren burgermeistere und eyns ersamen raitz verwilligung up verlerunck irer werckeren und up foder straiff des raitz uyßerhalb dem reich Aich fueren [zu] lassen«, dieselbe Verordnung in Artikel 2 der K. O. von 1602[4]) und in noch wortreicherer Form in einem Ratsedikt vom 18. Juni 1643, in dem besonders auf die »vor 50, 60, 70, 80 und mehr jharen dan menschen gedenken sich erstrecken thuet gemachten ordtnungen«[5]) Bezug genommen wird, sich wiederfindet, so darf man wohl in der Sorge der Stadt um die Beschaffung des nötigen Brennmaterials für ihre Untertanen Kern und Stern ihres Interesses an der Kohlengewinnung erblicken. Diesem Teile seiner landesherrlichen Pflichten ist denn auch der Aachener Magistrat gewissenhaft nachgekommen. Ohne eine straffe Organisation des gesamten Kohlenbergbaues innerhalb des Territoriums war freilich eine derartige Verwaltungstätigkeit nicht möglich. Nicht allein Aufsichtsbeamte, die den Abbau und Verkauf der Kohlen unter Kontrolle hielten, hat die reichsstädtische Behörde gleich bei Übernahme der Regierung in den »meisteren up dem koilberch«[6]) geschaffen; die uns leider nur aus späterer Zeit

---

[1]) R. Pr. vom 13. 12. 1657; 29. 1. 1658. Vgl. auch Schué a. a. O., S. 97f.
[2]) »Abdruck« usw., Aachen 1782, S. 78.
[3]) R. Pr. vom 15. 2. 1658.
[4]) Loersch a. a. O., S. 42.
[5]) Loersch a. a. O., S. 54.
[6]) Laurent, S. 394, Z. 22. Geschworene werden sie wohl deshalb genannt, weil sie in städtischen Diensten die Aufsichtspolizei handhabten. Vgl. die »geschworenen Werkleute«, H. Höffler, ZAGV 23. Bd., 1901, S. 261.

erhaltenen Ordnungen[1]) sind ohne Zweifel aus dem gleichen Beweggrunde kraft der Landeshoheit erlassen worden, wenn auch nicht in der gegenwärtigen Form. So, wie die Ordnungen jetzt vorliegen, ist der Bergbaubetrieb in engen Zusammhang mit dem Bergregal gebracht. Da aber das Kohlenregal, wie die voraufgegangene Untersuchung dargetan hat, nicht als etwas Ursprüngliches im Aachener Bergrecht zu erkennen war, so wird für die ältere Zeit, wie auch Loersch[2]) richtig angenommen hatte, die Beteiligung der Obrigkeit an der Gewinnung der Kohlen allein in der Polizeiaufsicht bestanden haben[3]). In erster Linie war, wie schon bemerkt, die Hauptsorge der Stadt, daß keine Kohlen aus dem Reiche geführt wurden. Nur ausnahmsweise durften Fremde[4]) und, »wenn der stat nutz furgewandt werde«, vor allem die Kalkbrenner außerhalb des Reiches mit Genehmigung der Kohlmeister auf Wagen oder Pferden die Kohlen auf den Aachener Gruben kaufen[5]). Auch innerhalb des Aachener Reiches mußte sich der Kohlenverkauf nach den Vorschriften des Rates richten. Während noch die K. O. von 1541 den Unternehmern das Ausfahren der Kohlen auf den Markt in Aachen verbot (Artikel 14), gestattete die K. O. von 1602 (Artikel 13)[6]) ihnen den Handel mit Kohlen in der Stadt, jedoch nur, wenn

[1]) Es sind z. Zt. nur 2 Kohlenordnungen bekannt, die von Loersch a. a. O., S. 41 ff., veröffentlichte von 1602 und die im Anhange beigegebene K. O. von 1541. H. Wagner, Chron. Übersicht, S. 5, erwähnt eine verloren gegangene K. O. von 1505; in der gesamten Literatur habe ich jedoch dafür keine Bestätigung gefunden. Es wäre möglich, daß darunter das »alde boich« der K. O. von 1541 zu verstehen wäre. Dann aber wird es besonders deutlich, daß diese Kohlenordnung eine Polizeiverordnung war (s. H. Wagner a. a. O., S. 5). Die K. O. von 1602 blieb, wie die K. G. Pr. 2 z. B. vom 7. 9. 1739 und 14. 11. 1739 zeigen, für die von Privaten betriebenen Gruben bis zum Ende der reichsstädtischen Periode in Geltung. Sie ist, wie eine Notiz in einer Abschrift des »Kohlherrnbuches« (= Teut. Akt. II, fol. 16) zeigt, am 21. 1. 1672 vom Kleinen Rate erneut bestätigt worden.

[2]) Loersch a. a. O., S. 5.

[3]) Es ist allerdings zu beachten, daß auch sonst die Regalherren sich über den Bergbau die sogenannte Direktion vorbehielten. Z. B. wurde in dem Freiberger Bergrecht I, 1 »um der Herrschaft Nutz und Frommen halber vorgeschrieben, mit wieviel Schächten und Ortsbetrieben der Bergbautreiber eine Grube fortdauernd bauhaft erhalten muß, widrigenfalls er des verliehenen Bergbaurechtes verlustig erklärt wird« (A. Arndt a. a. O., S. 56 f.). Aber da die Abgaben, d. i. der Zehnte, an den Regalherrn, die neben den Regeln über den Abbau die Bedingungen waren, unter welchen der Regalherr den Bau seiner Bergwerke gestattete (A. Arndt a. a. O., S. 216, 55), im Aachener Recht fehlen, und Aachen erst im Laufe der Zeit Regalherrin der Kohlen geworden ist, so sind ähnlich lautende Paragraphen in den Aachener Kohlordnungen nicht als Gesetze des Regalherrn, sondern als landespolizeiliche Verordnungen ursprünglich anzusehen.

[4]) K. O. von 1541, Art. 3; K. O. von 1602, Art. 2 (bei Loersch a. a. O., S. 42); R. E. vom 18. 6. 1643 (bei Loersch a. a. O., S. 54).

[5]) »Ueberkombst« vom 22. 5. 1550, Art. 2 in Anlage 1.

[6]) Bei Loersch a. a. O., S. 44.





sie mit Säcken, Pferden und Schiebkarren, nicht mit Wagen oder Karren, dorthin gebracht würden »wegen besseren underhaltung der kohlwercker«. Es blieb aber den Köhlern verboten, die Kohlen »von den bergen in ihre behaußung mit hauffen abzusetzen«[1]), um Vorkauf damit zu treiben. Der Verkauf auf den Kohlwerken selbst wurde insofern geregelt, als demjenigen, der zuerst auf der »kuylen« erschien, auch zuerst die Ware für sein Geld in richtigen Maßen verabfolgt werden sollte; die »wissentlichen vorkäuferen« waren aber vor den Bürgern, die ihren Bedarf an Kohlen selbst ankaufen wollten, zurückzustellen[2]). Die Preise für Kohlen und Geriß bestimmte gleichfalls der Rat, ebenso den vorschriftsmäßigen Inhalt der Kohlenmaße[3]). Könnte man bei all diesen Bestimmungen an eine Art von Kohlenmarktpolizei denken, so zeigen andere Verordnungen die organisatorische Tätigkeit des Rates auch beim eigentlichen Bergbaubetriebe. Jede Grube sollte mit einer »wasserstroum«[4]) oder »adoth« (= aquaeducta der Stadtrechnung von 1353), um die Grubenwasser abzuleiten, wie auch zwei offenen Schächten versehen sein, damit eine Wetterlösung (aedom tzoch) ermöglicht würde. Schließlich war für alle Streitigkeiten, die zwischen den Köhlern untereinander oder den Bergwerksunternehmern und ihren »umbliegenden naebarn, die sich verkurtz zo syn oder zu werden vermeynen mochten«[5]) usw., vorkamen, und für alle Verstöße gegen die »vor und nach heilsamlich publizirten kohledicten«[6]) ein besonderes Gericht, »quoad primam instantiam« vom Rate eingesetzt. Welche von diesen Anordnungen des Rates in die Zeit hinaufreichen, da die Kohlen noch nicht dem Regal unterstellt waren, läßt sich mit absoluter Sicherheit nicht entscheiden. Immerhin legen sie Zeugnis ab für das wohlwollende Verständnis, das die Landesherrin der Gewinnung der Steinkohlen und der Belieferung der Untergebenen mit dem kostbaren Brennstoffe entgegenbrachte. Wenn die Stadt dann im Laufe der Zeit kraft ihrer Landeshoheit den Kohlenbergbau von ihrer Genehmigung abhängig machte, so darf ihr daraus nicht ein schwerer Vorwurf gemacht werden; denn es zeigt sich hier, daß die Regalherrin nicht in willkürlicher Ausdehnung der Bergregalität zur Steigerung ihrer Einnahmen es tat[7]), sondern »dem gemeinen weßen zum

---

[1]) Bei Loersch a. a. O., S. 47, Art. 35 ist nach 1618 entstanden.
[2]) K. O. von 1541, Art. 12 und 13; K. O. von 1602, Art. 11 und 12 (bei Loersch a. a. O., S. 44).
[3]) K. O. von 1541, Art. 11, K. O. von 1602, Art. 10 u. 25 (bei Loersch a. a. O., S. 44, 46); R. E. vom 28. 8. 1646 (bei Loersch a. a. O., S. 54).
[4]) K. O. von 1541, Art. 25; 6; K. O. von 1602, Art. 30; 5 (bei Loersch a. a. O., S. 47, 43).
[5]) K. O. von 1541, Art. 18; vgl. zum Ausdruck »naebarn« H. J. Groß, AAV VI, 1893, S. 98 f.
[6]) R. S. vom 2. 12. 1718 (Kohlwieger).
[7]) Vgl. H. Achenbach, Deutsch. Bergr., S. 121.

besten«. Vielleicht darf man vom Standpunkte des Historikers sagen, daß »sunsten dießer brandt in abgang gerathen«[1]) wäre, wenn nicht die Stadt sich des Steinkohlenabbaus angenommen hätte, insofern als die kleinen Grubenbesitzer nicht in der Lage waren, aus sich den durch den Bergbau bedingten Krisen die Stirne zu bieten.

## IV. Die reichsstädtischen Bergbeamten.

Sowohl zur Beaufsichtigung der Kohlengruben und des Bergbaubetriebes als auch zur Ausübung des Bergregales waren von der Stadt Aachen besondere Beamte eingesetzt, deren älteste Klasse sich bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts hinauf nachweisen läßt[2]). Die von Laurent veröffentlichten städtischen Ausgaberechnungen erwähnen seit 1373 häufig neben Auslagen an Wein bestimmte Summen, die für »fossores carbonum« (= koelere, koelgreveren), »geswoeren van den koelberge«, oder »meisteren up den coilberch«[3]) verausgabt wurden. Daß mit all diesen verschiedenen Bezeichnungen nur Aufsichtsbeamte, nicht etwa im Lohne der Stadt auf einer Kohlengrube arbeitende Knechte gemeint sein können, ist schon von Loersch[4]) richtig erkannt worden. Das beweisen auch nicht nur die von der Stadt für den Ankauf von Kohlen gemachten Ausgaben, die doch unnötig gewesen wären, wenn die Stadt selbst durch eigene Knechte Kohlen hätte graben lassen, sondern noch viel mehr die Baumeisterrechnungen, die nirgendwo Lohnarbeiter in Kohlengruben der Stadt kennen[5]). Warum aber werden dann die Beamten »fossores carbonum« beziehungsweise »koelere« genannt? Zunächst ist zu bemerken, daß, wie aus der Zusammenstellung von »koelere, meisteren up dem coilberch etc.« mit den »pifferen, trumperen oder kempen«[6]) sich ergibt, dieselbe Beamtengattung gemeint ist, ob dieselben nun koelere oder

---

[1]) R. E. vom 24. 7. 1641 (bei Loersch a. a. O., S. 52f.); zu A. Arndts a. a. O., S. 44 Bemerkung, »daß die (Regalherren) weiter nichts beim Bergbau taten, als daß sie durch Beamte die einzelnen Gruben anweisen und die Abgaben erheben ließen. Kapitalien zu Bergbaubetrieb haben, soweit die Bergwerksgeschichten erzählen, die Regalherren niemals zugeschossen«, bietet die Aachener Geschichte ein interessantes Gegenstück.

[2]) magistris custodientibus foveas carbonum im Jahre 1353 bei Laurent, S. 229, Z. 1ff.

[3]) fossores carbonum, 1373, s. Laurent, S. 236, Z. 32, koeleren, 1384, s. Laurent, S. 273, Z. 32f.; koelgraeveren, 1385, s. Laurent, S. 314, Z. 16; geswoeren van den koelberge 1391, s. Laurent, S. 377, Z. 23f.; meisteren up den coilberch, 1394, s. Laurent, S. 394, Z. 22.

[4]) Loersch a. a. O., S. 5f.; Laurent, Glossarium, S. 440, scheint an wirkliche städt. Lohnarbeiter zu denken.

[5]) Vgl. den Abschnitt über die Regalität der Steinkohle.

[6]) S. Loersch a. a. O., S. 5, und die Auszüge aus den Stadtrechnungen des XV. Jahrhunderts, ebenda S. 39f.



magistri custodientes foveas carbonum heißen. Nun werden die in späterer Zeit unter dem Namen *Kohlwieger* (= wäger) bekannten Aufsichtspersonen immer aus den Kreisen der Bergbautreibenden genommen. Vorbedingung für die Ausübung ihres Amtes war, daß sie selbst in dem Köhlerhandwerk erfahren waren[1]). Man kann es deshalb wohl verstehen, wenn der Schreiber hin und wieder die draußen auf den Kohlwerken amtierenden Beamten einfach auch »koelere« nannte, vorausgesetzt, daß die Kohlwieger identisch sind mit den »meisteren up dem coilberch«. Läßt nicht gerade die Bezeichnung meistere an die später noch näher zu betrachtende Beamtengruppe der zwei Kohlmeister denken? Bereits Loersch hatte vermutet, daß die Kohlwieger in gerader Linie die Fortsetzung der »magistri custodientes foveas carbonum« bildeten[2]). Das im Anhange beigegebene Verzeichnis der Kohlmeister wird auf den ersten Blick zur Genüge dartun, daß es sich bei diesen Beamten um Persönlichkeiten handelt, die als abgestandene Bürgermeister, Rentmeister, Schöffen, Baumeister, Weinmeister oder Artilleriekapitäne keine Ahnung von dem Köhlerhandwerk hatten. Daß man solche Beamte auch »koelgrevere« hätte nennen können, ist nicht anzunehmen. Ausschlaggebend dürfte jedoch sein, daß auch in der späteren Zeit, z. B. im Jahre 1680, die drei Kohlwieger, genau wie im 14. und 15. Jahrhundert, »vor ihr jährlichs tuch 780 m« erhielten, während von den Kohlmeistern nie ein derartiges berichtet wird[3]). Wir können demnach Loerschs nur vermutungsweise geäußerte Ansicht als bewiesen hinstellen. Eine Analogie zu der veränderten Beamtenbezeichnung, wie sie schon bald sich vollzogen hatte, bietet wiederum das schon einmal, bei der Besprechung der Maipacht, erwähnte »kaiserlich-freie Hoflehen von der Schleiden«. Auch dort wurden die ursprünglich »jurati molendinarii (1424, 1480), »magistri molitores« (1481) oder »magistri molendinorum jurati« (1483) genannten Sachverständigen später nur noch als Wasserwieger (= wäger) bezeichnet[4]).

Die in den Stadtrechnungen des 14. Jahrhunderts erwähnten Auslagen der Stadt an Tuch für die Bekleidung der städtischen Diener, unter denen auch die meisteren up dem coilberch auf-

---

[1]) Vgl. R. S. vom 23. 5. 1658; 27. 5. 1774; B. Pr. 3. 9. 1735. Nur einmal hatte die Stadt in ihrer K. O. von 1602, Art. 29, verlangt, daß die Kohlwieger nicht mehr selbst am Bergbau beteiligt sein dürften. Jedoch erklärten 1618 die Kohlwieger, daß dieser Artikel nicht befolgt würde (Loersch a. a. O., S. 47 und 49).

[2]) Loersch a. a. O., S. 16.

[3]) S. die 17. Vierzehnnachtrechnung von 1680: Entr. den kohlwiegern im reich, als Th. Müllenter, Peter Putz und Th. Ryss als geschworene ihr gehalt pro a. 1680 . . . 1170 m; item vor ihr jährlichs tuch . . . . 780 m. Entr. Andr. Ellen als kohlmeisteren sein jährlichs gehalt pro 1680 . . . 300 m. Vgl. 13. V. N. R. von 1685; 5. V. N. R. von 1655.

[4]) Loersch, Aach. Wasserr., a. a. O., S. 233 und A. 1—8.

geführt werden, lassen wegen ihrer geringen Höhe den Schluß zu, daß die Zahl der in Frage stehenden Bergbeamten nur eine sehr kleine gewesen sein muß. In der Tat nennt auch eine Rechnung über Tuch für die Kleidung der Stadtdiener aus dem Jahre 1401 »dren koelgreveren«[1]). Und die Ausgaberechnung von 1466 kennt bereits die Bezeichnung dieser Beamten als »koelweigeren«[2]).

Ehe wir auf die Deutung des sonst in deutschen Bergordnungen unbekannten Ausdrucks: geschworene Kohlwieger[3]) näher eingehen, versuchen wir zunächst eine Darstellung der Amtsfunktionen der Kohlwieger zu geben. Als am 17. April 1717 die Beamten definitiv beschlossen hatten, die Kohlwieger ihres Eides zu entheben und aus den städtischen Diensten zu entlassen, angeblich, »weilen sie seit 2 jahren e. e. rate keine dienste mehr zu leisten nötig gehabt hätten«, reichten diese am 2. Dezember 1718 an den Rat eine Bittschrift um Belassung in ihrem Amte ein, in der sie ausführlich ihrer Obrigkeit, die nicht mehr zu wissen schien, »worinnen das ambt der kohlwiegeren bestunde«, ihre Dienstverrichtungen aufzählten[4]). In der nachfolgenden Darstellung kann nur eine Beleuchtung ihrer Aussagen gegeben werden, soweit das auf Grund des übrigen Quellenmaterials möglich ist[5]). An erster Stelle, so erklärten die Kohlwieger, haben sie die »genaue auffsicht oder acht, daß einem jedwederen die völlige kohlenmaaß gegeben werde und die kohlen nicht außerlandts gefahren werden«. Daß sie, wenigstens in letzterer Beziehung, ihren Pflichten treu neben den Churwächtern von Morsbach und Verlautenheide[6]) nachgekommen, beweist die Bemerkung des Kohlmeisters Fr. von Trier[7]), der es bedauerte, daß zuwenig Bestrafungen für das Ausfahren der Kohlen aus dem Reiche vorkämen, weil .... zu gut auf-

---

[1]) Stadt-Arch. Aachen (J. 52): Item galt man eyn gruyn duyck cost .... 21 gl. ind 1 ort, den zwen trumpperen ind den zwen pyffern ind den *dren koelgrevern* ern mannlich 9 elen, zo somer ind zo wenter rocken etc. Bereits Loersch a. a. O., S. 5 hat 2—3 koelgrevere vermutet.

[2]) St.-Arch. Aachen (J. 45) im 11. Monat: item den koilweigeren Teylheynen, Gerart und Vyrenscheyt jedem 6 mr. zo synre cleydonghen vz. 18 mr.

[3]) Michel in E. d. G. 1873, Nr. 207. A. Hinzen a. a. O., S. 37 ff.

[4]) R. S. vom 2. 12. 1718; eine wiederholte Bitte (R. S. vom 30. 6. 1719), in der sie angaben, auch fernerhin bis damals ihren Dienst verrichtet zu haben, hatte den Erfolg, daß ihnen das Gehalt bis zum 30. 6. 1719 ausgezahlt wurde. Dennoch versahen sie ihren Dienst weiter. Ihre Bitte vom 27. 10. 1722 wurde damit erledigt, daß man ihnen sagte, es bleibe beim Beschluß vom 17. 4. 1717.

[5]) In der Hauptsache kommen die K. G. Pr. und K. W. R. in Betracht, wenn auch die K. O. und die R. E. und R. Pr. einigen Aufschluß geben.

[6]) Vgl. R. E. vom 24. 7. 1641 (Loersch a. a. O., S. 52) Art. 10; s. auch den Eid der Kohlmeister bei Loersch a. a. O., S. 51.

[7]) R. S. vom 28. 3. 1661, vgl. Aussagen der Wieger von 1618 bei Loersch a. a. O., S. 48 (Art. 2).



gepaßt würde. Die gegen das Ausfuhrverbot der Kohlen verstoßenden Übeltäter hatten sie den Kohlmeistern anzugeben, und die deswegen verhängten Strafgelder gehörten ihnen und den Kohlmeistern im Verhältnis von eins zu zwei [1]). In gleicher Weise waren die Kohlenmaße, der sogenannte Hund, für Kohlen und Geriß ihrer Aufsicht unterstellt. Sie mußten die vom Rate festgesetzte Größe haben, andernfalls die Köhler bestraft wurden [2]). Die Verteilung der Strafgelder erfolgte in demselben Verhältnis, wie oben zwischen Kohlmeistern und Wiegern. Neben ihrer Verpflichtung, das Schwören und Fluchen, das auf den Kohlwerken eine erschreckende Alltäglichkeit gewesen zu sein scheint, so daß am 28. August 1666 der Pfarrer von Würselen deswegen ein besonderes Ratsedikt in der Kirche verlesen mußte [3]), zu verhüten, bestand ihre eigentliche fachmännische Betätigung darin, alle Vierteljahre sämtliche Kohlgruben zu befahren (bereiten), »die in der kohlkoulen in der erden gemachte gäng und sträng zu besichtigen, damit sowohl von einer kohlkulen der anderen alß auch kein benachbarter beschädigt werde«. Jedoch konnten sie auch außerhalb dieser bestimmten Zeit zur Visitation einer Kohlengrube ersucht werden. In allen diesen Fällen erhielten sie 12 Mk. als Gebühren [4]). Als z. B. die Frankahrgesellschaft behauptete, die Tellenbergergesellen arbeiteten aus ihrem belehnten Felde die Kohlen aus, befuhren die Kohlwieger auf Bitten der Gesellschaft vom Tellenberg diese Grube und stellten dabei fest, daß die letztere nicht der Gesellschaft von der Frankahr »mitt der arbeitt zu nahe komme« [5]). Oder am 26. März 1695 hatten die geschworenen Kohlwieger die Entfernung der Grube Kirchenley von dem städtischen Kohlwerk festzustellen [6]). Wie sehr man ihr Gutachten schätzte, zeigt folgende Ratsentscheidung. Als längere Zeit hindurch zwischen den Köhlergesellschaften »Pferdtschaadt« und »Broichwerck« Streitigkeiten bestanden hatten wegen eines Flözes, mit dem beide Parteien belehnt zu sein vorgaben, ließ man die Kohlwieger die Werke besichtigen, welche dann »bey ihren eiden« erklärten, »das sicher gang und lage, so sich nach dem Plattenwerke umbwendet, darahn sie in außbereit und bewirckungh ihres wercks

1) »Aussagen« bei Loersch a. a. O., S. 48 (Art. 2).

2) K. O. von 1541, Art. 11; K. O. von 1602, Art. 10, 25; »Aussagen« bei Loersch a. a. O., S. 44, 46 und 49.

3) R. E. vom 28. 8. 1666 bei Loersch a. a. O., S. 56, R. S. vom 2. 12. 1713. Auch sonst, in deutschen Bergbaubezirken, wurde polizeilicher- und kirchlicherseits streng gegen das Fluchen und Gotteslästern der Bergleute eingeschritten. Vgl. G. E. Löhneyss, Bericht vom Bergwerck etc. 1617, S. 48, F. Sartori, Sitte und Brauch II., Leipzig 1911, S. 167 (in Handbüchern zur Volkskunde, Band VI).

4) Eid der Kohlwieger bei Loersch a. a. O., S. 52, R. S. vom 2. 12. 1718; K. O. von 1602, Art. 24 bei Loersch a. a. O., S. 46.

5) K. G. Pr. 2 vom 3. 6. 1698.

6) K. G. Pr. 2 vom 26. 3. 1695.

newlich khommen, ein theill des Pferdtschaadts und mit demselben ein werck sy und pleibe«. Die Folge war, daß des »Pferdtschaadts kollwercksgesellschafft mit gesagtem sich zum Plattenwerck umbwendenden strangh« am 11. Mai 1585 belehnt wurde[1]).

Eine nicht minder wichtige Tätigkeit entfalteten die Kohlwieger, »dafern eine kohlkuhlen dem nebenliegenden erb untergraben würde«; sie sollten »sich angelegen seyn lassen, daß den herren des obergrundts der gewöhnliche pfenning gegeben werde, nicht weniger, wan pflicht (= vielleicht) die kohlader unter eine angränzende behausung oder landstraße unterstochen werden müßte, besonders zu observieren, und das werk dahin zu richtigen, das unter das anliegende haus und länderey so viel grund oder erd zu belassen werde, daß das haus durch unzeitigen einfall nicht ruiniert und die straßen unbrauchbahr gemacht werden«[2]). Es ist bereits bei der Erörterung über die Quatembergelder ein interessantes Beispiel dafür gegeben worden, wie sich die Höhe dieser Abgabe nach dem »ehrkennen« der Kohlwieger zu richten hatte[3]). Sollten die Wieger bei der Besichtigung befinden, daß die Gesellschaft auf dem Buß »zu full geben, alsdan sollen sey min geben, und sofern die weyger ehrkennen solden, das sey zu wennigh geben, alsdan soll die geselschafft schäuldigh seyn mer zu geben«. Ja, die Kohlwieger waren, wie ein am 20. August 1736 erlassenes Dekret der Kohlmeister zeigt, verpflichtet, die Kohlwerke zu befahren, ehe die Köhler »unter anderen benachbarten erben mit ihren wercken fahren und arbeiten« durften[4]). Dabei hatten sie dann festzustellen, unter welchen »erben« die Köhler arbeiteten, »damit den erffen ihr pennynsgelt wy fon alders bräuchlich und kollers gebrauch nach mögen gefolgt werden«[5]). Das ist gemeint, wenn es in dem Kohlgerichtsprotokoll vom 16. Januar 1585 heißt, die Gesellschaft auf dem Tellenberg soll, da sie unter dem Erbe der Kinder des Ph. Granjawen ihre Kohlader verfolgen wollte, den »erbpenning nha kölersbrauch und wiegers preiß« entrichten[6]). Im übrigen unterlag der gesamte Bergbaubetrieb, wie

[1]) K. G. Pr. 1 vom 11. 5. 1585, vgl. R. S. vom 20. 8. 1700, wo die Gesellschaft von der Kirchenley erklärte, die Kohlwieger, die auf ihren Wunsch das Werk »beritten«, hätten versichert, daß sie bald wieder auf die Kohlen stoßen würde. Tatsächlich konnte sie, wie aus der R. S. derselben Gesellschaft vom 20. 1. 1702 hervorgeht, wieder mit der Förderung der Kohlen beginnen. Zum Ausdruck »bereiten« = befahren s. die Abbildung bei G. E. Löhneyss a. a. O., S. 50.

[2]) R. S. vom 2. 12. 1718; ein interessantes Beispiel für eine derartige Richtigstellung bietet der Gerichtsfall in K. G. Pr. 2 vom 20. 1. 1764.

[3]) K. G. Pr. 1 vom 15. 10. 1627.

[4]) K. G. Pr. 2 vom 20. 8. 1736.

[5]) Notizen des Fr. von Trier in K. W. R. 2b.

[6]) K. G. Pr. 1 vom 16. 1. 1585. Das Wort »preiß« erkläre ich nach M. Lexer, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch, Leipzig 1876, II., S. 297, s. v. »prisen« als Urteil, Wertbestimmung. Die K. O. von 1602, Art. 30



die Kohlordnungen zeigen, sowohl hinsichtlich der Wetter- und Wasserlösung als auch sonst den genauen Vorschriften der Kohlwieger und Kohlmeister[1]). Demnach kann es nicht mehr befremden, daß die magistri in der Stadtrechnung von 1353 die nähere Bestimmung custodientes foveas carbonum erhielten. Sie waren die eigentlichen Gewerbeaufsichtsbeamten, die vom Rate angestellt und in Eid genommen wurden[2]). Zur Bekleidung des Kohlwiegeramtes, das ein lebenslängliches war, genügte es nicht, daß man »der kohlgruben verständigt wehre«, man mußte auch ein ehrlicher, frommer Mann sein[3]). Wollte ein Kohlwieger auf sein Amt verzichten, so stand ihm frei, mit Bewilligung der Kohlmeister eine besonders qualifizierte Person als Nachfolger vorzuschlagen, wie z. B. am 19. Juli 1668 Peter Ryß, der, weil er längere Zeit schon bettlägerig und »in daz widen (= Pfarrhaus?) gelegen« war, seinen Sohn Theiß Ryß empfahl[4]). Sonst durfte sich jeder irgendwie geeignete Köhler, wenn durch Tod des bisherigen Inhabers eine Stelle erledigt war, um die »Collation« des Amtes beim Rate im Wege eines schriftlichen Gesuches bewerben[5]). Wie die beiden Kohlwieger am 30. Juni 1719 in ihrer Ratssupplik bezeugen und die Kohlgerichtsprotokolle zum Überfluß bestätigen, bestand das »collegium« der geschworenen Wieger zu jeder Zeit aus drei Mann. Erst bei der Wiedereinsetzung des Kohlwiegeramtes, die am 3. September 1735 erfolgte, weil es »höchst nötig wegen der vielen vorfallenden streitigkeiten« auf den Kohlwerken geworden war, ließ man es mit zwei Kohlwiegern genug sein, und seit 27. Mai 1774 ist nur noch einer in diesem Amt[6]).

(Loersch a. a. O., S. 47), gibt das in Art. 25 der K. O. von 1541 vorkommende Wort »preiß« mit »wiegersbrauch« wieder. Allein, da in dem besagten Protokoll bereits kurz vorher von »kölersbrauch« die Rede war, so kann »preiß« nicht gleich »brauch« sein.

[1]) Der Art. 5 der K. O. von 1541 ist mir nicht verständlich. Die einzige Einnahmerechnung aus dem 15. Jahrhundert von 1433 (J. 38), die erhalten ist, bringt nirgendwo eine entsprechende Einnahme. Für das 16. Jahrhundert fehlen die Einnahmerechnungen, und in der K. O. von 1602 ist der parallele Artikel einfach fortgelassen, wohl, weil man ihn nicht mehr verstand.

[2]) Eid der Kohlwieger (Loersch a. a. O., S. 52); R. Pr. vom 23. 5. 1658; 26. 11. 1710; 27. 5. 1774. Eine ähnliche Stellung nahmen in Eschweiler die »Geschworenen« ein (vgl. Schué a. a. O., S. 103 f. und 99), weswegen man sie in Aachen, wenn sie um ihr Gutachten angegangen wurden, auch wohl »geschworene kohlwieger« nannte. Vgl. z. B. K. G. Pr. 2 vom 23. 1. 1699, Teut. Akt. I, fol. 49, 56. In der Wurmmulde hießen die Aufsichtsbeamten überall Kohlwieger. Vgl. Michel in E. d. G. 1873, Nr. 207 und A. Hinzen a. a. O., S. 39.

[3]) R. S. vom 23. 5. 1658.

[4]) K. W. R. 2b am Ende, ebenda, am 11. 7. 1667 verzichtete Cl. Symons, weil es wegen seines schwachen Gesichtes fortan »ohnmeglichg den kholwygersdienst zu ferwalden«, und ersuchte die Kohlmeister, an seiner Stelle seinen Neffen M. Müller anzunehmen.

[5]) R. Pr. vom 26. 11. 1710, 27. 5. 1774, 4. 3. 1692.

[6]) Vgl. z. B. 5. V. N. R. von 1760, Entr. beiden geschwohrenen kohlwiegeren für ihr in festo s. Jois. Baptae. fälliges Gehalt . . . . . 520 Mk.



Was nun ihre Bezeichnung als Wieger angeht, so hat Loersch auf die entsprechende Benennung der in Aachen unter dem Namen Wasserwieger bekannten Mühlensachverständigen aufmerksam gemacht und behauptet, der Ausdruck Wieger sei herzuleiten von dem für ihre Tätigkeit unentbehrlichen Instrumente der Wasserwage (= Libelle). Veranlassung zu dieser Annahme hatte ihm die Erwähnung des »panneil correctum ad lapideas carbones« in der Stadtrechnung von 1353 gegeben, das Loersch bekanntlich als Nivellierinstrument angesehen wissen wollte[1]). Freilich hat sich diese Annahme nicht bestätigt. Daß die Wieger gleichwohl mit der Anlage von Wasserstollen zu tun hatten, geht aus der Begründung »ut unum ducant aqueducta (?) fovearum«[2]) in der Ausgaberechnung von 1353 wie auch aus Artikel 25 der K. O. von 1541 hervor. Auffallend ist es aber, daß in den Quellen nirgendwo von einem derartigen Meßinstrument die Rede ist[3]). Anderer Auffassung war J. Nellessen[4]), der an wägen = urteilen, zu Gericht sitzen denken möchte. Dafür spricht zunächst schon, daß die Kohlwieger als eigentliche Fachleute sich am ehesten ein wirkliches Urteil in strittigen Fragen bilden konnten. Tatsächlich haben sie in der älteren Zeit »zu recht erkannt«. Immerhin ist es falsch, wenn Loersch erklärte, mit dem Wägen der Kohlen haben sie nichts zu tun[5]). Freilich wiegen die Kohlwieger nicht selbst die Kohlen ab; wohl aber ist ihnen nach ihrer eigenen Aussage die »genaue auffsicht« darüber anvertraut. Man wird deshalb auch wohl an die alte Bedeutung des Wortes »wegen« = zuwägen, genau festsetzen, zuteilen, erinnern dürfen[6]). Allerdings kann es auch dann noch fraglich bleiben, ob sie ihren Namen vom Bestimmen des Erbpfennigs beziehungsweise von ihrer markscheiderischen Tätigkeit überhaupt oder von der Aufsicht über das Zumessen der Kohlen erhalten haben.

Ob die Kohlwieger im 14. und 15. Jahrhundert ihre Besoldung nur in der Lieferung von Tuch bezogen haben, oder ob

---

In der R. S. vom 27. 5. 1774 sagt Ph. Müller ausdrücklich, sollten 2 Wieger nötig sein, so könnte ja sein Bruder dazu ordiniert werden. Im R. Pr. vom 27. 5. 1774 wird nur ihm allein »der dienst conferirt«.

[1]) Loersch a. a. O., S. 15, 4; der bei J. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer, Leipzig 1899, II, S. 160 f., für die Wetterau bezeugte Wasserwieger trug seinen Namen von einer silbernen Wage zum Wiegen der Nägel usw... Über panneil s. vorigen Abschnitt.

[2]) Laurent, S. 229, Z. 1 ff.

[3]) Besonders Michel, E. d. G. 1873, Nr. 207, betont das Fehlen jeglicher Nachrichten über die angebliche Wasserwage in den Befahrungsprotokollen. Auch die Notiz auf der Flözkarte in Städt. Prozeßakten Nr. 731: »in H. hat der geschworene kohlwäger das wassergefälle abgewogt« (26. 4. 1745) und die Aussagen der Kohlwieger in der Handschrift des L. Mefferdatis, S. 48: »daß sie das Wurmgefälle abgewieget hätten« geben keine nähere Auskunft.

[4]) E. d. G. 1910, Nr. 99.

[5]) Loersch a. a. O., S. 15.

[6]) M. Lexer a. a. O., Leipzig 1878, III., S. 727.

man ihr besonderes Gehalt in den entsprechenden ganz allgemein bezeichneten Posten der Stadtrechnungen zu vermuten hat[1]), läßt sich aus den vorhandenen Urkunden nicht entscheiden. Im 17. Jahrhundert, z. B. im Jahre 1680, bestand ihr Gehalt in 390 Mk. pro Kopf neben ihrer jährlichen Versorgung mit Tuch beziehungsweise ihren jährlichen Bekleidungsgeldern. Später erhielten sie jährlich 25 Aachener Taler. Nach dem 3. September 1735 wurde ihnen das Gehalt in einer Höhe von nur 10 Talern (260 Mk.) am Feste Sti. Joannis Baptistae ausgezahlt[2]).

Für die Kontrolle der von den Kohlenhändlern eingebrachten Kohlen waren in der Stadt selbst, wie ein Ratsedikt vom 24. Juli 1641 zeigt[3]), noch besondere *Kohlenmesser* angestellt, bei denen die Ankäufer von Kohlen sich ihre Ware nachwiegen lassen durften. Wurden von ihnen irgendwelche Mängel an dem abgesetzten Kohlenquantum entdeckt, so gehörte ein Teil der beanstandeten Kohlen den Messern zur Belohnung, der andere Teil wurde den Armen im Waisenhause zugeführt. Die vorschriftsmäßige Beladung eines Pferdes oder Esels, auf deren Rücken die Kohlen in Säcken geladen waren, mußte in 2 Hund Kohlen bestehen[4]) (jeder Sack = ein voller Hund Kohlen). Wer waren diese Kohlenmesser, und wo hatten sie ihre Kontrollstube? Man könnte zunächst an die in den Ratsprotokollen erwähnten Kohlenmesser denken[5]). Allein das Eidesformular dieser Beamten, deren Amtswohnung in dem sogenannten Kolrum am unteren Ende des Büchels lag[6]), macht es klar, daß es sich bei ihnen nur um Holzkohlenmesser handelt[7]). Ein am 24. November 1694 im Auftrage des Rates von den Kohlmeistern erlassenes Dekret[8]) erhebt es über allen Zweifel, daß die Kontrollbeamten für Steinkohlen nicht identisch sind mit jenen Holzkohlenmessern, sondern vielmehr die Mittelstadtwächter, »bey denen die richtige kohllmaßen zu finden sind, umb auff des käuffers gesinnen dieselben zu messen und betrug nach befinden, wie von alders, zu bestrafen«. Ob vielleicht die Anschaffung des panneil im Jahre 1353 zu einem ähnlichen Zwecke erfolgte?

Wesentlich anderer Natur sind die schon oft in der Darstellung erwähnten *zwei Kohlmeister*, die, wie Fr. von Trier[9]) be-

---

[1]) Loersch a. a. O., S. 5.
[2]) Vgl. oben S. 118, A. 3; R. S. vom 2. 12. 1718, vom 30. 6. 1719, B. Pr. vom 3. 9. 1735, 5. V. N. R. von 1760.
[3]) Bei Loersch a. a. O., S. 52 f.
[4]) Die Treiber der »Pferdtger« oder Esel, die noch Loersch a. a. O., S. 31, A. 3 gekannt hatte, wurden in Aachen »Kohlegitze« genannt. Vgl. E. d. G. 1873, Nr. 211, 1910, Nr. 96.
[5]) Z. B. R. Pr. vom 30. 9. 1664 oder 16. 6. 1780.
[6]) Chr. Quix, Hist.-top. Beschr., S. 8.
[7]) Großes Eidbuch, fol. 93.
[8]) K. G. Pr. 2 vom 24. 11. 1694; in dem Protokoll über die Ratsentscheidung vom 18. 11. 1694, kraft deren die Kohlmeister jenes Dekret erließen, wird besonders auf das R. E. vom 24. 7. 1641 Bezug genommen.
[9]) R. S. vom 28. 3. 1661.

zeugt, auch Kohlherren genannt wurden. Ihre Bezeichnung als Kohlmeister könnte an die Stellung der Bergmeister erinnern, die nach dem gemeinen deutschen Bergrechte Macht und Gewalt hatten, nach bergläufiger Weise und Bergrecht Bergwerke zu verleihen, und zu keiner Zeit und niemand die Mutungen verweigern durften[1]). Aber, da oben bereits gezeigt worden, daß die Kohlmeister in Aachen nicht die Ermächtigung besaßen, auf neu erschlossene Flöze die Bergbauberechtigung zu erteilen, sondern die Genehmigung zum Bergbau allein vom Rate gegeben wurde, bis im 18. Jahrhundert darin eine Änderung zugunsten der Kohlmeister eintrat[2]), so wird man für die ältere Zeit das Wesen ihrer Amtsobliegenheiten anderswo zu suchen haben. Im Gegensatze zu dem Eidesformular der Kohlwieger ist das der Kohlmeister so bis ins einzelne ausgearbeitet, daß es bereits eine ziemlich klare Vorstellung von den Obliegenheiten dieser Beamten ermöglicht: »Ihr«, so mußten die Kohlmeister bei Übernahme ihres Amtes schwören, »solt einem ehrbaren rath diesser statt Aach treu und holt sein, sein bestes fürderen und arges warnen, daß euch von demselben aufgetragenes kohlmeisterambt in hiesiger statt und reich von Aach mitt allem fleiß beobachten, euere geschworne kohlwieger darzu anhalten, daß sie alle quatertemper im jhar die kohlgruben berieden und besichtigen und who sie einige mängel dabey befunden, solches euch zu remedii- und besserung unverzüglich zu erkennen geben, euch angelegen sein lassen, damitt kein kohl under straff wie von alters brauchlich auß hiesigem gebieth ahn frembde örtter geführt, auch nit zulassen, daß die kohlen, so nit verkaufft, vor und in der statt abgesetzt, sondern wie dieselbige auf den karrichen geladen vor pilligen preiß lauth der kohl-ordtnung verkaufft werden; weiters solt ihr etlich mahlen im jhar inß reich von Aachen außgehen und die kohlmaeßen oder hundt auff den kohlgruben visitiren und besichtigen, ob sie ihre gebührende größe und maeß haben, damitt die gemeine bürger so woll alß underthanen und andere nicht verkürtzt werden; damitt auch beym absetzen der kohlen, wie oben gemelt, kein vorschlag beschehe, sollet ihr die kohlwieger, sodan die churwechtere zu Morssbach und Verlautenheidt darumb ersuchen, darauff gute auffsicht mitt zu nehmen helffen, gestalt euch alß kohlmeisteren ahn zu pringen; endtlich sollet ihr auch fleißige

[1]) Vgl. z. B. Joachimsthaler Bergordnung von 1548, Teil 2, Art. 2; kursächsische B. O. von 1589, Art. 6; Nassau-Katzenellenbogische B. O. von 1559, Art. 10. Vgl. H. Achenbach, Deutsch. Bergr., S. 98, 397 ff. A. Arndt a. a. O., S. 225 f., 231; die kurkölnische B. O. von 1553, Art. 2, von 1559, Art. 6, bei J. J. Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Churfürstentums Cöln, Düsseldorf 1830, I, 1, Nr. 9 und 23. S. auch G. Schmoller, Jahrbuch 1891, S. 673.

[2]) Beweisend ist ihre Supplik an den Rat vom 8. 4. 1677 in K. W. R. 2b, fol. 98.



obacht nehmen damit alles zancken, fluchen und schweren, schlägerey und sunsten auff den kohlgruben verheutet werde, und welche darin übertretten würden, sollet ihr dem kohlgericht umb gebührendt bestrafft zu werden vorstellen, und sunsten in allem euch verhalten wie fleißigen und getreuen kohlmeisteren gebührt und zuestehett« [1]).

Wir dürfen die Kohlmeister als die eigentlichen Verwalter des Kohlenbergbaues ansehen, denen die sonstigen Aufsichtsbeamten als »ihre« Kohlwieger usw. untergeordnet waren. Weswegen sie aber in der Hauptsache angestellt waren, lehren besser als ihr Eid die von den Bewerbern um das Amt oder seinen Inhabern eingereichten Ratssuppliken. Als der Kohlmeister Jakob von Trier gestorben war, wiesen Jan Maubach und Andreas Ehlen, von denen dem letzteren auch tatsächlich das »amptt« durch den Rat am 17. November 1661 übertragen wurde, in ihren Gesuchen [2]) darauf hin, daß die nunmehr freie Stelle sofort zu besetzen sei »zu befürderungh des gemeinen kohlwessens« beziehungsweise »zu conservation dieser statt hoch und gerechtigkeit, sodann gemeinen nutzen und besten«. Wenn oben behauptet worden ist, daß das Interesse der Reichsstadt an der Kohlengewinnung in der Sorge der Landesherrin um die Beschaffung des Brennmaterials für die Untertanen bestanden habe, so muß sich in ihren vornehmsten und höchsten Beamten, die sie zur Wahrung ihrer Interessen bestellt hatte, dieser Zug ohne Mühe wiedererkennen lassen. Schon die oben mitgeteilten Auszüge aus den Suppliken lassen darauf schließen. Beweisend sind aber die Handlungen der Kohlmeister. Als 1683 »die kohlmeister, so e. e. rahts interesse zu beobachten, gespüret, ob sollten die Sandtberger kohlere von hiesigem reichs grundt die kohlen zu unßerem nachtheill auff Bardenbergerseits auß wingen, als haben die kohlmeister, solches vorzukommen, den 11. januarii 1683 mitt unßeren vereydten kohlwigere zum selbiges wercck verfüget«. Das Resultat ihrer Nachforschungen, das erst nach längeren Verhandlungen mit dem Vogte von Wilhelmstein gezeitigt wurde, bewies zwar, daß ihre Vermutung falsch gewesen. Immerhin hatten sie getan, was ihre Pflicht gewesen [3]). Es ist dazu nur die Kehrseite, wenn sie, als »die kohlwercker in hießigem reich und gebieth Aach etwan defizyren und in abgang kommen«, darauf bedacht sind, »solches vorzukommen, wie sie auch vorzukommen weiteres gedenken«, indem sie nach neuen Flözen suchen lassen, »ihres geleisten aydts nach zu hiesiger stadt und ganzer gemeinden besten und profit« [4]). Und

[1]) Bei Loersch a. a. O., S. 51.
[2]) R. S. vom 17. 11. 1661.
[3]) K. W. R. 2b fol. 93.
[4]) R. S. vom 8. 4. 1677 in K. W. R. 2b fol. 98. Das Resultat war bekanntlich: man wurde an 2 Stellen auf Kohlen fündig. Um den Findern

als sie am 9. Oktober 1683 durch ein Memoriale darüber, daß »Gott leider ..... der kohl langsahmer handt und jhe langer jhe mehr defizyren und abnehmen thue«, den Rat baten, einen erfahrenen Bergverständigen aus Lüttich zwecks Aufsuchens neuer Flöze heranzuziehen, hatten sie wiederum die gleiche Begründung: »wilen nun deme gerne vorzukommen suchen, und dhamitt hießiger statt, wie von alders gewesen, proviantiret werden könnte, inclinirt immerzu gewesen« [1]).

Es ist bereits von Loersch die Vermutung ausgesprochen worden, daß in der älteren Zeit die Aufgaben der Kohlmeister von den regierenden Bürgermeistern wahrgenommen worden seien und erst später, wo überhaupt im Anschluß an die Verfassungsänderungen des 15. Jahrhunderts die Zahl der Beamten vermehrt wurde, eine besondere höchste Verwaltungsbehörde für den Bergbau ins Leben gerufen worden sei [2]). Jedenfalls ist es bezeichnend, daß man auch später in der Regel als zu diesem Amte besonders »qualifizirte persohnen« nur Ratsmitglieder nahm [3]). Seit welcher Zeit das Kohlmeisteramt als ein besonderes geschaffen worden ist, ist nicht mehr auszumachen. Die älteste Kohlordnung von 1541 erwähnt es bereits als ein seit langem bestehendes [4]). Vielleicht erklärt sich die Nichterwähnung der Kohlmeister in den späteren Stadtrechnungen daraus, daß sie außer den in der K. O. vorgesehenen Anteilen an den Strafgeldern kein besonderes Gehalt bezogen. Seit dem 19. August 1641 ist jedenfalls ihre jährliche Besoldung in dem Betrage von 300 Mk. festgesetzt, die ihnen dann auch bis zur französischen Zeit gleichmäßig ausgezahlt worden ist. Seit dem 2. April 1661 erhielt außerdem jeder Kohlmeister noch zu seiner Haushaltung jährlich zwei Karren Kohlen von jedem »gangbaren werck« unentgeltlich [5]). Zu dem engeren Beamtenkollegium

---

die Belehnung mit ihren »2 werckelgen, auf welchen man noch niemahlen gearbeitt«, erteilen zu können, was ihnen nach Art. 1 der K. O. von 1602, auf die sie in aller Form hinwiesen, nicht zustand, erbitten sie vom Rate die Autorisation. Vgl. eine ähnliche Bitte der Kohlmeister in K. W. R. 2b, fol. 90 unter dem 26. 2. 1649.

[1]) R. S. vom 9. 10. 1683, B. Pr. vom 9. 10. 1683.

[2]) Loersch a. a. O., S. 16. Dagegen hat sich, wie die Untersuchungen gezeigt haben, die von Käntzeler im E. d. G. 1873, Nr. 231 aufgestellte Hypothese, daß auch im XVII. Jahrhundert noch die Bürgermeister, wie sie es tatsächlich am Ende des XVIII. Jahrhunderts waren, gleichzeitig Kohlmeister gewesen wären, nicht bestätigt.

[3]) R. S. vom 17. 11. 1661 (Jan Maubach); 20. 6. 1686 (Weinmeister Simons); 17. 3. 1661 (J. von Savelsberg); s. auch das im Anhange beigegebene Verzeichnis der Kohlmeister.

[4]) Tatsächlich verwaltete 1513 Th. Bogenmacher (Ratsherr) schon das Amt, s. ZAGV 10. Bd., 1888, S. 31.

[5]) K. W. R. 2b, fol. 90; R. S. vom 28. 3. 1661; 17. V. N. R. von 1680, vgl. 16. V. N. R. von 1685. Franz und Jakob von Triers Bitte um Erhöhung der Maipacht von 1 Mk. auf 3 Mk. und des Bickelgeldes von 1 Mk. auf 3 Mk., der Empfängnisgelder von 9 gl. auf 18 gl., der Schreib-



der Reichsstadt, als welche die 2 Bürgermeister, die 2 alten Bürgermeister, 2 Werk-, 2 Rent-, 2 Wein- und 2 Baumeister neben 2 Syndizi, 1 Konsulent und 1 Obersekretär genannt werden, gehörten sie jedoch nicht[1]).

Das Amt der Kohlmeister war ebenso wie das der Kohlwieger ein lebenslängliches, wie die Ratsprotokolle zeigen[2]). Jedoch konnte auch hier der derzeitige Inhaber aus persönlichen Gründen darauf »zu händen e. e. rats renunziren«, wie es am 19. November 1671 Franz von Trier, der es 32 Jahre — von 1636 bis 1662 war er daneben auch noch Artilleriekapitän — verwaltet hatte, zugunsten seines Schwiegersohnes Simon Brucker, weil er als 83jähriger Greis des Amtes Lasten nicht mehr tragen konnte, tat[3]). Von dem Bewerber um das Amt wurde verlangt, daß er »besonders informirt« sei und »die nöthige wissenschafft habe«, vor allem aber »im lesen und schreiben woll qualifizirt und erfahren sei«[4]). Die Entscheidung über die »collation« des Amtes stand allein dem Rate zu, von dem die Kohlmeister in Eid und Pflicht genommen wurden[5]). Erst am 28. September 1759 trat in der bisherigen Ordnung insofern ein wesentlicher Umschwung ein, als durch Ratsbeschluß (nach dem Tode des Rent- und Kohlmeisters Arnold Simons) von nun an »die beyde kohlmeisterstellen durch regirende herrn bürgermeisteren bekleidet werden und der bürgermeisterlichen dignität annex sein sollen mit dieser reservation jedoch, daß dem abgestan-

gebühren von 6 Mk. auf 12 Mk. (R. S. vom 28. 3. 1661) hatten die Beamten »sub ratificatione e. e. rats« genehmigt (B. Pr. vom 28. 3. 1661); der Rat jedoch »ließ es bey den alten gerechtigkeiten verpleiben«. Nur in einem Punkte gab er nach, nämlich, daß jede fündige Grube jährlich zwei Karren Kohlen jedem Kohlmeister liefern solle (R. S. vom 2. 4. 1661).

[1]) Vgl. Fr. Haagen, Geschichte Achens, Achen, II, 1874, S. 287 f.; ZAGV 35. Bd., 1913, S. 207 f.

[2]) R. S. vom 17. 3. 1661, wo J. von Trier bemerkt, daß N. Jürgen, der nun gestorben war, zeit seines Lebens Kohlmeister gewesen sei, s. auch Anlage 2. Gerade darin unterschieden sich die Kohlmeister wesentlich von den Zunftvorstehern, die nur ein bis zwei Jahre regierten. Vgl. A. Hermandung a. a. O., S. 60. Selbst die beiden Werkmeister, die allerdings vom Rate eingesetzt und aus den Ratsmitgliedern genommen wurden, blieben nur je ein Jahr im Amte. Vgl. H. Kley, Geschichte und Verfassung des Aachener Wollenambachts, Siegburg 1916, S. 56 f.

[3]) R. Pr. vom 19. 11. 1671, R. S. vom 19. 11. 1671. Über Fr. von Trier als Artilleriekapitän H. F. Macco, Beiträge zur Genealogie rheinischer Adels- und Patrizierfamilien, III, Aachen 1901, S. 21. Es ist zweifelhaft, ob der K. W. R. 2a, fol. 5 unter Broichwerck zum 16. 8. 1581 als »gewesener kolmeister« genannte Hupprecht Bithain aus dem Amte freiwillig geschieden ist oder vom Rate ausgestoßen wurde. Daß das letztere auch vorkam, beweist die Anklage des Th. Bogenmacher, 1513—1530, gegen den Rat. Vgl. ZAGV 10. Bd., 1888, S. 31.

[4]) R. S. vom 3. 12. 1671; 17. 11. 1661.

[5]) Vgl. die R. Pr. z. B. vom 17. 11. 1661; 3. 12. 1671; 14. 12. 1730; 21. 5. 1756.

denen h. bürgermeisteren Niclaß das beisitzende kohlmeisteramt ad dies vitae verbleiben solle«[1]).

Als oberste Verwaltungsbehörde der Stadt wurden sie beauftragt, die vom Rate den Köhlergesellschaften bewilligten »beysteuern« auszuhändigen und gute Aufsicht zu nehmen, »damitt solches gelt zu der künfftigen arbeitt woll angelegt werden möge«[2]). Überhaupt waren sie die Vertrauenspersonen des Rates. Sie erstatteten in besonders wichtigen Angelegenheiten Bericht über die Kohlwerke an den Rat[3]) und reichten auch gelegentlich im Namen der Gesellschaften die Bittgesuche um geldliche Unterstützung beim Rate ein[4]). So erklärt es sich auch, daß man gemeinhin von einem Heimfallen der Kohlwerke an die Kohlmeister sprach, wenn die Maipacht nicht zur rechten Zeit oder überhaupt nicht gezahlt wurde, während doch ursprünglich das »heimbfallen an e. e. rath« vorgesehen war. Die Kohlmeister waren den Köhlern gegenüber eben ganz an die Stelle des Rates getreten[5]). Die vom Rate aufgestellte Ordnung aber war für sie der Kanon, für dessen gewissenhafte Befolgung sie besonders zu sorgen hatten. Deshalb erließen sie teils im Auftrage des Rates, teils aus eigener Initiative wiederholt Dekrete gegen die Mißbräuche, wie sie sich im Laufe der Zeit im Widerspruch mit den Artikeln 11 (betr. Ladeordnung), 32 (betr. Erbgeld) und 35 (betr. Vorkaufverbot) der K. O. von 1602 herausgebildet hatten. Es lag ganz in der Natur der Sache, daß die Erhebung der Maipacht, die übrigens fast nie, wie die Maischatzlisten zeigen, genau auf den 1. Mai oder im Monate Mai, sondern später erfolgte, die nächste Veranlassung gab zur erneuten Einschärfung der Kohlenordnung. Im Mittelpunkte der Kohlengewinnung innerhalb des Reiches Aachen wurden häufig »denen .... auf der Teuter Mühle umb den mayschatz zu zahlen erschienenen köhlern in faciem« die Verordnungen der Kohlmeister »publizirt und explizirt«[6]). Auf der andern Seite boten ihnen aber auch die vierteljährlichen Besichtigungen der Kohlenmaße im Reiche Gelegenheit zu gemütlichen Feiern im Köhlerkreise. Es

[1]) R. Pr. vom 28. 9. 1759.

[2]) R. Pr. vom 26. 6. 1698; 14. 7. 1665; 10. 4. 1704; 13. 3. 1707; 5. 5. 1678; 19. 11. 1696.

[3]) R. Pr. vom 9. 4. 1680; die R. S. vom 5. 3. 1671 der Kohlmeister Fr. von Trier und A. Ehlen sind eine solche Relation. Vgl. Teut. Akt. I. fol. 130.

[4]) z. B. R. S. vom 21. 1. 1677 (Kohlmeister A. Ehlen und S. Brucker für »Geißentrap«).

[5]) K. G. Pr. 2 vom 28. 10. 1699; K. W. R. 2b fol. 38, 37 unter »Veltley«; K. O. von 1602, Art. 9 (Loersch a. a. O., S. 44); K. O. von 1541, Art. 10; Memoriale, Art. 10 (Loersch a. a. O., S. 51).

[6]) K. G. Pr. 2 vom 6. 10. 1746; 29. 8. 1748; R. Pr. vom 4. 5. 1673. Dekrete der Kohlmeister: K. G. Pr. 2 vom 24. 11. 1694; 10. 10. 1744; 20. 8. 1736; 14. 11. 1739. S. auch das Dekret vom 19. 12. 1671, bei Loersch a. a. O., S. 59 f.

war nämlich schon 1678 ein »alter brauch«, daß sich daran ein festliches Gelage anschloß, dessen Kosten die Köhler aufzubringen hatten[1]).

Zum Schlusse ist noch einer für Kohlmeister und Wieger gleicherweise verbindlichen Amtshandlung zu gedenken, von der in anderm Zusammenhange bereits die Rede war; denn vor »den kohlmeistern und beygehörigen personen geschehen und werden der gebühr prothokollirt und verzeichnet«, wie es in der Ratssupplik vom 17. November 1661 heißt, »die belehnungen und transporten der kohlwerckeren, krafft habenden uhralten gerechtigkeiten und üblichen brauches«. Wer unter diesen »beygehörigen« verstanden ist, erfahren wir mit aller Deutlichkeit aus dem Bittgesuche der Kohlwieger vom 2. Dezember 1718, die erklären, daß »das kohlgericht, das mit kohlmeistern und wiegern bekleidet ist, mehrenteils dafür da sei, daß vor demselben die ankäuffer eines kohlwercks an dem angekaufften kohlwercke geerbet und gegüthet würden«. Die Kohlwerkeregister zeigen denn auch mit fast ermüdender Einförmigkeit, daß keine rechtsgültige Eintragung geschah, wenn nicht »ubermitz .... als kholmeister, vort. .... kohlwieger (vgl. z. B. fol. 45, K. W. R. 2b)« beziehungsweise »for daß kohlgerichgte benenntlich for .... alß kholmeister fortt .... als kohllwichger« (vgl. z. B. fol. 82, K. W. R. 2b). Hatte der Rat, z. B. am 8. April 1677, über die Mutung durch »überkompst« entschieden, so mußte an einem dafür besonders festgesetzten Verleihtage, hier also am 11. Mai 1677, die sogenannte Empfängnis vor Kohlmeistern und Wiegern stattfinden[2]), um die Bergbauberechtigung rechtlich unanfechtbar zu machen. Entsprechend waren alle diejenigen Köhler, die einen Anteil an einem Kohlwerk von ihren Verwandten geerbt hatten, beziehungsweise durch Kauf von einem andern an sich gebracht hatten, gehalten, sich vor dem gleichen Gericht mit ihren Rechten belehnen zu lassen[3]). Es ist oben schon bemerkt worden, daß auflässig gewordene Kohlengruben nicht besonders vom Rate gemutet zu werden brauchten, wenn eine neue unternehmungslustige Gesellschaft die den Kohlmeistern heimge-

[1]) Freilich scheint es hier und da auch zu Ausartungen gekommen zu sein. S. z. B. Teut. Akt. I, fol. 186 ff., 179 ff.

[2]) K. W. R. 2b unter »Newe Schleuffer«, fol. 98.

[3]) Memoriale, Art. 10 bei Loersch a. a. O., S. 51; K. O. von 1602, Art. 4 (Loersch a. a. O., S. 43), K. O. von 1541 im Nachtrag, der aus dem Jahre 1550 stammt. Vgl. z. B. K. G. Pr. 2 vom 16. 2. 1704; es genügte nicht, daß Th. Werners seinen Anteil auf der Kirchenley von Cl. Capelmann am 16. 2. 1704 für 500 Taler gekauft hatte; er mußte es noch besonders vor dem Kohlgericht gegen Zahlung der üblichen Gebühren (10 gl.) »empfangen«. In gleicher Weise mußte am 4. 7. 1658 z. B. »for daß kholgericht Tringen Khallen alß Hendrichgen Khallenz nachgelassene dochgter alsuchg andheill kholwerckz = ein sezdegethilz untfangen«, das sie von »ehr vadder seliger Kein Hallen auff der Mangelmahr« geerbt hatte. K. W. R. 2b unter Schnorrefeld, fol. 44.





fallenen Gruben wieder in Betrieb setzen wollte. In diesen Fällen genügte, wie die vom Pfarrer in Würselen in der Kirche verlesenen Ratsedikte zeigen, die Anmeldung bei den Kohlmeistern, die dann für die nötige Eintragung ins Kohlbuch an einem bestimmten Tage Sorge tragen mußten [1]). Periodisch wiederkehrende Tage für die Verleihung hat es in Aachen nicht gegeben. Immerhin wurden in der Regel mehrere (5 bis 6) Eintragungen am gleichen, im voraus bestimmten Termine ins Protokollbuch gemacht [2]).

Wer war aber jener *Schreiber,* der die Belehnungen zu Protokoll brachte und überhaupt auch bei dem später zu besprechenden eigentlichen Gerichte in Köhlerstreitigkeiten die schriftlichen Geschäfte besorgte? »Damitt bey diesem kohlgericht alle unordnungen vermiedet«, bestimmte die K. O. von 1602 (Artikel 21), daß »von einem ehrbaren rath den kohlmeistern jederzeit ein erfarener schrieber, so einem e. rath gleichfalls verpflichtet, adjungirt werden solle« [3]). Als jedoch die Kohlwieger einige Jahre später (1618) über die Handhabung dieser Ordnung befragt wurden, erklärten sie zu dem betreffenden Artikel, »daß jetzo keinen besonderen schrieberen haben; gleichwoll hette Johann Pin alle handlungen schriftlich verzeichnett, und von jedem act empfangen einen real« [4]). Wie aus dem Kohlgerichtsprotokoll hervorgeht [5]), war Johann Pin in dieser Zeit einer der beiden Kohlmeister; es kann überhaupt für die ältere Zeit bezweifelt werden, ob es jemals einen eigenen Schreiber beim Kohlgericht gegeben hat. Denn in gleicher Weise, wie Johann Pin, hat auch sicher Franz von Trier, wie ein Vergleich seiner handschriftlichen Aufzeichnungen mit den Eintragungen im Kohlwerkeregister 2b zeigt, die Belehnungen mit eigener Hand eingetragen [6]). Und Jan Maubach qualifizierte sich unter anderm be-

---

1) R. E. vom 29. 1. 1667; 18. 5. 1669; 26. 9. 1671 (bei Loersch a. a. O., S. 56 ff.); vgl. auch K. W. R. 2b z. B. unter Schnorrefeld, fol. 44 ff. Über die Eintragung in das Bergbuch s. H. Achenbach, Deutsch. Bergr., S. 432 f., G. Schmoller, Jahrbuch 1891, S. 988 f., Schué a. a. O., S. 83, 101.

2) Vgl. z. B. Kohlgerichts-Pr. 2 vom 6. 12. 1751; 30. 10. 1752; 30. 8. 1753. Wenn auch nach dem gemeinen deutschen Bergrechte die Ausfertigung einer Verleihungsurkunde nicht ein wesentliches Erfordernis der Belehnung gewesen ist, so scheint partikularrechtlich in Aachen doch ein Derartiges der Fall gewesen zu sein. Denn, wie ist es anders zu erklären, daß nach dem R. Pr. vom 24. 1. 1696 von den Belehnten gefordert wurde, daß sie »ihre belehnungsscheine vorzeigen« sollten (vgl. auch Teut. Akt. I, fol. 87)? Sonst freilich findet sich nirgend dafür eine Bestätigung. Vielleicht darf man aber auch an die »Extrakte auß dießem (Kohlgerichts-) Protokoll« denken, die nach Hoyolt a. a. O., S. 40 den Köhlern als Schürf-, Mut- und Belehnungsscheine dienten.

3) Loersch a. a. O., S. 46; vgl. jedoch schon K. O. von 1541, Art. 21.

4) Bei Loersch a. a. O., S. 49.

5) K. G. Pr. 1 vom 15. 1. 1615; 11. 12. 1607; 4. 4. 1615, wo Joh. Pin selbst das Protokoll schreibt.

6) Vgl. die Notizen des Fr. von Trier in K. W. R. 2b, unterschrieben: »ich Franz von Trier«, und K. W. R. 2b, fol. 82, unter Scherpenberg vom 13. 7. 1666.





sonders, als er sich am 17. November 1661 um das Kohlmeisteramt an Stelle des verstorbenen Jacob von Trier bewarb, dadurch, daß er lesen und schreiben kann, was unbedingt erforderlich sei, »angesehen vor den kohlmeistern und beygehörigen personen die belehnungen und transporten der kohlwerken ........ geschehen und der gebühr prothokollirt und verzeichnet, auch sonsten insgemein alle der wercker halber vorfallende ungelegenheiten vor denselben abgethan und der ordnung nach registrirt werden müssen«, anderseits auch Fr. von Trier »umb daß derselbe nun zu seinem zimblichen hohen alter gerathen, daß schreiben und verzeichnen schwerfallen thut«[1]). Ich möchte also, da besonders die Ratsprotokolle nie die Ernennung eines solchen Schreibers erwähnen, annehmen, daß ursprünglich die Kohlmeister selbst die Eintragungen besorgten und auch die deswegen besonders fälligen Gebühren bezogen. Später jedoch sind die schriftlichen Geschäfte von einem der Ratssekretäre wahrgenommen worden, die durch ihren Eid gehalten waren, alles, was sie im Rat, bei den Beamten »und andern gerichteren« gehört hatten, gewissenhaft aufzuschreiben[2]). Im Kohlgerichtsprotokoll 2 findet sich nämlich unter dem 9. Februar 1696 die Notiz: . . . . »sint mir ff. actus durch h. rentmeister Simons alß kohlmeister auff der cantzleyen eingelieffert (folgen dann die Belehnungsprotokolle in Reinschrift betr. Scherpenberg vom 16. September 1694, Guttley 23. Juni 1695)«. Wer jener Schreiber näherhin war, zeigt ein Bruchstück einer Belehnungsurkunde verschiedener Köhler vom 30. Dezember 1690, welches »gezogen ist aus einem klattbuch des h. baumeisters und kohlmeisters H. Simons«, weil es »durch den abgelebten secretarium Geulen per abus nicht ad protocollum bracht worden«[3]). Desgleichen ist der Sekretär Bohnen, der am 29. Oktober 1770 das Belehnungsprotokoll eines gewissen A. Scholl einschreibt, kein anderer als der in dem B. Pr. vom 28. August 1771 genannte Ratsschreiber gleichen Namens[4]). Jedenfalls darf man nicht den »kohlschreiber« an der Teut (städt. Kohlwerk), der am ehesten noch mit einem Kassierer beziehungsweise Rechnungsführer zu vergleichen ist, als den Kohlgerichtsschreiber ansehen[5]). Beide

[1]) R. S. vom 17. 11. 1661. Wenn in K. W. R. 2a unter Scherpenberg fol. 33 zu einer Belehnung notiert wird: »obwol her Hugo Pelser diss geschreben, so ist S. L. gleichwol diss jair noch nit koelmeister gewesen, sonder ist erst a° . . . . ankommen«, so spricht diese Bemerkung gleichfalls für die im Text ausgesprochene Ansicht; denn sonst dürfte sie keinen genügenden Sinn abgeben.

[2]) Großes Eidbuch, fol. 5.

[3]) Teut. Akt. I, fol. 123; vgl. auch B. Pr. vom 18. 3. 1697 (Geulen = Ratssekretär), vgl. auch K. G. Pr. 1 vom 1. 8. 1678 (Unterschrift des Ratssekretärs Nik. Münsterus).

[4]) Vgl. Teut. Akt. I, fol. 218 ff.; B. Pr. vom 28. 8. 1771 (Bohnen, seit zwei Jahren Ratssekretär).

[5]) Wie es H. J. Groß anzunehmen scheint, a. a. O., S. 103.



haben nichts miteinander zu tun. In den Zeiten, da man nach den Jahren »der regierung des bürgermeisters von Lonneux«, der abwechselnd seit 1730 mit Jakob Niclaß bis 1754 das Bürgermeisteramt innehatte und daneben das Kohlmeisteramt verwaltete, rechnete, war die Verwendung des Ratssekretärs auch als Kohlgerichtsschreiber nur zu natürlich, erst recht, seitdem die regierenden Bürgermeister ipso iure auch Kohlmeister waren [1]). Einmal erfolgte sogar eine Eintragung (am 2. Juli 1759) »auf der Teut coram me secretario alß wegen unpäßlichkeit beyder herren kohlmeister Niclaß und Simons ad hoc authorisato, sodann Ph. Müller als kohlwieger ...«.

Ehe wir den Abschnitt über die reichsstädtischen Bergbeamten beschließen, muß noch auf die besondere Stellung, welche die abgestandenen, d. h. die eben aus dem Amte getretenen Bürgermeister bei der Aufsicht über die Kohlwerke im Reich Aachen einnahmen, kurz Bezug genommen werden. Daß sie im Jahre 1618 die drei Kohlwieger über die Innehaltung der K. O. von 1602 examinierten, ist schon des öftern erwähnt worden. Weshalb taten das die abgestandenen Bürgermeister und nicht die regierenden? Am 14. Dezember 1617, wahrscheinlich um das durch die Religionswirren in der Stadt geschwächte Ansehen der Obrigkeit im Reiche wieder zu heben, übertrug der Aachener Magistrat den abgestandenen Bürgermeistern »als praefectis und verweseren des reichs Aach jurisdiktion und gewalt über die darin gelegenen dorfschaften und underthanen«, damit sie als Hüter »e. e. raths hoch-, ober- und gerechtigkeit insonderheit auch über die kohlwerker der orten als oberkolmeistere fleißige aufsicht haben und darüber mit und neben den jetzigen kolmeisteren nach laut und inhalt der kolordnung judiziren, auch richten und strafen helfen« [2]). Die abgestandenen Bürgermeister hatten demnach, wie auch wieder

---

[1]) G. Bausch, Die Mäkelei in der Reichsstadt Aachen, Diss., Marburg 1910, S. 15; Käntzeler in »Jahrbücher des Vereins für Alterthumsfreunde im Rheinland«, Heft 66, Bonn 1879, S. 136 f.

[2]) Teut. Akt. I, fol. 58, abgedruckt auch bei H. J. Groß, AAV VI, 1893, S. 52 f. Inwieweit nach dem Verzeichnisse der Kohlmeister (im Anhange) Protestanten bis 1614 das Kohlmeisteramt verwaltet haben, das zu untersuchen, mag der genealogischen Forschung vorbehalten bleiben. Pet. Vercken und Pet. von Zevell waren sicher Protestanten (vgl. Fr. Haagen, Geschichte Achens, II, S. 184 f., H. Pennings, Die Religionsunruhen in Aachen und die beiden Städtetage zu Speier und Heilbronn 1581 und 1582, Diss., Aachen 1905, S. 20, 57). Ebenso gehören die Kohlmeister M. von Wetthen und Leonhard Ewardus der protestantischen Regierungsepoche von 1611 bis 1614 an (vgl. Haagen a. a. O., S. 214—230). Es ist nicht ausgeschlossen, daß die »reformierung« der K. O. von 1541 im Jahre 1602 unter anderem auch durch die Religionswirren, in denen das obrigkeitliche Ansehen im Aachener Reiche sehr gelitten hatte, veranlaßt worden ist. Vgl. z. B. H. Pennings a. a. O., S. 53. Vgl. zum Ganzen Fr. Haagen a. a. O., S. 138—236 u. L. Frohn, Das Sendgericht zu Aachen bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts, Aachen 1913, S. 116—131.



ein Ratsedikt vom 30. Oktober 1696 zeigt, im Reiche Aachen genau dieselben Befugnisse, wie die regierenden Bürgermeister innerhalb der Stadt[1]). Wenn man die Reichsstädte des ausgehenden Mittelalters mit in sich abgeschlossenen Republiken verglichen hat[2]), so darf man die abgestandenen Bürgermeister in Aachen gegenüber den regierenden Bürgermeistern den römischen Prokonsulen gleichstellen. Es ist also eine Betätigung ihrer eben erst erhaltenen Befugnisse, wenn sie sich nach der Handhabung der K. O. von 1602 erkundigen. Zusammen mit den Kohlmeistern wurden sie auch in der Folge häufig vom Rate beauftragt, über die Kohlengruben dem Rate Bericht zu erstatten beziehungsweise über eingereichte Bittgesuche »nach befinden zu versehen«[3]). Sie konnten auch neben dem ordentlichen Gerichte, das aus Kohlmeistern und Wiegern bestand, als »kompetente richter« entscheiden[4]) oder Gutachten bekräftigen[5]), ohne daß dadurch irgendwie das eigentliche Beamtenpersonal in seinen Rechten beeinträchtigt wurde. Sie standen gleichsam an der Spitze der gesamten Verwaltung des Aachener Kohlenbergbaues.

## V. Das Kohlgericht.

Mit der Entwicklung des Kohlenbergbaues hat sich naturgemäß im Laufe der Zeiten wie auch in anderen Gegenden Deutschlands eine besondere Gerichtsbarkeit herausgebildet, die im Aachener Stadtrecht schlechthin den Namen Kohlgericht führte und, wie sich aus der Darstellung noch näher ergeben wird, ein reines Beamtengericht war, ohne Hinzuziehung irgendwelcher privater Vertreter der Bergbautreibenden[6]). Über die Zeit der Entstehung dieses Gerichtes fehlt jede genauere Nachricht. Selbst die mit der Ausübung der richterlichen Befugnisse beauftragten Amtspersonen im Reiche Aachen wissen nichts anderes zu berichten, als daß das »kohlgericht oder quoad primam instantiam verübte jurisdiction ab immemoriali tempore konstituirt gewesen sei«, weil ihm »wegen diese werckverständnus der erste spruch in den rechtsstreitigkeiten« gebühre[7]). Die

[1]) R. E. vom 30. 10. 1696, Art. 4.

[2]) O. Weber, Deutsche Geschichte vom Westfälischen Frieden bis zum Untergange des alten Reiches, Leipzig 1913, S. 157.

[3]) Vgl. R. Pr. vom 5. 1. 1672; 6. 7. 1673; 26. 3. 1699; 9. 7. 1665; 21. 6. 1698 (Teut. Akt. I, fol. 130).

[4]) K. G. Pr. 1 vom 1. 8. 1679, R. Pr. vom 8. 10. 1671; 5. 1. 1672.

[5]) Bei Loersch a. a. O., S. 59, ein Gutachten vom 4. 9. 1671.

[6]) Über die Berggerichte in andern Gegenden Deutschlands s. G. Schmoller, Jahrbuch 1891, S. 681 f.

[7]) R. S. vom 2. 12. 1718; vgl. R. S. vom 30. 6. 1719; 17. 11. 1661. Wenn es wahr ist, daß überall im Wurmrevier, wo und solange als Grundeigentümerbergbau bestand, die diesen betreffenden Rechtsstreitigkeiten vor die ordentlichen (Schöffen-) Gerichte gehörten (vgl. A. Hinzen a. a. O., S. 20), bis mit der Regalerklärung der Kohle die Zuständigkeit in Bergwerkssachen auf das Berggericht überging, dann wäre wohl auch für

von Loersch geäußerte Vermutung, das Kohlgericht habe noch im 16. Jahrhundert nur auf Grund alter Überlieferung bestanden[1]), hat sich nicht bestätigt, denn schon die K. O. von 1541 bringt in Artikel 17 bis 24 die von ihm erst für die K. O. von 1602 behauptete »festere Ordnung« der Dinge. In groben Umrissen zeigt Artikel 18 der K. O. von 1541 die Kompetenz des Kohlgerichtes, wenn er bestimmte, »dat man dat colrecht darumb besittzen must«, »wanne zwist oder irthum tusschen innichen colre entstunde umb innichen sachen den colwerckeren belangende oder deßglichens tusschen den colre und iren umbligenden naebaren, die sich verkurtz zo syn oder zo werden vermeynen mochten, desgelichens tusschen den colre widder den colwygern oder colmeistern«. Im einzelnen ein ziemlich genaues Bild der Gerechtsame des Kohlgerichtes zu entwerfen, ist nur möglich, wenn man die zum Teil auch nur äußerst mangelhaft überlieferten Kohlgerichtsprotokolle zu Rate zieht[2]).

---

das Aachener Reich die Entstehung des Kohlgerichts als mit der Einbeziehung der Kohlen in das Regal zeitlich zusammenfallend anzusehen, m. a. Worten der genaue Zeitpunkt bleibt nach wie vor im Dunkeln.

[1]) Loersch a. a. O., S. 10 f., hatte aus dem Texte der K. O. von 1602 geschlossen, daß die ersten 15 Kapitel, deren Bestimmungen ein in sich geschlossenes Ganzes darstellten, zum ersten und ältesten Teile gehörten, weil die K. O. nur bis zu Art. 15 einschl. jeden Artikel beginnen lasse mit: »fürs erste, zum anderen« usw. Weiterhin seien die Art. 16 bis 35 Zusätze zu dem ältesten Teile, von denen allerdings auch nach meiner Ansicht Art. 32 bis 35 nicht ursprünglich in der K. O. von 1602 gestanden haben können, sondern erst nach 1618 darin aufgenommen worden sind (vgl. oben). Daß aber Art. 16 bis 31 »augenscheinlich das Ergebniß der 1602 vorgenommenen Erneuerung und Reformation« der älteren K. O. (Loersch a. a. O., S. 11) nicht sein können, mithin die Bestimmungen der K. O. von 1602, welche sich mit dem Gerichtswesen beschäftigen (Art. 17 bis 23), nicht als eine 1602 vorgenommene Ergänzung der ersten 15 Artikel, wie Loersch a. a. O., S. 24 annahm, anzusehen sind, beweist die K. O. von 1541, die fast in allen Punkten wörtlich mit der K. O. von 1602 (wenigstens bis zu dem fraglichen Artikel 23 einschl. der letzteren) übereinstimmt. Wenn die fortlaufende Numerierung der Artikel in der K. O. von 1602 mit Art. 15 aufhört, so dürfte das ein Beweis sein für die große Verwirrung, in der man sich damals, zur Zeit der Religionswirren, bei der Aachener Behörde befand. Die in der Einleitung der K. O. von 1602 erwähnten »beschwerung und zusatz« zu der »vor dießem aufgerichte kohlordtnung«, die Loersch nicht mehr (a. a. O., S. 11) nachweisen konnte, erblicke ich in der am 22. 5. 1550 erfolgten »ueberkompst«. Allerdings ist davon nur der erste Abschnitt (betr. den 50. Pfennig bei Verkauf eines Kohlwerks bezw. eines ideellen Bergwerksanteils) in die K. O. von 1602, Art. 4 aufgenommen worden. Das andere ist dann bei Aufrichtung der reformierten K. O. 1602 durch »ab- und zuthuung dessen, so die notturfft und jetziger zeitt gelegenheitt erfordert,« in Wegfall gekommen. Ich gebrauche nicht wie Loersch für die Gerichtsbarkeit in Köhlerangelegenheiten den Ausdruck Kohlengericht, sondern den in den Quellen vorkommenden (vgl. Art. 22 der K. O. von 1541; Art. 21 der K. O. von 1602): Kohlgericht.

[2]) Vor allem fehlen für das XVII. Jahrhundert die Protokolle der vor dem Kohlgericht verhandelten eigentlichen Prozesse fast völlig.

Zunächst mußte die ungesunde Aufteilung des Aachener »Kohlbergs« in zahlreiche kleinere Abbaufelder zwischen den einzelnen Belehnten zu häufigen Streitigkeiten führen, die vor dem Kohlgericht verhandelt werden mußten, ohne daß damit immer schon das letzte Wort gesprochen wäre. Immerhin war für die streitenden Parteien der vorgeschriebene Instanzenweg innezuhalten [1]). Nicht minder gehörten Schadenersatzansprüche für die durch den Bergbau verursachten Schäden auf der Erdoberfläche, sei es an Grundstücken, sei es an Häusern oder Stallungen, vor das Tribunal der Kohlrichter, oder auch, wenn z. B. jemand eine Kuh in einem Schacht »todt gefallen« war [2]). In gleicher Weise waren dort Klagen vorzubringen, wenn die zu einer Köhlergesellschaft zusammengeschlossenen Unternehmer wegen der Verrechnung beziehungsweise der erforderlichen Zubußen und Gewinnverteilung oder der Lohnzahlung an ihre auf der Grube im Taglohn arbeitenden Knechte nicht in der Güte sich vergleichen wollten [3]), wie auch die infolge vermeintlicher Näherberechtigung zu einem belehnten oder zu einem an einen andern Unternehmer verkauften Grubenanteil entstandenen Zwistigkeiten [4]). Häufiger noch als alle diese Fälle sind im Verhältnis, wenigstens für das 18. Jahrhundert, die Beschwerden über Mißhandlung, geringere Körperverletzung, Beschimpfung und Übertretung der vom Rate oder den Kohlmeistern als dessen amtlichen Vertretern erlassenen Ladeordnungen [5]). Dagegen ist zur Zeit nur eine gegen die Kohlmeister selbst angestrengte Klage bekannt [6]). Zusammenfassend ist kurz zu sagen: das Kohlgericht war für alle privat- und vermögensrechtlichen und weiterhin auch für kriminelle Angelegenheiten der zuständige Gerichtshof in erster Instanz.

Wenn aber dem Kohlgericht einige »treffliche saichen« vorkamen, die man nicht entscheiden wollte, oder die Parteien selbst sich durch das von dem Kohlgericht ausgesprochene Urteil beschwert fühlten, so stand es jederzeit frei, den *Rat als »oberhoufft* zu erkennen« beziehungsweise an den Rat »alß unmittelbahren oberrichter« zu appellieren [7]). In diesem Falle

Das von Loersch a. a. O., S. 24, A. 3 so interessant gefundene »klein pargements buech«, das in Art. 7 des Memoriale (bei Loersch a. a. O., S. 50) erwähnt wird, scheint wohl für immer verloren zu sein.

[1]) K. G. Pr. 1 vom 29. 4. 1599; 22. 8. 1579; 4. 1. 1581; K. G. Pr. 2 vom 22. 1. 1699; 26. 1. 1699; 27. 1. 1699 und öfters.

[2]) K. G. Pr. 2 vom 20. 1. 1764; 6. 2. 1764; 23. 12. 1765; 16. 10. 1759; K. G. Pr. 1 vom 10. 6. 1609; K. G. Pr. 2 vom 3. 6. 1698; 7. 6. 1698.

[3]) K. G. Pr. 1 vom 14. 7. 1593; 24. 8. 1625; K. G. Pr. 2 vom 7. 11. 1770; 3. 4. 1758; 6. 9. 1759; 19. 10. 1741 (reyße = Arbeitsschicht); 10. 10. 1771; 21. 8. 1783; 11. 9. 1783.

[4]) K. G. Pr. 2 vom 4. 11. 1771; K. G. Pr. 1 vom 4. 4. 1615; 26. 4. 1583.

[5]) K. G. Pr. 2 vom 2. 7. 1695; 11. 8. 1687; 2. 3. 1690; 18. 11. 1741; 7. 8. 1691; 9. 2. 1686; 19. 8. 1738.

[6]) 7. 12. 1677 in Teut. Akt. I, fol. 143 ff.; vgl. dazu R. Pr. vom 26. 8. 1677.

[7]) K. O. von 1541, Art. 21; R. S. vom 2. 12. 1718.



waren die Kohlmeister, wie aus einer Notiz im Kohlgerichtsprotokoll 1 hervorgeht, verpflichtet, die Akten persönlich den Bürgermeistern unter der eidlichen Versicherung, daß sie vollzählig seien, zu übergeben[1]). Der Rat, der wohl zumeist, wie z. B. am 22. August 1579, als die Gesellschaft vom »Dorffwerck« behauptete, die Gesellschaft vom »Virnenbergh« gewänne aus ihrem Felde die Kohlen, eine Entscheidung durch Rechtsspruch zu vermeiden suchte, konnte dann das sogenannte Kompromißverfahren eintreten lassen, d. h. die rechtsstreitige Frage dadurch, daß die Parteien sich einem schiedsrichterlichen Spruche unterwerfen sollten, von seinem Forum abweisen[2]); er konnte aber auch den durch seine Beauftragten (Bürgermeister und »amptträger«) gefundenen Vergleich seiner Ratifikation vorbehalten[3]), wenn er nicht einfach das vor dem Kohlgericht ergangene Urteil bestätigte[4]). Wie schwierig es oft gewesen sein muß, die Parteien zu befriedigen, zeigen umfangreiche Prozeßakten über die Streitigkeiten der Gesellschaften

---

[1]) K. G. Pr. 1 hinter 29. 4. 1609.

[2]) K. G. Pr. 1 vom 22. 8. 1579. Über den Verlauf eines Kompromißverfahrens erfahren wir Näheres aus einem Berichte in K. G. Pr. 1 vom 26. 10. 1598: Die beiden Köhlergesellschaften von dem Tellenberg und der Frankahr, die sich seit längerer Zeit in »mißverstandt und gebrechen befanden«, »comprommittierten zu verhuetung ferneren procedirens und zu mehrer befürderung friedens und einigkeit an die scheidtfreundte (darunter auch 2 Kohlmeister)«. Die Compromissarien (Lic. jur. Dr. jur., Procuratores usw.) sollten die beiderseits »gepflogenen« Akten »für und an die handt nehmen«, durchstudieren und innerhalb Monatsfrist beide Parteien »uf gelegene zeit und malstadt« zum endlichen Vergleich vorbescheiden. Ihren Ausspruch wollten und sollten die Gegner »stedt, fest und unverbrochen« halten bei einer selbst gewählten »poen« (= »welchuer«) und Geldstrafe (100 Goldgulden), die zu einem Drittel an den Rat, zu einem anderen Drittel an die klagende Partei und zum letzten Drittel an die Armen gezahlt werden müßte. Oft genug ließ man auch »zu urkundt und mehrerer bestättigung« den Kompromiß »im coelbuch« einschreiben (vgl. z. B. Pferdtschacht contra Broichwerk vom 4. 1. 1581 in K. G. Pr. 1). Es war nicht immer nötig, daß die Schiedsrichter (= Compromissarien) auch die ordentlichen Richter waren. Am 5. 7. 1599 (K. G. Pr. 1) z. B. brachten fünf Privatpersonen, wohl erfahrene, alte Köhler, einen Vergleich zwischen den Frankahrgesellen untereinander zustande. Allerdings gelobten die Gesellen »in der colmeister stipulirenden händen« in Joh. Beiers (= Kohlmeister) Wohnung den Vertrag zu halten. »Laudum und spruch« wurde ins Kohlgerichtsbuch eingeschrieben. Einmal, als am 26. 4. 1583 Kohlmeister und Wieger als Compromissarien in einer Streitsache der Gesellen vom Tellenberg den schiedsrichterlichen Spruch gefunden hatten, wurden die Kohlmeister sogar gebeten, »zu mehrerer becreffti-gung« die Vertragsurkunde eigenhändig zu unterschreiben. Die Urkunde selbst wurde beiden streitenden Parteien in zwei Exemplaren, »durch die litteren A. B. C. D. außereinander geschnidden« (über Chirographierung s. H. Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien, 2. Aufl., Leipzig 1912, I., S. 669 f.) ausgehändigt (K. G. Pr. 1).

[3]) K. G. Pr. 1 vom 1. und 15. 4. 1599 (Frankahr contra Tellenberg).

[4]) R.-Pr. vom 18. 5. 1673.



Paalwerck und Frankahr[1]). Nachdem über die Klage seit dem 27. November 1732 mit einiger Unterbrechung jahrelang vor dem Rate verhandelt worden, auch unter anderm ein Gutachten der juristischen Fakultät in Leipzig vom Rate eingeholt worden war, verglichen sich die beiden Gegner am 28. August 1747[2]).

Während nun bei allen Zwistigkeiten unter den Zünften im Aachener Staatskörper vom Ratsgerichte die Berufung an das Reichskammergericht erlaubt war, mußte »wat eyn ersam raith urtheilen wirt, up verluyß ires colwercks« von beiden Parteien gehalten werden (Artikel 21 der K. O. von 1541). Noch deutlicher wird das aus der Kohlordnung von 1602, in der Artikel 20 den entsprechenden Artikel aus der K. O. von 1541 wie folgt wiedergibt: »die parthey, so e. e. raths erkendtnuß wiederstreben und mitt derselben sich nit begnügen lassen würde, sol seyn habendes kohlwerck darmitt verwirckt haben«[3]). Ein *Sitz- oder Gerichtstag* des Kohlgerichts kam dadurch zustande, daß die klagende Partei ihre Angelegenheit den Kohlmeistern vortrug, die dann durch ihre Wieger Tag und Stunde (vur oder nae myddage) nach ihrem Gutdünken den Parteien »zu allen sydenn in tzyde« ansagen ließen[4]). Erschien eine geladene Partei nicht zur bestimmten Zeit, so war sie in eine Strafe von 10 Mk. verfallen. Die Kosten eines solchen Sitztages beliefen sich nach den Ordnungen auf die Zahlung eines Viertel Weins für die zwei Kohlmeister und »einer flesch wyns« für jeden Wieger, nach dem »Memoriale« aber auf 4 Rtlr., die zwischen Kohlmeistern und Wiegern zu teilen waren[5]). Diese »gerechtigkeit« war selbst dann zu entrichten, wenn die rechtsuchenden Parteien sich gütlich vertragen hatten. Außerdem erhielten die Kohlwieger dafür, daß sie den Beklagten zum Gericht entboten beziehungsweise die Weiterarbeit verboten hatten, noch eine besondere Belohnung (6 s. in der K. O. von 1541, Artikel 20; 1 m in der K. O. von 1602, Artikel 19), die von dem Verurteilten[6]) zu zahlen

---

[1]) St. Prozeßakten Nr. 731 (Paalwerk contra Frankahr).

[2]) Der Vergleich in Aktensammlung IX[11], 2. Heft des Eschweiler Bergwerks-Vereins in Kohlscheid. Er ist am 22. 10. 1747 ratifiziert.

[3]) Vgl. K. O. von 1602, Art. 20 bei Loersch a. a. O., S. 45. Hierin ähnelte das Kohlgericht dem Werkmeistergericht insofern, als auch vom Kohlgericht die Berufung unmittelbar an den Rat ging (vgl. H. Kley, Gesch. und Verf. des Aachener Wollenambachts, S. 92). Am 25. 6. 1745 behauptete allerdings auch die Frankahrgesellschaft (St. Prozeßakten Nr. 731), eine Appellation an das Reichsgericht sei zulässig. Dagegen sprechen aber Art. 21 der K. O. von 1541 und Art. 20 der K. O. von 1602. Auch sind sonst keine Appellationen an das höchste Gericht Deutschlands in Wetzlar bekannt; vgl. ZAGV, 18. Bd., 1896, S. 85 ff.; 20. Bd., 1898, S. 9 ff.; 21. Bd., 1899, S. 1 ff.

[4]) K. O. von 1541, Art. 18; K. O. von 1602, Art. 17, bei Loersch a. a. O., S. 45.

[5]) Memoriale, Art. 6 bei Loersch a. a. O., S. 50; s. auch Teut. Akt. I, fol. 205.

[6]) K. O. von 1541, Art. 20; K. O. von 1602, Art. 19 bei Loersch a. a. O., S. 45.

war (neben 5 Mk. an die Richter insgesamt). Wie aus einigen Bruchstücken aus einem Prozesse gegen die Kohlmeister hervorgeht, mußten die Gerichtskosten für den eigentlichen Sitztag von jeder der beiden streitenden Parteien im voraus bezahlt werden. Nach der Verkündigung des Urteils erhielt aber der als Sieger aus den Rechtshändeln Hervorgegangene seine eingelegte Summe zurück, während der »victus« sie »quasi parata executione« tragen mußte[1]).

In bezug auf die vom Kohlgericht verhängten *Strafgelder* ist zu unterscheiden zwischen »bussen, die onder der erden fallen«, d. h., wenn eine Gesellschaft in das Baufeld einer andern Gesellschaft einarbeitete, und allen anderen. Die ersteren gehörten zu einem dritten Teile, wie »van altz gewest«, dem Amtmanne von Wilhelmstein als dem Herrn der Wildbahn, zu den andern zwei Teilen »den ghienen, den idt die statt bevolhen hait«[2]). Seit dem Vertrage von 1660 (vgl. oben) fiel auch die Vorrechtstellung des Jülichers fort. Das Memoriale kennt nur noch die allgemeine Verteilung der Strafgelder unter Kohlmeister und Wieger[3]). Die übrigen Strafgelder verteilten sich im Verhältnis von 2 zu 1 nur auf Kohlmeister und Wieger[4]), wie die Kohlwieger eindeutig genug 1618 vor den abgestandenen Bürgermeistern erklärten.

---

[1]) Teut. Akt. I, fol. 186 ff., 205, 179 ff. Die Köhler von dem Kohlwerk »der Geißentrap« behaupteten, früher hätte der Verurteilte nur 16 gl. zu zahlen brauchen, jetzt aber (1678) müßte er 32 gl. zahlen. Die Kohlmeister sagten in ihrer Antwort vom 23. 8. 1678, daß gemäß Art. 17 der K. O. von 1602 und dem Memoriale jede Partei 32 gl. im voraus zu zahlen habe, jedoch nur der Sieger sein Geld wiedererhalte (fol. 205). Was daran richtig ist, läßt sich nicht mehr feststellen. Wie der Prozeß ausgelaufen ist, ist weder nach den Ratsprotokollen noch nach den Kohlgerichtsprotokollen bekannt. Sicher ist nur, daß die beiden Kohlmeister Brucker und Ehlen bis zu ihrem Tode im Amte blieben. Da sie sich auf das Memoriale berufen, so muß letzteres (vgl. Loersch a. a. O., S. 50) zwischen 1661 und 1678 entstanden sein.

[2]) K. O. von 1541, Art. 16. Hier liefern die oben erwähnten Vogteirechnungen des Amtes Wilhelmstein die Bestätigung. Bis zum Jahre 1660/61 figurieren darin die »Empfang ahn Kohlbergsgebrüchten«. »Die Brüchten unter der Erden, wann die Kohlers einer dem andern unter seine Erbschaft oder in der Kohlenauswirkung zu nahe kommbt, so müssen sie ahn die Weigeren die Brüchten verthätigen. Davon kombt m. g. F. und H. der 3. Pfennig und den Herren von Aachen ²/₃ Theile zu und geben die Herren von Aachen den Wiegere die Kleidung.« Vgl. J. Nellessen in E. d. G. 1910, Nr. 99.

[3]) Bei Loersch a. a. O., S. 50.

[4]) Vgl. Art. 12 der »Aussagen« bei Loersch a. a. O., S. 49. Vgl. Loersch a. a. O., S. 26, auch H. J. Groß, AAV VI, 1893, S. 100 f., der schon richtig gegen Loersch bemerkt hat, daß »die buessen, so von dem unordentlichen außfahren der kohlen herkommen und die in drey theil vertheilt werden, von welchen den herren bürgermeistern ein, dem baw der ander und den kohlmeistern und wiegern daß dritte theil zustehen und gehandtreicht werden solle« (K. O. von 1602, Art. 16), soweit dabei der »baw« in Betracht kommt, nicht an das Bergwerk, wie



Ungebührliches Betragen, wie es z. B. P. Foucken und J. Simonts, die sich »in conspectu der herren kohlmeistern in ehrverletztlichen worteren« angegriffen hatten (K. G. Pr. 2 vom 26. Mai 1687), an den Tag legten, wurde mit einer besondern Strafe, die den Kohlrichtern zufiel, belegt; jedoch war dem Rats- und Kurgericht eine weitere Einbeziehung dieser Vergehen vorbehalten [1]). Demjenigen aber, der sich unterstand, die Kohlrichter persönlich in irgendeiner Weise zu beleidigen, »sall nae gelegenheit der sachen eyn ersam raith weisen, wat hie verburt hait« [2]), sofern nicht die Kohlrichter selbst es vorzogen, den Übeltäter zur Rechenschaft zu ziehen. Als z. B. am 9. Februar 1688 Ph. Capelman, der im Verdachte stand, entgegen der Kohlordnung die Kohlen in seinem Hause aufzuhäufen, um sie andern dann zu verkaufen, vor dem Kohlgericht seinen Hut niederwarf und allerlei »fingerschnelling oder knipger darsetzte . . . . . solches nicht zu geringem despect der h. kohlmeister außläufft«, nehmen ihm die Kohlmeister ohne weiteres die Berechtigung, »auff der kohlgruben zu arbeiten« [3]).

Ehe auf die weitere Frage, aus welchen Personen das Kohlgericht sich zusammengesetzt habe, und von wem das Urteil gesprochen wurde, des näheren eingegangen werden soll, ist noch kurz zu erörtern, wo denn das Gericht überhaupt tagte. Am 15. Januar 1615 ist das Kohlgericht beisammen, »in unßers mittwygers Gerret in die Buck behaußunk in Schweimbach« [4]). Ein anderes Mal, als es sich um eine Klage wegen Beleidigung der Magd des Pastors Bettendorf aus Würselen handelte, fand die Verhandlung »auff der renthkammer« statt (wohl, weil es den Kohlmeistern Simons als Rentmeister und Ehlen als Neumann dort am bequemsten war) [5]). Vor den gleichen Beamten wird am 2. Juli 1695 »auffm rahthauß« über eine Schlägerei zwischen H. Arretz und J. Funcken und Ph. Kahlen abgeurteilt [6]). Aber

---

Loersch annimmt, sondern an die Stadtkasse (»e. e. raths bau« der V. N. R.) gezahlt werden mußten, und unter dem »unordentlichen außfahren« die durch den Rat verbotene Ausfuhr aus dem Reiche Aachen verstanden hat.

[1]) K. O. von 1541, Art. 22, K. O. von 1602, Art. 22, bei Loersch a. a. O., S. 46. Auch hier ist Loersch a. a. O., S. 25 im Unrechte, wenn er die »herren« als Schöffen, nicht als Ratsherren deutet. Vgl. H. J. Groß, AAV VI, 1893, S. 101, A. 2. Über das Kurgericht, das alle Beschimpfungen, Schlägereien und Mord auf offener Straße vor sein Forum ziehen konnte, s. H. Höffler, ZAGV, 23. Bd., 1901, S. 212 ff.; H. J. Groß a. a. O., S. 67; H. Wirtz, ZAGV, 43. Bd., 1921, S. 53 ff.; Huyskens, Aachener Heimatgeschichte, Aachen 1924, S. 189; Wirtz a. a. O., S. 75 ff.; Huyskens a. a. O., S. 189. Über Ratsgericht s. Chr. Quix, Hist.-top. Beschreibung, S. 144.

[2]) K. O. von 1541, Art. 23, K. O. von 1602, Art. 23 bei Loersch a. a. O., S. 46.

[3]) K. G. Pr. 2 vom 9. 2. 1688.

[4]) K. G. Pr. 1 vom 15. 1. 1615.

[5]) Am 5. 12. 1696 in Teut. Akt. I, fol. 142.

[6]) K. G. Pr. 2 vom 2. 7. 1695.

auch auf der Teuter Mühle mußten die Beklagten, z. B. am 11. August 1687 oder 9. Februar 1688, erscheinen, um sich Recht zu holen[1]). Man darf also wohl die Behauptung aufstellen, daß das Kohlgericht je nach den besonderen Umstände nimmer an einem andern Orte seine Sitzungen abgehalten hat. Ein eigenes Amtslokal, wie es z. B. für die Werkmeister auf der Leube bestand[2]), gab es für das Kohlgericht nicht.

Wer waren *die Richter?* Loersch glaubte sich zu der Annahme berechtigt, daß in der älteren Zeit einzelne aus dem Kreise der Bergbautreibenden genommene Personen unter dem Vorsitze der Kohlmeister die Entscheidung getroffen hätten, mußte aber zugeben, daß im 17. Jahrhundert nur noch Kohlmeister und Wieger das Gericht gebildet hätten[3]). Die vorhandenen Urkunden liefern in keiner Weise für die Hypothese eine Bestätigung. Bereits die K. O. von 1541 sagt deutlich genug in Artikel 17, daß Kohlmeistern und Kohlwiegern »dat colrecht zu besitzen zugelassen worden ist«. Wenn überhaupt für die älteste Zeit, als das Amt der Kohlmeister als solches noch nicht geschaffen war, eine Vermutung gestattet ist, so möchte ich mich dafür entscheiden, daß die Bürgermeister oder andere Ratsmitglieder von Fall zu Fall dazu bestimmt wurden, mit den Kohlwiegern, denen allein in rein technischen Fragen ein fachmännisches Urteil zustand, zu Gericht zu sitzen. In den Kohlgerichtsprotokollen selbst findet sich immer nur, wenigstens bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts, die bezeichnende Formel: »ist durch unß kolmeister und wieger zu recht erkant«[4]). Daraus muß man doch den Schluß ziehen, daß Kohlmeister und Wieger zusammen das Urteil fanden, wenn auch die Kohlmeister oder vielleicht nur der älteste unter ihnen es ausgesprochen haben mag. Andere Personen werden niemals als Beisitzer genannt. Wenn demnach in den Ordnungen von »gerichtsluyden« die Rede ist, so können darunter allein die Kohlmeister und Wieger verstanden sein. Nur in Ausnahmefällen, so z. B., »als in sachen der kohlmeisteren contra Nell. Bleeßen puncti der kohlwercker den Geißentrap betr. wider besagte kohlmeistere excipyrt« wurde, wurden am 26. August 1677 vom Rate die abgestandenen Bürgermeister von Wylre und Scherer »als praefecti selbigen kohlgerichts authorisirt darin mitt abhörung der zeugen vermög rechtens zu verfahren«[5]). Schwieriger wird die Frage nach den Richtern,

[1]) K. G. Pr. 2 vom 11. 8. 1687; 9. 2. 1688.
[2]) Vgl. H. Kley a. a. O., S. 92.
[3]) A. a. O., S. 23.
[4]) S. z. B. K. G. Pr. 1 vom 18. 3. 1583; 29. 4. 1599; 19. 8. 1609; 4. 4. 1615; 11. 12. 1607 (Kohlmeister und 2 Wieger); 29. 4. 1609; 24. 8. 1625 (Kohlgericht contra Kohlmeister und Wieger).
[5]) R. Pr. vom 26. 8. 1677. Die Kohlmeister Brucker und Ehlen berichteten am 7. 12. 1677 (Teut. Akt. I, fol. 143 f.) an den Rat, daß man ihnen nachgeredet habe, sie seien schuldig, daß Kohlen im Aachener

insofern man in den Kohlgerichtsprotokollen des 18. Jahrhunderts über die Zusammensetzung des Gerichtes eine Auskunft suchen will. Es ist oben bereits bemerkt worden, daß die gerichtlichen Eintragungen in das Kohlbuch stets nur vor Kohlmeistern und Wiegern erfolgen durften. Eine Abweichung hiervon wurde als eine »handgreifliche informität« empfunden [1]). Um so mehr muß es auffallen, daß, wenn überhaupt eine nähere Bestimmung bei den »erkäntnissen« angegeben wird, in der Regel nur die Kohlmeister genannt werden. Die Bürgermeister als Kohlmeister sind es, die am 7. Januar 1773 den beklagten H. Lienen anhalten, weil er unter des Klägers Hause einen Stollen getrieben hatte, eine hinreichende Sicherheit und Kaution für den zu befürchtenden Schaden zu stellen und die Gerichtskosten mit 2 gl. 3 m zu zahlen [2]). Der regierende Bürgermeister de Lonneux und der abgestandene Bürgermeister Niclas, beide Kohlmeister, verurteilten allein (»von kohlmeistern ist zu recht erkänt«) die Köhlergesellschaft von der Frankahr zu 3 Goldgulden und Zahlung der Gerichtskosten, weil sie den Kläger Schefer aus Elchenrath nicht, wie es die Kohlenordnung vorschrieb, vor den anderen, die später erschienen waren, zuerst hatten laden lassen [3]). Und als Crutz Nacken die Gesellschaft »Kertzenley« verklagt hatte, weil durch ihre Kohlengräbereien sein Haus in Schweilbach erheblichen Schaden erlitten habe, ließen die Kohlmeister sich zwar durch den Kohlwieger Ph. Müller Relation über seine Besichtigung der Grube erstatten, befahlen aber durch ein Dekret, daß die Beklagten innerhalb acht Tagen eine Entschädigungssumme zu zahlen, außerdem dem Kohlwieger für seine Mühewaltung 3 gl. und die Gerichtsgebühr in Höhe von 4 gl. zu entrichten hätten [4]). Demnach liegt die Annahme sehr nahe, daß die eigentliche richterliche Tätigkeit in späterer Zeit ausschließlich in Händen der Kohlmeister lag [5]). Die Kohlwieger

---

Reich nicht genügend gefördert werden könnten. Sie leugneten das; denn sie seien durch ihren Eid gehalten, »um eines gantzen gemeindts heil und besten zu beförderen«. Die abgestandenen Bürgermeister haben anscheinend die Sache nicht entscheiden wollen. Denn von nun an spielt sich der Prozeß vor dem Ratsgericht ab (vgl. Teut. Akt. I, fol. 153 ff.). Über den Ausgang dieses Streites sind wir nicht unterrichtet. Vgl. oben S. 139, A. 1.

[1]) Teut. Akt. I, fol. 218; s. auch z. B. K. G. Pr. 2 vom 17. 9. 1774 oder 4. 2. 1789.

[2]) K. G. Pr. 2 vom 7. 1. 1773.

[3]) K. G. Pr. 2 vom 19. 8. 1738; ebenda 10. 3. 1740; 10. 10. 1771; 19. 10. 1741; 18. 11. 1741. Nur noch im K. G. Pr. 2 vom 2. 8. 1695 und 7. 11. 1770 werden die Wieger erwähnt. In dem letzteren Falle wird aber nur von den Kohlmeistern die Strafe verhängt, während in den ersteren die allgemeine Bezeichnung »von gerichtswegen« steht.

[4]) K. G. Pr. 2 vom 20. 1. 1764.

[5]) Vgl. R. S. vom 2. 12. 1718, wo die Kohlwieger ausdrücklich erklären, daß die Übertreter der Kohlordnung von ihnen als Aufsehern den Kohlmeistern »angebracht« werden, um »mit geziemender straff angesehen zu werden«. Damit stimmt auch die Überlieferung bei





scheinen, wenn sie auch am 3. September 1735 wegen der vielen vorfallenden »streitigkeiten, so auf hiesigen reichs kohlwerkeren sich von zeit zu zeit hervorgetan«[1]), wieder eingesetzt wurden, doch nur, abgesehen von ihrer Eigenschaft als Aufsichtsbeamte über die Gruben, durch welche sie ja gerade die Streitigkeiten sollten vermeiden helfen, in strittigen Gerichtsfällen ihr »werkverständiges« Gutachten abgegeben zu haben. Über die Verteilung der Strafgelder und Gerichtskosten, wie auch insbesondere über den Betrag der letzteren läßt sich, da ein Gebührenverzeichnis fehlt, nichts Sicheres feststellen. Die in den Protokollen oft gebrauchten Ausdrücke »cum expensis« gestatten selbstverständlich keinen Schluß. Jedenfalls haben bereits die vorher angeführten Beispiele gezeigt, daß die Gebühren für einen Sitztag im 18. Jahrhundert nicht mit den im »Memoriale« (= 32 gl.) angesetzten übereinstimmen.

An anderer Stelle (S. 130) ist schon ausführlich über die Tätigkeit des Kohlgerichts, und zwar hier ausnahmslos aller Beteiligten, sowohl der Kohlmeister als auch der Wieger in Grundbuchsachen — das Lehenbuch der Kohlwerke darf man wohl mit dem heutigen Grundbuch vergleichen — das Nötige gesagt worden. In diesem Zusammenhange ist nur noch zu erwähnen, daß die bei einem Vertrage mitinteressierten Köhler und sonstigen Personen ihren Abmachungen einen öffentlich-rechtlichen Charakter dadurch verleihen konnten, daß sie den Vergleich in das »kohlbuch« einschreiben ließen — »mehrerer sicherheit halber«. So baten am 1. Oktober 1787 M. Müller und Wwe. Peter Sommer, ihre Vereinbarung über geldliche Vorschüsse einerseits und Verabfolgung eines gewissen Teiles aus der Ausbeute andererseits »dem protocollo einzuverleiben«[2]). Oder am 16. Januar 1585 »bekannten gerichtlich« vor Kohlmeistern und Wiegern die Gesellschaft von dem Tellenberg und die Erben Ph. Granjaven, daß die Köhler ihre Kohlen unter dem betreffenden »erb« ausarbeiten sollten gegen Entrichtung des Erbpfennigs und Schadloshaltung der Erdoberfläche[3]). Auf alle Fälle mußten gemäß Artikel 4 und 5 der K. O. von 1541, wie im einzeln die Kohlwerkeregister und Kohlgerichtsprotokolle zeigen, die Verträge schriftlich aufgestellt werden, in denen sich die Köhlergesellschaften verpflichteten, für die Gewinnung der Steinkohlen unter Allmendegrundstücken die entsprechende Pacht an Kohlmeister und Wieger zu zahlen[4]).

Hoyolt S. 33 überein, der bemerkt, »der Kohlmeister (?) entschied die vorgefallenen Streitigkeiten«.

[1]) B. Pr. vom 3. 9. 1735.

[2]) K. G. Pr. 2 vom 1. 10. 1787; 16. 10. 1742; 3. 12. 1695.

[3]) K. G. Pr. 1 vom 16. 1. 1585; K. W. R. 2b unter Voissheller vom 29. 6. 1661, fol. 46; K. W. R. 2a unter Frankahr vom 25. 11. 1585, fol. 37.

[4]) Die oben mitgeteilten Auszüge über die Quatembergelder stammen aus derartigen Verträgen.

## VI. Die Wirtschaftsformen.

### a) *Der von Köhlergesellschaften betriebene Bergbau.*

Ursprünglich mag die Kohlengewinnung im Reiche Aachen wie auch anderwärts darin bestanden haben, daß der einzelne die Kohle da grub, wo sie zutage trat. Seitdem man aber dazu überging, die Kohlen im unterirdischen Betriebe zu gewinnen, war man gezwungen, sich zu einer genossenschaftlichen Vereinigung zusammenzuschließen, einerseits, weil die besondere Art der bergmännischen Arbeit (Hauen, Schleppen, Fördern der Kohlen, Wasserbewältigung usw.) das verlangte[1]), andererseits aber auch, weil sich die Auslagen eines solchen Betriebes naturgemäß steigerten. Bereits die Kohlenordnung von 1541 (Artikel 1, 5, 14) kennt die Vereinigung der Köhler zu *Gesellschaften.* Daß der Aachener Bürgermeister G. Mauw sich am 29. September 1671 mit einem Kohlwerk »Abgunst« belehnen ließ, um es durch »verordynerte luidt« nach seinem »gelieben« bearbeiten zu lassen[2]), wird man zu den Ausnahmen rechnen müssen. Wenn sonst ein Unternehmer, wie z. B. am 30. September 1655 der Kohlwieger Nel. Symons, ein Kohlwerk in Belehnung nahm, so verlangte die Behörde von ihm, daß er, um besser arbeiten zu können, mehr Gesellen anwerben solle, die, wie er es getan habe, in gleicher Weise um die »empfängnis« sich zu bewerben hätten[3]). Die Regel bildete jedoch, daß eine aus mehreren Köhlern bestehende Gesellschaft die Belehnung mit dem betreffenden Kohlwerk von dem Kohlgericht empfing. So waren z. B. am 5. Juli 1599 »vor Johan Beiers und Hans Schaffraedts, kolmeistern, dan Wilhelm Guesen, Peter Blesen und Frantz Myliß, wygeren, erschienen nachbenente geselschafft und haben uff vorgehende verwilligung eines erb rhadts uf diesem werck (=Guttley) ein jeder ein vierdthe getheilß, wie das von althers präuchlich, mit seinem gewohnlichen gang und strang belehnet und empfangen ohne argelist, zu wissen Peter Putz, Arnold Fouckens, Phil. Quaedfliehe, Peter Gößwins, jeder ein 1/4 theil«[4]). Wie aus der Eintragung im Kohlbuch zum Kohlwerk Scherpenberg besonders deutlich hervorgeht, mußte jeder Köhler, der einen Anteil an dem Bergwerk in der Gesellschaft empfangen hatte, auch seine Empfängnisgebühr (10 gl.) bezahlen; man erlaubte aber der aus 14 Personen bestehen-

[1]) Vgl. dazu G. Schmoller, Jahrbuch 1891, S. 684; A. Zycha, Art. Bergbau, Technik und Betriebsgeschichte in Joh. Hoops Reallexikon der Germanistischen Altertumskunde, Straßburg 1911—13, I, S. 253 f.; W. Sombart, Der moderne Kapitalismus, München, 2. Aufl. 1917, II, 2, S. 709, 790 ff.

[2]) K. W. R. 2b, fol. 85 unter Abgunst vom 29. 9. 1671.

[3]) K. W. R. 2b, fol. 10 unter Drach vom 30. 9. 1655, vgl. auch ebenda, fol. 93 f., unter Maibuck vom 18. 5. 1659.

[4]) K. W. R. 2a, fol. 57 unter Guttley, vgl. auch K. W. R. 2b, fol. 41 unter Hertzenschlunck vom 22. 5. 1684.



den Gesellschaft vom Scherpenberg, »dywill fyll kleyne spilsen seindt«, anstatt der rechtlich festgelegten 140 gl. nur 90 gl. zu entrichten, »daß es also mit 9 thyll bezalt ist« [1]). Dementsprechend erfolgte auch die Zahlung der jährlichen Rekognitionsgelder. Nicht die Gesellschaft als solche, sondern »jeder gesell so part ahm kohlwerck hatt, gibt 1ª Maii vor mayschatz den kohlmeistern 6 s.« [2]).

Wollte ein neuer *Geselle* in eine bereits bestehende Gesellschaft aufgenommen werden, so durfte die Belehnung nur dann erteilt werden, wenn die schon Belehnten »darin condescendirt« hatten. Am 19. Februar 1731, um ein Beispiel dafür zu geben, zeigte vor den Kohlmeistern Ph. Müller an, »daß J. Foucken und Chr. Gasten ihn mit in dem Pollwerck zu arbeiten angenohmen hatten, und batt die kohlmeister ihn darahn zu belehnen, welche Belehnung demselben auch zugestanden worden, undt hat die jura mit 10 gl. bezahlt« [3]). Die Gesellschaft konnte aber auch aus sich selbst einen neuen Gesellschafter in ihren Betrieb einstellen. So nahm z. B. am 16. Mai 1597 die Gesellschaft »Pferdtsschacht« Joh. Sturm »vonwegen seiner kunstreichen arbeit, so er auff dem werck gemacht hat und ferner machen soll«, zu sich, so daß er »demnach 1/7 und sie, semptliche geselschafft, da sie furhin ein jeglicher 1/6 theill gehadt, nhun hinfurter ein jeder von Ihnen 1/7 theil haben und behalten sollen« [4]). Die Zahl der ideellen Bergwerksanteile war bei den einzelnen Gesellschaften verschieden. Sie schwankt in der älteren Zeit zwischen 3, 4, 5, 9, sogar 14 Anteilen [5]). Im 18. Jahrhundert waren aber,

---

1) K. W. R. 2b, fol. 82 unter Scherpenberg vom 29. 9. 1665, vgl. K. G. Pr. 2 vom 31. 12. 1689 (4 Gesellen vom Kohlwerk Touffert zahlten 40 gl.). Anders in Bardenberg, vgl. A. Hinzen a. a. O., S. 21.

2) »Aussagen der Kohlwieger«, Art. 7 bei Loersch a. a. O., S. 48, vgl. R. S. vom 28. 3. 1661 und die Maischatzlisten.

3) K. G. Pr. 2 vom 19. 2. 1731, s. auch ebenda vom 15. 7. 1743; 7. 12. 1751; 24. 11. 1753; 29. 2. 1731; 21. 8. 1741; 12. 1. 1743; 20. 1. 1770.

4) K. W. R. 2a, fol. 35 unter Perdtsschacht vom 16. 5. 1597 (»am 26. julii 1599 ist diese empfengnuß vor kolmeister und wygern reiterirt und durch Johannen Sturm empfangen«); vgl. auch K. G. Pr. 2 vom 24. 1. 1700, wo die aus fünf Köhlern bestehende Gesellschaft von der Frankahr dem Joh. Deutschen »ein sechste theil auf selbigen berg vor 12½ rtlr. (à 56 m) verkauft mit dem beding, das ahn denen auf dem berg durch obige gesellschaft gemachten und rückständigen schulden pro rata mit tragen und mit den andern in der erden fleißig arbeiten oder aber darzu einen guten knecht darstellen solle«.

5) K. W. R. 2a, fol. 45 unter Geißentrap vom 15. 10. 1594 (3 Anteile); ebenda, fol. 58 unter Schleufer vom 5. 7. 1599 (4 Anteile); ebenda, fol. 37 unter Frankahr vom 25. 11. 1585 (5 Anteile); K. W. R. 2b, fol. 45 unter Schnorrefeld vom 31. 12. 1680 (6 Anteile); ebenda, fol. 28 unter Frankahr vom 20. 3. 1637 (9 Anteile); ebenda, fol. 82 unter Scherpenberg vom 29. 9. 1665 (14 Anteile). Man ging demnach in Aachen über die sonst für Gesellschaften im gemeinen deutschen Bergrechte vorgeschriebene Grenze gelegentlich hinaus. Vgl. H. Achenbach. Deutsch. Bergr., S. 308; Otto von Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, Berlin 1868, I,





wie die Maischatzlisten zeigen, nie mehr als acht Anteile in einer Gesellschaft vertreten. Daß es eine besondere Norm für die Teilbarkeit der Bergbaugerechtigkeit in Aachen gegeben habe, läßt sich auf Grund des vorliegenden Materials nicht nachweisen. Immerhin behielt sich der Rat eine Oberaufsicht über die Entwicklung der Köhlergesellschaften vor. Als infolge der Sperrung des Eschweiler Kohlbergs die Aachener Gruben mehr noch als sonst herangezogen werden mußten, beschlossen die Beamten am 18. Februar 1658 im Auftrage des Rates, daß, »weilen das werck (= Frankahr) biß hero in 9 theilen bestanden, auff 6 reduzirt werden solle, umb solches desto bas in esse zu bringen und zu halten«[1]).

Die ideellen *Anteile* an einem Kohlwerk waren Gegenstand freier Veräußerung seitens der Besitzer. Der Inhaber konnte den Anteil ganz oder zur Hälfte verkaufen[2]) oder verschenken[3]). Am häufigsten sind jedoch die Fälle, in denen durch den Tod des bisherigen Inhabers die Anteile auf seine Erben übergingen. War es nur die Witwe beziehungsweise sein einziger Erbe (Sohn oder Tochter), so lag keine Gefahr der Zersplitterung vor[4]).

S. 973, A. 17; H. Veith, Deutsches Bergwörterbuch, Breslau 1871, I, S. 136, 232. Die genossenschaftliche Vereinigung der Bergbautreibenden in der Aachener Gegend hat sich aber auch niemals zu der Gewerkschaftsverfassung des gemeinen deutschen Bergrechtes ausgebildet, wie sie sich seit dem 16. Jahrhundert in Deutschland vorfindet. Vgl. H. Achenbach, Deutsch. Bergr., S. 290ff.; G. Schmoller, Jahrbuch, Leipzig 1891, S. 985f. Man würde in Aachen vergebens nach einer Einteilung der Bergbauberechtigung in 128 Kuxen suchen. Nicht einmal das Wort Kux oder Stamm bzw. Schicht (Idealanteil) begegnet. Die offizielle Bezeichnung der am Bergbau Beteiligten ist entweder Köhler oder Geselle; die Vereinigung der Köhler heißt dementsprechend immer Köhlergesellschaft. Wenn im K. G. Pr. 1 vom 21. 10. 1592 als erstes und einziges Mal von »mitgewercken« von der Frankahr die Rede ist, so besagt das natürlich nichts gegen das einhellige Zeugnis der sonstigen Überlieferung. Auch auf dem Eschweiler Kohlberg waren die Köhler zu »gesellschaften« zusammengeschlossen. Vgl. Schué a. a. O., S. 82f.

[1]) B. Pr. vom 18. 2. 1658 (R. Pr. 15. 2. 1658); der Beamtenbeschluß wurde am 21. 2. 1658 vom Rate ratifiziert (R. Pr.).

[2]) K. W. R. 2a, fol. 58 unter Schleuffer: am 29. 1. 1611 verkaufte Pet. Goßwins an L. Jahns 1/4 Teil für 12 Aach. Taler. L. Jahns empfing seinen Anteil gegen Erlegung der Empfängnisgebühr. Am 7. 3. 1615 verkaufte L. Jahns an Joh. Quadtflieg 1/8, also die Hälfte seines 1/4 Teils, für 20 Taler und am 25. 5. 1615 auch die andere Hälfte für 18 Taler an Th. Moller. Wie man sieht, hatte L. Jahns dabei gute Geschäfte gemacht. Es war aber immer, wie oben bereits gezeigt worden (s. den Abschnitt über Regalität der Steinkohle), den Nächstberechtigten an einem verkauften Anteil das sogenannte Beschüdtrecht zugestanden.

[3]) K. W. R. 2b fol. 69 unter Guttley vom 26. 10. 1671; S. Simon empfing vor dem Kohlgericht »fon seinem uhmen Cl. Simons sein angedhill kholwercks mit seinem gangh und strangh auf der Guttley, so er im überdrachgen hatt«. »S. Simons hatt seine uberdrachgtgelder, 18 gl., erlachgt.«

[4]) K. W. R. 2a unter Perdtsschacht fol. 36: am 29. 1. 1602 hat »weylandt Geillen ahn gen Kreutz nachgelassene witwe Drüchtgen untfangen



Schwieriger wurde die Lage, wenn mehrere Kinder den Anteil ihres Vaters oder ihrer Mutter zu teilen hatten. Die Kohlordnung von 1602 hatte für diesen Fall bestimmt, daß nicht die einzelnen Erben jeder für sich, sondern einer allein im Namen der anderen als Lehenträger die Empfängnis erhalten solle[1]), ohne daß sie damit eine endgültige Regelung dieser Frage hätten erreichen können. Bei ihrer Vernehmung über die Handhabung der Ordnung konnten die Kohlwieger im Jahre 1618 nur aussagen, daß dieser Artikel »nit observirt wirdt, dan heufft vor heufft muß daß kohlwerck empfangen«[2]). Trotzdem war damit nicht einer ungesunden Zerteilung der Anteile ins Unendliche Tür und Tor geöffnet. Oft genug läßt es sich beobachten, wie die Erben doch ihre so entstandenen Unteranteile wieder zu dem ursprünglichen Anteile zu vereinigen wußten. So verkaufte z. B. H. Lynen, der mit seinem Bruder Th. Lynen den Anteil, »als ihr vatter sellicher auff die kleine und große Franckahr gehadt hatt« (nämlich $^1/_9$ Teil), empfangen hatte, so daß »jeder $^1/_{18}$ gedyls kolwercks« besaß, am 20. März 1637 vor dem Kohlgerichte seinen $^1/_{18}$ Teil für 20 Aach. Taler; »also hatt Thonus Lynen wie vorhin das 9. gedyls«[3]). Oder Cl. Guesten bezahlte am 23. März 1620, als er den Anteil seines verstorbenen Vaters auf der Franckahr empfangen wollte, an seine Schwester und seinen Bruder eine einmalige Abfindungssumme in Höhe von 60 Aach. Talern[4]). Daneben kam es jedoch auch vor, daß die Erben ihren Anteil zur gesamten Hand in Belehnung nahmen. Am 1. Juni 1584 empfing z. B. H. Koussen von Upheim »alsolch funfte getheils, so weilant P. Koussen von Uphem, sein vatter, in disem werck gehadt hatt, fur sich und auch mit in behoif seiner broder und sustern«[5]).

ein theill kohlwerks auff dem Pertzschachtt gleich wie Drüchtgen haußher sellig von Theiß Offermanns gegolden und untfangen hadtt«. K. W. R. 2b, fol. 44 unter Schnorrefeld: Tringen Khallen empfing nach dem Tode ihres Vaters ein Teil auf dem Schnorrefeld. K. W. R. 2a unter Schleuffer fol. 58: am 30. 9. 1627 empfing Theiß Mollener, der Sohn des Jakob Mollener, »nach absterben seines vatters selliger Jakob Molleners allsulch angedheills kollwercks, als weilandt sein vatter sell. Jakob Mollener uff diesem Schlauffer gehadt hat und hat dem kollgericht ehre gerechtigkeit davon bezahlt etc.«.

[1]) Art. 26 bei Loersch a. a. O., S. 46.

[2]) »Aussagen der Wieger«, Art. 19 bei Loersch a. a. O., S. 49. Die K. O. wie auch die Wieger sprechen allerdings nur von einem Kohlwerk, nicht von einem Anteil. Da aber die Belehnungen mit einem Kohlwerk in der Regel nur an Gesellschaften erteilt wurden, so wird man den Artikel auch von den Belehnungen mit einem Anteil verstehen müssen.

[3]) K. W. R. 2b, fol. 28 unter Frankahr vom 20. 3. 1637.

[4]) K. W. R. 2b, fol. 27 unter Frankahr vom 23. 3. 1620.

[5]) K. W. R. 2a unter Brüchelgen vom 1. 6. 1584, fol. 13. Wenn hier auch nicht der in der K. O. von 1602, Art. 26 genannte Lehenträger erwähnt wird, tatsächlich handelt es sich in diesem Falle um eine Belehnung zur gesamten Hand. Diese Form der Belehnung ist auch späterhin noch öfters neben der eigentlichen Aufteilung des ererbten





Im übrigen verbot die weitere Aufteilung der ideellen Bergwerksanteile schon der eine wesentliche Umstand, daß die dadurch entstandenen Unteranteile kaum einen nennenswerten Gewinn versprechen konnten. Hinzu kam dann auch noch, daß, wie die Kohlwerkeregister zeigen, nur zu oft die bestehenden Gesellschaften mangels hinreichenden Kapitals ihren Betrieb einstellen mußten.

Innerhalb ihres gesellschaftlichen Verbandes waren die einzelnen Mitberechtigten verpflichtet, nach der Quote ihres Anteils sich an den Auslagen zu beteiligen. Andererseits waren sie auch in der Höhe ihrer Anteile an der Ausbeute berechtigt. Die gemeinsame Verrechnung erfolgte bei den einzelnen Gesellschaften je nach ihrem Vertrage an verschiedenen Tagen. Die Gesellen von dem Kohlwerk Guttley sollten z. B. »alle woche ohnfelbar gelichge rechnungh halten mit bylochg alß ontfangh«; alle sechs Beteiligten »sollen gelichger handt der inner so woll

---

Anteils (s. oben A. 3) bei Angehörigen derselben Familie nachweisbar. Vgl. K. G. Pr. 2 vom 7. 12. 1751 zwei Beispiele, wo ein Sohn »nahmens seiner brüdern bezw. schwestern« mit einem Anteil belehnt wird. Vgl. K. G. Pr. 2 vom 30. 10. 1752. Die Aussage der Wieger ist also in dieser Form und für alle Zeiten nicht als den wirklichen Verhältnissen entsprechend anzusehen. Die Belehnung mit einem Kohlwerk an eine Gesellschaft erfolgte regelmäßig so, daß jeder einzelne Geselle den Anteil empfangen mußte. Wenn K. W. R. 2a fol. 44 unter Moißbart zum 12. 11. 1594 bemerkt wird, daß Otto Kuckartz »für sich und seine mitconsorten« das Kohlwerk empfangen habe, jeder 1/4 Teil, so ist das, wie alle anderen Fälle zeigen, so zu verstehen, daß die anderen bei der Empfängnis verhindert waren. Dafür spricht jedenfalls, daß am 24. 7. 1599 die Belehnung »reiterirt« werden mußte. Die Gesellen »haben dieß werck ein jeder seine empfängnuß reiterirt, also uffs neu der gebuer empfangen«. Selbst innerhalb eines Anteils in der gleichen Familie ist das Wort Lehenträger fast gar nicht zu finden. Ich kenne, abgesehen von der Ordnung und den Aussagen der Wieger dazu, im ganzen nur drei Stellen, an denen der Ausdruck Verwendung gefunden. K. G. Pr. 2 vom 31. 5. 1735 stellten zwei Schwestern ihren Bruder Johann Stoltzenberg als Lehenträger auf der Grube Frankahr. Die erste uns erhaltene Maischatzliste von 1736 führt Joh. Stoltzenberg unter Frankahr neben vier anderen Gesellen als Mitbeteiligten (d. h. für sich und seine zwei Schwestern) auf. In der Maischatzliste von 1794 wird Nr. 44 als Lehenträger für Witwe Meeßen ihr Sohn Peter Jos. Meeßen genannt. In Teut. Akt. I, fol. 215ff. befindet sich ein Bittgesuch des »Joh. Bücken, jetzigen Lehenträgeren des kohlwerks Der Drach genannt und compagnie«. Daß hier Joh. Bücken nicht für die ganze Gesellschaft der gesetzliche Repräsentant sein kann, beweist einerseits, daß nach K. G. Pr. 2 vom 29. 12. 1793 mit Bücken zusammen sechs andere Gesellen das Kohlwerk empfangen haben, andererseits aber auch der Umstand, daß jeder Geselle, wie die Maischatzlisten von 1794 und 1797 unter Nr. 31 zeigen, die Maipacht bezahlen mußte. Der Ausdruck Lehenträger findet in der Supplik, die ihrem Inhalte nach in die Zeit vor der zweiten franz. Invasion zu datieren ist, vielmehr darin seine Erklärung, daß Joh. Bücken früher (vgl. Supplik und Maischatzliste von 1779) allein das Kohlwerk zu Lehen trug, bis er vor 3—4 Jahren mit anderen gemeinschaftlich die bis dahin auflässige Grube auszubeuten begann.

alß der andere daran gerechtigkeit haben«[1]). Die Gesellschaft Scherpenberg legte dagegen alle 14 Tage Rechnung ab[2]). Um eine gerechte Verteilung der Einnahmen ohne Benachteiligung irgendeines Berechtigten zu ermöglichen, bestimmten die Kohlmeister am 14. Februar 1739 für die Grube »Perdtsschar«, daß keiner die Ware allein verkaufen und das Geld »einsäckeln« dürfe. Vielmehr solle das eingehende Geld in einer auf der »kouhl zu stellenden buchß« gesammelt werden, während einer von den Gesellen stets dabei stehen sollte, um jedesmal seine Notizen zu machen beziehungsweise an seinem Kerbstocke einzuschneiden[3]). Konnte ein Geselle, wie bei der eben genannten Gesellschaft vom Scherpenberg ein gewisser Bernhard Ußkirchen, der binnen Jahresfrist 125 gl. 2 m. 10 b. Schulden hatte, seinen pflichtmäßigen Zahlungen nicht nachkommen, so wurde er von der Gesellschaft auf einstimmigen Beschluß ausgestoßen, weil sie nicht in der Lage wäre, anderen ihre Gelder vorzuschießen, um den Knechten ihren Taglohn zu zahlen und die erforderlichen Anschaffungen an Seil, Öl, Holz und dgl. zu machen[4]). In ähnlichen Fällen stand es jedoch auch dem Gesellen frei, »auff die compagnie und sein antheil zu renuntyren«, wie die Bemerkung zum »Pertsschar« unter dem 8. Februar 1742 zeigt[5]). Sonst war in wirtschaftlicher Hinsicht jeder Geselle für die durch den Bergbau entstehenden und entstandenen Rechtsverbindlichkeiten haftbar. Die »ganze geselschafft des Broichwercks, gelicher handt geyner außgescheyden« z. B. verpflichtete sich am 15. Januar 1615, sofern den Häusern, unter deren Grund sie ihre Kohlader verfolgen wollten, irgendein Schaden entstände, ihn gemeinsam »auf ihre kösten auffzurichten«[6]). Und als am 26. Juni 1684 Cl. Quadtfliegh an Jan Gasten sein 1/6 Teil an dem Kohlwerk »Schnorrefeld« »auß frey gemüt« übertrug, hat er selbst zwar keine Verbindlichkeit mehr seiner alten Gesellschaft gegen-

[1]) K. W. R. 2b fol. 69 unter Guttley vom 17. 2. 1667; K. G. Pr. 1 vom 1. 5. 1613, Tellenberg; K. G. Pr. 2 vom 19. 4. 1749, Finkenpomp.

[2]) K. W. R. 2b vom 3. 8. 1670, fol. 83f. unter Scherpenberg.

[3]) K. G. Pr. 2 vom 14. 2. 1739.

[4]) K. W. R. 2b vom 3. 8. 1670, fol. 83 unter Scherpenberg.

[5]) K. G. Pr. 2 vom 8. 2. 1742; s. auch ebenda vom 10. 1. 1704, wo S. Simons aus der Gesellschaft vom Tellenberg seinen Anteil »vor und umb die schuldt, so ahn obgem. werk vor dies halbe theil verwirckt ist, und annebens noch einen ducat« verkaufte. K. W. R. 2a fol. 58 unter Schleuffer vom 5. 12. 1615 verkaufte Joh. Quadtfliegh an die ganze Gesellschaft Schleuffer (4 Gesellen), in der jeder der 3 ersten Gesellen 1/4 Teil und der 4. Geselle 1/8 Teil besaß, seinen 1/8 Anteil für 50 Aach. Tlr. »Item also hatt Arret Foucken ein dreyde getheils, und N. Janssen auch ein dreyde getheils, wie auch Jakob Mollers ein dreyde getheils und Theis Mollers hat ein sixte gedheils.«

[6]) K. G. Pr. 1 vom 15. 1. 1615. Selbstverständlich konnte auch ein von der Gesellschaft ad hoc gewählter Vertreter »nahmens der gantzer gesellschaft« ein Rechtsgeschäft abschließen, wie z. B. P. Foucken am 11. 9. 1687 (K. G. Pr. 2); haftbar aber ist die Gesellschaft »insgesambt«.



über; aber Jan Gasten übernahm durch die Formel »mit last und unlasten« alle Pflichten des bisherigen Inhabers, »dreck zu räumen, die schädtt zu füllen und sonsten, waß die gesellschaft ahn e. e. raht zu lieberen habe«, d. h. die Rückerstattung der am 20. Juni 1684 den Köhlern vom Schnorrefeld zu ihrem Betriebe vom Rate vorgeschossenen 200 gl.[1]).

Im Anschluß hieran ist nun gleich zu untersuchen, wer auf den Aachener Gruben eigentlich bergmännische Arbeit verrichtet hat. Aus dem Ausdruck »Köhler«, der in den Ordnungen oft gebraucht wird, ist keinesfalls zu schließen, daß darunter etwa im Lohne der Belehnten arbeitende Knechte zu verstehen seien. Köhler war in Aachen jeder, der das Recht zum Bergbau vom Rate erhalten hatte. Noch am 29. August 1748 werden die den Maischatz zahlenden Personen, die ja nichts anders sein können, als die von der Obrigkeit Belehnten, Köhler genannt[2]). Es war die vornehmste Pflicht des an einem Kohlwerk Berechtigten, daß er »die händt ahn daß werck ahnschlagen soll gleich wie alle die andern köhler tun«[3]). Wenn man, wie Joh. Lynen auf der Franckahr »wegen seiner leibschwachheit oder alterthum vor seine persohn« länger nicht mehr die Arbeit leisten konnte, dann mußte man »an seiner stell ein ander qualifizirte persohn setzen, der gleich andere seine mitgesellen unden und oben zu thun und zu wirken im stande ist«[4]). Oder man mußte, wenn man, wie z. B. N. Nießen, keinen »knecht darstellen und demselben seinen gebührenden lohn zahlen« wollte, auf seinen Anteil verzichten[5]). Sogar von einer Witwe Spiegelmacher forderte am 16. September 1754 die Gesellschaft auf dem Moßbauch, »daß sie auf der kouhl arbeiten solle, solang sie im standt und für einen mann stehen, sonsten aber ihrer söhne einen darstellen solle«[6]).

Waren es demnach vor allem die Grubeneigentümer selbst, die ihre von der Regalherrin verliehenen Lehen mit eigener Hand abbauten *(Eigenlehner)*[7]), so gab es doch auch neben ihnen noch andere Arbeiter, die im Gegensatze zu den Gesellen

---

[1]) K. W. R. 2b fol. 46 unter Schnorrefeld vom 26. 6. 1684. R. Pr. vom 20. 6. 1684. In bezug auf die innere Organisation bietet die Köhlergesellschaft einige Ähnlichkeit mit den Gewerkschaften des gemeinen deutschen Bergrechts. Vgl. Art. Bergbau in Handwörterbuch der Staatswiss., 3. Aufl., Jena 1909, Bd. II, S. 749; Art. Bergbau in L. Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft, Jena 1898, I, S. 342; H. Pesch, Lehrbuch der Nationalökonomie, Freiburg 1913, III, S. 359f.

[2]) K. G. Pr. 2 vom 29. 8. 1748, vgl. Loersch a. a. O., S. 26f., Michel in E. d. G. 1873, Nr. 204. Die von Loersch a. a. O., S. 27 aus der K. O. von 1602 für die Lohnarbeiter beigebrachten Zeugnisse sind hinfällig.

[3]) K. W. R. 2b unter Kirchenley fol. 22 vom 3. 6. 1678; vgl. K. G. Pr. 2 vom 24. 1. 1700, ebenda 25. 1. 1693, 18. 11. 1691.

[4]) K. G. Pr. 1 vom 5. 7. 1599.

[5]) K. G. Pr. 2 vom 4. 9. 1703 (Schnorrefeld).

[6]) K. G. Pr. 2 vom 16. 9. 1754.

[7]) Auch auf dem Eschweiler Kohlberg lag der Bergbau in Händen der Eigenlehner. Vgl. O. Stegemann, Der Eschweiler Bergwerks-



*(= Meistern)*[1]) in der Regel *Knechte* genannt wurden. Schon aus den oben angeführten Belegstellen ist das deutlich zu erkennen. Es lag in der Natur der Sache, daß die Köhler, die zu gleicher Zeit an mehreren Gruben mit Anteilen vertreten waren, nur auf einer selbst mitarbeiten konnten, während sie auf der anderen einen Knecht zu stellen hatten[2]). Aber auch die mit der Zeit sich immer mehr steigernden Schwierigkeiten des Betriebes auf derselben Grube brachten eine entsprechende Vermehrung der Arbeitskräfte mit sich. So berichteten z. B. die Gesellschaften auf dem Buß und Tellenberg am 9. Juli 1665 in ihrer Supplik an den Rat[3]), daß sie infolge der Wasserschwierigkeiten 30 Arbeiter (= Knechte) beschäftigt hätten, die sie kaum für die Dauer entlohnen könnten. Hier stoßen wir gleich auf ein Krebsleiden der Gesellschaften im Reich Aachen. Ein alter deutscher Bergmannsspruch lautet: »Wer Bergkwerck wil bawen, der muß Gelt oder arbeitsame Händt haben«[4]). Es ist wohl nicht an dem Fleiß der Unternehmer zu zweifeln, wenn wir z. B. hören, daß die Gesellschaft von der Kirchenley seit sieben Jahren umsonst gearbeitet und erst im letzten Jahre eine geringe Ausbeute erzielt hat[5]), oder die Gesellschaft vom Tellenberg durch »langwierige, fruchtlos arbeitt, so sie nun lange zeit auf dem stein ohne ausarbeitung einiger kohlen haben thun müssen«, hingehalten wurde[6]). Was den Gesellschaften fehlte, waren genügende Reserven an Kapital, um über die Krisen, die nun einmal mit dem Bergbau, besonders, wenn er noch in ziemlich primitiver Weise geführt wurde, notwendigerweise verbunden waren, hinwegzukommen. Nicht nur arbeitete man selbst oft genug ohne Ertrag, man hatte auch noch der »großen menge der arbeytteren (= Knechten)« ihren Taglohn zu zahlen, so daß

---

Verein usw. S. 8; Schué a. a. O., S. 83. Zum Ausdrucke Eigenlehner vgl. H. Achenbach, Deutsch. Bergr., S. 289, A. 1.

[1]) In der R. S. vom 26. 6. 1698 nennen sich z. B. die sechs Unternehmer »meister des Frankahrenwercks«. Vgl. auch die Steuerliste vom Jahre 1762 bei H. J. Groß, AAV VI, 1893, S. 90: »Köhlermeister und ihre Knechte«. Sie sind, wie schon Groß a. a. O., S. 94, A. 2 richtig bemerkte, wohl zu unterscheiden von den städt. Beamten-Kohlmeistern.

[2]) G. Pastor, der nach K. G. Pr. 2 vom 18. 11. 1691 auf der Frankahr für seinen Teil mitarbeiten mußte, und H. Grummelt, der gleichfalls nach K. G. Pr. 2 vom 25. 1. 1693 »jeder zeit in der erden arbeidten« auf der Frankahr soll, empfangen am 25. 1. 1693 mit drei anderen Gesellen zusammen das Kohlwerk »der Bouß«. Vgl. K. G. Pr. 2 vom 25. 1. 1693, ebenda vom 11. 8. 1687 und 22. 8. 1688, wo Paul Foucken an zwei Kohlwerken belehnt ist. Wenn die K. O. von 1541 Art. 1 eine Beteiligung der Köhler an mehreren Unternehmungen verbot, so hatte im Laufe der Zeit das Gewohnheitsrecht über die starre Form der Ordnung den Sieg davongetragen.

[3]) R. S. vom 9. 7. 1665.

[4]) G. E. Löhneyß, Bericht vom Bergwerk, 1617, S. 51.

[5]) R. S. vom 20. 1. 1702 und 17. 1. 1697.

[6]) R. S. vom 1. 8. 1703; vgl. R. S. vom 17. 3. 1707 (Kirchenley). Die Gesellschaft arbeitete längere Zeit ohne Ausbeute im Stein.



oft ein Arbeiter, wie z. B. auf der Kirchenley, allein an Bier, das »bei so schwerer arbeit« nötig sei, von der Gesellschaft 450 gl. zu fordern hatte[1]). Dazu kamen noch gelegentliche Unglücksfälle, durch die auch erhebliche Unkosten den Unternehmern erwuchsen; denn die »meister bezw. aygenthümer des wercks« waren, wie »vor [!] altershero gebräuchlich«, für allen Schaden, den der Knecht sich »während der arbeitt auff oder in dem schacht zuziehet«, haftbar[2]). Man kann es deshalb wohl verstehen, wenn die Gesellschaften gezwungen waren, zur Fortsetzung ihres Betriebes sehr oft an die »obrigkeitliche güte und barmherzigkeit« des Aachener Rates Gesuche um Unterstützung durch Geld zu richten. Daß die Landesherrin, die ja ein großes Interesse an der Gewinnung der Steinkohlen innerhalb ihres Gebietes besaß, ihre Beisteuer, wenn auch nur in Form vorgeschossener Kapitalien, nicht versagen würde, durfte man erwarten. Ich gebe im folgenden eine Zusammenstellung der Bittgesuche und der daraufhin verausgabten Darlehen auf Grund der Ratsprotokolle. Die Gründe, die die Gesellschaften zu diesem Schritte veranlaßten, sind im Laufe der Darstellung bereits berührt worden. Mochten sie mit Überhandnahme der Grubenwasser zu tun haben oder das Flöz im Stein verloren haben (vielleicht Verdrückung des Flözes, vielleicht auch eine Verwerfung), immer ist der Schlußsatz, sie können nicht mehr weiter arbeiten und die Knechte bezahlen, weil sie zu »enervirt« beziehungsweise erschöpft sind.

| Datum nach dem R. P. | Gesellschaft | Höhe der Unterstützung | Bemerkungen |
|---|---|---|---|
| 14. 7. 1665 | Bouß | 100 gl. Aix | |
| 14. 7. 1665 | Tellenberg | 100 gl. Aix | |
| 27. 11. 1667 | Moßbauch | 500 Pfund Eisen, am 1. 3. 1668 in 284 gl. 4 m. abgeändert. | |
| 2. 10. 1670 | Franckahr | 200 gl. Aix | |
| 18. 1. 1671 | Geißentrap | 25 Tlr. Aix | |
| 5. 3. 1671 | Bouß | 200 gl. Aix | |

[1]) R. S. vom 9. 7. 1665 (Bouß und Tellenberg), R. S. vom 5. 3. 1671 (Bouß), R. S. vom 17. 3. 1707 (Kirchenley).

[2]) Gutachten im Auftrage der Bürgermeister aus dem Jahre 1744 (Teut. Akt. II, fol. 25); in der R. S. vom 21. 1. 1677 berichtet die Gesellschaft vom Geißentrap, daß vor zwei Jahren »ungenandtes feur, wie man eß nennt (= schlagende Wetter), kommen sey, wardurch 2 jungen der gestalt verbrennent, daß über $^1/_2$ jahr zum meisteren (= Barbier) hätten gehen müssen, dessen bezahlung sie in große schuldenlast gestürzt habe«. Über die Haftpflicht der Köhler bei Unglücksfällen vgl. A. Hinzen a. a. O., S. 29, für Bardenberg, wo sich noch Versuche einer Pflichtunterstützungskasse nachweisen lassen.

| Datum nach dem R. Pr. | Gesellschaft | Höhe der Unterstützung | Bemerkungen |
|---|---|---|---|
| 5. 3. 1671 | Rauschenadt | 200 gl. Aix | |
| 23. 4. 1671 | Schleuffer | 100 gl. Aix | |
| 15. 8. 1674 | Franckahr | 300 gl. Aix | |
| 11. 2. 1677 | Geißentrap | 200 gl. Aix | |
| 5. 5. 1678 | Franckahr | 200 gl. Aix | |
| 16. 6. 1678 | Brüchelgen | 200 gl. Aix | |
| 9. 4. 1680 | Touffert | 100 Tlr. Aix | |
| 23. 5. 1680 | Weißenstein | 100 Tlr. Aix | |
| 16. 9. 1681 | Douffert | 200 gl. Aix | |
| 20. 5. 1682 | Drach | | abgelehnt |
| 29. 10. 1682 | Schnorrefeld | 200 gl. Aix | |
| 12. 2. 1683 | Brüchelgen | | abgelehnt |
| 20. 6. 1684 | Schnorrefeld | 200 gl. Aix | |
| 11. 1. 1685 | Schnorrefeld | 100 gl. Aix | |
| 2. 3. 1685 | Schnorrefeld | 200 gl. Aix | |
| 19. 11. 1696 | Geißentrap | 200 gl. Aix | |
| 17. 1. 1697 | Kirchenley | 300 gl. Aix | |
| 26. 6. 1698 | Franckahr | 200 gl. Aix | |
| 25. 9. 1698 | Schnorrefeld | 200 gl. Aix | |
| 2. 4. 1699 | Franckahr | 200 gl. Aix | |
| 8. 5. 1699 | Kirchenley | 300 gl. Aix | |
| 20. 8. 1700 | Kirchenley | 200 gl. Aix | |
| 12. 1. 1702 | Winkhoff | | abgelehnt |
| 1. 8. 1703 | Tellenberg | 300 gl. Aix | |
| 10. 4. 1704 | Tellenberg | 300 gl. Aix | |
| 10. 4. 1704 | Schnorrefeld | 100 gl. Aix | |
| 17. 3. 1707 | Kirchenley | 200 gl. Aix | |
| 18. 2. 1710 | Schnorrefeld | | abgelehnt |
| 13. 6. 1715 | Schnorrefeld | | abgelehnt |
| 13. 5. 1707 | Tellenberg | | abgelehnt |

Daß der Rat das vorgeschossene Kapital immer und in seinem ganzen Betrage zurückerhalten hat, darf im einzelnen wohl bezweifelt werden. Nicht umsonst wurde die Gesellschaft von dem Douffert am 16. September 1681, als sie wiederum 200 gl. vom Rate erhielt, ermahnt, »daß sie hernegst, wan auf den kohl kommen, diese 200 gl. sambt den 100 Tlr. Aix guet machen solle«[1]). Und in der Ratssitzung vom 13. Juni 1715, als das Gesuch der Gesellen vom Schnorrefeld »in bedenk gestellt« wurde, sah man sich veranlaßt, die Gesellschaften, denen dergleichen Vorschuß vormals geschehen, zur Bezahlung anzuhalten.

Besonders das Kohlwerk Schnorrefeld bietet einen ziemlich genauen Einblick in seine Leidensgeschichte. Ich versuche, soweit die immerhin dürftigen Eintragungen im Kohlwerkeregister

[1]) R. Pr. vom 16. 9. 1681; ähnlich R. Pr. vom 20. 6. 1684 (Schnorrefeld) und 11. 1. 1685.



es gestatten, hier einen Überblick über seine Entwicklung für die Zeit von 1628 bis 1715 zu geben[1]).

Im Jahre 1628 war das Kohlwerk an zwei Unternehmer in *Belehnung* gegeben, von denen eine Frau Jans zwei Teile (nach ihrem Tode teilten sich ihre beiden Söhne die Anteile) und ein gewisser Quadtflieg ein Teil besaßen. Bereits im gleichen Jahre verzichtete letzterer zugunsten des Th. Müller auf sein Drittel. Am 27. Januar 1629 empfing H. Müller den Anteil seines Bruders, der inzwischen verstorben war. Gegen Lieferung von wöchentlich zwei Hund grober Kohlen übertrug schon am 25. April 1629 H. Müller seinen Grubenanteil an Th. Geilles. Die drei Beteiligten N. und L. Jans und Th. Geilles nahmen am 10. November 1629 noch einen vierten Gesellen auf ihrem Werk an, mit dem Beding, daß er seinen Anteil, wie sie es getan, von dem Kohlgericht empfangen und in der Erde, »wie sich das geburt«, mitarbeiten solle. Am 11. Februar 1654 mußte das Kohlwerk von neuem ausgegeben werden, »dywill dy Mengelmahr (der alte Name für Schnorrefeld) den kohlmeistern heimgefallen wahr«. Fünf Köhler empfingen je $^1/_6$ Teil, weil Trin Geilles (wohl die Frau oder Tochter des Th. Geiles) noch »von alders ehr gerechtigkeit« hatte. Allzulange hat wohl auch diese neugegründete Gesellschaft ihren Betrieb nicht aufrechterhalten können. Bereits am 26. April 1663 war die Erbin ihres Vaters, Tringen Khallen, aus dem Kohlbuch gestrichen worden, weil sie seit zwei Jahren keine Maipacht bezahlt hatte. (Sie hatte erst am 4. Juli 1658 ihr $^1/_6$ Teil empfangen.) Wenn auch an ihrer Stelle H. Nacken belehnt wurde, am 29. Januar 1667 wurde in der Kirche zu Würselen ein Ratsedikt durch den Pfarrer verkündigt, nach dem u. a. auch das Schnorrefeld von den »lust tragenden« vor den Kohlmeistern zu empfangen war. Alle, »so ahn die kohlwercker einige gerechtigkeitt zu haben vermeinen«, sollten sich inner-

[1]) K. W. R. 2b fol. 44ff. unter Schnorrefeld, früher Minnelmahr genannt. Das Kohlwerk lag nicht, wie H. Savelsberg ZAGV, 23. Bd., 1901, S. 302, A. 1 vermuten läßt, in der Atsch, sondern (vgl. K. G. Pr. 2 vom 11. 8. 1687) zwischen Morsbach und Bardenberg. Die fragliche Stelle auf der ältesten Karte des Aachener Reichs in der Atsch, auch Schnorrefeld genannt, wird m. E. von der Burg oder Ruine Schnorrefeld zu verstehen sein. Vgl. H. H. Koch, Geschichte der Stadt Eschweiler, Frankfurt 1890, I, S. 112. Wenn ich die Bemerkungen im K. W. R. und K. G. Pr. hier und anderwärts dürftig nenne, so ist zu bedenken, daß diese Kohlbücher nicht in unserer heutigen gewissenhaften Weise geführt worden sind. K. W. R. 2a fol. 5 unter Broichwerk vom 16. 8. 1581 klagte eine Frau, daß die »empfengnuß dero zeit dueck vergessen nit angeschrieben« würde. Auch später, z. B. am 30. 12. 1690 (vgl. Teut. Akt. I, fol. 123) kam es vor, daß eine Belehnung »per abus nicht ad protokollum bracht« worden war. In den städt. Prozeßakten Nr. 731 (Beilage E zu Nr. 42 der Appellationsakten Frankahr contra Paalwerk) findet sich eine Bescheinigung darüber, daß M. Lynen seit 1736 bis 1742 die Maipacht bezahlt habe und deshalb wohl auch belehnt sei. Die Belehnung selbst konnte man aber aus den Kohlbüchern nicht erweisen.





halb acht Tagen melden »auff verlust ihrer habender gerechtigkeitt«. Die aus dem gleichen Grunde erlassenen Ratsedikte vom 18. Mai 1669 und 26. September 1671 lassen zur Genüge erkennen, daß keiner aus der alten Gesellschaft auf seine Berechtigung irgendwelche Ansprüche erhoben hat[1]). Erst am 30. Oktober 1674 konnte das Schnorrefeld (»das den kohlmeistern heimgefallen war«) wieder an drei Köhler ausgegeben werden, die sich jedoch vorbehielten, zwei gute Köhler mitbelehnen zu lassen, so daß jeder 1/5 Teil an dem Kohlwerk besäße. Bis zum Jahre 1680 fehlen nun die Eintragungen im Kohlbuch. Es scheint, daß auch diese Gesellschaft wenig Glück bei ihrem Unternehmen hatte. Denn am 31. Dezember 1680 empfingen wieder sechs andere Personen das Kohlwerk, das, wie es sehr bezeichnend heißt, den Kohlmeistern heimgefallen war, so daß es jetzt auf der »6. handt« stand. Auch aus ihrem Verbande schied bereits am 19. Oktober 1681 die Witwe des unterdessen verstorbenen Mitgesellen J. Guessen aus, indem sie für 6 Rtlr. (à 56 Mk.) ihren Anteil, in den sie sich am gleichen Tage hatte »eingueten« lassen, an Cl. Pütz verkaufte, und ein Jahr später sehen wir die Unternehmer bereits genötigt, um geldliche Unterstützung beim Rate einzukommen. Nach der Ratssupplik vom 20. Juni 1684 arbeitete die Gesellschaft seit drei Jahren »mit ungespartem fleiß und einschießung großeren und verderblichen unkösten«. Die geschworenen Kohlwieger hatten ihnen versichert, daß ein Überfluß an Kohlen in ihrem Kohlwerk vorhanden sei, »auß höchst andringender armuthsnoth« müßten sie das Werk zugrunde gehen lassen, wenn der Rat keine Hilfe bringe. Bis zur Stunde hätten sie schon aus ihren Mitteln 600 Rtlr. verbraucht. Man darf es den Gesellschaften wohl glauben, wenn sie ihre Bittgesuche damit begründen, daß sie beinahe an den Bettelstab gebracht seien und kein Brot mehr zu essen hätten. Bis zum Jahre 1704 hatten die Gesellen vom Schnorrefeld eine Schuldenlast von 100 gl. Aix (= 600 Mk.) gegenüber dem Rate auf sich genommen. Und doch konnten sie, wie die Tabelle zeigt, auch fürderhin nicht ohne weitere Versuche, vom Rate eine Beisteuer zu erhalten, auskommen. Wenn der Rat mit dem beginnenden 18. Jahrhundert die Anträge der Gesellschaften ablehnte, so könnte das zunächst auffallend sein. Sein Verhalten erklärt sich aber voll und ganz daraus, daß das reichsstädtische Bergwerksunternehmen, das im Jahre 1684 seinen Anfang nahm, selbst erhebliche Geldsummen erforderte. Es klingt etwas wie Unwille aus dem Bescheid, den der Rat der Gesellschaft vom Tellenberg gab, als sie am 13. Mai 1707 wieder um Unterstützung bat: Wenn sie nicht imstande sei, »das werck zum gang zu bringen, so werde er selbst die handt darahn legen und selbiges selbsten bearbeiten lassen«[2]).

[1]) Die R. E. bei Loersch a. a. O., S. 56 ff.
[2]) R. Pr. vom 13. 5. 1707.



So fristete denn der Bergbau auch im Reiche Aachen bis zum Ende der reichsstädtischen Herrlichkeit sein kümmerliches Dasein weiter. Den Grund für diese Erscheinung hat O. Stegemann richtig in der *Zersplitterung der Abbauberechtigungen* und vor allem in dem *Mangel an Kapital,* das zur Anlage von eigentlichen Tiefbauen erforderlich war, erkannt. Daß sich aber reiche Patrizierfamilien der Reichsstadt Aachen mit ihrem Gelde an der Weiterentwicklung einiger aussichtsreicher Gruben beteiligt hätten, finde ich nirgendwo bestätigt. Immerhin ist Stegemann im Rechte, wenn er behauptet, daß die genossenschaftlichen Unternehmungen gleichwohl nicht zu einer eigentlichen Blüte gelangt sind[1]). Allerdings dürfte man den wirklichen Verhältnissen kaum gerecht werden, wenn man »die von den Kohlmeistern Beliehenen wahrhaft elende Schürfer, die mehr Bergenverderber waren«, nennen würde. Gewiß war es darum zu tun, »den armen Leuten der dortigen sehr armen Gegend einen täglichen Nahrungszweig zu verschaffen, da es meistens alle nur Tagelöhner[2]) waren«. Die Bergbautreibenden waren recht und schlecht bemüht, soweit es mit ihren geringen Mitteln möglich war, einerseits »zum besten der gemeinde« die erwünschte Hausbrandkohle zu beschaffen, andererseits mochten sie zufrieden sein mit einem gewissen Gewinn, der aber nie ein großer gewesen sein kann.

Mit einem letzten Worte ist noch kurz die Frage zu streifen, ob die Köhler im Reiche Aachen eine *Zunft* gebildet hätten. A. Hermandung, der wohl zum ersten Male darauf aufmerksam gemacht hat, wagt jedoch selbst nicht zu entscheiden, aus diesen Gewerbetreibenden eine Zunft zu bestimmen, weil die Kohlordnung von 1541 nicht klar genug darin erkennen lasse[3]). Das mag richtig sein. Das gesamte übrige Quellenmaterial bietet aber keinen Anhaltspunkt für eine derartige Annahme. Nirgendwo finde ich für die Köhler eine Bezeichnung, die sonst im Aachener Staatsrechtskörper für die Handwerkerverbände gebräuchlich war[4]). Daß die Maipacht nicht als eine Handwerksgerechtigkeit anzusehen ist, ist bereits an geeigneter Stelle bemerkt worden.

---

[1]) O. Stegemann in »Festschrift« 1910, S. 358.

[2]) Die Akten-Sammlung IX[6] (Eschweiler Bergwerksverein), Bericht der Gewerkschaft Gouley an den Generalgouvernements-Kommissär im Roerdepartement, Bölling, wohl 1814 geschrieben, S. 8f. Daß die Köhler keine Kapitalisten waren, beweisen auch die Ratssuppliken, vgl. z. B. R. S. vom 5. 3. 1671 (Rauschenadt, »geringe gesellen«); 20. 5. 1682 (Drach »geringe leuth«); Teut. Akt. I, fol. 215ff. (arme geringe bauersleuthe).

[3]) Das Zunftwesen der Stadt Aachen, S. 20, 105.

[4]) Der Ausdruck Köhlergesellschaft auf dem Tellenberg z. B. kann natürlich niemals mit der in Aachen auch Gesellschaft genannten Vereinigung der Mitglieder desselben Handwerks (vgl. Hermandung a. a. O., S. 21) in Zusammenhang gebracht werden, da die Köhlergesellschaft nur eine beschränkte Zahl, die Gesellschaft der Handwerker jedoch alle

Zur Ausübung des Köhlerhandwerks war eine besondere Lehrlings- oder Gesellenzeit nicht notwendige Vorbedingung [1]). Ein jeder, der Lust hatte, wie die Kohlordnung von 1541, Artikel I, bestimmte, ein Kohlwerk allein oder in genossenschaftlichem Verbande zu bearbeiten, durfte sein Handwerk betreiben. Selbst Bewohner anderer Territorien, wie z. B. W. Gillis und Jan Wüsten aus Bardenberg (Jülich) am 20. Februar 1664, konnten sich mit den Kohlwerken belehnen lassen [2]). Schließlich spricht ebenso entschieden gegen eine Zunftverfassung der Köhler, daß Kohlmeister und Kohlwieger nicht von den Köhlern gewählt, sondern von dem Rate eingesetzt wurden, und zwar auf Lebenszeit [3]).

b) *Das reichsstädtische Grubenunternehmen (Teut).*

Es ist ein großer Irrtum in der Überlieferung über die Geschichte der Reichsstadt Aachen, der seit Hoyolt's Bericht hauptsächlich durch Loersch in die lokalgeschichtliche Literatur gebracht worden ist, daß nämlich der Magistrat am 12. Dezember 1685 mit der Teuter Mühle, die dem Herrn von der Heiden gehörte, auch eine dazugehörige Grube Teut durch Kauf an sich gebracht habe [4]). Allerdings bleibt es wahr, daß die Stadt an dem genannten Tage von Freiherrn Karl Lothar von dem Bongart, Herrn von der Heiden, durch ihre Bevollmächtigten, Pet. Lud. Bodden, abgestandenen Bürgermeister, Jak. Moiß, Werkmeister, und Aug. Lipman, Syndikus, »die auf dem Wurm an dem wohl-

Handwerker derselben Art vereinigte. In Sulzbach-Dudweiler scheint es sich wirklich um eine Köhlerzunft gehandelt zu haben. Vgl. die K. O. von 1586, Art. 1 und 10 (die Gemeinden erwählen jährlich je einen Zunftmeister). Im Jahre 1684 werden Köhler »Zunfftgenossen« genannt, und Art. 2 der K. O. von 1586 wird sogar der Ausdruck »Kohlenzunfft« verwandt. Vgl. Haßlacher a. a. O., S. 44 f. Auch Schué a. a. O., S. 83 will den Eschweiler Kohlberg »zunftmäßig« geordnet ansehen. In Aachen hat die K. O. von 1541 und 1602 nur die Bedeutung einer Polizeiverordnung. Mit der Rolle der Zünfte hat sie nichts gemeinsam.

1) Hermandung a. a. O., S. 46 ff.

2) K. W. R. 2b fol. 61 unter Sandtbergh vom 20. 2. 1664 u. 24. 6. 1664.

3) Ich halte es auch für zu gewagt, die »koilschuddere« (= Heizer?) zu den Zünften zu rechnen. Aus der »Ordinantien, wie sych eyn yder halden sall by nacht oder dage so eynych vuyr oder gerucht untstuonde«, die A. Hermandung a. a. O., S. 40, A. 6 nach H. Loersch, Achener Rechtsdenkmäler, S. 154, Nr. 27 zitiert, darf man das jedenfalls allein nicht schließen. Sonst müßte man mit dem gleichen Rechte auch die dort aufgeführten »verkenbesienre« und »wirckbegarden« und »brotbegarden« unter die Kategorie der Zünfte bringen. Hermandung hat wohl selbst das Hypothetische gemerkt; denn S. 105 f. fehlt eine solche Zunft. In einer Ausgaberechnung, die undatiert aus dem Ende des XV. Jahrhunderts erhalten ist (J 47), werden im 1. Monat den »kolschudderen den maet schoyn zu machen sakr. dach 16. s.« verausgabt.

4) Hoyolt, S. 14 f.; Loersch a. a. O., S. 32; O. Stegemann, in »Festschrift«, S. 359; H. J. Groß, AAV VI, 1893, S. 102; Friedrich Haagen, Geschichte Achens, II, S. 294 f.; H. Pennings, ZAGV, 35. Bd., 1913, S. 196.



gedachter stadt zugehörigen pompen und neuen kohlwerck gelegene mühl, genannt die Teuter-Mühl samt darzu gehörigen weiden und benden ad ungefähr 8½ morgen und sonsten allen anhabenden gerechtigkeiten, ap- und dependenzien‹ für 2900 Rtlr. kaufte[1]). Aber ebenso sicher ist es, daß zu diesen ›ap- und dependenzien‹ der in Frage stehenden Mühle das später gleichfalls Teuter Kohlwerk genannte Bergwerk nicht gehört haben kann; denn die Kaufurkunde unterscheidet ja mit aller Deutlichkeit die zu erwerbende Mühle von dem im Eigentume der Stadt stehenden Kohlwerk.

Warum hatte es denn die Stadt nötig, die Teuter Mühle von dem benachbarten Dynasten käuflich zu erwerben? Die Darstellung wird die Entstehungsgeschichte der Grube Teut in einem andern Lichte erscheinen lassen, als es bisher angenommen wurde.

Ob allein die Sorge um die Verbesserung der durch den Stadtbrand von 1656 besonders zerrütteten Finanzlage die Stadt dazu bestimmt hat, eine Grube selbst in Betrieb zu nehmen, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls zeugen die Beschlüsse der Verwaltungsbehörden in den folgenden Jahren für einen frischen Unternehmungsgeist, der damals die leitenden Männer im Aachener Stadtregiment beherrscht haben muß. Nicht nur hat die Stadt acht Jahre lang nach der Entdeckung des Galmeilagers bei Verlautenheide am 3. Oktober 1658 und nach einer kurzen Zeit der Verpachtung seit 1675 wieder das Galmeibergwerk auf eigene Kosten ausbeuten lassen[2]), das Suchen nach andern Galmeilagern scheint die Beamten auch dazu geführt zu haben, neue Flöze zu erschließen, um Kohlen im Eigenbetrieb zu gewinnen. Wenigstens beschlossen sie in ihrer Sitzung am 13. Mai 1682, daß mit der ›sinkung des kohlwerks in der Aacher Heiden‹, dessen Weiterarbeit man am 30. September 1681 wegen Überhandnahme des Wassers hatte einstellen müssen, fortgefahren werden sollte. Nebenher sollten auch die Baumeister ›wegen nachsuchung des kelmiß (= Galmei) autorisiert sein‹[3]). Freilich

---

[1]) Abschrift der Kaufurkunde, durch den Maire Kolb beglaubigt, in Teut. Akt. I, am Anfange. Am 11. 1. 1686 wurde der Erbkauf von dem Kleinen Rate mit ›einhelligen stimmen approbirt und gutgeheischen‹ (R. Pr.).

[2]) Vgl. H. Pennings, Das Galmeibergwerk bei Verlautenheide im XVII. Jahrhundert in ZAGV, 35. Bd., 1913, S. 193 ff.

[3]) B. Pr. vom 13. 5. 1682, 30. 9. 1681; H. Pennings a. a. O., S. 196 verlegte die Teuter Mühle mit dem Kohlwerk irrtümlich in die Aachener Heide, d. h. in den Südwesten der Stadt. (Über die Aachener Heide, die allerdings auch reich an ›fossilem Holz‹ ist, s. Chr. Quix, Hist.-top. Beschreibung, S. 135.) Wo sie tatsächlich gelegen hat, zeigt unzweideutig sowohl der ›Orthographischer abriß oder profil souterain des Teuthen Kohlwercks, wie selbiges den 13. 11. 1737 unten der erden sich befindet, ausgefertigt durch Jo. Josephum Couven, Ingen. et Architect‹ (im Ponttor-Museum) als auch die Flurkarte des Reiner Jos.

scheint die im Südwesten der Stadt gelegene Aachener Heide wenig Aussicht auf eine vielversprechende Kohlengewinnung geboten zu haben, was die Beamten schon 1681 befürchtet hatten. Immerhin fügte es sich nun, daß die Kohlmeister S. Brucker und Andreas Ehlen durch ein Memoriale zu erkennen gaben, daß »der kohl langsahmer handt . . . . defizyren und abnehmen thue«. Gleichzeitig machten sie, entsprechend ihrer Aufgabe, für die »Verproviantierung« der Stadt mit Kohlen zu sorgen, auf einen Bergverständigen aufmerksam, der diesem Übelstande abhelfen könnte[1]). Sofort gaben die Beamten ihrem Antrage am 9. Oktober 1683 statt, indem sie die Baumeister und Kohlmeister beauftragten, mit dem »der ertzgruben, berg- und kohlwercker erfahrenen meister auß dem land von Lüttich« in Verbindung zu treten, um »andere kohlgruben und adern in unserm territorio zu entdecken« beziehungsweise die andern »kohlgruben wiederumb in esse zu bringen«[2]). Ein bruchstückartig im Aachener Stadtarchiv aufbewahrter Bericht, der vom 9. März 1684 datiert ist, zeigt denn auch jenen Reinard Urban — denn so hieß der Lütticher Meister —, wie er auf Anweisung der Kohlwieger im Beisein des Bürgermeisters von Mulstrohe, der Baumeister Mosstart und Moeß, des Kohlmeisters S. Brucker und anderer Beamten an verschiedenen Stellen in der Nähe der Teuter Mühle, d. h. zwischen Morsbach und Schweilbach, im Tale der Wurm »die ruth glücklich geschlagen hat«[3]). Und am 26. Juni 1684 haben die Beamten, denen der Rat am 20. Juni 1684 (wie auch schon am 16. März 1684), »umb das werck wegen der Teutermüllen gründlich zu untersuchen und darüber nach notturft zu deliberieren«, die ganze Angelegenheit überwiesen hatte, schon den Bürgermeister Bodden »autorisirt«, jemand zum

---

Scholl im Stadtarchiv Aachen. Vgl. auch »Veue de la houillière de la ville d'Aix la Chapelle«, um 1690 angefertigte Tuschzeichnung, sowie die von dem Schweizer Maler Caspar Wolff im Jahre 1780 gezeichnete Skizze des Kohlenwerkes (beide jetzt im Stadtarchiv). Noch heute kennt der Volksmund für eine ca. 100 Meter von dem Teuter Hofe entfernt liegende Hütte, die von armen Leuten bewohnt ist, die Bezeichnung »alte Tüt«.

[1]) R. S. vom 9. 10. 1683.

[2]) B. Pr. vom 9. 10. 1683.

[3]) Das Fragment befindet sich in den ungehefteten Akten des Stadtarchivs über Kohlen; es bringt nur den Namen Reinhard. Erst das R. Pr. vom 16. 3. 1684 ergänzt ihn auf Reinhard Urban. Zum Rutenschlagen bemerkt G. E. Löhneyß, Bericht vom Bergwerk 1617, S. 14: »darüber sei viel und männicherley disputirens. Die einen sagen, es sei eine gute Einrichtung, die anderen aber sagen, daß es ein zauberich Dingk sey«. S. 16 befindet sich eine Abbildung der »Reutengänger«. Andere Urteile über die Wünschel- oder Zwieselrute bei H. Veith, D. Bergwörterbuch II, S. 581 f. und 599 f. Über moderne Versuche mit der Wünschelrute s. Kölnische Zeitung vom 4. 10. 1919, wo die Ansicht des Verbandes zur Klärung der Wünschelrutenfrage dahin festgelegt wurde, daß »die Untersuchungen und Mutungen mit der Wünschelrute einer tatsächlichen Grundlage nicht entbehren«.



Herrn von der Heiden zu schicken, um mit ihm wegen des Ankaufs der Teuter Mühle zu verhandeln »zu dem endt, alß daß die vorhabende pomp zu befürderungh bezeichneter kohlwercker so pald möglich aufzusetzen«[1]). Es kümmerte die Stadt wenig, daß der Freiherr nicht im ersten Anhiebe auf ihre Pläne einging. Denn, obwohl noch zu wiederholten Malen Verhandlungen[2]) über das strittige Objekt gepflogen wurden, begann sie doch schon, einen Graben auswerfen zu lassen, der das für das Pumpenrad benötigte Wasser aus der Wurm bringen sollte. Aber gerade deswegen verklagte sie der Herr von der Heiden beim Aachener Schöffenstuhl, weil nun der zur Mühle gehörige Graben fast völlig trockengelegt und dadurch die Mahlmühle außer Betrieb gesetzt würde[3]). Erst am 12. Dezember 1685 wurden die Streitigkeiten, in deren Verlauf die Stadt u. a. auch darauf hinwies, daß der eine oder andere »partikularis« schon einigen Schaden haben könnte, »weil das zur befürderung der kohlen zu sehr großem nutzen, vortheil und notthurfft dieser stadt und reich Aachen angefangene werck ein opus publicum sei«, im übrigen »der Wurmfluß vi territorialis superioritatis e. e. rat zuständig sei«, dadurch zum Austrag gebracht, daß die Stadt die Mühle mit ihren zugehörigen Ländereien von dem Herrn des Ländchens von der Heiden kaufte. Wir dürfen demnach als Resultat der bisherigen Darlegungen feststellen, daß die Initiative zum Betriebe des Teuter Kohlwerks von der Stadt selbst ausgegangen ist, mit andern Worten, daß die Stadt erst die Grube ins Leben gerufen hat, nicht, wie bisher angenommen wurde, eine schon bestehende von dem frühern Eigentümer der Teuter Mühle übernommen hat[4]). Versuchen wir nun zunächst einen Überblick über den Betrieb der städtischen Grube und den Verkauf der geförderten Kohlen zu geben.

[1]) R. Pr. vom 16. 3. 1684, 20. 6. 1684; B. Pr. vom 24. 6. 1684.

[2]) Vgl. B. Pr. vom 21. 10. 1684; R. Pr. vom 9. 5. 1685.

[3]) Klageschrift des Herrn von der Heiden vom 23. 10. 1684 in Teut. Akt. I, fol. 63 ff.; die Prozeßakten gehen nur bis zum 14. 12. 1684. Ähnliche Streitigkeiten wegen des Wurmflusses wiederholten sich zwischen Aachen und dem Hause Bongart-Heiden, als man 1711 auf der Wurm das Wasser abstauen wollte; vgl. B. Pr. vom 21. 7. 1711 und Bericht der Heidenschen Kommission vom 5. 7. 1712 in Teut. Akt. I, fol. 48 f. Vgl. auch eine bei Groß AAV VI, 1893, S. 78 ff. abgedruckte Verhandlung der Stadt Aachen mit Heiden über einen ähnlichen Fall wegen einer Kupfermühle im Jahre 1648.

[4]) Die Stadt war von nun an fast ängstlich darum besorgt, daß keine der sogenannten Nebenkaulen in ihre Baufelder einarbeitete. Vgl. den Abschnitt über Regalität der Steinkohlen S. 93, A. 2. Am 20. 9. 1735 (K. G. Pr. 2) wurde sogar von den »werckern auf der Seuersten« verlangt, daß sie nicht nach der Wolfsfurt ihre Adern verfolgen durften, »denn der magistrat wird vielleicht über kurtz ider lang selbige pro communi bono durch ihre daselbst habende mühl außarbeiten«. Vgl. auch Hoyolt, S. 40 f. Dagegen ist die Auffassung von G. Jars a. a. O., S. 499, der die Entstehung der Grube Teut darauf zurückführte, daß

Hatten schon die Köhlergesellschaften mit der Zeit hier und da fremde Arbeitskräfte zur Gewinnung der Kohlen herangezogen, so mußten selbstverständlich bei einem städtischen Unternehmen die Arbeiten ausschließlich von Tagelöhnern (= Knechten) verrichtet werden. Ihre Zahl ist in der ersten Zeit, wie das bei einem immerhin kleinen Betriebe nicht anders zu erwarten ist, eine sehr geringe. Im Jahre 1686 waren nur 19 Personen mit dem Bergbau beschäftigt. Im Jahre 1722 ist ihre Zahl auf 68 gestiegen. Aber selbst gegen Ausgang des 18. Jahrhunderts ist man, wie es scheint, nie über 100 Arbeiter hinausgegangen. Am 16. August 1794 z. B. bestand die Belegschaft aus 24 Hauern, die die Kohlen aus dem umgebenden Gebirge lösen sollten, und 60 Schleppern, die sie auf den mit Brettern belegten »Bahnen« (= Strecken) vermittels der »Hunde« zum Schacht zu fördern hatten, und acht »aparten arbeitern«[1]). Die Arbeitszeit dauerte anfangs, wie das Reglement von 1686 zeigt[2]), für die Wintermonate von Martini bis Ostern von 3 Uhr morgens bis in den finstern Abend, für die Sommerzeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Des Nachts sollten die Knechte durch andere ersetzt werden, damit die Arbeit »auffs fleißigste fortgesetzt werden soll«. Ein am 24. August 1765 veröffentlichtes Rats-

der Magistrat sich entschlossen habe, »für Rechnung der Kammerey den Bau widerum zu befangen«, weil die Particuliers ihre Flöze »der häufigen Wasser wegen hätten verlassen müssen«, falsch. Richtig ist aber auch an seiner Darstellung, daß »diese Kohlen für die Stadt Aachen sehr wichtig sind«. Die Bezeichnung des »unweit der Teutermühl new erfundenen kohlwercks« (R. Pr. vom 19. 6. 1685) ist eine mannigfache. R. Pr. vom 15. 11. 1685 wird es »e. e. raths haubt kohl oder pompenwerck« genannt. In der 13. V. N. R. vom 22. 11. 1685, die, soweit ich sehe, den ersten Ertrag aus dem Kohlwerk in Höhe von 1745 Mk. aufführt, heißt es einfach »Empfang an kohlen auf der neuen Pompen«. Dagegen wird die Grube in einem Befahrungsprotokoll vom 31. 1. 1696 in Teut. Akt. I, fol. 56 und 49, wohl mit Rücksicht darauf, daß sie den Ratsherrn von Aachen gehörte, »der Herrenberg, vorhin der Trommenschläger genannt, under (?) Moßbach« bezeichnet. Häufiger ist jedoch, abgesehen von den Rubriken in den späteren V. N. R. (= e. e. raths Kohlberg), die Benennung nach der Teuter Mühle, nämlich Teuter Kohlwerk, welche wir uns denn auch für die Darstellung zu eigen machen. Man kann jedoch keineswegs, wie es J Nellessen, E. d. G. 1910, Nr. 81 mit Berufung auf Julius Leithaeuser, Bergische Ortsnamen, Elberfeld 1901, S. 104 tut, den Namen der Grube von ihrer hohen Lage auf der äußersten Spitze des Wurmtalrandes ableiten; sie lag tatsächlich unten im Tale, wie noch Chr. Quix, Aachen u. dessen Umgebungen, Frankfurt 1818, S. 73 zu berichten weiß. — Quix sah davon nur noch einen kleinen Turm, der als Windschacht diente. Interessant ist auch die von Quix ebendort mitgeteilte Sage, daß Karl der Große Sachsen in das Heidener Land versetzt habe, von denen Bardenberg in Anlehnung an die Bezeichnung Barden für Sänger und die Grube Teut nach dem Gotte Teuth, den sie am Wurmflusse heimlich im Walde verehrten, ihren Namen erhalten haben sollen.

[1]) S. z. B. die Belege zu den Ausgaben der Stadtrechnungen vom 13. 4. 1686, 16. 2. 1722, 16. 8. 1794 (Teut. Akt. II, fol. 63).

[2]) Reglement über E. E. Rahtts Kohlberg, Teut. Akt. I, fol. 26 ff.





edikt läßt aber erkennen, daß damals wie auch schon vorher die Arbeiter »ihre acht Stunden, wie sonsten bräuchlich gewesen, hintereinander« arbeiten mußten[1]). Und diese Arbeitseinteilung ist denn bis zum Ende der reichsstädtischen Periode geblieben; denn K. Fr. Meyer bemerkt in den Bruchstücken über das Aachener Reich, »daß das kohlwerck schichtenweise bearbeitet wird, sodaß sich die bergknaben von 8 zu 8 Stunden einander ablösen«[2]). Die unterirdischen Arbeiten scheinen in der Regel nur von männlichen Angestellten ausgeführt worden zu sein, während »manns oder weibs persohn die kohlen aus dem geriß außsuchen und separiren oder auch an arme wie reiche ohne unterschiedt und gunst mit der rechten maß und gewicht« laden mußten[3]). Keiner durfte aber, wenn er später zur Schicht kam oder früher abging, seinen ganzen Lohn verlangen. Darauf zu achten, war sowohl die Aufgabe der Aufsichtsbeamten, als auch die Pflicht der andern Tagelöhner, »damitt e. e. raths kohlwerk nichts zu nahe gethan werde«, wie sie überhaupt auch sonst noch für die gewissenhafte Verarbeitung der von der Stadt gelieferten Materialien ohne »vorschlag« zu sorgen hatten[4]). Wenn sie ihr Vertragsverhältnis, in das sie durch den vor ihrer Aufnahme den Bürgermeistern geleisteten Eid zum Rat getreten waren, lösen wollten, so durfte das nur geschehen, wenn sie 14 Tage vor der Arbeitseinstellung die Entlassung bei dem Magistratskohlschreiber nachgesucht und »nach von altersher üblichen dingen« die vorgesehene »demission« schriftlich erhalten hatten[5]). Die Entlöhnung der Arbeiter erfolgte jeden Samstag in Gegenwart des Kontrolleurs durch den Kohlschreiber[6]). Der Lohn selbst schwankt für die einzelnen Jahre zwischen 10 bis 18 Mk. pro Tag (Aachener Märk) und ist für Häuer und Schlepper oft verschieden[7]).

---

[1]) R. E. vom 21. 8. 1765 im Stadtarchiv Aachen, Ediktensammlung der Jahre 1765—1790, S. 45. Achtstundenschicht bestand auch um die gleiche Zeit im Saargebiete, s. A. Haßlacher a. a. O., S. 62, A. und 82, und 1775 auch im Bardenberger Gebiet, vgl. A. Hinzen a. a. O., S. 29. Die Arbeitszeit von acht Stunden muß »als die Normalarbeitszeit nach deutschem Bergrecht gelten«. Achenbach, Die deutschen Bergleute der Vergangenheit (Zeitschr. f. Bergrecht XII, 1, S. 80—118); J. Janssen, Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgange des Mittelalters, Freiburg 1897, I, S. 414.

[2]) K. Fr. Meyer, Aach. Gesch. II (Aachener Reich), fol. 33.

[3]) Eid des Kontrolleurs im Großen Eidbuch, fol. 89.

[4]) Eid der Kohlarbeiter im Großen Eidbuch, fol. 56.

[5]) Edikt vom 28. 7. 1763 in K. G. Pr. 2; vgl. auch Eid der Arbeiter im Großen Eidbuch, fol. 56. Die schriftliche Entlassung war in anderen Gegenden Deutschlands schon früher bekannt, wie z. B. die Salzburger Ordnung von 1532 zeigt, vgl. G. Schmoller, Jahrbuch 1891, S. 1010.

[6]) Eid der Kohlarbeiter, des Kontrolleurs und des Kohlschreibers im Großen Eidbuch, fol. 56, 88, 66.

[7]) S. z. B. die Belege zu den Ausgaberechnungen vom 13. 4. 1686 (13—16 Mk. pro Tag), 26. 2. 1722 (10—14 Mk. täglich); die Lohnlisten

Die Aufsicht über den ganzen Betrieb über und unter der Erde war dem *Kontrolleur,* der in erster Zeit auch Aufseher oder Kohlenmesser genannt wurde, übertragen [1]). Nicht nur hatte er die Grube wenigstens einmal täglich zu »bereiten« (= befahren), die Knechte auf und unter der Erde zur fleißigen Arbeit anzuhalten und die saumseligen Taglöhner nach dem ersten Verweis, wenn er unfruchtbar gewesen, den Bürgermeistern und Baumeistern anzuzeigen, damit diejenigen, welche vom Rate ihren Lohn bekämen, denselben auch wohl verdienten; er war auch dafür verantwortlich, daß den Käufern die Kohlen vorschriftsmäßig in richtigen Mengen und Maßen verabfolgt wurden. Auch waren Listen von ihm zu führen über die täglich geförderten und verkauften Kohlen. Daß er bei der Auszahlung der Löhne an die Arbeiter zugegen sein mußte, ist bereits gesagt worden. Er sollte aber auch Verzeichnisse aufstellen über das zum Grubenbau gelieferte Holz und für dessen besondere Verwendung wie auch für die Verpflegung der zur Kohlenförderung benötigten Pferde Sorge tragen. Nicht weniger verlangte der Rat von diesem vielbeschäftigten Manne, daß er als Gegenschreiber die von der Neumannskammer ausgestellten Kohlzettel einzog, genau Buch führte über die verkauften Kohlen, und daß seine Aufzeichnungen zusammen mit denen des Kohlschreibers jeden Samstag der Neumannskammer zwecks Vergleichung mit den von den Kammerregistratoren aufgestellten Listen vorgelegt werden sollten [2]).

Etwas anderer Art sind die Pflichten des eben erwähnten *Kohlschreibers*. Zwar sollte auch er auf die Knechte gute Aufsicht nehmen und für Abstellung beziehungsweise Anzeige etwaiger Mißbräuche an Bürgermeister und Baumeister Sorge tragen. Aber seine Hauptaufgabe bestand doch, wie schon sein Name verrät, in der geregelten Führung der schriftlichen Geschäfte. Wie er sorgfältig notieren mußte, wie viele Arbeiter

für 1793 in Teut. Akt. II, fol. 52 ff. (1793 erhielt ein Häuer täglich 18—13 Mk., ein Schlepper 12—10 Mk., Teut. Akt. II, fol. 63).

[1]) B. Pr. vom 13. 11. 1685 wird Cl. Quadflieg als Aufseher genannt; das Große Eidbuch (fol. 88) kennt neben dem Kohlmesser, dessen Eidesformular sich auch Teut. Akt. I, fol. 30 befindet, noch den Kontrolleur fol. 89. Die Funktionen beider Beamten sind im wesentlichen dieselben wie die des Aufsehers. Da die Bemerkungen im Eidbuch über die geleisteten Eide bei dem Kohlmesser nur bis 1717 gehen, diejenigen bei dem Kontrolleur mit 1718 beginnen, so wird man in allen drei genannten Beamten dieselbe Kategorie erblicken dürfen. In den Ratsprotokollen findet sich sonst keine Bestätigung für diese Umbezeichnung. Es ist aber bezeichnend, daß K. Fr. Meyer, Aach. Gesch. II (Stadtregierung), fol. 85 über den Kohlmesser nichts zu berichten wußte, während er fol. 84 den Kontrolleur einfach den Gegenschreiber des Kohlbergschreibers nennt.

[2]) Eid des Kontrolleurs im Großen Eidbuch fol. 89; des Kohlmessers fol. 88 (Teut. Akt. I, fol. 30). Ähnlich waren im Saargebiete die Verrichtungen der landesherrlichen Bergsteiger. Vgl. A. Haßlacher a. a. O., S. 84 ff. (z. B. die dort abgedruckte Instruktion vom Jahre 1787).

und wie lange sie täglich beschäftigt waren, so hatte er auch wöchentlich die Löhne an die Belegschaft auszuzahlen (zur Kontrolle mußte dabei jedesmal der Aufseher zugegen sein). In der ersten Zeit scheint er sogar die Kohlzettel, d. h. die Ladezettel, selbst ausgestellt und das Geld für die verabfolgten Kohlen einkassiert zu haben[1]); jedenfalls durfte auch später der Kontrolleur nur dann Kohlen oder Geriß laden lassen, wenn die Fuhrleute, mochten sie nun Eigenkäufer oder Händler sein, vorher ihre abzuholenden Mengen entsprechend ihren auf der Kammer ausgestellten Ladezetteln, über die noch besonders unten zu sprechen ist, von dem Kohlschreiber hatten einschreiben lassen[2]). Ebenfalls mußte er wie auch der Kontrolleur das angefahrene Holz, bevor es abgeladen werden konnte, »mit zahl der frachten und nahmen der fuhrleuth« registrieren. Vor allem aber war es seine Pflicht, wöchentlich die Lohnlisten der Rentkammer einzureichen sowie die Verzeichnisse der verkauften Kohlen zur Prüfung vorzulegen und die Lohngelder von der »Accinskammer« abzuholen[3]). Man könnte kurz, wenn der Kontrolleur der eigentliche Betriebsführer oder Steiger ist, in dem Kohlschreiber den Schichtmeister erblicken[4]).

Außer diesen beiden hauptsächlich den Außen- und Innendienst überwachenden Beamten werden gelegentlich noch einige andere genannt. So leisteten z. B. am 13. Dezember 1721 Piron de Lonneux und Guilleaume Ramjoul als »maitres ouvriers« den Bürgermeistern und Baumeistern den Eid, daß sie die Grube bearbeiten werden »en toute fidelité et selon la véritable regle, qui s'observe et doit s'observer en pareils ouvrages et selon la meilleure science et connaissance«[5]). Am 30. Juni 1719 wird sogar im Ratsprotokoll ein »director e. e. rats kohlwercks« mit Namen Hony erwähnt[6]). Worin das Amt dieses in echter welscher Weise sich vornehm bezeichnenden Lüttichers, der sich in einem Briefe vom 1. September 1739 auch den Titel »ingenieur« beilegte[7]), in der Hauptsache bestanden hat, erfahren wir aus

[1]) Das zeigen sowohl die Eidesformulare des Kohlschreibers in Teut. Akt. I, fol. 28 und Großem Eidbuch, fol. 66, als auch das Reglement von 1686 (Teut. Akt. I, fol. 26ff.). Später, z. B. R. Pr. vom 27. 10. 1695; B. Pr. vom 22. 7. 1729; vgl. K. Fr. Meyer, Aach. Gesch. II (Aachener Reich), fol. 33; (Stadtregierung), S. 84, danach wurden die Zettel auf der Kammer ausgestellt.

[2]) Vgl. z. B. K. F. Meyer, Aach. Gesch. II (Stadtregierung), fol. 84.

[3]) »Rent-, Accinß- und Baw-Cammer« lagen nach Joh. Noppius, Aacher Chronik, Cölln 1632, I, S. 103 in dem Erdgeschosse des Rathauses, vgl. auch R. Pick u. Jos. Laurent, Das Rathaus zu Aachen, Aachen 1914, S. 37.

[4]) S. die Eidesformel des Kohlschreibers (Gr. Eidbuch, fol. 66, Teut. Akt. I, fol. 28) und des Kontrolleurs (Gr. Eidbuch, fol. 89).

[5]) Gr. Eidbuch, fol. 56.

[6]) R. Pr. vom 30. 6. 1719.

[7]) Teut. Akt. II, fol. 23ff.; die Antwort auf seinen Brief ebenda fol. 19. Aus einer Erklärung der Heidener Kohlwieger vom 6. 6. 1715 (Teut.

einem Vertrage, den die Stadt am 20. Juli 1719 mit ihm abschloß[1]). Hiernach erhält Jean Hony »ahm platz der 10 species schillingen, so man vorhin dem erwähnten Hony täglich zahlt, so offt alß ehr zu beobachtung gedachten kohlwercks von Lüttich sich anhero zu begeben nötig gehabt, nunmehro (u. a.) täglich einen halben species rthlr. . . . . mit dem beding, daß ersagter Hony dahingegen das pompenwerck entweder durch sich selbsten oder durch eine andere capable person in gutem und gangbarem standt erhalten und alle necessaria darzu zu beobachten hätte«. Hony ist also wohl nichts anderes als ein Sachverständiger, den man, wie auch wieder aus einem Schreiben der Stadt vom 5. September 1739 hervorgeht, »soit pour un autre renouvellement soit pour l'ouvrage commencé«[2]) zur gelegenen Stunde heranzog. Einen Nachfolger hat er, wie es scheint, nicht gefunden[3]). Daß es aber auch einen besondern Beamten für das Pumpenwerk gegeben hat, zeigt das Gesuch der Witwe Bertram (Bertrand) um Unterstützung, weil ihr Mann, der 24 Jahre lang im Dienste der Stadt als »pompenmeister« gestanden, auf der Grube verunglückt sei. Einzelheiten über die Tätigkeit eines Pumpenmeisters fehlen völlig. Sicherlich war sie aber mit großen Gefahren verknüpft, denn gleich Bertrand war auch sein Vorgänger im Wasser ums Leben gekommen[4]).

Es mag im Anschlusse an diese im Bergbaubetriebe fast unvermeidlichen Vorkommnisse gestattet sein, kurz zu dem *Verhalten des Rates in Unglücksfällen* Stellung zu nehmen. Nicht nur beschlossen die Beamten, der vorerwähnten Witwe Bertrand eine Rente auszuzahlen; ein Wochenbericht über die Zeit vom

Akt. I, fol. 42) geht schon hervor, daß damals auch Lütticher Meister an der Teut beschäftigt waren. Lütticher Arbeiter werden ebenfalls genannt R. Pr. vom 23. 11. 1714, 8. 11. 1714. Im letzeren Falle trug man sich mit dem Gedanken, aus Lüttich »eine zu ziehung der kohlen nötige machina« (vielleicht Göpelwerk) zu kaufen. Überhaupt darf man behaupten, daß der ganze Aachener Kohlenbergbau stark nach Lüttich hin orientiert war.

[1]) B. Pr. vom 20. 7. 1719.

[2]) Brief vom 5. 9. 1739 in Teut. Akt. II, fol. 19.

[3]) Noch am 22. 1. 1766 unterzeichnete er ein Gutachten in Klosterrath als »directeur«. Vgl. E. d. G. 1873, Nr. 211; ebenfalls am 13. 6. 1767 in Klosterrath. Vgl. Eschweiler Beiträge I, S. 162. Der in den Lohnlisten z. B. 1793, 1798 ff. vorkommende Pompenmeister J. Honyn (Teut. Akt. II, fol. 52 ff.) kann unmöglich mit dem »Director« Hony schon wegen des Lebensalters identisch sein. Am ehesten könnte man noch an H. Copzo (Inspektor) denken, der am 18. 12. 1777 als Aufseher auf dem »Calmey und übrigen Bergwerken«, auch auf der Teuter Grube, vereidigt wurde. Vgl. Gr. Eidbuch, fol. 92 und R. Pr. vom 7. 2. 1794. Da aber alles Nähere fehlt, so wird man in seinen Funktionen nicht mehr als eine bloße Oberaufsicht über den ganzen Betrieb vermuten dürfen. Vgl. auch Teut. Akt. II, fol. 34.

[4]) B. Pr. vom 5. 6. 1761 und die dazu gehörige Ratssupplik. Über das Pumpenwerk s. den Couven'schen Riß und G. E. Löhneyß, Bericht vom Bergwerk, 1617, S. 52 (Abbildung).



3. bis 8. Februar 1727 bringt im Anhang außer der wichtigen Bemerkung, daß die Stadt für neun in diesem Jahre verunglückte Köhler Behandlungs- und Begräbniskosten (= 150 Rtlr.) bezahlt hat, noch die Notiz: »der barbier thuedt extra curen, wan einige blessert«[1]). Man mag die ärztliche Versorgung durch einen Barbier oder »chirurgus approbatus«, der nach der Barbierrolle Artikel 1 in Aachen auch die Arzneikunst ausüben konnte, gering werten oder nicht, jedenfalls war in Unglücksfällen für die Opfer städtischerseits insofern wenigstens gesorgt, als ihnen die erste Hilfe von geübteren Händen geboten werden konnte[2]). Wenn die Stadtverwaltung, wie oben bereits ausgeführt worden, darauf sah, daß die privaten Unternehmer für die auf ihren Gruben entstandenen Beschädigungen der Arbeiter haftbar seien, so ist es leicht erklärlich, daß sie selbst ebenfalls ihren sozialen Verpflichtungen gegenüber ihren Angestellten nachkam. Aber auch für die im Dienste der Stadt durch langjährige Arbeit verwendungsunfähig gewordenen Untergebenen war durch Zahlung eines sogenannten Gnadengehaltes gesorgt[3]).

Kehren wir nun zum eigentlichen Thema zurück, so ist zunächst zu untersuchen, in welcher Weise und an wen die Abgabe der geförderten Kohlen erfolgte[4]). Es ist in dem Abschnitt über das Interesse der Stadt an der Kohlengewinnung erwähnt worden,

---

[1]) Teut. Akt. I, fol. 46 f.

[2]) Vgl. Barbierer-Rolle, Art. 1 (fol. 4 u. 8), auf dem Stadtarchiv Aachen. Vgl. die Rechnung des »Chirurgus aprobatus« I. H. Koch vom 25. 5. 1770 (ungeheftete Aktensammlung über Kohlen); die des Chirurgus Peetz vom 1. 1. 1792 in Teut. Akt. II, fol. 49. Am 23. 5. 1724 (R. Pr.) richteten die Angehörigen der fünf Verunglückten (die Kette, mit der die in der Erde arbeitenden Leute abgelassen und aufgezogen wurden, war gebrochen, dadurch waren die Betreffenden »auf hiesigem stadt kohlwerck zur Tüth genannt« zu Tode gekommen, vgl. R. S.) eine Bitte um Unterstützung an den Rat. Die Baumeister wurden beauftragt, nach gründlicher Prüfung der Dinge darüber zu »disponiren«.

[3]) B. Pr. vom 11. 4. 1766.

[4]) Ich unterlasse es hier, die Abhandlung über den Grubenbetrieb nach der technischen Seite hin zu vervollständigen. Abgesehen von dem oben S. 158, A. 3 erwähnten Grubenbilde des Jos. Couven, das übrigens für die damalige Zeit den Streckenbau (d. h. die Stollen wurden im Streichen des Flözes getrieben, und zwar ohne daß man die dazwischen verbleibende Kohle ausarbeitete) bezeugt, fehlen die Nachrichten darüber so gut wie ganz. Um die wenigen in den Ratsprotokollen berichteten Notizen verwerten zu können, müßte man nicht nur ein geschulter Bergmann, sondern auch, wenn der Ausdruck gestattet ist, mit einer Art Bergwerksarchäologie, und zwar speziell des Wurmreviers, eingehend vertraut sein. Da die alten verlassenen, aber heute mit Wasser und bösen Wettern angefüllten »alten Baue« (1834 z. B. wurden auf Grube Gouley durch plötzliches Hervorbrechen der angesammelten Standwasser 60 Arbeiter getötet, vgl. Fr. Büttgenbach, Revue, p. 214 ff.) nicht genügend bekannt sind, so habe ich mich allein auf die Darstellung der Entstehung und Verwaltung der Grube Teut beschränken zu müssen geglaubt. Vgl. auch H. Wagner, Beschr. d. Bergr. Aachen, S. 110. Zur Ergänzung des für das Verständnis notwendigen histori-

daß die Kohlen vorzugsweise nur für die Bewohner der Stadt und des Reiches Aachen bestimmt waren. Dementsprechend werden auch auf der Grube Teut in der ersten Zeit die Fremden von dem Ankauf von Kohlen ausgeschlossen[1]). Erst später wurden die »ausheimischen« beim Laden berücksichtigt, jedoch, »wan die bürger und reichsunterthanen damit versehen sind«[2]). Als aber im Jahre 1732 der »kohlenvorrat auf der Teute sehr gemindert« war, durften Ladezettel von der Kammer bis auf weiteres nicht mehr an Fremde ausgestellt werden, sondern allein an »hiesige stadtbürger«[3]). Trotzdem wußten sie sich die Kohlenbillets zu verschaffen, so daß am 27. Oktober 1733 die Beamten genötigt waren, gegen den Unfug, daß Bürger der Stadt auf ihren Namen die »kohlbrieffger« ausschreiben ließen, um sie den Fremden zuzustellen, mit Androhung der Konfiskation der bereits gekauften Kohlen einzuschreiten[4]). Selbst wenn es den Fremden gestattet war, ihren Bedarf an Kohlen auf dem Teuter Kohlwerk zu decken, so mußten sie den Zentner Kohlen und den Hund Geriß teurer bezahlen als die Aachener[5]). Es ist nur die Fortsetzung dieser Politik, wenn zu K. Fr. Meyers Zeiten auch »keinem reichsunterthan viel weniger fremden auch nur das mindeste auf dem stadtkohlwerck verabfolgt werden darf«[6]).

---

schen Bildes seien nur noch die Bemerkungen zweier Augenzeugen mitgeteilt: »die pferde ziehen den kohl bis gen tag, und die wasser werden durch ein kunstwerck, dessen rad der Wurmfluß treibet, ausgepompet« (K. Fr. Meyer, Aach. Gesch. II, Aach. Reich, fol. 33). G. Jars a. a. O., S. 499 f. berichtet von zwei Schächten; in dem einen schiebt die Kunst, und der andere steht auf dem Hauptflöz, welches ebensowohl als alle, die mit ihm parallel streichen, »beynahe seiger steht«. Neben dem Hauptflöz, das 1767 auf einer Teufe von 30 Lachtern in einer Mächtigkeit von 4 bis 7 Fuß bearbeitet würde, sei südlich 50 Lachter entfernt ein anderes, mehr tonlägiges Flöz, 5 bis 5½ Fuß mächtig, im Abbau. Das Deckgebirge, aus Sandstein bestehend, sei so hart, daß man Pulver beim Schachten verwenden müsse.

[1]) Vgl. die am 27. 10. 1695 (R. Pr.) vom Rate genehmigten »kohlpunkten«, die am 24. 10. 1695 von den Beamten entworfen wurden, in Teut. Akt. I, fol. 30 ff., 50 ff.

[2]) Eid des Kohlmessers im Gr. Eidbuch fol. 76 und Teut. Akt. I, fol. 30 (im Nachtrag).

[3]) B. Pr. vom 6. 12. 1732.

[4]) B. Pr. vom 27. 10. 1733.

[5]) B. Pr. vom 29. 10. 1727 (1 Zentner für Fremde 6½ m, 1 Hund Geriß 3 m), vgl. B. Pr. vom 22. 2. 1729 (der Preis für Fremde wurde nochmals um 1 Mk. für den Zentner Kohlen und 3 Bauschen für den Hund Geriß erhöht). Seit dem 27. 7. 1716 wurde, jedoch nur auf dem Stadtkohlwerk, die Kohle mit 100 Pfund abgegeben. Vgl. R. Pr. vom 27. 7. 1716.

[6]) K. Fr. Meyer, Aach. Gesch. II (Aach. Reich), fol. 33. Bereits am 27. 10. 1733 hatten die Beamten beschlossen, daß die Fremden und auch die Reichsuntertanen jenseits der Wurm keine Kohlen mehr auf der Teut erhalten dürften, weil letztere ihren »brandt« anderweitig, d. h. auf den Nebenwerken, sich verschaffen könnten (B. Pr.). Weil die Reichsuntertanen kein Holz für die Teut liefern wollten, wurde



Die Reihenfolge beim Laden der Kohlen war in gleicher Weise geregelt, wie an den »nebenkaulen«. Wer selbst »vor seiner haußnotturft« die Kohlen abholen wollte, wurde »denen, welche sie zum feilen kauff nehmen und fahren« vorgezogen[1]). Im übrigen sollte zuerst die Fuhre für das Grashaus, das in späterer Zeit als städtischer Vorratsraum diente, geladen werden[2]). Dann folgten die Frachten für Bürgermeister und Beamte, an letzter Stelle erst die der andern Bürger, und zwar in der Ordnung, wie sie ihre Ladescheine auf der Kammer bezahlt hatten[3]). Die Preise für Kohlen und Geriß sind stets im Steigen begriffen, wie z. B. folgende Übersicht zeigt.

| Jahr | 1 Hund Kohlen | 1 Hund Geriß |
|---|---|---|
| 1685 | 4 m (lauter), 2 m (grob) | 8 Bauschen |
| 1695 | 6 m (lauter), 4 m (grob) | 8 Bauschen |
| 1705 | 7 m (lauter), 4 m 3 b. (grob) | ........[4]) |
| | 1 Zentner Kohlen | 1 Hund Geriß |
| 1716 | $5^1/_2$ m | 2 m |
| 1747 | 6 m | — |
| 1759 | 7 m | 14 Bauschen |
| 1772 | 8 m | 16 Bauschen[5]) |

Damit kein Vorkauf mit den auf der städtischen Grube abgeholten Kohlen getrieben würde, sollte nach einem Ratsbeschluß

ihnen durch Ratsbeschluß vom 22. 12. 1717 die Abfuhr der Kohlen daselbst verboten (R. Pr.).

[1]) Reglement von 1686 in Teut. Akt. I, fol. 26 ff. und »Kohlpunkte« von 1695 in Teut. Akt. I, fol. 30 und 50 ff.

[2]) Über das Grashaus vgl. Chr. Quix, Hist.-top. Beschr., S. 109 f.; H. Pennings, ZAGV 35. Bd., 1913, S. 215; R. Pick, Aus Aachens Vergangenheit, Aachen 1895, S. 268. Vgl. auch B. Pr. vom 29. 11. 1758; B. Pr. vom 24. 7. 1714.

[3]) »Kohlpunkte«, Teut. Akt. I, fol. 30 und 50 ff.

[4]) B. Pr. vom 13. 11. 1685; »Kohlpunkte« von 1695 in Teut. Akt. I, fol. 30 ff.; R. Pr. vom 20. 8. 1705. Ein Hund Kohlen oder Geriß sollte nach der K. O. von 1541 Art. 11 »tzwey summeren corn maeß« enthalten (vgl. Reglement von 1656, Teut. Akt. I, fol. 26 ff.). Das Sumber entsprach einem Scheffel (= 80 Pfund), vgl. Schué a. a. O., S. 94, A. 3. 1 Hund enthielt also ca. 160 Pfund Kohlen.

[5]) B. Pr. vom 31. 7. 1716; R. Pr. vom 7. 12. 1759; R. Pr. vom 17. 1. 1747; R. Pr. vom 14. 2. 1772; H. A. von Fürth, Beiträge und Material zur Geschichte der Aachener Patrizier-Familien, Aachen 1890, III, S. 444 liest irrtümlich in einem R. E. vom 17. 12. 1737 (vgl. Ediktensammlung von 1716 bis 1743, fol. 153) bei Geriß Pfund statt Hund. Das Geriß wurde auch nach 1716 weiter in Hund gerechnet. Vgl. K. Fr. Meyer, Aach. Gesch. II (Aach. Reich), S. 33. Auf den von Privaten betriebenen Gruben wurde nach wie vor die Kohle mit dem Hund gemessen. So bestimmte ein Dekret der Kohlmeister am 6. 10. 1746 (K. G. Pr. 2), daß ein Hund Kohlen nicht höher als mit 5 Mk. bezahlt werden solle.



vom 14. Oktober 1715 der Kohlschreiber jedem Fuhrmanne einen Zettel, auf dem der Preis der Kohlen vermerkt war, ausstellen[1]). Selbst die Frachtkosten waren genau vom Rate festgesetzt. So bestimmte ein Ratsedikt im Jahre 1737, daß die Fuhrleute für Fracht nicht mehr als 8 gl. Aix, »wie solches von alters hero gebräuchlich gewesen«, rechnen dürfen, »mit der ernstlichen warnung, daß pfalles ein fuhrmann in pressirenden zeith ein mehreres denen bürgeren abzwacken würde, demselben hernechst kein kohl noch geriß geladen werden solle«[2]).

Eigentümerin des Kohlwerks war die Stadt, für die der Rat und seine Beamten die Verwaltung führten. Der Rat übertrug »auf dem unweit der Teutermühl new erfundenen kohlwerck die kohlschreiberey« am 19. Juni 1685 an H. Niclaß[3]). Der Rat schenkte den Bürgern von Verlautenheide zehn zweispännige Karren Geriß und Kohlen »von e. e. raths kohlberg« zum Kapellenbau[4]). Er trug sich am 23. Oktober 1716 sogar mit dem Plane, alle »und jede im reich von Aachen ohnweit der Teutermühl liegenden kohlwercker in seinem kohlwerck einzuziehen«, freilich, ohne daß aus diesem großzügigen Projekte etwas geworden wäre[5]). Ihm mußten die Einnahmen und Auslagen in den Vierzehnnachtrechnungen vorgelegt werden[6]). Allerdings konnte er nicht alle Angelegenheiten inbetreff der Grube selbst regeln. Aber dafür hatte er seine Beamten, die Bürgermeister, regierende und alte, Baumeister, Rentmeister usw. Sie entwarfen z. B. am 13. November 1685 die »instruktion und gewisse conditiones«, nach welchen sich Kohlschreiber und Aufseher zu richten hätten. Am 20. November 1685 erteilte der Rat dann diesem »reglement über e. e. rats kohlberg« die Approbation[7]). In gleicher Weise machte er unter Abänderung einiger Artikel die von den Beamten am 24. Oktober 1695 aufgestellten »kohlpunkte«, nachdem sie feierlich vom Bürgermeister Schrick in der Ratssitzung vom 27. Oktober 1695 vorgelesen worden waren, rechtskräftig[8]). Vor allem aber waren es unter den Beamten

---

[1]) R. Pr. vom 14. 10. 1715.

[2]) R. E. vom 17. 12. 1737 in Ediktensammlung 1716 ff., fol. 153.

[3]) R. Pr. vom 19. 6. 1685. Auch die folgenden Kohlschreiber, L. von der Wehe, Barth. Meeßen (mit ihm gleichzeitig hatte sich die Wwe. von der Wehe um die Stelle beworben, vgl. R. S. vom 17. 5. 1714) usw. wurden vom Rate angestellt. Vgl. B. Pr. vom 20. 4. 1703, 17. 5. 1714 und Gr. Eidbuch, fol. 66.

[4]) R. Pr. vom 9. 9. 1688.

[5]) Teut. Akt. I, fol. 18, vgl. auch B. Pr. vom 6. 7. 1712, R. Pr. vom 13. 5. 1707. Die Ausbeutung aller Gruben erfolgte im Saargebiet seit 1751—1754 tatsächlich auf Rechnung des Landesherrn. S. A. Haßlacher a. a. O., S. 56 ff.

[6]) Vgl. Art. 24 des Gaffelbriefes von 1681, H. A. von Fürth a. a. O., S. 398.

[7]) R. Pr. vom 20. 11. 1685; B. Pr. vom 13. 11. 1685; das Reglement befindet sich in Teut. Akt. I, fol. 26 ff.

[8]) R. Pr. vom 27. 10. 1695; die »kohlpunkte« in Teut. Akt. I, fol. 30 und 50 ff.

die regierenden Bürgermeister, die eine hervorragende Stellung gegenüber den andern einnahmen; sie wurden sogar die »inspectores supremi« genannt[1]). Wir haben schon gesehen, wie der Rat wichtige Entscheidungen bei der Gründung des Bergwerksunternehmens an Bürgermeister und Beamte überwiesen hatte. Auch später wurden die Baumeister, Kohlmeister, die bei der Verwaltung der städtischen Grube jedoch nicht dieselbe Rolle spielten wie bei dem Bergbau der Privaten, abgestandenen Bürgermeister und Rentmeister vom Rate beauftragt, z. B. im Jahre 1706 Grundstücke anzukaufen zwecks Anlegung eines »neuen pompenwercks, welches nach ihrer inspection sich als eine unumbgängliche notturfft zu ausarbeitung des wassers herausgestellt hatte«[2]), oder in Lüttich eine Besichtigung der Gruben vorzunehmen, die welsche Bergverständige als Muster für das städtische Kohlwerk hingestellt hatten[3]). Entsprechend ihrer sonstigen Tätigkeit wurden besonders häufig die beiden Baumeister in betriebstechnischer Hinsicht verwandt. So sollten sie im Jahre 1722 in der Nähe der Klotz-Mühle eine »stew« für das Pumpenwerk an der Teut anlegen lassen[4]), beziehungsweise Wage und Gewicht für das Kohlwerk beschaffen, als der Rat am 27. Juli 1716 beschlossen hatte, daß auf der Teuter Grube die Kohlen fürderhin mit 100 Pfund abgegeben werden sollten, weil man durch die Verwendung des »Hundes« beim Messen der Kohlen zuviel Schaden und Verlust hätte[5]). Überhaupt hatten sie die gesamte Verwaltung des Baumaterials für das Kohlwerk zu regeln[6]). Eine wichtige Aufgabe der Baumeister bestand auch darin, daß sie (wohl seit 1695) auf der Baukammer im Rathaus die »kohlbrieffger« ausgaben, d. h. die Berechtigungsscheine zum Laden der Kohlen auf dem Teuter Kohlwerk[7]). War dafür zu-

[1]) Bemerkungen eines Beamten, die nach dem 27. 10. 1695 geschrieben sind, in Teut. Akt. I, fol. 88 und 92 f.

[2]) R. Pr. vom 20. 4. 1706.

[3]) B. Pr. vom 8. 11. 1714.

[4]) B. Pr. vom 6. 7. 1722.

[5]) R. Pr. vom 27. 7. 1716.

[6]) Vgl. Eid der Arbeiter, Gr. Eidbuch, fol. 56; s. weiter B. Pr. vom 12. 4. 1719 (die Baumeister sollen die zum neuen Kohlschacht nötigen Bretter einkaufen). Übrigens wurde auch, wie dasselbe B. Pr. zeigt, Holz aus den städt. Büschen zum Grubenbetriebe genommen. Vgl. auch Belege zur 22. V. N. R. von 1740, 10. 3. 1741. Hauptsächlich in dem Berger Busch (vgl. Chr. Quix, Hist.-top. Beschr. S. 129; B. Pr. vom 12. 4. 1719) und auf dem Landgraben wurde das Holz geschlagen. Vgl. Belege zur 19. V. N. R. von 1720, 1. 2. 1721; R. Pr. vom 22. 12. 1717. Die Stadt verlangte auch Holz von den Reichsuntertanen aus dem Reichswald, der nur den drei Quartieren »over Worm« gehörte (vgl. R. Pr. vom 22. 12. 1717; J. Hammers, Die Waldgenossenschaften, 1913, S. 42, 49 f.), ohne daß ihrem Antrage die Dörfer immer entsprochen haben. S. oben S. 167, A. 6.

[7]) Nach dem Kohlschreibereid (Teut. Akt. I, fol. 28), den H. Niclaß am 1. 4. 1686 ablegte, sollte der Kohlschreiber dem Kohlmesser einen Zettel ausschreiben »über die verkauffenden hundt kohll, grob

nächst nur der Samstag, und zwar von 10 bis 11 Uhr vormittags, ausersehen, so beschlossen die Beamten am 26. Februar 1738, daß von nun an wöchentlich an drei Tagen die Zettel verteilt werden sollten, und zwar (unter Mithilfe der Kammerregistratoren) von 8 bis 11 Uhr vormittags und von 4 bis 5 Uhr nachmittags [1]), weil sonst die Bürger zu lange warten mußten. Seit dem 28. Juni 1718 brauchten die Baumeister nicht mehr die Zettel zu »distribuiren«, sondern nur die zwei Kammerregistratoren [2]). Immer aber mußten die Baumeister ihre Unterschrift auf den »kohlbrieffgeren« leisten [3]).

Zum Schlusse der Darstellung über den Verwaltungsapparat der Grube Teut ist noch besonders zu erwähnen, daß den Neumännern, d. h. der Finanzkommission des Rates, die aus 2 Rentmeistern, 2 Weinmeistern, 2 Baumeistern und 6 »Neumänner« genannten Beisitzern bestand [4]), ein »Kohlkassaführer« (Kammerregistrator) alle Samstage über die Finanzgeschäfte Rechnung ablegen mußte [5]). Es fragt sich nun, ob die Stadt aus ihrem Eigenbetriebe einen nennenswerten Nutzen gezogen hat. Zur Lösung dieser Frage gebe ich im folgenden eine Übersicht über die Gesamtsummen der Auslagen und Einnahmen auf Grund der Vierzehnnachtrechnungen für Jahre, die willkürlich herausgegriffen sind [6]).

kohll und geriß«, dem Kohlmesser diese per Zettel zu messen aufgeben und das Geld für die Kohlen in guter »Acher müntz« sich zahlen lassen und die Einnahmen alle acht Tage auf der Kammer abliefern. Nach den am 27. 10. 1695 im Rate approbierten »kohlpunkten« sollten aber die »brieffger« von den zeitlichen Baumeistern gegeben werden (die Bürgermeister waren anfänglich auch dazu bestimmt, Teut. Akt. I, fol. 30 und 50 ff.), und zwar auf der Baukammer im Rathaus (Teut. Akt. I, fol. 88 und 92 ff.) jeden Samstag von 10 bis 11 Uhr. Vgl. auch R. Pr. vom 27. 7. 1716.

[1]) B. Pr. vom 26. 2. 1738. Hier wird die Neumannskammer, die gleichfalls im Erdgeschoß des Rathauses lag (vgl. R. Pick u. J. Laurent a. a. O., S. 74), als Ort angegeben, an dem die Zettel ausgestellt wurden.

[2]) R. Pr. vom 28. 6. 1718.

[3]) B. Pr. vom 22. 7. 1729. Hier erfahren wir auch, daß das Geld für die Kohlen auf der Kammer eingezahlt wurde, während ursprünglich der Kohlschreiber an der Teut selbst das Geld in Empfang nahm. Vgl. oben S. 170, A. 6. Die Bestätigung hierzu liefert K. Fr. Meyer, wenn er Aach. Gesch. II (Aach. Reich), fol. 33 bemerkt: »Es stehet jedem Bürger frei, sich mit soviel kohl, als ihm gefällig, zu versehen, welchen er auf der stadt neumannskammer per zentner, das kohlgeriß aber hund- oder kübelweise gegen schein einkaufet und bezahlet.« R. Pr. vom 9. 10. 1786 wird der Schreiber auf der Neumannskammer auch Kohlschreiber genannt, also genau wie der R. Pr. vom 13. 10. 1786 an der Teut erwähnte Kohlschreiber. Vgl. auch K. Fr. Meyer, Aach. Gesch. II (Stadtregierung), fol. 84.

[4]) Vgl. Joh. Noppius, Aacher Chronick, Cölln, 1632, I, S. 114, 116.

[5]) B. Pr. vom 4. 6. 1750, 7. 8. 1751, wo das als ein alter Brauch bezeichnet wird, der leider zur Zeit in Vergessenheit geraten sei. Es soll nun »pro futuro damit von woche zu woche continuirt« werden.

[6]) Ich habe bei der Addition der einzelnen Vierzehnnachtrechnungen nur die Aachener Mark, nicht auch die Bauschen berück-



| Jahr | Ausgaben | Einnahmen |
|---|---|---|
| 1696/97 | 151 011 m | 200 260 m |
| 1720/21 | 512 876 m | 169 308 m |
| 1730/31 | 418 496 m | 424 415 m |
| 1740/41 | 363 117 m | 522 507 m |
| 1750/51 | 556 518 m | 635 761 m |
| 1770/71 | 736 398 m | 542 209 m |
| 1780/81 | 393 654 m | 391 197 m |

Schon aus diesen Ziffern ist zu ersehen, daß die Ausbeute gegenüber den Zubußen nicht allzu glänzend genannt werden kann. Man wird es wohl verstehen, wenn die Beamten am 16. November 1721 beschlossen haben, »weilen sich einige zeit hero befunden, daß e. e. raths kohlwerck zu desselben merklichen beschwer sich nicht löset (vgl. die Einnahme und Auslage im Jahre 1720/21 oben), sowohl in den postzeitungen als sonsten ahn der stadtpforten bekannt zu machen, daß es gegen die conditiones in admodiation ausgegeben werden solle« [1]). Es scheint sich aber kein kapitalkräftiger Unternehmer gefunden zu haben; zum Glück für die Stadt wurde es in den folgenden Jahren bald besser. Schon am 29. Dezember 1722 konnte der Stadtmaurer L. Mefferdatis feststellen, daß bei einer Einnahme von 480 gl. täglich »zufülgh der kohllisten nicht mehr an unkösten als 190 gl. gehett« [2]). Und als später wieder einmal

sichtigt. Das Endresultat wird dadurch für unsere Frage nicht verändert. Zu dem Berichte über 1696/97 ist zu bemerken, daß hier unter den Einnahmen auch die sogenannte Kohlaccins mit in den V. N. R. aufgeführt ist. Für die anderen Jahre ist sie nicht mitgerechnet (vgl. oben). Die V. N. R. gehen vom Mai des laufenden Jahres bis zum Mai des folgenden, daher die Doppelbezeichnung bei den Jahreszahlen. Es wäre zu wünschen, daß wir auch eine genaue Aufzeichnung über die Tagesförderung besäßen. Leider sind derartige Zeugnisse äußerst selten. Das wenige, das ich hierüber gefunden habe, soll hier mitgeteilt werden. Am Schlusse der »kohlpunkte« von 1695 ist notiert, daß täglich nicht mehr als 12 Karren (à 16 Hund) ausgearbeitet werden könnten (Teut. Akt. I, fol. 30 und 50 ff.). Der Stadtmaurer L. Mefferdatis berichtete (Handschrift, fol. 54) am 29. 12. 1722, er habe an der Teut »3 treck wie auff einmahl auffkombt, wiegen und befunden, daß der erste treck hatt eingehabt 1200 Pfund Kohl und 5 hundt geriß, so ist dies werth 12 gl. 5 m 1 b. Der andere treck 1200 Pfund Kohl und 4 hundt geriß 12 gl. 3 m, der 3. treck 1100 Pfund Kohl und 6 hundt geriß = 12 gl., so kömt doch, das jeder treck machen thut einen durch der ander 12 gl.; deren kommen täglich 40 treck, daß macht 480 gl.« (»treck« ist der Aufzug, der durch den Pferdegöpel aus der Tiefe im Schacht herausgefördert wurde, vgl. H. Veith, D. Bergwörterbuch II, S. 499). Ein Wochenbericht vom 3. bis 8. 2. 1727 (Teut. Akt. I, fol. 46 f.) führt für jeden Tag 45 treck auf, macht für die Woche 112 300 Pfund Kohlen und 2044 Hund Geriß, in Geld 1710 f. (gl.) 4 m 6 b.

[1]) B. Pr. vom 16. 11. 1721.

[2]) Handschrift des Mefferdatis, fol. 54.



der Verdienst nicht nach Wunsch ausgefallen war, wußte man sich damit zu trösten, daß nicht alle Jahre in derselben Weise verliefen [1]). Daß aber der reichsstädtische Grubenbetrieb nicht zu einem umfassenden und ertragreichen Bergbau sich entwickelte, lag wohl zumeist darin begründet, daß man nicht genügend mit den geologischen Lagerungsverhältnissen des Wurmreviers bekannt war und weiterhin darin, daß die beim Tiefbau erforderlichen technischen Hilfsmittel nicht zur Verfügung standen [2]). Wenn man trotzdem bis zur Franzosenzeit das Teuter Kohlwerk in Betrieb erhalten hat, so war das eine volkswirtschaftliche Notwendigkeit der alten Kaiserstadt. Der fromme Wunsch des Bürgermeistereidieners Joh. Janssen, »Gott gebe, daß dieses Werk wohl reücirt, damit die Stadt kein Mangel an Kohl hätt, sonst wurd allhier ein großes Elend wegen der Feurung sein«, war sicherlich aus aller Herzen gesprochen [3]). Denn wenn man, wie z. B. im Jahre 1762, da ein strenger Winter die Bevölkerung heimsuchte, die Kohlen, weil der Aachener Kohlberg stillag, für teures Geld aus dem Land von der Heiden ankaufen mußte [4]), so konnte man mit Fug und Recht von der Landesherrin fordern, daß sie ihre Untertanen mit dem nötigen »brandt« versorgte.

## Schluß.

## Die weitere Entwicklung des Kohlenbergbaues im Gebiete des ehemaligen Reiches Aachen während des XIX. Jahrhunderts.

Wir stehen am Schlusse unserer Untersuchung über den Anteil der Reichsstadt Aachen an der Kohlengewinnung im Wurmrevier. Es liegt außerhalb des Rahmens dieser Arbeit, die Entwicklung des Kohlenbergbaues im ehemaligen reichsstädtischen Gebiete der Wurmmulde genauer zu verfolgen. Ich darf mich deshalb wohl mit einigen kurzen Bemerkungen über die weiteren Schicksale des Bergbaues in der Aachener Gegend begnügen.

---

[1]) Teut. Akt. I, fol. 46 f.

[2]) J. B. Poissenot, Coup d'œil historique etc., Aachen 1808, hatte nur zu sehr Recht, wenn er bemerkt (S. 216), »la machine hydraulique qui périclite tous les jours permet peu le secours pour l'avenir«. Vgl. auch Teut. Akt. I, fol. 217, wo ein Sachverständiger am 10. 1. 1787 die Schwierigkeit der Wasserhaltung hervorhebt.

[3]) Die historischen Notizen des Bürgermeistereidieners Johannes Janssen in H. A. von Fürth a. a. O., III, S. 303.

[4]) Bereits am 7. 8. 1681 führte der Rat durch den Hauptmann Bogardt beim Herrn von der Heiden Beschwerde wegen eines »ungewöhnlichen zolls uff jeder karrich kohlen« (R. Pr.). Am 7. 12. 1740 verhängte der Herr von der Heiden die Kohlensperre über Aachen auf Befehl des Jülichers, weil Aachen die Nähnadeln auszuführen verboten hatte (ungeheftete Aktensammlung über Kohlen).



Bereits am 18. August 1793 hatte die Stadt auf dem Kreistage in Köln über erlittenen Schaden auf dem Kohlwerk zu klagen, den ihr der erste Überfall der Franzosen verursachte[1]). Eine durchgreifende Neuerung auf bergrechtlichem Gebiete führten die Franzosen jedoch erst nach dem Abschluß des Luneviller Friedens ein, wenn sie auch seit dem 23. September 1794 Herren der »freien Reichsstadt« waren[2]). Entsprechend dem französischen Berggesetze vom 28. Juli 1791, das durch die Ministerialinstruktion vom 7. Juli 1801 erläutert worden war, suchten die Franzosen nunmehr mit den bestehenden Rechtsverhältnissen aufzuräumen. Alle Bergwerke und Gräbereien, sowohl metallische als auch nichtmetallische, wie auch die Stein- und Braunkohlen, so bestimmte das Gesetz, sollten zur Verfügung der Nation stehen, so daß diese Substanzen nur gewonnen werden durften mit ihrer Genehmigung und unter ihrer Aufsicht[3]). Man hat sich, wie die französischen Akten dieser Zeit beweisen, damals nicht leicht über die Art und Weise einigen können, wie der Stadt das Verfügungsrecht zu nehmen sei. Schließlich haben dann doch die Vorschläge eines Ungenannten zu einem Kompromiß geführt. Aachen dürfe zwar nicht als »propriétaire des mines de houille« innerhalb seines Gebietes betrachtet werden, »puisque cette législation fondée sur les intérêts véritables des exploitations s'y oppose«. Andrerseits müsse man Aachen aber auch, da es als die Hauptstadt eines Departements »doit être élevée à un certain degré de splendeur«, einen Vorzug lassen. Die Stadt Aachen solle bald und leicht die Konzession erhalten, jedoch mit dem Vorbehalt, daß sie die Konzession sofort »reconzedirte« an Private unter Bedingungen, die ihr erwünscht wären[4]). Demgemäß erließ der Maire von Aachen, als er vom Präfekten des Departements die Erlaubnis erhalten hatte, unter gewissen Bedingungen Submissionen anzunehmen[5]), in der Stadt Aachener Zeitung vom 2. Februar 1805 eine Bekanntmachung, daß bis zum künftigen 1. Ventôse Submissionen für die Bearbeitung

[1]) B. Pr. vom 18. 8. 1793.

[2]) Vgl. H. Achenbach, Das franz. Bergr., S. 80. So wurde z. B. am 4. 7. 1797 wieder von den Bürgermeistern, die noch einmal für ein Jahr die Regierung mit dem Rate führen sollten (vgl. Fr. Haagen, Gesch. Achens, II, S. 430 f.), bis dann wieder Maire und Munizipalität eingesetzt wurden, an der Teute der Maischatz erhoben. S. Maischatzlisten (Akten Nr. 645).

[3]) Der Wortlaut dieses Gesetzes bei H. Achenbach, Franz. Bergr., S. 347 ff.; über das Gesetz vgl. ebenda S. 44 ff. Zur Frage nach dem Bergregal in den franz. Berggesetzen vom 28. 7. 1791 und 21. 4. 1810, s. A. Arndt a. a. O., S. 276, der das Bestehen des Bergregals in dem Sinne, wie wir es für die Reichsstadt Aachen angenommen haben, in der heutigen Berggesetzgebung behauptet.

[4]) Die Vorschläge in Teut. Akt. III, fol. 25 ff., 29 ff. Sie müssen, da sie die Ministerialinstruktion von 1801 und den Frieden von Luneville erwähnen, nach 1801 entstanden sein.

[5]) Teut. Akt. III, fol. 18 ff.

des Teuter Kohlwerks angenommen werden könnten [1]). In der Tat meldeten sich daraufhin zwei Unternehmer, Joh. Matth. Prömper aus Niederbardenberg und Matth. Jos. Horbach aus Kohlscheid, denen am 26. Floréal des 13. Jahres der französischen Republik (1805) auf dem Gemeindehaus in Aachen die Konzession für 50 Jahre auf dem ganzen, zwischen dem Landgraben und dem Kölner Steinweg (Jülicher Chaussee) befindlichen, der Stadt Aachen zugehörigen Distrikt zugestanden wurde [2]). Für jeden Wagen der verkauften Kohlen, der nicht mehr als 20 Hund enthalten sollte, war der Stadt 1 Frank zu entrichten [3]). Allzulange hat der Betrieb freilich nicht gedauert, denn J. B. Poissenot berichtet, daß im Jahre 1808 die Grube Teut keinen Ertrag lieferte [4]). Es folgte eine lange Zeit des völligen Stillstandes. Unterdessen blühten einige Bergwerke, vor allem im früheren Ländchen von der Heiden (Kohlscheid usw.) und in Bardenberg (Grube Ath und Furth), rasch auf, wohl hauptsächlich durch die Einführung der Dampfkraft. Nicht nur besichtigten im Jahre 1818 die Kaiser von Rußland und Österreich die »Kunstmaschinen« und »Kohlbergmaschinen« in der Nähe von Bardenberg [5]). In einer Beschreibung von Aachen und Umgebung wies L. Meyer ausdrücklich auf die neu angelegten Maschinen auf Grube Hankepank (mit Dampf getriebene Fördermaschine nach englischer Art) und Langenberg als für die Reisenden besonders interessante Sehenswürdigkeiten hin [6]). Der

---

[1]) Ein Exemplar der Zeitung in Teut. Akt. III, fol. 38. Die Teut lag übrigens schon seit 1800 still, vgl. Fr. Haagen, Gesch. Achens, II, S. 437. Im Januar 1795 hatte die Bezirksverwaltung die sämtlichen Kohlenbergwerke in Betrieb genommen. Vgl. C. Eder, Die Tätigkeit der Aachener Behörden während der ersten Jahre der französischen Fremdherrschaft, Marburg, Diss. 1917, S. 86.

[2]) Teut. Akt. III, fol. 68, ausgenommen war nur die nördliche Ader, welche an dem Landgraben vorbei über den sogenannten Köhlerberg auf Morsbach zu verlief, weil sie bereits von der Stadt bearbeitet worden sei. Dagegen sollten sie die Gerechtsame haben über den ganzen andern Distrikt, Privat- und Gemeindegründe, selbst gegen die alten Belehnungen, »sofern solche zu Recht bestehen« (Art. 5 des Vertrages). Die von der Stadt Aachen belehnten Untertanen hielten sich anscheinend noch als rechtlich anerkannte Gewerbetreibende (vgl. Teut. Akt. III, fol. 108 ff.). Auch anderwärts konnten die Franzosen nicht plötzlich die alten Gewohnheiten beseitigen. Vgl. H. Achenbach, Franz. Bergr., S. 85.

[3]) Art. 8 des Vertrages. Die Bedingungen, unter denen der Vertrag zustande kommen sollte, sind in verschiedenen Fassungen im Entwurf in Teut. Akt. III, fol. 43 ff., 68 ff., 18 ff., Teut. Akt. II, fol. 29 ff. enthalten.

[4]) Coup d'œil historique etc., S. 216.

[5]) K. Fr. Meyer (junior), Der Monarchen-Kongreß im Jahre 1818, Aachen 1819, S. 37, 76; über Furth und Ath s. J. Nellessen in E. d. G. 1910, Nr. 84.

[6]) L. Meyer, Aachen und seine Umgebungen, Essen 1818, S. 53 f. Es ist bemerkenswert, daß in dieser Zeit die Teut nicht mehr erwähnt wird. Vgl. auch G. Reumont, Aachen und seine Heilquellen, Aachen 1828, S. 51 ff. (dagegen S. 48 »die höchst bedeutenden, unter geschickter Leitung sich noch immer vervollkommnenden Englerthschen Kohlenbergwerke«). In

Schwerpunkt der Kohlenförderung war unvermerkt aus dem alten »Reiche Aachen« in die weitere Umgebung verlegt worden. Zwar hat die Stadt Aachen im Jahre 1823 bei der preußischen Regierung, die seit dem 5. April 1815 im Besitze der hiesigen Gegend war, eine Regularisation ihrer Bergbauberechtigung nachgesucht, die ihr nach langen Verhandlungen am 1. August 1851 vom Minister für Handel und Gewerbe ausgefertigt wurde. Erst nachdem die Stadtverwaltung beim königlichen Bergamte in Düren durch Fachleute über den früheren Abbau Erkundigungen eingezogen und der Berginspektor Wadsack einen Plan für den Betrieb mit Kostenanschlag gemacht hatte, hielt man es an der Zeit, die Privatspekulation auf die Teuter Baufelder zu richten, falls nicht, wie ein Berichterstatter, dem ich für diesen Abschnitt der preußischen Zeit hier folge, Quadflieg, am 10. Dezember 1853 bemerkte, die Stadt selbst es vorziehen sollte, für eigene Rechnung eine Exploitation zu eröffnen [1]). Für den ersteren Fall dürfte es vielleicht angemessen sein, so rechnete man, eine Verpachtung auf längere Zeit zu versuchen. Wie die weitere Geschichte der Stadt Aachen zeigt, trat weder das eine noch das andere ein. Infolge der finanziellen Schwierigkeiten, in die Aachen durch den Plan einer zu errichtenden Technischen Hochschule [2]) geriet, verkaufte die Stadt am 17. Januar 1862 ihre Teuter Konzession, wie sie sie am 1. August 1851 erhalten hatte, an einen Unternehmer namens K. Th. Kuckhoff für 40 000 pr. Tlr. [3]), der sie aber bald wieder weiter an den Aachener Eisenbahnfabrikanten Gerh. Rehm — er war schon seit dem 13. und 27. März 1864 Mitteilhaber — zum vollen Eigentum (27. Februar 1866) veräußerte [4]). Inzwischen hatte die Stadt Aachen auch für die aus dem ursprünglichen (s. oben) Teuter Konzessionsfelde ausgearbeiteten Kohlen (am 28. Juli 1864) von den frühern Besitzern der Grube Gouley, den Erben des Lütticher Kapitalisten Demet, eine Entschädigungssumme von 25 000 pr. Tlr. erhalten [5]). Von allen am Bergbau beteiligten Köhlern der reichs-

»Der Regierungsbezirk Aachen, topographisch bearbeitet«, Aachen 1827, S. 17, wird »Teuth« nur als Landgut aufgeführt. Die Dampfkraft war seit 1791 in Eschweiler in Verwendung (vgl. Schué a. a. O., S. 107); im Saarbrückener Gebiete arbeitete, wenn auch nur für kurze Zeit, schon 1770 eine »pompe à feu« bei Griesborn (vgl. A. Haßlacher a. a. O., S. 75). 1772 trug sich der Abt von Klosterrath mit dem Plane einer Aufstellung einer Dampfmaschine, ließ ihn aber bald fallen, »à cause de la nature sèche des houilles« (vgl. Eschweiler Beiträge I, S. 162). Über die Einführung der Dampfkraft auf den schlesischen Kohlengruben s. R. Koser, Geschichte Friedrichs des Großen, Stuttgart und Berlin 1913, III, S. 246.

[1]) Teut. Akt. III am Schluß.

[2]) Vgl. A. Huyskens, Die Gründung der rheinisch-westfälischen polytechnischen Schule (P. Gast, Die Technische Hochschule zu Aachen 1870–1920, Aachen, o. J.), S. 27.

[3]) Aktensammlung IX[8] (Eschweiler Bergwerksverein).

[4]) Aktensammlung IX[8] und IX[7] (Eschweiler Bergwerksverein).

[5]) Vertragsurkunde in Aktensammlung IX[11] (Eschweiler Bergwerksverein).



städtischen Periode hatte sich mit dem Anbrechen der neuen Zeit kaum jemand wieder um die Kohlengewinnung bekümmert, außer einem gewissen Lynen, der aber auch »nicht des Nahmes werthes gethan, in den letzten Jahren (d. h. vor 1814) garnichts mehr«[1]). Man sprach damals sogar von einer »langjährigen Unthätigkeit vermoderter Schürfferfelder«. Wenn irgendwo, dann zeigt sich im ehemaligen Aachener Reiche der volle Sieg der Großkapitalisten über die kleineren Unternehmer. Die Gesellschaft Gouley hatte am 20. Juli 1807 durch kaiserliches Dekret das Recht »d'exploiter les mines de l'houille de Würselen« erlangt[2]). Es ist bezeichnend, daß unter den Berechtigten, die schon seit 1794 an dem Kohlwerk Gute Ley beteiligt waren[3]), bald ein Großhändler in Tabak, Jos. Foveaux aus Köln, auftaucht[4]). Dieses vom Kapital unterstützte Unternehmen ist rasch zur Blüte gelangt. Die früheren Köhler, wie z. B. der Tagelöhner Ph. Müller vom Kohlwerk Bach und Drach, mochten schon froh sein, wenn sie auf der Grube Gouley als »Wieger« angestellt wurden[5]). Am 26. November 1827 war die Bitte um Erweiterung des Konzessionsfeldes Gouley von der preußischen Regierung genehmigt worden[6]). Diese Vergrößerung des Ausbeutefeldes gab der Stadt Aachen die Gelegenheit, gegen die Erben des früheren Besitzers der Gouley, Demet aus Lüttich, der seit dem 30. Juli 1817 das Bergwerk von der Gesellschaft erworben hatte, am 27. Januar 1855 eine Klage anzustrengen (s. oben)[7]). Beide Gruben, sowohl Teut als auch Gouley, gingen später (30. September 1870 beziehungsweise 30. Juni 1858) an die inzwischen auf dem linken Wurmufer gegründete »Vereinigungs-Gesellschaft für Steinkohlenbau im Wurmrevier« (seit dem 19. September 1836) über, die durch ihre völlige Verschmelzung mit dem »Pannesheider Bergwerksverein« (1853) zum ersten Male im Wurmrevier

---

[1]) Bericht der Gewerkschaft Gouley an den General-Gouvernements-Kommissär des Roerdepartements, Bölling, (1813), in Aktensammlung IX[6] (Eschweiler Bergwerksverein).

[2]) Teut. Akt. III, fol. 119.

[3]) S. Maischatzliste von 1794, Nr. 11 unter Gute Ley (Scholl und Schirbach).

[4]) Kaufurkunde vom 29. 11. 1814 in Aktensammlung IX[6] (Eschweiler Bergwerksverein).

[5]) Vertragsurkunde vom 29. 11. 1814 in Aktensammlung IX[6] (Eschweiler Bergwerksverein). Ph. Müller gibt ausdrücklich an »mangels gehöriger Kenntnisse und mangels der gehörigen Mittel« könne er seine Grube nicht betreiben. S. auch ebenda vom 13. 12. 1814 (»Booss«, »Frankahr«, »Hundsrück«). Andere Übertragungen in Aktensammlung IX[11] an die Jamesgrube in Stolberg, die jetzt im Besitze der Aktiengesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westfalen ist.

[6]) Vgl. Bordereau général in Aktensammlung VIII[12] (Eschweiler Bergwerksverein) und Teuter Akten III (am Schluß).

[7]) Bordereau général in Aktensammlung VIII[12] (Eschweiler Bergwerksverein).

einen abgerundeten, entwicklungsfähigen Bergwerksbesitz geschaffen hatte[1]). So war nach langer Zeit endlich auch in der Aachener Gegend, was in Eschweiler eine weitblickende, tatkräftige Frau, Chr. Wültgens, die Gemahlin des ehemaligen kurpfälzischen Hauptmannes K. Englerth (des ersten Maire von Eschweiler), schon frühzeitig[2]) erreicht hatte, eine alles umfassende Aktiengesellschaft zur Gewinnung der Steinkohlen gegründet worden, die als die zweitälteste preußische Aktiengesellschaft auf diesem Gebiete ihrer älteren Schwester, dem Eschweiler Bergwerksverein, würdig zur Seite gehen konnte. Eine Konkurrenz zwischen beiden war allein schon dadurch ausgeschlossen, daß in Eschweiler Fett- oder Industriekohle, in Aachen fast nur Hausbrand- oder Magerkohle gefördert wurde[3]). Wenn trotzdem am 1. Juli 1906 Vereinigungsgesellschaft und Eschweiler Bergwerksverein miteinander verschmolzen wurden, so tat man das hauptsächlich deswegen, weil so leichter Gewinn und Verlust beim Bergwerksbetriebe sich ohne erhebliche Nachteile verteilen ließen[4]). Außer den Gruben Nordstern und Karl Friedrich ist zur Zeit der gesamte Steinkohlenbergbau in der weiteren Umgegend von Aachen in Händen der ältesten preußischen Aktiengesellschaft, des Eschweiler Bergwerksvereins, dessen Hauptsitz in Kohlscheid ist.

## Anlage 1.

## Kohlordnung von 1541[5]).

Nach der Abschrift des 16. Jahrh. im Stadtarchiv Aachen.

Anno etc. 41 in decembris. Ordnung des colwercks uyß dem alden boich ernuwet und gemacht van eynen ersamen raith under hern Johan Elreborn und hern Nyclais Wylreman burgermeistern upgericht.

1. Zom ersten ist verordent, wem lust eyn kuyll up der gemeinde oder in den erven bynnen dem rych van Aich zu haven, der sall nit mehe dan eyn allein oder mit syner geselschafft haven moegen.

2. Ferner in sall nu vortan ghein werck up nuwes uyßgegeven noch verlient werden dan durch eynen ersamen raith.

---

[1]) Kaufurkunde vom 30.9.1870 in Aktensammlung IX[7] und Bordereau général in Aktensammlung VIII[12]. Über die Vereinigungsgesellschaft, s. C. Hilt, Bericht über die Entstehung und Entwicklung der Vereinigungsgesellschaft für Steinkohlenbau im Wurmrevier, Aachen 1886, S. 3—8.

[2]) Vgl. Schué a. a. O., S. 106 f.

[3]) Die in den 1840er Jahren im östlichen Wurmrevier neu erschlossene Fett- und Flammkohlenpartie (Grube Maria bei Höngen, Königsgrube und Gemeinschaft) ging inzwischen in den Besitz der Vereinigungsgesellschaft über, während die Grube Anna bei Alsdorf an den Eschweiler Bergwerksverein fiel. Vgl. O. Stegemann in »Festschrift« S. 368.

[4]) Vgl. O. Stegemann a. a. O., S. 380 f.; derselbe Der Eschweiler Bergwerksverein usw., Halle 1910, S. 88 ff.; vgl. auch »Der Eschweiler Bergwerksverein 1834—1910« (Festschrift zum 11. Allgemeinen Deutschen Bergmannstage in Aachen), Halle (?) 1910, S. 8 ff.

[5]) Die Zählung nach Artikeln ist von mir eingeführt.

3. Und so innich werck durch eynen ersamen raith uyßgegeven wurdt, so sullen die colre sulche verliente kuyll oder werck zu gebruchen, der notturfft nae zugelassen werden, mit diesem vurbehalt, dat sy ghein caelen noch geryß on der heren burgermeistere und eyns ersamen raitz verwilligung up verleruncк irer werckeren und up foder straiff des raitz uyßerhalb dem reich Aich fueren lassen in sullen.

4. Und wem also eyn werck gelieфt van dem raith zu wircken, der sall dat werck dan vur eynen pacht annemmen, nae gutduncken der colmeister und weigere, und were saich dat hie is nit mit hun kundt eyns werden, so moegen sy it eynen andern uyßgeven und man sall ime nit mehe schuldig syn zu doin vur syn costen und arbeit, dan dat hie dairuyß gewonnen hait, dat sall hie behalden.

5. Item als jemantz up der gemeinde innich colwerck zo pacht angenommen hait, so sall hie dat nit moegen verkouffen noch schettzen synen mitgesellen noch eynen andern lassen zu kiesen idt in sy saiche dat sich yemantz verbouwet hedt, dat waill kundig were, der mach umb syner nott wille dat werck zu maill off des eyndeill verkouffen mit rait der wyger und orloff der colmeister, und hie sall alsdan des geltz dairvan kommen der statt mit deylen also vill als den colweigern nae gelegenheit des wercks up ire eyde gutdüncken sall.

6. Item weirt saiche, dat yemantz syn kuyle upgeven wulde, der sall die upgeven mit tzwen offenen schechten und mit eynem aedom tzoch, und sall die wyger dairby nemmen, die up ire eyde den colmeistern weisen sullen, off die kuyle steit gelich vursz. is, und dairaff der statt gesetzt ist.

7. Item nyemantz sall schuldig syn eynen wynkouff hocher zu betzalen, dann 4 mr. wie vill auch darup vertzirt were, und wilcher innich werck gelden off verkouffen wilt, der sall solchs den kolmeistern und colweigern schuldig syn zu verkundigen.

8. Item wer innich werck up der gemeinden hait uyßgewort, also dat hie des ledig syn wulde, der sall die colweiger dairby nemmen und sich an die colmeister doin uyßdoin, und so lange hie des nit in dede, so sall hie alle jairs den gewonlichen pacht betzalen und hie en sall nit moegen upgeven, hie en have eirst alle versessene pecht betzalt, mit den pacht der darnae zu mey fallen sall.

9. Item sullen die kolre schuldig syn ire jair pechte up den eirsten dag mey tzo betzalen nemlich alle jairs seiß schillynck nae alder gewonheit, und die in den erven eyn colwerck haven, sullen doch ungefort betzalen vur dem lesten dach des monats vurß.

10. Item wilcher in die gemeinde eyn colwerck hait und synen pacht, den hie jairlichs zu geven mytten colmeisters wie vurß. oeverkommen were, bynnen den mey nit en betzalde und darumb gemaint wurde van den semmelers, als der mey uyß were, und van stunt an nae der manunge nit en betzalde, so moege der raith dat colwerck nemmen und yemantz anders oeverlassen, und hie sall nochtans synen versessen pacht zu betzalen gehalden syn.

11. Item alle colre sullen ire kolen und geryß vur eynen redlichen penninck verkouffen zu wissen eynen hondt kolen nit hocher dan fur 4 ß. Eesche, und eynen hondt geryß vur 2 der selver schillynck, des sall eyn hondt an kolen oder geryß tzwey summeren corn maeß mehe und nit myn halden.

12. Item men sall nyemantz kolen off geryß tzo lyffern verkouffen, dan so wer dat eirste upter kuylen kompt, den sall man dat eirste laden und syn maeß geven umb syn gelt und ghein furdell dairvan nemmen, so wie men dat nennen mocht.

13. Item weirt saich dat innich burger oder burgers huyßgesynde bynnen Aichen der gesynnen were umb die selver zu verbernen, der mach sich in eygener personen oder durch synen huyßgesynde also





vill kolen oder geryß doin verhalden, als hie oder sy bynnen eynen dach mit wagen oder karren moegen vanden berghe varen oder dragen, und nit mehe.

14. Item wilcher mit kolen oder geryß zo Aichen zu marde faren wilt, der sall ghein kolwerck up den bergen allein oder mit geselschafft moegen annemmen, haven noch behalden.

15. Item off yemantz den andern under der erden in syn erff, off in der gemeinden geryß off kolen uyßwunne, und die wyger dat also befunden, der sall es syn up eyn dobbell boeß dat is tzwentzich marck, und sall den andern nit mehe verrichten dan so vill als hie ime geschaidt hait.

16. Item wat boessen dat onder der erden fallen, sall den dritten pennynck syn und van altz gewest synt, des amptmans van Wilhelmstein, dem die wiltbanck bevolhen ist, und die ander tzweydeill den ghienen, den idt die statt bevolhen hait.

17. Item sullen die boessen zustendig syn und verdeilt werden zo wissen den colmeistern tzweydeill und den colwygers sementlich dat dritte deill, den wilchen dat colrecht zubesittzen zugelassen worden ist; des sullen die colwyger up ire eyde gehalden syn, die oevertreders dieser ordinantien den colmeistern an tzo sagen up verbueren van iren ampt und alsdan van stont an sullen die colmeister schuldig syn dat den burgermeistern und raith zu erkennen geven.

18. Item forder so wanne zwist oder irthum tusschen innichen colre entstunde und innichen sachen den colwerckeren belangende oder desglichens tusschen den colre und iren umbligenden naebaren, die sich verkurtz zo syn oder zo werden vermeynen mochten, desgelichens tusschen dem colre widder den colwygern oder colmeistern also datman dat colrecht darumb besittzen must, so sullen die colmeister den wygeren eynen bequemen dach insettzen und eyne ure vur oder naemyddage ernennen, dat colrecht zu besittzen nae der colmeister wailkommen; dwilchen dach und ure sullen die colwygers den parthien zu allen syden in tzyde verkundigen, up dat sich die gedachte partheien darnae wyssen zu halden und zo erschynen up eyn boeß van tzien marcken, und so sich die partheien verdragen, als die colrichter by den anderen geschreckt und bescheyden synt, so sullen sy den sytzdach betzalen, nemlich jeder wyger eyn flesch wyns, und den colmeistern eyn vierdell wyns.

19. Item wanne innichen colre voirder zu wyrcken durch ansuchen ettlicher partheien oder der colmeisters van den colweigers verboden wirt, und der selvige ungehorsam befunden wirt, der sall so duck dat geschoege up eyne pene van tzien marcken verfallen syn, idt en were dan saiche, dat hie sich mit der widderpart vur der anclag verdragen hedt.

20. Item die colweiger sullen nit mehe dan seiß schillynck haven van den ghienen den sy dienen, eyn gebott oder verbott zu doin, wilche seß schillynck der int unrecht befunden wirt lyden sall, und dartzo sall der selvige verfallen syn, up funff marck, den gerichts luyden die dat colrecht besessen haint, und so mennich man gebott doin deit, der sall ouch so mennych gelt geven.

21. Wanne dem colgericht inniche treffliche saichen vurkommen, also dat van noeden syn mocht, die dem ersamen raith als oberhoufft zu erkennen zu geven, oder dat inniche parthei an eynen ersamen raith appellieren mocht, so sullen die gerichtsluyde die macht haven, eynen schryver anzonemmen, die acten tzo beschryven up costen des ghienen, der int unrecht befunden wirt, und wat eyn ersam raith urtheilen wirt, sullen die partheien up verluyß ires colwercks tzo halden schuldig syn.

22. Item off inniche partheien vur dem colgericht erschienen zo dyngen, kuntschafft van sich zu geven oder innicher partheien raet



zu geven oder ir wort tzo doin, und sich dae tzweyden mit uffelen worden oder wercken, die sullen verfallen syn den colrichters in eyn boeß van funff marck, beheltlich dem heren und churgericht sein gerechticheit.

23. Item weirt saiche, dat jemantz die colrichters smeliget mit worden oder mit wercken, den selvigen sall nae gelegenheit der sachen eyn ersam raith weisen, wat hie verburt hait oder haven sall.

24. Alle ander sachen, die den colmeistern oder den colweigern, den kolren, oder den colwerckeren belangende synt, die in dieser ordinantie itzont nit beschryven staint, die sullen nae alder gewonheit onderhalden werden, bys zo der tzyt, dat syn ersam raith anders zo doin verordent haven mocht.

25. Item alle colwercker sullen gewort werden mit eyner acht und wasserstroum nae weigers preiß und alden herkommen.

### Zusätze [1]).

Anno etc. funfftzich am 22 dage maii. Uff oevergeven supplication und begeren der colmestere ist eyn ersamer raith wie naefolgt oeverkommen und verdragen.

1. Am eirsten welche person eyn kolwerck eyndeyll oder zu maill an sich gelden oder erlangen wirt, der oder die selvige Person sall inwendig acht dagen fur kolmestere und wiegere erschienen, und sich also wie gewonlich in dat selvige gegolden werck guiden und ansettzen lassen, und innen colmestere und wygere van den verkoufften werck den funfftzichsten pfennynck zu geven schuldig sein, ouch die selvigen solchs bys anher gedain und gebrucht hetten befunden wurden, sall eyn iglicher, so waill der gelder als der verkouffer umb tzien Aicher marck zu geven und zu betzalen erfallen sein, und so die selvige gelder und verkouffer van dem kolwygere ire gebuerende boessen und gerechticheitten zu geven bescheyden wurden, und ungehorsamlich uißblyffen sall der ungehorsam sein andeill der pfennyngen oder andeill des wercks an eynen ersamen raith, kolmestere und wygere verburt haven.

2. Item die kalckberner so ausserhalb reichs wonafftich und mit wagen und pert bynnen reichs komen, kalen oder geryß upzuladen begeren, so sullen die geschworen wyger allein den selvigen zu laden nit orloff geven, sonder sall solchs mit wissen und will der colmestere beschehen warby der stat nutz furgewandt werde, ouch sullen die colre buyssen wissen und wille den kolmestern und wygern gerurten kalckwagen nit upladen, und welcher dairbuyssen ungehorsam befunden wurde, sall sein werck wie vurß. verburt haven.

3. Item alles wes gehandelt wirt in diesen und andern sachen dem kolwerck betreffende sall oevermitz wissen und will beyden colmestern und den wygern beschehen und gemelte weigere nit buyssen wissen und will den colmestern doin sullen.

### Anlage 2.

## Verzeichnis der Kohlmeister seit dem XVI. Jahrhundert.

Thomas Bogenmacher, 1513—1530 (Ratsmitglied). — Huprecht Bithain, vor 1580. — Peter von Zevell, 1579—1585 (1581 u. 1585 Bürgermeister). — Peter Verckens, 1579—1599 (1594 Rentmeister, 1585 Weinmeister). — Hugo Peltzer, 1594—1599 (Schöffe und Lizentiat der Rechte). — Johann Beier, 1599—1619. — Johannes Schaffradt, 1599—1604. — Johann Pin,

[1]) Die Zählung nach Artikeln ist von mir eingeführt.





1606—1627. — Matthäus von Wetthen, 1613 und 1614. — Leonhard Ewardus, 1613 und 1614. — Diederich Speckhauwer, 1621—1623 (1620 Bürgermeister). — Niklas von Amell, 1625—1634. — Fucken Feibus, 1628—1640 (Baumeister). — Franz von Horbach, 1636—1637. — Franz von Trier, 1640—1671 (1636—1662 Artilleriekapitän). — Jakob von Trier, 17. 3. bis 17. 11. 1661 (1638—1661 Artilleriekapitän). — Niklas Jürgen, 1644—1661. — Andreas Ellen, 1661—1690 (1651—1690 Artilleriekapitän). — Simon Brucker, 1671—1686. — Heinrich Simons, 1686—1705 (?) (Weinmeister). — Johann Ehlen, 1690—1730 (Rentmeister). — Balthasar Maw, 1705 (?)—1730 (Werkmeister 1715). — Jakob Niclas, 1730 (?) (Baumeister und Bürgermeister, seit 1759 ist er beisitzender Kohlmeister ad dies vitae). — Lambert de Lonneux (Bürgermeister), 1730—1756. — Arnold Simons, 1756—1759 (Rentmeister 1756).

Seit dem 28. September 1759 sind gemäß dem Ratsbeschluß vom gleichen Tage bis zum Ende der reichsstädtischen Periode die jeweiligen regierenden Bürgermeister ipso iure auch Kohlmeister. Bis zum Jahre 1656, wo die Ratsprotokolle einsetzen, sind die Angaben über die Amtsdauer der Kohlmeister ungenau, da ich lediglich auf die Eintragungen in den Kohlbüchern angewiesen war.

## Kleinere Beiträge.

### 1. Aquae Granni — Aachen.

Von † *Franz Cramer*.

Die karolingische Überlieferung der Namensformen Aachens kritisch gesichtet und geprüft zu haben, ist ein Verdienst von *Dr. Heinr. Schiffers* (Der Name Aachens, Aachen 1923, S. 3ff.). Es steht danach fest, daß die im Mittelalter übliche Form Aquisgrani (aus der dann erst Aquisgranum gebildet wurde) ›zuverlässig erst aus dem Jahre 808 verbürgt ist‹ (Monum. Germ. hist., Diplom. Karol. I no. 208). Das einfache *Aquis* aber kommt schon im Jahre 769 (ebenda no. 55) und seitdem öfter vor. Schiffers weist nicht weniger als 15 Fälle auf aus der Zeit von 769 bis 809. Seit 808 aber findet sich nur noch ein einziges Mal im Jahre 809 Aquis, ›dann aber haben die Urkunden Karls des Großen alle ohne Ausnahme die Form *Aquisgrani*‹. Ein sehr bemerkenswertes Ergebnis. Bemerkenswert auch, daß das entsprechende Adjektiv in jener Zeit *Aquensis* war, nicht etwa Aquisgranensis, so daß der Schluß, Aquis sei die in frühkarolingischer Zeit herrschende Form gewesen, kaum bezweifelt werden kann. Gleichwohl ist, wie auch Schiffers annimmt, Grani (Granni) alt.

Daß *Aquis* (vgl. französ. Aix) der lokativische Ablativ zum römischen Aquae ist, wie er bei Ortsnamen in der späteren Kaiserzeit gang und gäbe war, ist heute unbestritten. Es bedeutet: ›[zu den] *Baden*‹, und im rechtsrheinischen Obergermanien, das früher (um 260 n. Chr.) als die Aachener Gegend dem Römertum verloren ging, hat sich dieses ›Baden‹ als Ortsname an der Stätte römischer Heilbäder durchgesetzt — doch auch in dieser Form an das Alte erinnernd: Wiesbaden (Aquis Mattiâcis), Baden-Baden (Aquis Aureliis), Baden-Weiler, Baden in der Schweiz (Aargau, A. Helveticis) und in Österreich. Wenn ich in den ›Röm.-germ. Studien‹ (Breslau 1914) S. 98 Aquîs mit Parisîs, Remîs, Treverîs verglich, so liegen noch näher die Beispiele, in denen Aquis selbst in solcher Weise gebraucht erscheint. Besonders üblich ist der Lokativ (neben dem lokativischen Akk.) in den Itinerarien (bes. Itinerarium Antonini): so liegt z. B. zwischen den Straßenstationen Pisavîs und Matavone (abl.) Aquis Sestiis (so in Tabula Peutingeriana), heute Aix. Ebenso Aquis Calidis, A. Neapolitanis, A. Pincianis, A. Terebellicis und so fort (die vollständigen Belege jetzt bei Konr. Miller, Itineraria Romana, Stuttg. 1916).

Wenn es schon an sich selbstverständlich ist, daß die Bewohner und Umwohner von Aquae-Orten *im täglichen Verkehr* den Namen ihres eigenen Wohnsitzes nicht mit dem unterscheidenden Zusatz versahen,



sondern einfach von ‚Aquis' redeten (vgl. Röm.-germ. Stud. S. 98), so haben wir zum Überfluß auch *inschriftliche Zeugnisse* für diesen Gebrauch, und zwar gerade auch für das römische Germanien: zunächst werden die Wiesbadener sowohl wie die Baden-Badener und Aargauer kurzweg *Aquenses* genannt (vgl. das karolingische Aquensis bezüglich Aachen) [1]), dann aber auch findet sich das bloße Aquis statt A. Mattiacis auf einem *Meilenstein,* also dem sichersten Zeugnis, das wir uns denken können; der Meilenstein, nach 202 n. Chr. gesetzt, fand sich bei Castel (Mainz) an einer von Wiesbaden kommenden Römerstraße: ‚ab Aq(uis) l(eugae) [d. s. gallische Meilen] IIII' (CIL XIII 9125). Und die Aquae Aureliae (Baden-Baden) werden auch kurzweg res publica (od. civitas) Aquensis genannt (ebenda 6308=2191; 6323=2195), also ganz wie später Aachen: urbs Aquensis.

Es kann demgemäß nicht der leiseste Zweifel obwalten, daß der römische Name Aachens im Volksmunde wie überhaupt im Sprachgebrauch, *wo keine Unterscheidung nötig war,* kurzweg *Aquae, Aquis* lautete. Aber konnte noch in karolingischer Zeit der volle, amtliche Name bekannt sein? Schiffers beantwortet diese Frage mit Ja — zweifellos zu Recht. Daß Aachen in nachrömischer Zeit nicht unterging, um erst von Karl dem Großen wieder entdeckt zu werden, steht heute fest (vgl. Röm.-germ. Studien S. 98 ff.). Wir wissen jetzt, daß das Christentum in spätrömischer und frühfränkischer Zeit in Aachen Wurzel hatte — über frühchristliche Grabinschriften, die den Trierer verwandt sind, hat J. Klinkenberg lichtvoll gehandelt ZAGV 37 (1915), S. 337 ff.; wir wissen, daß unter dem innern Hofe (heutigen ›Katschhof‹) der karolingischen Pfalz eine basilikale Anlage früherer Zeit liegt [2]). Der Klerus aber war in jener Zeit des Übergangs der treue Hüter überkommener Überlieferung (vgl. u. a. mein ›Röm. Trier‹ [Gütersloh 1911] S. 191). Daß anderseits das ursprüngliche Granni als Grani erscheint, kann bei der Laut- und Tonverschiebung in der Übergangszeit vom Römischen zum Romanischen und Fränkischen nicht wundernehmen. Vergleiche spätes Antonacum = Antunnacum, Andernach (Röm.-germ. Stud. S. 106). Es ist ja so überaus verständlich, daß gerade die Kanzlei des Herrschers, der nicht müde wurde, die alten, klassischen Überlieferungen und Erinnerungen wieder zu beleben, auch den vollen Namen des kaiserlichen, des *römisch*-kaiserlichen Hofes wieder zu Ehren brachte. Zweifellos, daß die Überlieferung nie ganz untergegangen war, weil eben der Römerort nie untergegangen war. Die vornehmste Hüterin

---

[1]) CIL XIII 7279 (= Al. Riese, Das röm. Rhld. in den Inschr. no. 2225) In h(onorem) d(omus) d(ivinae) Deabus Nimphis [den Quellnymphen des Bades!] signa et aram G. Carantinius Maternus praefectus *Aque(nsium).* Die Inschrift ist in Castel bei Mainz gefunden. *Vicani Aquenses* (i. J. 194 n. Chr.), CIL XIII 7566 a (= 2234), in Wiesbaden selbst gefunden. Vikanis Aquensibus, Inschrift aus der Nähe Badens im Aargau (ebenda 5233 = 2073). civ. Aq(uensio) CIL XIII 6323 (= 2195); c(ivitas) Aquensium, ebenda 6339 = 2193.

[2]) Zusatz des Herausgebers: Die auf dem Katschhof gefundene basilikale Anlage ist nach neuerer Forschung ein Teil der Münsteranlage.



alter Überlieferung war die Kirche, und daß auch in vorkarolingischer Zeit der Ort dem kirchlichen Leben eine mehr als gewöhnliche Stätte bot, zeigt gerade die eben erwähnte Basilika auf der Stelle des späteren Münsters [1]).

So sicher es ist, daß unser Badeort auch nach der Besitznahme durch die Franken fortlebte, so sicher war an den Heilquellen auch schon in keltischer Zeit eine Siedlung. Schiffers weist auf die von Pick, dem verewigten Altmeister Aachener Forschung, zusammengestellten Funde hin. Selbst wenn sie fehlten, wäre aus der Tatsache, daß der Ort am Schnittpunkte einer ganzen Anzahl uralter, zum Teil sicher schon vorrömischer Wege liegt, auf eine aus der Urzeit stammende Siedlung zu schließen. Aber welches der Name war, das zu erschließen ist uns versagt und wird stets versagt bleiben. Richtig weist Sch. (S. 11) darauf hin, daß der gallische, dem Apollo angeglichene Sonnen- und Heilgott *Grannus* (einmal wird er auf einer römischen Inschrift Apollo Grannus Phoebus genannt) schon in vorrömischer Zeit zweifellos dort verehrt worden sei. Wenn er weiter meint, es läge die Annahme sehr nahe, daß die Römer »überhaupt den Namen der keltischen Siedlung beibehalten und nur ins Lateinische übersetzt haben«, so stimme ich dem Grundgedanken zu: Die römische Benennung wird sich an die keltische angelehnt haben. Aber sie wird nicht schlechthin eine Übersetzung darstellen. Dafür fehlt um so mehr ein Anhalt, als die Bezeichnung Aquae auch im italischen Mutterlande eine überaus geläufige, von jeher gebräuchliche Bezeichnung für Heilquellen war. Sie fehlt auch nicht in der Nähe von Rom, ist sehr häufig in Etrurien und erstreckt sich bis in die südlichsten Gegenden Italiens: In den Sabinerbergen, an der Via Salaria, waren die Aquae Catiliae, noch näher der Hauptstadt, beim heutigen Tivoli, sprangen die Aquae Albulae. In Etrurien begegnen u. a. die A. Populoniae, die Aqua Pisana, A. viva, die Aquae Tauri. Im Park einer Ciceronischen Villa bei Puteoli waren die Aquae Ciceronis. Kurz, die Benennung Aquae gehörte geradezu zum Rüstzeug amtlicher römischer Namengebung: sie taucht im gegebenen Falle ebenso selbstverständlich auf wie etwa Colonia. Auch da, wo Kolonien auf dem Grund und Boden schon bestehender Orte gegründet wurden, begann der amtliche Name ausnahmslos mit der Bezeichnung Colonia; am Rhein ist ein deutliches Beispiel die Ara Ubiorum (Köln), die sich unter Kaiser Klaudius in Colonia Claudia Ara Agrippinensis verwandelte. Umgekehrt wurde doch stets der vorgefundene Orts- oder Gauname in den Namen hineingebracht, so wie bei Köln z. B.; auch bei Col. Augusta Treverorum (Trier), Col. Augusta Rauracum (Augst b. Basel), Col. Nemetum (Speier), Col. Divodurum Mediomatricum (Metz), Col. Aventicensium (Aventicum = Avenches i. d. Schweiz; der volle amtliche Name: Col. Pia Flavia Constans Emerita Avent.), und so fort. Nur an dem Fleck, wo vorher keinerlei Siedlung

[1]) Zusatz des Herausgebers: Bezüglich der Basilika vgl. oben. Daß in Aachen auch vor dem Münster, wahrscheinlich an der Stelle des Münsters, ein Gotteshaus war, wird allgemein angenommen.



bestand, tritt ein rein römischer Name auf: Colonia Ulpia Traiana (im Frühmittelalter Tronia, Tronje, Troja, woher Hagen von Tronje), vor den Toren des späteren Xanten = Ad Sanctos. Im allgemeinen ließ der Römer — in solchen wie in allen gleichgültigen Dingen sehr duldsam — die einheimischen Namen ruhig bestehen (zwischen Colonia Agrippinensium und Col. Ulpia Traiana z. B. die ausschließlich keltischen beziehungsweise germanischen Namen: Burnucum (Worringen), Durnomagus (Dormagen), Novaesium (Neuß), Gelduba (Gellep), Asciburgium (Asberg, germ. Herkunft), Vetera (im heutigen Birten weiterlebend, kelt. oder germ.). Dies weist uns die allgemeine Richtung für die Beurteilung unseres Falles. Im vorrömischen (keltischen) Namen des Ortes wird sicher der Heilgott Grannus, der Schutzgeist der warmen Quellen (die ‚tutela loci', auf einer Inschrift, Röm.-germ. Stud. S. 102), in irgendeiner Weise hervorgetreten sein. In welcher Weise es geschehen konnte, davon gibt Aachens Nachbarstädtchen Cornelimünster jetzt ein anschauliches Beispiel: Bei den Ausgrabungen vor etwa anderthalb Jahrzehnten kamen in der römischen Siedlung auf der Höhe über dem Indetal zwei Inschriften zutage, die den genius (tutela) loci: Varneno und den Ort selber: Varnenum benennen (Röm.-germ. Stud., S. 89, 106, 174). Ähnlich aber auch bei Badeorten, deren einheimische Bevölkerung in nachrömischer Zeit nicht von einer germanischen verdrängt oder doch stark beeinflußt wurde: Das zeigt der gallo-römische Name Aquae Bormonis. Der Name Bormo (auch Borvo) ist durchaus unrömisch; er ist keltisch oder ursprünglich gar vorkeltisch: Seit dem Ende der Römerherrschaft heißt der Ort kurzweg Bormo, heute Bourbon (mit dem unterscheidenden Zusatz l'Archambault, zwischen Autun und Orléans; der gleiche Name kommt mehrfach in Gallien vor). Und in Oberitalien liegt *Bormio,* heute *Worms,* mit heißen Quellen; Cassiodor preist die Aquae Bormiae in Oberitalien, im heutigen Savoyen, jetzt Aix-les-Bains. Warum bei unsern Aquae nicht auch der ursprüngliche Name blieb? Es ist eben der germanische Einfluß in Rechnung zu stellen: je nach örtlichen Zufälligkeiten läuft über germanische Zunge dieses oder jenes Namensglied: Colonia = Köln liebte der Ripuare am Niederrhein zu sagen; dagegen Augsburg und Augst klang's aus alemannischem Munde statt der Colonia Augusta (Vindelicorum beziehungsweise Rauracum). Die germanisch-romanische Bevölkerung der Aachener Gegend bevorzugte Aquis, ohne daß die Erinnerung an Grannus verlorenging; ähnlich blieb neben der niederrheinischen Colonia auch noch das ›Grippijen‹-Land (Agrippina) bis tief ins Mittelalter lebendig.

Namen wie Varneno und Borm(i)o können uns einen weitern Wink geben, in welcher Richtung die Formgebung des keltischen Aachen-Namens sich bewegt haben mag. Wir haben auf keltischem Boden noch mehrere Beispiele von Grannus-Orten: Die Notitia dignitatum (5. Jh.) nennt (occ. 37, 12 u. 14) Grannona (od. Grannonum) in litore Saxonico (am Kanal, vielleicht jetzt Port-Bail, Dép. Manche)[1]. Ohne die

[1]) Der württembergische Ort Granheim hat mit Grannus nichts zu tun; es liegt ein deutscher Wortstamm gran- zugrunde.



Ableitungssilbe gebildet, Grannum, der Name eines Vogesenortes, heute Grand (Dép. Vosges, Gemeinde Tranqueville-Granx): der Name Grannum begegnet schon auf einer (in Belfort geprägten) merowingischen Münze (Holder, Altk. Wortsch. I 2039). Übrigens war auf ehemals keltischem Gebiet der Gottesname Grannus so bekannt und verbreitet, daß auch Personennamen davon sich ableiteten, so Grannicus, Granniola usw. Daneben aber kommt auch eine Namensform Granius vor, der zahlreichen — ăcum-Ortsnamen zugrunde liegt, z. B. Graniaca villa, jetzt Grigny, ebenso Granio, Ort im Dép. Côte d'Or, jetzt Grignon usw. Es kann also um so weniger befremden, wenn in der Spätzeit in unserm Aquis Grani der Gottesname nicht mit Doppel-n erscheint.

Nach der Ähnlichkeit von Ortsnamen wie Varnenum (zum Gottesnamen Varneno) und Bormio, jetzt Bourbon, (zum G.-N. Bormo oder Borvo), mag der ursprüngliche Name Aachens etwa Grannum, Grannonum oder ähnlich gelautet haben. Es mag auch sein, daß sich in der mittelalterlichen Namensform ad Grani palatium eine letzte Erinnerung an das Ursprüngliche wiederspiegelt. Irgendwie Sicheres aber ist beim Mangel der Überlieferung nicht auszumachen [1]).

Wie verhält sich anderseits unser *Aachen* zum alten Aquis? Der erste schriftlich überlieferte Beleg stammt aus dem Jahre 972: *Ahha* (Schiffers S. 12) [2]). Die Tatsache, daß in der Urkunde neben die Bezeichnung Aquisgrani die von der Bevölkerung gebrauchte Wortform Ahha gestellt wird, zeigt, daß damals spätestens (und zweifellos schon seit langer Zeit) die deutsche (fränkische) Sprache völlig die romanischen Reste verdrängt hatte. ›Bei Ahha handelt es sich‹, sagt nun Sch., ›um eine nicht ganz buchstabengetreue Übersetzung des ersten Teiles des römischen Namens.‹ Indessen sprechen *gegen die Annahme einer Übersetzung* siedlungsgeschichtliche wie ortsnamenkundliche Gründe. Zunächst: *Wann* soll die angebliche Übersetzung entstanden sein? Als die Aachener Gegend im Laufe des 5. nachchristlichen Jahrhunderts — ungefähr in der Mitte [3]) — unwiederbringlich dem Römertum verlorenging,

---

[1]) Keinesfalls ist daran zu denken, daß (dem lat. Aquae entsprechend) der keltische Name ›möglicherweise‹ mit dem Flußnamenstamm *apa* gebildet worden sei (Schiffers S. 11). Denn apa findet sich auf ehemals keltischem Gebiet nur so weit, als istwäonische (später fränkische) Stämme siedelnd vorgedrungen sind, mit andern Worten: *die apa-Namen sind ausnahmslos germanischer (und zwar istwäonischer Herkunft).* Darüber sind heute die keltische und die germanistische Forschung völlig einig. Nur das ist zweifelhaft, ob apa urdeutsch ist oder in vorgeschichtlicher Zeit (noch vor der ersten Lautverschiebung) aus keltischem ab(os) entlehnt ist. — Vgl. meine ›Rheinischen Ortsnamen aus vorröm. und röm. Zeit‹ (Düss. 1901) S. 136 ff.; auch A. Walde, Etym. Lex. d. lat. Spr. (Heidelb. 1906) s. v. amnis, 2. Abs. Auf gall.-brit. Gebiet entsprechen die Flußnamen Abos, Abona.

[2]) Diese Form steht in einer zu Pavia ausgestellten Urkunde: locum quendam Aquis grani, sed *vulgari vocabulo Ahha* nuncupatum (Mon. Germ. Dipl. Ott. I, 417). — Daß die von den Annales Alamannici zum Jahre 795 gebrauchte Form ad Achas nicht in Betracht kommen kann, ist von Sch. (S. 12—14) gezeigt worden.

[3]) Köln ging um 460 endgültig verloren, Trier wurde gegen 470 besetzt.



waren die vordringenden Franken zwar in solcher Stärke, daß auf die Dauer die fränkische Volkssprache (es herrscht in Aachen eine Mischmundart, vornehmlich angelehnt ans Ripuarische) sich völlig durchsetzte — ganz ebenso wie in Trier —, aber es blieb doch auch in Aachen das Romanische, zumal bei der Nähe der Sprachgrenze, mehr oder weniger lange nicht ohne Einfluß [1]). Über solche romanischen Spuren, die sich in Orts- und Flurnamen der Aachener Landschaft wiederspiegeln, hat u.a. H. Marjan wiederholt gehandelt, z. B. im 3. Teil seiner Studien über Ortsnamen (Aachen 1882) S. 18 ff., wo Namen wie Seffent = Septem fontes, und im 4. Teil (1884) S. 7, wo u. a. Pau und Paunelle behandelt sind. Sehr bezeichnend ist der Name *Wal*horn, südlich von Aachen, der auf die Walen = Welschen hinweist, ähnlich wie z. B. *Welsch*billig bei Trier. Es ist also nicht wohl anzunehmen, daß schon damals die fränkische Bevölkerung an eine ›Übersetzung‹ herangegangen wäre: sie blieb, wie in allen ähnlichen Fällen, wo ein Grundstock einheimischer Bevölkerung als Träger der Überlieferung sich erhielt, bezüglich der Ortsnamen in den Bahnen des Hergebrachten. Wäre damals, d. h. im 5. Jahrhundert, dennoch ein entsprechender deutscher Ausdruck durchgedrungen, so würden wir, wie bei Wiesbaden usw., das in unserm Falle einzig zutreffende *Baden* zu erwarten berechtigt sein. Ah(h)a ist nie zur Bezeichnung von Heilquellen, zumal warmer Bäder, verwandt worden, es ist lediglich das bei gewissen deutschen Stämmen gewöhnliche Wort für ›Bach‹ schlechthin.

Wollten wir aber annehmen, erst in späterer Zeit, als das deutsche Volkstum immer mehr sich durchsetzte, also etwa in karolingischer Zeit, habe die deutsche Zunge eine ihr geläufige und dem deutschen Ohre verständliche Namensform sich bilden wollen, so würden wir abermals etwas an *Bad* Angelehntes, etwa Badheim, oder wie auch immer, erwarten, aber nimmer das durchaus farblose Aha, Ach. Und dies um so weniger — und darin liegt das schlechthin Entscheidende — *als in der Aachener Gegend* (wie im niederfränkischen und ripuarischen Sprachgebiet überhaupt) *das althochdeutsche ahha, aha niemals namengebend aufgetreten ist.* Nachdem schon in der Völkerwanderungszeit das bis dahin von den Franken fleißig verwandte apa seine lebendige Kraft verloren, sind um Aachen nur Bach, Au [2]), Born, keineswegs aber Ach geläufig gewesen (vgl. Bütgenbach, Montenau, Elsenborn). Ach, oder abgeschwächt Aa-a (z. B. Fulda) kommt auf sächsischen Gebieten [3]), in Mittel- und zumal Oberdeutschland (in alemannischem Munde) vor. Auch dem Moselfränkischen war es in älterer Zeit (infolge oberdeutscher Einflüsse) nicht ganz fremd. Dagegen fehlt die Bildung auf ripuarischem und auch salischem Gebiet (sicherlich zum Teil deshalb, weil apa in alter Zeit in Wettbewerb war).

Die (übrigens nur vereinzelt vorkommende) Form Ahha für Aachen kann also nicht Verdeutschung von Aquae, Aquis sein. Übrigens sei

[1]) Über Trier vgl. meine Abhandlung über ›Die Römer i. d. Eifel‹, Festschrift des Eifelvereins (1913) S. 244 ff.

[2]) Au, in der Eifel auch Auel = wasserumflossenes Land.

[3]) Daher auch vereinzelt im Niederländischen (soweit Sachsen drangen) und öfters im Baltikum.



darauf aufmerksam gemacht, daß die Urkunde, die diese Form bietet, auf fremdem, weit entlegenem Boden (Pavia!) entstanden ist. Eine Form *Ach* findet sich ganz vereinzelt in einem Wiener Text (zum Jahr 1273 in einer Wiener Chronik, Mon. Germ. hist. Scr. 9, 729); *Auch*, neben *Auche*, zu 1376 in einer Augsburger Quelle und ähnlich. Da, wo vereinzelt *Aich* auftaucht, so in einer Aachener Chronik (Niederrh. Annalen 17, 1 f.), liegt Beeinflussung durch das welsche *Aix* vor; vgl. die Form *Ays* in einer Leydener Handschrift des 13. Jahrhunderts (Röm.-germ. Stud. S. 98, Anm. 1). Auszugehen ist also vom lat. Aquis, der von Anfang an Welschen wie Franken geläufigen Form: Die lautverschobenen Formen wie Ahha, Ache, Aiche, neuhochdeutsch Aachen haben ihren Hauchlaut in fränkischem Munde durchaus regelrecht infolge der althochdeutschen Lautverschiebung: qu ist kein Doppelkonsonant, sondern k-Laut mit labialem Nachklang, ein Nachklang übrigens, so schwach, daß er bei nachfolgendem u schon in altrömischer Zeit schwindet (vgl. sequor — secutus, auch quom = cum usw.) und im Laufe der Zeit noch weiter sich abschwächt. So verschieben sich lat. k und q(u) auf germanischer Zunge beim althochdeutschen Lautwandel gleichermaßen in ch: aus lat. coquere (sprich kok[w]ere) wird alth. chochon, heute kochen, aus coquina alth. chuchina, h. Küche [1]). Neben Ache, mundartlich heute Oche (mit unterdrücktem Schluß-n) = Aachen steht durchaus regelrecht die unverschobene Form Aken; denn die Eigenart der Aachener Mischmundart setzt gerade das Nebeneinander und Miteinander-Ringen der niederfränkischen unverschobenen und der ripuarischen verschobenen Form voraus. Ganz genau ebenso ringen miteinander die Formen Arnafa (schon beim Geogr. Ravennas) und Arnapa (heute Erft), bis schließlich infolge hochdeutscher Einflüsse die verschobene Form »Erft« ebenso die Oberhand behält wie »Aachen«. Endlich erklärt sich auch die Flexionssilbe en in Aken, Aachen durchaus natürlich. Es liegt hier eine sehr bemerkenswerte Hineinmischung germanischer Deklination in ein lateinisches Fremdwort vor. *Nicht um eine Übersetzung* handelt es sich beim Worte »Aachen«, aber *wohl um ein germanisch flektiertes Lateinwort*, ganz wie bei Xanten. Ze Santen nennt der Nibelungensang die Stadt Siegfrieds, d. h. ad Sanctos oder Sanctis (auch diese Form, später verballhornt Xan[c]tis [2]), also: »zu den Santen« (dat. plur.) = »zu den Heiligen«. Der germanische Dativ des Plural liegt auch vor in Stafulôn (Geogr. Rav. 4, 26) = Stabulîs (Itin. Antonini p. 354) [3]). Endlich gehört in diese Reihe der dem alten Xanten benachbarte, noch ältere Ort Birten, d. h. die in römischem Munde Vetera [4]) lautende Siedlung mit dabei liegendem Römerlager. Die Form

[1]) Über inlautendes ch statt k(qu) als sicheres Zeichen der Lautverschiebung s. Fr. Seiler, Die Entwicklung der deutschen Kultur im Spiegel des deutschen Lehnworts I, 3. Aufl. (1913) S. 18.

[2]) Im Mittellatein findet sich überhaupt vielfach x statt anlautendem s: vgl. meine »Rhein. Ortsnamen« S. 114 ff.

[3]) Stabulis war römische Straßenstation in Oberelsaß (bei Ottmarsheim?).

[4]) Veteris z. B. Itin. Ant. p. 255.



Birten, in merowingischer Zeit Bertun(o), ist aus Vertun = Veterun (aus lat. Veteris, vulgärlat. statt Veteribus) entstanden [1]).

Wir erkennen also im Namen unserer Aquae Granni ein wunderbares Spiegelbild einer ununterbrochenen Entwicklung aus ältester Vorzeit und ein köstliches Kleinod der sprachlichen und geschichtlichen Entwicklung unseres Volkstums.

## 2. Ein ehemaliger Aachener Pfingstbrauch.

Von *Eduard Teichmann.*

An gewissen kirchlichen Festen, die in das Frühjahr und die Sommerzeit fallen, pflegte man ehedem die Aachener Kirchen mit Birkenreisern oder andern grünen Zweigen (mey) zu schmücken [2]). Das Münster prangte in dem grünen Kleide Ostern, Christi Himmelfahrt, Pfingsten, Fronleichnam und am Kirchweihtag (St. Alexius, 17. Juli). Die St. Foillanskirche schmückte sich auf dieselbe Weise für Christi Himmelfahrt, Pfingsten, Fronleichnam, den Tag des hl. Ignatius von Loyola (31. Juli) und Mariä Himmelfahrt. Auch St. Jakob und St. Peter legten laut Kirchenrechnungen mehrmals im Jahre denselben Schmuck an [3]). Da dies bei den genannten Kirchen regelmäßig für das Pfingstfest bezeugt ist, so dürfen wir wohl annehmen, daß alljährlich die alten Aachener Gotteshäuser am Pfingstfeste ein grünes Gewand getragen haben. Ein anderer, eigenartiger Pfingstbrauch fand am ersten Festtage während des Hochamtes statt.

*Die erste Nachricht* wird in der ältesten Chordienstordnung des Aachener Münsters, die aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts stammt, überliefert. Unter den vielen liturgischen Anweisungen für das Pfingstfest bringt sie auch eine Vorschrift, die in Übersetzung lautet, wie folgt: »Vor dem Staffelgebet der Messe soll die Orgel den Lobgesang ‚Veni, creator Spiritus' spielen, dann der Chor seinen Vers, nämlich ‚Qui paraclitus diceris' singen, bis der Lobgesang zu Ende ist. Inzwischen soll man Tauben mit Blumen und grünen Blättern und Feuer fallen lassen [4]).« In der zweitältesten Chordienstordnung, die wahrscheinlich um das Jahr 1450 entstanden ist, kann man insofern eine Vereinfachung des alten Brauches bemerken, als keine Blumen mehr erwähnt werden, denn es heißt dort: »Inzwischen läßt man Tauben mit grünen Blättern und Feuer fallen [5]).« Und dieser einfachere Brauch wird in den zwei jüngern Chor-

[1]) Bezüglich der Metathesis Vertun = Veterun vgl. Artois aus Atrebatibus.

[2]) Die Belege in betreff des Münsters, die in diesem Aufsatz abgedruckt werden, hat, soweit sie aus Rechnungen stammen, Herr Dr. W. Mummenhoff, Assistent am Stadtarchiv, früher gelegentlich der Durchsicht des Archivs des hiesigen Münsterstifts gesammelt und mir jetzt zur Verfügung gestellt. Ihm sei auch hier für seine große Freundlichkeit bestens gedankt.

[3]) Für die St. Adalbertskirche fehlen die Belege.

[4]) Handschrift Nr. 88 des Aachener Stiftsarchivs, Blatt 41, Vorderseite, Spalte 2.

[5]) Handschrift Nr. 89 desselben Archivs, Blatt 43, Rückseite.



dienstordnungen festgehalten. Das in den genannten Urkunden nur in einem großen Umriß gezeichnete Bild wird deutlicher, wenn wir die alten Kirchenrechnungen zu Rate ziehen. Ihre Eintragungen sind jedoch so zahlreich, daß wir nur eine Auswahl wiedergeben können.

Es war üblich, *drei Tauben* in die Kirche flattern zu lassen. In der »Ausgabenrechnung der Propstei [1]« heißt es z. B. zum Jahre 1566: »Item vor 3 douben und vor affelate 1 gl. 1 m. Aquens.« Zum Jahre 1661: »Item vor drey tauben uff Pfingsttagh 1 gl. 3 m. [2]« In dem Archiv der Pfarrei St. Foillan findet sich zum Jahre 1631 folgende Notiz: »Auff h. Pinstdagh vor 3 douffen auß gegeben 1 gl. 4 m. [3]« Von den zahlreichen einschlägigen Eintragungen in dem »Kirchen rechenbuch der Pfarkirchen zu S. Petri binnen Aach von 1° Junii anni 1636« sei nur eine erwähnt: »Item vor drey dauben zu Pfinxsten anno [16]39 1 fl. 4 m.« Durch Otto Dresemann erfahren wir über die St. Jakobskirche folgendes: »Im XVII. Jahrhundert war es noch Sitte, zu Pfingsten drei Tauben zu kaufen, über deren Bestimmung die Rechnungen nichts angeben [4].« Eine einzige Taube wurde im Jahre 1721 im Münster verwandt: »Pro ramis in festis s. Alexii, ascensionis Domini, Pentecostes et venerabilis [sacramenti] cum foliis et columba in festo Pentecostes exposui septuaginta albos [5].« Die alten Aachener Schriftstücke deuten in keiner Weise an, von wo aus man die Tauben in die Kirche flattern ließ. In manchen Kirchen Deutschlands geschah es durch eine Öffnung, die im Deckengewölbe angebracht war und daher »Heiliggeistloch« hieß [6].

*Die grünen Blätter* ferner waren entweder Lorbeerblätter oder vermutlich eine Mischung von jungem Laub verschiedener Art. 1566: »Item auff Pfinstag an meyen und lauverblader 3 m. 4 s. [7]« 1631: »Item in vigiliis Penthecostes an meyen und blader moussen geben 1 gl. 4 m. [8]« Undatiert: »Item den werkleuden zu Pfinsten voor das ablassen der tauben und blader vor ihre gerechtigkeit 2 gl. 1 m. [9]«

*Das Feuer* endlich findet eine überraschende Erklärung durch folgende Notiz des Archivs von St. Foillan zum Jahre 1618: »noch bitzalt, auff

[1]) Aachen, Archiv des Münsterstifts, Urkunde I, 1. A. nr. 12.

[2]) Ebenda.

[3]) Pfarrarchiv St. Foillan, IV a, Rechnungen 1618—1662. Im Aachener Stadtarchiv.

[4]) Die Jacobskirche zu Aachen, Aachen 1888, S. 78. Die von Dresemann benutzten Kirchenrechnungen sind inzwischen verschwunden, denn unter den Urkunden der St. Jakobspfarrei, die Herr Direktor J. Gaspers geordnet und aufgezeichnet und dann der Kirchenvorstand im Jahre 1913 dem Städtischen Archiv zur Aufbewahrung übergeben hat, finden sich hinsichtlich des 17. Jahrhunderts nur Rechnungen aus den Jahren 1655/56 und 1691/92, und diese haben keine Posten über Pfingsttauben.

[5]) Aachen, Archiv des Münsterstifts, Urkunde I, 1. A. nr. 47 II.

[6]) Handbücher zur Volkskunde, Band VII/VIII. Sitte und Brauch von Paul Sartori. Dritter Teil: Zeiten und Feste des Jahres. Leipzig 1914, S. 216, A. 107. — Dort auch Literaturangabe.

[7]) Aachen, Archiv des Münsterstifts, Urkunde I, 1. A. nr. 12.

[8]) Ebenda, Urkunde I, 1. A. nr. 29.

[9]) Ebenda.



phinstagh, ahn taubin, plits, und mey 3 gl.‹ [1]) Das kräftige Wort ›plitz‹ soll, so scheint es, das kurze, blitzartige Aufleuchten des angezündeten Stoffes bezeichnen. Über das Material geben zwei Ausgabeposten der Propsteirechnungen, trotz ihrer lakonischen Ausdrucksweise, völlig klare Auskunft. 1568: ›Item vor douben, werck und affelaten 2 gl. 2 m. Aquensis [2]).‹ ›Item to Pincxten 1643 voer duyven, blader ende henppen tsaemen voer 3 schillinge [3]).‹ Hiernach dürfen wir wohl annehmen, daß dünne Wergflocken oder zarte Hanffasern angezündet und in die Kirche hinuntergeworfen wurden. Die jahrhundertelange Dauer der Sitte spricht dafür, daß hierbei keine Feuersgefahr für die Gläubigen entstand. Vermutlich war das brennende Material nach kurzem Aufleuchten erloschen, ehe es auf Manneshöhe dem Fußboden nahe gekommen war.

Für die mannigfachen Verrichtungen: das Loslassen der Tauben, das Hinunterstreuen des grünen Laubes und das Feuerwerk, waren selbstverständlich mehrere Männer erforderlich; und so treffen wir in den Kirchenrechnungen des Münsters wiederholt Ausgabeposten für die ›werkleute‹ an, z. B. 1629: ›Item ipso die Pentecostes den werckluden pro juribus moessen geben 13 m.[3])‹ 1643: ›Item noch des capittels werckleyden vor het afflaeten der duyven ende blader 2 schillinge 1 merk [3]).‹ 1653: ›Item den wercklеuden to Pynxsten voer afflaeten der douffen ende blader voer haer gerechtycheyt 2 fl. 1 m.[4])‹

Wenn wir die Einzelergebnisse der Untersuchung miteinander vereinigen, so erhalten wir folgendes Gesamtbild. Am Pfingstsonntag ließen mehrere, für ihre Bemühungen besonders bezahlte Arbeiter vor dem Staffelgebet des Hochamtes zuerst drei lebende Tauben aus der Höhe in das Gotteshaus hinunterflattern. Hierauf streuten dieselben Männer in der ersten Zeit des Brauches Blumen und grüne Blätter, später nur noch grünes Laub von oben in die Unterkirche. Zuletzt ließen sie brennende Wergbüschel oder Flachsflocken von der Empore hinabfallen.

Der soeben geschilderte Brauch war während des Mittelalters und in den ersten Jahrhunderten der Neuzeit im christlichen Abendlande weit verbreitet. Über den Zweck der einzelnen Teile der Sitte gibt uns der berühmte Kanonist des 13. Jahrhunderts Wilhelm Durandus (geboren in Frankreich um 1230, gestorben 1296 zu Rom) Auskunft, indem er schreibt: ›Dann wird auch von oben Feuer heruntergeworfen, weil der Heilige Geist in feurigen Zungen auf die Jünger herabstieg, und ebenso verschiedenartige Blumen zur Bezeichnung der Freude und Mannigfaltigkeit der Sprachen und Gaben. Auch Tauben läßt man durch die Kirche flattern, wodurch die Sendung des Heiligen Geistes selbst angedeutet wird [5]).‹

[1]) Pfarrarchiv St. Foillan IV a, Rechnungen 1618—1662. Im Aachener Stadtarchiv.

[2]) Aachen, Archiv des Münsterstifts, Urkunde I, 1. A. nr. 12.

[3]) Ebenda I, 1. B. nr. 3.

[4]) Ebenda I, 1. B. nr. 9, fol. 36 b.

[5]) Guilielmus Durandus, Rationale divinorum officiorum. Neapoli 1859, S. 617. Das lateinische Original ist hier von mir in Übersetzung wiedergegeben.



Anschaulich und lehrreich sind die Nachrichten, die der gelehrte Benediktiner Edmund Martène (1654—1739) in seinem großen Werke ›Vier Bücher über die alten Riten der Kirche‹ aus den verschiedensten Quellen über die Pfingstbräuche in den Kirchen Frankreichs gesammelt hat[1]). Dort heißt es z. B.: ›Zur dritten Hore soll unter dem Geläut aller Glocken nach dem Deus in adjutorium ein Lobgesang angestimmt werden, während drei Geistliche in Chormänteln den Altar incensieren. Die ganze Kirche soll feierlich erleuchtet werden, und, solange man den Hymnus singt, sollen verschiedenfarbige Blumen ganz wie die Gaben des Heiligen Geistes hinuntergelassen werden, und so soll man die ganze Hore feierlich begehen.‹ An einer andern Stelle sagt Martène: ›Einige warfen auch brennende Wergflocken herunter; andere ließen Vögel oder Tauben flattern, und ich erinnere mich, in der Lebensbeschreibung des hl. Franz von Sales gelesen zu haben, daß eine so am Pfingstfeste losgelassene Taube auf der Schulter des hl. Bischofs geruht habe.‹ Ferner wiederholt unser Gewährsmann folgende Meldung des Bischofs Lukas von Kusa († 1224): ›Während in der Pfingstmesse die Sequenz, die zuerst der Bischof, an zweiter Stelle der Dechant, an dritter der Sänger anstimmt, gesungen wird, streut man von oben herunter in das Presbyterium, das Chor und das Schiff der Kirche Rosen, Lilien und sonstige Blumen, und zuletzt werden Teilchen sehr feinen, brennenden Wergs heruntergeworfen (ad ultimum emittuntur particulæ subtilissimæ stupæ succensæ).‹

Beachtenswert ist auch das, was von der Jakobskirche in Paris berichtet wird: ›Wenn das Veni, sancte Spiritus am Pfingsttage angestimmt wurde, flog eine weiße Taube vom Deckengewölbe herab. Andere Vögel kamen über dem gothischen Bogen des Chors hervor und flatterten über den brennenden Wergbüscheln umher, welche die feurigen Zungen der Apostel vorstellten[2]).‹

An letzter Stelle sei der kurzen Schilderung gedacht, die K. A. Heinrich Kellner von der Sitte entwirft. ›In früheren Zeiten war es in manchen Gegenden üblich, Rosen von der Decke der Kirche herabfallen zu lassen, um das Pfingstwunder zu veranschaulichen, so in Sizilien (pascha rosatum) ... In Frankreich war es in vielen Gegenden üblich, während des Gottesdienstes Posaunen oder Trompeten zu

[1]) De antiquis ecclesiæ ritibus tomus tertius. Editio secunda. Antverpiæ 1737, S. 546.

[2]) Nork, Der Festkalender .... Stuttgart 1847, II. Teil (Scheible, Das Kloster. Weltlich und geistlich. 7. Band), S. 946. Der großen Freundlichkeit des Herrn Studienrates a. D. Dr. E. Arens verdanke ich folgende Literaturangaben: O. Frh. v. Reinsberg-Düringsfeld, Festkalender aus Böhmen, Prag 1861, S. 249. Karl Reimer, Sagen, Gebräuche und Sprichwörter der Allgäuer, o. Druckort und Jahr (Kösel, Kempten), Band 2, S. 141. A. Birlinger, Aus Schwaben. Wiesbaden 1874, Band 2, S. 182. Marie Andree-Eysn, Volkskundliches. Aus dem bayrisch-österreichischen Alpengebiet. Braunschweig 1910, S. 78—94. Paul Sartori, Westfälische Volkskunde, Leipzig 1922, S. 161.





blasen, um an das Brausen des Sturmes bei Herabkunft des Heiligen Geistes zu erinnern[1]).‹

Nicht nur ein großer Gelehrter war der oben genannte Benediktiner Martène, sondern auch ein gediegener Menschenkenner. Das Kapitel über die Pfingstbräuche schließt er mit der Bemerkung: ›Alles dies freilich wurde vornehmlich zur Belehrung und zum Nutzen der Frömmigkeit des Volkes ausgeführt, das durch diese äußeren Zeichen weit mehr unterrichtet und bewegt wird, als durch irgend welche Predigt[2]).‹ Trotzdem ist der uralte Brauch anscheinend überall abgeschafft worden. Wann es in Aachen geschehen ist, läßt sich nicht genau bestimmen. Für die Kirchen St. Foillan und St. Peter gehören die jüngsten einschlägigen Eintragungen dem 17. Jahrhundert an; für das Münster dagegen ist, wie wir oben gesehen haben, noch ein Beleg aus dem Jahre 1721 auf uns gekommen.

## 3. Die Inschrift am Mosaikbilde des hl. Nikolaus in Burtscheid.

Von *Eduard Arens.*

In der reichen Schatzkammer von St. Johann in Burtscheid nimmt das kleine, schon von Caesarius von Heisterbach (Dial. mirac. VIII, 76) gesehene und beschriebene Mosaikbild des hl. Nikolaus einen hohen Rang ein, als eine gute griechische Arbeit des 10. Jahrhunderts, die der erste Burtscheider Benediktiner-Abt, der hl. Gregor († 999), aus seiner Heimat mitgebracht hatte. Das 13. Jahrhundert schuf für und um das hölzerne Bild einen silbervergoldeten, mit Edelsteinen und Medaillons verzierten Rahmen und gab dazu auf zwei ringsum laufenden Bändern in Niellotechnik, einem inneren und einem äußeren, einige leoninische Verse bei, welche Bedeutung und Zweck so des Bildes wie einer legendenhaften Darstellung im unteren Rahmen klar entwickeln. Dieselben sind aber heute zum Teil korrumpiert, doch ist das Richtige mit leichter Mühe wiederzugewinnen. In der Mitte der Seiten schneiden vier Medaillons mit den Symbolen der Evangelisten jetzt in Rahmen und Schrift hinein, wodurch einzelne Buchstaben ganz oder zum Teil zerstört wurden: ein Beweis, daß die Medaillons erst später angebracht worden sind. Um das Bildnis läuft noch eine innerste, inschriftlose Leiste von Metall, auf deren unterm Rande steht: renovatum 1706 (vgl. Schnock in ZAGV 40, 1918, 326).

Die Inschrift ist u. a. bei Fz. Xav. Kraus, Die christl. Inschr. des Rheinlandes II 232 f., bei A. R. Maier, Aachener Kunstblätter IX/X, 1916, S. 53, nach diesem bei Faymonville, Die Kirchen der Stadt Aachen, 1922 (S. 256 Abbildung, S. 260 reiche Literatur) mitgeteilt. Man vergleiche namentlich die (beste) Abbildung bei Maier S. 52.

---

[1]) Heortologie oder die geschichtliche Entwicklung des Kirchenjahres und der Heiligenfeste von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart. 3. Auflage, Freiburg i. Br. 1911, S. 88. — Vgl. auch Wetzer und Welte, Kirchenlexikon unter Pfingstfest.

[2]) A. a. O. S. 546.



*Kraus,* der die Inschrift kaum selber gesehen hat, las und ergänzte so:

† SVBLATA RE FЄRRE † ... † ||
† CREDITA abLuVNT̄ S' † ||
..... CVNCTA DЄhinC REFERVNT̄ † ||
RLЄN ..... NICOLAVS || LЄNDV .... ONA PQ . S̄ ||
NOSTRA DЄO PLACЄAT · DЄ VO || CIO SVQ .... VIRTV || TVM

Da *Faymonville* sich wörtlich an A. R. Maier anschloß und dessen Ergänzungen damit anerkennt, so stelle ich bloß dessen Lesung neben die ältere von Kraus:

† SUBLATA · REFERRE † .... †
† CREDITA [TO]L[V]NT[VR] S' †
CVNCTA · DE · HI[N]C · REFERVNT[VR] †
R| · LEN NICOLAC S ||
LEND V ... ONA P[ER] Q[EM] S[IT]
[N]OSTRA · DEO ... PLACEAT DEVO || CIO · SVQ ... EVIRTV-TVM ||

Wenn man nun auch schon aus diesen unverständlichen Zeilen wenigstens die Sicherheit gewinnt, daß es sich um mehrere leoninische Hexameter handelt, und mit Beiziehung des guten Bildes bei Maier (sogar an der ziemlich undeutlich geratenen Abbildung bei Faymonville) schon etwas mehr und zum Teil *anders* zu lesen imstande ist als oben angegeben, so staunt man doch darüber, wenn man an Bild und Original sieht, daß es sich um *zwei* zu trennende Inschriften handelt; keiner macht uns dies deutlich. Noch mehr aber: alle bisherigen Editoren zäumen das Pferd am Schwanze auf, indem sie den offenbaren Schluß der ersten Inschrift sublata referre als den Anfang bringen und bei der zweiten die Zeilen wild durcheinander werfen. Ohne das hätte man schon eher Sinn und Verstand hineinbringen können, wie erst recht eine aufmerksame Betrachtung des Originals zeigt, die mir durch die freundliche Güte des jetzigen Pastors, Monsignore Jansen, an Ort und Stelle möglich war.

*Der jetzige Befund* ist der folgende. Wenn ich von der schon erwähnten Platte von 1706 absehe, so läuft um das Bild selbst ein inneres, um den Rahmen ein äußeres Band mit unseren Inschriften. Auf beiden waren ursprünglich die einzelnen Worte durch Punkte (ziemlich groß, schwarz, entsprechend der Niellotechnik) getrennt; die meisten derselben verschwanden, als man später durch kleine Silberstifte die Platten neu befestigte. Nur hinter den Wörtern placeat, virtutum, Nicola, ona des innern, cuncta und referunt(ur) des äußeren Randes ist dieser Punkt noch gut erhalten. Auf der äußeren Umrahmung, aber nur auf dieser, war auch als Anfangs- und Endbezeichnung der vier Seiten-Zeilen ein † hinzugefügt; doch scheint das erste † auf der linken Seite (vom Beschauer des Bildes aus gesehen) durch die viereckige Goldbronze verdeckt zu sein.

I. *Die Inschrift des inneren Randes* bezieht sich nur auf das Bild des hl. Nikolaus. Wir bezeichnen mit || die Ecken, mit ▽ die Stelle (Mitte





der vier Seiten), wo die gerundeten Medaillons einschneiden; · bedeuten die Stifte bzw. Punkte, unterstrichen sind jene Buchstaben, die nicht mehr deutlich oder vollständig hervortreten. Wenn wir links beginnen, ist folgendes zu lesen:

(Links:) · $\underline{\text{N}}$OST · RA · DЄO ▽ P · LAC · ЄAT · DЄVO · || (oben:) CIO · SVM$\underline{\text{O}}$ ▽ $\underline{\text{V}}$ · IR · TV || (rechts:) · T · VM · P · LЄNV · ▽ NIC · OLA ... • S · || (unten:) $\underline{\text{O}}$LЄ · ND · V ▽ O · NA · $\bar{\text{P}}$Q $\underline{\tilde{\text{o}}}$ $\underline{\text{S}}$ ||

Bemerkungen: Das N in nostra ist von junger Hand in kleinerer Form hinzugefügt. Aufgeklärt hat sich das SVQ der bisherigen Lesung; der dritte Buchstabe soll ein M sein; es ist zwar seltsam gestaltet und ähnelt ein wenig dem Q, indessen sieht das wirkliche Q der unteren Zeile ganz anders aus, und das Schlußzeichen in virtutum beweist, daß auch hier ein M gemeint war. Da auch nicht ein Є, sondern ein durch das Medaillon verkürztes O darauf folgt, so ist an der Lesung sum(m)o um so weniger zu zweifeln, als sie formell wie inhaltlich einzig gut paßt. Ebenso ist deutlich plenu(s) zu lesen; nur hat das P noch einen Zierstrich, der an ein R könnte denken lassen, wenn nicht die übrigen R ganz anders aussähen. — Hinter Nicola ist nicht die Spur eines andern Buchstabens mehr zu entdecken; insbesondere kein griechisch Sigma C, wie Maier zusetzt; es wäre doch auch seltsam, das gleiche Zeichen für lateinisches K und griechisches S verwendet zu sehen. Freilich deutet der Umstand, daß hinter dem Worte drei Stifte eingetrieben sind, darauf hin, daß hier etwas beseitigt ist: ein oder zwei Buchstaben werden fehlen. Zudem ist *Nicola,* sei es Nominativ oder Vokativ, für jene Zeit ebenso seltsam, wie etwa *Nicolas.* In Betracht käme als Vokativ *Nicolae,* was zwar trotz ple*nus* erträglich wäre, aber ein sprachlich nicht genügendes *superque* colendus nach sich zöge; oder aber, wie schon Kraus wollte, ein dreisilbiges *Nicolaus,* wozu dann formell wie dem Sinne nach *semperque* colendus vortrefflich paßte, also:

Virtutum plenu(s) Nicola(us) s(emperque c)olendu(s). — Hinter dem Verse steht noch: ona, wohl nur fehlerhafte Schreibung für ora; das unziale N und das R sind leicht zu verwechseln. — Darauf folgen noch P(er)Q. S., d. h., wenn man das von uns angegebene, kleinere $\underline{\tilde{\text{o}}}$ zwischen Q und S außer acht läßt. Höchst unglücklich deutet Maier diese drei Buchstaben als: P(er) Q(em) S(it). Verführt hat ihn offenbar das durchstrichene P, was allerdings per darstellt, und ein Gedanke, der ihm vorschwebt: ›Nikolaus, durch den unser Gebet Gott willkommen sein möge‹. Maier vergißt aber, daß placeat ein sit ausschließt, und daß er den an sich einfachen und deutlich hörbaren Vers dadurch zerstört. Das Zeichen ~ über O scheint mir anzudeuten, daß hier die Inschrift beginnen sollte. Und was bedeutet P Q? Meines Erachtens sind sie bloß das Ende des Wortes semperque, wofür zu Anfang der Zeile versehentlich kein Raum ausgespart war und was deshalb hier nachgetragen ist. Ebenso fehlt bei ora aus Raummangel das zu erwartende pro nobis. Somit ist m. E. zu lesen:



O s(i) nostra Deo placeat devocio sum(m)o[1]!
Virtutum plenu(s) Nicola(us) s(em)perq(e) (c)olendu(s),
Ora (pro nobis)!

Wer etwa mit virtutum anfängt, bedürfte für das außerhalb der Verse gestellte ora überhaupt keiner Ergänzung, sondern könnte den andern Vers als Inhalt und Objekt des Gebetes ansehen.

II. *Die Inschrift des äußeren Randes* ist vortrefflich erhalten. Nur fehlt ihr leider die obere Zeile, die durch eine inschriftlose Platte (im Jahre 1706?) ersetzt ist, so daß wir genötigt sind, einen halben Hexameter zu ergänzen. Jedoch ist diese Ergänzung im ganzen sicherer herzustellen, als die oben versuchte bei dem inneren Bande. Im Gegensatze zu diesem beginnt die Inschrift mit der unteren Zeile rechts; sie bezieht sich nicht auf das Bild, sondern nur auf die eigenartige, hübsche Nikolaus-Legende, welche in zwei Bildchen unten links und rechts im Rahmen dargestellt ist. R. Maier hat sie sachkundig erläutert. Links sieht man als Hauptszene, wie zwei Räuber in das Haus eines Reichen einbrechen und Säcke forttragen. Rechts bringen sie, vom hl. Nikolaus mit der Peitsche getrieben, die Schätze zurück.

Erhalten ist von der Inschrift das Folgende: (unten:) † CREDIT · A̲ ∇ LVNT̄ · S' † || (links:) CV · NCTA · DEh · I ∇ C · REFE · RV · NT̄ · † || (oben fehlt) || (rechts:) † S · VBL · ATA · RE̲∇F̲ERRE · † γ γ γ † ||

Bemerkungen: Zwischen credita und lunt(ur) sind noch schwache Reste von T und O sichtbar, so daß die Ergänzung to(l)lunt(ur) sichergestellt ist. — sublata referre war der Abschluß des Ganzen; denn zwischen den beiden † † stehen drei Zierleistchen.

Die Ergänzungen des zweiten Verses ergeben sich teils aus dem notwendigen leoninischen Reime: auf ferre ist der einzig mögliche *terre.* Teils aus dem Inhalt der dargestellten Legende. Man denke sich den bestohlenen Herrn, der das Bild des Heiligen geißelt, weil er sein Vertrauen getäuscht hat, diese Worte sprechen. Zugleich aber dürfen wir annehmen, daß das Bild des hl. Nikolaus in Burtscheid zu der Zeit, da man den Rahmen anfertigte, und vielleicht schon viel früher, zum Schutz gegen Diebstahl und Diebe verehrt wurde. So soll der Heilige mitwirken, um gestohlenes Gut wiederzuschaffen: ähnlich wie heute der hl. Antonius angerufen wird um verlorene Gegenstände. Den zweiten Vers kann also auch jeder Bestohlene auf sich und den verehrten Heiligen anwenden. Somit haben wir zu lesen:

Tradita tollunt(ur), s(ed) cuncta dehi(n)c referunt(ur).
(Latrones terre, domino) sublata referre!

III. Endlich bedürfen noch die beiden *Brustbilder des hl. Gregor und des hl. Benedikt* einer Erwähnung, die zur Linken und zur Rechten in getriebenem Goldblech angebracht sind. Sie tragen die Aufschriften: S̄C̄S̄ Gregorius abbas bzw. abbas S̄C̄S̄ Benedictus. Die verschiedene

[1]) Der Wortlaut dieses Verses ist abhängig von einer Stelle aus dem bekannten Hymnus des hl. Theodulf von Orléans († 821), der noch heutigentags bei der Prozession am Palmsonntag ertönt: Hi placuere tibi, placeat devotio nostra.



Stellung des abbas ist sicher auffällig. Sie beweist mir, daß der Urheber sich auch hier leoninische Verse dachte, von denen die Inschriften nur den Schluß darstellen. St. Gregor hatte das Bild mit nach Burtscheid gebracht, im Besitze der Abtei des hl. Benedikt befand sich dieses wertvolle Heiligtum. Da im Jahre 1220/21 die Mönche durch Zisterzienserinnen ersetzt wurden, so muß m. E. der Rahmen mit allen Inschriften vor diesem Jahre angebracht sein. Gedacht aber waren die letzterwähnten Aufschriften etwa in folgender Form:

(Transtulit huc tabulas) sanctus Gregorius abbas.
(Possidet hoc pignus) abbas sanctus Benedictus.

Daran schließen sich dann zunächst die Bänder des äußeren, dann die des inneren Reifens mit den oben behandelten Inschriften, d. i. einerseits die Erklärung der Bildchen aus der Legende, anderseits die Verehrung des hl. Bildes. So hat sich uns, hoffe ich, ein Zusammenhang ergeben, der befriedigt, und die als verdorben angesehene Inschrift ist nach Form wie Gehalt verständlich geworden.

Oder, um dies auch an einer schlichten deutschen Übersetzung der drei Teile zu zeigen, es sollte heißen:

I. Ach wenn doch unsere Andacht Gott dem höchsten Herren gefiele!
O tugendreicher hl. Nikolaus, dem immer unsere Verehrung gilt, Bitte für uns!

II. Anvertrautes Gut wird gestohlen, doch hinterher alles zurückgebracht.
Schrecke alle Räuber, daß sie dem Herrn entwendetes Gut wiederbringen!

III. Herübergebracht hat dies (hl.) Bild der hl. Abt Gregorius.
Eigentümer des (köstlichen) Unterpfandes ist unser Vater, der hl. Benedikt.

Sollte jemand lieber mit II den Anfang machen, so dürfte er für sich anführen, daß dann das Ora pro nobis noch besser abschlösse. Doch ist m. E. diese Frage nebensächlich gegenüber der Herstellung eines verständlichen Textes.

## 4. Die Burg Frankenberg und ihre Besitzer.

Von *E. v. Oidtman.*

Östlich von Aachen und nordöstlich von Burtscheid inmitten von Parkanlagen, Wiesen, Äckern und Teichen, neben einem Wäldchen lag Mitte des 19. Jahrhunderts die Burg Frankenberg. Auf einer kleinen Felserhebung war der eigentliche Wohnbau errichtet, während die zweitürmige Vorburg niedriger lag. Beide umgaben tiefe und breite Wassergräben, auf welchen Wasserhühnchen, Enten und Schwäne sich tummelten. Auf den Abbildungen [1]) Frankenbergs

[1]) Die Mitteilungen des Rheinischen Vereins für Denkmalpflege und Heimatschutz, Jahrgang 7, Heft 3, November 1913, S. 264—266 erwähnen 18 Abbildungen von Frankenberg. In Clemen, Kunstdenkmäler der Stadt Aachen, III, S. 208—213 sind 30 Abbildungen der Frankenburg



jener Zeit[1]) erblickt man ziemlich weit im Hintergrund die Stadt Aachen. Gegenwärtig liegt die Burg, deren Vorburg und Wassergräben vernichtet sind, mitten im Stadtgetriebe zwischen einem hohen Eisenbahndamm, einem Fabrikgebäude und Häuserreihen. Da, wo die frühere Vorburg stand, ist ein unschönes Wohnhaus errichtet worden. Das ganze, früher so malerische Gelände, wo der Naturfreund und der Botaniker seltene Pflanzen, Versteinerungen, Wasserinsekten u. a. fand[2]), wo in einem Wäldchen zahlreiche Singvögel das Ohr des Wanderers durch lieblichen Gesang erfreuten, bietet jetzt einen wenig erfreulichen Anblick.

### *1. Die ältesten Vögte von Burtscheid.*

Die Burg Frankenberg hat viele Schicksale erlebt, ihre Geschichte und die ihrer Besitzer waren aufs engste mit der Geschichte der Reichsstadt Aachen und der Abtei Burtscheid verknüpft. In den unsicheren Zeiten des Mittelalters erhielten die meisten Klöster einen mächtigen Schirmvogt, welcher ihre Rechte vertreten und sie zu Fehde- oder Kriegszeit schützen sollte. Das Nonnenkloster in Burtscheid hatte zum Schirmvogt den Herzog von Limburg. Dieser betraute mit seiner Stellvertretung einen Vorfahren der späteren Herren zu Frankenberg, der unter dem Namen ›von Burtscheid‹ urkundlich genannt ist. Als im Jahre 1220 die Zisterzienserinnen unter ihrer Äbtissin Helswindis von Gymnich vom Salvatorberg nach Burtscheid in die Räume des bescheidenen Benediktinerklosters zogen[3]), scheint der Schirmvogt von den Ordensfrauen erwählt worden zu sein. Vielleicht hat Äbtissin Helswind einen Verwandten aus dem Geschlecht Gymnich[4]) zum Stellvertreter des Herzogs von Limburg als Vogt in Vorschlag gebracht. Die Herren von Gymnich, welche damals schon in Aachen und Umgegend einflußreiche Ämter und Grundbesitz innehatten, führten bekanntlich ein Dornen- oder Zahnkreuz[5]) im Wappenschild, welches ja

erwähnt, zwei von ca. 1821 und 1865 dargestellt. Im Text sind leider unrichtige Angaben über die ersten Besitzer und über zwei gänzlich verschiedene Geschlechter Merode gemacht.

[1]) z. B. Stahlstich von Johann Poppel nach Zeichnung von L. Lange um das Jahr 1855.

[2]) So berichtet im Jahre 1829 Christian Quix, ›Die Frankenburg‹, Aachen, 232 Seiten mit Abbildung der Burg, einer Karte der Umgebung und 48 Urkunden. Der fleißige, unermüdliche Geschichtsforscher und Sammler von Archivalien war leider in genealogisch-heraldischen Dingen wenig bewandert, daher enthalten seine Schriften viele Unrichtigkeiten.

[3]) Quix, Die Königliche Kapelle, Aachen 1829, S. 100—105 und Quix, Geschichte der Abtei Burtscheid, Aachen 1834, S. 84 u. f. sowie ZAGV I, S. 133.

[4]) M. vergl. ZAGV Bd. 30, Das Geschlecht Gymnich, S. 155—234.

[5]) Ein solches Kreuz wird von den Heraldikern mit verschiedenen Namen bezeichnet, auch ausgespitztes oder Kerbkreuz (Spener, Opus herald.), bei Gritzner, Heraldische Terminologie, wird zwischen einem Zahn- und einem Dornenkreuz ein Unterschied gemacht (Tafel 5, Nr. 104 und Nr. 106). Meist hat sich das Dornenkreuz aus dem Zahnkreuz entwickelt!



im Mittelalter auch vielfach im Limburgischen vorkommt bei den Broich-Schafdrisch, den Gülpen, Eupen, Geloes von Nyswylre, Reimersdal, Schwarzenberg b. Cornelimünster, Hoven, Lontzen u. a. Nun führten auch *die ersten Vögte zu Burtscheid* und die von ihnen abstammenden Herren von Frankenberg dieses Wappenzeichen, nämlich in blauem Feld ein gelbes Dornen- oder Zahnkreuz. Die Helmzier war ein gelbes, seitwärts gewendetes Brackenhaupt mit weit aufgerissenem Maul, zwischen zwei weißen Standarten[1]). Vor dem Jahr 1226 habe ich bisher keinen Vogt zu Burtscheid urkundlich entdecken können. Vogt Gerhard, welcher im Jahre 1226 urkundlich vorkommt, hatte einen Bruder Heinrich[2]). Gerhards Sohn hieß Arnold. Dieselben Vornamen kommen bei den nächsten Verwandten der erwähnten Äbtissin Helswindis vor, deren Vater Arnold, deren Bruder Heinrich hieß[3]). Der Vogt Gerhard nannte sich *Gerhard von Burtscheid;* er hatte 1226 einen Zwist mit der Abtei, welcher durch Schiedsrichter geschlichtet wurde[4]). Als jedoch Vogt Gerhard an die schiedsrichterliche Entscheidung sich nicht hielt, beschwerte sich die Abtei im Jahre 1233 über die Bedrückungen durch den Vogt bei Papst Gregor IX. Vogt Gerhard wird 1252 als verstorben erwähnt[5]). Sein Sohn *Arnold* advocatus Porcetensis bestätigte 1252 die Entscheidung vom Jahre 1226, er siegelte 1261 mit einem Dornen- oder Zahnkreuz. Die Legende des Siegels lautet: S(igillum) Arnoldi advocati Porcet(ensis)[6]). Er ist es wohl, der zur Behauptung seiner Vogteigerechtsame die *Burg Frankenberg* unweit der Abtei *erbaut* hat. In einer Urkunde seines Sohnes Johann vom Jahre 1274 wird er dominus Arnoldus de Frankenberg genannt[7]). Wahrscheinlich hat er die Burg dem mächtigen Grafen Wilhelm v. Gülich zum Lehen und Offenhaus aufgetragen, um durch ihn gegen den Herzog von Limburg und die Abtei Burtscheid besondere Unterstützung zu finden. Arnold, den wir Arnold I. nennen wollen, war vermählt mit Jutta, Tochter des Reichs-Schultheißen zu Aachen Arnold von Gymnich[8]), welche 1252 mit ihren ungenannten Kindern vorkommt. In derselben Urkunde wird ein Wilhelm nobilis vir, dominus de Vrenche (Frenzerburg bei Langerwehe), sororius (d. i. Schwager) Arnolds I. genannt[9]). Arnold hatte zwei Söhne; der ältere, *Arnold II.,* besaß Frankenberg. Ihm, dem honesto viro fideli nostro dilecto Arnoldo militi, domino de Frankenberg, und seiner Gattin Mechtildis sowie ihren Erben erteilte

---

[1]) Bruderschaftsbuch des Hubertusordens in der Hofbibliothek zu München.
[2]) Quix, Frankenburg, S. 125, Zeile 16.
[3]) Quix, Karmeliterkloster, Urk. 26, S. 135.
[4]) Lacomblet, Urk. B. II, Nr. 133, S. 70—71.
[5]) Quix, Frankenburg, S. 127.
[6]) Stadt-A. Aachen, Or.-Pergt., B. 6. Siegelbeschreibung in Originalurkunden und Nachrichten, wie das Dorf und die Herrlichkeit Burtscheid an die Abtei daselbst usw. der Stadt Aachen im Jahre 1351 übertragen worden ist, Aachen 1775, S. 41.
[7]) Quix, Reichsabtei Burtscheid, S. 313, Urk. 106.
[8]) Quix, Frankenburg, S. 127, Urk. 3 und Königliche Kapelle, S. 58.
[9]) Quix, Frankenburg, S. 127, Urk. 3.



am 12. Januar 1270 die Abtei Cornelimünster das ewige Vorrecht, Holz in bestimmter Menge im »Geholzde« zu fällen[1]). Der jüngere Sohn Arnolds I., Ritter *Johann von Burtscheid* (dominus Johannes de Porcheto miles), verkaufte am 26. Mai 1274 dem Kloster Valdieu seine Besitzungen zu Housse in der Grafschaft Dalhem und erwarb für den Erlös von 350 Mark einen Hof und Zubehör zu Rosemich (Rosenberg) in Horbach, lehnrührig vom Erzbischof von Köln[2]). Am 5. Dezember 1275 sühnte er sich als Johann von Burtzit mit Johann von Bell und der Stadt Köln wegen seiner Gefangenschaft. Sein Siegel zeigt im Schild ein Zahnkreuz, belegt mit Turnierkragen von fünf Lätzen[3]). 1280 ist er im Besitz von Frankenberg, denn in diesem Jahre bezeugten R(einard), Abt, Dekan und Konvent zu Cornelimünster, daß dominus Johannes de Frankenberg noster dilectus fidelis und seine Gattin Kristcencia zu ihrem Seelenheil dem Kloster ihren ganzen Zehnt zu Hane geschenkt haben. Diese Urkunde besiegelt er mit Zahnkreuz ohne Turnierkragen, da er inzwischen Frankenberg von seinem kinderlosen Bruder geerbt hatte. Die Umschrift lautet: Sigillum Johannis de Porcheto[4]). 1282 ist Johann Herr von Frankenberg einer der Schiedsrichter, welche wegen Verkaufs der Herrschaft Kerpen bei Frechen entscheiden[5]).

Johanns Söhne hießen Edmund, Johann de Porceto, Pfarrer zu Rütten 1317[6]), und Arnold von Frankenberg, Dechant des Münsterstifts zu Aachen 1321, † 1331[7]). *Edmund* wird im Jahre 1300 advocatus de Porcheto genannt[8]). 1302 erklärte Graf Gerhard v. Gülich, daß Ritter Edmund von Frankenberg Güter zu Langenbroich und Weringsborn im Luxemburgischen ihm zu Lehn aufgetragen habe[9]). 1305 erklärte derselbe Graf, daß Edmund von Frankenberg die Urfehde, welche sein Vater, Ritter Johann von Burtscheid, der Stadt Köln gelobt habe, halten werde[10]). 1312 und 1313 besiegelt er als Vogt zu Burtscheid Urkunden[11]). Sein Siegel vom Jahre 1314 zeigt das Zahnkreuz mit der Umschrift S(igillum) Emundi de Vranke(n)berg[12]). Edmunds Sohn war *Arnold III.* von Frankenberg, in dessen Streitsache mit der Stadt Köln (wegen Gefangennahme seines Vaters Johann) am 1. August 1331 Graf Wilhelm von Jülich

---

[1]) Archiv Haus Diepenbrock b. Bocholt in Westfalen, Or.-Urkunde. Quix, Karmeliterkloster, hat nach einer Abschrift die Urkunde abgedruckt S. 121, Urk. 18, im Text S. 47 aber fälschlich die Jahreszahl 1369!

[2]) Knipping, Erzb. Reg. III, 2, S. 59, Nr. 2551.

[3]) Stadt-A. Köln, Or.-Pergt. Nr. 414. Der Turnierkragen bezeichnet hier den nachgeborenen Sohn. Die Urkunde besiegeln noch Wirich Edelherr von Frenz und Winnemar von Guemigin (Gimmenich).

[4]) Zwei gleichlautende Originale im Schloßarchiv Gracht bei Liblar mit den Siegeln des Abtes, des Konvents und das des Johannes de Porceto. Vergl. ZAGV 34, S. 164.

[5]) Quix, Frankenburg, S. 37.

[6]) Derselbe, Reichsabtei Burtscheid, S. 132—133.

[7]) Ebenda, Urkunde 110 und Aachener Totenbuch.

[8]) Derselbe, Frankenburg, S. 133, Urkunde 7.

[9]) ZAGV 12, S. 193.

[10]) Mitt. a. d. Stadt-A. Köln, Heft 5, S. 4, Nr. 699.

[11]) Quix, Chorus S. 63, Urkunde.

[12]) Staats-A. Düsseldorf, Abtei Burtscheid, Nr. 125.

entschied. In dieser Schiedsurkunde wird Herr Wirich (Edelherr) von Vrenze sein Oheim, Herr Winnemar von Gemenich sein Verwandter genannt[1]). Derselbe Graf bestätigte 1335 den Vergleich, welchen sein Großvater im Jahre 1261 zwischen der Abtei Burtscheid und Arnold, dem Vogt zu Burtscheid, geschlossen hatte[2]). Arnolds III. Gattin war Agnes, Tochter des Ritters Arnold Parvus, Herrn zu Breidenbend, welche in zweiter Ehe Gotfried von der Heyden, Herrn zur Heyden, (1342—1373) heiratete[3]). Arnold besiegelte 1334 als Arnoldus de Frankenbergh, miles, advocatus, die Urkunde des Arnoldus dictus Parvus, als dieser der Abtei Burtscheid eine Erbrente schenkte, mit dem Zahnkreuz[4]). Außer einer Tochter Agnes von Frankenberg, Stiftsdame zu Burtscheid, hatte Arnold III. noch einen Sohn, Arnold IV. Wahrscheinlich war ein jüngerer Sohn Johann von Frankenberg, welcher in den Jahren 1360 – 1367 wiederholt als Burgmann zu Herzogenrath dem Herzog von Brabant über ein Lehngeld von 4 Mark quittiert. Sein Siegel zeigt das Zahnkreuz, dessen Mitte mit einem siebenzackigen Sporenrad belegt ist, über den Schild geht ein fünflätziger Turnierkragen[5]). Die Umschrift lautet: Sigillum Johannis de Frankenbergh.
*Arnold IV.* von Frankenberg, Ritter und Erbvogt zu Burtscheid, kommt im Jahre 1342 als Sohn Arnolds urkundlich vor[6]). In einem Vergleich vom Jahre 1352 wurden seine Gerechtsame als Vogt, die der Stadt Aachen wegen des Meieramts und der Äbtissin von Burtscheid festgesetzt; danach stand Arnold in seiner Eigenschaft als Erbvogt zu die Hälfte von den Gerichtsgebühren zu Burtscheid, sonst sind alle Gerichtsangelegenheiten nur in Verbindung mit dem Meier der Stadt Aachen zu beiderseitigem Vorteil zu regeln; alle Geldeinkünfte von Leuten der Herrlichkeit sollen gleichmäßig zwischen dem Erbvogt und dem Meier geteilt werden. Die Schöffen, Boten und Dorfleute Burtscheids sollen der Stadt Aachen als Meier, dem Herrn zu Frankenberg und seinen Erben als Vogt huldigen. Erstere ernennt einen Meier, letzterer einen Vogt. Von den Brauhäusern zu Burtscheid soll eines der Äbtissin und dem Konvent oder dem Meier der Stadt Aachen sein, wenn dieser es von ersteren bekommen kann, das andere dem Vogt und seinen Erben. Die Äbtissin und der Konvent sollen ihren Kammerforst und ihr Waldrecht nach althergebrachtem Recht behalten, das Recht Arnolds und seiner Erben in demselben vorbehalten. Die Äbtissin und der Konvent sollen behalten ihre Mühlen, Korngeld, Pfennigsgeld, Acker, Benden, Weier, warm und kalten Wasserfluß,

[1]) Stadt-A. Köln, Orig.-Urk. abgedruckt in Ennen, Quellen IV, S. 193.
[2]) Quix, Frankenburg, Urk. Nr. 14, S. 141.
[3]) Hofbibliothek zu Darmstadt. Alftersche Sammlung, Bd. 34, Hurtsches Copiar, bei Richardson, Gesch. d. Merode II, S. 189, zum Teil mit unrichtigen Zusätzen zu meiner Mitteilung versehen.
[4]) Staats-A. Düsseldorf, Abtei Burtscheid Nr. 121, abgedruckt bei Quix, Frankenburg Nr. 13, S. 139.
[5]) Verkooren, Inventaires III, Nr. 1879 u. 1969, Regesten mit Beschreibung des Siegels.
[6]) Galesloot, Lehnbuch des Herzogs Johann III. von Brabant, S. 18.

Zehnt, den Berg, worauf das Kloster steht, mit ihren Amt- und Werkhäusern usw., deren Umfang angegeben wird; alle Gerechtsame Aachens und des Vogts auch in bezug auf Gericht und Gefängnisse vorbehalten. Arnold von Frankenberg und seine Erben sollen behalten ihr Waldrecht, ihre Mühlen, ihr Gemeindegeld, Korngeld, Acker, Benden, die Weier mit ihrem warmen und kalten Wasserfluß und das Haus zu Frankenberg als Lehn vom Markgrafen zu Gülich, so daß weder die Stadt noch der Rat zu Aachen einiges Gericht, Gebot oder Verbot zu Frankenberg beanspruchen können. Sollte jemand sich im Gerichtsbezirk Burtscheid strafbar machen, so soll entweder der Meier oder der Vogt, je nachdem der Betreffende zunächst dabei wäre, den Übeltäter festnehmen und auf das Schloß zu Burtscheid bringen, wo er bleiben soll, bis er sich beiden gegenüber verantwortet habe. Für vorfallenden Zwist zwischen Aachen und dem Vogt werden von der Stadt zwei Schiedsrichter namhaft gemacht, Ritter Gerhard Chorus und Schöffe Sander v. d. Sürsen, von Arnold die Ritter Werner von Breidenbeint und Karsillis von Palant, seine lieben Oheime. Arnold besiegelte die Urkunde auch für seinen Sohn Arnold mit dem Zusatz, daß dieser »als he zu synen mündigen dagen kompt«, dann über diesen Vertrag auch eine Urkunde ausstellen soll. Arnold bittet seine und seines Sohnes nächsten Verwandten von Vater und Mutter, mitzusiegeln, nämlich die Herren Wilhelm von Brughuisen, Herrn zu Wickerath, Johann Herrn von Brughuisen, Mathyß van Kessel, Werner Vusghin van Schwalmen, Syger und Sibert von Kessel, Johann Herrn Wilhelms Sohn von Brughuisen, alle Ritter, Herrn Werner, Propst zu St. Georg zu Köln, Gottschalk Ivels, Sänger am Münster zu Aachen, Werner Herrn zu Breidenbent und Karsillis Herrn zu Palant, beide Ritter [1]).

Arnolds IV. Sohn, *Arnold V.* von Frankenberg, welcher 1352 noch unmündig war, dürfte der Vater oder Bruder gewesen sein von Greta von Frankenberg, welche den Ritter *Andreas vame Roide* heiratete, wodurch die Erbvogtei und die Besitzungen der Herren von Frankenberg an ein anderes Geschlecht gelangten. Die Herkunft dieses Geschlechts und des Andreas vame Roide wird hier zum erstenmal nachgewiesen [2]). Wenn man sein Wappen berücksichtigt, welches in schwarzem Feld 4, 4, 3. 2, 1 Goldmünzen oder Kugeln zeigt, auf dem Helm schwarze spitze, auswärts mit den Kugeln besteckte Hörner [3]), so fällt die große Ähnlichkeit desselben auf mit dem Wappen der von Asperschlag zwischen Ober-Aussem und Buisdorf [4]). Diese Herren von Asperschlag (Asp = Espe = Esche, daher Eschenschlag) führten

---

[1]) Quix, Frankenburg, Urk. Nr. 18, S. 145—149.

[2]) Quix wirft die Geschlechter Roide und Merode durcheinander. Fahne in seiner Geschichte der Salm und andere Quellen geben nichts über Andreas Vorfahren an.

[3]) Die Angaben Fahnes in seiner Geschichte der Salm-Reifferscheidt über das Wappen sind fehlerhaft, wie Siegel und Abbildungen an anderen Orten beweisen. Dagegen hat er eine von Quix abweichende, richtigere Stammreihe dieses Geschlechts Merode gegeben.

[4]) Zwischen Köln und Bedburg.

genau dasselbe Wappen, nur *silberne* Münzen oder Kugeln[1]). Unweit von den genannten Orten liegen die frühere Herrschaft Fliesteden, weiter nördlich die Höfe Ingendorf und Hüchelhoven, das Dorf Botzheim und der Hof Sinsteden bei Anstel. Nun verkauft am 24. April 1336 Ritter Paul von Hüchelhoven dem Kapitel vom Stift St. Gereon zu Köln 5 Mansen Land in den Pfarreien Udinhoven und Hoyngen (am Gillbach). Unter den Treuhändern des Verkäufers steht der Name eines Andreas van me Roitgyne zwischen den Namen Herman Sobbe von Ingendorp und Johann von Synsteden[2]). Am 2. Oktober 1345 einigten sich die Markgenossen des Hofes Boitzheim, unter ihnen wird Bela Witwe des Ritters *Andreas* (genannt vamme Roide) genannt. Zeuge ist dabei unter anderen Dytmar von Synsteden[3]). Die Höfe zu Boitzheim und Ingendorf sowie die Herrschaft Fliesteden sind noch im 15. Jahrhundert im Besitz dieser Herren von Roide, wie wir später sehen werden. Die genannten Roide dürften daher sicher Vorfahren des Ritters Andreas vame Roide gewesen sein, der die Erbtochter Grete von Frankenberg zur Gattin hatte und infolgedessen die Erbvogtei zu Burtscheid und die Burg Frankenberg besaß.

### *2. Die Besitzer Frankenbergs aus dem ersten Geschlecht Roide (Merode) mit den Kugeln oder Münzen im Wappen.*

I. *Andreas I. vame Roide, Ritter.* Er und seine Gattin Grete verkaufen am 28. Oktober 1390 ihren Hof zu Slechem für 400 Goldgulden dem Abt und Konvent zu Cornelimünster. Das Siegel des Andreas zeigt einen Schild, worin 4, 4, 3, 2, 1 Kugeln, das seiner Gattin ein Zahnkreuz, das des Abtes Winrich von Kinzweiler die Figur eines Abtes, neben ihm Engel, von welchen der rechte ein Schildchen mit gekreuzten Abtstäben, der linke ein solches mit aufgerichtetem, seitweits gewendetem Löwen zeigt[4]). Am 8. Februar 1392 wird dieser Verkauf »erga dominum Andream de Roide dominum de Vranckenberg« von genanntem Abt nochmals erwähnt, als er einen Altar zur Ehre aller Apostel weihte und dotierte für sein und seiner Vorfahren Seelenheil[5]). Andreas und seine Gattin Grete von Frankenberg, die Erbin von Frankenberg und der Erbvogtei, hatten folgende Kinder:

1. Andreas, folgt unter II.
2. Margareta van me Royde war 1430 Witwe Heinrichs von Hemberg[6]).
3. Barbara van me Roide, Äbtissin zu Burtscheid 1446, 1464.

---

[1]) Redinghovensche Sammlung, Band 69, Abbildung.

[2]) Staats-A. Düsseldorf, St. Gereon R. B. 46b—47a. Auszugsweise gedruckt in Joerres, Urk.-Buch des Stiftes St. Gereon, Bonn 1893, Nr. 347, S. 365—366.

[3]) Mosler, Kloster Altenberg, S. 553, Nr. 735.

[4]) Original-Urkunde auf dem Bürgermeisteramt Cornelimünster (Vermächtnis Minderjahn) nach freundlicher Mitteilung des Herrn Bürgermeisters Hansen daselbst. Die Urkunde ist abgedruckt ohne Siegelbeschreibung bei Quix, Schloß Bernsberg 1831, Urk. 44.

[5]) Quix, Bernsberg, Urk. 45.

[6]) Schloß-A. Harff, Nr. 176.



4. Gertrud van me Roide, Klosterfrau in der Abtei Burtscheid 1447, 1464; sie erhielt eine Jahrrente von 20 Gulden.

5. Elisabeth van me Roide, Gattin Heinrichs de Bastogne zu Bastogne und Vogelsang 1451 [1]).

6. Adam van me Roide [2]).

II. *Andreas II. vame Roide,* als Dryes d. j. Ritter 1399 in einer Urkunde des Friedrich von Matlar erwähnt. 1402 ist Dryes van Merode d. j. Ritter Bürge für Johann Herrn zu Reifferscheidt-Bedburg-Dyck. Um diese Zeit befand er sich in Fehde mit Johann Edelherrn von Loen-Heinsberg-Lewenburg; 1412 Herr zu Frankenberg. Am 11. Juni 1413 vermittelte er im Auftrage des Herzogs Johann von Brabant zwischen der Stadt Aachen und Simon von Birgell eine dreiwöchige Waffenruhe. Er siegelte 1407, 1420, 1424 und 1426 mit 4, 4, 3, 2, 1 Kugeln in seinem Wappenschild. 1429 stellte ihm die Stadt Aachen einen Schuldschein über 7700 rheinische Gld. aus. Als Herzog Adolf von Jülich-Berg im Februar 1430 Hochzeit hielt mit Elisabeth von Bayern, war Andreas mit seiner Gattin zugegen [3]). Letztere war Wilhelmine, Tochter des Ritters Johann von Gronsfeld und der Margareta von Merode (Wappen: die 4 Pfähle). In diesem Jahre 1430 starb Andreas, denn am 27. Oktober 1430 wird Wilhelmine als Witwe erwähnt in einem Schuldbrief, welchen die Stadt Aachen ihr über 2000 rheinische Gulden ausstellte [4]). 1454 erhielt sie und ihr großjähriger Sohn Andreas die Belehnung mit dem Gut Ober-Frohnrath [5]). Ihre Kinder waren folgende:

1. Johann, folgt unter III a.
2. Andreas, folgt unter III b.
3. Adelheid vame Roide, erhielt 1462 von ihrem Bruder 20 Gld. Jahrgeld, sie war Klosterfrau zu Burtscheid.
4. Johanna vame Roide, Klosterfrau zu Burtscheid 1462, erhielt gleiches Jahrgeld, war 1470 Äbtissin, lebte noch 1484.
5. Margareta vame Roide, vermählt 30. August 1431 (Eheberedung) mit Wilhelm von Nesselrode, Herrn Fleckens Sohn, Ritter, Herr zu Stolberg, Amtmann zu Schönforst und Grevenbroich [6]).

III a siehe unten S. 206.

III b. *Andreas III. vame Roide-Frankenberg* 1430 und 1441; 1454 mit der Mutter urkundlich. Im Jahre 1462 teilte er die elterlichen Güter mit seinem Bruder Johann und erhielt die Herrlichkeit Fliesteden, nämlich Haus, Hof und Herrlichkeit, sowie Höfe zu Boetzheim, Ingendorf und zu der Scheuren mit Äckern, Weiern, Benden, Zehnten, Buschen,

---

[1]) In diesem Jahre schloß ihre Tochter Isabella von Bastogne eine Eheberedung mit Richard Reichsfreiherrn von Merode zu Frentz. Regest dieser Eheberedung bei Richardson, Geschichte der Merode II, S. 408.

[2]) Nach Quix, Frankenburg. Ich habe ihn urkundlich nicht gefunden.

[3]) Redinghovensche Sammlung 12, Blatt 165, Rückseite.

[4]) Quix, Rimburg, S. 73, Urk. 29, S. 204—208 und ZAGV 23, S. 289.

[5]) Quix, Frankenburg, S. 60, Urk. 25, Oberfrohnrath bei Horbach war vorher im Besitz der Gronsfeld.

[6]) Schloß-Archiv Frens a. d. Erft. Originalpergament. Eine Abschrift im Stadt-A. Köln. Fehlerhaftes Regest in den Mitt. aus d. Stadtarchiv, Heft 26, S. 288.





Pächten, Zinsen, Pfennigsgeldern, Hühnern, Kapaunen und allem Zubehör [1]). Seine Gattin war Katharina, Tochter des Ritters Johann von Schönrode zu Stommeln und Paffendorf und der Ludgard von Birgell, 1452 vermählt. Außer einer an den Ritter Johann Stail von Holstein [2]) vermählten Tochter hatte Andreas III. noch zwei Töchter, Katharina und Aleid, Stiftsdamen zu Nivelles 1480, und einen Sohn, Andreas IV.

IV. *Andreas IV.* (Dreis) von Merode, Herr zu Fliesteden, vermählt 17. Januar 1480 (Eheberedung) mit Margareta, Tochter Adolfs von Hall zu Ophoven und der Anna Quadt [3]). Am 6. Februar 1491 stellen beide Heinrich von Ossenberg eine Schuldurkunde über 80 oberländische Gld. aus [4]). Am 30. November 1492 verschreiben beide gemeinsam mit Wilhelm von Asperschlag ihre Reifferscheid-Höfe bei Dormagen dem Peter vame Gyre [5]). Ihr Sohn war

V. *Andreas V.* von Merode, Herr zu Fliesteden, 1516 vermählt mit Katharina, Witwe Balduins von Berg, genannt Dürffendal, Tochter von Heinrich von Vercken zu Puffendorf und Maria von Opheim. Ihr Sohn

VI. *Andreas VI.* von Merode, Herr zu Fliesteden, besaß noch die Güter Ingendorf und Voßgut zu Klein-Gerretzhoven. Vermählt mit Margareta Scheiffart von Merode zu Schloßberg, geboren 1526, welche 1555 sich nach seinem Tode mit Otto von Wachtendonck zu Biesenberg wiedervermählte, hinterließ er keine Nachkommen und beschloß diese Linie. Seine Gattin starb am 2. Dezember 1600. Die Herrschaft Fliesteden erbten die Nachkommen seiner Stiefgeschwister, die v. Berg, genannt Dürffendal, beziehungsweise die von Gülich [6]), Raitz von Frentz u. a.

### *Linie zu Frankenberg.*

III a. *Johann von Merode zu Frankenberg*, Ritter, Erbvogt zu Burtscheid, kämpfte 1444 in der Hubertusschlacht bei Linnich auf seiten seines Lehnsherrn, des Herzogs von Jülich, war infolgedessen mit seiner Gattin im Hubertusorden [7]). Im Jahre 1449 befehdete Johann die Stadt Aachen, verglich sich aber im Jahre 1451 mit ihr [8]). 1450 ist er Pfandherr zu Randerath [9]), 1452 Rat des Herzogs von Jülich, 1454 besiegelte er die Bündnisurkunde der Stadt Aachen mit Graf Vincenz von Moers [10]). Als er 1462 mit seinem Bruder Andreas die elterlichen Güter teilte, erhielt er Schloß und Herrlichkeit Frankenberg mit Weiern, Benden, Ackerland, allen Rechten und Zubehör, Dorf und Herrlichkeit zu

[1]) Redinghovensche Sammlung, Bd. 21, Blatt 17.

[2]) Die Eheleute Stail von Holstein mit je 4 Ahnenwappen im Bruderschaftsbuch des Hubertusordens. Ein Vorname der geborenen vame Roide-Frankenberg ist nicht angegeben.

[3]) Schloß-A. Gracht bei Liblar, Urkundenabschrift.

[4]) Ebenda, Or.-Pergt.

[5]) Staats-A. Münster, Archiv Tecklenburg, Repertor. 131, 2a, Nr. 84.

[6]) Vergl. ZAGV Bd. 41, S. 269 und 271—272.

[7]) Seine vier Ahnenwappen im Bruderschaftsbuch lauten: Merode, Gronsfeld, Frankenberg, Merode.

[8]) Näheres bei Quix, Frankenburg, S. 50—51.

[9]) Norrenberg, Dülken, S. 27.

[10]) Meyer, Aachensche Geschichten, S. 393.



Burtscheid mit dem Pannhaus, Mühlen, Benden, Ackerland, Pächten, Zinsen, Kapaunen, Renten usw., die Mühle zu Hoescheit [1]) im Reich von Aachen, Hof zu Moilspert [2]) mit Zubehör, Hof zu Fyemwegen [3]), in der Abtei Cornelimünster gelegen und davon lehnrührig, mit Büschen, Benden, Zinsen, Kapaunen, Hof zu Vroenrode [4]) im Land Heyden, Gülten und Renten zu Eßden up der Maesen [5]). 1473 wird er unter der jülichschen Ritterschaft im Ritterzettel als Johann von Frankenberg im Amt Randerod erwähnt. 1474 beschwert sich die Stadt Köln, daß er als jülichscher Amtmann Kölner Bürger beraubt hatte [6]), 1475 hatte er die Stadt Köln ersucht, ihm geraubte Pferde zu ersetzen, die Stadt Köln verwies ihn an den Herzog von Sachsen [7]). 1483 ist Ritter Johann von Merode Herr zu Frankenberg zusammen mit Johann Bertolff, Schöffe zu Aachen, Schiedsrichter in einer Streitsache zwischen den Brüdern Dietrich von Welchenhausen, Erbvogt zu Lontzen, und Ponz von Welchenhausen einerseits und dem Abt Gaspar von Stablo-Malmedy [8]). Johanns Gattin war Katharina, Tochter des Ritters Bernhard Herrn zu Bourscheidt und der Margareta von Elter zu Körich [9]). 1477 verkauften der ehrsame fromme Herr Johann von Merode, Herr zu Frankenberg, Ritter, und Katharina, Eheleute, ihr Haus, genannt Storenhuys, zu Köln [10]). Kinder waren:

1. Andreas, folgt unter IV.

2. Barbara von Merode-Frankenberg war im Hubertusorden [11]). Sie war vermählt mit Gerhard von Berg-Blens zu Blens, jülichschem Rat, Hofmeister, Amtmann zu Münstereifel, Hubertusordens-Ritter, † 1520.

3. Aleid von Merode, Klosterfrau zu Burtscheid 1474.

4. Elsgen von Merode, Klosterfrau zu Burtscheid.

5. Anna von Merode, Klosterfrau zu Burtscheid 1479, erhielt eine Jahrrente von 15 rheinischen Gld.

6. Wilhelmina von Merode, Äbtissin zu Nivelles 1474 [12]), lebte noch 1492.

7. Johanna von Merode, Stiftsdame zu Nivelles 1474.

8. Maria von Merode, Stiftsdame zu St. Maria im Kapitol zu Köln 1474.

9. Margareta, Äbtissin zu Maria im Kapitol zu Köln. Ihre Grabplatte, worauf sie lebensgroß dargestellt ist, mit den elterlichen Wappen befindet sich noch in der Kirche Maria im Kapitol, leider vor einigen

---

[1]) Jetzt Hoeselt.
[2]) Masbach?
[3]) Venwegen.
[4]) Ober-Frohnrath, früher im Besitz der Gronsfeld.
[5]) Eysden b. Maastricht.
[6]) Mitt. a. d. Stadt-A. Köln, Heft 8, S. 6.
[7]) Ebenda S. 32.
[8]) Jules Vannérus, La famille de Welchenhausen, Arlon 1910. Extrait des Publications de l'Institut arch. du Luxembourg, Band 45, S. 325.
[9]) Mitt. d. Westd. Ges. f. Familienkunde I, 9, Stammreihe der Herren von Bourscheidt, S. 309—312. Ihre 4 Ahnenwappen, Bourscheidt, Tristant, Elter, Körich, im Bruderschaftsbuch des Hubertusordens.
[10]) Stadt-A. Köln, Schreinsbuch Nr. 220, Blatt 1, Rückseite.
[11]) Ahnenwappen Merode, Bourscheidt, Gronsfeld, Elter.
[12]) ZAGV II, S. 137.



Jahren sehr unvorteilhaft an eine dunkle Stelle unter der Orgelbühne versetzt [1]). Sie starb im März 1504.

IV. *Andreas von Merode* schloß am 22. Januar 1474 eine Eheberedung mit Elise, Tochter Daems von Harve zu Harff und der Carda von Hoemen zu Odenkirchen [2]). Der Bräutigam verpflichtete sich, nach dem Tode seines Vaters Haus und Herrlichkeit Frankenberg, seiner zukünftigen Gattin Elisabeth zur Morgengabe (d. h. als Wittum) zu überlassen, seine Mutter in näher angegebener Weise abzufinden, unter anderem mit einer Wohnung in der Stadt Aachen, die Abfindung seiner Schwestern zu veranlassen, nämlich Wilhelma und Johanna, Nonnen zu Nivelles, Margareta und Maria, Nonnen zu St. Maria im Kapitol zu Köln, mit Renten aus den Gütern zu Eßden und Muylfort (im Amt Grevenbroich), sowie seine Schwestern Aleid und Elsgen, Nonnen zu Burtscheid, mit Renten aus Gütern zu Burtscheid. Die Braut Elisabeth bringt in die Ehe eine Erbrente von 131 Mltr. Roggen aus des Vaters Gut zu Königshoven und 69 bzw. 71 Mltr. Frucht aus dem Gut zum Holtz. Die Urkunde besiegelten Herzog Gerhard und Jungherzog Wilhelm von Jülich, Johann von Merode-Frankenberg der Vater, Daem v. Harve, Dreis v. Merode der Bräutigam, Goedert ältester Sohn zu Harve, Heinrich v. Gronsfeld d. Ä., die Brüder Ritter Dietrich und Johann von Bourscheidt, die Brüder Wilhelm und Heinrich von Nesselrode, Heinrich v. Gronsfeld d. J., Heinrich von (Bronckhorst-)Batenburg, Johann von Hoemen, Burggraf und Herr zu Odenkirchen, Engelbrecht Nyt von Birgell, Erbmarschall von Jülich, Johann von Hoemen Herr zu Ailstorp, Ritter Gottschalk von Harve und Goedert von Harve. Die Schöffen zu Jülich bescheinigen im Jahre 1479 die Urkunde [3]). 1479 übertrug ihm (Gerhard) Scheiffart v. Merode-Bornheim sein Lehngut die Gracht im Kirchspiel Dremmen, mit dem er 1496 belehnt wurde [4]). 1507 wird er mit seinem Sohn Adam unter der jülichschen Ritterschaft aufgeführt, er war verpflichtet, vier, sein Sohn zwei Pferde zur Ritterschaft zu stellen [5]). 1510 wird Dries vame Roide Herr zu Frankenberg als Vormund seiner Hausfrau mit allsolchem Erb und Gut, Benden und Renten, wie solches alles seiner Hausfrau Nichte von Hackfort gehabt, aus dem Lehngut Gansbroich belehnt [6]). Andreas starb nach 1519 und vor 1526, hinterließ drei Söhne und eine Tochter, nämlich

[1]) Inschrift bei Clemen, Kunstdenkmäler, Stadt Köln II, 1, S. 248. Das darin angegebene Todesdatum nach den von Büllingenschen Chroniken und Darstellungen 24. 3. 1506 muß unzutreffend sein, da bereits am 18. 3. 1504 Amalia von Rennenberg Äbtissin wurde, es sei denn, daß Margareta von Merode vor ihrem Tode der Äbtissinwürde entsagt habe.

[2]) Sie war eine Schwester des bekannten Orientpilgers Ritter Arnold von Harve zu Nierhoven, † 31. 12. 1504.

[3]) Staats-A. Koblenz, Deposit-A. Waldbott-Bornheim, Or.-Pergt. (Vidimus-Urkunde nebst Transsumpt).

[4]) Staats-A. Düsseldorf, Heinsberger Lehnregister.

[5]) d. h. berittene Söldner, Redinghovensche Sammlung, Bd. 21.

[6]) Staats-A. Düsseldorf, Heinsberger Lehnregister. Gansbroich gehörte damals dem Erkelenzer Geschlecht Oidtman, welches von 1443





1. Adam, folgt unter V.

2. Wilhelm von Merode-Frankenberg, Domherr zu Aachen 1529, 1538, Kanonikus zu St. Lambert in Lüttich 1534, 1540 und zu Maastricht.

3. Gerhard von Merode-Frankenberg, 1538 fürstlich-jülichscher Rat, wurde 1541 für sich und seinen Neffen Adam mit Frankenberg vom Herzog v. Jülich belehnt. Gestorben 1546 in kinderloser Ehe, mit Margareta von Ottenstein vermählt.

4. Richarda, Nonne zu Wenau 1540 [1]).

V. *Adam von Merode,* Herr zu Frankenberg, Erbvogt zu Burtscheid, 1507 mit dem Vater bei der jülichschen Ritterschaft, wurde belehnt 1514 mit Asperschlag, 1524 mit Hof Vroenrode, 1525 mit Gut zur Gracht bei Dremmen, 12. Juni 1526 mit dem Hause Frankenberg. 1534 kommt er als Vogt zu Burtscheid vor, war aber vor 28. September 1540 gestorben. Seine erste Gattin hieß Heisgen von Baerle, Witwe Wilhelms von Asperschlag zu Asperschlag. Die zweite Gattin war Anna, Tochter Leonhards von dem Ellenbant, genannt Meisenbroich, Schöffe und Bürgermeister zu Aachen, geboren 1504. Sie heiratete in zweiter Ehe am 31. Mai 1551 Richard Reichsfreiherrn von Merode-Houffalize. Am 28. September 1540 teilen das Erbe der Eheleute Andreas von Merode und Elise von Harve folgende Erben: Wilhelm von Merode, Herr zu Frankenberg, Kanonikus zu St. Lambrecht in Lüttich, Junker Gerhard von Merode, sein Bruder, und Anna von dem Ellenbande, Witwe des Junkers Adam von Merode, Herrn zu Frankenberg, Erbvogt der Herrlichkeit Burtscheid im Namen ihrer minderjährigen Kinder, sowie Junker Herman von Buyr als Vormund der Elise, Tochter Adams von Merode und seiner ersten Gattin Hase von Barle. Erwähnt werden noch Margareta von Ottenstein, erste [2]) Frau Gerhards v. Merode, und Richarda v. Merode, Tochter zu Frankenberg, Nonne zu Wenau. Außer den Brüdern und Herman v. Buyr siegelt noch Annas Oheim, Frambach von Hokirchen, Vogt zu Aachen, Drost zu Herzogenrath [3]). Aus erster Ehe Adams von Merode-Frankenberg war nur eine Tochter, Elisabeth, hervorgegangen, welche mit Herman von Bawir zu Bockum und Romelian vermählt wurde. Aus zweiter Ehe stammte Adam von Merode, Herr zu Frankenberg, für den im Jahre 1546 Heinrich von Zievel (Gatte seiner Tante Katharina von dem Ellenbampt) mit der Herrlichkeit Frankenberg belehnt wurde [4]). Am 17. April 1563 wurde er selbst belehnt, starb aber bereits 1567. Seine Gattin Anna, Tochter Richards Reichsfreiherrn von Merode-Houffalize zu Kalkofen und der Maria von Hoch-

ab dauernd damit belehnt war. Auf welchem Rechtstitel mag die Belehnung der Nichte des Andreas Hausfrau beruht haben?

[1]) In der Teilungsurkunde ihrer Brüder erwähnt. Im Memorienbuch des Klosters Wenau ist sie sonderbarerweise nicht erwähnt, wohl stehen aber in ihm ihre Eltern unter dem 9. 9. »Commemoratio Andreae de Merode et Elisabeth uxoris, ejus de quibus habemus quatuor florenos et alia ornamenta«. Vergl. ZAGV IV, S. 288.

[2]) Danach scheint Gerhard noch eine zweite Ehe eingegangen zu sein.

[3]) Staats-A. Koblenz, Depositarchiv Waldbott-Bornheim, Or.-Pergt. mit noch drei anhängenden Siegeln.

[4]) Redinghoven, Bd. 12, Blatt 1098.





kirchen, vermählte sich wieder am 21. Oktober 1567 mit Melchior von Schwarzenberg zu Heerlen. Dieser erhielt 1570 die Belehnung mit Hof zur Gracht bei Dremmen für seine Stiefkinder Daem, Albert und Anna [1]). Kinder:

1. Adam von Merode-Frankenberg, geboren 1561, war schwachsinnig [2]).

2. Albert von Merode-Frankenberg, Fähnrich im Dienst der Generalstaaten, fiel mit seinem Stiefvater bei der Einnahme Maastrichts durch die Spanier 1579.

3. Anna von Merode-Frankenberg, geboren 1565, testierte unvermählt zu Kalkofen am 17. Juni 1580 zwei Tage vor ihrem Tode [3]), vermachte Frankenberg und ihr sonstiges Vermögen dem Bruder ihrer Mutter, Johann Reichsfreiherrn von Merode-Houffalize zu Kalkofen. Dieser wurde am 9. Juli 1583 mit Frankenberg vom Herzog von Jülich ex nova gratia belehnt, mußte aber dafür 3000 Goldgulden zahlen. Unter ihm besetzte der spanische Gouverneur zu Limburg Gaston de Spinola Frankenberg, welches noch 1598 spanische Einquartierung hatte [4]). 1608 hatten Truppen des Herzogs von Cleve-Jülich eine Zeitlang Frankenberg besetzt [5]).

Die Vogtei über Burtscheid war als erledigtes Lehn nach dem Aussterben der Merode-Frankenberg an den Herzog von Limburg zurückgefallen, welcher am 4. Februar 1581 Erich van Tsestich mit derselben belehnte. Von ihm erwarb der oben erwähnte Johann von Merode-Houffalize am 3. Juni 1581 die Vogtei für 400 brabanter Gulden und empfing darauf am 25. Juni desselben Jahres die Huldigung als Vogt. Nach einem langwierigen Prozeß mit den Nachkommen der oben erwähnten Eheleute Bawir-Merode-Frankenberg indes wurde ihm die Vogtei — nicht die Burg — genommen und vom Lehnhof zu Limburg im Jahre 1610 dem *Johann Herman von Bawir,* Enkel der Elise von Merode-Frankenberg, zuerkannt. Dessen Sohn Johann von Bawir war ein Verschwender; er hatte zwar im Jahre 1636 eine wohlhabende Gattin geheiratet, Maria von Scheidt genannt Weschpfennig [6]), starb aber sehr verschuldet am 5. April 1647 zu Cleve, nachdem er bereits im Jahre 1637 das Gut Oberfrohnrath an den kaiserlichen Oberst Gottfried von Friesheim verkauft hatte. Die Vogtei Burtscheid mit allen Gerechtsamen, einem Brauhaus, zwei Mühlen mit warmen und kalten Teichen und mit einer Melkerei veräußerte die Witwe Johanns von Bawir am 10. Dezember 1647 für 15 500 Patakons an Adam Wilhelm Freiherrn Schellart von Obbendorf zu Gürzenich. Von diesem erwarben vermöge Einspruchsrechtes Äbtissin und Konvent des Klosters

[1]) Staats-A. Düsseldorf, Heinsberger Lehenregister.

[2]) Redinghoven, Band 66.

[3]) ZAGV 26, S. 140—141. Es ist bezeichnend für die damaligen gerichtlichen Verhältnisse, daß eine 15jährige testieren konnte.

[4]) Meyer, Aachensche Geschichten, S. 504, Anm.

[5]) Haagen, Geschichte Achens II, S. 205—206.

[6]) Tochter des späteren Reichsfreiherrn Hans Bertram von Scheidt, genannt Weschpfennig, jülichschen Oberhofmeisters, bergischen Marschalls, Herrn zu Heltorf, Herrenbroel, Sauernbach und Rotzekoven.



Burtscheid am 27. Januar 1649 für denselben Preis die Vogteigerechtsame mit Zubehör [1]). Die Käufer glaubten hiermit, die Unannehmlichkeiten, welche Äbtissin und Konvent jahrhundertelang wegen der Vogteigerechtsame gehabt, zu beenden. Indes dieser Kauf war erst recht eine langjährige Quelle großer Prozesse und Verluste für die Abtei. Erst im Jahre 1778 wurde durch gerichtlichen Vergleich der letzte Prozeß zum Abschluß gebracht [2]). Die Witwe Johanns von Bawir, geborene von Scheidt genannt Weschpfennig zu Heltorf, heiratete in zweiter Ehe Friedrich Christian von Spee zum Aldenhof, kurbrandenburgischen Hauptmann, später kurpfälzischen Geh. Rat und Kammerpräsident, Hofmarschall und Amtmann zu Brüggen. Dieser scheint sich seiner Stiefkinder sehr angenommen und Ordnung in deren Vermögensverhältnisse gebracht zu haben. Der Stiefsohn Johann Friedrich von Bawir erhielt d. d. Wien 11. Oktober 1678 von Kaiser Leopold die Erlaubnis, sein Wappen mit dem von seinem Großvater angeheirateten Frankenbergischen (den Goldmünzen) zu vereinigen und sich »Bawyr von Frankenberg« zu nennen und zu schreiben [3]). Von demselben Kaiser erhielt er auch d. d. Linz 20. März 1681 eine »confirmatio« seines Freiherrnstandes mit dem Prädikat Wohlgeboren [4]).

Im Besitz des Lehns Frankenberg behaupteten sich *die Freiherren von Merode-Houffalize*. Quix und Richardson haben die Vererbung geschildert. Franz Ignaz Reichsfreiherr von Merode-Houffalize, welcher am 19. Oktober 1655 mit Frankenberg belehnt wurde [5]), erhielt den Reichsgrafentitel, hatte aber nur einen Sohn erster Ehe, Philipp Wilhelm Graf von Merode-Frankenberg, der gegen den Willen der Eltern Anna Regina geborene Rader heiratete, welche am 28. August 1702 »in summa paupertate« zu Aachen starb. Er wurde 1717 mit dem verschuldeten und verfallenen Frankenberg nach dem Tode seines Vaters (19. Dez. 1716) belehnt [6]), starb kinderlos am 22. Juni 1728. Seine Schwester Maria Anna aus anderer Ehe seines Vaters war mit einem Grafen von Looz-Corswarem verheiratet, sie wurde am 4. April 1764 nach dem Tod ihrer Schwester Maria Rosa Gräfin von Merode-Franken-

[1]) Quix, Frankenburg, S. 226—230, Abdruck der Urkunde.

[2]) Quix, Frankenburg, S. 113—117.

[3]) K. K. Hof- und Staats-A. Wien, Kaiser Leopold I., Band 14, Blatt 733, Diplomabschrift.

[4]) Ebendort Band 20, Blatt 16, Diplomabschrift.

[5]) Er ließ an dem Tor der Vorburg seinen Wappenstein mit der Jahreszahl 1661 anbringen, den Quix noch sah.

[6]) Aus dieser Zeit ist eine Ansicht der Burg erhalten im Codex Welser v. J. 1723 (in Clemen, Kunstdenkmäler, Aachen III, S. 208 nicht erwähnt!). Die Vorburg zeigt von der Brücke aus rechts in der Ecke einen viereckigen Turm mit Wetterfahne. Die Vorderseite des Wohnhauses der Burg ist erhalten, ebenso ein runder Turm mit Wetterfahne an der linken Ecke der Rückseite, während ein entsprechender Turm an der anderen Ecke und alles übrige Ruine ist. Ansichten von 1790 (Aquarell im Histor. Museum zu Aachen) und bei Quix, Frankenburg (1829), zeigen noch größeren Verfall der Burg, der runde Turm der Rückseite dachlos, nur noch mit einer Seite erhalten.





berg mit dem Spies-Lehn zu Porseln belehnt[1]). Sie testierte am 25. März 1771.

Auf die verarmt ausgestorbenen Grafen von Merode-Frankenberg folgte eine Seitenlinie der Merode im Lehnbesitz der Burg, die Reichsfreiherren von Merode-Houffalize zu Margraten, Frenz a. d. Inde und Göddersheim. Von ihnen erhielt 1728 Johann Wilhelm von Merode die Belehnung mit dem sehr zerfallenen Frankenberg. Er ließ einzelne Teile des ganz verkommenen Gutshauses notdürftig herstellen. Seine Nachkommen, welche infolge reicher Erbschaften von den ausgestorbenen Geschlechtern Holtrop und Weworden-Drove bedeutenden Grundbesitz erlangten, starben mit seiner Enkelin Regina Freiin von Merode, Dechantin des freiweltlich-adeligen Damenstifts St. Quirin zu Neuß, gestorben zu Düsseldorf am 20. Mai 1826, aus. Sie hatte kurz vorher d. d. Burg Frenz, am 18. November 1825 die Burg Frankenberg für 15500 Tlr. clevisch an den Landrat des Kreises Aachen, Friedrich von Coels, verkauft[2]). Dieser ließ Burg und Vorburg instand setzen. Ein zweiter viereckiger Turm wurde der Vorburg angefügt, beide Türme der Hauptburg wurden wieder aufgebaut, mit Zinnenbekrönung versehen, das Vorderhaus wohnlich eingerichtet, die steinernen Brücken über die Wassergräben hergestellt, die Burg mit hübschen Gartenanlagen umgeben[3]). Nach dem Tode des Freiherrn Friedrich von Coels von der Brügghen im Jahre 1856 besaßen seine Kinder gemeinsam Frankenberg, veräußerten es am 19. Juni 1872 an ›die Aktiengesellschaft Frankenberg‹, welche dann das ganze Gutsgelände aufgeteilt hat. Von den Gebäuden blieb nur das eigentliche Burghaus mit Garten erhalten. Es wurde in ihm eine Gartenwirtschaft eingerichtet, welche jedoch bald einging. Die Burg blieb darauf einige Jahre unbewohnt, wurde dann zu einem stattlichen Wohnhaus umgeschaffen, welches als solches von der genannten Aktiengesellschaft vermietet ist.

Betrachtet man die vielen Beziehungen der Burg Frankenberg und ihrer früheren Besitzer zu Aachen-Burtscheid, so dürfte der Wunsch nicht unangebracht sein, daß die Stadt Aachen das Burggebäude erwerben möge. Wenn die Burg nicht einem öffentlichen Zweck dienstbar gemacht wird, liegt die Gefahr vor, daß ihr Äußeres durch Umbau gänzlich verändert, oder daß sie bei weiterer Aufteilung des Geländes ganz vernichtet wird. Zwischen Burggebäude und Eisenbahndamm könnte durch Anpflanzungen ein hübscher Volkspark geschaffen werden, ähnlich wie die reizenden Anlagen des kleinen Stadtgartens in Köln. Hier wäre Gelegenheit für einen Aachener Mäzen, sich durch eine Stiftung für das Volkswohl seiner Mitbürger zu verewigen und anderseits zur dauernden Erhaltung des ehrwürdigen Vogteisitzes Frankenberg beizutragen.

---

[1]) Staats-A. Düsseldorf, Heinsberger Lehenregister. Richardson, Geschichte der Merode I, S. 223, gibt die Gräfin v. Looz irrtümlich als Tochter ihres Stiefbruders an.

[2]) Freundliche Mitteilung des Freifräulein Luise von Coels von der Brügghen zu Aachen.

[3]) So stellt die Ansicht von Poppel-Lange um das Jahr 1855 Frankenberg dar.



## 5. Aus Wilhelm Smets' Leben.

Von *Wilhelm Mummenhoff.*

Verhältnismäßig spät und erst nach vielen vergeblichen Bemühungen ist Wilhelm Smets, der rheinische Sänger im Priesterkleid, zu einer ihm zusagenden Stellung gelangt, die ihm zugleich ein sorgenfreies Auskommen gewährte. Den Anstrengungen der Seelsorge war sein schwächlicher Körper nicht gewachsen; nicht weniger als vier Pfarreien (Hersel, Münstereifel, Nideggen und Blatzheim) mußte er der Reihe nach, zum Teil nach ganz kurzer Wirksamkeit, aufgeben. Der Versuch seines Erzbischofs, des ihm wohlgewogenen Grafen von Spiegel, ihn durch Ernennung zum Domkapitular in seine Nähe zu ziehen, scheiterte an dem Widerstande der übrigen Kölner Domherren. Auf ein kärgliches Ruhegehalt angewiesen, war Smets um des Lebensunterhaltes willen zeitweise genötigt, sich auch solchen literarischen Arbeiten zuzuwenden, die seiner eigentlichen Neigung ferner lagen. Und als endlich am 19. Juni 1844 mit seiner Einführung als Kanonikus der Aachener Münsterkirche sein Herzenswunsch in Erfüllung ging, war ihm nur noch ein kurzer Lebensabend beschieden.

Indessen dürfte es wenig bekannt sein, daß dem Dichter das Glück, wieder an die Stätte seiner glücklichen Jugendjahre versetzt zu werden, bereits früher, nämlich zwei volle Jahre zuvor, hätte zuteil werden können. Voreingenommenheit der geistlichen Amtsbrüder hat auch in diesem Falle, ähnlich wie einst in Köln [1]), die Pläne wohlmeinender Gönner durchkreuzt. Über die näheren Umstände gibt uns ein eigenartiges Schriftstück, das im Archiv des Aachener Marienstifts beruht [2]), Aufschluß. Schon an und für sich ist dasselbe von höchstem Interesse; es enthält nämlich unmittelbar hintereinander längere Schriftsätze von drei der bedeutendsten Persönlichkeiten des kirchlichen Lebens in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Wir haben hier eigenhändige Äußerungen des späteren Kardinals Johannes von Geissel, der damals die Kölner Erzdiözese als Koadjutor verwaltete, ferner des gleichzeitigen Propstes am Aachener Münster, Anton Gottfried Claeßen, und schließlich des Dichters Wilhelm Smets selbst vor uns.

Wie wir aus der von Müllermeister verfaßten Lebensbeschreibung wissen, war Smets während seines Aufenthaltes in Rom im Sommer 1841 auch bei dem preußischen Gesandten am Vatikan, dem Grafen Brühl, eingeführt worden [3]); in der Abschiedsaudienz hatte er seinen Wunsch, einst ein Kanonikat in Aachen zu erhalten, offen ausgesprochen [4]). Schon bald sollte sich eine Gelegenheit bieten, der Bitte des Dichters entgegenzukommen. Durch den Tod Johann Adam Schu-

[1]) J. Müllermeister, Wilhelm Smets in Leben und Schriften, Aachen 1877, S. 83 u. 93. — J. Gotzen, Wilhelm Smets [J. Klinkenberg, Das Marzellengymnasium in Köln 1450—1911, Festschrift, Köln 1911], S. 181.
[2]) Abt. XVI, Nr. 18.
[3]) J. Müllermeister a. a. O., S. 129.
[4]) Ebenda S. 139.





machers († 21. September 1841) war ein Kanonikat an der Münsterkirche frei geworden. Die »Nominierung« des Nachfolgers stand, da die Erledigung in einem ungeraden Monat erfolgt war, dem König von Preußen zu. Graf Brühl, der inzwischen nach Berlin zurückgekehrt war, und andere einflußreiche Gönner müssen sich damals sehr für Smets eingesetzt haben, so daß seine Ernennung bei der preußischen Regierung so gut wie beschlossen war; es handelte sich nur noch um eine vorherige Verständigung mit der erzbischöflichen Behörde. Und in Köln war man nicht abgeneigt; hier, wo Smets von seiner früheren Tätigkeit her noch in gutem Andenken stand, und wo er sich auch nach seiner Pensionierung vorzugsweise aufhielt, galt er als eine für das ausersehene Amt durchaus geeignete Persönlichkeit. Zwar mögen die schlechten Gesundheitsverhältnisse, unter denen Smets zu leiden hatte, und die auch in der Hauptsache an seinem häufigen Stellenwechsel schuld waren, zunächst einiges Bedenken verursacht haben, aber hierfür fand sich bald ein Ausweg. Schon längst hatte der Aachener Stiftspropst Claeßen um die Ernennung eines jungen Geistlichen zum Ehrenkanonikus gebeten. Jetzt griff der Koadjutor diesen Wunsch auf, und indem er unter dem 21. Juli 1842 dem Stiftspropst die Zustimmung zu der von der Regierung beabsichtigten Ernennung Smets zum Kanonikus nahelegte, erklärte er sich bereit, gleichzeitig für den von Claeßen gewünschten Ehrenkanonikus einzutreten. War von Smets selbst auch nicht allzuviel für den Gottesdienst zu erwarten, so gewann das Stift doch in dem jüngeren Geistlichen »eine erleichternde Beihilfe«. Das vertraulich gehaltene Schreiben des Koadjutors lautet folgendermaßen:

[Erhalten den 24. cur., Erckens]

Hochwürdiger Herr Stiftsprobst!

Das K. Oberpräsidium der Rheinprovinz hat mich aufgefordert, mich über die beabsichtigte Ernennung des Dr. Smets zum Canonicus an Ihrem Stifte zu erklären. Da ich nun aber eine solche Erklärung nicht abgeben will, ohne vorher auch Ihre Ansicht darüber zu kennen, so ersuche ich Sie, mir *baldmöglichst* Ihr desfallsiges Gutachten mitzutheilen. Zur genaueren Würdigung der Verhältnisse glaube ich, Eurer Hochwürden noch *vertraulich* sagen zu sollen, daß Dr. Smets einflußreiche Protectoren in Berlin besitzt, welche dessen Ernennung sehr betreiben. — Vielleicht ließe sich an die Ernennung des nicht sehr körperfesten und zu angestrengten Gottesdienstleistungen nicht sehr tauglichen Dr. Smets der Vorschlag der Ernennung des jungen von Ihnen gewünschten Geistlichen als Ehrencanonicus verknüpfen, um Ihnen für den Dienst der Stiftskirche eine erleichternde Beihilfe zu verschaffen.

Mit besonderer Hochachtung und oberhirtlichem Wohlwollen

Eurer Hochwürden ergebenster

Köln, 21ten Juli 1842. † Johannes.

Als die Anfrage des Koadjutors in Aachen eintraf, befand sich Stiftspropst Claeßen gerade auf einer Erholungsreise. Erst im August



konnte er Einsicht in das Schreiben nehmen, das während seiner Abwesenheit von seinem Vertreter, dem Kanonikus Erckens, eröffnet worden war. Und schon am folgenden Tage nach seiner Rückkehr setzte Claeßen in längeren Ausführungen die Antwort auf. Sie lautete ablehnend. Die Gründe, die er für seine Stellungnahme vorbrachte, sind recht eigenartig und zeigen, daß Smets auch in den geistlichen Kreisen Aachens manchen Anstoß erregt hatte. Was wird unserem Dichter in diesem Gutachten Claeßens nicht alles vorgeworfen? Zunächst Undankbarkeit gegen seinen Oheim, den ehemaligen Vizepropst und späteren Domherrn Franz Smets, von dem er in Unfrieden geschieden sei. Dann jene Lebensperiode zwischen seinem Abgang vom Aachener Gymnasium und seinem Eintritt in den geistlichen Stand, von der niemand Zuverlässiges zu berichten wisse, aus der nur seine frühe Liebe zu der »wohlbekannten Angelika«[1]), sein unstätes Leben und das Gerücht von seinem Auftreten als Schauspieler bekannt sei. Und dieses unstäte Leben habe Smets auch als Geistlicher fortgesetzt. Nirgendwo habe er es lange ausgehalten; seine Neuerungssucht, die auf einen unfriedsamen Charakter schließen lasse und die auch zweifellos der unter dem Kapitel herrschenden Eintracht Abbruch tun würde, habe ihn überall fortgetrieben. Dazu komme seine schlechte Gesundheit, die ihn unfähig mache, die mit der Würde des Kanonikats verbundenen Pflichten zu erfüllen. Vergebens sucht man nach einem freundlichen Ton; kein Wort der Anerkennung, nur entschiedene Ablehnung spricht aus jeder Zeile des hier nach dem Entwurf im Aachener Stiftsarchiv zum Abdruck gelangenden Berichtes.

Antwort.

Euer Erzbischöflichen Gnaden

beeile ich mich, auf die hochverehrliche Zuschrift vom 21. v. Mon., die ich aber erst am gestrigen Tage meiner Rückkunft von einer Erholungsreise einsehen konnte, und hinsichtlich der darin mir auferlegten Äußerung über die beabsichtigte Ernennung des Dr. Smets als Capitular-Canonicus an hiesigem Stifte, Nachfolgendes ganz gehorsamst zu eröffnen.

Der p. Smets, dessen initia in der anliegenden Gedichten-Sammlung von ihm selber angegeben werden, verlebte seine ersten Jugendjahre hier in Aachen unter der Aufsicht eines frommen und seeleneifrigen Onkels, des Vicepropsten und nachmaligen Domherrn Smets hochgesegneten Andenkens. Nicht eines der vielen Lieder des Dichters ist seinem Wohlthäter, den er auch von der Tertia des Gymnasiums ab verlassen hat, oder von dem er entlassen worden ist, gewidmet. Was p. Smets in der Zwischenzeit seines Abganges vom hiesigen Gymnasio und seiner späteren Wahl des geistlichen Standes gethan, — ob er sich ernsten wissenschaftlichen Studien gewidmet und wie

[1]) Die Tochter des Notars Johann Dautzenberg. Vergl. H. Schiffers, Wilhelm Smets' Jugendliebe [Echo der Gegenwart 1920 November 10., Nr. 263]. Angelika vermählte sich am 17. Oktober 1820 mit Ludwig Leopold Hauchecorne.



und wo er gelebt hat, weiß mir niemand mit voller Zuverlässigkeit, wohl aber jeder das zu sagen, daß er, wie auch besonders in den an die hier wohlbekannte Angelica gerichteten Liedern zu lesen ist, frühe — geliebelt und ein unstätes, wo nicht gar ein vagabundirendes Leben geführt habe. Ob er wirklich als Schauspieler auf der Bühne öffentlich aufgetreten sey, will aus dem kleinen Kreise derjenigen, die ich, bei der mir auferlegten Vertraulichkeit der Erkundigungen, nur hören durfte, keiner fest behaupten. Darin stimmen aber diese alle überein, daß der hier zurückgebliebene Ruf des p. Smets keineswegs Erbauung verbreite und seine Ernennung als Canonicus auch wohl schwerlich erbauen werde.

Jedoch erlauben Euer Erzbischöflichen Gnaden, daß ich Zweckbezüglicheres sage: p. Smets hat einen sehr unstäten und, wie es scheint, auch unfriedsamen Charakter; denn er bekleidete in kurzer Zeit 4 in aller Beziehung gute Pfarreyen und verließ jede, angeblich wegen seiner beständigen reformatorischen Bestrebungen, ohne ein Verlangen nach sich zurückzulassen. Dieser Umstand macht mich, da unser Kapitel nunmehr in der schönsten Harmonie lebt, sehr besorgt. Dann ist p. Smets auch ein Schwächling und wird, wie selbst seine Freunde äußern, abgesehen von allen andern Canonicalfunctionen, schwerlich auch nur seinen Wochendienst in Absingung des Hochamtes halten können Auf eine Vertretung durch die andern Herrn Kapitularen ist, da diese zur Zeit alle alt und krüppelhaft sind, nicht zu hoffen; die etwa noch anzustellenden Ehren-canonici aber sind ad residentiam nicht verpflichtet, möchten sich auch in Ansehung des p. Smets zum vikariiren vielleicht nicht verstehen wollen.

Euer Erzbischöfliche Gnaden lege ich diese gewissenhafte Äußerungen über den Herrn Dr. Smets sine studio et ira ganz gehorsamst vor und erwarte nunmehr mit kindlicher Ergebenheit, was Hochdieselben danach zu veranlassen für gut finden werden.

In tiefster Ehrfurcht

Euer Erzb. Gnaden
ganz gehorsambster Diener
Cln.

Wie ist dieses schroffe, abfällige Gutachten zu erklären? Daß hier zum mindesten eine voreilige Äußerung vorliegt, ergibt sich auf den ersten Blick. Freilich erklärt Claeßen, daß er »sine studio et ira« berichte, allein es ist doch recht auffallend, daß er schon am nächsten Tage nach Kenntnisnahme der Kölner Anfrage sich ein abschließendes Urteil gebildet hat, das, wie er selbst zugibt, nur auf Mitteilungen eines kleinen Kreises beruht. Wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir hier vor allem an die Mitglieder des Stiftskapitels denken, darauf weist schon die starke Betonung der angeblichen Undankbarkeit gegenüber dem ehemaligen Amtsbruder hin. Gewiß werden die Stiftsherren, die Claeßen »alle alt und krüppelhaft« [1]) nennt, vor einem Zusammen-

[1]) Dem Aachener Kapitel gehörten damals, vom Stiftspropst abgesehen, folgende Mitglieder an: Wilh. Anton Debœur, geb. 30. Nov.



wirken mit dem im Vergleich zu ihnen immerhin noch jugendlichen und infolge seiner vielen Enttäuschungen auch leicht reizbaren Smets eine vielleicht nicht unberechtigte Scheu empfunden haben. In der Hauptsache aber dürfte dem streng kirchlich gesinnten Stiftspropst selbst, der ganz in seinem hohen Priesterberufe aufging, ein Geistlicher wie Smets, der in seinem ganzen Auftreten allzusehr von seinen übrigen Standesgenossen abwich und der sich mit Dichtkunst und Literatur befaßte, von vornherein weniger sympathisch gewesen sein. Bezeichnend ist, daß Claeßen seinem Bericht die ›Gedichten-Sammlung‹ beifügt [1]); Smets sonstige, schon damals zahlreiche philosophischen, kirchengeschichtlichen und apologetischen Schriften, die in Aachen doch nicht ganz unbekannt gewesen sein können, werden mit keinem Worte erwähnt.

Naturgemäß war, solange Claeßen auf seinem ablehnenden Standpunkte beharrte, der Koadjutor nicht in der Lage, dem Vorschlag der Regierung zuzustimmen. Ob weitere Verhandlungen mit dem Stiftspropst, um ihn zur Nachgiebigkeit zu bewegen, oder mit der Regierung, um an höherer Stelle die Nominierung eines anderen Kandidaten herbeizuführen, stattgefunden haben, entzieht sich unserer Kenntnis. Auf jeden Fall blieb man in Berlin bei der einmal getroffenen Wahl; die unausbleibliche Folge war, daß das Aachener Kanonikat vorläufig unbesetzt blieb. Erst zwei Jahre später, als Claeßen Aachen verlassen hatte [2]) und seine Erhebung zum Weihbischof in Köln bevorstand, wurde die Übertragung des Kanonikats an Smets zur Tatsache. Bemerkenswert ist, daß während der Zwischenzeit in der Zusammensetzung des Aachener Kapitels, abgesehen von dem am 26. Februar 1844 erfolgten Tod des Kanonikus Havers, keine Veränderung eingetreten war.

Ein merkwürdiges Spiel des Zufalls hat es später gefügt, daß der ungünstige Bericht Claeßens noch zu Lebzeiten des Dichters zu dessen Kenntnis gelangt ist. Man kann es Smets nicht verargen, daß er, entrüstet über die gegen ihn erhobenen Einwände, die seine Berufung nach Aachen um zwei Jahre verzögerten, dem Schriftstück eine Widerlegung beifügte. ›Habent sua fata — litterae‹ konnte er mit Recht seine Entgegnung, in der er einen Abriß seines bisherigen Lebens gibt, überschreiben. Bringt diese kurze Selbstbiographie auch nichts wesentlich Neues [3]), so bietet sie doch, fast am Abend seines Lebens

---

1765, † 14. Jan. 1847; Jos. Erckens, geb. 26. Jan. 1772, † 22. April 1854; Joh. Matth. Havers, geb. 16. April 1773, † 26. Febr. 1844; Mich. Wecklein, geb. 21. Okt. 1777, † 31. Okt. 1849; Mart. v. Orsbach, geb. 8. Sept. 1776, † 6. April 1846.

[1]) Wahrscheinlich handelte es sich um folgende Ausgabe: Gedichte von Wilhelm Smets. Vollständige Sammlung. Stuttgart und Tübingen. J. G. Cotta'scher Verlag. 1840.

[2]) Seine Einführung in das Domkapitel zu Köln als Dompropst fand am 30. April 1844 statt.

[3]) Nur bezüglich der Jugendzeit enthält die Selbstschilderung in einem Punkte eine Erweiterung: Wir erfahren, daß weniger der geistliche Oheim, als vielmehr die Großmutter und zwei Tanten sich um



niedergeschrieben, einen eigenartigen Eindruck. Ohne leidenschaftliche Schärfe, doch mit kaum verhaltener Bitterkeit verwahrt der Dichter sich gegen die Anschuldigungen und Verdächtigungen, die ihm, dem ruhelosen Geist, dessen ganzes Sehnen doch nur einer friedlichen Zufluchtsstätte galt, so oft zum Verhängnis geworden waren.

Habent sua fata — litterae!

*Entgegnung auf vorstehende Eingabe.*

Bis zu meinem fünfzehnten Jahre stand ich unter der Obsorge meines Vaters, obwohl in dem Hause meines Oheims, der jedoch nie eigentlich mein Wohlthäter war, indem nach des Vaters Tode, wo ich das hiesige Gymnasium verließ und als besondere Vergünstigung ein halbes Stipendium auf dem kaiserlichen Lyceum in Bonn zur Fortsetzung meiner Studien erhielt, meine Großmutter und zwei Tanten das noch Mangelnde für mich hingaben. Nach meinem Austritte aus dem Lyceum wurde ich Hauslehrer bei dem österreichischen General von Mylius auf Reuschenberg bei Mülheim am Rhein, welche Stelle ich im Frühjahre 1815 verließ, um mich in die Reihen der freiwilligen Vaterlandsvertheidiger zu stellen. Nach beendigtem Feldzuge nahm ich eine Hauslehrerstelle bei dem Herrn Baron von Gudenau an, mit welchem ich mich im Herbste 1816 nach Wien begab. Hier fand ich meine Mutter wieder, welche ich lange todt glauben mußte. Da aber Frau von Gudenau mich aufforderte, meine Mutter (die berühmte Hofschauspielerin Sophie Schroeder) zu verläugnen und nur unter dieser Bedingung bei ihren Kindern als Lehrer zu bleiben, so verläugnete ich meine Mutter nicht, verließ die Familie von Gudenau, besuchte die Vorlesungen an der Universität, arbeitete auf der kaiserlichen Bibliothek, ertheilte Privatunterricht und trat auf den Wunsch meiner Mutter auch einigemal als Schauspieler auf. Doch widerstand mir diese Richtung selber; ich verließ Wien und kam an den Rhein zurück. In Coblenz wurde ich besonders durch die Vermittelung des Prof. Görres am Gymnasium und an der Kriegsschule als Lehrer angestellt, welche Stellen ich zwei Jahre lang bekleidete und mich dann nach Münster begab, um Theologie zu studieren, wozu die Bürger von Coblenz mir, um ihrer Kinder willen sich dankbar gegen mich erweisend, die nöthigen Mittel verabreichten. Späterhin trat ich in das Seminar von Cöln ein, wurde 1822 zum Priester geweiht und bald darauf erster Religionslehrer am kathol. Gymnasium, Inspektor des Pensionates, Dompfarrkaplan und bis zur Übernahme des letzteren Amtes auch Seelsorger der Baugefangenen. Im Jahre 1828 erhielt ich die Landpfarre in Hersel und wurde dann 1832 als Oberpfarrer nach Münstereifel versetzt; wurde Schulinspektor, Religionslehrer am dortigen Gymnasium und Erzbischöflicher Commissarius. Das Clima zeigte sich meiner Gesundheit sehr nachteilig, weshalb ich diese Stelle mit der Oberpfarre in Nideggen vertauschte, wo mein Körperleiden

den Unterhalt des jungen Smets kümmerten. Über den Besuch der französischen Sekundärschule zu Aachen, vergl. auch A. Fritz, Die französische Sekundärschule der Stadt (ZAGV 34, S. 303, 337 f., 368).



so zunahm, daß ich mich nach einer schlichten Pfarre umsah, die in einer milden Landschaft gelegen war, und zog nach Blatzheim; doch schon nach vier Monaten steigerte sich mein Leiden so, daß die Ärzte meinen Austritt aus der Seelsorge für nöthig erachteten. Durch ganz besondere und wiederholte Verwendung des hochw. Hn. Erzbischofs Clemens August erhielt ich das Maximum von 200 Thalern als Pension und ließ mich in Cöln vom Oktober des Jahres 1837 an nieder, wo ich unter den Augen meiner geistlichen Oberbehörde mich literarischen Bestrebungen widmete, welchen ungestörter obliegen zu können, ich, nachdem ich eine Reise nach Italien gemacht hatte, den Aufenthalt auf dem Lande und in einem Landstädtchen seit dem Jahre 1843 vorzog, bis zur Zeit, wo ich als Canonicus nach Aachen berufen wurde. — Wer meine Gedichte zu würdigen versteht, der wird sich auch auf den Unterschied von Lieben und Liebeln verstehen. — Dies als Erwiderung auf die Angabe, daß ich ein »vagabundirendes Leben« geführt, und auf die Frage, ob ich mich wissenschaftlichen Studien gewidmet habe, ferner auf die Angabe, daß reformatorische Bestrebungen mich von einer Stelle zur andern geführt haben. Ob ich einen unfriedsamen Charakter besitze, ob ich von keiner Stelle Beweise der herzlichsten Anerkennung mitgenommen habe, das kann man in Coblentz, Cöln, Hersel, Münstereifel, Nideggen, Blatzheim, Bonn, Brühl, Nonnenwerth, Crefeld, also ganz in der Nähe, und seit dem Monat Julius des Jahres 1844 auch hier in Aachen erfahren.

Aachen, d. 13. November 1845. Dr. Smets.

## 6. Die Toten des Aachener Brandes.

*Von Louise Freiin v. Coels v. d. Brügghen.*

Verschiedene Nachrichten über den Aachener Brand vom 2. Mai 1656 berichten übereinstimmend, daß auch eine Anzahl Menschen bei dieser Gelegenheit ihren Tod fand, es heißt, sie seien teils verbrannt, teils von einstürzendem Mauerwerk erschlagen worden. Ein in holländischer Sprache abgefaßter Bericht vom 9. Mai 1656 [1]), der durch ein Flugblatt verbreitet wurde, spricht von 20 und mehr Toten, während der Chronist Meyer in seinen Aachen'schen Geschichten [2]) die Zahl der Verunglückten auf 17 angibt. Die genaueste und sicherste Kunde über die Opfer des Stadtbrandes ist zweifellos in den Begräbnisregistern der Alexianergenossenschaft enthalten. Zweck dieser Register war nicht sowohl ein Verzeichnis der Toten der Stadt aufzustellen, als vielmehr die Leistungen der Genossenschaft, der die Beerdigungen oblagen, und sofern diese nicht »um Gottes willen« geschahen, die dafür empfangenen Einnahmen zu verzeichnen. Durch Vertrag mit der Stadt stand den Alexianern auch dann eine Vergütung zu, wenn die Bestattung eines Toten durch andere Personen, die nicht der Genossen-

[1]) »Waerachtighen Brief, geschreven uyt s Hertogen-Rade twee uren van Aecken« usw., gedr. Dordrecht 1656 (Aachener Stadtarchiv).
[2]) Aachen 1781. S. 653, § 25.



schaft angehörten, erfolgte. Die Register enthalten demnach alle Begräbnisse der Stadt, freilich meist nur unter Nennung der Straße ohne Namensangabe des Toten. Letztere findet sich nur bei stadtbekannten Personen oder solchen, die in Beziehungen zur Alexianergenossenschaft gestanden haben, dagegen sind Unglücksfälle und sonstige außergewöhnliche Todesarten getreulich aufgezeichnet. Alle Eintragungen mit Ausnahme derjenigen, die sich auf Begräbnisse, bei denen die Alexianer nicht mitgewirkt haben, beziehen, sind anscheinend anläßlich der Abrechnung durchstrichen worden. Die erste Eintragung im Mai 1656 lautet:

den 2. 6b. [Brüder] St. Albertstraß todt geschlagen gw. [um Gottes willen].

Ob es sich hier um das Opfer eines gewöhnlichen Verbrechens, oder um einen vermeintlichen Brandstifter handelt, steht dahin. Die Berichte erzählen, das Gerücht der Brandstiftung habe größte Bestürzung und Verwirrung unter der geängstigten Bürgerschaft hervorgerufen. Es erscheint daher nicht ausgeschlossen, daß in der allgemeinen Erregung eine übereilte Tat geschehen ist.

Die zweite Eintragung bezieht sich nicht auf ein Opfer des Brandes, dann folgt:

den 3. 9b. 3 leichen so verbrandt, als die stadt ab gebrandt war, in Puntt ein becker, seine suster und sein kindt 9 gl.[1])

dato 4b. St. Jacopstraß auch gebrandt gw.

den 4. 8b. den fleschenmecher und sein sohn, auch verbrandt 10 gl.

noch ein fraw St. Steffenshoff 4b. gw.

noch ein fraw St. Jacopstraß 4b. gw.

noch ein fraw in Konighstraß 4b. gw.

noch sind drei leichen begraben, so auch todt gebrandt, die haben wir nit getragen.

noch ein fraw Anna bochbenders.

den 5. 6b. Mescherbinden verbrandt 3 gl.

noch 6b. Gaßborren Linnart fraw Kocherschen 4 gl.[2])

Bei dieser Eintragung ist es zweifelhaft, ob es sich um ein Opfer des Brandes oder einen natürlichen Todesfall handelt.

den 6. 6b. unsen graff todt gefallen under steinen giffel bey Schnetter gw.

. . . . . . . . .

denselben (27.) 6b. St. Jacopstraß war todt gefallen under ein maur, so umb gefallen, ihr man heist Emundt, ein schmitt 4 gl.

Aus vorstehendem ergibt sich, daß die Zahl der Toten des Aachener Brandes 16 bis 17 betragen hat und daß sich demnach die früher erwähnten Angaben Meyers als richtig erweisen.

---

[1]) Hierüber berichtet das Totenregister von St. Peter unterm 5. Mai: ›Ein becker in Pont mit seiner schwesteren und einen jungen so im rauch oder schwaden verstrickt.‹

[2]) Hierüber das Totenregister von St. Peter unterm 6. Mai: ›Merien die Köchersche‹.





## 7. Aachen in den historischen Volksliedern der Deutschen vom 13. bis 16. Jahrhundert.

Von *Eduard Teichmann.*

Das ganze mittelalterliche Deutschland von den Ostgrenzen Österreichs bis tief in Flandern hinein, von den Kantonen der Schweiz bis nach Schleswig-Holstein hin bildet nacheinander den Schauplatz der Kriege, Fehden, Schlachten, Bürgerunruhen, Aufstände, Belagerungen und Straßenräubereien, die in den Gedichten der Sammlung »Die historischen Volkslieder der Deutschen vom 13. bis 16. Jahrhundert« besungen werden [1]). Aachen steht im Mittelpunkt des Liedes »Aachener Händel« [2]). Dieses erzählt, wie sich der alte Rat gegen die Zünfte, die soeben Sitz und Stimme in der Verwaltung errungen haben, mit auswärtigen Landesherren heimlich verbündet, wie er ferner fremdes Kriegsvolk in der Verkleidung frommer Pilger in seine Häuser aufnimmt, wie er endlich in der Nacht auf den 3. Oktober 1429 1400—1600 Reiter durch das Ponttor einläßt und mit Hilfe all dieser Fremden die aus dem Schlafe aufgescheuchten Bürger überwältigt [3]). Außerdem enthält die genannte Sammlung vier interessante Anspielungen auf Aachen, eine unmittelbare und drei mittelbare.

Eine lobende Erwähnung unserer Stadt findet man unerwartet in einem Liede auf die Schlacht bei Hemmingstedt [4]). Schon lange hatten die dänischen Könige begehrliche Blicke auf Ditmarschen gerichtet, aber aus verschiedenen Gründen den Krieg immer wieder verschoben. Zur Tat schritt König Johann im Februar 1500. Im Vertrauen auf seine furchtbare Übermacht rückte er gegen Hemmingstedt, eine Landgemeinde der Provinz Schleswig-Holstein, vor. Die Ditmarsen verfügten nur über 6000 Mann, aber sie rechneten auf den natürlichen Schutz ihres Landes. In den Marschen liegen die Straßen fast ausschließlich auf Deichen und Dämmen zwischen breiten und tiefen Wassergräben, über die man nur mit Brücken oder langen Springstangen setzen kann. Da das ganze Land nach allen Richtungen hin von solchen Gräben durchzogen ist, kann sich, namentlich in der nassen Jahreszeit, kein großes Heer in breiter Front entfalten. Unter diesen Umständen wurden gerade die großen Truppenmassen der Angreifer zum Verderben. Ihre Niederlage war vollständig. Die Fliehenden wurden totgeschlagen wie das Vieh. Eine unermeßliche Beute fiel den tapfern Vaterlandsverteidigern in die Hände. Die Strophe 16 eines der Lieder, die den glänzenden Sieg feiern, lautet:

»Dar ward ok der Holsten könig geschlagen
mit alle sinem groten here,

---

[1]) Herausgegeben von R. v. Liliencron in vier Bänden, Leipzig 1865 bis 1869.

[2]) v. Liliencron 1, 299.

[3]) Vgl. A. Huyskens, Aachener Heimatgeschichte, Aachen 1924, S. 68.

[4]) v. Liliencron, 2, 452. Auf diese Stelle hat mich Herr Archivdirektor Dr. A. Huyskens aufmerksam gemacht.



dar lach do sin perd, dar lach ok sin schwerd,
darto de königlike krone;
de krone de scholl uns Maria dragen
to Aken wol in dem dome.‹

›Da wurde auch der König der Holsteiner mit seinem ganzen, großen Heere geschlagen, dort lag sein Pferd, dort lag sein Schwert, dazu die Königskrone; die Krone soll uns Maria, zu Aachen nämlich im Dome, tragen.‹

Kostbar, ja einzigartig ist diese Stelle. Bis in die äußerste Nordmark des deutschen Vaterlandes ist die Kunde vom Aachener Marienbild gedrungen, und in so hoher Verehrung steht es dort, daß man das wertvollste Beutestück, das nach einem Kampfe um Sein und Nichtsein erobert worden ist, nicht der nahen, heimatlichen Kirche, wie es in ähnlichen Fällen zu geschehen pflegte [1]), widmet, sondern dem Hunderte Meilen entfernten Münster zu Aachen. Diesem Ruhm tut keinerlei Abbruch der Umstand, daß aller Wahrscheinlichkeit nach die Schenkung nicht verwirklicht worden ist. Hier ist der Wille ebenso wertvoll wie die Tat.

In der Geschichte sind Karl der Große und Aachen so enge miteinander verbunden, daß die Erinnerung an jenen sofort die Erinnerung an dieses wachruft und umgekehrt. Aus diesem Grunde sei hier noch derjenigen Stellen der Volksliedersammlung gedacht, die den großen Kaiser loben, ohne dabei seine Lieblingsstadt besonders zu erwähnen.

In dem 1860 Verse langen Gedicht über das Konzil von Constanz (des concilis grundveste) fleht der Verfasser, Thomas Prischuch von Augsburg, zu Gott um Gnade und Beistand für den König Sigismund. Unter anderm spricht er — die Stelle soll sogleich in moderner Fassung wiedergegeben werden — folgendes Gebet [2]): ›Zeige ihm, Herr, Deine göttliche Macht, daß er seinen Feinden obsiege, wie Abraham und König David und Moses auf tadellose Weise, Heerführer Josua und Gedeon und auf herrliche Weise Judas Machabäus, Kaiser Karl der Große tapfern Herzens (groß kaiser Karl manlich gemut): Sie alle hattest Du in Deiner Hut, und sie siegten über ihre Feinde mit Deiner Hilfe und zu Deinem Lobe.‹ Wird hier nicht Karl der Große auf eine Stufe mit berühmten Männern des Alten Testamentes gestellt und als Verteidiger des Christentums gepriesen?

Wohl keine Tugend des großen Königs wurde im Mittelalter so sehr geschätzt und gefeiert wie seine Gerechtigkeitsliebe. Ein Widerhall findet sich in dem Liede über die Mainzer Unruhen (1428—1430). Der Dichter Jakob Stoßelin ruft aus [3]):

›Babist Mertin und koning Sigemunt,
heten die zweine den selben grunt,

[1]) Z. B. ebenda 1, 423, Str. 25.
[2]) Ebenda 1, 253, V. 1615—1624.
[3]) Ebenda 1, 320, V. 27—36.



den da hate babest Petrus
und der große keiser Karolus!
Zu den geziden was iderman do
mit der gerechtikeit fro
und waren die fursten lobelich
an creften und an eren rich,
und die gleder des romeschen richs,
do det iderman dem andern glichs.«

»Hätten nur beide, Papst Martin und König Sigismund, dasselbe Fundament, das Papst Petrus und der große Kaiser Karolus hatten! Zu jenen Zeiten war ein jeder mit der Rechtspflege zufrieden, und die preiswerten Fürsten und die Mitglieder des römischen Reichs an Macht und Ehren reich, damals behandelte einer den andern auf gleiche Weise.« Den Papst Petrus statt des Papstes Leo III. hat wohl das Reimbedürfnis hervorgerufen. Zweifellos ist der Verfasser des Liedes ein Bewunderer Karls des Großen.

Während in unsern Tagen die Verehrung des durch einen Gegenpapst heiliggesprochenen Kaisers nur in gewissen Städten zugelassen ist, scheint sie im 15. Jahrhundert weit verbreitet gewesen zu sein. Ein lehrreiches Beispiel liefert das Lied von der Einnahme der Stadt Delmenhorst im Jahre 1482. Graf Heinrich von Schwarzburg, Administrator des Bremer Stiftes und später Bischof von Münster, zog auf Grund recht fragwürdiger Ansprüche gegen Delmenhorst und zwang es durch Hunger zur Übergabe. Der unbekannte Dichter, ein Partei gänger des Stiftes, singt in der 6. Strophe [1]):

»Keiser Karle, du edele stridforste,
du leve sunte Wilhad,
weset dißes forsten gesellen,
helpet en sin ritt bestellen,
verlenet ome wisen rad!«

»Kaiser Karl, du edler Kampffürst, du lieber hl. Willehad, stehet diesem Fürsten bei, helfet ihm seinen Kriegszug rüsten, verleiht ihm guten Rat!« Hier wird Karl der Große um Hilfe zur Erlangung des Sieges angerufen. Der hl. Willehad, der als Bischof von Bremen am 8. November 789 starb, steht erst an zweiter Stelle, obwohl er der Gründer des Bistums ist. Das hedeutet aber keine Bevorzugung des Königs, sondern ist nichts weiter als eine Folge des Versbaues. In der fünfzeiligen Strophe ist der erste Vers reimlos und die Reihenfolge der Reimwörter der vier übrigen Verse a b b a. Da nun Wilhad mit rad reimen sollte, so mußte es den zweiten Vers schließen.

[1]) Ebenda 2, 172. — Eine belanglose Anspielung ebenda 1, 323, V. 149.



## 8. Adam von Zevels Verantwortung, dem Rat der Reichsstadt Aachen überreicht am 13. Mai 1560.

### Ein Beitrag zur Reformationsgeschichte Aachens.

Von *Hans Mahlert*.

Am 22. September 1559 beschwerte sich der Aachener Gemeindebürgermeister Adam von Zevel, vielleicht nicht zum ersten Male [1]), über die fünf Ratsherren Johann Ellerborn, Sigmund van Wylre, Jakob van Bree, Frank Block und Adam Schoerer, weil sie widerrechtlich in sein Amt eingegriffen und den ihm zugeordneten Bürgermeisterdiener Leonard Heymann veranlaßt hätten, ihnen in einer gegen von Zevel gerichteten Angelegenheit seine Dienste zu leihen.

Der Jude Johann Levita nämlich hatte am 5. September den Bürgermeister Adam von Zevel sowie die in der Vorstadt wohnenden Fremden beschuldigt, sie planten einen Handstreich gegen die Stadt Aachen, und von Zevel sei der Anführer [2]). Der Schöffe Joh. Ellerborn, wie es scheint ein persönlicher Gegner des Bürgermeisters, der nach dem Kanonikus Dobbelstein und Sigmund van Wylre zuerst von der Beschuldigung erfuhr, ließ durch den Diener Leonard die erwähnten anderen vier Ratsherren auf die Werkmeisterlaube bescheiden [3]), ohne von Zevel von der gegen ihn gerichteten Verleumdung irgendwie Mitteilung zu machen. Leonard Heymann mußte auch auf Ellerborns Geheiß den Juden zur Vernehmung herbeiholen und später, wohl im Auftrage der fünf Ratsherren, verdächtige Häuser durchsuchen. Zwar stellte sich heraus, daß die ganze Geschichte von dem verleumderischen Juden frei erfunden war — er bekannte später zu Valkenburg, alles ›aus zornigem Gemüt‹ gesagt zu haben, und wurde dann dort hingerichtet —, aber etwas von dem Verdacht, den der Jude angefacht, mußte an dem Bürgermeister hängen bleiben, wenn die fünf Ratsherren sich nicht entschuldigten. Zudem hätten sie wegen ihrer unbefugten Eingriffe in des Bürgermeisters Rechte zur Rechenschaft gezogen werden müssen. Dies geschah aber nicht, und auch als Adam von Zevel am 22. September beim Rate mündlich wegen dieser Eingriffe in sein Amt Genugtuung forderte [4]), gab der Rat seinem Gesuche

[1]) Macco (Zur Reformationsgeschichte Aachens, S. 32) bringt die Aussage des Schöffen Simon von Wylre, ›ime sei bewust, daß Herr Adam von Zevell *etlichmal* seines besten behalts schriftlich und mundlich jegen sie, die funf ratspersonen, geclagt‹.

[2]) Ausführliche Darstellungen bei Macco, Reformationsgeschichte, S. 27—32, und bei Fey, Zur Geschichte Aachens im 16. Jahrhundert, S. 29—35.

[3]) Rechtlich befugt war Johann Ellerborn zu diesem und den nachfolgenden Schritten nicht; zweifellos lag hier ein eigenmächtiges Verfahren vor. Vgl. dazu Macco a. a. O., S. 28 ff.

[4]) Nach Fey a. a. O., S. 36 f., unternahm von Zevel diesen Vorstoß nur, um die Beratung über die Ausweisung der fremden Protestanten zu hintertreiben, worüber der Rat am 22. Sept. endgültig beschließen sollte. ›Hätte von Zevel sich durch das damals gegen ihn eingeschlagene Verfahren wirklich verletzt gefühlt, so hätte er seine Be-



nicht statt, sondern bedeutete ihm, er möge sich schriftlich beschweren. Der aufs tiefste verletzte Bürgermeister legte darauf die Schlüssel nieder, zum Zeichen, daß er so lange von seinen Amtsgeschäften zurücktreten wolle, bis das ihm widerfahrene Unrecht wiedergutgemacht sei. In der nächsten Ratssitzung, wo man ihn bewegen wollte, die Schlüssel wieder aufzunehmen, verlangte er vom Rat eine Woche Bedenkzeit, um sich mit seinen auswärtigen Verwandten zu besprechen. Darauf verließ er den Sitzungssaal, damit der Rat über dieses Verlangen einen Entschluß fassen möge. Aber er wurde nicht mehr in den Rat gerufen, sondern, ohne daß man ihm über seine Bitte einen Bescheid zukommen ließ, seines Bürgermeisteramtes entsetzt, und Frank Block, einer seiner Gegner vom 5. September, wurde zum Bürgermeister gewählt. So endete die Laufbahn eines Mannes, der der Stadt Aachen fünfmal als Bürgermeister und auch sonst in andern Ämtern die größten Dienste erwiesen hatte [1]).

Das konnte er nicht ertragen, und so klagte er denn am 16. Februar 1560 beim Rat gegen die fünf Ratsherren, die sich unbefugt in seine Amtsrechte eingemischt hatten, und beschwerte sich, daß man Frank Block einfach an seine Stelle gesetzt habe. Darauf erfolgte, allerdings erst am 5. März, durch den Syndikus Gerlach Radermacher eine weitschweifige Antwort, die schwere Vorwürfe gegen den abgesetzten Bürgermeister enthielt, denen er aus dem Stegreif nicht entgegentreten konnte, weil die mündliche Erwiderung Radermachers viel zu lang und umständlich war, als daß man die einzelnen Punkte klar verstanden und behalten hätte. Deshalb bat Herr Adam um schriftliche Ausfertigung dieser Antwort, um dem Rate ›auf jede articul gutten, fleißigen bericht‹ zu erstatten. Diese Bitte wurde ihm aber abgeschlagen, weil er seine Anklage vom 16. Februar auch nicht schriftlich eingereicht hätte. Darauf hielt von Zevel weiter an, man möchte dann doch wenigstens noch einmal im Rat die Antwort, die Radermacher vorgetragen, verlesen lassen und ihm dadurch Gelegenheit geben, Stellung zu den gegen ihn vorgebrachten Beschuldigungen zu nehmen. Dies sollte ihm denn auch gestattet werden; jedenfalls

schwerden unzweifelhaft sofort vorgebracht.‹ Sollte auch von Zevel tatsächlich, Fey bringt dafür die Angabe des Rats bei, an den Ratssitzungen vom 7., 8., 9., 14. und 19. Sept. teilgenommen haben, ohne sich zu beschweren, so müssen wir doch, wie aus der nachfolgend abgedruckten Verantwortung von Zevels klar hervorgeht, als einen Hauptgrund der Beschwerde die dem Bürgermeister zugefügte Ehrenkränkung betrachten. Ob dazu noch die Absicht trat, dem Rat Schwierigkeiten in der Fassung eines Beschlusses zu bereiten, den er nicht billigen konnte, ist von geringer Bedeutung. Tatsache ist, daß von Zevel sich beschwerte, daß er Grund dazu hatte und daß er sein Recht nicht erhielt, sondern daß man ihn mit neuen Ehrenkränkungen überhäufte.

[1]) ›33 jahre lang‹ hat er ›underschiedliche und die fürnembsten empter und dignitates als neumann, burgermeister, rentmeister, baumeister und andere mehr empter in gemelter statt mehrmals administriert‹ und ist ›denselben vorgestanden.‹ Adam von Zevels eigene Aussage in den Akten des Wetzlarer Staatsarchivs Z 55/241 II, Bl. 11, 12.





gab ihm Gerhard Ellerborn, der Schöffenbürgermeister, sein ehemaliger Amtsbruder, im Namen des Rats die feste Zusage, die Antwort des Rats solle ihm »auf der stadt schreibstube« noch einmal oder vier [!] vorgelesen werden. Dies Versprechen aber hielt der Rat nicht, sondern gab ihm zu verstehen, er solle seine Verantwortung schriftlich einreichen, sie werde dem Rate vorgelesen werden. Von Zevel, der sich also gehindert sah, für seine Ehre einzutreten, blieb nichts anders übrig, als dieser Weisung zu folgen. Er verfaßte die unten abgedruckte Schrift und brachte sie am 13. Mai vor den Rat, verlas sie und reichte sie ein. Dies sollte für ihn nicht ohne Folgen bleiben. Denn der Rat ging auf seine Beschwerden gar nicht ein, ließ ihn, der sich inzwischen auf sein Landgut in Bardenberg begeben hatte, auch nicht mehr vorladen, sondern verbannte ihn am 31. Mai 1560 auf Lebenszeit aus Stadt und Reich Aachen, weil von Zevel in seiner Beschwerde- und Verantwortungsschrift vom 13. Mai den Rat aufs tiefste beleidigt habe [1]).

So war Adam von Zevel denn vollends ins Unglück gestoßen, ein ehrenwerter Mann war gänzlich seiner Ehre und seines guten Rufes beraubt, der ihm allezeit lieber und werter gewesen war als Geld und Gut. Es blieb ihm noch ein Mittel, seine Ehre vor der Welt wiederherzustellen: Er klagte beim Reichskammergericht auf Aufhebung des Verbannungsurteils und, später noch, um Sühne der ihm zugefügten Beleidigungen. Aber auch dieses Mittel versagte. Er starb zwei Jahre vor den ersten Zeugenvernehmungen am 28. März 1565 auf seiner Besitzung in Bardenberg. Die Mitwelt hat ihn der Ehre beraubt, ohne dieses Unrecht wiedergutzumachen. Es ist Pflicht der Nachwelt, einen Mann wieder zu Ehren zu bringen, der vom Rat der Stadt Aachen undankbar behandelt und auch bei späteren Schriftstellern, die die Ereignisse dieser Zeit dargestellt und sich auf die Angaben des Rats gestützt haben, in ein schlechtes Licht gesetzt worden ist [2]). In seiner Schrift vom 13. Mai 1560 äußerte er den Wunsch, der Rat wolle sie neben die Antwort Radermachers vom 5. März, die schwere Vorwürfe gegen den abgesetzten Bürgermeister enthielt, in des Rats Buch ein-

[1]) Der Rat hat es nicht einmal für nötig befunden, dem abgesetzten Bürgermeister mitzuteilen, »warmit, warumb, oder mit waß worten er sie in seinen ubergebenen schriftlicher verantwortung geschmeht oder injuriert habe.« Z 55/241 II, Bl. 21 b.

[2]) Namentlich bei Meyer (Aachensche Geschichten 1781, S. 458) kommt von Zevel schlecht weg. »Klägliche Vorstellung des abgewichenen von Zevel an den Rat. Jetzt mußte wohl dem Adam von Zevel sein eigensinniges Betragen leid geworden sein; wenigstens machte derselbe am 1. März [?] beim Rat in einer Schrift über den Verlust der Bürgermeisterwürde ein jämmerliches Klagen.« »Es half aber dieses ganze Klage-Lied nichts« (S. 459). S. 460 behauptet Meyer, von Zevel habe in seinen am 13. und 25. [?] Mai übergebenen Vorstellungen »den Stadt-Rat gröblich verunglimpfet, sonst auch wider seine Obrigkeit sich in allerhand unleidentlichen Schmähworten herausgelassen«. A Beeck (Käntzeler, Übersetzung des Aquisgranum 1874, S. 340) schreibt: »Im Jahre 1560 wurde sogar Zevel wegen seiner Schimpfreden auf den katholischen Rat aus dem Lande verbannt.«

tragen lassen »zu einem gedechtnus, das mir und meinen kinderen nicht auferlacht ader verwissen wurde, als wen wir solche aufgehabene und erdachte funden wider uns unverantwort gelassen hetten«. »Eines erparen rats buch« von 1560 aber ist wohl dem Stadtbrand von 1656 zum Opfer gefallen und kann, selbst wenn der Rat der Bitte von Zevels stattgegeben hätte, nicht mehr seine Ehre herstellen. Im April 1574 kam allerdings zwischen von Zevels Erben, die nach seinem Tode seine Sache beim Reichskammergericht führten, und der Stadt Aachen der im Stadtarchiv erhaltene Vergleich zustande (bei v. Fürth II, S. 128 ff.). In diesem Vergleich erklären die Erben, alles, was Herr Adam und sie zur Förderung der Augsburger Konfession unternommen hätten, sei »anders niet, als treuhertzig, zu beforderung der eheren Gottes und befridigung unser gewissen beschehen«. Ferner habe von Zevel sein Schreiben vom 13. Mai 1560 nur zur Verteidigung seiner Ehre, nicht aber in der Absicht verfaßt, Rat und Ratsmitglieder zu beleidigen. Auch das Verfahren am Reichskammergericht sei nur zu Zevels und seiner Angehörigen Ehrenrettung angestrengt worden. Sie erinnerten an die von Adam von Zevel der Stadt geleisteten Dienste und bäten, »die unserm vader widerfarene der stat und reichs Ach verbannung, wie auch uns zugemessene uffschlag, als das wir zu nachtheill der gemeind etc. gehandlet haben solten, dohin zu richten, das wir an eheren unverletzt bleiben möchten«. Sie ihrerseits erböten sich, auf Weiterführung des Prozesses zu verzichten. Auf der andern Seite erklärte der Rat, wenn die Bestrebungen von Zevels und seiner Anhänger Erfolg gehabt hätten, wäre »der gemeind dieser stat daraus hochbeswerlicher nachtheil erfolgt«. Daher hätte man nur mit Verbannung bestrafen können. (Wir erinnern uns, daß von Zevel am 31. Mai 1560 angeblich wegen seiner Schmähungen und Beleidigungen des Rats verbannt worden war. Hier aber wird wohl der wahre Grund genannt sein: Der Rat fürchtete, durch die reformatorischen Bestrebungen des Bürgermeisters möchten Verwicklungen und Streitigkeiten in der bisher einmütigen Aachener Bevölkerung entstehen. Die Furcht hiervor bestimmte die Maßnahmen gegen von Zevel.) In Anbetracht aber der Erklärungen der Zevelschen Kinder und Erben sei auch der Rat bereit, sie von dem Verdacht, der seit ihres Vaters Verbannung auf ihnen lastete, zu befreien und auch seinerseits auf Fortführung des gerichtlichen Verfahrens zu verzichten. So kam es denn zum Vergleiche, der die Ehre der Erben wiederherstellte und auch die Lauterkeit der Absichten Adam von Zevels, wenn auch nicht ausdrücklich, anerkannte, aber doch noch keine vollständige Ehrenrettung für ihn bedeutete. Denn der Rat hatte noch keineswegs klar geäußert, daß der Grund für Adams Verbannung nicht stichhaltig gewesen war. Enthielt doch seine Verantwortungsschrift keine groben Beleidigungen. Nur dann aber wäre die Bestrafung gerechtfertigt gewesen, wenn von Zevel den Rat wirklich beleidigt hätte. Hierüber aber kann man nur urteilen, wenn man seine Verteidigungsschrift kennt. Deshalb sei sie denn hier uneingeschränkt der Öffent-





lichkeit übergeben, damit sich jeder, der die Geschichte der Heimat liebt, ein unparteiisches Urteil über einen Mann bilden kann, dem bitteres Unrecht zugefügt wurde, in dem ihn vielleicht nur der Gedanke zu trösten vermochte, daß die Nachwelt gerechter über ihn denken werde.

Mit der Veröffentlichung der von Zevelschen Verantwortungsschrift soll also klargestellt werden, ob der Rat durch Herrn Adam von Zevel wirklich so schwer beleidigt war, daß das Verbannungsurteil vom 31. Mai gerechtfertigt war. Nach der bei Fey S. 42 abgedruckten Erklärung des Rats enthielt die Eingabe von Zevels ›ganz frevele, ungeburliche, schriftliche Beschuldigungen und Bezüchtigungen‹, die ›einem Erbaren Rat zu schwerer, aber doch unbillicher und unverursachter Schmach, Diffamation, Verkleinerung und Verletzung geraten wollen‹. Weiter heißt sie ›eine vermessen, ungeburliche, schriftliche hin und wider, weit und breit kundbar gemachte Mißhandlung, Beschuldigung, Bezüchtigung, in Werk fürgenomene Schmehung, Diffamation und Verletzung‹ des Rates. Nach meinem Empfinden ist dies Urteil zu hart, denn mir weht aus von Zevels Verantwortungsschrift der Geist eines bescheidenen, frommen und seiner Obrigkeit unbedingt ergebenen und gehorsamen Mannes entgegen. Eine andere Frage freilich ist es, ob er nicht doch die vorwiegend katholischen Ratsmitglieder durch seine Erklärungen über die Augsburgische Konfession in ihren religiösen Anschauungen empfindlich beleidigt hat. Wenn er sein Bekenntnis als die ›einige, ewige Wahrheit Gottes‹ hinstellt und erklärt, daß er die ›Augsburger Confession dem heiligen Evangelium und Gottes Wort durch und durch am meisten gemäß befunden‹ habe, und schließlich aussagt, daß er seinen Glaubensgenossen alles Gute, Freundschaft und Liebe erzeigt habe, so können sich Andersgläubige wohl beleidigt fühlen und ihn für einen zum Bürgermeisteramt ungeeigneten, weil nicht mehr unparteiischen Menschen halten, zumal da der größte Teil der Bürgerschaft Aachens katholisch war. Immerhin aber mache ich, wie schon Adam von Zevel selbst, darauf aufmerksam, daß er derartige Erklärungen auch schon vor seiner Wahl zum Bürgermeister öffentlich im Rat, und bevor er seinen Amtseid leistete, abgegeben hat. Weshalb haben sich Rat und Gemeinde nicht schon damals beleidigt gefühlt? Im übrigen enthalten jene Aussagen des abgesetzten Bürgermeisters kaum ›Mißhandlungen, Schmähungen, Diffamationen, Verkleinerungen und Verletzungen‹ des Rates, es sei denn die eine Stelle, da er vor Zorn über die gegen ihn verbreiteten Beschuldigungen ausruft: ›Ei, ist das christlich catholisch ader bruderlicher liebe gemes, einen erparen rat und ganze gemeinden wider eine frome fridliche burgerschaft also zu verbittern mit unwahrheit!‹ Aber auch hier richten sich seine Vorwürfe nicht gegen den Rat, als vielmehr gegen ungenannte, aber wohlbekannte Ratsmitglieder. Auch wenn er von den ›unverständigen Rechtsgelehrten‹ spricht, meint er nicht den Rat, kann ihn gar nicht meinen, da doch nicht nur Rechtswissenschaftler im Rate saßen. So möge sich denn jeder Leser selbst



sein Urteil bilden, ob der Rat Grund hatte, Herrn Adam wegen Beleidigung so schwer zu bestrafen.

Erscheint somit eine uneingeschränkte Veröffentlichung der von Zevelschen Verteidigungsschrift gerechtfertigt, so bietet sie auch in ihren einzelnen Punkten wichtige Ergänzungen und Beiträge zu unserer Kenntnis der damaligen Zeit, insbesondere der Reformationsgeschichte, und ist auch wohl geeignet, kleinere Streitfragen, wie sie sich über Adam von Zevel und seinen Handel mit dem Rat im Laufe der Zeit entsponnen haben, zu klären. Ich möchte in folgendem nur auf einige, mir wichtig scheinende Punkte kurz hinweisen, vorher aber die Frage stellen: Können wir den Angaben des Schreibens vom 13. Mai 1560 Glauben schenken?

Zwar wird ein Angeklagter in den meisten Fällen nur für sich Günstiges berichten, und Adam von Zevel stand gleichsam als Angeklagter vor dem Rat der Reichsstadt. Wenn wir dennoch seine Aussagen, wenigstens die sachlichen, als durchaus glaubwürdig bezeichnen, so dürfen wir es deshalb, weil alles, was er vorbrachte, dem Rat wohlbekannt war und er bei Unrichtigkeiten gleich hätte widerlegt werden können. Damit aber hätte er seine Lage nur verschlimmert. Zudem spricht aus der gesamten Schrift ein solch aufrichtiger, frommer, wahrheitsliebender Geist, daß wir mit Gewißheit sagen können: Adam von Zevel lügt nicht, selbst dann nicht, wenn er durch eine Lüge seine Lage verbessern könnte.

Seitdem Wolff die Entstehung evangelischen Gemeindelebens in Aachen dargestellt hat [1]), hat sich allgemein die Ansicht durchgesetzt, daß die Äußerungen evangelischen Lebens in den Jahren unmittelbar vor und um 1560 auf eine Hinneigung der Aachener Protestanten zum reformierten Bekenntnis schließen lassen. Auch die Bittschrift, die von den Evangelischen 1559 durch die Doktoren Goswin von Zevel, Adams Sohn, und Arnold Engelbrecht dem Reichstag vorgelegt wurde und die Bitte um Zulassung eines evangelischen Predigers in Aachen enthielt, wird als Beweis dafür betrachtet, daß die Protestanten in der Reichsstadt Aachen weniger lutherisch als vielmehr reformiert gesinnt gewesen seien. Zieht man aber Adam von Zevels Äußerungen über sein Glaubensbekenntnis sowie über Erscheinungen des entstehenden evangelischen Gemeindelebens in Aachen heran, so scheint diese Ansicht doch ein wenig ins Wanken zu geraten. Um diese Zeit waren die beiden Bekenntnisse in Aachen wohl überhaupt noch nicht scharf voneinander gesondert, jedenfalls aber doch ein starker lutherischer Einschlag vorhanden. Meine Auffassung von der Glaubwürdigkeit der von Zevelschen Aussagen habe ich oben dargelegt. Sind sie wirklich glaubhaft, woran man kaum zweifeln darf, so steht zunächst mit Sicherheit fest, daß Adam von Zevel selbst sowie seine Angehörigen dem Augsburger Bekenntnis, wie es der Religionsfrieden 1555 aner-

[1]) Walther Wolff, Beiträge zu einer Reformationsgeschichte der Stadt Aachen, III, Tübingen 1905.



kannte, anhingen [1]). Wenn er vor dem Rat, wie er es schon öfter — bereits »vor Jahr und Tag« — getan hat, erklärt, er sei der Augsburger Konfession zugetan und habe sie »dem heiligen evangelio und Gottes wort durch und durch am meisten gemeß« gefunden, so setzt das eine Bekanntschaft mit den einzelnen Lehren der Augustana voraus, so daß wir in dem abgesetzten Bürgermeister nicht einen von denen zu sehen haben, die sich damals noch nicht darüber klar waren, welcher Art ihr Glaubensbekenntnis sei, wennschon sie nicht mehr katholisch waren. Daß aber von Zevel Kalviner gewesen sei, sich aber doch aus Gründen, die die Klugheit gebot, unter das reichsrechtlich erlaubte Augsburger Bekenntnis gestellt habe, verträgt sich schlechterdings nicht mit seinem geraden, ehrlichen Wesen und war wohl auch damals noch nicht üblich [2]). Wir dürfen ferner nicht vergessen, daß der Herzog von Jülich, dessen treuer Untertan und gehorsamer Diener Adam von Zevel allzeit gewesen war, damals wohl erasmisch, vielleicht sogar lutherfreundlich [3]), keineswegs aber den Kalvinern hold gesonnen war. Durchaus lutherisch ist auch des Bürgermeisters Stellung zur Obrigkeit. Nicht einmal in Gedanken wagt er etwas zu unternehmen, das wider seine Obrigkeit wäre. Aber auch von den Bürgern, die den Vorschlag gemacht haben, Goswin von Zevel und Arnold Engelbrecht zur Erlangung eines Predigers zum Reichstag zu schicken, sagt er aus, sie seien der Augsburgischen Konfession anhängig. Dafür spricht auch der Wortlaut jener Bittschrift. Ein der »Augstburgischen Confession zugetaner und verwandter predicant« ist ein Prediger, der auf dem Boden der Augsburger Konfession steht. Verwandt bedeutet nicht »ähnlich« [4]), sondern drückt die Zugehörigkeit [5]) aus wie etwa in dem Worte »Ratsverwandter«. Ferner geht aus dem Verantwortungsschreiben deutlich hervor, daß die Evangelischen, die sich 1559 an den Reichstag wandten, nicht

---

[1]) Daß später der Bürgermeister Peter von Zevel 1580 als Führer der Kalviner auftritt, kann nicht als Beweis für das Gegenteil dienen. In den zwanzig Jahren von 1560 bis 1580 konnte manches geschehen, und erst im Verlaufe dieser Zeit haben sich wohl die meisten Protestanten für das eine oder andere Bekenntnis entschieden.

[2]) Erst 1571 am 3. und 4. Juli auf der reformierten Synode zu Bedburg wurde beschlossen, darüber zu beratschlagen, »welche beste Mittel man anwenden könne, um eine Einigung und Übereinkunft aufzurichten mit der Gemeinde der Augsburgischen Konfession. Item, *ob es gut wäre, den Namen der vorgenannten Konfession zu führen*«. Urkundenbuch zur Rheinischen Kirchengeschichte, I. Bd., S. 71.

[3]) Die Erklärung der jülich-clevischen Gesandten auf dem Religionsgespräch zu Worms über die einzelnen Artikel der Confessio Augustana vom 15. Dez. 1540 zeigt, welcher Wind damals am herzoglichen Hofe wehte. Sie ist abgedruckt bei Redlich, Jülich-Bergische Kirchenpolitik am Ausgange des Mittelalters und in der Reformationszeit, Bonn 1907, I, S. 310–314.

[4]) So schon Loersch, ZAGV 27, 1905, S. 300.

[5]) So trägt z. B. das Kirchenbuch der ersten lutherischen Gemeinde zu Jülich die Überschrift: »Kirchen Büch der Reinen Unverenderten Augspurgischen Confessionß (so anno MDXXX Carolo Quinto ist ubergeben) Verwanten in Gülich.«

dieselben sind wie die, welche sich heimlich nächtlicherweile wider des Rats Verbot in der »Klanderien« versammelten. Zwar wurde von Zevel auch verdächtigt, an diesen Versammlungen teilzunehmen, aber wie seine Feinde selbst zugeben mußten, erwies sich diese Verdächtigung als völlig grundlos. Er rückt für sich und die Seinen deutlich von den Konventikel-Leuten ab und will nichts mit ihnen zu tun haben, nennt sie vielmehr mutwillige, ungehorsame, böse Buben und empfiehlt selbst der Obrigkeit, strafend gegen sie einzuschreiten. Er hätte niemals die Petition unterschrieben, wenn sie nicht von solchen eingereicht worden wäre, denen reichsrechtlich Duldung gewährt war. Er wußte, daß er in allen seinen Handlungen auf Rechtsboden stand. So können wir doch eine ziemlich starke Strömung lutherischer Richtung unter den Aachener Evangelischen zur Zeit Adam von Zevels feststellen.

Es dürfte ferner nicht unwichtig sein, klarzulegen, wie der fremde Jude Johann Levita dazu gekommen ist, die grundlosen Verdächtigungen gegen den Bürgermeister zu erheben, dessen Wohl und Wehe, wie Macco[1]) meint, ihm doch gleichgültig sein konnte. Daher vermutet Macco auch, einzelne verleumderische Beschuldigungen seien auf Herrn Adams Gegner, Johann Ellerborn, zurückzuführen. Aufgeklärt werde es jedoch nie werden, wer den Juden angestiftet habe[1]). Auch Fey[2]) ist der Ansicht, daß wir wohl nie volle Klarheit über die Beweggründe des Juden erhalten werden. Er bringt auch die Mitteilung a Beecks, der den Verleumder auf Anstiften der Neugläubigen sein Gift verspritzen läßt. Hier seien es katholische Bürger, gegen die sich der Vorwurf der Verschwörung richte. Mir scheint, der Jude hat weder auf Betreiben der Neugläubigen noch auf Veranlassung einer durch Johann Ellerborn vertretenen katholischen Partei gehandelt. Vielmehr sind seine Beweggründe viel natürlicher und näherliegend. Unter Punkt 2 seiner Verteidigung erwähnt von Zevel, daß der Rat im Jahre 1544 den Juden gestattet hat, in Aachen Wohnung zu nehmen. Außerdem erfahren wir, daß diese Angelegenheit neben einigen anderen Vorfällen dem Herzog von Jülich nicht lieb zu hören war[3]). Herr Adam erklärt auch, er sei in diesem Jahre nicht zu Aachen gewesen, sondern habe in Bardenberg[4]) gewohnt. Das bedeutet aber soviel wie:

---

[1]) A. a. O., S. 27.
[2]) A. a. O., S. 35.
[3]) Auch bei den Streitigkeiten zwischen Aachen und Jülich im Jahre 1558 bildete die Judenfrage einen Beschwerdepunkt des Herzogs von Jülich. Wir ersehen dies aus dem Gegenbericht des Aachener Rats auf die Klageschrift, die der Herzog von Jülich beim Kaiser eingereicht hat, die aber leider heute nicht mehr vorhanden ist. Der Gegenbericht ist zusammen mit den andern auf diese Streitigkeiten bezüglichen Schriftstücken veröffentlicht durch G. von Below, ZAGV 16, 1894, S. 4—11.
[4]) In Bardenberg besaß Adam von Zevel ein Landgut, das sogenannte Zevels-Gut. Näheres über dieses findet sich bei L. v. Coels v. d. Brügghen, Beiträge zur Geschichte des Kölnischen Fronhofes zu Bardenberg. ZAGV 44, 1923, S. 65—84.

»Wenn ich zu der Zeit in Aachen gewesen wäre, wären die Juden nicht zugelassen worden.« Zwar weist von Zevel den ihm gemachten Vorwurf zurück, als habe er gesagt, dem Rat sei aus den im Jahr 1544 begangenen Fehlern — deren einer die Aufnahme der Juden war — großer Schaden erwachsen. Aber wenn schon ein derartiges Gerücht über einen in Aachen so einflußreichen Mann, wie er es war, umlief, so mochte es schon genügen, die Judenschaft gegen ihn zu erbittern. So ist es auch zu begreifen, daß Levita zu Valkenburg bekannte, er habe alles »aus zornigem Gemüt« gesagt.

Aus Adam von Zevels Verantwortungsschreiben könnte noch mancher nicht unwichtige Gegenstand angeführt werden. So sind z. B. seine Aussagen über das Verhältnis des Gemeindebürgermeisters zu dem Schöffenbürgermeister und über den alten Brauch, die Schlüssel niederzulegen, sehr bemerkenswert. Es würde aber im Rahmen dieser Arbeit zu weit führen, auf diese und andere Punkte näher einzugehen.

Heute besitzen wir Adam von Zevels Verantwortung nicht mehr in der Urschrift. Diese brachte er am 13. Mai nebst einer Abschrift vor den Rat und ließ nach der Verlesung den Rat eins dieser Schreiben, die er beide unterschrieben hatte, wählen; eins behielt er für sich. So hatte denn der Rat eine unterschriebene Verteidigung, die andere blieb im Besitze der Familie von Zevel. Heute liegt sie uns in drei Abschriften vor, von denen sich zwei bis jetzt im Preußischen Staatsarchiv zu Wetzlar befinden und demnächst nach dessen Auflösung ins Staatsarchiv zu Düsseldorf überführt werden. Die eine[1]) davon ist nach der vom Rat den Prozeßakten beigefügten Abschrift angefertigt, die andere[2]) durch die »heren producenten Peter von Zevell und Wilhelm Pastoir«, die nach Adams Tode dessen beim Reichskammergericht zu Speier anhängig gemachte Klagen vertraten, dem Kommissar Johann Steffan van Grevenbroich vorgelegt und von diesem mit der Urschrift verglichen und übereinstimmend befunden worden. Die dritte Abschrift, die dem Abdruck zugrunde gelegt wurde, ist im Besitz der evangelischen Gemeinde in Jülich. Alle drei stimmen inhaltlich ziemlich genau, meist auch wörtlich überein, abgesehen natürlich von den unzähligen Verschiedenheiten, die durch die damalige Willkür in der Rechtschreibung bedingt sind. Daher wurden nur dann die Abschriften aus dem Wetzlarer Staatsarchiv zum Vergleich herangezogen und Abweichungen angemerkt, wenn Zusätze vorhanden waren oder sich ein anderer Sinn ergab. Dabei ist die nach der Abschrift des Rats angefertigte mit A, die mit der Urschrift verglichene Abschrift mit B bezeichnet.

Wie aber gelangte die dritte nach Jülich und in den Besitz der dortigen lutherischen Gemeinde? Darüber lassen sich fast nur Vermutungen äußern. Der Rat der Stadt Aachen hat behauptet, von Zevel habe seine Verteidigungsschrift durch den deutschen Schreib-, Rechen- und Schulmeister zu Aachen Franz Landvogt von Breslau vielmals abschreiben und in Aachen und außerhalb der Stadt verbreiten lassen.

[1]) Z 55/241 II, Bl. 95—118.
[2]) Z 55/241 II, Bl. 138—160.



War diese Angabe bisher nicht erwiesen, so scheint sie doch das Vorhandensein der Schrift im Archiv der ehemaligen lutherischen Gemeinde zu Jülich zu erklären. Vielleicht hat Adam von Zevel, um sich vor seinen Bekannten und Verwandten zu rechtfertigen, seine Verantwortung verschickt. Da hat denn sein Schwager Peter von Kyrberg, Vogt zu Jülich, auch eine Abschrift erhalten. Durch diesen, der wohl auch nicht lutherfeindlich gesinnt war und dem daran lag, daß die Unschuld seines Schwagers bekannt wurde, wurde die Schrift vermutlich in erasmischen und vielleicht auch lutherischen Kreisen weitergegeben, irgendwo verwahrt und später, nachdem sich eine Gemeinde gebildet hatte, deren Archiv einverleibt, wo sie dann sorgsam bis zum heutigen Tage aufbewahrt wurde. Hier hat sie wahrscheinlich auch den irrigen Rückenvermerk: »Hern Adam von Zievels verantwortung ubergeben im jaer 59« und die Bezeichnung »No. 17« erhalten. Sie war wohl im Archiv der evangelisch-lutherischen Gemeinde das 17. Aktenstück.

Wo aber sind die beiden von Adam von Zevel unterschriebenen Schriftstücke geblieben? Es wäre möglich, daß sie beim Stadtbrand von 1656 ein Raub der Flammen geworden sind. Woher hat aber dann der Aachener Stadtarchivar Meyer den Inhalt der dem Rat am 13. Mai 1560 überreichten Schrift genau gekannt? In seinen Aachenschen Geschichten von 1781[1]) bringt er nämlich die gesamte Verteidigungsschrift von Zevels in einem sehr knappen, nicht ganz unparteiischen Auszug. Zu der Zeit muß sie also noch im Aachener Archiv vorhanden gewesen sein. Das gibt uns die Hoffnung, daß sie sich vielleicht auch heute noch irgendwo befindet und gelegentlich wiederentdeckt werden kann.

*Adam von Zevel, ehemaliger Bürgermeister von Aachen, beklagt sich über Eingriffe in seine Amtsbefugnisse, beschwert sich wegen seiner Absetzung und verteidigt sich gegen ungerechtfertigte Vorwürfe. 1560 Mai 13.*

Vesten, fursichtige, weise, gunsteige, liebe herren!

Nachdem ich, Adam von Zyvell, vor vergangnen wochen eurer fursichtigen weißheit etlich meine gravaminia sampt etlichen notwendigen fragstucken vorgetragen hab — darauf e. f. w. ein bedenken genoemen und entlich den funften marty [!] mir eine langwirige und weitleuftige antwort durch e. f. w. sindicum widderfaren lassen, also das mir nicht mueglich gewesen, alles dazumal auf einen stipf zu verantworten, derhalben ich verursacht, e. f. w. dinstlich zu bitten, das mir obangerichte muntlige antwort schriftlich zugestalt wurde, umb e. f. w. ferners auf jede articul gutten, fleißigen bericht zu tun, dairan sonder einigen zweivel e. f. w. ein gut und wolgefallen tragen wurd. wilches aber nun nicht zugelassen, sonder der orsachen halben abgeslaegen, das ich mein voriges angeben e. f. w. erstlich auch nicht in schriften ubergeben hette; darauf ich weiters angehalten und gebetten hab, e. f. w. wulde mir sovil zu gefallen tun, das die vorgnante articul noch einmall im rat aufgelesen und ich auf jedes in sunder-

[1]) XLII. Hauptstück, § 20, S. 458 f.



heit antwort geben moegt; darauf mir e. f. w. durch herren Gerrardt Ellreborn, burgermeister, solche antwort fallen laessen, man wurde mir gemelte articul auf der stadt schreibstube einmal ader vier erlesen laessen, welchs fest zusaegen des herren burgermeisters und geliebten (kann nicht gedenken wairumb) mir nicht gehalten worden, sonder hab entlich solchen bescheit entfangen, wen es mir beliebet, moecht ich meine antwort schriftlich ubergeben, e. f. w. wurde man dieselben zustellen und vorlesen laessen; deiweil dan nun sulchs vergunt also und aber einen jeden fromen bidderman zustehet[1]), seine ehre und gut gerucht zu vertedigen — habs ich nit unterlassen kunnen, e. f. w. meine unschuld anzuzeigen, und nachfolgende antwort schriftlich verfast, damit e. f. w. aller sachen gutten bericht hetten. Bit e. f. w. wolln dieselbige fleißig uberlegen und beherzigen.

Anfenglich, das ich vor etlichen vergangnen wochen im gemeinen rat in gegenwertigkeit meiner freundschaft angehalten und begert, das mir e. f. w. anzeigen und zu kennen geben wulden, wairumb und wilcher orsachen halben ich durch e. f. w. meines burgermeisters ampts entsatzt und dairvon gestossen were, ist allein derhalben von mir geschehen, das ich erfaren und eigentlich vernemen mocht, ob mir sulchs an meiner ehren und gutten gerucht (das mir alzeit lieber und werder gewest ist dan innich gelt ader gut) nachteilich ader schedlich were. Das mir aber e. f. w. ansaegen laessen, ein erpar rat kenne mir nicht ins herz hinein sehen, wulde es dairbi bleiben und berauwen laessen, des kan ich mich nicht gnugsam verwundern. Nachdem ich nun her der gemeintten von Aich mit also hochgen, ernstlichen treuwen fleiß, muhe und arbeit gedeinet und vorgestanden — das keiner jehe an mir befonden, das ich nutz und gewinß halben mich in einige empter gedrungen, dieselbigen mit giften ader geschenkts an mir bracht ader sunst ungeburlicher weiß auch gehalten hett, dairaus in einiger sachen der stadt schad ader geferligkeit enstanden were — deiweil demselbigen den also und sich auch vor Got anders nit befinden sall, het ein erpar rat mein herz auß sulchem treuwen fleiß lichtlich abnehmen und spuren konnen und mir billich mehren glauben zustellen muegen. Aber dieweil e. e. r. eracht und gesagt, das mir meine obangezeichte treuwe und fleiß selbst an besten bewust, wuldens auch dabi bleiben lassen, und aber auch geiner ist, er si den, wer er wolle, der mir in der waerheit anders nahesaegen kan, und ich meine consciencien in dem fal unbeswert befind, neheme ich sulchs von e. e. r. vor bekant an.

Zum anderen hat es sich im jar 44 zugetragen, das der durchluchtiger, hoichgeporner furst und herr, her Wylhem herzog zu Guillich, Cleve und Berge e. e. r. geschreiben, der reichsleude halben, so irer f. g. nachleifen und e. e. r. swerlich beclaegten, in i. f. g. stadt Guillich, dair dan i. f. g. selbst perschonlich hinkoemen wulden, zu erschinnen, dairmit i. f. g. gutten bericht in die sachen erfaren moicht, aber e. e. r.

[1]) A u. B: dieweil dan solches mir also vergunt und aber einen jeden fromen biederman zusteht.

ist ausplieben und nicht erscheinen. Eß hat auch e. e. r. in demselbigen jaer die juden angenoemen und forster auf der stadt wald angestaldt, zudem auch zeien- ader worschetmecher angenoemen, aber ich bin in dem jar nicht in der stadt Aich gewest, sonder in hochgemelt meines g. h. und fursten von Guilich land zu Bardenbergk gewoenet und darselbst mein armuetlein (so mir nicht ohn meinen großen schaden abgebrant) widerumb von Gottes gnaed erbauwet. Nu ist mir von e. f. w. doctor vermeintlich auferlagt, als sult ich gesaegt haben, das e. e. r. auß oberzelten handel vilfeltiger schade erwachsen sei. Deß ich ime in keinerlei weiß gestendig bin, dan ich anders nicht gesacht, dan daß ich in dem jar zu Aich nicht gewohnet hab, was e. e. r. schedlich ader nutzlich gewest sei, mit dem geringsten wort nicht gewaegen. Dairaus e. e. r. sein herz und gemuet gegen mir und die meine woll erachten und abmessen kan. Demnach hat er auf das mal fast vielle articul dairauf angezoegen, dieselbige auch artlich heraußgestrichen, nemlich das ich vorbenanten jaer, auch darnach e. e. r. gedeinet in verscheiden empteren, als auf dem tag vor den rehten zu des herzogen Raede [= Herzogenrath] etc., des ich nicht in abrede bin, hab mich auch in anderen mer sachen zum fursten brauchen laessen, nemlich zweimal in der Guilischer vehden und sunst auch wol, dair seine f. g. gunsten und gnaed mit zu erhalten was und e. e. rats unschuld vorzudragen, verhoff dieselbige dienste von mir fleißig bedeinet und bewart sein solen. Deiweil dan sulches alles, und das ich mich das jaer mit der wonnung draußen erhalten, einem e. r. nicht unbewust ist, het sich derhalben e. e. r. billich nicht zu besweren gehabt, der waerheit zeugniß zu geben, wie ich dan auch jehe anders nicht dan dasselbige gewunschet und von einem e. r. begert hab.

Zum dritten im jar 45, als ich nun draußen hausgehalten und gesessen hab, ist der gemein rat ubereins koemen und mich indergtiglich in meinen abwesen burgermeister erwellet, schriftlich erfordert und von mir begert, ich wuldt das ampt annemen und bedeinen. Nachdem ich mich aber lang geweigert, habs ichs entlich der gemeinden zu nutz und gut (wiewol ungern, weiß Got der her) angenoemen, bevorab dieweil mir e. e. r. zusaegt und verhieschs, indem mir mein g. heer von Guyllich des rats halben an meinen geutern ader sunst einigen schaeden zufueget, e. e. r. wol mir solchs alzeit erstatten und wideraufrichten, alles nach laut und inhalt euwers e. e. r. buch. Wen ich aber gewust und mich vorsehen hette, das ich hernamals (wie ich jetz leider genug sehen und spur) nichts mehr danks dairvon gehabt haben solt, wer ich woll draußen bleiben, het meiner gescheft gewartet, solt mir und meinen kinderen nicht schedlich gewest sein. Darauf mir der doctor geantwort, wen es mir nicht wolgefallen, het ich draußen bleiben moegen.

Zum vierten im jar 50 ader 51 hat mich die gemeind zu einem rentmeister erwellet. Deiweil ich aber aus vorigen diensten in meines genedigen heren sachen, vom doctor weitleufig erzelt, (in wilchen ich mich auß ampts- und eidespflicht vor und nach der vehden der sachen



zu gut hab brauchen laessen) gespurt und gemirkt, das ich zum teil meines g. h. und fursten ungnaed erschepfet, auch etliche guete freund mich dairinnen warneten, dem vorzukoemen, hab ich mich gleichfals wie vorhin im burgermeisterampt (demnach ich fast alle mein armut under sein f. g. ligen hab) beswert, das ampt anzunemen, doch zuletzt auch gemeinen nutz zu forderen mich darzo mossen bereden laessen [1]), mit dem geding aber und anhang, wen mir e. e. r. zulaessen wulde, frei aufzustehen, wen man in meinen g. f. und herren von Guyllich sachen raetslaegen solde. Wilchs mir auch also bewilliget und zugelaessen is, wie ichs den auch sider der zit niehe darbi gewesen, sonder ab und dairvon getretten bin, wen man in hoichgemelten meines g. fursten und h. sachen consultert und ratslaeget, verhoeff, keiner vom rat werd mir anders mit waerheit nachsaegen. Es hat mich aber e. e. r. eine beseigelde orkont (nemblich wie mir sulchs abtretten ist zugelaessen) verheischen, das ich aber seder der zit jehe und immer aufgestanden sei, deß ein gezeugniß zu geben, find sich e. e. r. beswert. Nun het ich nicht vermeint, das sich e. e. r. der waerheit zu gestehen detrecteren ader weigeren wurde. Dan obschon etligen hern, so in dem rat neulich ankoemen, die sach unbekant ist, gleub demnach werd den alten herren, so jarlig dargesessen, wol indechtig sein, das ich nie sider der vorgenanter zeit, so mir e. e. r. sulchs abtretten zugelaessen, in meines g. f. und herren sachen hab helfen ratslaegen, sonder das ich alzit darvon getretten bin. Bit derhalben e. e. r., der waerheit gestand zu tun, mir nicht abslaegen wolle, sonder mir deß ein beseigelden schein (so man ein certification nennet) mitgeben.

Zum funften und letzten bin ich von den ganzen gemeinen rat in vergangenen neunundfunfzigsten jaer abermall zum burgermeister gemacht, unangesehen, das ich einmall ader etliche offentlich im rat geprotestiert und gezeuget, das ich der Augspurgischer confession ader evangelischer religion verwant und zugeton, were auch noch des sins und gemuetz, mit der hilf und genaeden Gotz darbi zu bleiben, zu leben und zu sterben. Nachdem ich nun durch versehung des allmechtigen Gottes wiederumb also zum burgermeisterampt beruffen, hab ich mir (wie auch alzit) vorgesatzt, dasselbig ampt fleißig und getreulich zu verrichten. Und wiewol der stadt von Aich alzit von alters her der gebrauch gewesen (wie ich demnach [2]) von den alten oftmals gehort), das der ander burgermeister, nemblich von der gemeine angenoemen, achtung haben soll, das der stadt regiment nicht alleine an die herren scheffen keme, sonder auch bi der gemeinten erhalten wurdt, daher man auch denselben der gemeinden burgermeister (wiewol der aus der herren scheffen auch der gemeint burgermeister ist) heischet: demnach haben sich etliche meiner nachpauren von [3]) Kunigsportz aufgemacht, zusamengehalten und mich neulich

[1]) A u. B: mich darzo laßen bereden.
[2]) A u. B: denn auch.
[3]) A u. B: vor.

erwelten burgermeister sampt ihren christoffels[1]), heer Jehan von Siygen, angehende di conventiculen und vergaderongen der frembden, als suspect und verdechtich gehalten, sint zum andern burgermeister her Gerhardt Elreborn, gangen, dem allein angesacht, das in der clanderien[2]) bi nachtlichen weil widers e. e. rats gebot vergaderongen gehalten sei, wen es der rat nicht verhinderen oder keren wuldt, wolten si es selber keren. Deshalb[3]) hat es obgenanter burgermeister einen e. r. furgetragen, und wiewol die nachpauren des von der nacht, auch van selber zu keren nicht gestendig, jedoch soll man dem burgermeister billig darin glauben geben. Darauf mir von wegen e. e. rats angesacht worden, sie hetten mich derhalber verdechtig gehalten, das ich ein beschirmer were derjenigen, so vergaderung hilten gegen e. e. rats verbott. Ich aber protestier und saeg, das mir e. e. r. daran ungutlich und vill zu kurz tut. *Waer ist es, das ich der Augspurscher confession zugeton und allen dennen, so derselben anhengig, alles guetz, fruntschaft und liebe (von wegen der religion, so sie mit mir als die einigen und ewige waerheit Gottes bekennen) erzeigt habe und noch, wo mueglich, gern erzeigen und beweisen wolde.* Demnach werd es sich in der waerheit also befinden, das ich alzit gesacht auch geraten hab, das man ein underscheid hielt zwischen frummen und unfrummen, zwischen gehorsamen und muetwilligen bosen buben, und soe etwan einer were, der e. e. rats gepot ubertretten, het e. e. r. denselben der gebur und gelegenheit nach furzunemen und zu straffen. Das ich aber ein beschirmer der ungehorsamen und mutweiligen bin ader gewest sei, wird mir (ob Got wil, der her) entwieder e. e. r. noch kein minsch auf der welt mit der waerheit in ewigkeit uberzeugen noch beweisen konnen, ich gesweige, das ich jehe in einiger vergaderong sampt meinen kinderen wider e. e. rats gebot gewest were. Dieweil aber e. e. r. die nachpauren vor trauwe burger eracht (unangesehen, das si laut des heren burgermeisters furgeben mutwillig gesacht, sie woltens selber keren), so es einen e. r. also wolgefelt, stelle ich einen e. r. heim, zu uberlegen, was bosen exempels anderen dairauß schier ader morgen nemen mochten, wen mans disen solchs schenken und nachlassen solt, will es aber e. e. rats achtbare weißheit und gutdunken heimstellen. Dergleichen auch mit den funf heren, nemblich her Jan Elreborn, heer Seigmondt van Wylre, heer Jacop van Bree, her Franck Block, her Doem Schoerer, die aus eigner autoriteit und gewalt den juden durch des burgermeisters knecht Leynhart (der mir als dem anderen burgermeister und nicht innen zugestalt waer) zu sich gefordet, von den erschreckliche und greuliche wort vernoemen, mir als burgermeister, dazumal auf dem rathaus sitzende,

[1]) Der Christoffel war der Beamte, der an der Spitze einer Grafschaft, eines Stadtbezirkes stand. S. Huyskens, Aachener Heimatgeschichte S. 189 u. 294 f.

[2]) Das Kalanderhaus, das der Rat den seit 1544 nach Aachen kommenden flandrischen Tuchmachern zum Zurichten und Färben der Stoffe am Johannisbach einrichtete. S. Huyskens, Aachener Heimatgeschichte S. 73.

[3]) A u. B: denn also.

solches nicht angezeigt, eben als wen sei mich verdechtlich gehalten hetten, habens auch also darbi gelaissen, nichts darzo getan, das sulchem erschrecklichen, großen und grausamen vorslaeg bizeiten begegnet worden were, auch mir in meinem auferlagt und zustendig ampt getretten, dairdurch ich in großen aufsprach auch gefhar meines lebens, meines guets und ehren gebracht, also das lichtlich abzumessen, das sie mich auch wie vorgemelte nachpuren verdechtlich gehalten haben. Solchs alles, saeg ich, hab ich einen e. r. als meiner geburlichen obrigkeit kleglich zu erkennen geben, verhoff, e. e. r. etwas darzu tun wurde. Aber dieweil den obgemelten herren solchs mehr vor einen woll- den ubeltat erkant und aufgenoemen wirt, will ichs dem ubersten herren befelhen, der wirt alle sachen zu seiner zeit woll wissen zu richten. Jedoch glaub ich, wen man die funf beclagte herren het heischen aufstehen in der beratslagung, wie gehoerlich und allen geistlichen und weltlichen rechten gemeß, es wurde sonder zwivel ein ander bescheid und antwort gefallen sin. Jetz aber sint si wider alles recht und billigkeit in irer eigner sachen min [1]) richter gewest.

Das sich aber her Johan Ellreborn verantwortet, er habe den deinar Leynhart keinen befelich gegeben, mit dem juden zu gehen, die heuser, do der vorrat zum handel vom juden angezeigt vorhanden, zu nottieren und anzuzeigen (das mich e. e. r. nicht aicht als einen, der lugen furbrecht), referier ich mich an herren Gerhardt Ellreborn, seinen broeder, her Wyllreman, heer Jan Fybiß, welche es von Leynhartz des deinars munt gehort haben, das er gesacht, heer Johann Ellreborn hetzs ime bevolhen, als es von notten, wolt es mit den hern, so darbi und uber gewest, beweisen. Nun beger ich niemantz zum lugener zu machen, das man aber auch mich nicht fur einen lugener acht: Leynhart is e. e. rats deiner, man mag die sach bi im erforschen ader bi upangezeigte herren gruntlich erfaren.

Sovil die slusselen belanget, so ich im rat nidergelacht, hab ich von dem doctor verstanden, das e. e. r. nicht fur einen brauch ader altes herkommen, sonder fur einen mutweiligen trotz acht, den auch niemants so off geeubet als ich etc., ist mir ein wunder wesen. Ich hab mich alzeit hochlich befleißen, der gemeinden nutz und wolfart zu suchen. Demnach [2]) moß ich jetz alles ubels gehandelt und fur einen trotzigen mutwilligen gescholten werden; wen die alten hierinnen rats gefraeget, wurden si wol anders von der sachen urteilen. Ich hab es fur viellen jaren bi den alten gesehen und erfaren, wen inen etwas felet ader ein mangel furstund, so iren officys ader empter zuwidder, lachten si ire slusselen im rat darnider also lange, bis si ganz und gar zufriden gestalt waeren. Hab auch woll vorziden oft und dick gehort, das etzliche fursluegen, man solt andere in ihre stadt nemen, aber niemant wolt den anderen zu der ziet in sein ampt tretten, man hette im dan redliche und billiche ursachen angezeigt, warumb sulchs und sulches geschen. Das aber keiner des so oft solt geeubt haben als

[1]) A u. B: mit.
[2]) A u. B: dennoch.

ich, mus ich leiden, das mir so gros unrecht getan wird. Ich weiß vorwair, das in meinen regerenden ampt solches nicht uber zwei mall geschehen ist und jetz zum dritten und letzsten mal, dairzu mich aber alzit die hoge und groste not gedrungen und gezwungen, het es aber nie getan ader zu tun im sein genoemen, wen mir e. r. darzu nicht ursach gegeben hett.

Erstlich, als ich zum zweiten mal mit hern Milchior Colin[1]) zum burgermeister erwelt wair, hab ich minen eid nit wollen leisten den condicionaliter ader mit einem furbehalt; wen e. e. r. die condicion nicht hielt, sol man mich meines ampts und eids erlossen. Zum andern hat e. e. r. mich zum rentmister erkorren, habs nicht dan mit einer sonderlichen condition annemen wollen, nemlich es solten die burgermeister und andere herren, so empter hatten, mir geloben, beistand zu tun, was ich dem gemeinen nutz zuwider fund, demselben zu begegnen und furzukomen, wo aber sulchs die amptleut nicht tetten, sol man abermall auf minem ampt und eid verziehen. Als ich nun in des doctors rechnung einen großen mangel befonden und dem rat sulches von ampts wegen und aus plicht mines eids furbracht (wie einen e. r. on zwivel noch woll indechtig), hat demnach e. e. r. gar nichts dairzo getan, sonder im slecht des alles erlaessen, und anders nicht darnach gefolget, den das man mir den doctor zu unwillen gemacht, wie noch heut zu tag woll zu mirken, versehe mir, ist mir ursach genuech dazumal geben worden, die slusselen von mir zu legen und dem ampt zu renoncieren. Referier mich an e. e. rats buch, aber eigentlich die jaren anzuzeigen, ist mir unachtig worden. Das ich aber nun zum dritten mall die slusselen im rat nidergelegt, hab ich meines erachtens vorhin einen e. r. gnugsame orsachen angzeigt. Dan mich in meinen alten tagen mer in sulchen pericul zu stellen, meines leibs, gutzs und ehren beraubung zu erwarten, und das sonder innige scholt wie mir es durch den juden und steilsweigent die funf herren[2]) zugerichtent, mag vor eine geringe, lichte saeg achten, wer das will, es ist mir nicht gelegen gewest. Ich hab lieber, in friden min leben zu enden, dan solche gefahr mer zu erwarten. Es ist meines bedunkens nicht nottig, weiters dairvan zu reden, die verstendigen werdens woll ermessen und erkennen, das es mir fur keinen trotz abzunemen, wie mir es der doctor angezeigt. Ich hett woll zu anderen zeiten, als mit den banten Mauwen[3]), in der Guylger vheden auch mit This Seygmont ursach genug dairzu gehapt, aber fridden zu erhalten unterlassen. Wen es aber sonder ursach gescheg, hett es bi den verstendigen einen andern verstand, wolt mich alsdan auch gern schuldich erkennen. Jetz aber tut man mir unrecht.

Das man aber mich in meinen regierenden ampt abgesatzs, sage ich noch wievor nicht breuchlich sei, hab auch vorhin wol gesehen, das die herren scheffen im gemeinen rat semptlich er-

[1]) Adam von Zevel war mit Melchior Colin im Jahre 1534/5 Bürgermeister.

[2]) A u. B: und stilschweigen der funf heren.

[3]) Der verbannte Mauw? A u. B: bunten mauwen.

schienen und furtruegent, man solt si alle semptlich zu rat lassen gehen ader alle geleich aus dem rat laessen[1]), und des weren si alle geleich entslossen. Nun het e. e. r. do zur zeit wol ursach gehabt, sie alle aufzulassen[2]) nach irem begeren, die alten verstendigen bedachtens aber beß, es were woll zu bedenken, groß unrat und uneinickeit dairaus entstehen wurd. Derhalben sulches zu vermeiden, haben si die scheffen bei der kur und rats sitz nach ordnung der gaffelen gelaessen, gueten fridden zu erhalten. Sovil aber meine perschon belangt, bin ich mit entsetzung wol zu zufriden, wen es nur[3]) an meiner ehren nicht abnehmig. Derhalben ich auch allein einen beseigelten schein von e. f. w. begert, darauf mir geantwort, es were auch nit bruchig noch je gehort, das ein burgermeister sich mit anderen burgern eingelassen, verknupft, verbonden, verbrieft und versiegelt gegen einen e. r. zum nachteil der gemeinden, dairaus großer schadt erwachsen mocht, dairvon ich sampt meinen kinderen der hauptman und die vorgenger weren, het auch meinen sohn hinauf gen Augspurg zum reichstag gesant, der bi den protesterenden evangelischen fursten und heren wider dem rat und ganzer gemeinden etc., und wen es der heer nit verhut, solt es hi wie zu Trier[4]) zugangen sein. Nun het ich mich nit versehen, das etliche, so sich fur rechtsgelerten ausgeben, so unverstendig von der sachen solten reden, dairzu durch sulche ungeschickte wort mit unwaerheit die gemeinden gegen ire gehorsame mitburger erwecken. Es jamert und tut mich uberaus wehe, das man uns fur solche leute ausschriet, und das offentlich fur den ganzen rat, und verfuert also die einfeltigen im rat mit sulchen erdachten ansaegen, das sich fur Got noch keinen menschen immer befinden sall. Es solten dieselbige die sach besser bedacht haben, ehe man so frei offentlich herausgeredt het. Das ich, meine Kinder und sovil ehrliche, fursichtige, dapfere, stadtliche burger sich verbonden, verknupft, verbrieft und versiegelt solten haben gegen dem rat zu nachteil der gemeinden, das wirt sich in der waerheit nimmer befinden, dan ich meines teils ungern gedenken solt (gesweig des tuns) das widder meine obrigkeit were. Es stehet mir unverantwort niet zu lehen[5]) [?] neben dienstlicher bit, soe jemans mich an einen e. r. betragen, als ob ich sulcher were, wie es der doctor fur meinen freunden unverschampt ansagt, das der gegen mir zu recht gestalt werde. Erpiede mich, des vor der ganzer gemeinden offentlich zu widderlegen und zu vertedigen. Damit aber ein gemein rat in diser sachen gruntlichen bericht hab, wil ich denselben hernach ime[6]) klerlichsten anzeigen.

---

[1]) B fügt hinzu: und keine burgermeister niehe aus inen erwelen.
[2]) A u. B: außzulassen.
[3]) A u. B: mir.
[4]) In Trier waren die Neuerer, die »vermeintlich« der Augsburger Konfession angehörten, wider den Willen des Landesfürsten zu Werke gegangen. S. den hierauf bezügl. Briefwechsel zwischen den Städten Aachen und Trier aus dem Jahre 1559, abgedruckt bei Meyer a. a. O., S. 456 f.
[5]) A u. B: nit zu laissen.
[6]) B: am.



Soe dunkt mich dan, wan die undersassen bi ihrer obrigkeit mit bitten und flehen nit anheilten, Gottes wort klar und rein zu haben, soltz sichs einer gotzfurchtigen obrigkeit bezimmen, von ir selbst das beste zu tun, damit der gemeine man in der forchten Gottes erzoegen und erhalten wurd. Nu ist es offenbar, das etzliche fromme burger offentlich am gemeinen rat oftermals angehalten mit demeutigen supplicieren und freuntlichen dienstlichen bitten und begeren, e. e. r. bewilligen wolt, einen frommen, gelerten predicanten zu haben auf ihre, der burger cost, der Gottes wort hell, claer und rein prediget und die sacrament nach christlicher[1]) insatzung und apostolischen brauch austeilet, dasselbig zu bewilligen nicht heimlich in den heuseren, sonder offentlich in einer kirchen ader anderen ort, daer es einen e. r. gelieben wurd. Nu hat ein e. r. das begeren den burgeren abgeslaegen und dairneben angeziegt, man solt auf zukunftigen (jetz aber vergangnen) reichstag am kaiserliche mayestat und stenden des heiligen reichs anhalten, kunt man bi denselben etwas erhalten ader erlangen, het sich e. e. r. dan auch dairnach zu richten und zu halten. So haben mich dairnach etzliche burger, der Augspurgischer confession anhengig, angesprochen und begert, meinen son von wegen der fromer burgerschaft die reiß zu sulchen gotlichen sachen zu bewilligen und ihnen Gottes wort zu ehren solches nicht abslaegen. Dieweil ich dan ihre begerren gruntlich consideriert und woll uberlacht, dasselbig christlich und dienstlich zur seligkeit der ganzer gemeinden befunden, und auch mein son ein jeder partien in aufrichtigen, billigen sachen zu dienen schuldich ist, hab ichs im bewilliget. Dairauf alsbald gemelte burger eine ratihabition ader volmacht gemacht, dairinnen herren doctor Arnoldt Engelbrecht und meinen sohn volmechtig gestalt, abgefertigt gen Augspurg, auf angezeigte sag[2]) an kai. may. und stenden des heiligen reichs zu erlangen. Dieselbige hab ich sampt etlichen frommen, vursichtigen, ansehenlichen burgeren besiegelt und unterschrieben, auf das man ihren gutten glauben zustellen solt und nicht meinen, si solchs aus ihren eigenen sin anfingen, sonder von wegen der frommer, vorsichtiger, gottfurchtiger burgerschaft. Daß wir aber bi den protestierenden evangelischen fursten und herren mehr[3]) suppliciert und demeutig gebetten, wie den auch an einen e. r. geschehen, des referiren wir uns an brief und schriften, einen e. r. von genanten evangelischen fursten und herren ubersandt und zugestelt, desgleichen auch an des legatten ader gesanten relacion, dairauß man klerlich mirken und spurren wurd, das es nicht dan genediges begeren furderliche schriften von iren f. g. an unßere obrigkeit zu haben gewest si. Ob es schon von unßeren gegenteil und widerwertigen zum argen verkert und ausgelegt wirt, ist uns herzlich leid, die verstendigen und gotfurchtigen werden wol erkennen, das supplicieren und demutig bitten (es geschehe den zu ader von weme es woll,

---

[1]) A: nach Christi insatzung.
[2]) A u. B: obangezeigte sach.
[3]) A u. B: nor.

durch einen ader vill burger) kein verbuntnuß, kein verknupfung, kein verbriefung ader versiegelung wider seine obrigkeit zum nachteil der gemeinden sei ader recht gemeint[1]) mach werden, versehen mich, werd auch kein rechtsgelerter mit innigen geschriebenen rechten, constitucionen ader landbruchen solchs darton ader beweren. Man sol billig den fromen burgeren nicht in ungenaed aufnehemen, die nach Gottes wort so durstig und begirlich verlangen, aber dieweil es dem herren Christo Jehesu selbsts also ergangen und noch vil arger von den hartneckigen schriftgelerten und phariseer widerfaeren ist, wie sol es ader kan es seinen deinaren den bessere gehen! Es ist ja der deiner nicht besser den der meister, spricht der her, ader wolt ir boven im sein? So aber die burger nu spurten, das e. e. r. uberall keinen verstand zu der evangelischen predigen hat geben wollen, haben si sich in dem heren zufriden gesatzs und dem die sach heimgestalt. Furder ist diese ratihabition ader volmachung geschehen ungeferlich zwein monat, jehe dan mich die gemeinden zum burgermeisterampt beruffen, erwelt und angenoemen, hat auch e. e. r. vorhin woll gewust, das die unßeren bi den protesterenden fursten und heren mit supplicieren angehalten, promotoriales und furderliche genedige schriften von ihren furstlichen genaeden an einen e. r. zu haben, darf man derhalben die entsatzung meines ampts dairauf nicht wenden. Auch hab ich mich fur jar und tag offentlich im gemeinen rat, ehir dan mir der inhalt meines eids furgelesen, der Augspurgischer confession anhengig zu sien bekant, demnach kai. may. und stende des heiligen reichs die zwae religion beids fri erkant und den abscheid zu Regenßpurg befestiget und unterschrieben, welchs dan auch e. e. r. von Aich mitgeton hat. Nachdem den dißes alles geschehen und auch der abscheid inheilt, das man keinen im reich wider seine conscioncien und gewissen zu einer ader der anderen religion zwingen solt, und ich under beiden disen religionen die Augspurgische confession dem heiligen evangelio und Gottes wort durch und durch am meisten gemeß gefunden, hab ich dieselbige angenoemen und bekant. Dises ist der gemeinden woll bewust gewest fur meiner erwelung zum burgermeisterampt. Das exempel der von Treyer, so e. f. w. sindicus angezogen, ist meines bedunkens gar ein ungeleiche comparcion ader vergleichung, solt derhalben unßer werbung nicht geleich geacht worden sein, wer wol mit viellen zu .... legen, stehet aber uns nicht zu, die von Trier zu urteilen ader ihnen ein pryvidicum[2]) zu machen, wollen die in unßere sachen nicht inziehen. Der herr werd alle dingen wol finden zu seiner zeit, aber mit der waerheit kan uns nicht auferlacht werden, das wir mit der tat je etwas angefangen, es sei dan klein ader groß, dan haben allein die obrigkeit angesucht mit supplicieren und demeutigen bitten, wie oben genugsam angezoegen. Als es aber bi einen e. r. gar nichts geholfen, haben wirs dem herren bevolhen, in den uns zufriden gestalt, weiters nicht darzu geton, versehen mich,

[1]) A u. B: genant.
[2]) A: projuditium, B: prejuditium.

keiner uns anders mit der waerheit auflegen kan. Domit solt je billig e. e. r. sich erkennen und verstendigen, das wir uns nicht anders als gehorsame burger haben gehalten, uns auch anders zu tun nicht furgenoemen. Erpieten uns, des fri und willig fur Got zum furdersten, darnach fur der ganzer welt zu verantworten und vertedigen. Dairumb solt man uns billig nicht swerlich ubersaegen laessen, eben ob wir uns trotzlich, mutwillig ader aufrurisch widder unßer obrigkeit gestalt. Ei, ist das christlich catholisch ader bruederlicher liebe gemes, einen e. r. und ganze gemeinden wider eine frome, fridtliche burgerschaft also zu verbitteren mit unwarheit! Es dunken mir die (si sint dan, wer si wollen), so sulches einen e. r. persuadiert und weißgemacht, gar eines unfridtlichen, unruwigen gemuetz sin. Der her verliehe ihnen einen beßren sin, das si alzit fridt und einigkeit in der gemeind suchen.

Entlich, dieweil man mir die uberkompst der entsatzung meines ampts in beiwesen meiner freuntschaft gelesen hat, wiewol die nicht so gar klar und scheinbar, als es sich zugetraegen hat, angezeichnet ist, als nemblich das man mir selber heimgestalt, zit anzusetzen nach meinem gelech, mit meiner freuntschaft zu erscheinen, meine clag dem rat furzutragen, und ich sieben tag begert, den unangesehen einen anderen, den ich vorhin beclagt, hat in mein stadt genoemen, dieweil meine freund befinden, das mir sulchs an meine ehren nicht nachteilich ader hinderlich, wil ichs mich in Got zufriden setzen und eine gutte gedolt nemen neben dienstlicher bit, e. e. r. mir dairvon einen schriftlichen schin mitteilen wolt, und wo noch etzliche articulen vorhanden, der langwiriger antwort vom doctor geschehen, noch nicht verantwort weren, man uns die schriftlich ader muntlich mitteile, sint bereit, dieselben zu aller stond zu vertedigen. Bit derglichen auch besließlich, e. e. r. dise meine schriftliche antwort in e. e. rats buch neben die antwort, so vom doctor auf meine vergangene anclag geschehen, wol setzen und schreiben laessen zu einen gedechtnus, das mir und meinen kinderen nicht auferlacht ader verwissen wurde, als wen wir solche aufgehabene und erdachte funden wider uns unverantwort gelassen hetten. Der her verliehe e. f. w. in eurem regiment seinen gotlichen frieden und alle einigkeit[1]).

## 9. Tausch der Burg Birgel gegen die Vogtei Düren 1301.

Von *Joh. Esser.*

Bei der Durchsicht von Prozeßakten des Hauptgerichts Düren auf einen bestimmten Familiennamen fand sich von etwa 1625 die Abschrift der von Notar Joh. Tolle beglaubigten Abschrift einer Urkunde vom 24. Juni 1301. In ihr tauscht Graf Gerhard von Jülich von Johann von Birgel (und seiner Frau Richarda), dem Neffen des ehemaligen Erbvogts Anselmus, die Vogtei über Düren ein gegen die Burg Birgel mit ihren Rechten im dortigen Dorf und Kirchspiel, der Kurmut, den

[1]) B fügt noch hinzu: Adam von Zevel meine eigene hand.





Mann- und Lehengütern, der Akzise, von Grundstücksveräußerung dem Zehnten und der Schankgerechtigkeit. Hierbei wird bestimmt über Strafjustiz, Wacht- und sonstige Dienste, Freiheit von Schatz und andern Lasten, Jagd- und Holzrecht bei Birgel. Die Zeugen sind: Herr Joh. Scheiffart von Rode, Herr Joh. Heningen, Herr Kerstgen, Schenk, Herr Gerhard Roest, Herr Engelbert von Birgel, Marschall[1]), die sämtlich mit Graf Gerhard die Urschrift besiegelten. Aus dieser Urkunde erhellt, daß der in Schoops Dürener Urkundenbuch für 1261 bis 1278 aufgeführte (übrigens in Materialien z. Gesch. Dürens von Bonn, Rumpel und Fischbach S. 110 erwähnte und, hieraus entnommen, in Brülls Chronik der Stadt Düren II. Aufl. S. 53 schon für 1252 genannte) Vogt Anselmus die Vogtei über Düren als Erbvogtei besaß. Dadurch erklärt sich der hohe Preis, den der Jülicher für die Erwerbung anlegte. Die Nachricht fügt sich in die Reihe der zahlreichen Urkunden ein, in denen die Territorialherren, teilweise schon seit dem 11. Jahrhundert, die ihnen zu groß gewordene Selbständigkeit der Vogteigewalt einzuschränken suchten[2]). Der für 1302 erwiesene Vogt und Bürgermeister Bartholomäus[3]) wäre dann der erste von Jülich vollständig (oder wieder vollständig) abhängige Dürener Vogt. Auf die Frage, in welchem Verhältnis der Vogt Anselm und dessen Nachfolger und Neffe Johann von Birgel zu dem in der Urkunde vom 4. April 1278 (Schoop, Ukd. Dür. II N. 6) vorkommenden Officiatus des Grafen von Jülich gestanden hat, soll hier nicht eingegangen werden. Der im Text unserer Birgeler Urkunde erwähnte Graf Walram von Jülich, der Bruder des Grafen Gerhard, hatte durch die Wahlkapitulationen vom 27. April und 13. September 1292 zwischen König Adolf von Nassau und dem Kölner Erzbischof Siegfried von Westerburg, der 1278 vorübergehend Düren in der Gewalt hatte, den Pfandbesitz dieser Stadt bestätigt erhalten[4]).

Die wesentlichen Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse in Birgel sind kurz folgende: Das Haus Birgel soll ein Mann- und Lehengericht haben. Der Untersasse soll auf Mahnung hin zu diesem Gericht kommen und das Recht weisen und sprechen helfen. Auf den Mann- und Lehngütern soll der Burginhaber die Rechtsgewalt besitzen wie Gerhards verstorbener Bruder Walram und er selbst sie ausgeübt haben. Nach dem Tode der Gutsinhaber sollen sich deren nächste Erben vom Mannherrn nach Ausweis des Mannbuchs bei Strafe des

[1]) Fast alle Zeugen sind erwähnt in andern Urkunden jener Zeit. Vgl. Generalregister AHVN und ZAGV.

[2]) Vgl. für die niederrheinischen geistlichen Territorien den bez. Abschnitt bei Aubin, Entstehung der Landeshoheit S. 359 ff. und die Zusammenstellung Anhang III, S. 435 ff. Nach Ägid. Müller, Beitr. z. Gesch. d. Hrzgt. Jülich, S. 24 ff., nahm die Vogtei Zülpich unter den pfälz. Lehen des Wilhelm von Hengebach, des Grafen von Jülich (ca. 1209), die erste Stelle ein. Ihretwegen vorwiegend entbrannten die Kämpfe zwischen Kurköln und Jülich im 13. Jahrh.

[3]) Schoop, Ukd. Dür. S. 18* u. S. 64.

[4]) Knipping, Regesten der Köln. Erzbisch. III, Nr. 3354 u. 3362.



Gutsverlusts neu belehnen lassen. Zum Haus Birgel gehört das Dorf Birgel. In dessen Bezirk sind alle Kurmut-, Lehen- und Eigengüter gelegen, die ans Haus jährlich Zins und Fahrpacht[1]) gaben nach Inhalt der Rollregister. Beim Todfall der Gutsinhaber muß in 6 Wochen und 3 Tagen das beste Stück Vieh (›Quick‹) gegeben werden. Verteilung und Verkauf der Güter darf nur mit Bewilligung des Schloßherrn geschehen, und zwar auf der Burg. Von jeder Mark Kaufgeld bekommt der Herr 1 Schilling Lehngerechtigkeit. Der Verkauf beweglicher Güter unterliegt der gewöhnlichen Akzise. Von allem Gewächs und Vieh wird Zehnt gegeben. Fischen im Bach und Weidenpflanzung an seinem Ufer sind verboten. Der Ausschank von Bier und Wein untersteht der Genehmigung des Herrn und der Akzise. Der Burgherr hat die Strafjustiz. Die Untersassen leisten Wachen, Kriegshilfe, sowie Dienste, die ihr Herr für gut findet. Die Untersassen und ihre Güter bleiben stets frei von landesherrlichen Lasten, so daß sie nur zu dem verpflichtet sind, was ihr Schloßherr ihnen auferlegt. Der Graf von Jülich läßt das Haus Birgel und dessen Güter bei jeglicher althergebrachter Hoheit und Gerechtigkeit bestehen in der Weise, wie Walram und er selbst sie besessen haben. Insbesondere werden vermerkt das Jagdrecht, das Recht, freien Brand im Walde zu holen, und die Akzisenfreiheit in Düren. Auch jegliche spätere Art der Belastung soll für Birgel ausgeschlossen sein.

Wohl auf Grund dieser allgemeinen Lastenfreiheit von Schloß und Dorf Birgel stellte am 3. Oktober 1542 der Kriegshauptmann zu Düren Niclas le Borgne[2]), Herr zu Cornel, für die Dauer der bekannten Fehde um Geldern dem Johann von Birgel einen kaiserlichen Schutzbrief aus. Goda von Birgel heiratete vor 1580 den Peter von der Ehren[3]). Ihr Sohn Johann berief sich 1625 auf die mit der Erbvogtei über Düren teuer bezahlte Birgeler Lastenfreiheit, als die Schöffen des Kirchspiels Lendersdorf Mann- und Lehengüter des Schlosses Birgel zu Abgaben anschlugen. Johann von der Ehren wandte sich als Mitglied der Ritterschaft an den Landesfürsten Wolfgang Wilhelm. Dieser bevollmächtigte mit der Ermittelung der Observanz den Verwalter des Amts Nörvenich, Joh. M. von Berg, welcher von Düsseldorf aus am 12. Oktober dem Gerichtsschreiber Neuenhaus zu Düren auftrug, die Parteien vorzuladen. Die Lendersdorfer behaupteten, die hin und wieder in ihrem Kirchspiel vorhandenen Mann- und Lehngüter entrichteten zwar das eine oder andere Huhn, Kapaun und Viertel Hafer dem Junker, unterständen jedoch dem Schatz und vorfallender Gemeindelast; ihrem Veranlagungsrechte (ius collectandi) entgehe bloß das Haus Birgel nebst Zubehör. Danach waren möglicherweise die bestrittenen Güter hinzu erworben und in Erbpacht getan.

Die versteckte Stelle, wo das nun folgende beachtenswerte Schriftstück lag, erklärt, warum es bisher nicht bekannt geworden ist.

[1]) Pachtzins, der bei Zahlungsunpünktlichkeit in die Höhe geht.
[2]) Erwähnt auch bei Richardson, Merode, S. 262.
[3]) ZAGV 24, S. 265.



*Graf Gerhard von Jülich tauscht von Johann von Birgel die Vogtei über Düren gegen die Burg Birgel ein. 1301 Juni 24.*

Als wir Geirhart, greve zu Gulich, und Johan von Birgel, hern Anselmes des ritters neve, voer einmal erfvogt zu Düren, und Richarda, unse moein, sein ehlige gesellinne, in den jahren u. h. 1301 auf St. Johan des teufers dach eyner beuten[1]) eins woerden, haben wir die vollenbracht in der zeit wir solches wol mit recht doein moechten, belangend unser haus zu Birgel mit seynem zogehorigem dorf, mit aller hoecheit, freyheit und gerechtigkeit, vort alle unse dabey habende gutern, gegen die erbvogtei zu Duren, wie die von unsen voraltern ist herkumen und die heuftbrief weyders meldung tun, und haben wir hermit genzlich verzeygen des hauses und dorf zu Birgel mit aller seyner hoicheit und gerechtigkeit ferner in diesem brief von stuck zo stuck noh einander folgende:

Es soll haben das haus Birgel ein man- und lehengericht und dasselben anzostellen noh seynem willen, und so der undersees ingemant wird, soll er zo gericht kommen und das recht noh seynem besten wissen helfen weysen und sprechen, auf den man- und lehenguiteren soll der inhaber des haus gebott und verpott, kommer und recht halten, in maissen unser bruder, h. Walraif goeder gedechtnis gehat, gelaissen und wir besessen hant, und sall sich nemand anders dessen understehen. So der man und inhaber disser guiter absturb, sollen seyne neiste erben sich in 6 wochen und 3 tagen bey dem manheren angeben, ihr lehen zo empfangen noh ausweysung des manbochs bey verleus des guitz.

Zo dem haus Birgel gehoert das doerf Birgl; in seynem weißtum und zyrk gelegen sind alle curmut-, lehen- und aigenguter an das haus jahrliche zins und varpecht geldende, inhalt der rollregister, wie die auch noh weiter im kirspel ligen. So der man disser guiter abstirft, ist des beste quicke dem haus verfallen, binnen 6 wochen und 3 tagen zo loesen bey verluis des guitz. Es soll geyne guiter verdeilt oder verkauft werden, der her bewillige es dan, und so er es leisse verkaufen, soll es am haus und dessen zogehorige vererft werden noh alter gewonheit und dem heren vom kaufgelde von jeder mark 1 shilling lehengerechtigkeit geffen; under disse erfschaft gehoert auch mist und aichenbaum. Die gereyde guiter sollen gewonliche accins geffen, wan sey verkauft werden.

Von allem gewes sollen die undertanen im zehenden geffen, auch von ihrem kleynen vehe, als schaf und verken, auch nit fischen in der bach, noch geyne weyden darauf setzen. So jemand etwas feils wurde hain, off wein oder bier zappen auf dissen guiter, sollen vom manheren den willigung haben. sein wein und beir laissen zeyen[2]) und im den accins geffen. Off ein misdait auf dissen guitern off in dem bezirk gescheih und einer moetwillig mit schlagen oder anders

[1]) Bute = Tausch.
[2]) Ziehen.



etwas beging, soll der manher alles noh befinding straifen, und ist umb ein hand gedingt [1]), so eyner gebloeit wond hette.

Es sollen alle inhaber der guiter in der zeit, so feyenschaft were, das haus fleissig bewahren und auf mahnung des manheren zu deinst sein in wacht und allem, warzo er ihrer von noeden hett und im even kumpt. Voert laissen wir Geirhart greve voergen. alle disse leute und ihre guiter nu und zu den ewigen tagen frey sein von aller gift, schatzen, deinst und aufnehmen von uns, unsen nohkummen und jederman unbelasteged bleifen, ausserhalb was in nu voeran von ihrem manheren auferlegt wird. Herboven laissen wir das haus Birgel und seyne guiter bey aller seyner hocheit und gerechtigkeit, de es von alders her gehayt, herin benompt oder nit, wie auch der freyheit, wilt zu jagen und seynen freyen brand zo hollen im walt, wie es ihm effen kumpt, allermaissen es unser bruder her Walraim gehayt, gelaissen, und wir gehayt und besessen hain, es darby zo behalen, aller belaistigung, die nu sein off kummen mugen, wie auch accinsfrey zo Duren. Das willen wir hain vast, stede und unverbroechen gehalten von allen minschen, auf das gein oersach sey, disse beute zo hinderlaissen, und gein irunge darin sey. Und so das sach were, sey jemand voer sich nehme, herboven zo uberfallen, zo beschweren off zo belaisten, so geloven wir Geirhart greve vorgen., den vorgen. Johan, sein elige gesellin, unse moein und ihre erben in allen dissen vurs. puncten zo beschirmen, und wir willen sey hant beschirmet mit sothanen underscheit, so wir das nit deden, das wir sey nit en beschirmten, so mugen vorgn. Johan off die seyne die gen. vogtey mit allem zogehoer wider zo sich nehmen, als sey die irst gehat hain, sonder leid, kroen [2]) off widersprach von uns, unsen erben off nakummlingen.

Disses gezugen sind die weyse und ehrwerdige menne mit namen her Johan Scheiffart von Rode, her Johan Heningen, her Kerstgen, schenk, her Geirhart Roest und her Engelbert von Birgel, unser marschalek, de disses alles an dem heuftbreifen mit ihren segelen confirmirt, bestediget und besegelt hant, daran wir auch wissentlich unseren segel hant doein hangen. Actum anno dreyzehen hondert eins auf st. Johanns babtiste dach.

## 10. Eine Urkunde über den Verkauf der Burg Oberau (Kreuzau) im Jahre 1400.

Von *Joh. Esser.*

*Diederich Schynman von Moitzenborn, Knappe vom Wappen, und seine Frau Wilhelma, bei Wechslern und Juden verschuldet, verkaufen dem Ehepaare Friedrich Walrave und Elisabeth die Burg zu Oyver Auwe (Kreuzau),*

[1]) Hand auch = Mensch. S. u. a. Lexer, Mhd. W.-Buch I, S. 1171. Du Cange unter iuramentum, besonders charta archiepiscopi Remensis, anni 1220: Si laesus non potest habere testimonium supradictorum, ipse probabit sola manu.

[2]) Klage.



*nämlich das steinerne Haus oder den Turm nebst Hof, Wohnräumen, Scheunen, Ställen, Kelterhaus, Mühle. Dazu gehören die Manngüter des Hofs, 2³/₄ Morgen Weingarten, 23 Malter Roggen- und 50 Malter Hafer-Erbpacht, 20 Kurmeden, 90 Kapaune und Hühner, 6 Mark Erbzins, 50 Morgen Busch, 70 Morgen Acker, 14 Morgen Wiese, Holz- und Schweinemast-Rechte im Reichswalde, Waldhafer und Burgholzrechte. Der Kaufpreis, 1500 rheinische Gulden, wird bar erlegt vor dem Stiftskapitel Nideggen als Lehnsherrn unter Übergabe mit Halm, Hand und Mund sowie Belehnung des Ankäufers. Zu dessen steter Sicherung hinsichtlich jedes Kaufobjekts verpflichten sich die Verkäufer erblich und solidarisch mit den Bürgen, nämlich ihrem Sohne Diederich Schynman, Ritter, ihren Verwandten Herrn Engelbert von Birgel, Erbmarschall, Herrn Ludwig von (Burg-) Auwe, Herrn Heinrich Muyle von Binsfeld, Herrn Johann Schellart von Obbendorp und ihren Eidamen Kon von Buynenberg und Johann von Pingsheim, Knappen von Wappen. Diese müssen mit Pferd auf Mahnung des Ankäufers in die von diesem angewiesene Herberge zu Düren ins Einlager sich begeben zwecks Beseitigung irgendwelcher Hemmung, und zwar auf Kosten des säumigen Bürgen, der auch gerichtlich belangt werden kann. Für etwa verstorbene oder ins Ausland verzogene Bürgen stellen die Verkäufer binnen 14 Tagen Ersatzmänner. Einreden wegen Beschädigung oder Änderung der Übertragungsurkunde sind ausgeschlossen. Besiegelt vom Herzog von Jülich, dem Veräußerer, dem Stiftspropst (zugleich Dechant) des Kapitels Nideggen Joh. Rummel und den aufgeführten Zeugen. 1400 St. Matthäus, Apostel und Evangelist (21. Sept.).*

Wir Diederich Schynman van Moitzenborn [1]), knape vam wapenen, ind Wilhelma, syne elyge huysfrauwe, vur uns ind onse erven ind nakoemlinge doin kunt allen luden, die diesen brieff soilen sien off hoeren leesen, dat want wir zu dieser zyt mit groißen kenlichen unsen schulden beladen ind besweirt waeren under lombarden und joeden ind up andern steeden, wilger schoult wir uns in egeynrewys erweren moichten noch untslaen enkünden, wir en moesten uns des an onsme eygenen properen erve ind gude erkoyven und da an nemen, up dat wir die selve unse schoult afflegen ind betzalen moechten, ind hain daromb uns hudestaigs uns darup wale besunnen ind beraiden mit onsen maigen ind vründen mit namen herna beschreven und unsen ind onser erven nutz ind urber hie ynne wislich vurdacht ind vurproift, umb unsen ind unser erven noch meyrren schaden zu verhoeden, ind heromb so bekennen wir Diederich Schynman ind Wilhelma syn wyf vurg., dat wir mit unser beyder guden moitwillen ind in der zyt, doe wir dat beyde samen wale doin soulden ind moichten, eyndreichtlich ind mit gesamender hant rechlichs ind bescheidens koufs erfflich ind zu ewygen dagen verkoicht hain ind verkouffen oevermitz diesen brief vur uns ind onse erven ind nakoemlinge erfflich den bescheidenen eirsamen luden Frederiche Walraven ind Elisabeth, synre eliger huyßfrauwen, die vur sich ind yren erven weder uns rechlichs

[1]) Wohnsitz des Verkäufers (ZAGV 24. S. 284); die Familie des Ankäufers erscheint 1429 zu Köln, behielt jedoch diese Burg bis 1605, AHVN 62, S. 61 u. S. 63.



ind bescheidens kouffs erfflich vergulden haint unse vry eigen erve ind gut, so wie dat herna beschreven steit, as mit namen dat steynen huys of torn, so wie man dat noemen maich, zu Oyver Auwe geleigen [1]), mit deme hoyve, mit huysinghen, schuyren, stallingen ind mit dem kelterhuyse alda, vort mit der moelen [2]) ind alle yerme zubehueren ind mit alle dem zugehuer, dat in denselven hoff gehuerende is, myt mannen ind manguden, die darzu gehuerent, so wie ind wae die ouch geleigen synt, nyet uyßgescheiden, vort die rente, gulde ind gude zynse ind peichte, kleyne ind groiß, die der vurs. heirlicheit, huse ind hoyve zu Oyverauwe gehuerende synt, as mit namen tzween morgen wyngarde ind druy veirdel, item druy ind tzwentzich malder roggen und vunftzich malder even erfflichs pachtz, item dry ind tzwentzich erffliger koermyeden, item nuyntzich capuyne ind hoynre, item seys marcke pennynckgeltz errfcyns, item vunftzich morgen busch, item seventzich morgen artlands ind mit dem rechten, dat genant is die anerfschaff up des rychs walde. Da up soilen ind moigen Frederich ind Elisabeth vurs., yre erven ind nakoemlinge dage [3]) tzween waghen houltz hoilen, eynen mit reichte ind eynen mit genaeden, ind dartzu soilen ind moigen sy alle jaire slaen [4]) ind dryven doin up dat echgeren hundert vercken ind eynen beer aen dechtdom, item die wylde [5]) even up der heyden ind mit XVIII ferchten [6]) up dem Burchhoultze ind so wat darzu gehoert, item die vyscherie ind wat dae zu gehuert ind vort mit allen anderen ind yeclichen synen renten, goeden ind zubehueren, hoge ind neder, under der erden ind boyven der erden, kleyne ind groiß, naß ind druyge, so wie man dat noemen mach, nyet davan uyßgescheiden, vort tzien morgen beenden, die tzweyvloedich [7]), all umb besat synt mit yren wyden, ind mit alre weyden ind vetzucht darzu gehuerende. Ind weirt sache, dat eynche gude of renten, kleyne of grois, van dieser vurs. herrlicheit in diesme untgaenwoerdigen brieve nyet genoemt noch geschreven en stoenden ind verswegen weren, bynnen der zyt, dat dis kouf geschach, ind Frederich vurs. die vurs. heirlicheit gedyncket, vergulden ind ontfangen hadde van dein leenheren, da van die roerende synt, vunde man dat ummerme hernaimals, dat soilen wir ind onse erven Frederiche ind Elisabeth ind yren erven rychten ind sy daran brengen as reicht is, sunder argeliste, as umb eyne bescheiden summe geltz mit namen vunfftzienhundert Rynscher gulden, gut van gereicht ind swaire van gewychte, wilche summe gulden die vurgen. elude Frederich ind Elisabeth uns an gereidme gelde gehantreicht, gelevert ind wale betzaelt haint, die wir vort in anderen unsen

[1]) Ebenda S. 118, Verkauf derselben Burg an Stift Nideggen 1384.
[2]) Ist 1384 nicht mitaufgeführt. Vgl. ZAGV 44, S. 105 betr. ihre Entstehung.
[3]) An bestimmten Tagen.
[4]) Mit Brandmal kennzeichnen.
[5]) Wildt wäre = Wald. Wolthaver war Abgabe für Waldnutzung. Die Heide lag wohl beim Schafberg. Vgl. AHVN 62, S. 73.
[6]) Wohl Rechte auf Schweinemast.
[7]) Regen- und Bachbeflutung.



ind onser erven kenlichen nutz ind urber gewant ind gekeirt hain ind da van wir vur uns, onse erven ind nakoemlinge Frederiche ind Elisabeth vurs., yre erven ind nakoemlinge quyt geschulden hain ind quyt, loß ind ledich schelden zu ewigen dagen oevermitz diesen offenen brief ind hain uns des van yn guder betzalingen bedanckt ind bedancken vur den eirsamen herren proiste, dechen ind capittel gemeynlich des goitzhuys van sente Johanne ewangelisten zu Nidecgen, van den diese vurg. herrlicheide, huyß, hoff ind goede vurs. zu leen roerent, ind wir Diederich Schynman und Wilhelma vurg. syn dieß selver herrlicheit, renten ind gude eyndreichtlich ind mit gesamender hant uyßgegangen mit hande, halme ind mit munde, sowie wir der beyde samen van reichte ind billichen uyßgaen soulden na deme lantreichte, ind wir hain darup luterlichen, gentzlichen ind zu maile vertzegen ind vertzyen oevermitz diesen offenen brief vur uns ind onse erven zu ewigen dagen vur den vurgen. leenherren, ind die selve vurg. leenherren haint Frederich ind Elysabeth vurg. umb unser beden wille asvort up derselver stat mit dieser heirlicheit ind guden vurscr. beleent, und sy haint dat van yn zu leen ontfangen, sowie sy dat mit allen reichten billigen untfangen soulden of moichten in urber ind behoif yren ind yrre erven, also dat wir Diederich ind Wilhelma uns ind unse erven ind nakoemlingen van dies vurscr. heirlicheit zu Oyver Auwe mit den renten ind guden vurs. unteerft hain ind unterffen mit diesme offenen brieve ind hain sy ind yre erven ind nakoemlinge mit reichte daran geerft ind erven zu ewigen dagen, geyn reicht, vorderinge noch anspraiche uns noch onsen erven of nakoemlingen då an nummerme zu haven noch zu behalden, beheltnisse doch alleyne den vurs. leenherren, yrme goitzhuyse ind nakoemlingen yrre heirlicheit ind reichtz da an mit namen eynen alden turnoyß [1]). Ind wir kennen vort, dat wir geloift hain ind geloyven in guden truwen oevermitz desen brief vur uns ind onse erven den vurg. eluden Frederich ind Elysabeth ind yren erven alle reichte anspraiche, die an dit vurs. erve ind gut of an eynich gelacht of gedaen wurden of gelacht moechten werden, affzudoin ind zu leegen as erffskouffs ind des lantzreicht is up unse cost ind arbeit sunder argeliste, ind umb dat Frederich ind Elysabeth vurg. ind yre erven ind nakoemlinge alle dieser vurs. sachen ind puncten, sowie die van diesme kouffe deser heirlicheide, renten ind guden, as cleirlichen vurgeschreven steent, van uns ind van onsen erven die sicherre ind gewisser syn ind die van uns vast, stede ind unverbruchlich gehalden ind gedaen werden, so hain wir yn ind yren erven dar vur zu burgen gesat ind verbunden, setzen ind verbinden, in desme offenen brieve mit namen Diederich Schynman [2]), unsen sun, ritter, ind vort unse maighe ind vrunt as heren Engilbreicht Nyt van Birgel [3]), erffmarschalck des lands van Guylge, heren Loid-

[1]) Gros Tournois, ursprünglich aus Tours. Mittelalterliche Silbermünze seit 13. Jahrh.
[2]) AHVN 71, S. 140, Schynnen.
[3]) ZAGV 20, S. 4.



wich van Auwe, heren Heynriche Muyle[1]) van Beynsvelt, heren Johan Schelard van Obbendorp[2]), ritter, Cunen van Buynenbergh ind Johan van Pyntzheim, onse tzwene eydum, knapen van wapen, die sich vur uns ind mit uns ind vur onse erven vur alle diese sachen ind puncten in diesme brieve beschreven vaste, stede ind unverbruchlich zu halden ind zu doin mallich van yn vur all verbunden haint ind geloift in guden truwen. In dieser vurwerden oft sache were, dat diese vurgen. elude Frederich of Elysabeth, off yre erven, off behelder dis briefs in yren name an diesen vurg. heirlicheiden, renten ind gueden of an eynchme des briefs puncte yet gehindert, gekroedt[3]) of verkurt wurden und der nyet restlich noch vreidlich engebruychden, off des eynche reichte anspraiche hedden of leden bynnen jaire ind dage dieß werschaff vurs. ind in der maißen as vur gekleirt sy van uns, unsen erven of van ymant anders, hee were wie hee were, des nyet syn en mach, so haint die vurg. onse burgen geloift ind guten truwen geloyvent in diesme offenen brieve sementlichen ind sunderlingen as dan zerstunt zu manungen der vurscr. elude Frederichs of Elysabeth, yrre erven of behelders dis briefs mit yren willen, of yrs gewissen boiden mallich van yn mit syns selfs lyve enbynnen die stat van Duren in eyne eirsame herberge[4]), die yn also van yren weigen zu huyse of zu hoyve mit munde, boiden of mit brieven bewyst wurde, yrre eyn des andern mit der leystungen nyet zu warden, noch sich mit dein anderen zu beschudden[5]) in leystinge zu komen, off de van yn wilt, mach as dan zerstunt zu derselven manungen ind in dieselve herberge eynen eirsamen kneicht mit eynen perde in leystinge senden, alda ynne zu lygen, in zu leysten, mallich van yn up syns selfs pende in cost, as dat guden lude van alders allweige gewoenlich is geweist, ind die perde ind pende as ducke zu ersetzen, as des noit gebuert, ind nummer van den leystingen up zu hoeren, noch danne uyß zu scheiden, dach noch nacht, ure noch stunde, in eynger wys, noch ouch nyeman van yn des mit synre antzalen danaff zu verrychten, quyt noch loß zu syn den vurg. eluden Frederich ind Elysabeth, yren erven of nakoemlingen of beheldere dis briefs in yren name en sy dan zeirst bynnen jaire ind dage dieser werschaff alle anspraiche, hyndernisse of krudt, kleyne of groiß, die sy omb des vurs. erffs ind guds wille hedden of leden in eyncherwys, van watkunne[6]) luden of personen dat were, ind vort von allen anderen schaden of coesten, die kuntlich weren,

[1]) Ludwig von Aue 1402, Muyle 1411 in Koch, Karmeliterklöster, S. 188 ff.

[2]) 1379—1407, s. oben S. 244, Anm. 1.

[3]) Belästigt; krut = Beschwerde.

[4]) Im Mittelalter suchten kontrahierende Parteien durch das Einlager wegen der dadurch entstehenden Kosten und Nöten die Erfüllung einer Bürgschaft abzunötigen. Vgl. u. a. Knipping a. a. O. 3354, wo sogar das Einlager des Thronkandidaten Adolf von Nassau vereinbart war.

[5]) Anfechten.

[6]) Jedweder Art.

die sy darumb haven of lyden moichten, van uns ind onsen erven alentlichen ind zumaile affgedaen ind afgelacht und wale gerycht, ind dat allet up unse cost ind arbeit. Ind weirt sache, dat eynich unser vurg. burgen an dieser leystingen of in eynchme puncte in diesme brieve beschreven verbreichge ind der nyet en hielte, na deme as hee daromb gemaent were, in leystinge in der wys as vurs. steit, des nyet syn en sall, daromb en soilen die anderen unse haldende burgen sy legen in leystingen, of nyet de myn nyet leysten noch verbunden syn zu allen puncten dis briefs bis zerzit, dat van allen sachen vurs. genoichde geschiet is den vurs. eluden ind yren erven, ind so wilche unse burgen, de also verbrechen ind nyet en hielte wie vur van yme geschreven steit, den verbrechenden burgen of die verbrechenden burgen soilen ind moigen Frederich of Elysabeth vurs., yre erven of helder dis briefs mit yren wille mit reichte ind vurn gerychte ansprechen ind beclagen up allen enden ind steden, so wae sy willent ind yn des noit gebuerde ind up den off up die vortvairen bis zerzyt, dat yn van uns ind onsen erven gentzlichen gehalden, genoich geschiet ind voldaen is na ynnehalden dis untgaenwoerdigen briefs sunder argelist. Weirt ouch sache, dat eynich unser vurg. burgen of me enbynnen dieß zyt der werschaff afflivich of uyßlendich wurde, dat got verhoede, off wurde dis selve brief naß of locheratich of eynche rasuyre krege, of ouch dat eynich siegel da an gebreche, of gequat of zubrochen were of wurde, ind des gelychs of ouch were of wurde an eynche transfixbr[ief][1]), die her durch gestechen weren of wurden, so hain wir Diederich Schynman ind Wilhelma vurg. geloift ind geloyven in guden truwen vur uns ind onse erven, asdan zerstund zu manungen Frederichs of Elysabeth, yrre erven of behelder dis briefs mit yrem willen inbynnen den nyesten vieirtzien dage na alsulcher manungen eynen anderen as gelychen guden burgen in des of der afflivigen of uyßlendigen stat weder zu setzen, de sich as dan vur uns ind mit uns verbinden ind geloyven sall in guden truwen gelych der ander burge of burgen verbunden waeren in des of in der stat sy also gesat wurden oevermitz yren offenen besiegelden transfixbrieff her durch diesen zu stechen, dat doch allet diesen brief nyet vicieren[2]), noch ergeren en sal, noch ouch die transfixbrieve egeyne moege noch macht de myn haven en soilen, mer sy soilen syn ind blyven in yrre gantzen volkomeme macht ind moegen, gelich of sy gantz of volsiegelt weren ind ouch egeyne lochere, noch rasuyre da an weren, alle argeliste, firpel[3]), nüwe vunde, quaide behendicheit, werwort, behulpnisse ind beschutnisse, beide geistlichs ind weretlichs reichtz of gerychtz, die eynich mynsche erdencken, visiren of vortbrengen mach of moichte, die uns, unsen erven of nakoemlingen in

[1]) Ein Nachtrag wurde an die Urkunde gehängt, indem man durch Einschnitte in diese Pergamentstreifen zog, woran jener befestigt wurde. Vgl. u. a. Bender, Gesch. der Stadt Köln, 4. Aufl., S. 152.
[2]) Entkräften.
[3]) Arglist, Trug.



eynchen dis briefs puncten stade, ind sunderlingen, dat wir sagen weulden of moichten, dat uns diese vurschr. summe gulden nyet an gereidme gelde noch zu unsme[nutz] ind urber van diesen vurs. eluden Frederich ind Elysabeth nyet gehantreicht noch betzaelt en were, ind dat wir an der helsten[1]) ind an diesme kouffe bedroigen weren, so wie wir, onse erven of nakoemlinge dat mit eyncher argelist off behendicheit vurleegen of vortbrengen moechten of weulden ind den vurs. eluden, yren erven of behelders dis briefs in yren name eynche unstade[2]) doin of brengen moechten in eyncher wys, synt gentzlichen in allen vurs. sachen ind in eyclichme puncte uyßgescheiden. Ind dis zu eynre urkunde ind erfflicher stedicheit so hain wir Diederich Schynman van Moitzenborn vurg. ind Wilhelma syn wyff oetmoetlichen[3]) gebeden ind bidden den hogeboirenen durluchtigen vursten, unsen lieven ind genedigen heren, heren Wilhelme hertzougen van Guylge ind van Gelre van der goitz genaeden ind greven van Zutphenne, vur des genaden wir alle diese unsere sachen ind puncten in diesme brieve cleirlich beschreven, erghiet[4]) ind bekant hain, dat hee syn ingesiegel daromb zu eynre urkunde ind erfflichen getzuychnissen der warheit van synen genaeden wegen vur an diesen brief gewirdigen wille zu hangen doin, dat wir Wilhelm van der genaeden goitz, hertzouge van Guylge ind van Gelre ind greve van Zütphen, uns kennen gedaen hain umb ynnigher beden wille Diederichs Schynmans ind Wilhelmen syns wyffs zu eyme erfflichen getzuychnisse der wairheit ind hain dat bestedicheit ind conformeirt oevermitz diesen offenen brief mit unsme segel, dat daromb her angehangen is, na deme alle sachen ind puncten mit unser reichter wist, willen ind consente geschiet is ind gedaen synt in der maißen as vurs. steit, ind ich Diederich Schynman van Moitzenborn hain umb noch meyrren getzuychnisse wille der wairheit ouch myn ingesiegel vur mich ind Wilhelma myn wyf vurs., onse erven ind nakoemlinge an diesen brief gehangen, wilchs siegels ich Wilhelma vurs. vur mich ind myne erven gebruychen in diesen sachen, da unden ich kennen, dat dis vurs. kouff ind alle vurs. puncten ind sachen mit mynre guder wist ind willen geschiet synt in alle der wys as vurs. steit, sunder argelist. Ind wir Diederich ind Wilhelme vurs. hain vort gebeden ind bidden die eirsame heren proyst, dechen ind capittel des goitzhuyß van sent Johannen ewangelisten zu Nydecgen vurs., na dem sy dieser herlicheit van Oyver Auwe vurs. reichte leenheren synt, ind wir ouch den vur yn as vur den leenheren uyßgegangen syn und darup luterlichen vertzegen hain zu ewygen dagen vur uns ind onse erven in urber ind behoiff Frederich ind Elysabeth vurs., yrre erven ind nakoemlinge, ind die sy ouch da mit reichte beleent ind dat ontfangen haint in der maißen as vurs. steit, dat sy daromb yrß gemeynen capittels inge-

[1]) Ergreifung.
[2]) Unannehmlichkeit.
[3]) Demütiglich.
[4]) Eingestanden, erklärt.



siegel zu eyme noch meyrren getzuychnisse ind vestyngen wille alle dieser vurs. sachen an diesen brief willen hangen, dat ich Johan Rummel [1]), zerzyt proist ind dechen van Nydecgen, ind wir gemeyne capittel van Nydecgen uns ouch kennen gedaen hain umb ynnigher beden wille Diederichs Schynmaen ind Wilhelmen syns wyfs vurs. want sy alre sachen vur uns as den leenheren in dis vurs. erffs ind gudes van Ayverouwe vur sych, yre erven ind nakoemlinge upgedragen, uyßgegangen synt und darup luterlichen vertzegen haint zu henden Frederich ind Elisabeth syns wyfs ind yrre erven, des wir ouch gesteen mit der wairheit oevermitz urkunde ind getzuych unß gemeynen capittels ingesiegel an diesen brief gehangen, ind wir Diederich Schynman van Moitzenborn der junghe, ritter, elige sun des vurg. Diederichs Schynmans, myns lieven vaders, bekennen ouch in diesme offenen brieve, dat alle vurs. sachen ind puncten, wie die cleirlichen van diesme vurs. kouffe geschreven steent, mit mynre volburt [2]), wist ind guden willen geschient synt, ind geloyven, die vaste, stede ind unverbruchlich zu halden, ind wir Diederich Schynman der junghe vurs., Engelbreicht Nyt van Birgel, erffmarschalck des lands van Guylge, Loidwich van Auwe, Heynrich Muyle van Beyntzvelt, Johan Schelard van Obbendorp, ritter, Cuno van Buynenberghe in[d] Johan van Pyntzheim, knapen vurg., bekennen, dat wir uns sementlichen ind eyn yeclich sunderlingen verbunden hain ind verbinden in diesme offenen brieve, wie vur van uns geschreven steit, ind geloyven in guden truwen, gude gehorsam burgen zu syn ind zu blyven bis as lang, dat Frederich ind Elisabeth syme wyve vurs., yren erven ind beheldern dis briefs of yren nakoemlingen alle reichte anspraiche na dem lantreichte affgelacht ind gedaen is in alle der maißen as vurs. steit, sunder eyncher kunne argelist of geverde darin zu trecken ind hain des zu urkunde yeclich van uns syn ingesiegel an diesen brief gehangen. Ind wir Diederich Schynman van Moitzenborn ind Wilhelma syn wyf vurg. geloyven in guden truwen vur uns ind onse erven, die vurg. onse burgen ind vrunt van allen sachen ind puncten des briefs gentzlichen zu untheyven, zu quyten ind schaidlos zu halden sunder argelist. Datum anno domini millesimo quadringentesimo ipsa die beati Mathei ap[osto]li et ewangeliste.

Orig.-Pergament, vom Gemeindeamt Kreuzau, Kr. Düren, aus dem Nachlaß von Rich. Pick erworben. Alle 10 Siegel an Pergamentstreifen; die Siegel sind auf dem Urkundenrand von gleichzeitiger Hand identifiziert.

1. Sigillum ducis Gelrensis. Per dominum ducem presentibus de concilio Elberto de Gyle argentario (?) et Henrico dicto van der Meele reddituario ducatus Juliacensis, armigeri. Das Siegel des Herzogs Wilh. von Jülich (von rotem Wachs) abgefallen.

---

[1]) Vielleicht verwandt mit den Rummel in Hetzingen. S. über diese Ägid. Müller a. a. O., S. 193.

[2]) Zustimmung.



2. Diet. Schynman (der ältre, Knappe vom Wappen). Schild: Löwe über 4 Balken (vgl. auch ZAGV 24, S. 284). Von der Umschrift erhalten: DIED . SCHI . . . DE . OITZMB . .
3. Sigillum capituli Nydecgensis fehlt.
4. Schynman (der jüngre, Ritter). Löwe über 4 gemusterten Balken. Lesbar . . . RICI SCHINMA . .
5. Birgel (Engelbrecht Nyt von). Schild in Sechspaß, durch Balken geteilt: 3 Löwen (2, 1). Umschrift zerstört. Vgl. ZAGV 24, S. 259 das Siegel des Winnemar Frambach aus 1269; vergl. auch S. 268.
6. Auwe (Ludwig von Burgau). Schild in Sechspaß: Löwe, in den Hauptpässen neben dem Schild je ein Stern? LOUICh . . .
7. Bynsvelt (Heinr. Muyle von). Schild in Dreipaß: Löwe, HEINRICVS MOYL van B . . . . T.
8. Obbendorp (Johann Schelart von). Kleiner, schräg gestellter Schild mit Löwe, auf Schildeck: Helm mit Greif, zwischen dessen (großen) Flügeln Kreuz, alles in länglichem Vierpaß. Ioh. Schela . . . von Obbendf.
9. Buynenberg (Cuno von). Schild schräg heraldisch rechts gestellt, 3 Hämmer unter 1 Zinken; oben und neben dem Schild Halme (?). van Buyn . . berch.
10. Pyntzheim (Johann von). Geteilter Schild, oben links 2 gekreuzte Streitkolben. PINCHEI . . .

## 11. Zu »Wasserbauten südlich von Düren«.
## (ZAGV Bd. 44, S. 98 ff.)

Von *Joh. Esser.*

Meine vorbezeichnete Abhandlung in dieser Zeitschrift wird einigermaßen erweitert durch die nachfolgende Veröffentlichung aus einer Zeugenvernehmung. Diese gibt Auskunft über Wasserläufe, Besitzungen und Stege zwischen dem ehemaligen Dürener Obertore und dem Weiherhofe [früher F(ürstliche) oder Grevenweyern], anstoßend an »de Wibbelrusch« (Wikbeld = städtisches Grenzgebiet, Rusch = Schilf, Binsen, iuncetum). In der Tat steht in dem ZAGV 44 S. 101 angeführten Beleit und Weistum von Lendersdorf (1549): pael an der Wiffelrauschen boven des Grefen weyer.

Lunae 27. Aprilis [15]98.

I. In puncto beschehener erkundigung der flotgraven, kallen und stegen vor der Eschpfortzen und Bedtbur weg [1]).

Hein Munster im Esch refert, juncker Werner zo Boistorf [2]) hab aus dem grafen negst seinem backes eine weide grund- und oberkall [3])

[1]) Vgl. Stadtplan von Wenzel Hollar zwecks Lokalisierung.

[2]) Verheiratet 1545; ist für Boisdorf erwähnt 1547 (Kunstdenkm., Kr. Dür., S. 97).

[3]) Zwecks Ein- und Ausfluß. Ihre Beschaffenheit beleuchten die Stadtausgaben für »Houltz van den Kallen gesleift« (1544); »An St. Joeris vort up st. Wilhelms graifen die grontkallen gesoicht. Kallen gelegt, losgemacht« (1546). Solche Zuleiter auf Privatgrundstücke behielt die

gehabt. Derselb graf sei belengt und seien daselbst jetzo keine kallen. Darneben pflegen die graben das wasser, so aus dem Grevenweier ausfleust, gestegt gehaben zu werden, die graven seien daselbst belangt ind werde in den gemeinen weg gekiert. Ahn Buckskamp [1]) (dahe vurhin vor der veheden [2]) jr. Bucks hoff gestanden) seie ein graff gewesen langs den gemeinen weg, darin man ein pferd hette geschwymmet werden mugen. Ahn Beils 6 morgen, item auch ahn Meinraden benden hette die stadt von alters steger gelegt. Thonis zu Meßem hab den gemeinen weg negst seinem erb mit weiden gepost ind hecken gesetzt, also das derselb weg nicht kunne notturftig gepraucht werden wie von alters zu geschehen pfleget. Die bruck negst bei Nellis muhlen, so nach dem driesch [3]) gehet und zimblich breit ist, hab die stadt vurlengsthin machen laißen.

Thonis von Meisheim refert: Jr. Widdendorpfs graben werden mit kallen zum abfluß wie von alters nit versorgt; der augenschein soll die sach ahm besten ausweisen.

Nellis Mulher refert, jr. Widdenkorfs (!) grab, so negst dem backuys gestanden, sei belangt, die kall, so jetzo noch daselbst ligge, hab er Nellis, als uf dem hoff gewohnet, dahin gemacht, dahin auch von alters nit sovill wassers, als numehr beschicht, abgeflossen. Das weier wasser hab der ort keinen abfluß, komme auß dem faulen broech negst dem f. weier. Uf der Awer [4]) gassen und Thonis Meißem seien von alters 2 stegen gelegen. Der graf zwischen Thonis Mullers erb seie ausgefegt gewesen. Daselbst seien nur weiden gepost ind hecken gesetzt und dadurch der abfluß verhindert. Negst Bucks kamp vor der Eschpfortzen seie vorhin ein graf gewesen, welcher jetzo gantz belengt.

Johan Eschpfortz refert, das ahn jr. Widdendorpfs hove gegen dem backhaus ein kall gelegen. Ahn Thonis zu Meißem bungart seie der graff belengt. Ahn Meinarden benden pflege die stadt ein steg zu legen, welches er woll also gesehen, das alte bruckenstucker von der Rouren dahin bracht. Ahn Nellis mulhen pflege die stadt auch das breit steg im baue zu halten. Gegen der Eschpfortzen seie negst Buckskamp vor zeiten ein breit graff gewesen, so seinen außfluß in den Vellgraben [5]) gehatt.

---

Stadt in der Hand gemäß ihrer Ausgabe in der Stadtrechnung von 1544: Gielen zor Eich hait 4 daich in dem velgraben ind an der kallen in jr. Thilmans huyse gearbeitet ad 8 s., sowie dem bez. Fall in ›Wasserbauten usw.‹, s. Dür. Volksztg. 1923, Nr. 242.

[1]) Bucks halfen und Bucks guyt erwähnt in der Dürener Amtskellnereirechnung 1500/01 in Schoop, Dür. Urk., S. 415. Dieser Buckshof wurde 1580 verzeichnet als Erbförstersitz der Wehrmeisterei, vom Junker Bock von Lichtenberg selbst bedient (das. S. 169).

[2]) 1543.

[3]) Die Brücke führte danach über den Dürener Stadtteich nach der in Schoop, Ukdb. Dür., S. 112 erwähnten Flur Bedburdriesch.

[4]) Dieses Au war damals bereits differenziert zu Burgau, Niederau u. dgl.

[5]) Am 20. März 1662 auf dem Jahrmarkt zu Nideggen: Von Düren ein Fellbereiter mit Fellen.



Daem Dicken refert, ahn Buckskamp vor der Eschpfortzen seie ein graf gewesen, hab gesehen, das von dem damme des Grevenweiers uf jr. [= juncker] Meinarden benden ein steg gelegen.

Mercurii 6. Mai [15]98.

II. Bericht dero graben und gemeiner weg, so versperrt und belangt per Nelissen Neull.

Oben negst den f. weyer dammen hat uf jr. Meynarden benden von alters ein steg gelegen, daruber und vort uber jr. Meinarden benden ein voispatt gegangen.

Folgentz an Bucks lande, so uf die Auwer gass schießet, hat auch ein steg uf der kheren desselben landen gelegen. Daselbst seie das wasser durch den gemeinen weg, so nach der heiden[1]) hinauf gehet, mitzen uber den weg geflossen in den floetgraben zwischen jr. Werner von Widdendorpf und Thonis von Meißems erb gelegen.

Aus vurgesagtem floetgraben hat das wasser seinen abfluß gehabt in die drenck, so vor Widdendorfs hove negst bey einem backhaus, wilchs in vurigen jairen abgebrochen. Aus solche drencken hab das wasser durch eine große kall in Widendorpfs graben, folgentz langs des pastors zu Deuren 1½ morgen benden, Stichelinks erben, gebraucht jetzo Wilhelm Weiß, jr. Peter von der Ehren lande, so 5 ftl. sein, Graf Johans erb und Nellis Neull, Rolof von Hamboich. Von Rolofs graben hab vurzeiten ein groß grab langs Bucks kamp gewesen; aus demselben graben seie das wasser in den dich negst bey des Wildenmans haus ausgeflossen.

Arck ahn der Gotzhaus[2]) bruck.

Sollte verursachen, das der Vellgraben nit ablaufe, dan ahn der Gotzhausbrucken kunne das wasser nit zumahl auslaufen.

Stadtarchiv Düren, Wassergerechtsame. Auf Papier, Wasserzeichen: I. 3 × gekreuzter Stab, die 8 Enden kugelig, II. Adler.

## 12. Die ältere Familie Prym in Aachen.

### a) Eine Erwiderung.

Von *Hermann Friedrich Macco.*

In Band 44 dieser Zeitschrift hat Professor Dr. Fritz Brüggemann das vorstehende Thema behandelt und meine vor 25 Jahren geschriebenen ersten Arbeiten über dieselbe Familie Prym einer ausführlichen Kritik unterzogen. Die zahlreichen Irrtümer, Lesefehler und Fehlschlüsse, welche ihm dabei unterlaufen sind, veranlassen mich, ihm darauf zu erwidern.

---

[1]) Land ›up der herstraißen, up die heide schießende‹ (1422). (Koch, Karmeliterkl., S. 191). Im Jahre 1704 sah ein Nideggener auf der Reise nach Düsseldorf, als er an den Jesuitenhof kam, die Postkarre auf der Dürener Heide fahren. Er mietete ein Bauernpferd, worauf er sie zu Merzenich einholte.

[2]) 1543 zerstörtes Karmeliterkloster.





Das urkundliche Material, welches seiner Arbeit zugrunde liegt, stammt, wie er S. 8 auch zugibt, von mir; Brüggemann hat es mit den Originalen verglichen und korrigiert; es ist aber unrichtig, daß ich von 1902 bis 1912 im Auftrage der Familie Prym Ermittelungen angestellt hätte. Meine Ermittelungen beschränken sich auf das Jahr 1902; am 2. Oktober desselben Jahres sandte ich sie Herrn Geheimrat Dr. Prym in Würzburg, meinem Auftraggeber, setzte aber die Forschungen später ohne Auftrag und auf meine Kosten fort. So hat sich das Urkundenmaterial derart vermehrt, daß 1914 mancherlei Ergänzungen und auch einige Umstellungen vorgenommen werden konnten. Also in diesem Punkte trifft Brüggemanns Voraussetzung nicht zu. Dieses Urkundenmaterial ging schon erheblich über dasjenige hinaus, welches mir 1899 beim ersten Entwurf der alten Genealogie Prym vorlag. Für jeden Einsichtigen ist es klar, daß ich alle diejenigen Nachweise, die ich erst nach Drucklegung der Chronik Peltzer gefunden hatte, nicht schon zwei bis drei Jahre früher verwerten konnte! Brüggemann läßt das aber unbeachtet. Bekanntermaßen habe ich immer gerne Anfragen beantwortet, auch Herrn Brüggemann; würde er hinsichtlich etwaiger Ergänzungen oder wegen des Geleitsbriefs für Wilhelm Prym vom Jahre 1599 bei mir angefragt haben, dann hätte ich ihm auch mit Auskunft gedient. Daß er es unterließ und, ohne meine Zustimmung einzuholen, daran ging, die von mir gesammelten urkundlichen Nachrichten gegen mich zu verwerten, ist in der wissenschaftlichen Welt ungebräuchlich, selbst dann, wenn juristische Bedenken gegen ein solch unfreundliches Verfahren nicht zu erheben wären.

Als ich 1902 Herrn Geheimrat Prym meine Regesten sandte, durfte ich mit leihweiser Rückgabe zwecks Bearbeitung zu gelegener Zeit rechnen, so war auch abgesprochen. Meine wertvollen urkundlichen Vorarbeiten sind von den Erben des mir sehr befreundet gewordenen Geheimrat Prym ohne mein Wissen Herrn Brüggemann übergeben worden. Es stehen mir heute keine Abschriften zur Verfügung, deshalb war ich genötigt, um Brüggemanns Ausführungen beantworten zu können, zunächst als eine der wichtigsten Quellen meine ziemlich vollständigen Abschriften der Aachener Grafschaftsbücher[1]) durchzuarbeiten und dann die von Brüggemann angegebenen anderen Quellen nachzuschlagen, soweit sie mir in meiner Sammlung oder sonst zur Verfügung stehen. Ich muß dagegen von der Durchsicht der sechs

[1]) Sie sind aber nicht erst 1456, wie Brüggemann behauptet, sondern schon 1451 angeordnet und auch gleich in Angriff genommen worden. Wir kennen sogar einen ihrer fleißigsten Bearbeiter, nämlich den Schöffen Clois von Roide († 1457). Er legte das Wirichsbongart- und das Bergtorgrafschaftsbuch an. Die älteste Datierung ist vom 7. Januar 1450. Am Ponttorgrafschaftsbuch hat Heinrich Clüppel, Schwiegersohn des um 1445 gestorbenen Schöffen Peter von dem Bucke, gearbeitet. Das Jakobtorgrafschaftsbuch war, wie sich urkundlich nachweisen läßt, noch im Jahre 1681 vorhanden, heute fehlt es, ebenso dasjenige vom Burtscheidertor. Von der Einführung der Grafschaftsbücher meldet ein Passus in den Reichskammergerichtsakten folgendes: Durch Gesetz vom 1. Mai 1451 verordnete der Rat in Aachen, daß



Bände füllenden Auszüge aus den Reichskammergerichtsakten absehen, da mir dazu jetzt die Zeit fehlt. Mein altes Material, welches mir vor 25 Jahren zum Entwurf der Genealogie Prym (S. 82 in der Geschichte Peltzer) vorgelegen hat, ist nicht mehr vorhanden.

Im Gegensatz zu anderen alten Städten und Reichsstädten ist das alte Urkundenmaterial für die Aachener Genealogie nicht groß, es ist daher erklärlich, daß jeder neue Fund, zumal aus älterer Zeit, eine Änderung der bisherigen Kombinationen veranlassen kann und meist auch wird, wenn es sich um einen ersten Entwurf handelt. Als ich vor 25 Jahren an die Genealogie Prym herantrat, hatte ich ebenso wie bei Peltzer, Hösch, Schleicher, Lynen u. a. die sorgsam gepflegte Familienüberlieferung zu bekämpfen. Aber zu langen Auseinandersetzungen und Begründungen bietet sich in einer Anmerkung — und nur da kam meine genealogische Notiz in Frage — keine Möglichkeit. Mit größtem Widerstreben haben sich schließlich diese Stolberger Kupfermeister-Geschlechter dazu bequemt, ihre phantasievolle Tradition zugunsten des von mir gelieferten Nachweises alter Seßhaftigkeit in der Reichsstadt Aachen beziehungsweise im Herzogtum Limburg aufzugeben [1]).

Heute ist das älteste Vorkommen des Namens Prime schon 1202 in der Person des Henricus Prime in Köln ermittelt. Unter den Studenten der dortigen Burse finden wir ferner einen Wilhelm Prime, der 1389 Kanonikus zu St. Ursula in Köln war. Der von Brüggemann aus meinem Material »um 1386« nachgewiesene, bisherige älteste Träger des Namens, Lambrecht Pruym, ist heute präzise ins Jahr 1395 zu setzen. Wenn also die Forschung nicht stillsteht, dann muß auch die Genealogie als ein Ergebnis der Forschungsarbeiten immer in Fluß bleiben, immer Zusätze und Verbesserungen erfahren. Über die Interpretation der oft vielseitig auszulegenden Urkunden kann man manchmal verschiedener Meinung sein, aber gerade da hilft ein neuer Fund dann über zweifelhafte Stellen hinweg. Es würde zu weit führen, wollte ich hier alle meine Ergänzungen zur Genealogie Prym anführen, ich werde von meinem neuen Material nur so weit Gebrauch machen, als

jede der neun Grafschaften »ein besonder buch haben solle, darin man alle heuser, hofstet und erbschaften in der grafschaft gelegen, auch welchen dieselben domals zugehörten und wasmasen dieselben mit renten oder zinsen belast und beschwert waren, ordentlich nacheinander ufschreiben und registrirn oder protocolla und register hinder dem gericht zu Ach verwarlich an ihr geburlich ort ligen sollen«. Es heißt dann noch, daß sie im Schöffengericht verwahrt seien. Der Schriftsatz ist, wie mir Herr Staatsarchivrat Dr. Smith am 30. Juli 1924 bestätigte, undatiert, kann aber erst nach dem 15. November 1574 abgefaßt sein, am 31. Mai 1575 wurde er am Reichskammergericht produziert. (Staatsarchiv Wetzlar, S. 1246/4845, Bl. 52 v.). Noppius sagt Buch III, S. 117: 1. Mai 1456, die ganze Fassung der Grafschaftsbücher spricht aber gegen die Richtigkeit seiner Angabe.

[1]) Da Brüggemann sich über den Herrn, der für Frau Hermine Prym Forschungen in Ypern angestellt hat, ausschweigt, muß ich betonen, daß ich jede derartige Untersuchung für aussichtslos erklärte und ablehnte. Darauf hat ihr Neffe Dr. Tuckermann sie gemacht.





es zur Beweisführung nötig ist, und behalte mir weitere Arbeiten für meine Aachener Wappen und Genealogien vor.

*Die zweite Generation* (S. 9).

Die Urkunden, auf welche wir zur Klarstellung der ältesten Generationen zurückgreifen müssen, sind die 1447 beginnenden Eintragungen im Schleidener Lehnbuch. Dort haben wir

Bd. I, fol. 20v., Johan Pryme in Marienbornstraiße, 1447.
Bd. II, fol. 21, Thys Pryme in den Schild vor Königstor, 1447.
Bd. III, fol. 23, Willem Pryme vor Königstor, o. Datum.
In der Folge werden dann belehnt zu
I. Leonhard Pryme, o. Datum.
II. Prymgen Wilhem Prymen son 1469.
III. Thyßgen Pryme der Jonge 1466.

Daraus ist nachstehende Genealogie zu folgern:

Pryme, tot 1447.

| Johann Pryme 1447, Bl. 20v. | Wilhem Pryme, Bl. 23. | Thys Pryme 1447, Bl. 21. |
|---|---|---|
| Leonhard Pryme o. Dat. Bl. 20v. | Thyßgen Pryme 1466, Bl. 23. | Prymgen Willem 1469, Bl. 21. |

Nach Brüggemann sieht die Abstammung aber folgendermaßen aus:

Prym, tot 1420.

| Johann Prym d. Ä. 1447. | Wilhelm Prym. | Mathias Prym 1447. |
|---|---|---|
| Leonhard Prym | (Thyßgen) Mathias d. J. belehnt 1466 u. 1469. | |

Der Fehler, den Brüggemann hier gemacht hat, ist so augenfällig, daß eine weitere Erklärung kaum nötig ist. Weshalb, so müßte man fragen, hat denn Thys (1447) seinen Besitz dem Sohne seines Bruders Wilhelm hinterlassen und nicht einem eigenen Leibeserben, deren er doch, wie Brüggemann anerkennt, zwei, Johann und Leonhard, hatte? Brüggemann empfindet S. 29 selbst den Fehler, schiebt ihn aber »lückenhafter Überlieferung« zu, in Wirklichkeit trägt aber seine unrichtige Interpretation des Urkundenausdrucks von 1469 »*Prumgen Willem Prymen son*« die Schuld[1])! Vergeblich sucht er nach einer Erklärung, weshalb Thyßgen zu *zwei* verschiedenen Zeiten belehnt wurde, und es kommt

[1]) Was Brüggemann S. 26 über meine Auswertung dieser Eintragung sagt, trifft nicht zu. Ich las richtig: Prymgen Wilhem, bezog aber irrtümlich »Prymen son« auf den vorhergehenden Wilhem Prym, aber das habe ich schon 1914 richtiggestellt. Logischerweise war dann Wilhelmgens Mutter, die in 2. Ehe Simon Pickeler heiratete, nicht die Frau vom 2. Wilhelm, sondern von Thys Prym.





ihm gar nicht in den Sinn, die Belehnung 1469 mit dem Ableben des uns 1473 als schon verstorben gemeldeten Thys I. in Verbindung zu bringen. Aber mit dem einen Fehlschluß, der ihm zum Verhängnis und zum Umsturz seiner ganzen Kombination wird, noch nicht genug, reiht sich nunmehr eine falsche Folgerung an die andere. Zunächst schließt er den auf die Belehnung von 1469 folgenden Mertin von der Heggen als Schwiegersohn des Thyßgen an, anstatt an dessen Oheim Thys I. Ohne es zu ahnen, liefert Brüggemann dann aber S. 27 selbst den Beweis für die Richtigkeit *meiner* Folgerungen, indem er hinsichtlich des Zinses an Joist Swabbem Haus auf dem Kraborn sagt: »es handelt sich um die Rente von 4 Gulden, die Wilhelmgens Großvater, Wilhelm Prym, auf dieses Haus innegehabt hatte, die mithin auf dem Erbwege über Thyßgen an den jungen Wilhelm gekommen sein mußte«. Der Schluß ist zwar richtig, nur führte der Weg nicht über Thyßgen, sondern über dessen Oheim Thys.

Mertin von der Heggen war auch Erbe eines von Willem Pryme stammenden Zinses von 8 Albus auf Savelsbergs Haus in der Marienbornstraße, den er am 26. April 1468 gegen einen gleichen Zins auf seinem (Mertins) Hause daselbst, den Heinrich von Tytz besaß, vertauschte (Königstor-Gr. Bl. 58). Mertin kommt 1465 mit seiner zweiten Frau Katharina vor (Macco, A. W. u. G., I, S. 172)[1]), 1466 war er Geschworener des Wollenambachts. Seine Witwe Katharina heiratete den in erster Ehe mit Griete verheiratet gewesenen Arnold Dollart in Pont, Sohn des Werk- und Bürgermeisters Johann Dollart in S. Jacobstraße. Am 15. Januar 1482 übertrugen »Katheryne, Airnolt Dollartz huysfr., as momber irs mans, ind Tringen yre doichter, dat halfscheit van Kathrynen Boenen woynhuys in Kortscheil, dat die Pleir is, Johan Pryme de joirs vur 4 g. ind eyn ort, den gulden zo 6 m, geit aif der grontzens, steit aifzoloisen« (Königstor-Gr. Bl. 25). Auch Arnold Dollart war 1466 Geschworener des Wollenambachts (Stadtarchiv Aachen, XV). Am 8. September 1498 erschienen vor dem Schöffenstuhl in Aachen Jakob von der Heggen mit Neisgen seiner 1. Hausfrau, er als Sohn des † Mertyn von der Heggen und Katharina, seiner 2. Hausfrau, sowie sein Schwager Wilhelm Neuten mit Katharina, seiner 1. Hausfrau, einerseits, ferner Frauenbruder Arnold (Airet) Dollart, Sohn des † Arnold (Airet) Dollart, auch geboren von vorgenannter Katharinen, und Werner Dollart, Prior des Convents der Karmeliter, anderseits, und teilten die ihnen nach dem Tode von Katharina noch zufallenden Erbgüter (Stadtarchiv Frankfurt a. M., B 78b).

Die in den vorstehenden Auszügen genannte Katharina, in 1. Ehe Frau von Mertin von der Heggen und in 2. Ehe von Arnold Dollart, ist aber niemand anders, als die Tochter von This Prym d. Ä., welche die von ihrem Großvater Wilhelm Prym (1447) herrührenden Renten auf ihren Ehemann Mertin von der Heggen vererbt hat. Es wird nun von Bedeutung sein, die sich ergebende Stammreihe aufzustellen und

[1]) Es muß dort heißen, Katharina war in 2. (nicht in 1.) Ehe mit Arnold Dollart verheiratet.



mit den mutmaßlichen Geburts-, Heirats- und Sterbedaten zu versehen, um sie auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

Johann Pryme up den Kraborn,
* um 1340/50, tot 1420,
× um 1375 Agnes (Tochter von Johann Dollart?),
* um 1350, lebt 1420 als Witwe.

Wilhelm Pryme, 1420 in Kortscheel,
1437 Ratsherr, 1438 Kristoffel der Königstorgrafschaft, stiftet 24 Gld. zur Hungersnot,
1445 Semener[1]) des Kurgerichts, * um 1380, tot 1447,
× um 1405 . . . . . . Tybis auf dem Kraborn, »Willem Prymen moeder«,
(Tochter von Tiel Tybis auf dem Kraborn).

| Johann Pryme, besaß 1447 Häuser und Höfe in Marienbornstr. | Wilhelm Pryme, erbt Renten aus Tybis'schem Besitz (1450), hat mit Thys Pryme zusammenliegendes Land im Schild vor Königstor 1447, * um 1410, tot 1464, × um 1435/40 . . . ., tot 1478. | Thys Pryme, hat 1450 Besitz in der Marienbornstraße usw., * um 1415, teilt 1467 Tybis'sches Erbe, tot 1469, × um 1435/40 . . . . . . ., die als Witwe den Goldschmied Simon Pickeleir heiratet. |
| --- | --- | --- |

Kinder:

| Leonhard Pryme, städt. Beamter, 1467, studierte 1454—58, * um 1435/40, tot 1482. | Druitgen, * um 1440, Witwe 1490, × um 1460 Johann Bestoltz, 1466 Geschworener des Wollenambachts, erbt 1478/9 Renten v. Wilhelm Prym. | Thyßgen Pryme d. J. 1466, erbt Renten seines Großvaters, * um 1440, tot 1478. | Katharina, * um 1435/40, Witwe 1498, × 1. 1460/65 Mertin v. d. Heggen, 1465/8, 2. um 1475 Arnold Dollart in Pont 1480, 1498 tot. | Wilhelmgen Pryme, * um 1440, belehnt 1469, weiter erwähnt 1478—1496. | Leonhard Pryme, erbt 2 Häuser in Marienbornstr., 1482 Bruder von Johann, löst viele Renten des Klosters Burtscheid von Häusern, an denen auch Tyl Tybis Zins hatte, × Liesgen (Dollart). | Johann Pryme, 1473 Franziskaner. |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |

(Kind des Leonhard Pryme:) Tochter, * um 1460, × um 1480 Reinh. Styff[2]).

Während sich, wie wir noch weiter sehen werden, nach den Kombinationen Brüggemanns fortgesetzt Widersprüche und Unmöglichkeiten ergeben, stehen hier alle Angaben mit den urkundlichen Quellen im Einklang. So habe ich im Jahre 1914 die Stammtafel aufgestellt,

[1]) Semener im allgemeinen Sinne ein Mitglied einer Versammlung, dann eines Gerichts, z. B. in Mühlhausen das Semnergericht, Semneramt, Rügengericht (E. Brinckmeier, Glossarium diplomaticum, II, S. 537).

[2]) Sein Schwiegersohn war Leonhard Kursgens, ein Versehen in meinem Manuskript hatte ihn in der Chronik Peltzer zum Schwiegersohn Leonard Pryms gemacht.



und seitdem hat sich daran nichts geändert, auch nicht durch die Ausführungen Brüggemanns.

Die Frage, ob Johann, Wilhelm und Thys Pryme Brüder und Söhne von Wilhelm waren, oder ob Johann ein Vetter der beiden gewesen ist, behandelt Brüggemann S. 11—17 in aller Breite, ohne aber zu einem positiven Ergebnis gekommen zu sein, ja er muß sogar zugeben, daß sich *gegen* die Vaterschaft *Wilhelms* nichts beweisen lasse, Wilhelm und Thys hält er unter allen Umständen für Brüder. Er kommt aber dann zu dem Schluß, der Vater sei nicht Wilhelm, sondern der schon 1420 tote Johann Pryme gewesen. Brüggemann glaubt aus dem Umstand, daß im Königstor-Gr. Bl. 59 ›Willem Prymen moeder huys‹ (1450) erwähnt wird, schließen zu müssen, hier habe man es mit Agnes, Witwe des Johann Prym zu tun. Ich halte ihm entgegen: wer weiß denn, wie lange im Jahre 1420 Agnes schon Witwe war? Jedenfalls liegen schon rund 30 Jahre zwischen beiden Eintragungen, also eine ganze Generation! Da ist es doch einfacher, an die Witwe einer dazwischen liegenden Generation zu denken. Wenn Brüggemann S. 13 weiter als Beweis für seine Kombination anführt, daß sein erster Wilhelm selbst zwei Höfe auf dem Kraborn besessen hat, und Johann, Wilhelm und Thys an der Marienbornstraße wohnten, an der schon 1420 Agnes Grundbesitz hatte, dann wird absolut nichts geändert, falls man einen zweiten Wilhelm einschiebt, denn die Erbfolge bleibt genau die gleiche!

Hält man fest, daß 1447 bei Anlage des 1. Schleidener Lehnbuchs der 1420 bis 1445 urkundlich erwähnte Wilhelm verstorben war, dann können sich die sämtlichen Eintragungen bei Anlage der Grafschaftsbücher, welche von einem Besitzstand um 1450 ausgehen, nicht mehr auf ihn beziehen, sondern notwendigerweise auf einen zweiten, ihm im Besitz folgenden Sohn, welcher im Jahre 1464 schon verstorben war. Wenn demnach 1450 auf dem Kraborn ein ›Wilhelm Prymen moeder huys‹ erwähnt wird, dann kann mit diesem Wilhelm nur der einzige, damals lebende erwachsene zweite Wilhelm Pryme gemeint sein, sein Neffe Wilhelmgen kommt als minderjährig gar nicht in Frage.

Für die Familie, aus welcher diese Mutter Wilhelms stammte, sind uns, wie auch Brüggemann richtig erkannt hat, durch die Grafschaftsbücher wertvolle Anhaltspunkte gegeben. Dürfen wir bei Johann Pryms Witwe (1420) nahe Verwandtschaft zur Patrizierfamilie Dollart annehmen, dann sehen wir bei Wilhelms Mutter die engsten Beziehungen zu den reichen Tybis, deren Besitz damals hauptsächlich an der Marienbornstraße und auf dem Kraborn lag. Das Haus von Wilhelm Pryms Mutter auf dem Kraborn ist 1450 eingeschlossen von sechs Häusern des Tyl Tybis. Aber auch zahlreiche Renten, welche zu dieser Zeit Wilhelm Pryme besitzt, gehen auf Tybis und ihre Ahnen Oliestois zurück [1]). Es kann kein Zufall sein, daß Wilhelm Pryme, sein Bruder Thys, und

[1]) Ich hebe nochmals hervor, daß ich nicht erst durch die Ausführungen Brüggemanns auf diese Verbindung gekommen bin, sondern bereits 1914, als ich die Genealogien Prym und Tybis für weitere Bände meines Werkes A. W. u. G. revidierte.



in der Folge auch sein Neffe Wilhelmgen (Thys Prymen Sohn) einerseits, und Mitglieder der Familie Tybis anderseits, mit Besitz oder Rente an ein und denselben Grundstücken beteiligt sind, es freut mich deshalb, daß wir hierdurch unabhängig voneinander zur Annahme einer Heirat zwischen beiden Familien gekommen sind. Während sich Willem Pryme durchweg Renten und Zinsen aus der Erbschaft Tybis sicherte, sehen wir seinen Bruder Thys den Grundbesitz bevorzugen. Er ist beteiligt an einem längs der Stadtmauer auf Kortscheil gelegenen Bongart und an einem Hause unweit davon, beides stammte von ›Oleysstois wive‹. Am 14. November 1467 verkauften Else Tybis und ihre ›erfkinder‹ und Thys Prime ihren Anteil an dem Bongart an Mettel Paschwegge [1]). Sein Bruder Wilhelm war zu dieser Zeit schon verstorben, wie wir wissen, sonst hätte er auch genannt werden müssen. Der das Haus betreffende Passus lautet: ›Item dit huyß haven Mettel Paischweggen ind Else Olums ind yre beider erfkinder sementlich opgedr. ind oivergegeven Thys Pryme in Marienbornstr. nae luyde der brieve, beheltlich dat Mettel ind Else vurs. nochtan dairan geldens behalden 18 ß zens, steint allwege zo loesen. Ao. 1468, 23. Marcii‹ [2]). Thys Pryme verkaufte das Haus dann am 2. August 1469 an Leonard Pryme. Diese beiden Nachrichten finden ihre Ergänzung durch eine dritte Eintragung. Am 13. Juni 1467 übertrugen Thys Pryme einerseits, Else, Witwe von Johann Bruwer, und ihre Erbkinder, sowie Mettel Paischwegge und ihre Kinder anderseits, die Halbscheid eines vormals dem Clais Oliesstois gehörenden Erbes in der Albrechtstraße gegen 3 Gulden 1 Ort Erbzins auf Johann von Guylche zum Alten Stern [3]). Es ist zu vermuten, daß an der andern Hälfte als Erbe des verstorbenen Wilhelm dessen Sohn Thyßgen beteiligt war [4]). Die in diesen Eintragungen genannte Mettel Paischwegge besaß 1450 auf Kortscheil mehrere Häuser und eine Hofstatt, welche von Tyl Tybis kamen, dessen Enkelin sie wohl gewesen ist. Die Genealogie Tybis ist heute noch viel zu ungeklärt, als daß ich mich jetzt schon darüber entscheiden könnte, wer ihr Vater gewesen ist. Der Name Oliesstois kommt nur wenig vor, die Familie scheint um die Mitte des 16. Jahrhunderts erloschen zu sein. Teil Oleystois besaß 1450 eine Hofstatt am äußern Albrechtstor (Albr.-Gr. Bl. 56). Wir begegnen also hier demselben Vornamen, der sich ein Jahrhundert lang in der Familie Tybis erhalten hat. Ebenso kommt bei Tybis um dieselbe Zeit der

[1]) Sie wird schon 1455 als ›Mettel, wilne Paschwegge wyff‹ bezeichnet.

[2]) Königstor-Gr. Bl. 24. Brüggemann gibt S. 32 eine fehlerhafte Abschrift. Er liest ›ind ihre beiden erfkinder‹, dann ›daiarn‹ und setzt das Komma verkehrt.

[3]) Albrechttor-Gr. Bl. 30 v. ›Item Clais Oliesstois erve, dat jonker Reynartz Zoutgins was. Item dat half huys haven Thys Pryme op eyne syde, Elsse, elige huysfr. wilne Johan Bruwers ind yre erfkinder, ind Mettel Paischweggen ind yre kinder sementlich vererft Johannes van Guylche zom Aldensterren des joirs vur 3 gulden ind 1 ort erfzens. Ao. 1467, 16. Marcii‹.

[4]) Diese Hälfte war 1468 in den Händen des Gasthauses [am Radermarkt ?].



Vorname Thys vor, 1462 ein Thys d. J., vielleicht ist der Name auf diesem Wege durch Patenschaft in die Familie Prym gelangt. Der Mann von Else Tybis, Johann Bruwer, dürfte wohl identisch sein mit Johann dem Bruwer, der 1450 ein Haus neben St. Gillis beim Pontmitteltor besaß (Ponttor-Gr. Bl. 13 v.). Ja, es wäre sogar möglich, daß er und Johann Aelym = Olym, Olum, eine und dieselbe Person sind. Ein Johann Aelym hatte 1450 eine Hofstatt in der Marienbornstraße beim Königstor (Königstor-Gr. Bl. 53 v.). Daß auch er zu den Oleisstois'schen Erben gehörte, geht einwandfrei aus einer andern Eintragung (Bl. 55 v.) hervor, wonach Johann Aelem eine von Willem Oleisstois (in der Vorlage irrig Oleybroits genannt) und Lambert von Gulpen kommende Hofstatt besaß mit »den husergyn« zwischen zwei Hofstätten. deren eine Alveradis Koppen, die andere ehemals Mettel von Lomeirs gehörte. Dieses »Erbe« verkauften Peterße, Witwe von Gilles Olmus, und ihre Tochter Katharine für sich und Johann Alums, ihren unmündigen Sohn und Bruder, am 21. Januar 1472 an Heinrich von Burtscheid gen. Bürgerhaus. Mir scheint, daß auch die beiden anschließenden Gehöfte von Mettel von Lomiers und Krevels aus der Erbschaft Oleisstois waren, denn so erklärt es sich dann auch, wie »Willem Pryme ind sine geidlinge« zu den 15 ß gekommen sind, die sie an Krevels Hof besaßen. Kein Zweifel, hier handelt es sich um den zweiten Wilhelm Prym, dessen Vater 1447 bereits verstorben war.

Wenn ich auch übereinstimmend mit Brüggemann eine verwandtschaftliche Verbindung zwischen Tybis und Prym annehme, so ist doch das Ergebnis meiner Schlüsse ein anderes. Ich weiß nicht, auf was er seine Annahme stützt, daß gerade Thys Pryme d. A. mit einer Tochter von Tyl Tybis d. J. verheiratet gewesen sei. Wir haben, wie wir schon aus dem Verkauf vom 13. Juni 1467 ersahen, unter den Erben Tybis *zwei* Parteien zu unterscheiden: Thys Pryme einer- und (die beiden Schwestern) Else Bruwer (geb. Tybis) und Mettel Paschwegge (geb. Tybis) anderseits. Aber auch der zweite Wilhelm Pryme ist mit seinen »geidlingen« an der Tybis'schen Erbschaft beteiligt, und da Wilhelm und Thys zweifellos Brüder waren, können Renten und Häuser aus der Tybis'schen Erbschaft nur durch Heirat einer Tybis mit einem Prym auf sie gekommen sein, von welchem diese beiden Brüder abstammen. Auch hier bietet uns wieder eine chronologische Bewertung aller dazu in Frage kommenden Urkunden eine Unterlage für die Beurteilung. Von Interesse ist da noch, daß am 18. August 1476 ein Johann Bruwer das an den Besitz des Thys Pryme anschließende Erbe, welches 1450 Johann Tybis gehörte, an Mertin Vinger verkaufte (Königstor-Gr. Bl. 50 v.). Johann Bruwer, der Mann von Else Tybis, war aber schon 1467 tot, es muß sich also um ihren 1472 noch minderjährigen, inzwischen aber großjährig gewordenen Sohn handeln[1]).

[1]) Dieser Johann Bruwer dürfte derselbe sein, welcher am 15. Jan. 1501 mit seinem Eidam Heyne Sluyttairt ¼ eines Hauses am Berg dem Dries Wymmer verkaufte.



Nehmen wir an, daß er damals 25 Jahre alt war, dann müssen wir für das Geburtsjahr seiner Mutter Else Tybis 1425—30 annehmen, sie gehörte also im Vergleich zu Willem Prymens Mutter einer jüngern Generation an und war deren Nichte. Deshalb kann die Mutter von Willem Prym (1450) auch keine Tochter des jüngern Tyl Tybis unter der Linde sein, sondern nur des Alten auf dem Kraborn.

*B. Die Linie des Johann Prym von 1447* (S. 17).

Meine Beweise dafür, daß Leonhard Pryme städtischer Beamter gewesen ist, liegen nicht allein in der Besoldungsfrage, sondern sind gut fundiert. Es sei vorausgeschickt, daß Leonard Prym de Aquis am 20. März 1458 bei der Artistenfakultät der Montanerburse in Köln eingetragen wurde. Die Bezeichnung seiner Herkunft de Aquis schließt die Möglichkeit aus, daß er zu einer der anderen Familien Prym, Priem in Deutschland gehörte. Er ist auch fraglos identisch mit dem gleichnamigen Studenten in Heidelberg 1454 und mit dem Baccalaureus Leonhard Prym in Erfurt 1456. Aus seiner Beamtenzeit kann ich berichten, daß er 1467 im Auftrage der Stadt Aachen nach Hirzenau reiste (Stadtarchiv Aachen, J 45). Die Tatsache. daß Leonhard schon im Jahre 1454 die Hochschule bezog, läßt den Schluß zu, er sei ums Jahr 1440 geboren, denn zu seiner Zeit begannen die Studenten ihre Studien schon mit 12, 13 und 14 Jahren und wohnten im Hause der Professoren. Nach seinem so ermittelten Geburtsjahr muß dieser Leonhard der älteste von den damals lebenden gleichnamigen Vettern gewesen sein: also ein Sohn von Johann. Wann dieser in städtischen Diensten stehende Leonhard Prym gestorben ist, wissen wir nicht, 1467 wird er zuletzt erwähnt, 1482 war er tot, Söhne scheint er nicht hinterlassen zu haben.

Brüggemann unterscheidet dann noch zwischen zwei weiteren gleichzeitig lebenden, aber jüngeren Leonhard Prym, von denen er den einen 1487, den andern 1525 verstorben sein läßt. Beide werden von 1464, bzw. 1466 bis 1484 erwähnt, ohne daß sie jemals durch einen besondern Zusatz, wie das doch in jener Zeit üblich war, unterschieden worden sind. Nach dem Jahre 1484 wird keiner dieser »beiden« Leonharde mehr genannt. Dagegen hören wir seitdem von Liesgen, Witwe Leonard Pryms, an welche verschiedene Renten 1493 und 1494 abgelöst werden. Beachten wir nun folgendes: Im Jahre 1478 übernahm Johann Pryme eine neben Katharina Boenen in Kurtscheil gelegene und von Johann Baendelen stammende Hofstatt. Am 18. Januar 1479 bekannten Johann Bestoltz »ind sine gedelinge«, daß Johann Pryme den darauf lastenden Zins abgelöst habe, und am 11. November 1491 übertrug Johann Pryme das Höfchen auf Peter von Homburch (Königstor-Gr. Bl. 25). In einer unmittelbar vorhergehenden Eintragung wird dieser Johann Prym als Bruder von Leonard genannt. Es handelt sich um das schon oben S. 261 erwähnte Haus Die Plier und die zwei anschließenden Häuser der eben als Nachbarin bezeichneten Katharina Boenen. Die Hälfte dieser drei Häuser verkaufte 1483 Katharina, Frau des Arnold Dollart, dem



Johann Pryme, welcher bereits am 18. Dezember 1482 von Wilhelm von den Eichsyffen und seinen Miterben die andere Hälfte erworben hatte. Dabei war vereinbart, daß der halbe Grundzins an seinen Bruder Johann Pryme abzulösen sei. Wie wir schon S. 261 hörten, ist Katharina Dollart eine Tochter von Thys Pryme d. A. gewesen, es waren also hier drei Geschwister, welche uns in den Akten benannt werden. Diese Logik steht nun in vollem Gegensatz zu Brüggemanns Folgerungen S. 36/37, der die beiden Brüder zu Söhnen von Leonhard und Walburga Prym machen möchte. Wie kommt dann aber Johann Bestoltz als Erbe eines Zinses hinein, der doch zuverlässig als Schwiegersohn von Wilhelm Prym anerkannt ist? Die notwendige Folgerung ist, daß auch Johann und Leonard ebenso wie Katharina von Wilhelm Pryme abstammen, und diese Johann und Leonard identisch sind mit den auch von Brüggemann zugestandenen Söhnen des alten Thys Pryme. Ich sehe darin, daß Johann Prym, Thys Sohn, 1473 als Franziskaner bezeichnet wird, kein Hindernis, denn erstens konnte sein Stand ihn nicht hindern, Renten zu erwerben und zu verkaufen, und zweitens ist die Möglichkeit seines Austritts aus dem Orden durchaus nicht ausgeschlossen.

Daß Leonhard Prym's Frau und Witwe Liesgen eine Fibis oder Tibis gewesen sei, ist unrichtig. Nach meiner Genealogie Dollart war sie eine Tochter von Bürgermeister Johann Dollart in S. Jakobstraße. Am 6. Oktober 1472 kaufte Johann Dollart in S. Jakobstraße, z. Z. Werkmeister, 2 Gulden Zins an zwei Häusern auf der Pau. Dieser Zins fiel an Leonard Pryme, und das Haus kam, nachdem Leonard Pryme 1484 noch vom Kloster zu Burtscheid eine Rente daran erworben hatte, an (seinen Schwiegersohn) Mertin Neuten, wilne Willems Sohn, der es im Januar 1487 Mr. Johann von Haerne dem Schröder übertrug (Königstor-Gr. Bl. 9). Beachten wir nun, daß dieser Leonard Pryme 1484 mit mehreren Hauszinsen eingetragen ist und dann diesen Rentenbesitz teils auf Mertin Neuten, Willems Sohn, teils auf Thys Schorn vererbte, dann wird man sich der Annahme nicht verschließen können, in den Erben Mertin Neuten und Thys Schorn Schwäger zu sehen, welche Töchter dieses Leonard Pryme zu Frauen hatten. Es ist deshalb unrichtig, wenn Brüggemann die eine Tochter dem Leonhard Prym, Thys Sohn, die andere dem Leonard Prym d. J., Leonards Sohn zuweist [1]).

Hinsichtlich Brüggemanns Annahme, Liesgen, Witwe von Leonard Prym, sei eine Tochter des Bäckers Gort Fybus an Trichtergaß- [2]) Ecke gewesen, liegt eine unzutreffende Interpretation des urkundlichen

[1]) »Item Jacobs huis van der Heggen up die Pauwe.« Unter den Zinsen: »dem cloister zo Burtschit 6 ß., hait nu Lenart Prime a° 1484, 4. junii. a° [15]29 hait Thys Schorn, dem dieser zins tgegen syn mitgedelinge zo deile gevallen is, denselven upgedragen Thewus van Rue« (Königstor-Gr. Bl. 8).

[2]) Brüggemann macht mir S. 10 eine angeblich irrige Erklärung des urkundl. Ausdrucks Maastrichterstraße zum Vorwurf. Meine Erklärung bezog sich selbstredend nicht auf die Lage, sondern auf den Namen.

Textes vor. Da heißt es Königstor-Gr. Bl. 13, »op dit huis hait Goert Fybis op ewige loesunge vererft Lyßgen, elige huisfr. wilne Leonart Prymen 5 g., den gulden tzo seeß mark a° 1487, prima decembris«. Durch den Ausdruck irregeführt, dachte Brüggemann wohl an Erbfolge, während hier nur an eine erbliche, d. i. vererbliche Übertragung zu denken ist. Aus dem Umstand, daß Thys Pryme 1469 sein Haus an Leonhard Pryme verkaufte, glaubt Brüggemann S. 32 schließen zu müssen, »es sei kaum anzunehmen, daß es sich um seinen Sohn handelt«, er hält also Kaufverträge zwischen Vater und Sohn für ungebräuchlich oder unmöglich. Er hätte aber z. B. im Kölntor-Gr. Bl. 27 finden können, daß Heyne von Thienen ein Haus »in erve gegeven hait Mertyn van Thienen, synen eligen son, des jairs vur 8 bescheyden Rynß. gulden, a° 1497, 16 junii«.

C. *Die Linie des Wilhelm Prym von 1447* (S. 20 ff.).

Wir kommen jetzt zu einer der hauptsächlichsten Streitfragen, nämlich ob Wilhelm Pryme, wie Brüggemann behauptet, ein Sohn des Johann Pryme up den Kraborn von 1420, oder nach meiner Meinung des Wilhelm Pryme in Kortscheil von 1420 gewesen ist. Die von Brüggemann angeführte Eintragung aus dem Königstor-Grafschaftsbuch (Bl. 31 v.) ist unrichtig wiedergegeben; den wichtigsten Zusatz hat er übersehen. Er sagt, Wilhelm besaß ein eigenes Haus nebst Hofstatt in der Kockerellstraße, das er 1459 bereits wieder an Johann Gerlach verkauft hat. In Wirklichkeit steht aber da zunächst der Grundtext von 1450: »Item eyn hoifstat mit den huis, dat Willem Prymen is, is vry.« Dann: »Item hait opgedragen Wilhem Prime *ind syne erfkinder* etc. Johan Geirlach dit huyß mit der hoifstatt a° etc. 59, 11 die marcii.« Brüggemann hat hier diesen überaus wichtigen Zusatz anscheinend übersehen. Die Erwähnung seiner Miterben zeigt uns, daß Willem nicht alleiniger Eigentümer war und das Haus aus noch ungeteilter Erbmasse stammte. Kurz oder lang vorher muß also der Tod seines Vaters oder seiner Mutter eingetreten sein. Übrigens findet sich noch an anderer Stelle ungeteiltes Prym'sches Erbe, nämlich in der Marienbornstraße als vorletztes Grundstück vor dem Königstor (Königstor-Gr. Bl. 55 v.): »Item eyn hoifstat, was Krevels, gilt Willem Prymen *ind sinen geidlingen* 15 ß.« Hier haben Willem und seine Miterben den Zins schon bei Anlage des Grafschaftsbuches, also um 1450. Damit wird das Sterbejahr des Erblassers vor 1450 zurückdatiert und nähert sich erheblich dem Jahre 1445, in welchem der erste Willem Pryme zuletzt erwähnt wird, und dem Jahre 1447, in welchem er schon tot war. Daß der Zins vielleicht ursprünglich aus der Tybis'schen Erbschaft stammte, ändert an unseren Folgerungen nichts.

Auch die alsdann zitierte Eintragung hat Brüggemann unrichtig interpretiert. Es handelt sich um Willem Pryms Besitz auf dem Kraborn (Königstor-Gr. Bl. 60): »Item herneist zwa hoifstede. Willem Prymen 12 m. He gesint 6 m. nae luyde synre zeydelen, negat. Item diese erven hait Wilhem Prime — ind wairen Wilhem — in erve gegeven Daeme[1])

[1]) Von anderer Hand.



Krouchoen [1]) vur eynen zens aifzo loisen. Aº 1478, 12 die aprilis. Item herneist by dry kameren Wyllem Prymen zobehorende, sint vry.‹ Also Willem Pryme, d. i. Wilhelmgen, der Sohn von Thys d. A., vermietet dem Adam Krouchoven gegen einen Los- oder abzulösenden Zins die beiden Gehöfte und drei Kammern. Im Jahre 1478 lebte von den verschiedenen Wilhelmen nur noch Wilhelmgen, die Eintragung kann sich deshalb nur auf ihn beziehen. Daß der Vorbesitzer ›Wilhem‹ auch ein Pryme, aber ein anderer, ein älterer war, geht aus der ganzen Fassung hervor. Da Wilhelmgens Großvater auch Willem Pryme hieß, kann nur dieser gemeint sein. Brüggemanns Auffassung, als ob der Passus undatiert und das angegebene Datum der Ablösungstermin sei, ist unrichtig, das beweisen zahllose Eintragungen an anderer Stelle der Grafschaftsbücher.

Über ›Willem Prymen erve up den orde‹, neben Meis von Pirne in der Marienbornstraße (Königstor-Gr. Bl. 54 v.), geht Brüggemann S. 21 mit der Bemerkung hinweg, daß es hernach an andere Besitzer kam. Und doch ist der weitere Besitzwechsel beachtenswert. Am 23. November 1463 übertrug Bruder Goert von Ophem 1/4 Anteil dem Brauer Wilhelm von Ophem, von dem er 1476 an die Hausarmen von S. Jakob gelangte. Wer das andere Viertel besaß, und wie und wann Willem Pryme das Haus veräußert hat, darüber erfahren wir nichts. Es muß unter seinen Erben geteilt worden sein, jedenfalls ist eine Hälfte auf seinen Sohn Thys Pryme gefallen, und von diesem an dessen Tochter Katharina, welche in zweiter Ehe mit Arnold Dollart verheiratet war. Von diesem gelangte sie an Arnold d. J., welcher sie am 27. Mai 1477 den Hausarmen von S. Jakob ›in Erbe gab‹. Wenn, wie es hier nicht nur wahrscheinlich, sondern wohl zweifellos ist, das Erbe von Willem Prym auf nicht mehr als zwei Parteien überging, dann muß man fragen, weshalb dann der älteste Sohn Johann von dieser, wie allen Tybis'schen Erbschaften ausgeschlossen wurde. Zwei Möglichkeiten liegen vor: entweder war er überhaupt kein Sohn von Willem (1420—45), oder er stammte aus einer andern Ehe desselben. Bevor darüber entschieden ist, wird man gut tun, in diesem Punkte vorsichtig zu sein. Folgen wir Brüggemanns weiteren Ausführungen, dann kommen wir S. 22 zu den Renten Wilhelms, die er größtenteils anführt. Es fehlen aber: Auf dem Kraborn: 4 ß. 9 d. von ›Johan Zynken huis mit den kameren ind den bongart umbtunelt bis an der stat mure‹ (Bl. 59 v., daran hatte auch Kathryne Tybis 6 d.). Ferner: 12 m. von zwei Hofstätten neben Joist Swabbem (Bl. 60, nicht Swabben, wie Brüggemann sagt). In der Marienbornstraße: 8 ß. auf Kathrinen von Oirsbach's Haus (Bl. 53 v). Auf der Roist (Scherptor-Grafschaftsbuch): 1/2 G. auf Peter Kokelmans Haus (Bl. 37).

Brüggemann hat bei Aufzählung der Renten überall, wo deutlich Tibis steht, Fibis gelesen. Dieser Lesefehler zieht sich durch seine ganze Arbeit. Offenbar ist ihm der Name fremd, trotzdem gerade in

[1]) Wohl Krouchoven - Krugenofen auf der Höhe vor dem damaligen Burtscheider Tor.

dieser Zeitschrift, Bd. XIII, und in Aus Aachens Vorzeit, Bd. XII, Näheres zu finden ist. Er weiß nichts über ihre Beziehungen zum Hause Zum Horn, über die Verschwägerung mit dem Rittergeschlecht von dem Eychorne und über die Tatsache, daß Johann Holbein d. Ä. 1485 ein Bildnis des Dirk Tibis gemalt hat.

Gelegentlich des Hauskaufs am Johannisbach durch Wilhelm Prym weist Brüggemann darauf hin, daß dort die Kupfermeister saßen. Beweise gibt er dafür aber nicht. Ich kenne dort nur Tuchweber, die Kupferöfen lagen im 15. Jahrhundert auf der Pletschmühle in der Albrechtstraße und auf dem großen Terrain des »Speicher« beim Burtscheider Mitteltor, da, wo heute das Hotel »König von Spanien« steht, bis zum Alexianergraben. Die meisten Öfen und Mühlen waren aber vor der Stadt. Am Johannisbach stand überhaupt kein Ofen. Außerdem sind die Prym erst im 17. Jahrhundert Kupfermeister geworden. Brüggemanns Bemerkungen: »von der Tuchmacherei hören wir nichts mehr«, und »wenn sich Wilhelm (Prym) aber hernach ein Haus auf St. Johannisbach kauft, dann werden wir uns erinnern, daß am Johannisbach vor allen Dingen die Aachener Kupfermeister saßen«, sind also in allen Teilen verfehlt.

Zu diesem Fehlschluß gesellt sich S. 24 gleich ein zweiter, welcher ebenso wie seine Lesung Fibis statt Tibis seiner Sorgfalt und Übung im Lesen alter Urkunden ein schlechtes Zeugnis ausstellt. Brüggemann zitiert da eine Stelle aus dem Ponttor-Grafschaftsbuch, Bl. 38, und liest »Mareye, elige huysfraw wilne Wilhem Pruymen«. In Wirklichkeit steht aber Pruynen, und es handelt sich hier nicht um Prym, sondern um Bruyn! Dieser Wilhem Pruyn, richtig Bruyn, ist sogar urkundlich nachzuweisen. Drei Blätter vorher steht in demselben Grafschaftsbuch, daß Wilhem Bruyn am 28. Juli 1474 von seinem Vater Heyne Bruyn Haus und Hofstatt am äußern Ponttor erhalten hat. Wilhem Bruyn belastete das Grundstück 1477 zugunsten von Johann Overbach mit 12 M. Zins. Heyne Bruyn war Färber. Er besaß weiter ein Brauhaus auf der Roist, Häuser in der Peterstraße und drei nebeneinander liegende Häuser in der Kölntor-Grafschaft. Eins derselben verkaufte Heyne Bruyn d. J. 1483 im Januar seinem Oheim Wilhelm Bruyn. Tielgen Bruyn übertrug es dann Marien und Trynen, den Töchtern erster Ehe von Micheilen von Richtergen, für $2^1/_2$ Gld. abzüglich des Grundzinses (Ponttor-Gr. Bl. 56, das Blatt gehört aber ins Kölntor-Grafschaftsbuch). Wir sehen also, daß die Familie Bruyn in Aachen keineswegs unbekannt war.

Durch Brüggemanns Lesefehler ist demnach auch, selbst wenn es eine Prym gewesen wäre, der gar nicht in die Genealogie hineinpassende Schluß, »Mareye, elige huysfraw wilne Wilhem Pruymen« sei die Frau seines Wilhelm Prym 3. Generation und Schwester des Gobbel Voß gewesen, verfehlt!

*Wilhelm Pryms Nachkommen* (S. 24).

Nachdem ich mich wohl genügend über die Unterscheidung der im 15. Jahrhundert vorkommenden Wilhelm Pryme ausgesprochen und



meinen von Brüggemanns Ansichten abweichenden Standpunkt eingehend durch Beweise unterstützt habe, glaube ich die Abstammungsfrage als erledigt betrachten zu dürfen. Ich wende mich nunmehr Einzelheiten zu. Wenn Brüggemann zu dem Ergebnis kommt, daß Wilhelm Pryme nur zwei Kinder hinterlassen habe, Mathis und die an Johann Bestoltz verheiratete Tochter, so stimme ich mit ihm überein, nur handelt es sich nicht um den ersten, sondern um den zweiten Wilhelm, und ebensowenig um Thys d. A., sondern um Thyßgen. In Auswirkung seines Lesefehlers mit Maria Pruynen setzt Brüggemann die Heirat von Johann Bestoltz erst in das Jahr 1478. Für mich ist hinsichtlich seiner Lebensdaten wichtig, daß Johann Bestoltz bereits 1466 als Geschworener des Wollenambachts erwähnt wird [1]). Es sind dann gerade die Nachrichten aus den Jahren 1478 und 1479 nicht die ersten, sondern die letzten, welche wir über ihn besitzen, und so komme ich zu dem Schluß, die Heirat ums Jahr 1460 anzunehmen. Damit stimmt auch das Alter seiner Frau zu dem seines Schwagers Thyßgen Pryme. Nach dem heutigen Stand der Forschung spricht nichts dagegen, die zahlreichen Rentenüberschreibungen auf Johann Bestoltz mit dem Ableben seiner Schwiegermutter, der Witwe von Wilhelm Pryme (tot 1464), in Verbindung zu bringen. Brüggemann behauptet zwar S. 24, der Name von Johann Bestoltz' Frau sei unbekannt, aber dennoch hätte er ihn im Ponttor-Grafschaftsbuch Bl. 29 v. finden können! Am 4. Dezember 1490 übertrug Druytgen, Witwe von Johann Bestoltz, 7 Gld. Zins zu Lasten des Pannhauses ›zen Nuwenboichen‹ Ecke der Pontbongartgasse dem Dries Wymmer. Ihr Mann hatte ihn am 7. Dezember 1471 von Gerard Bicker durch Kauf erworben. Brüggemann hat S. 28 einen Heynrich von Pirne zum Schwiegersohn von Mathias Prym d. J. gemacht und sich dabei erneut in Widersprüche verwickelt. Einzig und allein, weil am 14. August 1489 Wilhem Pryme eine Rente von 20 ß. dem Heynrich von Pirne verkaufte, folgert er, daß es sich hier um einen Verkauf unter Schwägern handelt! Wilhem hat dann die Rente, welche binnen drei Jahren zu lösen stand, wieder abgelöst, sie ruhte auf dem Hause des Johann Hacke an der Marienbornstraße und stammte von Willem Pryme, der 1450 damit eingetragen wurde. Der 1489 genannte Wilhem war also sein Enkel. Brüggemann liest aber statt ›wieder‹ mutter, so daß demnach Wilhems Mutter die Rente abgelöst habe. Weil das aber gar nicht da steht, ist seine Folgerung, Wilhems Mutter, die als Witwe Simon Pickeleir heiratete, müsse auf jeden Fall 1489 noch gelebt haben, unrichtig. Heinrich von Pirne ist in der Aachener Geschichte keine unbekannte Persönlichkeit, ich finde ihn in den Jahren 1481 und 1487 als Baumeister der Jakobstor-Grafschaft und 1488 als Kristoffel der Königstor-Grafschaft. Ob er verheiratet gewesen war, ist mir unbekannt [2]).

Mit dem Jahre 1489 schließen aber die urkundlichen Nachrichten über Wilhemgen Pryme durchaus nicht, und wir können beweisen,

[1]) Stadtarchiv Aachen, Rep. Nr. XV.
[2]) Vgl. Macco, Aach. Wappen u. Gen. II, S. 67.



daß er noch 1496 gelebt hat. Es handelt sich da zunächst um ½ Gld. Rente zu Lasten von Peter Kokelmans Haus auf der Roist, welche am 2. März 1491 Wilhelm Prymen übertragen wurde. Wer sie übertrug und ob durch Kauf oder Erbfolge, ist nicht gesagt. Vorbesitzer war seit 1467 Johann von Holsit d. J. Am 11. Februar 1495 erhielt Wilhelm Pryme das Haus mit aller Gerechtigkeit, d. i. allen Gerechtsamen, von Gertrud, Frau von Johann Rogier, und ihrer Tochter Agnes, Frau von Wilhelm Klocker. Am 18. des nächsten Monats verkaufte Wilhelm Pryme zu Lasten seines Hauses 6 M. Loszins an Cornellis von Gülpen und am 20. Mai demselben nochmals 6 M. Schließlich belastete Wilhelm sein Haus am 26. Oktober 1496 mit abermals 6 M. zugunsten von Peter von Holsit[1]). Wilhelmgen Pryme ist also von 1469 bis 1496 nachzuweisen. Aber nirgends findet sich ein Anhaltspunkt dafür, daß er verheiratet war und Kinder hinterlassen hat. Hoffentlich breitet einmal ein glücklicher Fund auch hierüber Licht[2]).

Der Goldschmied Simon Pickeleir kommt in den Grafschaftsbüchern, soviel ich aus meinen Abschriften sehen kann, nicht vor. Ich kenne nur einen Simon Pickeleir, welcher im Jahre 1477 mit einer Tochter des verstorbenen Johann Hellinx und der Adelheid Greve verheiratet war, habe aber keine Beweise dafür, daß er mit dem Goldschmied identisch ist, und diese Frau, geb. Hellinx dann die Witwe Pryme war. Die Familie besaß ein Haus am Albrecht-Mitteltor[3]), neben drei vom Schöffen Gerard Beißel herstammenden Wohnhäusern, darunter ein Pannhaus (Brauhaus) in der Eselsgasse. Pickeleir muß eine bekannte Persönlichkeit gewesen sein, denn als ihm Gerard Beißel am 30. Mai 1456 die drei Häuser gegen einen Zins von 17 M. übertrug, wird er ohne Vorname nur ›Pickelier‹ genannt. Neun Gulden, welche Katharine von Nuyß auf Pickeleirs Haus hatte, sind am 7. Juni 1473 ›Katherinen, Wilhem Pickeleirs wyve zo deyle gevallen‹. Peter Pickeleir vererbte am 22. April 1477 seinen Anteil am Pannhaus seinem Bruder Simon für 8 Gulden Zins (Albrechttor-Gr. Bl. 26). Philipp Pickeler hatte 1450 einen Zins an Teil Oleystois' Hofstatt (dgl. Bl. 56), und Wilhelm Pickeler übergab am 29. Oktober 1452 den Karmelitern ein Haus Ecke Burtscheiderstraße und Borngasse.

---

[1]) Stadtarchiv Aachen, Scherptor-Grafschaftsbuch, Bl. 37.

[2]) Wenn Brüggemann es S. 28 sogar für möglich hält, daß der 1530 als Goldschmied und Gewalthaber am Gericht auftretende Wilhelm Prym mit Wilhelmgen identisch sein könnte, dann ist er sich über dessen Geburtsjahr doch nicht recht klar geworden. Daß dieser Goldschmied Wilhelm Prym auch noch 1538 lebte und am 5. April 1538 zum Treuhänder des Testaments von Elsgen von Eys, Witwe Peter Moenen op den Kraeborn, eingesetzt worden war, weiß Brüggemann offenbar auch nicht!

[3]) Dieses Haus verkaufte H. Mathys Tonsers am 21. Nov. 1455 dem Wilhelm Pickeleir für 8 G. Zinsen. Am 24. Jan. 1457 übertrug Wilhelm seinem Schwager Bruder Thys von Nuyss (Tonsers), Karmeliter in Aachen, zu Lasten dieser Häuser 3 G. Der Zins kam am 14. Mai 1457 an Martin von Monjaw, Prior der Frauenbrüder in Aachen.

*Mathias Prym in der Marienstraße 1447 ff.* (S. 29).

Obschon Brüggemann S. 30 den Häuserbesitz von Thys Pryme d. A. durch die Buchstaben A. B. C. D. zu unterscheiden sucht, bringt er dadurch, daß er das fünfte Haus übersehen hat, eine heillose Verwirrung zustande! Ihm entgeht, daß Thys an der Marienbornstraße nicht nur vier, sondern fünf nebeneinanderliegende Häuser besessen hat, anfangend mit der neben Jacob Vryese gelegenen Hofstatt: »Thys Prymen hoifstat mit eynre leymen want«. Trotzdem der von Brüggemann zitierte Verkaufseintrag vom 15. Juli 1473 beginnt, »Item dit huys ind erve ind die zwey erven hernae beschr., die nyet lenen en synt« usw., merkt er gar nicht, daß der Passus sich auf die Hofstatt mit der Lehmwand bezieht und nimmt an, es sei die von ihm mit C. bezeichnete Hofstatt, welche von Heyne Oleyeßleger herkam. Natürlich kann er daraufhin den Widerspruch, wonach doch das verkaufte Haus neben einem Hause von Jacob Vriese liegen soll, nicht erklären, macht statt seiner eigenen Oberflächlichkeit, eine »Ungenauigkeit der Eintragung des Schöffenbuchs« dafür verantwortlich und meint, den Angaben des Schöffenbuchs sei nicht zu trauen. In Wirklichkeit sind gerade diese zuverlässig richtig. Um den Wirrwarr zu erklären, denkt er sogar schon an zwei weitere Grundstücke E und F, die dann aber gar nicht nachzuweisen sind.

Hiermit ist der wichtigste Teil D der Brüggemannschen Abhandlung, welcher die ältere Genealogie bis 1500 betrifft, erledigt. In der Folge setzt sich Brüggemann weniger und nur in Nebensächlichkeiten mit meinem alten Entwurf in Widerspruch. Da, wo er die Stammfolge des Tuchmachers und Ratsherrn Wilhelm Prym (1543) bis zum Wegzug von Christian Prym 1653 nach Stolberg nachweist, rennt er offene Türen ein, denn er beweist absolut nichts anderes, als die Richtigkeit der von mir schon vor 25 Jahren geschriebenen Stammfolge [1]). Es ist von ihm ein durchaus unbilliges Verlangen, daß ich in der Chronik Peltzer meine Angaben hätte näher begründen müssen! Dazu ist eine Anmerkung nicht der geeignete Platz, und mehr als ein erster Entwurf sollten meine genealogischen Anmerkungen überhaupt nicht sein. Die Genealogie sollte vor allem mit der phantasievollen Legende über die Herkunft der Familie aus Flandern aufräumen, und diesen Zweck habe ich trotz aller Widerstände erreicht. Wenn Brüggemann allein zu dieser Beweisführung über 50 Seiten braucht, dann leuchtet es jedem Unbefangenen ein, daß sie in eine Monographie, nicht aber in eine Anmerkung gehört. Brüggemann ist mit seiner Beweisführung durch die Topographie lediglich meinen Spuren gefolgt, über welche ich Herrn Geheimrat Professor Dr. Prym in Würzburg schon im Jahre 1904 schrieb und deren Beweise ich mit Brief vom 3. August 1905 wesentlich ergänzte. Das möchte ich doch hiermit festgestellt haben. Weiter muß ich noch meiner Verwunderung darüber Ausdruck geben, daß Brüggemann es nicht einmal für nötig hält, beim Abdruck meiner

[1]) Macco, Chronik Peltzer, S. 85, Anm. 1.

eigenhändigen Pause (Federzeichnung) des Bildes vom Hause zum Pütz (S. 51) mich zu erwähnen, es scheint mir doch, daß er damit die Grenze des Erlaubten erheblich überschritten hat. Aber er hat es nicht allein an dieser Stelle getan. Wer die beiden von Brüggemann abgedruckten Stammtafeln vergleicht, dem muß die Dürftigkeit der angeblich nach meiner Genealogie Prym aufgestellten Tafel[1]) auffallen und andererseits die breite Fülle seiner eigenen. Brüggemann erreichte das, indem er in meiner Darstellung die mittlere Genealogie Prym, welche ich S. 85, Anmerkung 1, der Chronik Peltzer und in Band II der Aachener Wappen und Genealogien S. 74 folg. brachte, fortließ, diese aber in »seiner« Aufstellung vier Generationen hindurch ausführlich abdruckte. Außerdem hat er die ältere Genealogie Prym durch die Nachkommenschaft Schorn verstärkt und dadurch eine augenfällige Vergrößerung seiner Stammtafel erzielt.

Ich muß es ablehnen, nachdem ich eine volle Woche dem Zusammensuchen meiner Originalabschriften und Quellen und eine weitere Woche dieser Erwiderung gewidmet habe, mich noch weiter mit der kritischen Besprechung seiner Ausführungen zu befassen, der Wert der Brüggemannschen Darstellung ist auf sein richtiges Maß zurückgeführt, und im übrigen habe ich keine Veranlassung, ihm durch weiteres Eingehen schwierige Passagen zu erleichtern und ihm weiteres Urkundenmaterial in die Hände zu spielen[2]).

[1]) Brüggemann macht dabei den Fehler, daß er überall da, wo ich »verstorben« oder »tot« gesagt habe, das Sterbezeichen (†) setzt, wodurch der Unterschied zwischen »tot« und »gestorben« verschwindet, Brüggemann kennt ihn offenbar noch nicht.

[2]) An Lesefehlern führe ich folgende an: S. 30 u. 31 liest B. Peter von Emden, es steht aber in der Vorlage deutlich Enden, und es handelt sich zweifellos um den bekannten städtischen Weinmeister Peter von Inden zum Weyenberg (vgl. Macco, Aach. Wappen u. Gen., Bd. I, S. 207). S. 30 macht Brüggemann aus Joris' Kämmerchen (kemergyn) den Familiennamen Kemergyn! Abgesehen von dem häufigen Vorkommen des Wortes in demselben Grafschaftsbuch, hätte ihm doch auffallen müssen, daß dem Joris kemergyn in der nächsten Eintragung Joris huis folgte und bei seiner Lesart die Bezeichnung, ob Haus, Hofstatt oder Kämmerchen usw., fehlte. Auffällig ist der sich bei Brüggemann immer wiederholende Lesefehler Fybis für Tybis, obschon ihm nicht nur einige, sondern zahllose Eintragungen mit deutlicher Schrift vorlagen. Als er dann schließlich doch etwas merkte, erklärt er S. 32 einfach, die Schreibweise stehe nicht genau fest, im 16. Jahrhundert habe man Fibis geschrieben! In meiner Geschichte der Familie Pastor, S. 101 hätte er die alte, Mitte des 15. Jahrhunderts beginnende Stammtafel Fibus finden können, und in meinen Aach. Wappen u. Gen. habe ich unter Feibus und Fybus auf diese Stammtafel verwiesen. S. 32 zitiert er »Mettel Paischwegge ind Else Olums ind ihre beiden erfkinder«, anstatt richtig: »yre beider erfkinder«, was natürlich einen ganz andern Sinn ergibt. Brüggemann hat offenbar den Sinn gar nicht verstanden, das zeigt auch seine falsche Interpunktion. S. 33 macht er in einer Urkunde von 1498 aus Simon von Kyntzweiler einen Simon von Katzweiler. Zu seinen zahlreichen unrichtigen Interpretationen gesellt sich S. 31 die Auslegung winehuis = Wohnhaus! Außerdem steht da aber deutlich wivehuis.



## b) Schlußwort zum vorstehenden Gegenstande.

Von *Fritz Brüggemann.*

Auf die Erwiderung des Herrn Hermann Friedrich Macco auf meine Studie zur Geschichte und Genealogie der älteren Familie Prym in Aachen antworte ich: Als diese Arbeit in Band 44 der Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins gedruckt wurde, war sie bereits acht Jahre alt. Schon damals war es mir bei der Korrektur nicht mehr möglich, auftretende Fragen klarzustellen, ohne mich erneut in das ganze Material derart zu vertiefen, daß ich wochenlang alle andere Arbeit darüber hätte vernachlässigen müssen. Noch viel weniger ist es mir heute möglich, die Einwendungen des Herrn Macco auf ihre Stichhaltigkeit nachzuprüfen ohne solchen Aufwand von Zeit und Mühe, daß größere Pflichten dadurch gröblich verletzt würden. Ich muß es daher einem Dritten überlassen, in den einzelnen Punkten den Richter zwischen Herrn Macco und mir zu machen, einem Dritten, dem Zeit und Umstände gestatten, sich so tief in den Streitgegenstand zu vertiefen, wie das Herr Macco und ich selber zu verschiedenen Zeiten getan haben. Den Lesern der Zeitschrift wird ohnehin nicht gedient sein mit einer weiteren Auseinandersetzung über so spezielle Dinge, daß selbst die Beteiligten nur unter Voraussetzungen zu ihnen Stellung zu nehmen vermögen, die nicht ohne weiteres zu schaffen sind. Zu den beiden größten Vorwürfen, die Herr Macco gegen mich erhebt, möchte ich aber doch kurz sagen:

1. Die Pause des Hauses zum Pütz wurde mir mit anderem Material, das durchaus nicht nur von Herrn Macco stammte, von der Familie Prym zur Verfügung gestellt, ohne daß sich für mich Anhaltspunkte ergaben, daß Herr Macco diese Pause hergestellt habe. Ausdrückliche Nachfragen bei der Familie Prym, von wem diese Pause sei, konnten von dieser Seite nicht beantwortet werden. Wenn infolge dieser Umstände ohne meine Schuld ein Eingriff in die Autorrechte des Herrn Macco erfolgt ist, so stehe ich nicht an, darüber mein Bedauern auszusprechen.

2. Alle Lesefehler, die mir Herr Macco zum Vorwurf macht, so auch die immer wiederkehrende Lesart Fybis für Tybis, beruhen darauf, daß die der Auffassung Maccos entsprechenden Lesarten, denen ich mich zuerst angeschlossen hatte, Herr Archivdirektor Pick als irrig aus meinem Manuskript herauskorrigiert hat. Ich habe in Pick stets den größten Gelehrten und erfahrensten Kenner verehrt, den die Geschichte Aachens je besessen hat. Seine Verbesserungen waren mir daher unbedingt maßgebend, und ich habe mich dieser Autorität willig unterworfen, ohne mir ein Besserwissen anzumaßen, was natürlich nicht ausschließt, daß auch Herrn Pick gelegentlich ein Irrtum unterlaufen sein kann.





## Altertumsfunde.

AACHEN: *Hügelgräber im Aachener Stadtwald.*

Auf den Höhen und westlichen Hängen des Aachener Stadtwaldes befinden sich etwa 50 höhere und flachere Hügelgräber, deren Durchmesser im allgemeinen 12 m nicht übersteigt. Am Moresneter Bittweg, in der Nähe des Landgrabens (jetzt auf belgischem Gebiete), liegt eine Gruppe von etwa 20 Hügeln, vereinzelte andere am Entenpfuhl und auf dem Klausberg. Die mit Erlaubnis der zuständigen Behörden vor dem Kriege veranstalteten Ausgrabungen ergaben als Inneres einen Steinkern mit einem ihn umschließenden Steinkreis, auch Steinkreis allein oder überhaupt nur Lehmaufschüttung ohne Steine, mit spärlichem Holzbrand.

Im Jahre 1924 sind die Ausgrabungen von mir neu aufgenommen worden. Am Entenpfuhl wurden vier Hügel untersucht, von denen der größte drei Skelettgräber von verschiedenen Ausmaßen, ein segmentförmiges Grab und eine Brandstelle mit Knochen enthielt. Interessante Dinge förderten die Ausgrabungen auf dem Klausberg zutage. Eine länglich geformte κρηπίς aus zusammengelegten, unbehauenen Steinen ist durch radiale Mäuerchen in Verbindung gebracht mit dem großen Steinkreis, der das Ganze umschließt. Eingang von Osten. Man zählt etwa zwölf Nischen, die im Zuge von Osten nach Westen allmählich kleiner werden; die letzte Nische beträgt nur mehr ein Drittel der größten. Der Kern soll im Frühjahr geöffnet werden. Hoffentlich finden sich dann die langgesuchten Scherben, die eine Bestimmung dieser Hügelgräber nach Alter und Kulturzusammenhang ermöglichen. Bisher sind drei polierte Steinbeile aus Feuerstein im Bereich des Aachener Stadtwaldes nachgewiesen.

*J. Liese.*

AACHEN: *Romanische Architek'urteile aus den abgebrochenen Gebäulichkeiten des Grundstücks Seilgraben 2.*

Im Jahre 1924 wurde dem Städtischen Suermondtmuseum durch Vermittlung des Herrn Franz Herren eine sehr schöne romanische Säulenbasis geschenkt. Sie erhielt im Zugangs-Inventar die Bezeichnung 1924 Nr. 117. Dieses wertvolle Architekturstück wurde bereits im Jahre 1902 mit noch vier anderen leider inzwischen abhandengekommenen Bauresten beim Neubau des Hauses Seilgraben Nr. 2 in den alten Baulichkeiten des der Familie Schlenter-Paulussen gehörigen Hotel-Restaurants durch den Bauunternehmer Bündgens aufgefunden.



Dem Photographen Kampf verdanken wir glücklicherweise eine sehr gute Aufnahme, wodurch man auch eine klare Vorstellung von den verschwundenen Teilen gewinnen kann. Bis zur Überführung des einen Stückes in das Ponttormuseum lagen die Reste mit anderen Baumaterialien zusammen im Hofe des Hauses Bergstraße Nr. 10. Die im Jahre 1902 aufgefundenen Baureste waren gemäß der photographischen Aufnahme drei romanische Säulenbasen, ein Stück eines zugehörigen Säulenschaftes und ein kleiner Rest einer antik anmutenden Skulptur.

Die eine nunmehr im Ponttormuseum befindliche Säulenbasis — das einzige noch erhaltene Stück — gehörte zu einer gegen eine Mauer angelegten Halbsäule. Die untere gerade Platte ist 14 cm hoch, an ihrer Vorderseite 50 cm breit und steht vor der Mauer 27 cm vor. Die ganze Höhe der Basis beträgt 36 cm. Der zugehörige Schaft war, an der Photographie gemessen, noch in einer Länge von 1,35 m erhalten und hatte einen Durchmesser von ungefähr 29 cm. Sein Querschnitt war nicht kreisrund, sondern vierpaßförmig gebildet mit einem einbeschriebenen Quadrat, das in den vier einspringenden Vierpaßecken je 1½ cm vorsprang. Diese Vierpaßform mit den Quadratecken ist auch, wie das erhaltene Original zeigt, noch an der Basis fortgesetzt. Diese zeigt in ihrer Profilierung nicht die gewöhnliche Art, bei der in dem runden Teil ein Wulst oben und unten eine Hohlkehle einzuschließen pflegt. Statt des unteren Wulstes und der Hohlkehle ist figürlicher Schmuck angeordnet, der sich noch um den oberen Wulst herumlegt. Wir erkennen sehr scharf erhalten und trefflich modelliert auf der größeren Vorderseite eine Affenmutter, die ihr Junges in den Armen hält. Der Leib der Affenmutter nimmt auch noch die rechte Seitenfläche ein. Auf der linken Seite und der linken Ecke der Vorderseite sieht man eine weitere, weniger charakteristische Tiergestalt.

In ganz ähnlicher Art waren, nach der Photographie zu urteilen, auch die beiden verschwundenen Säulenbasen ausgebildet. Auch hier schmücken phantastische Tiergestalten den runden Teil der Basis. Bei der einen erkennt man an der Vorderseite einen ruhenden Löwen und an der linken Seite den Kopf eines sich anschmiegenden anderen Tieres. Bei der dritten Basis sind an den Ecken angekettete Hunde mit unter dem Kopf zusammengelegten Vorderpfoten zu sehen, von denen einer von einer Frucht frißt. Deutlich sind die am Halse ansetzenden Ketten zu erkennen. Diese wertvollen Architekturstücke gehören der entwickelten romanischen Kunst an, etwa dem 12. Jahrhundert. Am meisten finden wir solche Verzierungen mit Tiergestalten in der oberitalienischen Kunst. Aber auch die deutsche romanische Kunst liebte es, ihre reichen Schmuckformen mit Tiergestalten zu durchsetzen und besonders auch die Säulenbasen mit tragenden Tiergestalten zu schmücken. Eine solche Tiergestalt, wenn auch nicht gerade an einer Basis, finden wir an den romanischen Teilen des Turmes der Pfarrkirche zu Würselen. Der in einer Nische hockende Löwe wird vom Volk als eine Teufelsdarstellung aufgefaßt. Ganz ähnliche Säulenbasen und Säulenschäfte, wie die oben beschriebenen,



finden sich noch recht zahlreich in der romanischen Kirche zu Rolduc bei Herzogenrath. Diese sind aber nicht so fein durchgebildet, wie die Aachener Beispiele. Um so mehr ist es zu bedauern, daß uns nicht alle erhalten sind. Leider wissen wir auch gar nichts von dem Gebäude, mit dem sie ehemals verbunden gewesen sind. Auch über den Zusammenhang mit dem im Jahre 1902 abgebauten Hause auf dem Seilgraben ist nichts berichtet worden. Wenn man beachtet, daß die Baustelle, an der sie aufgefunden wurden, dicht außerhalb der ersten Stadtmauer gelegen war, so könnte man vermuten, daß hier ehemals eine klösterliche Niederlassung bestanden habe, die man gerne in der Nähe der Stadt errichtete.

Das fünfte Stück endlich ist ein kleines, 25 zu 25 cm in der Vorderansicht großes Bruchstück einer architektonischen Verzierung. Man erkennt die linke Kante einer Schrifttafel, die von einem Putto mit ausgestreckten Armen gehalten wird. Es ist nicht ausgeschlossen, daß das Original antiker Herkunft war, Sicheres kann man aber nach der Photographie nicht feststellen.

Auch die Photographie, nach der diese Beschreibung gemacht ist, wird im Suermondtmuseum aufbewahrt.

*J. Buchkremer.*

AACHEN: *Die Barbarossa-Stadtbefestigung auf dem Grundstück Alexianergraben 40—48.*

Im Frühjahr 1922 beschloß die Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft auf ihrem Grundstück Alexianergraben 40/42, hier, gegenüber dem Alexianerkloster Beamtenwohnhäuser errichten zu lassen. Diese Bauausführung erforderte insbesondere bezüglich ihrer Fundierung insofern ein großes Maß von Vorsicht, als bekannt war, daß das durchschnittlich etwa 28 m breite, von der Jesuitenstraße und dem Alexianergraben eingeschlossene Baugelände direkt über dem alten Stadtwallgraben gelegen sei; sorgfältige Baugrunduntersuchungen bestätigten auch die Richtigkeit dieser Annahme.

Eine in etwa mittlerer Grundstückstiefe (ungefähr 12 m vom Alexianergraben und 16 m von der Jesuitenstraße entfernt) vorgenommene Erdbohrung zeigte zunächst

1. eine 50 cm starke Mutterbodenschicht, darunter
2. eine 2,80 m tiefe Lage mit Erdboden, Sand und Müllabfällen durchsetzten Bauschutt, hiernach
3. eine 1,45 m starke, dickbreiige, moorige Schlammschicht und endlich
4. einen festeren Schlamm- resp. Moorboden, der in einer Tiefe von 5,40 m (ab Oberkante Terrain) dann in einen stark mit Sand durchsetzten Ton- bzw. Lehmboden überging. In dieser Tiefe wurden die Baugrunduntersuchungen als zwecklos eingestellt.

Nebenbei bemerkt, mußte infolge der überaus ungünstigen Bodenverhältnisse für die geplanten Bauwerke ein durchgehendes, tragfähiges Fundament geschaffen werden, das auch in Form einer eisenarmierten, 60 cm starken Betonplatte hergestellt wurde.





Aus der vorgefundenen Bodenbeschaffenheit darf man wohl den Schluß wagen, daß etwa in der vorgenannten Tiefe von 5,40 m die Sohle des alten Wallgrabens gelegen haben muß. Bohrlöcher, die in verschiedenen Abständen mehr nach der Jesuitenstraße zu in das Erdreich getrieben wurden, ließen erkennen, daß nach dieser Seite zu jedenfalls die Wallgrabenböschung bestanden hat. Die Untersuchungen zeigten an diesen Stellen die immer geringer werdende Höhenlage einer Ton- bzw. Lehmschicht, je mehr man sich der Jesuitenstraße näherte. So z. B. stieß man dicht an der Straße bereits in einer Tiefe von 1,25 m auf eine Lehmschicht, während bei einer Bohrung in 4 m Abstand von der Jesuitenstraße diese Tonschicht erst in einer Tiefe von 2,10 m gefunden wurde.

Interessanter waren indessen noch die Baugrunduntersuchungen an der gegenüberliegenden Grundstücksseite, dicht am Alexianergraben. Hier stieß der Erdbohrer in 2,40 m Tiefe auf undurchdringlichen Widerstand. Durch Nachgrabungen wurde auf dieser Seite eine alte, durchweg noch gut erhaltene Werksteinmauer bloßgelegt, die einen rechtwinkeligen Trapez-Querschnitt hatte und in der Krone 1,30 m breit war. Nach der inneren Grundstücksseite zu dossierte die Mauer im Verhältnis von 3 : 1, d. h. sie wurde auf 3 m Höhe nach unten zu um 1 m stärker bzw. breiter. Die äußere Mauerseite war vertikal aufgeführt. Diese Mauer wurde nicht nur auf die ganze Länge der geplanten Baufront (37 m) an der Straße (Alexianergraben), sondern auch noch darüber hinaus festgestellt, und es ist wohl auch anzunehmen, daß sie noch bis in die Nähe des alten, früher von Nellessen'schen Hauses reichen und erhalten sein wird.

Es handelt sich hier offenbar um Teile der Kontereskarpe, der alten Böschungsmauer an der äußeren Seite des Wallgrabens, deren Höhe, da für die beabsichtigten Bauzwecke nicht weiter erforderlich, nur bis auf 4 m unter Terrain-Oberkante festgestellt wurde; sicherlich werden die Fundamente derselben aber erheblich tiefer liegen. Im übrigen war diese Mauer aus festen, lagerhaft bearbeiteten Werksteinen in äußerst fest bindender Mörtelbettung hergestellt, deren teilweise Beseitigung im Interesse des Bauvorhabens ganz beträchtliche Schwierigkeiten bereitete und erheblichen Zeit- und Kostenaufwand erforderte. Unmittelbar auf der Kontereskarpe aufgebaut, wurde dann noch eine 70 cm starke Werksteinmauer von durchschnittlich 70 cm Höhe vorgefunden, die indessen keinerlei Abdeckung erkennen ließ, so daß die Vermutung nahe liegt, daß diese Mauer ursprünglich wohl höher gewesen sein muß.

Nicht zu dieser Befestigungsmauer gehörig dürfte wohl der an der dossierten Innenseite derselben angeblendete Kanal aus Werksteinen sein, der am inneren Widerlager 85 cm und im Scheitel 1,30 m hoch und dessen ebenfalls aus Werksteinen bestehende flachbogige Überwölbung 28—30 cm stark war. Der Scheitel dieser Wölbung schloß an den höchsten Punkt (Krone) der vorbeschriebenen Böschungsmauer an, so daß derselbe ebenfalls 2,40 m unter Terrain-Oberkante lag.

Die Stärke der 85 cm hohen Widerlager-Mauer betrug durchschnittlich etwa 58 cm. Als äußere Widerlagerwand wurde die dossierte Seite der Böschungsmauer benutzt. Die — übrigens trockene — Sohle dieses Kanals war gepflastert und 60 cm breit. Nach Lage und Beschaffenheit desselben zu urteilen, scheint es sich hierbei um eine viel später geschaffene Einrichtung zur Ableitung von Abwässern zu handeln, die mit der Befestigungsanlage nichts zu schaffen hatte. Der Verlauf dieses Kanals war ebensowenig wie sein Beginn festzustellen gewesen, indessen ist auf dem noch unbebauten Grundstücksteil an der straßenseitigen Gartenmauer ein Einsteigeschacht zu dem noch bestehenden unbenutzten trockenen Kanalstück vorhanden. Eine geschichtliche Bedeutung ist wohl dieser Kanalisation nicht beizumessen.

Einen großen historischen Wert dürfte dagegen noch das auf dem Grundstück in einer Länge von 14 m bestehende Stück der inneren Stadtwallmauer, der sogenannten »Barbarossa«-Mauer haben, die 1,50 m stark und 2,75 m über Terrain hoch ist und das in Rede stehende Grundstück nach der Jesuitenstraße hin einfriedigt. Ebenso wie die Kontereskarpe aus lagerhaft bearbeiteten Werksteinen in festestem Mörtel hergestellt, ist sie, um die nach der Jesuitenstraße zu ursprünglich vermutlich mit Erde hinterfüllten Unebenheiten im Mauerwerk auszugleichen und teils wohl auch zu ihrer besseren Erhaltung, straßenseitig mit einer Ziegelverblendung und oberhalb mit einer nach der Straße zu abwässernden, mit einer Zementabglättung versehenen Ziegelrollschicht abgedeckt worden. Der Abstand dieser Barbarossa-Mauer von der gegenüberliegenden (am Alexianergraben) belegenen Kontereskarpe betrug ca. 26,50 m.

Die Mauer ist noch gut erhalten und in ihrer Werksteinausführung von der Gartenseite her gut erkennbar. Interessenten dürfte eine Besichtigung derselben seitens der jetzigen Grundstücks-Besitzerin, der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, hier, gegen vorherige Anmeldung bei deren Vorstand sicherlich gern gestattet werden.

Historische Funde wurden bei den Schachtarbeiten für die Herstellung der Baugrube sonst leider nicht gemacht. Ein Situationsplan nebst Profilzeichnungen wurde dem Stadtarchiv übergeben.

*C. Loewer.*

AACHEN: ***Reste der inneren Stadtbefestigung auf dem Grundstück des Xaverius-Missions-Vereins am Hirschgraben.***

Bei den im Jahre 1922 vorgenommenen Erdarbeiten für den Erweiterungsbau des Xaverius-Missions-Vereins zu Aachen auf dem am Hirschgraben Nr. 39 gelegenen Garten der ehemaligen Bernarts'schen Besitzung wurden unter anderem auch die umfangreichen Reste der inneren, aus der Zeit Friedrich Barbarossas stammenden Stadtmauer aufgefunden. Es trat hierbei der von Rhoen in seiner Schrift: »Die Befestigung der freien Reichsstadt Aachen (1894)« in dem beigegebenen Plan mit Nr. 7 bezeichnete Eckturm zutage. Auch konnte man genau

den Verlauf der alten Mauer entsprechend der Richtung des Drischergäßchens und des Hirschgrabens verfolgen, Straßenzüge, welche einen Winkel von ungefähr 120 Grad einschließen. Der Turm war, wie Rhoen beschreibt, nur nach außen hin kreisförmig gebildet, nach der Stadtseite zu liefen die inneren Mauerflächen bis zu ihrem Schnitt miteinander ebenflächig durch. Wie an allen Stellen, wo diese alte Befestigungsmauer noch zu sehen ist, konnte man auch hier die große Festigkeit des Mauerwerks feststellen. In Ergänzung der Angaben der Aachener Heimatgeschichte (S. 115) sei darauf hingewiesen, daß außer den dort genannten Stellen noch weitere erhebliche Reste der alten Stadtmauer zu sehen sind im hinteren Hofe des Gesellenhauses Pontstraße Nr. 51 im Anschluß an die Gebäude der Tuchfabrik von Marx und Auerbach Templergraben Nr. 86, vor allem aber fast in unmittelbarem Zusammenhang mit den oben erwähnten Fundamentresten in dem Hofe des Hauses Pontstraße Nr. 82. Hier ist die Mauer in noch sehr gutem Zustande mit ihrer alten mächtigen Verblendung in einer Länge von über sieben Meter und einer Höhe von sechs Meter oberhalb des Erdreiches zu sehen. Dieser Teil verdankt den ehemaligen Gebäuden des Deutschherrenordens, die bis dicht an die Stadtmauer heranreichten, ihre Erhaltung.

In dem ehemaligen Graben vor den oben erwähnten Fundamentresten der Stadtmauer fanden sich die Überbleibsel eines Hauses aus dem 17. Jahrhundert und darunter der mit einer Hausmarke geschmückte Schlußstein einer Haustür. Er zeigt in Reliefdarstellung einen Berg und darunter in Form eines gewellten Schriftbandes die Aufschrift: »IM GÜLDEN BERG«. Dieser Schlußstein wurde an der rechten Seite des inneren Tordurchganges wieder eingemauert.

In dem von früheren baulichen Umänderungen an der gleichen Baustelle zurückgebliebenen Bauschutte fanden sich drei sehr merkwürdige Werksteine, die allem Anscheine nach ein sehr hohes Alter aufweisen. Es sind Pfeilerkapitelle, die ihrer Form nach aus dem 10. Jahrhundert stammen. Besonders eines der drei Stücke ist noch sehr gut erhalten. Danach hatten die Pfeiler einen quadratischen Querschnitt von 37 cm Seitenlänge. Der eigentliche Würfel des Kapitells ist 30 cm hoch; er ist an den unteren und seitlichen Kanten stark abgeeckt und führt oben durch kleine Schrägen zur quadratischen Deckplatte über. Diese ist aus dem gleichen Quader herausgearbeitet und zeigt im Profil eine große Schräge, die nach unten durch zwei kleine Plättchen in der Art karolingischer Profilierung und oben durch eine größere Platte abschließt. Das Material ist weicher gelblicher Sandstein.

Wenn diese eigenartigen Werkstücke zwar auch nur in bereits ausgebautem Zustande im Zusammenhang mit abgebrochenen Ziegelsteinen und anderen Baumaterialien aufgefunden wurden, so ist es doch nicht unwahrscheinlich, daß sie immer in unmittelbarer Nähe dieser Baustelle sich befunden haben, an der in den letzten Jahrzehnten oft bauliche Veränderungen vorgenommen worden sind. Daß der nach



dem Drischergäßchen zu liegende Teil der Gebäulichkeiten der heutigen Xaverius-Missionsgesellschaft bereits zur Zeit der Anlage der ersten Stadtmauer unter Friedrich Barbarossa bebaut war, läßt sich unmittelbar aus dem Verlauf der Mauer an dieser Stelle folgern. Ein Blick auf die oben genannte Abbildung bei Rhoen läßt erkennen, daß der scharfe Knick in der Mauerführung zwischen der Richtung des heutigen Drischergäßchens und des Hirschgrabens, der den erwähnten Eckturm Nr. 7 nötig machte, nur dadurch entstanden sein kann, daß hier ein bedeutendes Bauwerk diese Rücksichtnahme erforderlich machte. Es bleibt späterer Forschung noch überlassen, festzustellen, welches Gebäude hier gestanden hat, vor allem, ob die Vermutung zutrifft, daß es das Stammgut der Familie von Pont gewesen ist. Die später an dieser Stelle befindliche Deutschherren-Kommende kam erst endgültig im Jahre 1321 in den Besitz dieses Grundstückes.

*J. Buchkremer.*

AACHEN: *Wiederherstellung der Fassade des Hauses Pontstraße 51.*

Die Fassade des Gesellenhauses Pontstraße 51 ist wieder steinsichtig gemacht worden. Dabei hat sich aus den im Mauerwerk erkennbaren Einzelheiten herausgestellt, daß die kurz vor dem Aachener Stadtbrande 1656 erbaute Fassade durch jenen Brand beschädigt wurde und danach in dem Sinne umgestaltet wurde, wie wir ihre alten Teile heute sehen. Bei der jetzigen Instandsetzung traten unterhalb der Fensterflächen des ersten Geschosses, die teilweise bis dahin verputzt waren, die Reste von Schmuckformen zutage, die an dieser Stelle in der ganzen deutschen und niederländischen Renaissance ihresgleichen suchen. Es waren ursprünglich wohl plastisch gebildete Fruchtgehänge in der Art von Girlanden unter den anfänglich etwas höher liegenden Fensterbänken. Nach dem Brande hat man bei der Wiederherstellung des Hauses die offenbar stark beschädigten Ornamente glatt der Fläche gemäß abgeschlagen, so daß nur die Steinteile in der Mauer sitzen blieben, die heute in allerdings sehr unregelmäßiger Weise nur an die schöne ursprüngliche Form erinnern können. Leider ist die jetzige Instandsetzung nicht ganz mit der nötigen Sorgfalt und Erfahrung geschehen, die man hätte wünschen können. Bei der großen Seltenheit der erwähnten Schmuckform ist es aber doch sehr zu begrüßen, daß man sie erhalten hat.

*J. Buchkremer.*

AACHEN: *Wiederherstellung der Fassade des Hauses Rosstraße 4.*

Bei dem nach dem Aachener Stadtbrande vom Jahre 1656 erbauten Hause Rosstraße Nr. 4 ist durch Entfernen des Verputzes das alte Holzfachwerk des Obergeschosses zutage getreten, das zwar einfache und derbe Formen zeigt, aber technisch vorzüglich ausgeführt ist. Man beachte die sorgfältige und auch schöne Art, wie die sich in den Ecken schneidenden Hölzer der Andreaskreuze und Riegel verband-



gerecht zusammengefügt sind. In derselben Art war auch der auf der Hofseite des im Jahre 1894 niedergelegten Friesheimschen Hauses auf dem Seilgraben angelegte Laubengang gezimmert.

*J. Buchkremer.*

ATSCH: *Römische Brunnen.*

In der bekannten Sandgrube bei Atsch gelegene und in der Tagespresse mehrfach beschriebene römische Brunnen wurden von dem Institut für Kunstgeschichte an der Technischen Hochschule Aachen aufgenommen und photographiert.

*M. Schmid-Burgk.*

BAESWEILER: *Vorzeitliche Siedelungsspuren.*

In einer Kiesgrube der Zeche Carolus Magnus im Landkreis Geilenkirchen konnten unter Mithilfe des Herrn Betriebsinspektors Schmidt mehrere in etwa 2 m Tiefe liegende Brandschichten festgestellt werden. Bei der Ausbeutung der Kiesgrube wurden hier schon seit einiger Zeit Scherbenreste gefunden. Spuren von gebranntem Lehm mit Eindrücken von Rohrgeflecht lassen die Annahme zu, daß es sich um Wohnhütten handelt. Bei dem Mangel von Schmuckformen und Profilen war eine sichere Zeitbestimmung unmöglich, doch dürfte die Anlage höchstens bis in das erste vorchristliche Jahrhundert zurückreichen, wie das der Vergleich mit ähnlichen Funden in der Provinz Limburg bestätigt.

*M. Schmid-Burgk.*

BREINIGERBERG: *Römische Ansiedlung.*

Im Herbst 1924 wurde ich durch einen Münzfund auf Römerreste am Ostausgang des Ortes Breinigerberg aufmerksam. Der Lehrer des Ortes, Herr Girten, machte mich darauf aufmerksam, daß ein hinter dem Schulgebäude parallel zur heutigen Landstraße führender Weg reichlich mit römischen Scherben bestreut war. An der Fortsetzung dieses Weges wurden Reste römischer Gebäude sichtbar, wie auch nach Norden und Süden hin vereinzelte Baureste sich finden. Die sofort unternommenen Grabungen haben vorläufig den Nachweis erbracht, daß eine Anzahl römischer Wohnhäuser hier zu beiden Seiten der alten Straße lagen, die sich als Rest einer größeren Ortschaft darstellen dürften. Die Untersuchung der einzelnen Bauten hatte das interessante Ergebnis, daß es sich wohl um eine alte Bergarbeitersiedlung handelt und daß in einzelnen Anwesen wohl auch kleine Werkstätten sich befunden haben. Die Untersuchung der Schlacke, die Herr Prof. Dr.-Ing. Oberhoffer und Herr Prof. Dr.-Ing. Piwowarski von der Technischen Hochschule freundlichst übernahmen, ergaben hierfür wichtige Anhaltspunkte. Leider hat der Eintritt der ungünstigen Herbstwitterung und die starke Regenperiode die Arbeiten vorläufig zum Erliegen gebracht, sie müssen aber im Frühjahr fortgesetzt und über die jetzigen Grenzen hinaus verfolgt werden.

*M. Schmid-Burgk.*



CORNELIMÜNSTER: *Grabungen im Tempelgebiet von Varnenum.*

Die letzten Grabungen im Herbst 1923, unter örtlicher Leitung des stud. arch. Edgar Schmid-Burgk ausgeführt, legten die südöstliche Begrenzung des Tempelbezirks frei. Der Bezirk war hier durch eine über 20 m lange Wandelhalle abgeschlossen. Die Schwellen der Säulenreihe waren noch zum Teil in ursprünglicher Lage vorhanden, zum größten Teil aber schon als Baumaterial entfernt. Auch unter dieser Halle fanden sich Reste älterer, kleinerer und etwas anders orientierter Wohnbauten. Von Einzelfunden sei das Bruchstück eines Säulenschaftes erwähnt, das mit einem Schuppenmuster ornamentiert war. Ob diese Säulentrommel als Statuensockel zu betrachten ist, oder als Träger eines Weihegeschenks, nicht aber als Baubestandteil, ließ sich nicht feststellen. Im Sommer 1924 mußten die Grabungen vorläufig eingestellt werden, da das in Frage kommende Gelände wegen landwirtschaftlicher Beanspruchung nicht verfügbar war.

*M. Schmid-Burgk.*

DÜREN: *Römische Funde in der Umgegend.*

Bei den Ausschachtungen zur Herstellung der Verbindungsbahn Noervenich-Oberbolheim, die westlich neben der uralten Heerstraße Zülpich-Neuß läuft, wurde Mitte Mai 1924 ungefähr 1/2 km von Oberbolheim auf einer Strecke von 50 bis 60 m ein römisches Gräberfeld aufgedeckt, welches etwa zwei Dutzend Brandgräber enthielt. Sie lagen 50—100 cm unter der Oberfläche, meist in Abständen von etwa 2 m nebeneinander, vereinzelt übereinander. Zwischen Noervenich und Oberbolheim wurde eine der größten Ansiedlungen des Kreises Düren festgestellt, die Gräber gehören zum Friedhof dieser Siedlung und bilden wahrscheinlich dessen Ostrand. Da eine Überwachung der umfangreichen Ausschachtungen und eine systematische Aufdeckung der Gräber leider nicht möglich war, wurden die meisten und schönsten Fundstücke verschleppt, einige Noervenicher Herren retteten indessen eine Anzahl von Bruchstücken, wohlerhalten eine kleine Lampe und einen rötlichen, rauhwandigen Becher, sodann zwei Münzen, die nicht mehr zu bestimmen waren, und ein gut erhaltenes Großerz von Antoninus Pius. Nach dieser Münze und den Formen der Gefäße stammen die Gräber aus dem 2. Jahrhundert nach Chr. Die Erwerbungen der Noervenicher Herren sind in sicherer Hand.

Ungefähr in der Mitte zwischen Düren und Burgau wurden bei Grabungen in einer an dem Düren-Burgauer Wege gelegenen Waldbaumschule zahlreiche Bruchstücke römischer Dachziegel, Hohl- und Leistenziegel, zutage gefördert; bisher konnte an dieser Stelle keine römische Siedlung nachgewiesen werden.

*A. Schoop.*

FRIESENRATH: *Römische Bauanlage und Einzelfunde.*

Das Ausgrabungsgebiet liegt an der Westseite des heutigen Friesenrather Hofs. Hier befand sich ein von Gestrüpp und Unkraut überwucherter flacher Hügel, der inmitten des Wiesengeländes auffiel. Bei

oberflächlicher Durchsuchung stellten Geheimrat Schmid-Burgk und stud. Edgar Schmid-Burgk hier römisches Mauerwerk fest, und wie immer, lieh Herr Landrat Pütz durch Stellung einiger Arbeiter der weiteren Durchforschung seine Unterstützung, welche mit Genehmigung des Besitzers und Pächters vorgenommen wurde. Es wurde eine »villa rustica«, der Wohn- und Wirtschaftsbau eines römischen Gutsbesitzers oder Pächters, festgestellt. Es kam das übliche Schema solcher Anlagen zutage: ein etwa 10×20 m großer, geräumiger Wirtschaftshof, dem nach Süden eine Halle vorgelagert ist, die den Blick auf die vorliegenden Hügel und hinab in das Indetal gestattet. An der Nordseite liegen die Wohnräume des Besitzers. Bei einem späteren Umbau wurden diese Wohnräume erweitert und ein neuer Flügel an der Westseite angebaut. Ein breiter Flur trennt hier zwei größere Zimmer, deren Wände in der üblichen Weise bemalt waren. Zwei Flügeltüren, deren Schwellen erhalten sind, führten in den Flur, von hier zu den Zimmern. Ein kleines, heizbares Zimmer schloß sich nach Süden an, dessen Heizanlage gut erhalten war, jetzt aber schon durch unerbetene Besucher zerstört ist. Damals wurden auch die Zimmer der Nordseite zur Beheizung eingerichtet. Ein langgestreckter Raum wurde mit Durchfahrt zum Hof nach Osten angefügt. Ob und wie weit dies Gebäude nach der Ostseite sich fortsetzt, konnte bisher nicht festgestellt werden, da der Gemüsegarten des Pächters hier sich ausbreitet. Doch darf wohl angenommen werden, daß hier sich Stallungen und Wirtschaftsräume, vielleicht auch ein Bad, befunden haben, die freilich durch die spätere Bebauung vorläufig weiterer Forschung entzogen sind. Die gute Erhaltung der Fußböden und eines Teiles des Mauerwerks macht aber die Ausgrabung sehr bedeutsam. Die Böden, die Schwellen, die Heizanlagen wurden vollkommen freigelegt und bieten dem Besucher ein klares Bild von Umfang und Anlage eines römischen ländlichen Wohnhauses. Auch hier ist es beachtenswert, wie durch geschickte Anlagen des Baues, durch Öffnung nach Süden, Abschluß nach Norden und Westen, die nordische Witterung in ihrem Einfluß auf die Wohnräume gemildert und das Ganze zu einem behaglichen und bis zu einem gewissen Grade luxuriösen Heim ausgebildet werden konnte. An Einzelfunden ergab sich eine große Menge hinter der Nordseite zur Aufschüttung verwendeter Ziegel und Gerätescherben, die für die zeitliche Bestimmung des Umbaues von Wichtigkeit sind. Im übrigen fanden sich viel Eisenteile neben zahlreichen, meist völlig verwitterten Münzen. Es wird unsere Aufgabe sein, durch weitere Grabung die Wirtschaftsgebäude usw. nachzuweisen.

*M. Schmid-Burgk.*

VORWEIDEN (Bürgermeisterei Broich): *Goldmünzenfund.*

Herbst 1924 wurde bei Ausheben eines Fundaments für einen Neubau in geringer Tiefe eine runde, offene Schale gefunden. In derselben waren in Lehm eingebettet 25 Goldmünzen von teilweise recht schöner Erhaltung. Der Lehm war mit dem Regenwasser in die Schale ge-



drungen. Die Fundstelle liegt in Vorweiden, nahe der alten Straße Aachen-Jülich. Wenn der Münzenfund auch für die Münzgeschichte der hiesigen Gegend keine Bereicherung brachte, so ist die Zusammenstellung des Fundes doch für die damalige Zeit bezeichnend. Es seien daher in nachfolgendem die einzelnen Stücke aufgeführt. (Genaue Angaben über die Fundstelle sowie Photographien der Münzen sind beim Aachener Stadtarchiv hinterlegt.)

1. u. 2. *England, Rosennobel, Edward IV. 1461—1483, 35 mm ⌀, 7,5 g.*

V.-S. In einem Schiffe steht der gekrönte König mit Schwert und Schild. Auf der Schiffsfahne ist E als Anfangsbuchstabe des Namens des Königs. Auf der Seite des Schiffes ist groß angebracht die Rose von York. Umschrift: ED — WARD' · DI · GRA · REX · ANGL · Z · FRAN — C DNS' · IB' (Edwardus Dei Gratia Rex Angliae et Franciae Dominus Hiberniae).

R.-S. Reich verziertes Kreuz im Achtpaß. Umschrift: IHC' · AVT(em) TRANSIENS · PER · MEDIVM · ILLORUM : IBAT.

3. u. 4. *England, Laurel (Pfund), Jacob I. 1603—1625, 36 mm ⌀, 10 g.*

V.-S. Gekröntes Brustbild mit Zepter und Reichsapfel. Umschrift: JACOBVS D. G. MA · BRI · FRA · ET HI · REX · (Jacobus Dei Gratia Magnae Britanniae Franciae et Hiberniae Rex).

R.-S. Gekröntes Wappen, seitlich J — R (Jacobus Rex). Umschrift: FACIAM EOS IN GENTEM UNAM.

5. *Schottland, Schwert und Zepter 1602, Jacob VI. 1567—1625, 27 mm ⌀, 5 g.*

V.-S. Gekrönter Löwenschild. Umschrift: JACOBVS · 6 · D · G · R · SCOTORVM.

R.-S. Gekreuztes Schwert und Zepter, darüber die Krone, darunter die Jahreszahl 1602. Seitwärts je eine blühende schottische Distel. Umschrift: · SALVS · POPVLI · SVPREMA · LEX·

6. *Geldern, Halber Reiter 1617, 28 mm ⌀, 4,9 g.*

V.-S. Sprengender Ritter zu Pferde mit gehobenem Schwert über dem Geldernschen Wappen. Umschrift: · — MO · AV · PRO · CONF — OE · BELG · GEL · (Moneta Aurea Provinciarum Confoederati Belgii Gelriae).

R.-S. Der gekrönte Löwenschild der konföderierten Staaten, darunter die Jahreszahl 1617. Umschrift: CONCORDIA · RES — PAR(vae) · CRESCVNT ·

7. *Tournay, Niederländischer Doppeldukat 1601, Albert und Elisabeth 1599 bis 1621, 27 mm ⌀, 5,05 g.*

V.-S. Gekröntes Wappen, umhangen mit der Kette des Goldenen Vlieses. Umschrift: ALBERTUS · ET · ELISABET · D · G ·

R.-S. Gekröntes Burgundenkreuz, an dem das Widderfell des Goldenen Vlieses hängt, seitlich geteilt die Jahreszahl 16—01. Umschrift: ARCH · AVST · DVCES · BVRG · ET · DOM · TOR (Archi Duces Austriae Duces Burgundiae et Domini Tornaci).



8. u. 9. *Portugal, 1/2 Dobrao, Philipp II. 1580—1598, 31,5 mm ⦶, 12 g.*

V.-S. Gekröntes Wappen von Portugal, seitlich geteilt bei der einen Münze: IIII — B, bei der anderen: L — B IIII. Umschrift: PHILIPVS · D · G · REX · PORTUGALIA · ET · A · (Philippus Dei Gratia Rex Portugalliae et Algarbiae).

R.-S. Kreuz, in den Winkeln je 5 Punkte. Umschrift: IN HOC SIGNO VINCES.

10. *Wismar, Goldgulden 1616.*

V.-S. Hinter dem Wismarer Stadtschild St. Laurentius stehend, in der Rechten einen Palmzweig, in der Linken einen kleinen Rost haltend. Umschrift: † MONE · NOVA — WISMAR 16 (Moneta Nova Wismariensis 1616).

R.-S. Gekrönter Doppeladler. Umschrift: MATTH · D · G · RO — MA · IMP · S · A · P · F · D · (Matthias [1612—1619] Dei Gratia Romanorum Imperator Semper Augustus Publicari Fecit Decreto).

11. *Lübeck, Goldgulden 1622.*

V.-S. Der Reichsapfel in verziertem Schild. Umschrift: · MONE · NOVA · AVREA · LUBECE: (Moneta Nova Aurea Lubecensis Civitatis Imperialis).

R.-S. Der Lübecker gekrönte Doppeladler, belegt mit dem Stadtschild. Umschrift: CIVITATIS — IMPERIAL unten 16—22.

12. *Augsburg, Goldgulden 1609.*

V.-S. Der Augsburger Stadtpyr. Umschrift: AVGUSTA · VINDELIC (orum), unterm Strich MDCIX (1609).

R.-S. Der gekrönte Doppeladler belegt mit dem Habsburger Schild. Umschrift: RVDOLPHVS · II · — · ROM · IMP · P · F · AVG (Rudolph II. [1576—1612] Romanorum Imperator Publicari Fecit Augustus).

13. *Nürnberg, Goldgulden 1616.*

V.-S. Das ovale Nürnberger Stadtwappen. Umschrift, unten links beginnend: MONE · REIPVB — NVRENBERG 1616.

R.-S. Der stehende heilige Laurentius, in der Rechten ein Buch haltend, mit der Linken sich auf einem großen Rost stützend. Umschrift, unten links beginnend: SANCTVS — LAVRENTIVS.

14.—23. *10 Goldgulden von Metz ohne Jahr.*

V.-S. Der Metzer Stadtschild im Sechspaß. Umschrift: FLORENVS · CIVITIS · METENSIS ·

R.-S. Der stehende heilige Stephanus, in der Rechten einen Stein, in der Linken einen Palmzweig haltend. Umschrift: S · STEPHA · — PROTHOM oder S · STEPHA · — PROTH · M · oder S · STEPHANVS — · PROTHOMA (Sanctus Stephanus Prothomartirius).

24. u. 25. *Stark beschnittene und beschliffene spanische Goldstücke, 6,6 bzw. 3,4 g.*

V.-S. Das spanische Wappen.

R.-S. Ein Kreuz im Vierpaß.

Jacob VI. von Schottland, der Münzherr der Münze Nr. 5, wurde 1603 als Jacob I. König von England, und als dieser hat er die Münzen Nr. 3 und 4 geprägt.

Die jüngste der Münzen ist der Goldgulden Nr. 11 von Lübeck von 1622. Der Schatz muß bald danach vergraben oder versteckt worden sein. Die unruhigen Zeiten in der zweiten Hälfte der 20er Jahre lassen das genügend wahrscheinlich erscheinen.

Auffallend ist, daß eine so große Summe in dieser ländlichen Gegend versteckt wurde; vermutlich war der Besitzer ein Lutheraner, der in Aachen seiner Religion nicht nachgehen durfte und die lutherische Kirche von Vorweiden besuchte.

Die Zusammensetzung des Fundes läßt kaum einen Schluß zu auf innigere Beziehungen der Fundgegend zu den Orten und Ländern, wo die Münzen geprägt sind. Die Rosennobel, Nr. 1 und 2, waren am Niederrhein seit einem Jahrhundert schon außerordentlich beliebt, wurden sogar in hiesiger Gegend, ebenso wie in den Niederlanden, in ähnlicher Form nachgeprägt. Auch andere englische Münzen finden sich viel bei deutschen Goldmünzfunden. Mit spanischem und portugiesischem Gold wurde Mitteleuropa damals überreichlich bedacht. Da zu damaliger Zeit das Gold allgemein gewogen wurde, so boten die verschiedenen Gewichte der Münzen zueinander keine Schwierigkeit im Verkehr. Nach Goldgulden wurde gerechnet, aber sie wurden auch der nicht unerheblichen Abweichungen wegen, die in den Gewichten lagen, gewogen. Auffallend mag vielleicht erscheinen, daß unter den 25 Goldmünzen 10 Metzer Goldgulden sich befinden. Wir wissen von innigen Beziehungen von Aachen zu Metz; doch darf man aus dem Funde diese Beziehungen nicht herauskonstruieren, da gerade die älteren Metzer Goldgulden, die der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zuzuschreiben sind, zu den häufigsten Goldmünzen gehören. Es wird kaum ein Goldmünzenfund aus damaliger Zeit gemacht, in dem nicht auch Metz vertreten ist. Eher dürfte das gänzliche Fehlen von rheinischen Geprägen auffallen, was, ohne der Geldgeschichte Zwang anzutun, nicht zu erklären ist.

*M. Mehler.*

WALHEIM: *Frühmittelalterliche Befestigung.*

Nördlich vom Friesenrather Hof am Steilabfall zum Indetal war uns seit längerer Zeit ein unter Gestrüpp und Trümmern verborgener Turmbau bekannt, der als römischer Wartturm galt. Die Anlage befand sich über der kürzlich entdeckten Tropfsteinhöhle. Das Gelände gehört den Westdeutschen Kalkwerken A.-G., die in liebenswürdiger Weise die Forschungsarbeiten unterstützt haben. Insbesondere muß dem Herrn Betriebsleiter Mundt, sowie dem Steinbruchbesitzer, Herrn Gier, gedankt werden, die Hilfskräfte und Material zur Verfügung stellten. Es ergab sich, daß dieser Turm eine nachrömische, wohl karolingische Anlage war. Im frühen Mittelalter wurde der Turmbau noch durch eine Ummantelung verstärkt. An der Westseite verblieb ein schmaler

Vorhof und ihm vorgelagert ein größerer ummauerter hofartiger Raum. Nach Süden und Osten hin war das Ganze von einem in den Felsen gesprengten breiten Graben umgeben. An der Südseite des äußeren Hofes ließ sich der Ansatz der früher hier befindlichen Zufahrt noch nachweisen. Das Ganze stellt eine in zwei Bauepochen fortgeführte frühmittelalterliche Befestigung dar, wie an den sehr sparsam vorhandenen Topfscherben, an einzelnen Metallresten und insbesondere an einem Sporen nachzuweisen ist, der dem 11. Jahrhundert angehört. Die fortschreitenden Sprengungsarbeiten haben nicht nur die darunter liegende Tropfsteinhöhle, sondern auch fast den ganzen Bestand des Bauwerks vernichtet. Genaue Aufmessungen sind vorgenommen worden, und mit Hilfe des Herrn Prof. Gast von unserer Hochschule wurde der Bau auch ins Kataster eingemessen.

*M. Schmid-Burgk.*

WÜRSELEN: *Römische Funde.*

Bei Würselen wurden in der Nähe des neuen Säuglingsheims in dem Flurbezirk Mauerfeldchen, wo man wiederholt römische Ziegelreste im Ackerboden gefunden hatte, im September 1924 ein römischer Estrich im Umfange von 2,50 m Breite und 4,50 m Länge und eine danebenliegende Mauer gleicher Länge und 0,40 m Dicke freigelegt. In der Nähe wurden gleichzeitig ausgedehnte Mauerzüge im Ackerboden festgestellt, deren Bestimmung sich erst bei weiteren Grabungen ermöglichen lassen wird. Nennenswerte Funde an Münzen oder Gefäßen wurden bisher nicht gemacht. Leider mußten die Ausgrabungen wegen der Dringlichkeit der Bebauung des Ackers bis zum nächsten Jahre verschoben werden.

*H. Savelsberg.*







## Bericht über die Hauptversammlung.

Die Ungunst der Zeitverhältnisse, die sich namentlich in dem Berichtsjahre 1922/23 bei den meisten wissenschaftlichen Vereinen in empfindlicher Weise bemerkbar machte, ist auch im Aachener Geschichtsverein nicht ohne Wirkung geblieben, indem manche außerordentliche Schwierigkeiten einer gedeihlichen Entwicklung des Vereinslebens und insbesondere der Ausgabe der Zeitschrift entgegenstanden. Die Hauptversammlung im großen Hörsaale des Reiffmuseums, die infolge der vielfachen Unruhen in der Stadt auf den 6. Dezember 1923 verschoben werden mußte, leitete an Stelle des wegen Krankheit verhinderten Vorsitzenden der 1. stellvertretende Vorsitzende, Herr Landgerichtspräsident Oppenhoff. Durch den

### Jahresbericht,

den Herr Archivdirektor Dr. Huyskens erstattete, gewannen die zahlreich erschienenen Mitglieder ein anschauliches Bild von der inneren Erstarkung des Vereins, der trotz der mannigfachen Hemmungen, namentlich wirtschaftlicher Art, im vergangenen Jahre nicht untätig geblieben war. Mit Stolz kann darauf hingewiesen werden, daß der Verein zahlreiche gut besuchte Versammlungen abhielt, daß er trotz allem einen neuen Band der Zeitschrift herausgab, wenn dieser auch, wie in dem Jahresbericht des vorigen Jahres schon in Aussicht gestellt wurde, bedeutend eingeschränkt werden mußte, daß er seine Finanzen gesund erhielt und auch seine Mitgliederzahl auf 1159 vermehrte. Durch der Zeiten Not und Wirrnisse sind dem Verein sehr viele Mitglieder verloren gegangen. Doch wurden diese Ausfälle durch Neuzugänge (123) wieder ausgeglichen. Zu Ehren der 18 verstorbenen Mitglieder, unter denen der in früheren Zeiten um den Verein hochverdiente Kgl. Baurat Joseph Laurent erwähnt wurde, erhoben sich die Anwesenden von ihren Sitzen. Da unter der verhängnisvollen Geldentwertung und ihren schlimmen Folgen auch der Verein schwer gelitten hat, hätten die Mittel des Vereins für die Herausgabe der Zeitschrift bei weitem nicht ausgereicht, wenn nicht die Familie Prym in Stolberg einen großen Zuschuß geleistet und die La Ruelle'sche Accidenzdruckerei von Joseph Deterre & Sohn das größte Entgegenkommen bewiesen hätte. Besondere Anerkennung gebührt den fünf Aachener Großbanken für die Bewilligung eines größeren Kredits und den Sebastianus-Armbrustschützen in Herzogenrath, die dem Verein einen namhaften Beitrag stifteten. Auch an dieser Stelle sei den Genannten in Anerkennung ihres verständnisvollen Entgegenkommens der wärmste Dank ausgesprochen.



Für die Drucklegung des in weiten Kreisen mit Sehnsucht erwarteten Aachener Heimatbuches spendete der Verein Kunstdruckpapier zur Ausstattung des kunstgeschichtlichen Teiles. Von den Komiteesitzungen entfielen zwei auf den Redaktionsausschuß, eine auf den Ausschuß für Münzkunde und acht auf die großen Vorstandssitzungen. Im übrigen ist der Aachener Geschichtsverein in dem abgelaufenen Jahre in der glücklichen Lage gewesen, seinen Mitgliedern in

## fünf Monatsversammlungen

eine Fülle reicher Belehrung und wertvoller Anregungen zu vermitteln. Nach der Generalversammlung, die statutengemäß im Oktober 1922 abgehalten wurde, in der Professor Dr. Arens über zwei berühmte Aachener, den Maler Alfred Rethel und den Geh. Legationsrat Alfred von Reumont, »neue Mitteilungen« machte, folgte am 13. Dezember 1922 die erste Monatsversammlung im neuen Vereinsjahre, die unter Teilnahme von über 80 Herren und Damen im Gewerbegerichtssaale des Rathauses am Katschhof abgehalten wurde. Zum Beginne derselben legte der Vorsitzende, Professor Savelsberg, die schwierige Notlage des Vereins dar, die durch die Entwertung der Beiträge und die im gleichen Verhältnis steigenden Auslagen hervorgerufen sei, und richtete einen warmen Appell an die Aachener Bürgerschaft, ihren Geschichtsverein durch regen Besuch und eifrige Werbung neuer Mitglieder tatkräftig zu unterstützen. Nach weiteren geschäftlichen Mitteilungen über die notwendige Erhöhung der Beiträge und den Versand der Zeitschrift erteilte er Herrn *Dr. rer. pol. Adolf Leo Nettmann* das Wort zu seinem Vortrage: »*Die öffentliche Spielbank zu Aachen und der Wiederaufbau Aachens 1764—1863.*« Dieser knüpfte an seine Abhandlung »Die Finanznot in Aachens Vergangenheit«[1]) an und zeigte, wie unserer Vaterstadt aus der dort geschilderten Verarmung und Not Rettung ward. Nicht Franziskus Blondel, der Badearzt, der durch seine Schriften über das Thermalwasser Aachen berühmt machte und so viele Fremde nach hier zog, sondern Richard Reumont, der erste Spielbankpächter, ist als Aachens Retter zu bezeichnen. Dem Werke Blondels wäre der große Erfolg versagt geblieben, wenn in Aachen keine öffentliche Spielbank bestanden hätte. Der Kurgast der damaligen Zeit — Baron Pöllnitz schildert ihn uns sehr gut in seinem bekannten Buche »Amusements des eaux d'Aix-la-Chapelle« — wollte neben der Pflege seiner Gesundheit auch die nötige Zerstreuung haben, und diese suchte er gern am Spieltische. Im Jahre 1764 wurde die öffentliche Spielbank zum ersten Male eingerichtet und die Verwaltung an den Weinschenken Richard Reumont übertragen. In dem Pachtrechte wurde er später von anderen abgelöst, so daß bis 1832 Einzelpächter, welche Ausländer waren, die Spielbank leiteten. Dann übernahm eine Aktiengesellschaft von Aachener Bürgern die Spielbank bis zum Jahre 1841, worauf die Stadtverwaltung die Bank in eigene Regie nahm. Um Schwierigkeiten,

[1]) Vgl. Politisches Tageblatt Nr. 720 (2. Dez. 1922) bis Nr. 725 (5. Dez. 1922).





die man ihr höheren Orts machte, aus dem Wege zu gehen, überließ sie das Spielrecht dem neugegründeten Verein zur Belebung der Badesaison, der es bis zum Jahre 1854 ausübte. Im Herbst dieses Jahres mußte die öffentliche Spielbank Aachens für immer ihre Säle schließen. Jahrein jahraus ergaben sich für die Spielbankverwaltung reiche Gewinne. Es würde zu weit führen, sie hier im einzelnen zu verfolgen. Erwähnt sei nur, daß die Spielerträge von Jahr zu Jahr stiegen. Sie beliefen sich 1832 auf 48575 Rtlr., 1840: 98330 Rtlr., 1847: die Höchsteinnahme von 145363 Rtlr., 1853: 121552 Rtlr. Für die Grenzstadt Aachen, die durch viele Kriege mit ihren Begleiterscheinungen stark verarmt war, bedeutete die Spielbank eine Rettung aus höchster finanzieller Not. Nicht nur die jährlichen Einnahmen aus der Spielbank flossen ihr zu, sondern die Spielbankverwaltung war auch verpflichtet, aus ihren Gewinnen für die Verschönerung und Verbesserung des Badeverkehrs zu sorgen. Die Kosten für Kurmusik, Pferderennen, öffentliche Tanzfestlichkeiten wurden von ihr bestritten. Für alle wohltätigen Zwecke bewiesen die Pachtinhaber eine offene Hand. Die Stadt Aachen bekam von den Pächtern der Spielbank zunächst nur die jährliche Pachtsumme. In den Verträgen von 1814 und 1822 trat noch die Zahlung eines bedeutenden trockenen Weinkaufs hinzu. Die Aktiengesellschaft führte an die Stadtkasse einen Anteil des Reingewinns ab. Diese Gewinnbeteiligung blieb auch in den folgenden Jahren bis zur Aufhebung der Spielbank bestehen. Das interessanteste Kapitel in der Geschichte der Aachener Spielbank ist wohl jenes über die Verwendung der Spielbankgelder durch die Stadtverwaltung. Die Allerhöchsten Kabinettsordnungen vom 11. Juni 1814 und 11. Juni 1816 schrieben der Stadt genau vor, für welche Zwecke die Einnahmen aus der Spielbank verausgabt werden durften. Es wurden Mittel zur Verfügung gestellt, um Schulanstalten, Krankenhäuser, Armenheime zu unterstützen, um die Verschönerung der Stadt durchzuführen, und vom Jahre 1846 ab wurde bestimmt, daß ein Teil der Stadtschulden damit getilgt werden sollte. In den Jahren 1823 bis 1863 wurden aus den Spielbankgeldern 1223205 Reichstaler oder 3669615 Goldmark — das sind im Jahresdurchschnitt 91740 Mark — zum Wohle der Aachener Einwohnerschaft verwendet! Wie hätte die stark verschuldete Stadt Aachen dieses alles ohne Spielbank schaffen sollen? Durch die Einnahmen daraus wurde verhindert, daß die Steuerlast ins Unermeßliche stieg. Zuschüsse des Staates, die wohl nur spärlich und unzureichend geflossen wären, wurden überflüssig. Eine weitere Steigerung der Steuern wäre nur in beschränktem Maße möglich gewesen. Infolgedessen hätten alle die dringenden Aufgaben, die die Spielbank zur Lösung und Erfüllung brachte, nicht ausgeführt werden können. Das ist die volkswirtschaftliche Bedeutung der Aachener Spielbank, daß sie der Stadt, deren Finanzen durch Kriege und andere ungünstige Verhältnisse in Unordnung geraten waren, es ermöglichte, auf allen Gebieten der kommunalen Verwaltung eine für Stadt und Bürgerschaft erfolgreiche Wiederaufbauarbeit zu betreiben. Die Steuer-

kraft des Aachener Mittelstandes wurde durch den Zustrom von Fremden, die durch die Spielbank angelockt wurden, wesentlich gehoben. Durch die Ausgaben in den Gasthöfen, Kaffee-, Bier- und Weinstuben, Geschäften usw. trugen sie indirekt mit an den öffentlichen Lasten. Diejenigen Ausländer, welche Verluste beim Spiel hatten, wurden dadurch sogar zu einer direkten Abgabe an die Stadtkasse herangezogen, und die Heranziehung von Ausländern zur inländischen Steuerlast hat finanzpolitisch immer als besonders geschickte Verwaltungsleistung gegolten. Man mag sich zur Frage der öffentlichen Spielbanken stellen, wie man will, an der Tatsache, daß die Aachener Spielbank segensreich gewirkt hat, kommt man nicht vorbei. Wie sehr der Fremdenverkehr mit der Schließung der Spielbank nachließ, sieht man bei der Zusammenstellung der Zahlen des Fremdenverkehrs vom Jahre 1855 mit jenen von 1853 und 1854. Es trat ein geradezu gewaltiger Rückgang ein. Im August und September 1855 war gegen die gleiche Zeit der Jahre 1853 und 1854 eine Abnahme von 5 bis 9000 Fremden zu verzeichnen! Man sieht also, welche besondere Bedeutung die ehemalige Spielbank auch aus diesem Grunde für die Badestadt Aachen hatte. Der lokalgeschichtlich hochinteressante, gründliche und durchaus Neues bietende Vortrag, den der Redner noch durch rundgereichte Tabellen erläuterte, wurde mit lebhaftem Beifall aufgenommen. In der Diskussion stellte Herr Oberstleutnant Reumont richtig, daß Richard Reumont nicht der Großvater, sondern der Großoheim von Alfred von Reumont gewesen sei. — Alsdann nahm Herr *Studienrat a. D. Prof. Dr. Teichmann* das Wort zu einem kurzen Vortrag über einen Aachener Pfingstbrauch in alter Zeit. Indem der Redner die lakonischen Notizen der Kirchenrechnungen von St. Jakob und St. Foillan und die etwas bestimmtere Vorschrift der Chordienstordnungen des Aachener Münsters mit den ausführlichen Erklärungen des berühmten Liturgen Wilhelm Durand (geb. um 1230, gest. im Jahre 1296) und mit drei Belegen aus der Sammlung des überaus fleißigen Benediktiners Edmund Martène (1654—1739) zusammenstellte, gewann er folgendes Bild von dem ehemaligen Pfingstbrauch in Aachener Kirchen. An erster Stelle ließ man am Pfingstsonntag vor dem Staffelgebet des Hochamtes im Münster sowie in der St. Foillans- und St. Jakobskirche drei lebende Tauben aus der Höhe in das Gotteshaus hinunterflattern; nachdem dies geschehen war, streute man von oben anfänglich Blumen und grüne Blätter herab. Zum Schluß ließ man brennende Werg- oder Hedeflocken oder statt derselben vielleicht auch brennende Flachs- oder Hanfflocken in die Kirche hinunterfallen. Diese Flocken waren so dünn und zart, daß sie beim Anzünden wie der Blitz aufleuchteten und zu Rauch und Asche geworden waren, ehe sie bis auf Manneshöhe sich dem Fußboden genähert hatten. Durch alles dies sollten die Herabkunft des Heiligen Geistes, ferner die Mannigfaltigkeit der Gaben und Sprachen und endlich die Festfreude versinnbildlicht werden. Der eigenartige Brauch dürfte in Aachen wie in Frankreich weit vor das 13. Jahrhundert zurückreichen und im 18. Jahr-

hundert aus einem noch nicht ermittelten Grunde sein Ende gefunden haben. Die durch ihren Gegenstand wie durch die Darstellung besonders anziehenden Ausführungen wurden dankbar entgegengenommen. Dr. Mummenhoff ergänzte sie durch wertvolle Nachrichten aus dem Münsterarchiv, durch die der Brauch noch für 1707 bezeugt ist. Als grüne Blätter verwandte man danach Lorbeerblätter. Die Birkenmaien dagegen scheinen damals nur zur Ausschmückung der Kirche gedient zu haben. Professor Dr. Arens wies auf die andere Deutung hin, die diese Ergänzungen den Nachrichten der Chordienstordnung gaben, und verwies im übrigen, wie auch Herr Archivdirektor Dr. Huyskens, auf weitere Unterlagen für den besprochenen Pfingstbrauch in Anekdoten und in der volkskundlichen Literatur [1]).

Die beiden folgenden Vortragsabende waren den interessanten *archäologischen Ausgrabungen* gewidmet, die *Herr Kinderarzt Dr. Rey auf dem Königshügel* angestellt hatte. Wie im Jahre 1919, wo er den ersten allgemeineren Vortrag darüber gehalten, hatte sich zu beiden Versammlungen ein zahlreiches Publikum in Erwartung neuer Mitteilungen im großen Auditorium des Reiffmuseums eingefunden. Die erstere eröffnete der Vorsitzende, Professor Savelsberg, am 7. Februar 1923 mit einem Hinweis auf ihm zugegangene Klagen über die Einladungen zu den Vereinsversammlungen, indem er bedauerte, daß es dem Vorstande leider nicht möglich sei, anders als durch die Tagespresse auf den Besuch der mannigfaltigen Veranstaltungen des Vereins hinzuweisen. Zur Erklärung seiner »Funde am Königshügel« gab Herr Dr. Rey eine kurze Übersicht über die Umwälzungen, welche die Erdoberfläche seit der späteren Tertiärzeit durch die Eiszeiten erlitten hat, und zeigte die hier stattgehabten Veränderungen an den Abhängen des Königshügels besonders deutlich an Photographien einer Sandgrube am Seffenter Weg, direkt hinter der Unterführung am Westbahnhof. In einer Halde, die als Folge eines vor undenklichen Zeiten an dieser Stelle stattgefundenen Bergrutsches dort bestand, zeigten sich die Schichtungen von der Zwischeneiszeit durch die letzte Eiszeit und die letzte Nacheiszeit bis auf unsere Tage. Durch Vergleich der Einschlüsse in diesen Schichten mit denen auf dem gegenüberliegenden Abhange zog er Schlüsse auf das Alter der dort in verschiedenster Lage gefundenen menschlichen Gebeine und menschlichen Werkzeuge. Er zeigte, wie von der späteren Tertiärzeit an der Mensch auf dem Königshügel damals am Meeresufer, allerdings mit zeitweisen Unterbrechungen, bis auf unsere Zeiten sich aufgehalten hat, und wie seine Spuren dort in der Erde zurückgeblieben sind. Insbesondere widmete er den ersten Steinwerkzeugen, den Eolithen, und den damit wohl gleichzeitig angehäuften Muschelkonglomeraten, den ältesten Menschenresten und ihrer Schädelbildung durch zahlreiche Demonstrationen meist hiesiger Funde eine genauere Darstellung. Höchst interessante und zierliche Werkzeuge zeigte und erklärte er aus der von ihm zuerst entdeckten Werkstätte einer transneolithischen Menschenhorde auf

[1]) Vgl. auch die ausführlichere Wiedergabe oben S. 190 ff.



seinem Grundstücke an dem Südabhange des Berges nach der Melatenerstraße hin; auch besprach er die Frage, welche der verschiedenen Menschenrassen des Königshügels diese Instrumente angefertigt haben könnte. Er kam zu dem Schlusse, daß sie zu einer in Hockerstellung beerdigten, armen Fischerbevölkerung gehören müßten zu einer Zeit, wo die Wassergrenze hier das Niveau der Turmstraße noch um mehrere Meter überstieg und der Lousberg eine Insel in dem das ganze Aachener Stadtgebiet überflutenden Wasser vor etwa 35000 Jahren war. Am 28. Februar versprach er die an diesem Abende nicht mehr möglichen Aufklärungen über die an gleicher Stelle aufgefundenen Römergräber und die höchst zahlreichen und zum Teil sehr reich ausgestatteten Gräber der Völkerwanderungszeit zu geben. An den Vortrag, der mit größtem Beifall aufgenommen wurde, schloß sich eine lebhafte Diskussion, an der sich außer dem Vorsitzenden besonders die Herren Professor Buchkremer, Geheimrat Schmid-Burgk und Archivdirektor Dr. Huyskens beteiligten. Im Anschluß an einzelne Anfragen über mehrere unaufgeklärt gebliebene wichtige Funde bat Professor Savelsberg um sofortige Anmeldung von historischen Funden und Ausgrabungen in der Stadt und im Aachener Bezirk an den gerade hierfür gebildeten archäologischen Ausschuß des Vereins, an das Städtische Archiv oder an die Adresse des Vorsitzenden.

Die Fortsetzung seines Vortrages über *die auf dem Königshügel* von ihm *gefundenen römischen und fränkischen Gräber* gab *Herr Dr. Rey* an derselben Stelle am 28. Februar 1923. Er führte zunächst aus, daß seit der Transneolithik bis zur Römerzeit sich keine Spuren menschlichen Daseins auf dem Königshügel gefunden haben. Möglicherweise würde eine genaue Durchforschung der Südseite des Lousbergs positive Resultate ergeben. Zu Römerzeiten sei, insbesondere zur spätkonstantinischen Zeit, auf dem Königshügel der Kalksteinbruch gewesen für die unten im Tale erbauten Badeanlagen und die basilikale Anlage, wie er durch letzteren entnommene Mörtelstücke bewies. Die auf den Königshügel führende Römerstraße zweigte von der Hauptstraße Aachen-Coriovallum ab und endigte dort oben ohne Fortsetzung. Der wichtigste Fund auf dem Königshügel ist die große Anzahl Gräber aus der Völkerwanderungszeit, deren sich wenigstens 200 dort befunden haben müssen, die auch jetzt zum Teile noch nicht durchforscht sind. Außer vier reich ausgestatteten, genau nach dem Erdbefunde in Särgen rekonstruierten Gräbern demonstrierte Herr Dr. Rey an zahlreichen Einzelfunden, Schmuckgegenständen und dergleichen, wie unsere Vorfahren zu dieser Zeit keineswegs ein rohes Barbarenvolk gewesen, sondern bereits eine hochentwickelte, besonders kunstsinnige und kunstfertige Bildung, zum großen Teile ohne Einfluß römischer Vorbilder besessen haben; daß sie auch nicht die entartete römisch-gallische Kultur einfach vernichteten, sondern sie ruhig in den Städten und sonst bewohnten Plätzen bestehen ließen, von ihr das noch Brauchbare übernehmend und durch ihr gesundes, frisches Blut derselben ein Wiederaufblühen ermöglichend. Bezüglich der Art des ausgedehnten





Friedhofs wies er durch zahlreiche Demonstrationen nach, daß er ein Kriegerfriedhof sei und die dort bestatteten Leichen keine Einheimischen gewesen sein könnten. Des weiteren führte er durch zahlreiche Belege aus den Bräuchen der Germanen, aus den Besiedlungsurkunden in hiesiger Gegend und dem Fehlen jeglicher Einschlüsse im Boden der Stadt den Beweis, daß Aachen von der Vertreibung der Römer ab bis zur Zeit der Karolinger keine Siedlung gewesen sein kann. Vor Aachen muß Würselen (Wormsalt) als Königshof Pipins, des Vaters Karls des Großen, bestanden haben. Damit gewinnt die Sage von der Gründung Aachens, der Auffindung der heißen Quellen durch Karl, den Wert einer historischen Tatsache. Im Anschluß an den Vortrag regte Professor Buchkremer die Frage an, ob die alte Maastrichter Straße bzw. ihre noch anders laufende Vorgängerin als Römerstraße zu betrachten sei, ob sie eine Sackgasse gewesen oder weitergeführt habe. Die recht lebhafte Diskussion, an der sich außer den beiden Vortragenden auch die Herren Dr. Schiffers, Archivdirektor Dr. Huyskens und Rentner Georg Mertens beteiligten, neigte zu der Annahme, in der alten Maastrichter Straße eine Gabelung der alten Römerstraße nach Maastricht zu sehen, die von Maastricht her an Melaten vorbei über die heutige Melatenerstraße durch das Königstor und die Trichtergasse in Aachen hineinführe. Örtliche Untersuchungen des Straßenkörpers liegen, wie bei den meisten Aachener Straßen, leider nicht vor.

In den beiden letzten Monatsversammlungen war der Gewerbegerichtssaal des Rathauses infolge der Ankündigung einer hochinteressanten Aussprache über wichtige Fragen der Aachener Münsterforschung bis auf den letzten Platz gefüllt. In der ersten vom 25. April 1923 begrüßte der Vorsitzende, Professor Savelsberg, den zum ersten Male im Aachener Geschichtsverein erschienenen Herrn Weihbischof Dr. Straeter und widmete dann dem verstorbenen Ehrenmitglied, Ehrenarchivar Dr. Pick, warme Worte der Anerkennung. Der Verstorbene habe sich sofort nach seiner Übersiedlung nach Aachen den Interessen des Vereines zugewandt und sich als Schriftführer, später als stellvertretender Vorsitzender und Herausgeber der Zeitschrift, auch durch zahlreiche Vorträge und wertvolle Anregungen um die Entwicklung desselben große Verdienste erworben. Bis in die letzten Tage sei sein Interesse für den Geschichtsverein lebhaft und wirksam gewesen. Die Anwesenden ehrten das Andenken des verstorbenen, hochverdienten Geschichtsforschers durch Erheben von den Sitzen [1]). Im Anschluß daran hielt *Archivdirektor Dr. Huyskens* seinen auf gemeinsam mit dem Münsterbaumeister Professor Buchkremer unternommenen Forschungen beruhenden und durch eine Reihe von Zeichnungen von Professor Buchkremer erläuterten Vortrag: ›*Die Chor-*

[1]) Ein unter dem Titel ›Zur Erinnerung an Richard Pick‹ von Professor Dr. Carl Schué verfaßter, mit einem wohlgelungenen Bildnis geschmückter, ausführlicher Nachruf auf das verstorbene Ehrenmitglied ist in dem letzten Bande 44 der Zeitschrift S. 107 ff. bereits veröffentlicht worden.



*altäre des Aachener Münsters und ihr liturgischer Gebrauch im früheren Mittelalter*«. Ein Überblick über den Stand der Forschung führte den Hörer in das interessante, aber auch schwierige Problem ein. Regierungs- und Baurat Schmidt, der Bauleiter der letzten Ausgrabungen im Münster, hat aus ästhetischen Erwägungen heraus die Annahme ausgesprochen, daß ein von ihm im östlichen Joch des unteren Umgangs aufgefundener Mauerblock aus karolingischer Zeit ehemals den Marienaltar, den Hauptaltar des Münsters, getragen habe. Professor Teichmann hat bei seinen in Zwischenräumen veröffentlichten Forschungen über das von ihm in diesem Joch angenommene Erdgrab Karls des Großen die Annahme Schmidts zugrunde gelegt, und um die Widersprüche, die dieser Annahme aus den überkommenen Nachrichten erwachsen, zu überwinden, seinerseits die weitere Annahme ausgesprochen und zu beweisen gesucht, der Geistliche habe im Aachener Münster bis zur Erbauung des gotischen Chores (1414) entgegen dem allgemeinen kirchlichen Brauch bei der Messe nicht vor, sondern in unserem Sinne hinter dem Altar gestanden. Gegen beide Annahmen wandte sich der Vortrag. Zunächst wies der Vortragende hin auf eine Nachricht des Chronisten Thegan über die Krönung Ludwigs des Frommen im Jahre 813, nach der der Erlöser- und spätere Kreuzaltar an höheren Orten errichtet war, als »die übrigen Altäre«. Daraus folgerte er, daß diesem oberen Altar in der Unterkirche damals schon mindestens zwei Altäre entsprachen, daß das gefundene Fundament also nicht ohne weiteres dem Marienaltar zugesprochen werden könne. Als die ältesten Altäre der Unterkirche bezeichnete er die um 1076 schon vorhandenen Altäre in dem für den Chordienst abgegrenzten Raum, den Marienaltar, den Petrusaltar und den Altar in der Mitte oder Dreifaltigkeitsaltar. Dann erörterte der Redner nacheinander die Geschichte und den liturgischen Gebrauch dieser drei Choraltäre im alten Münsterchor. Die Hauptquellen für ihren liturgischen Gebrauch sind die älteste Chordienstordnung und die ältesten Statuten des Münsters, beide aus dem 14. Jahrhundert. Der Haupt- oder Marienaltar ist nach einer seit dem 12. Jahrhundert nachweisbaren Legende von Papst Leo III. 804 geweiht worden, 1804 hat man sein tausendjähriges Jubiläum gefeiert. Geschichtlich möglich wäre diese Weihe am Dreikönigenfeste 805, jedoch ist die Aachener Kirchweihe, soweit wir überhaupt von ihr wissen (seit dem 12. Jahrhundert), stets am 17. Juli begangen worden. Vor dem Marienaltar fand Kaiser Otto III. nach einer zuverlässigen Nachricht die bei den letzten Ausgrabungen wieder aufgedeckte Ruhestätte. Die Nachrichten über die Opfer im Münster und die Heiligtümer erweisen den Altar als Haupt-Reliquien- und Wallfahrtsaltar. Bei dem Chordienst erscheint er als Festaltar und in besonderer Ehrenstellung, vor dem sich das Kapitel niederwirft und verneigt. Vor ihm fand stets die deutsche Königskrönung statt, bei der der König ihm in derselben ehrfurchtsvollen Weise nahte, wie das Kapitel. Während Teichmann nun annimmt, der Altar sei erst 1414 mit der Weihe des neuen gotischen



Chores von dem karolingischen Mauerblock fort weiter nach Osten an seine spätere bekannte Stelle gerückt worden, behaupten Huyskens und Buchkremer, er habe hier immer schon gestanden. Tatsächlich sind auch wohl in den beiden anderen Choraltären Urkunden gefunden worden, daß sie 1414 verlegt und neu geweiht wurden, nicht aber in dem Marienaltar. Vielmehr hat sowohl das Stiftskapitel bei seiner neueren Aufstellung im Jahre 1789 wie Bischof Berdolet bei seiner endgültigen Beseitigung im Jahre 1803 in amtlicher Weise der Überzeugung Ausdruck gegeben, den von Papst Leo III. geweihten Altar vor sich zu haben, offenbar, weil sie keine jüngere Weiheurkunde bei den Reliquien fanden, wie das bei den anderen damals abgebauten Altären der Fall war. Von den drei alten Choraltären stand im Oktogon nur einer, der Altar in der Mitte, so daß für den Marienaltar und Petrusaltar nur das alte karolingische Chörchen und der Teil des Umgangs zwischen Chörchen und Oktogon übrigbleibt. Eine kleine Chorprozession am Karfreitag mit ihrem Weg ergibt dann schließlich, daß der Marienaltar am weitesten nach Osten und zwischen ihm und dem Altar in der Mitte der Petrusaltar stand. Der Petrusaltar ist der eigentliche Choraltar, der daher 1414 als einziger Altar in den neuen Chor übernommen wurde, während die beiden anderen außerhalb blieben. Von großem Interesse sind die Beziehungen des Petrusaltars zum Karlsschrein und zu der Pala d'oro Ottos III., die Huyskens zum ersten Male aus den ältesten Statuten des Münsters als ›tabula sancti Petri‹, als Aufsatz auf dem Petrusaltar, nachwies. Karlsschrein und Petrusaltar standen auch im alten Chor schon nahe beieinander; die Festzeiten, an denen der Altar geschmückt und der Schrein geöffnet wurde, waren für beide dieselben. Chronisten des 12. Jahrhunderts berichten ja auch schon, daß der Karlsschrein mitten in der Kirche, und zwar über einem Altar, wie es hier am Rhein Sitte war, aufgestellt wurde. Der Altar in der Mitte wurde 1414, wie Huyskens aus einer bisher mißverstandenen Urkunde nachwies, als Allerheiligenaltar neu geweiht, an den nördlichen Pfeiler des Oktogons versetzt und 1788 abgebaut. Der im 14. Jahrhundert wiederholt im Chor genannte Karlsaltar ist nach neu aufgefundenen Notizen in den Kellereirechnungen des Münsters 1415 durch den Allerheiligenaltar ersetzt worden, also mit dem Altar in der Mitte identisch. Nach diesen Darlegungen beschäftigte sich der Vortragende mit der Stellung des Geistlichen an den Altären des Aachener Münsters vor 1414, und zwar mit der Annahme Professor Teichmanns von seiner Stellung hinter dem Altar. Teichmann hat dafür vier Zeugnisse angeführt, die Krönungsfeier von 936, bei der es heißt, daß König Otto I. zur Krönung hinter den Altar trat, auf dem die Insignien lagen, die sechste Reliefplatte des Karlsschreines, die Karl den Großen rechts von einem Altar zeigt, an dem der hl. Egidius von der linken Seite die Messe feiert, ferner einige Änderungen von Zeremonien der alten Chordienstordnung mit Rücksicht auf die Verhältnisse des neuen Chores und endlich eine Nachricht des Aachener Geschichtschreibers



Peter von Beeck, die Teichmann für seine Ansicht ausgelegt hat. Die beiden letzten Zeugnisse hat Professor Teichmann inzwischen als unhaltbar zurückgezogen, und zwar das letzte, nachdem er sich durch ihm bereitwilligst gewährte vorherige Einsichtnahme in den Vortrag von der Unhaltbarkeit der Auslegung überzeugt hatte. Die Angaben über die Krönung von 936 erklärt Huyskens in der Weise, daß, wie bei den späteren Krönungen, so auch 936 der Insignienaltar von dem Krönungsaltar zu unterscheiden sei, und der Chronist von seinem genau bestimmbaren Standpunkte bei der Krönungsfeier den König hinter den Insignienaltar gehen sah, als dieser sich vor den Krönungsaltar begab. Die Änderungen der Chordienstordnung führte Huyskens teilweise auf eine andere Ausdrucksweise, teilweise auf eine andere Anordnung der Zeremonien mit Rücksicht auf die Verhältnisse im neuen Chor zurück, wies aber die für die Stellung des Geistlichen daraus gezogenen Folgerungen als nicht bewiesen zurück. Zuletzt gab Huyskens seine Gründe dafür, daß der Geistliche auch im alten Chor gestanden habe wie heute und wie es im allgemeinen Brauch ist. Er verwies zunächst auf die Tradition bei der Königskrönung und bei der Eröffnung des Marienschreins, dann auf den Sprachgebrauch des Münsters, wie er in dem mittleren Totenbuch des Münsters zur Bezeichnung des Kirchhofs an der Krämertür gebraucht wird (hinter dem Coronaaltar) und zur Kennzeichnung der Stellung des Wenzeslausaltars an der Annakapelle bei seiner Stiftung im Jahre 1362 (im rechten oberen Teil des Münsters) und schließlich in den Anordnungen über die Ehrenseite im Chor, in dem der Propst im alten wie im neuen Chor stets auf der rechten Seite sitzt, obwohl mit den Begriffen von vorn und hinten auch links und rechts sich hätten ändern müssen. Gegen die Annahme Teichmanns spricht auch der örtliche Befund bei mehreren Altären. An dem Nikasiusaltar, der heute noch unverändert an den Königsstuhl angebaut ist, kann der Geistliche ebensowenig jemals auf der Ostseite gestanden haben, wie an dem Simon- und Judaaltar, der vor dem Königsstuhl über der Brüstung des Oktogons aufgebaut war, endlich auch nicht am Leopardus- und Coronaaltar, die vor den Schranken des Chores standen. Für diese beiden bezeugen auch die Nachrichten über die hier gehaltenen Totenvigilien den heutigen Brauch. Endlich vertragen sich auch die literarisch schon im alten Chor bezeugten Aufbauten auf dem Petrusaltar, die Pala d'oro und der Karlsschrein, nicht mit der Stellung des Geistlichen an der Ostseite, der hier dem Volke unsichtbar geworden wäre. Auch würde die Annahme einer östlichen Stellung eine Doppelsinnigkeit in eine Reihe von mittelalterlichen Schriftstellern bringen, die sonst vorn und hinten in unserem Sinne gebrauchen. Die Klärung der im Vortrage entwickelten Fragen ist für die Geschichte des Münsters von der größten Bedeutung, zumal sie auch die Frage nach dem Karlsgrab zwar nicht direkt berühren, aber doch auf eine neue Grundlage stellen. In einer längeren Diskussion, an der sich die Herren Professor Dr. Teichmann, Dr. Schiffers



und Professor Buchkremer beteiligten, erklärte ersterer [1]), wegen der weit vorgerückten Zeit in einer für diesen Fall vorgesehenen Monatsversammlung nach drei Wochen in demselben Saale seine Entgegnung auf die Ausführungen des Redners in einem besonderen Vortrage darlegen zu wollen.

In der dann folgenden letzten Monatsversammlung vom 16. Mai sprach *Professor Dr. Teichmann* über »*Die westliche Orientierung der Aachener Pfalzkapelle und die Lage des Zweikaiser-Grabes*«. Als Hauptzeugnis dafür, daß im Aachener Münster der Priester ursprünglich beim Gottesdienst hinter dem Altare, also mit dem Gesicht zum Volke hin, gestanden habe, führte Teichmann die Stelle aus Widukinds Bericht über die Krönung Ottos I. an: »Dann schritt der Erzbischof mit dem König hinter den Altar, auf dem die Krönungsinsignien lagen. Er selbst trat an den Altar heran, nahm von dort Schwert und Wehrgehenk und sprach zum König gewandt: Nimm dieses Schwert.« Buchkremers und Huyskens jetzige Annahme, der Insignienaltar sei zu unterscheiden von dem hinter ihm liegenden Krönungsaltar, ist nach Teichmann durch die klare Angabe Widukinds nicht gerechtfertigt, der sicherlich den Krönungsaltar nicht unerwähnt gelassen haben würde. Wenn Widukind sagt, die Krönung sei hinter dem Altare erfolgt, so ist dies nach Teichmann im landläufigen Sinne zu verstehen; in Wirklichkeit sei die Rückseite nach dem abweichenden liturgischen Gebrauch die Vorderseite. Nach Teichmann läßt sich dieser Brauch durch eine Reihe von Tatsachen stützen. Entgegen dem liturgischen Brauch, der in der Evangelienseite die vornehmere Seite sieht, liegt das Coronagrab auf der Evangelienseite, das Grab des hl. Leopardus dagegen auf der Epistelseite, obwohl die Kirche den Männern vor den Frauen den Vorrang einräumt. Ebenso steht die Evangelienkanzel heute auf der Epistelseite, desgleichen auffälligerweise der Altar des Evangelisten Johannes. Die abweichende Stellung des Priesters geht nach Teichmann auch aus mehreren Kapitelsbeschlüssen hervor, u. a. aus dem von P. von Beeck angezogenen, ferner daraus, daß die liturgische Abwaschungsprozession am Gründonnerstag die heutige Epistelseite zuerst berücksichtigt. Teichmann hält die westliche Orientierung der Münsterkirche für vollkommen gesichert und datiert sie zurück bis zur Krönung Ludwigs des Frommen oder bis zur Erbauung der Pfalzkapelle selbst. Zwei bedeutungsvolle Schlüsse knüpft er daran: 1. Weder Marien- noch Karlsschrein sind fest mit einem Altar verbunden gewesen. 2. Der frei hinter dem Marienaltar stehende Karlsschrein ragte teilweise in die Apsis hinein, so daß auf dem Verbindungsfundament kein für einen Altar ausreichender Platz gewesen sein kann. Nimmt man diese Ergebnisse als gesichert an, so weist die einzige zuverlässige mittelalterliche Meldung über die Lage der Karlsgruft auf die Stelle vor der heutigen Kommunionbank, wo denn auch die wissenschaftlichen Ausgrabungen ein Erdgrab aufdeckten,

[1]) Vgl. auch »Die Choraltäre des Aachener Münsters« im »Volksfreund« Nr. 91 (1. Mai 1923).





das späterhin die Gebeine Ottos des Dritten aufgenommen hat. Teichmann wandte sich in seinem Vortrage gegen die Einwendungen, die Herr Dr. Huyskens in der vorigen Versammlung des Geschichtsvereins gegen seine Anschauungen vorgebracht hatte. Vor allem sieht Teichmann in Thegans Bericht kein zwingendes Zeugnis, das 813 die Annahme des erst im 14. Jahrhundert erwähnten Petrusaltars rechtfertigen könnte. Ferner hält er es nach den urkundlichen Quellen nicht für gesichert, daß der Simon-Juda-Altar ursprünglich vor dem Gitter auf dem Hochmünster gestanden habe, wo natürlich eine umgekehrte Orientierung an diesem Altar nicht möglich gewesen wäre. Mehrere urkundliche Angaben, die der westlichen Orientierung zu widersprechen scheinen, sind nach Teichmann nicht im liturgischen, sondern im landläufigen Sinne zu verstehen. Daß eine bloße Altarverlegung im Mittelalter schon eine Neuweihe erforderlich gemacht habe, hält Teichmann nicht für zutreffend. Schließlich verweist er noch darauf, daß der Petrusaltar mit seinem Aufsatz und dem darüber stehenden Schrein doch den dahinter liegenden Marienaltar, den Hoch- und Krönungsaltar des Aachener Münsters ganz verdeckt haben würde, so daß man ihn unmöglich an dieser Stelle annehmen könne. In der nun folgenden Diskussion beanstandete *Professor Buchkremer* die in dem Vortrage auf Grund eines amerikanischen Sammelwerkes aufgestellte Behauptung, nach dem Kirchenrecht sei eine neue Weihe des Marienaltars im Münster bei seiner von Teichmann angenommenen Verlegung im Jahre 1414 nicht notwendig gewesen. Auch Herr Kanonikus Tennie erklärte diese Ansicht vom Standpunkte des Kirchenrechts als irrig, worauf Herr Dr. Schiffers die Ansicht Teichmanns dahin einschränkte, heute sei zwar bei Verlegung eines Altars eine neue Weihe notwendig, im Mittelalter aber sei sie noch nicht notwendig gewesen, eine Behauptung, die nach dem klaren Wortlaut der 1234 veröffentlichten päpstlichen Gesetzessammlung, des Liber Extra (c. 1 X De consecratione ecclesiae 3, 40), für 1414 ebenfalls unhaltbar ist. Alsdann erläuterte Professor Buchkremer die zahlreichen Zeichnungen, die er zur Einführung in die entgegenstehenden Meinungen angefertigt hatte. Er wies auf die Unmöglichkeit hin, daß der Simon- und Juda-Altar vor den Stufen des Königsstuhles, wie Teichmann es wolle, anders gestanden haben könne als auf dem Gesims außerhalb des Gitters, wo er durch Überreste und Beschreibungen bezeugt sei, und daß weder hier noch an dem heute noch an den Königsstuhl angebauten Nicasiusaltar der Geistliche jemals hinter dem Altar gestanden haben könne. Bemerkenswert war auch noch sein Hinweis darauf, daß die freistehende und isolierte Aufstellung des Karlsschreines (nach Teichmann) ohne Beispiel in der Kunstgeschichte sei und mit dem seit der karolingischen Zeit durch zahllose Beispiele und auch für das Münster bezeugten Gebrauch, die Reliquienschreine an die Altäre zu rücken, im Widerspruch stehe, worauf Herr Dr. Schiffers nachher mit der Bemerkung antwortete, aus kunstgeschichtlichen Werken ließen sich keine historischen Schlüsse ziehen. Hinsichtlich der Zere-



monie der dunklen Metten am Gründonnerstag machte Professor Buchkremer darauf aufmerksam, daß sie durch die Teichmannsche Aufstellung des Petrusaltars (außerhalb der Mittelachse) zerrissen und auf mehrere voneinander entfernte Örtlichkeiten verteilt werde. Auf das, was Teichmann »die verhängnisvolle Lage des Petrusaltars« nannte, daß nämlich mehrere Altäre nicht gut hintereinander stehen könnten, daß der Raum zu eng sei und der Durchblick behindert werde, antwortete Professor Buchkremer mit dem Hinweis auf den Plan von St. Gallen, auf die anläßlich des Besuches des hl. Bernhard v. Clairvaux bezeugte Enge vor dem Marienaltar, auf die Enge auch der Teichmannschen Anordnung und auf die Möglichkeit des seitlichen Durchblickes. In der weiteren Diskussion beleuchteten diese Frage Herr Landgerichtspräsident Oppenhoff und Herr Johannes Claßen durch Bemerkungen über die ehemaligen Vorhänge am Sakramentsaltar im Münsterchor. Als zweiter Diskussionsredner ergänzte *Archivdirektor Dr. Huyskens* vom historischen Standpunkt aus die kritischen Bemerkungen von Professor Buchkremer. Er bedauerte, daß der Vortragende die Statuten des Münsters, deren Abfassung im 14. Jahrhundert (zwischen 1320 und 1347) nachgewiesen sei, ohne Gegenbeweis in das 15. Jahrhundert gesetzt habe, um sich nicht mit dem darin bezeugten Altaraufsatz auf dem Petrusaltar auseinandersetzen zu müssen, ferner, daß der von dem Vortragenden schon einmal fallen gelassene »Kapitelsbeschluß« aus dem Werk des Peter von Beeck nun wieder aufgestellt worden sei, obwohl die verworrene Nachricht sich weder auf den gotischen Chor noch auf die Stellung der Altäre im Sinne Teichmanns beziehen lasse. Der Deutung der Nachricht über das Grab Ottos III. in der Kölner Königschronik als Aachener Ursprungs hielt Redner entgegen, daß die Aachener Abschrift dieser Chronik die Nachricht nicht enthalte. Redner stimmte dem Vortragenden darin zu, daß bei jeder Nachricht über Richtungen im Münster zwischen liturgischen und landläufigen Angaben unterschieden werden müsse, erklärte aber abweichend von ihm die Angaben der Stiftungsurkunde des Simon- und Juda-Altars von 1223 als landläufige, dagegen die der Stiftungsurkunde des Wenzeslausaltars als liturgische Ausdrucksweise. In längeren Ausführungen trat Dr. Huyskens endlich der Darstellung über die Ehrenseite des Münsters entgegen unter Bezugnahme auf die älteren und jüngeren liturgischen Quellen. Danach ist die Südseite der orientierten Kirchen seit der ältesten Zeit die Männer- oder die Ehrenseite, die Nordseite die Frauenseite, ohne daß deswegen ehemals die Südseite die Evangelienseite gewesen wäre, das heißt der Priester, hinter dem Altar stehend, hier das Evangelium gelesen hätte. Der im Vortrag näher erläuterte Brauch des Münsters war also der gleiche, wie der der katholischen Kirche überhaupt. Ebenso ist es mit dem auf der Epistelseite stehenden goldenen Ambo, dem Evangelienstuhl. Kurz bevor er durch Kaiser Heinrich II. gestiftet wurde, wie die Inschrift besagt, kam nach unzweideutigen Nachrichten der von Dr. Huyskens zitierten mittelalterlichen liturgischen Schrift-

steller der Brauch auf, daß der Diakon in feierlichen Hochämtern nicht mehr das Evangelium zu den Männern gewendet sang, sondern daß er dabei, wie der Priester beim Evangelium am Altare, sich nach Norden wandte. Diese Neuerung wurde mit der Aufstellung des Aachener Evangelienstuhls an der Südseite auch im Aachener Münster angenommen. Sie in Aachen anzunehmen, wenn das Vorbild, der Priester am Altare selbst, hier noch beim Evangelium nach Süden geschaut hätte, wäre sinnwidrig. Hinsichtlich der von Teichmann für seine Karlsgrabtheorien in Anspruch genommenen Stelle von dem sepulchrum b. Karoli wies Huyskens darauf hin, daß sepulchrum auch in der Bedeutung von Reliquienschrein vorkomme und auch an dieser Stelle wohl diese Bedeutung habe, ohne daß damit Teichmanns Annahme vom Karlsgrabe bestritten werden solle. An der weiteren Diskussion, in der außer dem Vortragenden auch die beiden schon genannten Diskussionsredner noch das Wort ergriffen, beteiligten sich noch Herr Dr. Schiffers und Herr Studienrat Frielingsdorf. Der erstere, dessen Ansichten oben zum Teil schon eingeflochten sind, bekannte sich zu Teichmanns Auffassung von der Krönung Ottos I., polemisierte gegen die Ausführungen von Professor Buchkremer und schlug vor, die strittigen Fragen in engerem Kreise weiter zu besprechen. Frielingsdorf vermochte der Interpretation der Quellen durch Professor Teichmann nicht zuzustimmen und verwies auf einen anderen Fall in der Schloßkirche zu Brühl, wo der Kurfürst von Köln, um von seiner Hofloge hinter dem Altare der Messe beiwohnen zu können, auf der Rückseite des Altars Messe lesen ließ. Alles in allem brachte die angeregt verlaufene Versammlung äußerlich noch keine Entscheidung der Hauptfrage [1]), doch ist von allen Seiten für das Münster wichtiges Material herbeigetragen worden, und in manchen Punkten zeichnet sich dem Laien schon deutlich die Klärung ab, die kommen wird, wenn Gründe und Gegengründe in einer Schrift gesichtet und kritisch unter voller Verantwortlichkeit der Verfasser auch gegenüber der wissenschaftlichen Öffentlichkeit und unter Hintansetzung aller persönlichen Interessen gegeneinander abgewogen werden.

Den zahlreichen Herren, die in den Monatsversammlungen die Bestrebungen des Geschichtsvereins durch ihre Vorträge wesentlich gefördert haben, sei auch an dieser Stelle im Namen des Vorstandes freundlicher Dank und gebührende Anerkennung ausgesprochen.

## Wissenschaftliche Ausflüge

in die nähere oder fernere Umgebung Aachens wurden im Sommer mit Rücksicht auf die damals immer schwieriger werdenden und dabei kostspieligen Verkehrsverhältnisse nicht unternommen. Dafür bot die *Besichtigung der alten Burtscheider Abteikirche St. Johann* einen schönen Ersatz. Weit über 100 Herren und Damen, darunter auch der Herr Weihbischof, hatten sich, dieser Einladung folgend, nachmittags 4½ Uhr

[1]) Vgl. noch Volksfreund Nr. 114 (30. Mai 1923).



am Hauptportal der Abtei eingefunden, die in der Kirche von Herrn Pfarrer Msgr. Jansen freundlichst begrüßt wurden. In einem einleitenden Vortrage ging der Vorsitzende, *Herr Professor Savelsberg,* auf die Geschichte der Abtei etwas näher ein. Nach der bisherigen Annahme hat zunächst Kaiser Otto III. auf dem hohen Burtscheider Hügel ein Benediktinerkloster gegründet, dessen Bau von seinem Nachfolger Heinrich II. aufgeführt und vollendet wurde. Unter Kaiser Friedrich II. wurde die gesamte Klosteranlage 1221 den Zisterzienserinnen übergeben, die auf dem Salvatorberge ein adeliges Damenstift hatten. Wie ehemals schon die Benediktiner durch eine Schenkung Heinrichs II. vom Jahre 1018 die Herren des ganzen Burtscheider Gebietes gewesen waren, so war in späterer Zeit die Äbtissin des Nonnenklosters auch die reichsunmittelbare Beherrscherin des Ortes und des umliegenden Gebietes. In Reichsversammlungen hatte sie Sitz und Stimme. Seit 1649 übte sie durch einen Statthalter die Vogtei über das Burtscheider Territorium aus, bis das Kloster im Jahre 1794 säkularisiert wurde. Noch heute kann man die umfangreichen alten Klostergebäude sehen, die sich südlich an die Abteikirche anschließen, in denen heute das städtische Bauamt, mehrere Elementarschulen, das Marienhospital und die Augenklinik untergebracht sind. Die den großen Klostergarten in weitem Bogen umziehende Abteimauer, die sich östlich bis zur Zeise hin erstreckt, ist im ganzen noch wohl erhalten. An Stelle der alten Abteikirche ließ die Äbtissin Margaretha von Renesse, deren Löwenwappen sich über dem Portal der Kirche am Westturm befindet, und ihre Nachfolgerin, die Äbtissin von Wüstenrath, in den Jahren 1736 bis 1738 die heutige monumentale Kuppelkirche von dem Aachener Architekten Johann Joseph Couven erbauen. Mit dieser beschäftigte sich im einzelnen der Hauptvortrag, den der *Münsterbaumeister, Herr Professor Buchkremer, hielt.* An der Stelle der heutigen, von Couven erbauten Kuppelkirche haben vorher schon mindestens zwei mittelalterliche Kirchen gestanden. Die älteste wurde wahrscheinlich schon 1016 geweiht. Nach den Aufmessungen Rhoens liegen noch heute im Erdreich die Fundamentreste dieser Kirche, die danach eine einschiffige, kreuzförmige und mit vorgelegtem Turm versehene Anlage war. Wahrscheinlich ist diese erste Kirche etwa ein Jahrhundert später teilweise, etwa in ihrem Chor, umgebaut worden; denn die an und für sich wahrscheinliche Annahme, daß einige kleine romanische Säulen an dem zum heutigen Pastorat gehörenden kleinen Gartenhäuschen noch von der ersten romanischen Kirche stammen, setzt voraus, daß in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts an dieser Kirche gebaut worden ist, weil die Kapitelle jener Säulchen nicht älter sein können. Wie man aus den noch vorhandenen Angaben entnehmen muß, hatte diese erste Kirche die gleiche Längsachse, wie die heutige Kirche. Die Vierung fällt ziemlich genau mit der Kuppelmitte zusammen. Im 14. Jahrhundert wurde die romanische Kirche durch eine dreischiffige gotische ersetzt. Von dieser zur Zeit des Couvenschen Neubaues noch bestehenden Kirche besitzen wir aus dem Nachlaß Couvens

noch den Grundplan. Sie legte sich, wie die heutige Kirche, an der Südseite fest gegen den Klosterkreuzgang an. Auch ihre Lage stimmt in der Längsachse mit der neuen Kirche wieder überein. Es war eine Anlage ähnlich der von St. Nikolaus und St. Paul, nur daß sie an ihrer Westseite wieder einen großen Turm besaß. Der Laienraum umfaßte fünf durch runde Säulen getrennte Gewölbejoche und einen drei Joche umfassenden Chor mit Achteckschluß. Die heutige Kirche ist das beste kirchliche Bauwerk, das Couven entworfen hat. Von den Vorarbeiten sind noch mehrere erhalten, aus denen man das allmähliche Werden der heutigen Bauform, die Entwicklung von anfänglich ganz im italienischen Barockstil gedachten Formen zu den mehr für Couven charakteristischen französischen Barockformen deutlich verfolgen kann. Der mächtige Kuppelraum, der in seinem Innern eine Lichtweite von rund 15 Meter und eine ganze Höhe von 34 Meter hat, beherrscht in großartiger Weise den Innenraum und auch das Äußere der herrlichen Kirche. Da an der Kirche lange gebaut wurde — die ältesten Teile wurden 1736 fertiggestellt, der übrige Rohbau aber erst im Jahre 1754 —, so kann man deutlich die Stilveränderungen vom frühen noch ernsten Barock zum leichteren zierlicheren Rokoko verfolgen. Inwieweit neben Couven auch der bei der Ausführung später hinzugezogene Architekt und Ingenieur Nosthofen bei der Gestaltung mitgewirkt hat, muß noch näher erforscht werden; es ist anzunehmen, daß die formale Gestalt ganz Couvensche Arbeit ist, daß man aber rein technische Fragen, namentlich bei dem schwierigen Kuppelbau, dem Architekten Nosthofen anvertraute. Auch von den architektonischen Einzelheiten sind noch Entwürfe Couvens erhalten. Wer aufmerksam das Bauwerk betrachtet, findet allenthalben Einzelheiten, die die originell und immer frisch arbeitende Hand des großen Künstlers erkennen lassen. Man beachte nur die an sich einfachen Fenster und Türeinfassungen, den malerischen, ganz dem raumvortäuschenden Barockstil entsprechenden Übergang der Dachform zu dem Mauerwerk. Das feine Verhältnis der großen mächtigen Kuppelmasse zu dem westlichen Turm und den beiden kleinen Dachtürmchen zeugt nicht nur für das malerische Empfinden Couvens, sondern auch für sein Geschick, die gefährliche Klippe der Zusammenstellung einer Kuppel mit einem Turm so zu umgehen, daß vor allem die Kuppel als das Hauptmotiv nicht abgeschwächt erscheint und dennoch auch der Turm noch zur Geltung kommt. Von der alten Inneneinrichtung ist leider vieles verschwunden. Der ehemalige Hochaltar wurde nach Nieuwenhagen bei Herzogenrath verkauft, auch die prachtvolle, in geschwungener Linienführung ausgeführte Kommunionbank ist nicht mehr vorhanden. Nur einzelne Teile der Wandbekleidung zeugen noch von der alten Ausschmückung. Sie zeigen alle außerordentlich kräftige Rokokoformen, die mit einer ganz überraschenden Lebendigkeit und Wucht komponiert sind und zeigen, wie sehr Couven es verstand, auch diesen meist so zierlichen Kunstformen da die nötige Kraft zu geben, wo eine monumentale Wirkung erforderlich war. Im Anschluß

an diesen überaus lehrreichen Vortrag des Herrn Münsterbaumeisters, der schon auf manche der alten Kunstschätze der Abtei hingewiesen hatte, fand nunmehr im Chor der Kirche die Vorzeigung der berühmten Kunstwerke der Schatzkammer der ehemaligen Abteikirche durch *Herrn Pfarrer Jansen* statt. Besondere Aufmerksamkeit erregte das uralte Nikolausbild, eine kleine Mosaikarbeit des 10. Jahrhunderts in einem jüngeren romanischen Metallrahmen mit höchst merkwürdigen Darstellungen aus dem Legendenkreise des heiligen Nikolaus. Diesem Bilde folgten die drei großen Büsten, ein mit Gold und Edelsteinen reich verziertes, von Meister Wilhelm in Aachen verfertigtes Brustbild des heiligen Johannes Baptista, das einen Armknochen des Heiligen enthält, ein ebenfalls reichgeschmücktes Brustbild des hl. Laurentius und ein silbernes Brustbild in Pilgerkleidung mit dem Haupte des hl. Evermarus. Unter den anderen zahlreichen Reliquiaren seien noch namentlich erwähnt das herrliche, in Form eines Patriarchalkreuzes mit Doppelarmen gebildete Vortragskreuz mit seinem reichen Filigran- und Nielloschmuck, das merkwürdige Fußreliquiar mit einem Fußknochen eines der unschuldigen Kinder, ein anderes kleines Reliquiar mit höchst wertvollem, ausgehöhltem Bergkristall und die prächtige Monstranz von Dietrich von Rodt. Auch die vielen alten Paramente mit ihren wunderbaren Stickereien und feinen Stoffen wurden vorgezeigt, eingehend erklärt und gebührend bewundert. Nachdem man zum Schluß noch das in der Holzschnitzvertäfelung der linken Seite angebrachte Mausoleum des hl. Gregorius betrachtet und die hübsche elektrische Beleuchtung der Kirche in Augenschein genommen hatte, war die Begeisterung der aufs höchste befriedigten Zuschauer groß. Sie kam auch besonders zum Ausdruck in den wiederholten Dankesworten des Vorsitzenden an die beiden vortragenden Herren.

## Kassenbericht.

Daß bei der traurigen Wirtschaftslage die Kassenführung des Vereins im abgelaufenen Berichtsjahre besondere Schwierigkeiten bot, liegt auf der Hand. Angesichts der schwierigen allgemeinen Geldverhältnisse muß es noch als ein recht günstiges Ergebnis bezeichnet werden, daß der Verein trotzdem seinen mannigfaltigen Aufgaben noch hat gerecht werden können. Der Kassenwart, Herr Justizrat Beaucamp, erstattete folgenden Bericht über die finanzielle Lage des Geschichtsvereins.

*Einnahmen:*

| | | |
|---|---|---|
| 1. Kassenbestand am 25. Oktober 1922 . . . . | M. | 36 868,— |
| 2. Zuschuß der Stadt Aachen für 1922 . . . . | „ | 9 000,— |
| 3. Zuschuß der Aachener Regierung . . . . . | „ | 5 000,— |
| 4. Beiträge der Mitglieder . . . . . . . . . . | „ | 912 988 106,80 |
| 5. Beitrag der Familie Prym . . . . . . . . . | „ | 114 380,— |
| zu übertragen | M. | 913 153 354,80 |



| | | |
|---|---|---|
| Übertrag: | M. | 913 153 354,80 |
| 6. Beitrag der Aachener Geschichtstagung (zweite Rate) | „ | 20 000,— |
| 7. Beitrag Dr. Hermann Wirtz | „ | 4 520,— |
| 8. Beitrag der Sebastianus-Schützen von Herzogenrath | „ | 10 000,— |
| 9. Vorschuß der Bäckerei-Einkaufsgesellschaften | „ | 600 000,— |
| 10. Beitrag Fabrikant Albert Schulte | „ | 2 000,— |
| 11. Beitrag Bankbeamter Leo Nießen | „ | 10 000,— |
| 12. Zuschuß der Stadt Aachen für 1923 | „ | 2 000 000,— |
| 13. Erlös aus Verkauf von Zeitschriften | „ | 640 277 372,70 |
| 14. Zinsen | „ | 245 134,28 |
| Zusammen | M. | 1 556 317 861,78 |

*Ausgaben:*

| | | |
|---|---|---|
| 1. Druckkosten der Zeitschrift | M. | 524 079,— |
| 2. Arbeit Wirtz | „ | 4 400,— |
| 3. Honorare | „ | 18 200,— |
| 4. Zeitungsanzeigen | „ | 371 041,50 |
| 5. Portoauslagen | „ | 55 295 494,50 |
| 6. Papier | „ | 8 010 385,— |
| 7. Verschiedenes | „ | 100 402,— |
| 8. Wertbeständige Anlage | „ | 1 446 806 201,— |
| Zusammen | M. | 1 511 130 203,— |
| Kassenbestand am 5. Dezember 1923 | „ | 45 187 658,78 |

Am 6. Dezember 1923 ist die Kassenverwaltung des Jahres 1922/23 von den Kassenprüfern Herren Geh. Justizrat Esser und Direktor Gaspers mit den Belegen verglichen und richtig befunden worden. Diesen Herren, wie auch dem Kassenwart, Herrn Justizrat Beaucamp, sprach der Leiter der Versammlung für ihre freundlichen Bemühungen im Interesse des Vereins verbindlichen Dank aus. Dem Kassenwart wurde Entlastung erteilt. Die beiden Kassenprüfer wurden wiedergewählt. Im Anschluß an den Kassenbericht wurde beschlossen, die Festsetzung des Jahresbeitrags in Goldmark dem Vorstand zu überlassen.

## Vorstandswahl.

Die neun Vorstandsmitglieder, die nach dem durch die Satzungen vorgeschriebenen Turnus aus dem Vorstande ausschieden, wurden alle wiedergewählt. Studienrat Dr. Rehling hatte sein Amt niedergelegt, und Kgl. Baurat Joseph Laurent war am 22. Oktober 1923 im Alter von 70 Jahren gestorben. Letzterem gebührt noch besondere Anerkennung und dankbares Lob für das große Interesse, das er in früheren Zeiten als Stadtbaurat für den Aachener Geschichtsverein an den Tag gelegt hat, namentlich in belehrenden Führungen und ent-

sprechenden Vorträgen bei der Restauration von Aachener Baudenkmälern, unter denen vor allem das Ponttor, das Marschiertor, das damals durch Brand zerstörte Rathaus und der Umbau des alten Grashauses zur Unterbringung des Stadtarchivs und der städtischen Bibliothek zu nennen sind. An Stelle der beiden genannten Herren wurden die Herren Direktor Joseph Gaspers und Archivassistent Dr. Mummenhoff in den Vorstand gewählt. Dieser besteht demnach außer dem Vorsitzenden Professor Dr. Heinr. Savelsberg (gewählt bis 1924) aus folgenden Mitgliedern:

1. Gutsbesitzer *Adolf Bischoff*
2. Archivar Dr. *Wilhelm Brüning*
3. Münsterbaumeister Professor *Joseph Buchkremer*
4. Geheimer Baurat Professor *Georg Frentzen*
5. Direktor a. D. Dr. *Leo Geschwandtner*
6. Stadtverordneter Fabrikant *Albert Heusch*
7. Geh. Regierungsrat Landrat Dr. *Alfred von Reumont*
8. Facharzt Dr. *Joseph Rey*
9. Studienrat a. D. Dr. *Eduard Teichmann*

} gewählt bis Ende 1924.

10. Oberbürgermeister *Wilhelm Farwick*
11. Studienrat Dr. *Alfons Fritz*
12. Direktor *Joseph Gaspers*
13. Bibliothekdirektor Dr. *Moritz Müller*
14. Archivassistent Dr. *Wilhelm Mummenhoff*
15. Oberbürgermeister Dr. *Ernst Overhues* (Düren)
16. Geh. Regierungsrat Professor Dr. *Max Schmid-Burgk*
17. Studienrat Dr. *Karl Schué*
18. Lehrer *August Schumacher*

} gewählt bis Ende 1925.

19. Rechtsanwalt Justizrat *Charles Beaucamp*
20. Freifräulein *Luise von Coels von der Brügghen*
21. Studienrat *Joseph Frielingsdorf*
22. Archivdirektor Dr. *Albert Huyskens*
23. Rentner *Ferdinand Kremer*
24. Museumsdirektor Dr. *Felix Kuetgens*
25. Landtagsabgeordneter Landgerichtspräsident *Joseph Oppenhoff*
26. Studienrat a. D. Dr. *August Schoop* (Düren)
27. Stadtverordneter *Anton Thissen*

} gewählt bis Ende 1926.

Nach Erledigung des geschäftlichen Teils hielt *Herr Architekt Dr.-Ing. Everling* einen durch schöne Lichtbilder erläuterten Vortrag über *die Aachener Baumeister des Klassizismus, Leydel und Cremer.* Ausgehend von Begriff und Eigenart des Klassizismus im allgemeinen, führte er ein in die Besonderheiten dieser Richtung in Aachen, in die Spaltung in barockem und romanischem Sinne, wie sie sich hier in Leydel und Cremer verkörpert. Leydel war 1783 in Krefeld geboren, wo Vater





und Oheim als Baukünstler tätig waren. In französischer Zeit war er Departementsbaumeister, seit 1814 bei der Stadt Aachen, seit 1817 deren Stadtbaumeister, von der preußischen Regierung zu dieser Stelle empfohlen. Nach seinem Tode (1838) wurde Ark sein Nachfolger. Peter Cremer war ein Kölner Kind, geboren 1785. Sein Vater, der dort Stadtbaumeister war, führte ihn selbst in die Baupraxis ein. 1804/05 arbeitete er in Paris bei Bellongé. Nach verschiedenen Stellungen in Düsseldorf und anderen niederrheinischen Städten kam er 1817 als Land-Bauinspektor an die Aachener Regierung, übte aber auch Lehrtätigkeit an der Bauhandwerkerschule aus. 1862 trat er in den Ruhestand. Die weiteren Ausführungen des Redners galten dem künstlerischen Schaffen der beiden Männer und ihrer Eigenart. Von Leydels Werken wurden besprochen: die Christenserkirche, das Belvedere und der Monopteros auf dem Lousberg, das Rosenbad, das Quirinusbad, die Stadttore und Torhäuser, die Hottmannspief und die zahlreichen Privathäuser, die heute noch im Straßenbilde durch ihre vornehme Ruhe überraschen. Den Baumeister Cremer zeigte der Vortrag als Städtebauer; er verwies dafür auf seinen verschollenen Stadtbauplan von 1832, ferner auf die mustergültige Anlage des Theaterviertels. Die Baugeschichte des Theaters und des Elisenbrunnens gab Gelegenheit, den Anteil Schinkels an diesen Cremerschen Bauten klarzustellen. Schließlich wurden noch Regierungsgebäude, Hauptzollamt und Kongreßdenkmal erwähnt und des Anteils Cremers an den Restaurierungsarbeiten im Münster gedacht. Unter den Wohnbauten Cremers ist vor allem die klassisch schöne Wohnung des Regierungspräsidenten zu nennen, die als Absteigequartier für die königliche Familie gedacht war. Mit Freude hörte man, daß die Arbeit Dr. Everlings demnächst im Druck erscheinen wird. Dem Vortragenden wurde lebhafter Beifall gezollt. An den Vortrag schloß sich eine Besichtigung der *Ausstellung von Plänen Leydels und Cremers im Reiffmuseum.* Eine besondere Zierde besaß diese Ausstellung in den Lünettenbildern Schadows und anderer (auch Bastiné), die sonst im Sitzungssaal der Regierung der Aufmerksamkeit entzogen sind. Zur Geschichte dieser Bilder ergriff Herr *Geheimrat Schmid-Burgk* noch das Wort, der auch mit einigen Worten den Vortrag seines akademischen Schülers eingeleitet hatte. Zum Schlusse der Versammlung stattete *Landgerichtspräsident Oppenhoff* denen, die dem Vereine eine hilfreiche Hand geboten, den herzlichsten Dank ab und bat alle um weitere freudige und bereitwillige Mitarbeit bei den Bestrebungen desselben zur Förderung der geschichtlichen Forschung in der alten Kaiserstadt.

## Vorstand.

1. Vorsitzender: Studienrat Dr. Heinrich Savelsberg.
2. Erster stellvertretender Vorsitzender: Landgerichtspräsident Joseph Oppenhoff.
3. Zweiter stellvertretender Vorsitzender: Archivdirektor Dr. Albert Huyskens.



4. Erster Schriftführer: Studienrat Dr. Karl Schué.
5. Zweiter Schriftführer: Studienrat Dr. Alfons Fritz.
6. Kassenwart: Justizrat Charles Beaucamp.

## Ausschüsse.

1. *Ausschuß für die Redaktion der Zeitschrift:* Studienrat Dr. Fritz, Archivdirektor Dr. Huyskens, Landgerichtspräsident Oppenhoff, Studienrat Dr. Savelsberg, Studienrat Dr. Schué.
2. *Ausschuß für Vorgeschichte, Archäologie und Kunstgeschichte:* Baurat Adenaw, Studienrat Boes, Professor Buchkremer, Archivdirektor Dr. Huyskens, Museumsdirektor Dr. Kuetgens, Studienrat Liese, Dr. Meyer, Landgerichtspräsident Oppenhoff, Dr. med. Rey, Studienrat Dr. Savelsberg, Geheimrat Dr. Schmid-Burgk, Studienrat Dr. Schué, Stadtverordneter Struben, Studienrat a. D. Dr. Teichmann.
3. *Ausschuß für Kulturgeschichte, Wirtschaftsgeschichte, Rechts- und Verfassungsgeschichte:* Archivar Dr. Brüning, Studienrat Dr. Fritz, Handelskammersyndikus Dr. Goerres, Archivdirektor Dr. Huyskens, Museumsdirektor Dr. Kuetgens, Professor Dr. Lehmann, Archivassistent Dr. Mummenhoff, Landgerichtspräsident Oppenhoff, Studienrat Dr. Savelsberg, Studienrat Dr. Schué, Studienrat a. D. Dr. Teichmann.
4. *Ausschuß für Münzkunde:* Bankdirektor Biesing, Archivdirektor Dr. Huyskens, Justizrat Dr. Joerissen, Museumsdirektor Dr. Kuetgens, Fabrikant Mehler, Archivassistent Dr. Mummenhoff, Landgerichtspräsident Oppenhoff, Facharzt Dr. Rey, Studienrat Dr. Savelsberg, Studienrat Dr. Schué, Bankdirektor Thieler.
5. *Ausschuß zur Sammlung der Aachener Flurnamen:* Kreislandmesser Berghaus, Bürgermeister a. D. Bott, Archivdirektor Dr. Huyskens, Landgerichtspräsident Oppenhoff, Facharzt Dr. Rey, Studienrat Dr. Savelsberg, Studienrat Dr. Schué, Studienrat a. D. Dr. Teichmann, Vermessungsrat Weitler.
6. *Ausschuß zur Zusammenstellung der das Vereinsgebiet betreffenden Geschichtsliteratur:* Studienrat Dr. Fritz, Archivdirektor Dr. Huyskens, Bibliothekdirektor Dr. Müller, Studienrat Dr. Savelsberg, Studienrat Dr. Schué, Stadtverordneter Thissen.

Aachen. *Heinrich Savelsberg.*

---

Mit Rücksicht auf die Verzögerung, die der Druck dieses Bandes erfahren hat, und den großen Umfang des Bandes werden Besprechungen und Bücheranzeigen für den nächsten Band zurückgestellt.

Der Herausgeber.



La Ruelle'sche Accidenzdruckerei und Lith. Anstalt
(Inh. Jos. Deterre & Sohn), Aachen.

